REGIERUNGSVORLAGE

Zu 1260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1994

STELLENPLAN

FÜR DAS JAHR

1994

WIEN 1993
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

93 3777

Stellenplan für das Jahr 1994

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Allgemeiner Teil

Punkt 1. Gliederung des Stellenplanes . . . 193
Punkt 2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand . . . 193
Punkt 3. Bindung von Planstellen . . . 194
Punkt 4. Aufnahme von Ersatzkräften . . . 195
Punkt 5. Ausgliederungsmaßnahmen . . . 196
Punkt 6. Umwandlung von Planstellen . . . 196
Punkt 7. Ernennungsreserve . . . 196
Punkt 8. Bewirtschaftung nach Gesamtjahresarbeitsleistungen . . . 197
Punkt 9. Befugnisse bestimmter oberster Organe . . . 197
Punkt 10. Organisationsänderungen . . . 197

Teil II. Planstellen für Bundesbedienstete

Abschnitt A Planstellenverzeichnis

01 Präsidentschaftskanzlei . . . 198
02 Parlamentsdirektion . . . 199
03 Verfassungsgerichtshof . . . 200
04 Verwaltungsgerichtshof . . . 201
05 Volksanwaltschaft . . . 202
06 Rechnungshof . . . 203
10 Bundeskanzleramt . . . 204
11 Inneres . . . 206
12 Unterricht . . . 211
13 Kunst . . . 226
14 Wissenschaft und Forschung . . . 227
15 Soziales . . . 233
17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz . . . 237
18 Umwelt, Jugend, Familie . . . 241
20 Äußeres . . . 243
30 Justiz . . . 245
40 Militärische Angelegenheiten . . . 250
50 Finanzverwaltung . . . 254
60 Land- und Forstwirtschaft . . . 258
63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr . . . 268
64 Bauten und Technik . . . 270
65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr . . . 275
71 Bundestheater . . . 277
75 Branntwein (Monopol) . . . 278
77 Österreichische Bundesforste . . . 279
78 Post- und Telegraphenverwaltung . . . 280

Abschnitt B Ernennungsreserve . . . 281

Teil IV. Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete . . . 282

Teil V. Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden . . . 286

Teil VI. Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden . . . 295

Teil VII. Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist . . . 304

Anlagen zum Stellenplan 1994 . . . (1)

Anlagen A Übersichten zu den Teilen II.A, IV, V, VI und VII gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien . . . (2)
Anlagen B Gegenüberstellungen des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Ressorts) . . . (8)
Anlagen B1 Gegenüberstellungen des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen) . . . (11)
Anlage B2 Ernennungsreserve: über den systemisierten Stand aus der Ernennungsreserve zugewiesene Planstellen . . . (18)
Anlage C Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien bis 1988 . . . (20)
Anlage C1 Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien 1988 und 1989 . . . (21)
Anlagen C2 Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien ab 1990 . . . (22)
Anlage D Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen bis 1980 . . . (25)
Anlage D1 Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen von 1980 bis 1989 . . . (26)
Anlagen D2 Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen ab 1990 . . . (27)
Anlagen E Übersichten über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts . . . (32)
Anlagen F Summarische Übersichten des Stellenplanes . . . (50)

Erläuterungen zum Stellenplan 1994 . . . (56)

STELLENPLAN 1994

I. Allgemeiner Teil

1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält folgende Verzeichnisse:

a) das Planstellenverzeichnis des Bundes (Teil II.A) einschließlich der Ernennungsreserve (Teil II.B),
b) das Planstellenverzeichnis der jugendlichen Bundesbediensteten (Teil IV),
c) das Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden (Teil V),
d) das Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden (Teil VI),
e) das Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist (Teil VII).

(2) In den Verzeichnissen werden die Bundesbediensteten gegebenenfalls getrennt nach Beamten sowie nach Vertragsbediensteten der Kategorien A und B ausgewiesen. Auf Rechnung einer Planstelle für Vertragsbedienstete der Kategorie B sowie einer den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordneten Planstelle für Vertragslehrer oder Vertragsassistenten (§ 26 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes) können mehrere saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der gleichen Entlohnungsgruppe mit der Einschränkung aufgenommen werden, daß die für die Planstelle vorgesehene Gesamtjahresarbeitsleistung nicht überschritten wird.

(3) Unter Planstellen für jugendliche Bedienstete sind Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A für

1. Lehrlinge bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses und während der gesetzlichen Behaltefrist,
2. Anlernkräfte, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
3. Vertragsbedienstete, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

zu verstehen.

Lehrlinge nach Beendigung der gesetzlichen Behaltefrist, jugendliche Vertragsbedienstete und Anlernkräfte, deren Übernahme auf eine Planstelle des Planstellenverzeichnisses des Bundes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht möglich ist, können längstens bis zum Ende des Kalenderjahres weiterbeschäftigt werden, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand

(1) Personalaufnahmen, die eine Überschreitung der im Stellenplan festgelegten Anzahl der Planstellen oder der Gesamtjahresarbeitsleistungen erfordern (überplanmäßiger Personalbedarf), bedürfen der bundesfinanzgesetzlichen Bewilligung. Hievon ausgenommen sind die Fälle der Absätze 2 bis 8 und des Punktes 8 Abs. 3 lit b.

(2) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die im Ausland zu Hilfsdiensten im konsularischen Bereich und zu einer anderen als geistigen Arbeitsleistung herangezogen werden. Die für solcherart beschäftigte Personen erforderliche Anzahl der Gesamtjahresarbeitsleistungen ist vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen jährlich pauschal festzulegen.

(3) Werden in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Behinderte vorgesehen, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen zuweisen. Hiefür stehen 300 Planstellen zusätzlich zur Verfügung.

(4) Sind in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Angelegenheiten der Europäischen Integration erforderlich, kann die Bundesregierung aufgrund eines vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gestellten Antrages für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren zuweisen. Hiefür stehen 250 Planstellen zusätzlich zur Verfügung. Die für die Zuweisung dieser Planstellen maßgeblichen Richtlinien sind vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach vorheriger Berichterstattung an die Bundesregierung zu erlassen.

(5) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die im Planstellenbereich '7720 Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe, Sägewerke und Waldbauhof' zur Aufarbeitung allfälliger durch Naturkatastrophen hervorgerufener Forstschäden als Arbeitskräfte herangezogen werden.

(6) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die im Planstellenbereich '7820 Post- und Telegraphenanstalt' für die Betreuung von Poststellen herangezogen werden. Hiefür steht eine Gesamtjahresarbeitsleistung im Gegenwert von 40 Planstellen zusätzlich zur Verfügung.

(7) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können in den Planstellenbereichen '1421 Universitäten - zweckgebundene Gebarung', '1425 Wissenschaftliche Anstalten - zweckgebundene Gebarung', '1431 Kunsthochschulen - zweckgebundene Gebarung' und '1441 Museen - zweckgebundene Gebarung' die dort beschäftigten Vertragsbediensteten und Vertragsassistenten bis zum Ende der Dienstverträge auslaufend weiterbeschäftigt werden.

STELLENPLAN 1994

I. Allgemeiner Teil

(8) Gemäß Absatz 1 letzter Satz können Personen aufgenommen werden, die im Planstellenbereich '1020 Statistisches Zentralamt' für Zwecke der Anpassung von Statistiken an die EG-Richtlinien herangezogen werden. Hiefür steht eine Gesamtjahresarbeitsleistung im Gegenwert von 80 Planstellen für die Dauer von 2 Jahren zusätzlich zur Verfügung. Die Inanspruchnahme kann nur im Einzelfall durch den Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erfolgen.

(9) Durch die Absätze 2 bis 8 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.

3. Bindung von Planstellen

(1) Innerhalb desselben finanzgesetzlichen Ansatzes können freie Planstellen der Verwendungsgruppen A, B, C, D, P1, P2, P3, P4, L1, L2, W1, W2, H1, H2 und H3 mit Bundesbeamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe oder in der gleichen Verwendungsgruppe mit Bundesbeamten einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) besetzt werden.

Freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemen I, I L, II und II L können mit Vertragsbediensteten einer niedrigeren Entlohnungsgruppe bzw. können freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A mit Vertragsbediensteten der Kategorie B der gleichen oder einer niedrigeren Entlohnungsgruppe besetzt werden.

Freie Planstellen der Verwendungsgruppen D und E können mit Bundesbeamten der Verwendungsgruppen P4 und P5 besetzt werden. Freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen d und e können mit Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen p3 bis p5 und umgekehrt besetzt werden.

Freie Planstellen für Bundesbeamte und Vertragsbedienstete können mit jugendlichen Bediensteten besetzt werden.

(2) Freie Planstellen für Richter können im selben Planstellenbereich mit Richtern, denen eine niedrigere Dienstzulage gebührt, oder mit Richteramtsanwärtern besetzt werden. Dies gilt auch für Staatsanwälte.

(3) Freie Planstellen für ordentliche Universitätsprofessoren können mit außerordentlichen Universitätsprofessoren besetzt werden. Ebenso können freie Planstellen für außerordentliche Universitätsprofessoren mit Universitätsassistenten besetzt werden.

(4) Freie Planstellen für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, für Universitäts-(Hochschul-)lehrer, Lehrer, Wachebeamte und Berufsoffiziere können zur Versehung gleichartiger oder niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten der Kategorien A und B besetzt werden.

(5) Freie Planstellen für Beamte der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 8 können mit Beamten derselben Verwendungsgruppe ohne Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe oder mit Beamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe ohne Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe besetzt werden.

Freie Planstellen der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 können mit Beamten der Verwendungsgruppen A bis E und P1 bis P5 sowie mit Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a bis e und p1 bis p5 und umgekehrt mit der Maßgabe besetzt werden, daß gemäß § 184 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der Fassung BGBl. Nr. 659/1983,

die Verwendungsgruppe A und die Entlohnungsgruppe a der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2,

die Verwendungsgruppe B und die Entlohnungsgruppe b der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3 oder PT 4,

die Verwendungsgruppe C und die Entlohnungsgruppe c der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6,

die Verwendungsgruppe D und die Entlohnungsgruppe d der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe E und die Entlohnungsgruppe e der Verwendungsgruppe PT 9,

die Verwendungsgruppe P1 und die Entlohnungsgruppe p1 der Verwendungsgruppe PT 6,

die Verwendungsgruppe P2 und die Entlohnungsgruppe p2 der Verwendungsgruppe PT 7,

die Verwendungsgruppe P3 und die Entlohnungsgruppe p3 der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe P4 und die Entlohnungsgruppe p4 der Verwendungsgruppe PT 8,

die Verwendungsgruppe P5 und die Entlohnungsgruppe p5 der Verwendungsgruppe PT 9

entsprechen.

(6) Freie Planstellen der Verwendungsgruppen K1 bis K5 können mit Bundesbeamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe besetzt werden. Dies gilt für freie Planstellen der Entlohnungsgruppen k1 bis k5 sinngemäß.

Freie Planstellen für Beamte der Verwendungsgruppen K1 bis K6 können mit Beamten der Verwendungsgruppen B bis D und freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen k1 bis k6 können mit Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen b bis d und umgekehrt mit der Maßgabe besetzt werden, daß

STELLENPLAN 1994

I. Allgemeiner Teil

gemäß Art. I Ziffer 8 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 277/1991

- die Verwendungsgruppe B der Verwendungsgruppe K1 oder K2,
- die Verwendungsgruppe C der Verwendungsgruppe K3, K4 oder K5 und
- die Verwendungsgruppe D der Verwendungsgruppe K6 und

gemäß Art. III Ziffer 7 leg. cit.

- die Entlohnungsgruppe b der Entlohnungsgruppe k1 oder k2,
- die Entlohnungsgruppe c der Entlohnungsgruppe k3, k4 oder k5 und
- die Entlohnungsgruppe d der Entlohnungsgruppe k6

entsprechen.

(7) Wird ein nicht im Bundesdienst stehender Bediensteter in einem Planstellenbereich des Bundes verwendet und trägt der Bund, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Personalkosten, so ist für die Dauer der Verwendung eine der dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten entsprechende freie Planstelle dieses Planstellenbereiches zu binden.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn eine Person, die nicht im Bundesdienst steht, vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Ausland im konsularischen Bereich und zu einer anderen als geistigen Arbeitsleistung herangezogen wird.

(8) Wird in einem Planstellenbereich mit einem Bundesbediensteten oder einer anderen Person ein Werkvertrag abgeschlossen, der eine geistige Arbeitsleistung zum Gegenstand hat und einen Auftrag beinhaltet, der eine Reihe von Leistungen umfaßt, deren Anzahl von vornherein nicht feststeht und deren Erfüllung einen längeren Zeitraum erfordert, ist für die Dauer des Werkvertrages eine der Wertigkeit der für das Werk aufgewendeten Arbeitsleistung entsprechende freie Planstelle zu binden, wenn durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers zur Gänze in Anspruch genommen wird. Wird durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers nur zu einem Teil in Anspruch genommen, ist eine entsprechende freie Planstelle eines Vertragsbediensteten der Kategorie B zu binden.

(9) Ausgeschlossen sind
a) die Bindung freier Planstellen der Teile IV bis VI des Stellenplanes und
b) die Heranziehung freier Gesamtjahresarbeitsleistungen (Teil VII)

für Personalbedürfnisse, für die im Teil II.A des Stellenplanes vorzusorgen ist.

(10) Freie Planstellen in einem Planstellenbereich des Teiles II.A des Stellenplanes dürfen, sofern im Teil II.A für den jeweiligen Planstellenbereich keine gesonderten Bindungsmöglichkeiten vorgesehen sind, nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen für einen anderen Planstellenbereich des Teiles II.A gebunden werden.

(11) Von den in den Teilen II.A und VII des Stellenplanes festgesetzten Planstellen bzw. Normplanstellen für Lehrer im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst dürfen insgesamt bis zu 211 Planstellen oder die entsprechende Anzahl von Normplanstellen für Auslandsverwendungen herangezogen werden.

4. Aufnahme von Ersatzkräften

(1) Für einen Bundesbediensteten, der
a) als Mitglied eines Organes der Gesetzgebung, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt ist,
b) als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit erhält,
c) sich zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet,
d) zur Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung herangezogen wird,
e) zur Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen der Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen wird,
f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 oder außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 des Wehrgesetzes 1990 leistet,
g) Zivildienst leistet,
h) zu Lasten einer freien Planstelle zur Dienstleistung in einem anderen Personalstand einberufen wird,
i) sich in einem Karenzurlaub , ausgenommen einem solchen aus Anlaß einer Ausgliederungsmaßnahme , befindet oder
j) dessen Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 auf die Hälfte herabgesetzt ist,
k) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c des Mutterschutzgesetzes oder nach § 8 des Eltern - Karenzurlaubsgesetzes in Anspruch nimmt, kann für die Dauer der Außerdienststellung, der erforderlichen Freizeitgewährung, der Dienstleistung , des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes, der Heranziehung nach lit. d und e oder der Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung unter Bindung seiner Planstelle beziehungsweise unter Bindung des dem Ausmaß der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder des Ausmaßes der in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Planstellenanteiles ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden.

STELLENPLAN 1994

I. Allgemeiner Teil

Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß . Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter , Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

(2) Für einen Beamten der Verwendungsgruppe D, E, P3, P4 oder P5, für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d oder e, sowie des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p3, p4 oder p5, der an der Dienstleistung verhindert ist, kann bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbediensteter der Kategorie B der gleichen Entlohnungsgruppe aufgenommen werden.

(3) Für eine Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden darf, kann für die Dauer des Beschäftigungsverbotes unter Bindung ihrer Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(4) Für Richter und Staatsanwälte, bei denen in den nächsten vier Kalenderjahren mit dem Eintritt eines Ersatzfalles oder mit dem Abgang aus dem Dienststand zu rechnen ist , können Richteramtsanwärter aufgenommen werden . Die Zahl ist vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen jährlich festzulegen.

Weitere Richteramtsanwärter können im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten aufgenommen werden , die für die Vollziehung folgender Aufgaben erforderlich sind:
20 Richteramtsanwärter für das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526/1993,
14 Richteramtsanwärter für das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993.
30 Richteramtsanwärter für die Vertretung von längerfristig krankheits- und unfallsbedingt abwesenden bzw. durch Großprozesse gebundenen Richtern durch Sprengelrichter.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 oder im Fall einer Teilauslastung nach § 23 des Mutterschutzgesetzes oder nach § 10 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder einer Herabsetzung der Auslastung nach §§ 76a oder 76b des Richterdienstgesetzes kann für die Dauer dieser Maßnahmen für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter aufgenommen werden.

(6) Für einen Richter oder Staatsanwalt , der aus einem aus Abs. 1 oder 5 angeführten Grund vom Dienst abwesend ist, kann über die im Teil II. A für das Kapitel '30 Justiz' festgelegte Zahl von übrigen Richtern und Staatsanwälten ein Richter eines Gerichtshofes I. Instanz (§ 77 Abs. 6 RDG) bzw. ein Staatsanwalt der GGr. I ernannt werden.

5. Ausgliederungsmaßnahmen

Für Bundesbedienstete, denen im Zuge von ihren bisherigen Arbeitsbereich betreffenden Ausgliederugsmaßnahmen Karenzurlaub gewährt wird, dürfen keine Ersatzkräfte aufgenommen werden.

6. Umwandlung von Planstellen

Eine freie Planstelle kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in eine Planstelle der gleichen oder einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe, Dienstzulagengruppe) einer niedrigeren Verwendungsgruppe desselben finanzgesetzlichen Ansatzes umgewandelt werden.

7. Ernennungsreserve

(1) Die Ernennungsreserve enthält Planstellen die vom Bundeskanzler einzelnen Planstellenbereichen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand an gleichen Planstellen zugewiesen werden können. Für jede derart über den Stand in einer höheren Dienstklasse (Dienststufe) besetzte Planstelle hat eine Planstelle einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe des Planstellenbereiches unbesetzt zu bleiben.

(2) Eine in einem Planstellenbereich frei werdende Planstelle einer Dienstklasse (Dienststufe), für die aus der Ernennungsreserve eine Planstelle zugewiesen ist, gilt als Planstelle der Ernennungsreserve, solange in dieser Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe der tatsächliche Stand den systemisierten Stand im Planstellenverzeichnis übersteigt.

(3) Die Planstellen in der Ernennungsreserve erhöhen sich um die Zahl der Beamten, die

a) als Mitglied eines Organes der Gesetzgebung, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt sind,
b) als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit erhalten,
c) sich zur Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befinden,
d) zur Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen Einrichtungen herangezogen werden,
e) zur Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen der Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen werden.

STELLENPLAN 1994

I. Allgemeiner Teil

Haben Beamte, die solcherart außer Dienst gestellt, beurlaubt oder herangezogen worden sind, oder denen die erforderliche freie Zeit gewährt worden ist, ihren Dienst wieder aufgenommen, so entfällt diese Erhöhung der Zahl der Planstellen in dem Zeitpunkt, in dem im betreffenden Planstellenbereich eine Planstelle der gleichen Art frei wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Beamte der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 sinngemäß.

(5) Für die Durchführung der Überleitung gemäß § 240a Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der Fassung BGBl. Nr. 346/1989 können aus der Ernennungsreserve Planstellen
der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VIII, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 1, alle Dienstzulagengruppen,
der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 2, alle Dienstzulagengruppen,
der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 5, Dienstzulagengruppe A,
der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 7, Dienstzulagengruppe A und
der Verwendungsgruppe P 2, Dienstklasse IV, für die Ernennung in die Verwendungsgruppe PT 7, Dienstzulagengruppe A
herangezogen werden.

8. Bewirtschaftung nach Gesamtjahresarbeitsleistungen

(1) Die Personalbewirtschaftung der Vertragslehrer erfolgt auf der Grundlage des erforderlichen Lehrerwochenstundenaufwandes.

(2) Von dem im Stellenplan festgesetzten Lehrerwochenstundenaufwand ist ein beim jeweiligen Planstellenbereich festgesetzter Anteil für die Abdeckung von Mehrdienstleistungen vorbehalten. Die verbleibende Summe des Lehrerwochenstundenaufwandes ist zum Zweck der Darstellung bei den Planstellenbereichen in eine der Planstelle entsprechende Größe (Normplanstelle) umgerechnet. Unter einer Normplanstelle wird die Rechengröße für einen ganzjährig beschäftigten Vertragslehrer unter Zugrundelegung einer fiktiven wöchentlichen Lehrverpflichtung von 20 Werteinheiten verstanden.

(3) Der zuständige Bundesminister ist verpflichtet, bei Änderung der Gegebenheiten, die für die Festsetzung der Gesamtjahresarbeitsleistungen maßgebend sind, eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten vorzunehmen.

Hiefür gilt:

a) Eine voraussichtliche Unterschreitung der Gesamtjahresarbeitsleistungen um mehr als 1 v. H. ist dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich mit der Wirkung einer sofortigen Bindung mitzuteilen (gebundene Gesamtjahresarbeitsleistungen); die Inanspruchnahme solcherart gebundener Gesamtjahresarbeitsleistungen bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.
b) Eine Überschreitung der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistungen bedarf der Zustimmung des mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschusses des Nationalrates; die Zustimmung ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Antrag des zuständigen Bundesministers einzuholen. Diese Überschreitung darf nicht mehr als 2 v. H. der festgesetzten Gesamtjahresarbeitsleistungen betragen.
c) Auf Antrag des zuständigen Bundesministers ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, eine Verschiebung zwischen den für die einzelnen Planstellenbereiche festgelegten Teilen des Lehrerwochenstundenaufwandes vorzunehmen. Das Gesamtausmaß der im Stellenplan festgelegten Lehrerwochenstunden darf dadurch jedenfalls nicht überschritten werden.

9. Befugnisse bestimmter oberster Organe

Die dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die dem Präsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem Gebiet der Dienstho-heit über die Beamten und Angestellten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.

10. Organisationsänderungen

Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Stellenplan einer Organisationsänderung anpassen, wenn diese Organisationsänderung Auswirkungen auf den Stellenplan hat.

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

01 Präsidentschaftskanzlei

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	2	1						12	15	1		1	16
B (b)								9	9	2	1	3	12
C (c)				1				17	18				18
D (d)					3			8	11	5		5	16
P1 (p1)						2		2	4				4
P3 (p3)								4	4				4
P4 (p4)										4		4	4
Summe...	2	1		1	3	2		52	61	12	1	13	74
Ernennungsreserve...		3	3										

Gesamtsumme 01...	61	12	1	13	74

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
1 H1 4010

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

02 Parlamentsdirektion

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige					
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
A (a)	1	* 16						55	* 72		2	2	74
B (b)			7					23	30	5		5	35
C (c)				6				39	45	2		2	47
D (d)					4			67	* 71	* 11		11	82
E (e)								19	19	1		1	20
P1 (p1)						1		1	2				2
P2 (p2)								11	11				11
P3 (p3)								10	10				10
P4 (p4)								9	9	11		11	20
P5 (p5)								10	10	15		15	25
Summe...	1	16	7	6	4	1		244	279	45	2	47	326
Ernennungsreserve...		1		1			1						

Gesamtsumme 02...	279	45	2	47	326

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind
27 Beamte (hievon 3 der Dienstklasse VIII) gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen und
2 Beamte der Dienstklasse VIII gem. §17 bzw. §19 BDG außer Dienst gestellt.
Von den Beamten der Verwendungsgruppe D sind 11 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
1 H2 4010

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

03 Verfassungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						16	17	7		7	24
B (b)			1					3	4				4
C (c)								15	15	6		6	21
D (d)								1	1	2		2	3
E (e)										5		5	5
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P5 (p5)										5		5	5
Summe...		1	1					36	38	26		26	64
Ernennungsreserve...		1											
Gesamtsumme 03...									38	26		26	64

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
2 UAss 1420
1 PT8 7820

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

04 Verwaltungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						21	23	5		5	28
B (b)			1					3	4				4
C (c)				4				18	22	3		3	25
D (d)					1			4	5	14		14	19
E (e)								3	3	5		5	8
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P5 (p5)										8		8	8
Summe...		2	1	4	1			51	59	37		37	96
Ernennungsreserve...		1											

Richter Planstelle (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1		1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1		1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	11		11
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	44		44
Summe...	57		57

Gesamtsumme 04...	116	37		37	153

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
2 UAss 1420
1 A 5040

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

05 Volksanwaltschaft

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						19	21				21
B (b)			1					3	4				4
C (c)								10	10	1		1	11
D (d)								4	4	3		3	7
P5 (p5)								2	2				2
Summe...		2	1					38	41	4		4	45
Ernennungsreserve...	1	5											

Gesamtsumme 05...	41	4		4	45

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

06 Rechnungshof

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	5	32						140	177	1	1	2	179
B (b)			24					50	74	1		1	75
C (c)				1				34	35				35
D (d)					3			16	19	3		3	22
E (e)								6	6	2		2	8
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								2	2				2
P5 (p5)								5	5	7		7	12
Summe...	5	32	24	1	3			254	319	14	1	15	334
Ernennungsreserve...		70	6	5									

Gesamtsumme 06...	319	14	1	15	334

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

10 Bundeskanzleramt

1000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	4	47						178	229	35		35	264
B (b)			15					120	135	47	1	48	183
C (c)				2				102	104	81	1	82	186
D (d)					1			11	12	104	3	107	119
E (e)								2	2	26		26	28
P1 (p1)								12	12				12
P2 (p2)								14	14				14
P3 (p3)								6	6	13		13	19
P4 (p4)								4	4	10		10	14
P5 (p5)										19	1	20	20
Summe...	4	47	15	2	1			449	518	335	6	341	859
Ernennungsreserve...		33	21	4		3							

Summe 1000...	518	335	6	341	859

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
1 b	1020	1 a	1020
1 UAss	1420	1 a	2000/2010
1 H1	4010	1 A	5000
1 H2	4010		
1 A	6300		

1001 Verwaltungsakademie

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						3	4	7		7	11
B (b)								5	5	1		1	6
C (c)								4	4	5		5	9
D (d)								1	1	7		7	8
P3 (p3)								1	1				1
Summe...		1						14	15	20		20	35
Ernennungsreserve...			1										

Summe 1001...	15	20		20	35

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1010 Staatsarchiv und Archivamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		7						22	29				29
B (b)			4					21	25	2		2	27
C (c)				4				33	37	2		2	39
D (d)					2			12	14	13		13	27
E (e)								1	1	1		1	2
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								2	2	1		1	3
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										6		6	6
Summe...		7	4	4	2			93	110	26		26	136
Summe 1010...									110	26		26	136

1020 Statistisches Zentralamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	18						60	79	27		27	106
B (b)			24					134	158	126	1	127	285
C (c)				20				139	159	250		250	409
D (d)					3			21	24	248	15	263	287
E (e)								15	15	8		8	23
P3 (p3)								8	8	5		5	13
P4 (p4)								6	6	27		27	33
P5 (p5)										15	1	16	16
Summe...	1	18	24	20	3			383	449	706	17	723	1.172
Ernennungsreserve...		5											
Summe 1020...									449	706	17	723	1.172
Gesamtsumme 10...									1.092	1.087	23	1.110	2.202

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich		abzüglich f. PSt-Bereich	
1 a	1000	1b	1000

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

11 Inneres

1100 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	2	28						112	142	17		17	159
B (b)			3					260	263	76		76	339
C (c)				1				212	213	77		77	290
D (d)								91	91	95	2	97	188
E (e)								12	12	11		11	23
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								10	10	2		2	12
P3 (p3)								25	25	13		13	38
P4 (p4)								8	8	20		20	28
P5 (p5)								6	6	51		51	57
Summe...	2	28	3	1				738	772	362	2	364	1.136
Ernennungsreserve...	2	23	31	14									

Summe 1100...	772	362	2	364	1.136

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

6 A	1130
6 B	1130
5 C	1130
1 PT8	7820

abzüglich f. PSt-Bereich

1 A	2000/2010
1 D	2000/2010
1 a	2000/2010

1130 Bundespolizei

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	54						345	400	18	3	21	421
B (b)			14					349	363	11		11	374
C (c)				12				700	712	30		30	742
D (d)					8			301	309	693	10	703	1.012
E (e)								96	96				96
P1 (p1)						2		17	19	3		3	22
P2 (p2)								68	68	25		25	93
P3 (p3)								64	64	20		20	84
P4 (p4)								20	20	16	1	17	37
P5 (p5)										418	77	495	495
Summe...	1	54	14	12	8	2		1.960	2.051	1.234	91	1.325	3.376
Ernennungsreserve...		48	35	9									

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1130 (Fortsetzung)

Wachebeamte (Sicherheitswachd.)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe Beamte		Gesamt-summe
	W1			W2				übrige Wache-beamte			
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)				
W1	1	44	131					* 32	208		208
W2				190	503	1.923	* 200	4.187	7.003		7.003
W3								*3.743	3.743		3.743
Summe...	1	44	131	190	503	1.923	200	7.962	10.954		10.954
Ernennungsreserve...	1	11		66							

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W1 (übrige Wachbeamte) können bis zu 20 VB A (b) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung (VGr. B) aufgenommen werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 30 VB A(c) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung (VGr. C) aufgenommen werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 240 VB A(d) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung (VGr. D) und 150 VB A/II aufgenommen werden.

Wachebeamte (Kriminaldienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe Beamte		Gesamt-summe
	W1			W2				übrige Wache-beamte			
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)				
W1		18	74					15	107		107
W2				148	493	1.280	585		2.506		2.506
Summe...		18	74	148	493	1.280	585	15	2.613		2.613
Ernennungsreserve...		7		66							

Summe 1130...	15.618	1.234	91	1.325	16.943

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W 2(1) können bis zu 100 VB/A(d) beschäftigt werden.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich	f. PSt-Bereich
6 A	1100
6 B	1100
5 C	1100
10 A	1152

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1140 Bundesgendarmerie

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2							2				2
B (b)								1	1				1
C (c)								32	32	3		3	35
D (d)								18	18	* 456		456	474
E (e)								5	5				5
P1 (p1)								2	2	6		6	8
P2 (p2)								27	27	28		28	55
P3 (p3)								7	7	42	1	43	50
P4 (p4)								5	5	48	3	51	56
P5 (p5)								1	1	185	389	574	575
(I/R)											5	5	5
(II/R)											53	53	53
Summe...		2						98	100	768	451	1.219	1.319

Von den VBA I/d sind 419 Planstellen (VB/SV) für den Gendarmeriedienst bei der Grenzüberwachung vorgesehen.

Wachebeamte (Gendameriedienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe		Gesamtsumme
	W1			W2				übrige Wachebeamte	Beamte		
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)				
W1	2	32	170					160	364		364
W2				170	233	2.407	*3.864	4.465	11.139		11.139
W3								* 880	880		880
Summe...	2	32	170	170	233	2.407	3.864	5.505	12.383		12.383
Ernennungsreserve...	4	9		167	259						

Summe 1140...	12.483	768	451	1.219	13.702

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W1(übrige Wachbeamte) können bis zu 3 Beamte der Allgemeinen Verwaltung(VGr.B) aufgenommen werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 30 VB A(c) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung(VGr.C) aufgenommen werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 70 VB A(d) bzw. Beamte der Allgemeinen Verwaltung(VGr.D), und 50 VB A/II bzw. Beamte in handwerklicher Verwendung, aufgenommen werden.

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								2	2	5		5	7
B (b)								19	19	8		8	27
C (c)								12	12	19		19	31
D (d)								9	9	12		12	21
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)								2	2	7		7	9
P3 (p3)								8	8	12		12	20
P4 (p4)								12	12	18		18	30
P5 (p5)										34		34	34
Summe...								64	64	116		116	180

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe	übrige	Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
			Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe		Beamte					
K4 (k4)				2		2	2
K6 (k6)				2		2	2
Summe...				4		4	4

Summe 1150...	64	120		120	184

1151 Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								1	1				1
C (c)								2	2				2
D (d)								2	2	3		3	5
P3 (p3)										2		2	2
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										3		3	3
Summe...								5	5	9		9	14

Summe 1151...	5	9		9	14

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1152 Bundesasylamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1							1				1
B (b)								27	27				27
C (c)								10	10	4		4	14
D (d)								4	4	31		31	35
P5 (p5)										1		1	1
Summe...		1						41	42	36		36	78
								Summe 1152...	42	36		36	78
								Gesamtsumme 11...	28.984	2.529	544	3.073	32.057

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich		abzüglich f. PSt-Bereich	
10 A	1130	1 A	3020

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

12 Unterricht

1200 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	4	50						183	237	1		1	238
B (b)			21					120	141	20		20	161
C (c)				3				71	74	47		47	121
D (d)					5			18	23	78	6	84	107
E (e)								16	16	4		4	20
P1 (p1)						1		1	2				2
P2 (p2)								4	4	2		2	6
P3 (p3)								6	6	5		5	11
P4 (p4)								3	3	5		5	8
P5 (p5)								2	2	3		3	5
Summe...	4	50	21	3	5	1		424	* 508	165	6	* 171	679
Ernennungsreserve...	1	48	9	2		1							

Lehrer	Leiter							übrige	Summe			Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte			
L1								12	12			12
Summe...								12	* 12			12

Summe 1200...	520	165	6	171	691

Davon für das Zentrum für Schulversuche: 12L1, 10A, 2B, 3C, 2D, 2c, 3d

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich	zuzüglich v.	PSt-Bereich
1 b	1243	1 C	1270
2 A	1260	1 C	1280
10 B	1260	12 b	1280
2 C	1260	1 d	1280
5 b	1260	1 b	1281
3 d	1260	1 AIIKV	7100
7 A	1261		
1 b	1261		

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								5	5	2		2	7
C (c)								5	5	3		3	8
D (d)										2		2	2
P2 (p2)								4	4	4		4	8
P3 (p3)								9	9	18		18	27
P4 (p4)										25	2	27	27
Summe...								23	23	54	2	56	79
Ernennungsreserve...			2										
Summe 1241...									23	54	2	56	79

1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								14	14	11		11	25
C (c)								1	1				1
D (d)								4	4	2		2	6
P4 (p4)										1		1	1
Summe...								19	19	14		14	33
Summe 1242...									19	14		14	33

1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								20	20	1		1	21
B (b)								10	10	7	2	9	19
C (c)								8	8	15	1	16	24
D (d)								2	2	2	3	5	7
P2 (p2)										2		2	2
P3 (p3)										2		2	2
P4 (p4)								2	2	7	3	10	12
P5 (p5)											2	2	2
Summe...								42	42	36	11	47	89

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1243 (Fortsetzung)

Lehrer / Verwendungsgruppe	Leiter: Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
L1								19	19		19
Summe...								19	19		19

Summe 1243...	61	36	11	47	108

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f.	PSt-Bereich
1 b	1200

1260 Schulaufsichtsbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung / Verw. (Entl.)gruppe	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse: A IX	A VIII	B VII	C V	D IV	P1 IV	P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	Vertragsbedienstete VB A	VB B	Summe VB	Gesamtsumme
A (a)		9						63	72	4	10	14	86
B (b)			1					346	347	139	10	149	496
C (c)								206	206	51	12	63	269
D (d)								79	79	120	17	137	216
E (e)								13	13	5		5	18
P2 (p2)								2	2	1		1	3
P3 (p3)								2	2	4		4	6
P4 (p4)								7	7	2	1	3	10
P5 (p5)								4	4	7	9	16	20
Summe...		9	1					722	732	333	59	392	1.124
Ernennungsreserve...			11	4									

Lehrer / Verwendungsgruppe	Leiter: Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
L1								67	67		67
L2								20	20		20
Summe...								87	87		87

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1260 (Fortsetzung)

Beamte des Schulaufsichtsdienstes Verwendungsgruppe (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
S1 (Landesschulinspektor)	80		80
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor)	148		148
Summe...	228		228

Summe 1260...	1.047	333	59	392	1.439

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich	zuzüglich v.	PSt-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
15 L1	1270	1 l1	1282	2 A	1200
2 l1	1270	2 L1	1290	10 B	1200
2 L1	1280	2 L1	1291	2 C	1200
2 L2a2	1281	1 L2a1	1291	5 b	1200
1 L2b1	1281	1 LPA	1294	3 d	1200
1 IL/l1	1281	1 L1	1294		
1 L1	1282				

1261 Schulpsychologie - Bildungsberatung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								* 121	121	6	4	10	131
B (b)								6	6	1	1	2	8
C (c)								6	6	4	8	12	18
D (d)								1	1		14	14	15
Summe...								134	134	11	27	38	172
Ernennungsreserve...		8											

Summe 1261...	134	11	27	38	172

Auf Rechnung freier Planstellen der Beamten der Verwendungsgruppe A können bis zu 20 Lehrer ernannt werden.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f.	PSt-Bereich
7 A	1200
1 b	1200

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1270 Allgemeinbildende höhere Schulen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								1	1				1
C (c)								114	114	101	42	143	257
D (d)								142	142	93	48	141	283
P2 (p2)								2	2	3		3	5
P3 (p3)										5	1	6	6
P4 (p4)								105	105	399	17	416	521
P5 (p5)								26	26	87	355	442	468
(I/R)											88	88	88
Summe...								390	390	688	551	1.239	1.629
Ernennungsreserve...				1	3								

Lehrer	Leiter							übrige	Summe			Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte			
L1	320						2	11.065	11.387			11.387
L2								373	373			373
L3								5	5			5
Summe...	320						2	11.443	11.765			11.765

Summe 1270...	12.155	688	551	1.239	13.394

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich
1 L1	1281

abzüglich f.	PSt-Bereich
1 C	1200
15 L1	1260
2 l1	1260
1 L1	1280
1 L1	1281

abzüglich f.	PSt-Bereich
1 L1	1290
1 L2a1	1291
1 L1	1400
7 L1	1420
2 L1	1430

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								6	6	1		1	7
C (c)								9	9	3	1	4	13
D (d)								3	3	9		9	12
E (e)								5	5				5
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								14	14	14		14	28
P3 (p3)								9	9	13		13	22
P4 (p4)								9	9	50	6	56	65
P5 (p5)								7	7	22	1	23	30
(I/R)											4	4	4
Summe...								63	63	112	12	124	187
Ernennungsreserve...			1										

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		
L1	4			4			4	161	173		173
L2								20	20		20
Summe...	4			4			4	181	193		193

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	Beamte					
K4 (k4)	1	1	7		7	8
Summe...	1	1	7		7	8

	Summe				
Summe 1271...	257	119	12	131	388

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f.	PSt-Bereich
1 L1	1420
1 L1	1430

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1274 Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)											1	1	1
B (b)								2	2	1	1	2	4
C (c)								5	5	6		6	11
D (d)								1	1	4	2	6	7
P2 (p2)								6	6	5		5	11
P3 (p3)								4	4				4
P4 (p4)								8	8	21	1	22	30
P5 (p5)								1	1	10	4	14	15
(I/R)											2	2	2
Summe...								27	27	47	11	58	85

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		
Verwendungsgruppe											
L1	2						2	25	29		29
L2								60	60		60
L3								2	2		2
Summe...	2						2	87	91		91

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe	übrige	Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
			Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe		Beamte					
K2 (k2)		1	1	1		1	2
K4 (k4)		2	2	4		4	6
Summe...		3	3	5		5	8

Summe 1274...	121	52	11	63	184

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								2	2	1		1	3
C (c)								6	6	8	1	9	15
D (d)								1	1	6		6	7
P2 (p2)								2	2	2		2	4
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P4 (p4)								8	8	26	3	29	37
P5 (p5)								1	1	18	6	24	25
Summe...								21	21	63	10	73	94

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		
L1			10					4	14		14
L2								20	20		20
Summe...			10					24	34		34

Summe 1276...	55	63	10	73	128

1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								7	7	3	1	4	11
B (b)								65	65	177	4	181	246
C (c)								77	77	103	17	120	197
D (d)								78	78	103	18	121	199
E (e)								11	11				11
P1 (p1)								14	14				14
P2 (p2)								29	29	45		45	74
P3 (p3)								33	33	11	1	12	45
P4 (p4)								47	47	117	2	119	166
P5 (p5)								13	13	127	133	260	273
(I/R)											24	24	24
Summe...								374	374	686	200	886	1.260
Ernennungsreserve...			1	1	5	3	1						

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1280 (Fortsetzung)

Lehrer / Verwendungsgruppe	Leiter: Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
L1	63				170			2.944	3.177		3.177
L2					2			821	823		823
Summe...	63				172			3.765	4.000		4.000

Krankenpflegedienst / Verw.(Entl.)gruppe	Beamte der Verwendungsgruppe: übrige Beamte	Summe Beamte	Vertragsbedienstete VB A	VB B	Summe VB	Gesamtsumme
K2 (k2)			1	2	3	3
K4 (k4)			2		2	2
Summe...			3	2	5	5

Summe 1280...	4.374	689	202	891	5.265

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich		abzüglich f. PSt-Bereich	
1 L1	1270	1 C	1200
		12 b	1200
		1 d	1200
		2 L1	1260
		40 L1	1290

1281 Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse: A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte	Summe Beamte	Vertragsbedienstete VB A	VB B	Summe VB	Gesamtsumme
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								18	18	9	3	12	30
C (c)								37	37	51	40	91	128
D (d)								30	30	48	8	56	86
P2 (p2)								3	3	1		1	4
P3 (p3)								6	6	2		2	8
P4 (p4)								27	27	34	18	52	79
P5 (p5)								13	13	62	89	151	164
(I/R)											18	18	18
Summe...								134	134	207	176	383	517
Ernennungsreserve...				1									

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1281 (Fortsetzung)

Lehrer / Verwendungsgruppe	Leiter: Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
LPA	6							20	26		26
L1	135					5		2.649	2.789		2.789
L2	33					98		742	873		873
Summe...	174					103		3.411	3.688		3.688

Summe 1281...	3.822	207	176	383	4.205

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich
1 L1 1270
1 L1 1282
1 L2a2 1282

abzüglich f. PSt-Bereich
1 b 1200
2 L2a2 1260
1 L2b1 1260
1 IL/11 1260

abzüglich f. PSt-Bereich
1 L1 1270
1 L2a2 1291

1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse: A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte	Summe Beamte	Vertragsbedienstete: VB A	VB B	Summe VB	Gesamtsumme
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
C (c)								41	41	35	25	60	101
D (d)								41	41	53	14	67	108
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								2	2	1		1	3
P4 (p4)								17	17	49	5	54	71
P5 (p5)								13	13	37	126	163	176
(I/R)											26	26	26
Summe...								114	114	176	196	372	486
Ernennungsreserve...					1								

Lehrer / Verwendungsgruppe	Leiter: Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
L1	118							2.922	3.040		3.040
L2								215	215		215
Summe...	118							3.137	3.255		3.255

Summe 1282...	3.369	176	196	372	3.741

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
1 L1 1260
1 11 1260
1 L1 1281
1 L2a2 1281

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								5	5	8		8	13
C (c)								7	7	4	1	5	12
D (d)								2	2				2
P2 (p2)								2	2	3		3	5
P3 (p3)								2	2	5		5	7
P4 (p4)								13	13	22	4	26	39
P5 (p5)								3	3	17	4	21	24
Summe...								34	34	59	9	68	102

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		
Verwendungsgruppe											
L1			4					20	24		24
Summe...			4					20	24		24

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe	übrige	Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
			Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe		Beamte					
K2 (k2)		1	1				1
K4 (k4)		2	2	1		1	3
Summe...		3	3	1		1	4

Summe 1286...	61	60	9	69	130

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1290 Pädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								1	1				1
B (b)								28	28	9	4	13	41
C (c)								21	21	24	2	26	47
D (d)								9	9	25	4	29	38
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)										1		1	1
P4 (p4)								2	2	13	1	14	16
P5 (p5)										14	14	28	28
(I/R)											11	11	11
Summe...								62	62	86	36	122	184
Ernennungsreserve...			2										

Lehrer	Leiter							übrige	Summe			Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte			
LPA	23				46			344	413			413
L1								493	493			493
Summe...	23				46			837	906			906

Summe 1290...	968	86	36	122	1.090

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich		abzüglich f. PSt-Bereich	
1 L1	1270	2 L1	1260
40 L1	1280	1 L1	1294

1291 BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								1	1				1
C (c)								6	6	5	7	12	18
D (d)								12	12	6	1	7	19
P2 (p2)								1	1				1
P4 (p4)								6	6	27	13	40	46
P5 (p5)										11	15	26	26
(I/R)											7	7	7
Summe...								26	26	49	43	92	118
Ernennungsreserve...					1								

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1291 (Fortsetzung)

Lehrer / Verwendungsgruppe	Leiter: Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
L1	34				30			181	245		245
L2								206	206		206
Summe...	34				30			387	451		451

Summe 1291...	477	49	43	92	569

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
1 L2a1	1270	2 L1	1260
1 L2a2	1281	1 L2a1	1260

1292 Berufspädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse: A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte	Summe Beamte	Vertragsbedienstete: VB A	VB B	Summe VB	Gesamtsumme
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								6	6	3	2	5	11
C (c)								8	8	8		8	16
D (d)								4	4	2		2	6
P2 (p2)										1		1	1
P4 (p4)								1	1	4	2	6	7
P5 (p5)										1	2	3	3
Summe...								19	19	19	6	25	44

Lehrer / Verwendungsgruppe	Leiter: Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
LPA	4				12			46	62		62
L1								22	22		22
Summe...	4				12			68	84		84

Summe 1292...	103	19	6	25	128

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								1	1				1
B (b)								4	4	3		3	7
C (c)								4	4	10	2	12	16
D (d)								6	6	6		6	12
P2 (p2)								2	2	2		2	4
P3 (p3)								2	2	3		3	5
P4 (p4)								5	5	7		7	12
P5 (p5)										5	1	6	6
(I/R)											2	2	2
Summe...								24	24	36	5	41	65

Lehrer	Leiter							übrige	Summe			Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte			
L1	4				10			8	22			22
Summe...	4				10			8	22			22

Summe 1293...	46	36	5	41	87

1294 Pädagogische Institute

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								8	8	1		1	9
C (c)								17	17	5	4	9	26
D (d)								5	5	6	2	8	13
P4 (p4)								1	1	2		2	3
Summe...								31	31	14	6	20	51

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1294 (Fortsetzung)

Lehrer / Verwendungsgruppe	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter				
LPA	22				45			37	104		104
L1								51	51		51
Summe...	22				45			88	155		155

Summe 1294...	186	14	6	20	206
Gesamtsumme 12...	27.798	2.871	1.368	4.239	32.037

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich
1 L1 1290

abzüglich f. PSt-Bereich
1 LPA 1260
1 L1 1260

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

13 Kunst

1320 Hofmusikkapelle

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								1	1		1	1	2
D (d)										1		1	1
(I/R)											6	6	6
Summe...								1	1	1	7	8	9
Ernennungsreserve...			1										

Gesamtsumme 13...	1	1	7	8	9
Gesamtsumme 12+13...	27.799	2.872	1.375	4.247	32.046

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

14 Wissenschaft und Forschung

1400 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	2	15						75	92	4		4	96
B (b)			8					57	65	2		2	67
C (c)								24	24	2		2	26
D (d)								3	3	21		21	24
E (e)										6		6	6
P1 (p1)								1	1				1
P3 (p3)										2		2	2
Summe...	2	15	8					160	185	37		37	222
Ernennungsreserve...	3	48	21			1	1						

Summe 1400...	185	37		37	222

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich	zuzüglich v.	PSt-Bereich
1 L1	1270	5 A	1423
69 A	1420	2 B	1423
60 B	1420	1 C	1423
45 C	1420	1 A	1440
19 D	1420	1 H1	4010
2 P3	1420		

1420 Universitäten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		11						796	807	177	11	188	995
B (b)			8					1.132	1.140	1.353	216	1.569	2.709
C (c)								668	668	1.309	188	1.497	2.165
D (d)								243	243	380	62	442	685
E (e)								61	61	10		10	71
P1 (p1)								55	55	33		33	88
P2 (p2)								67	67	128		128	195
P3 (p3)								46	46	147	3	150	196
P4 (p4)								48	48	197	3	200	248
P5 (p5)								8	8	57	11	68	76
(II/K)										27	5	32	32
Summe...		11	8					3.124	3.143	3.818	499	4.317	7.460
Ernennungsreserve...		34	9	10	2	14							

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1420 (Fortsetzung)

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamt-
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		summe
L1		12						180	192		192
L2								24	24		24
Summe...		12						204	216		216

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte		Gesamt-
Verwendungsgruppe (Amtstitel)			summe
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.246		1.246
Außerordentlicher Universitätsprofessor	608		608
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	6.293		6.293
Summe...	8.147		8.147

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamt-
		übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	summe
Verw. (Entl.)gruppe		Beamte					
K1 (k1)		9	9				9
K2 (k2)		82	82	151	17	168	250
K4 (k4)		12	12	2	3	5	17
K5 (k5)		1	1	5		5	6
K6 (k6)		3	3	14		14	17
Summe...		107	107	172	20	192	299

Summe 1420...	11.613	3.990	519	4.509	16.122

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich
7 L1	1270
1 L1	1271

abzüglich f.	PSt-Bereich
2 UAss	0300
2 UAss	0400
1 UAss	1000
69 A	1400
60 B	1400
45 C	1400
19 D	1400
2 P3	1400

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1423 Bibliotheken

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		6						89	95	* 19	2	21	116
B (b)			1					84	85	* 33	14	47	132
C (c)								77	77	7	2	9	86
D (d)								21	21	8	3	11	32
P2 (p2)										5		5	5
P3 (p3)										5		5	5
P5 (p5)										3	1	4	4
Summe...		6	1					271	278	80	22	102	380
Ernennungsreserve...		6	1	1									

Summe 1423...	278	80	22	102	380

Von den VB A(a) sind 3 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
Von den VB A(b) sind 5 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich	f. PSt-Bereich	abzüglich	f. PSt-Bereich
5 A	1400	2 C	1424
2 B	1400	2 b	1424
1 C	1400	3 B	1440
4 A	1424	1 C	1440
4 B	1424	3 b	1440

1424 Wissenschaftliche Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						155	157	16	2	18	175
B (b)								63	63	9	2	11	74
C (c)								41	41	24		24	65
D (d)								16	16	16		16	32
P2 (p2)								2	2	2		2	4
P3 (p3)								4	4	4		4	8
P4 (p4)								3	3	3		3	6
Summe...		2						284	286	74	4	78	364
Ernennungsreserve...		11	1	1									

Summe 1424...	286	74	4	78	364

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich	v. PSt-Bereich
4 A	1423
4 B	1423
2 C	1423
2 b	1423
1 H1	4010
7 C	4010

Teil II. A

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

1426 Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		4						51	55	7	2	9	64
B (b)			5					51	56	* 15	3	18	74
C (c)				2				33	35	* 23		23	58
D (d)								3	3	1		1	4
P1 (p1)						2		9	11				11
P2 (p2)								7	7				7
P3 (p3)								9	9				9
P4 (p4)								3	3	1		1	4
Summe...		4	5	2		2		166	179	47	5	52	231
Ernennungsreserve...		5	4	5		1							

Summe 1426...	179	47	5	52	231

Von den VB A(b) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
Von den VB A(c) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

1430 Kunsthochschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								37	37	29	4	33	70
B (b)								87	87	86	16	102	189
C (c)								44	44	94	13	107	151
D (d)								28	28	24	1	25	53
E (e)								24	24	28		28	52
P1 (p1)								5	5	5	1	6	11
P2 (p2)								10	10	9		9	19
P3 (p3)								6	6	11		11	17
P4 (p4)								2	2	2	-	2	4
P5 (p5)								4	4	11	2	13	17
Summe...								247	247	299	37	336	583
Ernennungsreserve...		6	4		1								

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		
Verwendungsgruppe											
L1								128	128		128
Summe...								128	128		128

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1430 (Fortsetzung)

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte				Gesamt-
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					summe
Ordentlicher Hochschulprofessor	403				403
Hochschulassistent (Vertragsassistent)	174				174
Summe...	577				577
Summe 1430...	952	299	37	336	1.288

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
2 L1 1270
1 L1 1271

1440 Museen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamt-
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	summe
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		9						171	180	46	8	54	234
B (b)								83	83	48	13	61	144
C (c)								68	68	76	2	78	146
D (d)								48	48	255	5	260	308
E (e)								44	44	32	19	51	95
P1 (p1)								3	3				3
P2 (p2)								12	12	9		9	21
P3 (p3)								7	7	28		28	35
P4 (p4)								5	5	21	1	22	27
P5 (p5)								2	2	31		31	33
Summe...		9						443	452	546	48	594	1.046
Ernennungsreserve...		2	1		1	2							
Summe 1440...									452	546	48	594	1.046

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
3 B 1423
1 C 1423
3 b 1423

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 1400

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1450 Bundesdenkmalamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						71	73	30	2	32	105
B (b)								21	21	10	1	11	32
C (c)								14	14	17	1	18	32
D (d)								8	8	12	3	15	23
E (e)								2	2	2		2	4
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								3	3	1		1	4
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe...		2						120	122	74	8	82	204
Ernennungsreserve...		10		1									

Summe 1450...	122	74	8	82	204
Gesamtsumme 14...	14.067	5.147	643	5.790	19.857

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

15 Soziales

1500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	3	40						174	217	22	1	23	240
B (b)			4					160	164	13		13	177
C (c)				1				59	60	40	2	42	102
D (d)								16	16	21	6	27	43
E (e)										1		1	1
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								2	2	2		2	4
P4 (p4)								1	1				1
(I/R)										6		6	6
Summe...	3	40	4	1				413	461	105	9	114	575
Ernennungsreserve...	3	16	16	4									

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f.	PSt-Bereich
1 A	2000/2010
2 a	2000/2010
2 b	2000/2010
4 I/R	2000/2010

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
		übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe		Beamte					
K4 (k4)		1	1				1
Summe...		1	1				1

Summe 1500...	462	105	9	114	576

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1550 Landesarbeitsämter

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		13						222	235	29	2	31	* 266
B (b)			54					1.947	2.001	151	13	164	* 2.165
C (c)								135	135	16	3	19	* 154
D (d)								127	127	109	13	122	* 249
E (e)								1	1	2		2	* 3
P2 (p2)								8	8				* 8
P3 (p3)								23	23	3		3	* 26
P4 (p4)								2	2	1		1	* 3
P5 (p5)										4	34	38	* 38
Summe...		13	54					2.465	2.532	315	65	380	* 2.912
Ernennungsreserve...		13		10	1								

Summe 1550...	2.532	315	65	380	2.912

Bei Wechsel des Dienstgebers im Zuge der Reform der Arbeitsmarktverwaltung dürfen die ausscheidenden Vertragsbediensteten und die allenfalls optierenden Beamten nicht nachbesetzt werden.

1570 Landesinvalidenämter

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		3						71	74	8	12	20	94
B (b)			1					388	389	12	5	17	406
C (c)								144	144	19	9	28	172
D (d)								57	57	31	10	41	98
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										4	6	10	10
Summe...		3	1					662	666	77	42	119	785
Ernennungsreserve...		4	28	9	1								

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1570 (Fortsetzung)

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe	Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	Beamte					
K2 (k2)	3	3	3	2	5	8
K5 (k5)	1	1				1
Summe...	4	4	3	2	5	9

Summe 1570...	670	80	44	124	794

1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								2	2				2
C (c)										2		2	2
D (d)								1	1	14		14	15
P5 (p5)										1		1	1
(II/K)										5		5	5
Summe...								3	3	22		22	25

Summe 1572...	3	22		22	25

1590 Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								2	2	4		4	6
C (c)								1	1				1
D (d)								1	1				1
Summe...								4	4	4		4	8

Summe 1590...	4	4		4	8

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1592 Arbeitsinspektion

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		9						79	88	32		32	120
B (b)								149	149	35		35	184
C (c)								38	38	14		14	52
D (d)								32	32	22	7	29	61
P3 (p3)								11	11	1		1	12
P5 (p5)										1	9	10	10
Summe...		9						309	318	105	16	121	439
Ernennungsreserve...		8	17	3									
Summe 1592...									318	105	16	121	439
Gesamtsumme 15...									3.989	631	134	765	4.754

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

1700 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	21						119	141	30	2	32	173
B (b)			2					94	96	17	1	18	114
C (c)				1				38	39	26	1	27	66
D (d)								5	5	57		57	62
E (e)								1	1	1		1	2
P1 (p1)								2	2				2
P3 (p3)								3	3				3
P4 (p4)								1	1				1
Summe...	1	21	2	1				263	288	131	4	135	423
Ernennungsreserve...	1	23	7			1							

Summe 1700...	288	131	4	135	423

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v. PSt-Bereich

2 A	1790
1 A	1792
1 A	1795
1 A	1796
1 a	1796

abzüglich f. PSt-Bereich

1 a	2000/2010

1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		4						69	73	20	2	22	95
B (b)								65	65	20	2	22	87
C (c)								19	19	13	1	14	33
D (d)								1	1	11		11	12
E (e)								1	1				1
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										14		14	14
Summe...		4						156	160	78	5	83	243
Ernennungsreserve...		3		1									

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1790 (Fortsetzung)

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
Verw. (Entl.)gruppe		übrige Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
K2 (k2)				2		2	2
Summe...				2		2	2

Summe 1790...	160	80	5	85	245

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
2 A 1700

1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige					
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
A (a)		8						64	72	38	2	40	112
B (b)								27	27	5	5	10	37
C (c)								14	14	10		10	24
D (d)								6	6	39	2	41	47
E (e)										1		1	1
P1 (p1)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								1	1	19		19	20
P4 (p4)								1	1	25	2	27	28
Summe...		8						114	122	138	11	149	271
Ernennungsreserve...		1											

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
Verw. (Entl.)gruppe		übrige Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
K2 (k2)		24	24	35		35	59
K5 (k5)				1		1	1
K6 (k6)		3	3	14		14	17
Summe...		27	27	50		50	77

Summe 1792...	149	188	11	199	348

Die Anzahl der Planstellen für Vertragsbedienstste der Kategorie A reduziert sich bei der Ausgliederung der sonstigen Untersuchungsanstalten (Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt, Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen) um:
10a, 10b, 5c, 10d, 3p3 und 7p4;
diese sind überdies befristet bis längstens 31. 12. 1994 vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 1700

www.parlament.gv.at

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1794 Bundeshebammenlehranstalten

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
Verw. (Entl.)gruppe		übrige Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
K3 (k3)				1		1	1
Summe...				1		1	1
Summe 1794...				1		1	1

1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte	Beamte			VB	
A (a)		2						32	34	3		3	37
B (b)								31	31	7		7	38
C (c)								26	26	21	1	22	48
D (d)								3	3	27	1	28	31
P1 (p1)								5	5				5
P2 (p2)								8	8				8
P3 (p3)								12	12	1		1	13
P4 (p4)								2	2	16	1	17	19
Summe...		2						119	121	75	3	78	199
Ernennungsreserve...		3		2									

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
Verw. (Entl.)gruppe		übrige Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
K2 (k2)		7	7	7	1	8	15
K5 (k5)		1	1	1		1	2
K6 (k6)				21		21	21
Summe...		8	8	29	1	30	38
Summe 1795...			129	104	4	108	237

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 1700

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamt-
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	summe
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								11	11	21	6	27	38
Summe...								11	11	21	6	27	38
Summe 1796...									11	21	6	27	38

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f.	PSt-Bereich
1 A	1700
1 a	1700

1797 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamt-
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	summe
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								5	5				5
B (b)								7	7	22	-21	43	50
C (c)								7	7	18	1	19	26
D (d)								4	4	11		11	15
P1 (p1)								1	1	7	3	10	11
P2 (p2)								6	6	13		13	19
P3 (p3)								9	9	48		48	57
P4 (p4)								4	4	34	28	62	66
Summe...								43	43	153	53	206	249

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamt-
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		summe
Verwendungsgruppe											
L1								3	3		3
L2								9	9		9
Summe...								12	12		12

Summe 1797...	55	153	53	206	261
Gesamtsumme 17...	792	678	83	761	1.553

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

18 Umwelt, Jugend, Familie

1800 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		7						141	148	3		3	151
B (b)			1					87	88	9		9	97
C (c)								40	40	16	2	18	58
D (d)								18	18	6	3	9	27
E (e)								1	1	5		5	6
P2 (p2)								2	2				2
P4 (p4)										1		1	1
Summe...		7	1					289	297	40	5	45	342
Ernennungsreserve...	2	14	4	1									

Summe 1800...	297	40	5	45	342

Von den Beamten der Verw.Gr.A ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich
4 A	1841
2 B	1841
3 c	1870
4 d	1870
1 e	1870
1 p3	1870

abzüglich f.	PSt-Bereich
4 A	1870
1 A	2000/2010
1 d	2000/2010
1 A	5000

1841 Außerschulische Jugenderziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								* 5	5				5
B (b)								2	2				2
Summe...								7	7				7

Summe 1841...	7				7

Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A können Lehrer ernannt werden.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f.	PSt-Bereich
4 A	1800
2 B	1800

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

1870 Umweltbundesamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						54	55	21		21	76
B (b)								45	45	21	2	23	68
C (c)								21	21	25		25	46
D (d)								5	5	17	3	20	25
E (e)								1	1	2		2	3
P3 (p3)								2	2	2		2	4
P4 (p4)								2	2				2
Summe...		1						130	131	88	5	93	224
Ernennungsreserve...		3											
Summe 1870...									131	88	5	93	224
Gesamtsumme 18...									435	128	10	138	573

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich
4 A	1800

abzüglich f.	PSt-Bereich
3 c	1800
4 d	1800
1 e	1800
1 p3	1800

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

20 Äußeres

2000 Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	5	61						330	396	9		9	405
B (b)			5					209	214	35	1	36	250
C (c)				1				58	59	97	1	98	157
D (d)								63	63	417	8	425	488
E (e)								20	20	46	1	47	67
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								7	7	16		16	23
P5 (p5)										6	6	12	12
(I/R)										16	6	22	22
Summe...	5	61	5	1				690	762	643	23	666	1.428
Ernennungsreserve...	1	137	73	8									

Summe 2000...	762	643	23	666	1.428

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich	zuzüglich v.	PST-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
1 a	1000	1 E	2030	3 A	2030
1 A	1100	5 a	2030	2 B	2030
1 a	1100	1 b	2030	1 c	2030
1 I/R	1100	1 D	4000	3 d	2030
1 A	1500	3 H1	4010	1 e	2030
2 a	1500	10 H2	4010	5 I/R	2030
2 b	1500	2 C	4010		
4 I/R	1500	2 A	5000		
1 a	1700	1 C	5000		
1 A	1800	1 A	6000		
1 I/R	1800	1 b	6000		
1 C	2030	1 a	6500		
1 D	2030				

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

2020 Diplomatische Akademie

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamt-
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	summe
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						1	2				2
B (b)			1						1				1
C (c)										1		1	1
D (d)								1	1	1		1	2
E (e)								1	1	1		1	2
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										7	1	8	8
P5 (p5)										3	1	4	4
Summe...		1	1					4	6	14	2	16	22

Summe 2020...	6	14	2	16	22

2030 Österreichische Kulturinstitute

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamt-
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	summe
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								21	21	6		6	27
B (b)								10	10	4		4	14
C (c)								1	1	4		4	5
D (d)								1	1	19	1	20	21
E (e)								1	1	1		1	2
P5 (p5)										2		2	2
(I/R)										* 15	1	16	16
Summe...								34	34	51	2	53	87
Ernennungsreserve...		4											

Summe 2030...	34	51	2	53	87
Gesamtsumme 20...	802	708	27	735	1.537

Von den VB AI/R sind 9 Planstellen für Sprachlehrer an den Kulturinstituten Paris und Rom.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
3 A	2000/2010	1 C	2000/2010
2 B	2000/2010	1 D	2000/2010
1 c	2000/2010	1 E	2000/2010
3 d	2000/2010	5 a	2000/2010
1 e	2000/2010	1 b	2000/2010
5 I/R	2000/2010		

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

30 Justiz

3000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	3	* 30						* 43	76				76
B (b)			5					38	43				43
C (c)				2				30	32	5		5	37
D (d)					4			10	14	13		13	27
E (e)								2	2	2		2	4
P1 (p1)										1		1	1
P3 (p3)								2	2	2		2	4
P5 (p5)										2		2	2
Summe...	3	30	5	2	4			125	169	25		25	194
Ernennungsreserve...	1	17	11										

Summe 3000...	169	25		25	194

Von den übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A ist 1 Planstelle für den vorübergehenden Bedarf vorgesehen.
Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können 8 Planstellen der Dienstklasse VIII mit Generalanwälten (für Sektions- und Abteilungsleiter) und die Planstellen der übrigen Beamten mit Staatswälten der Gehaltsgruppe I besetzt werden.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
16 Übr. Richter 3020
3 Staatsanw. 3020
32 d 3020
3 e 3020
2 B 3030
2 W1 3030
5 W2 3030

3010 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)			1					6	7				7
C (c)								4	4	7		7	11
D (d)								8	8	10		10	18
E (e)								2	2	1		1	3
P3 (p3)								2	2	1		1	3
Summe...			1					22	23	19		19	42
Ernennungsreserve...			1										

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

3010 (Fortsetzung)

Richter Planstelle (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
Präsident des Obersten Gerichtshofes	1		1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes	2		2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	13		13
Hofrat des Obersten Gerichtshofes	41		41
Summe...	57		57

Staatsanwälte Planstelle (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
Generalprokurator	1		1
Erster Generalanwalt	3		3
Generalanwalt	10		10
Summe...	14		14

Summe 3010...	94	19		19	113

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :
zuzüglich v. PSt-Bereich
6 Übr.Richter 3020

3020 Justizbehörden in den Ländern

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)										3		3	3
B (b)			78					976	1.054	155		155	1.209
C (c)				80				1.414	1.494	578	14	592	2.086
D (d)					100			699	799	966	109	1.075	1.874
E (e)								34	34	* 31		31	65
P2 (p2)								3	3				3
P3 (p3)								44	44	10		10	54
P4 (p4)								12	12	12	4	16	28
P5 (p5)								2	2	106	133	239	241
Summe...			78	80	100			3.184	3.442	1.861	260	2.121	5.563
Ernennungsreserve...			76	23									

Von den VB A(e) sind 7 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

3020 (Fortsetzung)

Richter Planstelle (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
Präsident des Oberlandesgerichtes	4		4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	4		4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes	53		53
Richter des Oberlandesgerichtes	106		106
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz	21		21
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz	33		33
Übrige Richter	1.350		1.350
Summe...	1.571		1.571

Staatsanwälte Planstelle (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
Leitender Oberstaatsanwalt	4		4
Erster Oberstaatsanwalt	4		4
Oberstaatsanwalt	* 11		11
Leitender Staatsanwalt	17		17
Erster Staatsanwalt	23		23
Staatsanwalt	139		139
Summe...	198		198

Summe 3020...	5.211	1.861	260	2.121	7.332

Von den Oberstaatsanwälten ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

zuzüglich v.	PSt-Bereich		abzüglich f.	PSt-Bereich
3 B	5040		16 Übr. Richter	3000
1 A	1152	(für die Dauer der Verwendung der Richterin Dr. Mayerhofer als Leiterin des Bundesasylamtes kann diese Planstelle mit einem Richter der GGr. II besetzt werden)	3 Staatsanw.	3000
			32 d	3000
			3 e	3000
			6 Übr. Richter	3010
			11 b	5070
			2 c	5070

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

3030 Justizanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						77	78	21	11	32	110
B (b)								60	60	28	2	30	90
C (c)								10	10	13		13	23
D (d)								8	8	29	1	30	38
P1 (p1)								6	6				6
P2 (p2)										4		4	4
P3 (p3)								3	3	5		5	8
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										1		1	1
Summe...		1						164	165	102	14	116	281
Ernennungsreserve...		6	4										

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		
Verwendungsgruppe											
L2	2							15	17		17
L3								1	1		1
Summe...	2							16	18		18

Wachebeamte (Justizwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe		Gesamtsumme
	W1			W2				übrige	Beamte		
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)	Wachebeamte			
W1		5	21					53	79		79
W2				30	51	406	1.043	1.043	2.573		2.573
W3								425	425		425
Summe...		5	21	30	51	406	1.043	1.521	3.077		3.077
Ernennungsreserve...		13		13		169					

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

3030 (Fortsetzung)

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
Verw.(Entl.)gruppe		übrige Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
K2 (k2)		3	3	5		5	8
K3 (k3)		12	12				12
K4 (k4)		28	28	12		12	40
K6 (k6)		5	5				5
Summe...		48	48	17		17	65

Summe 3030...	3.308	119	14	133	3.441

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich	f. PSt-Bereich
2 B	3000
2 W1	3000
5 W2	3000

3050 Bewährungshilfe

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige					
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
A (a)		1						15	16				16
B (b)			3					158	161	11	2	13	174
C (c)										2		2	2
D (d)										2		2	2
Summe...		1	3					173	177	15	2	17	194
Ernennungsreserve...		2	4										

Summe 3050...	177	15	2	17	194

Gesamtsumme 30...	8.959	2.039	276	2.315	11.274

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

40 Militärische Angelegenheiten

4000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	25						96	* 122	2		2	124
B (b)			20					277	* 297	2		2	299
C (c)				1				239	* 240	19		19	259
D (d)					3			92	95	189	10	199	294
E (e)								10	10				10
P2 (p2)								4	4				4
P3 (p3)								18	18				18
P4 (p4)								2	2				2
P5 (p5)								10	10	1	5	6	16
(II/R)											2	2	2
Summe...	1	25	20	1	3			748	798	213	17	230	1.028
Ernennungsreserve...		33	101	6									

Summe 4000...	798	213	17	230	1.028

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A kann 1 Planstelle mit 1 Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H1 besetzt werden.
Von den Beamten der Verwendungsgruppe B können 10 Planstellen mit Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 besetzt werden.
Von den Beamten der Verwendungsgruppe C können bis zu 23 Planstellen mit Bediensteten in Ausübung einer UO-Funktion gem. §11 des Wehrgesetzes besetzt werden.

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich	f. PSt-Bereich
1 D	2000/2010

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

4010 Militärpersonen und Heeresverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		3						81	84	38	15	53	137
B (b)			11					873	884	78	2	80	964
C (c)				195				9.549	* 9.744	* 122		122	9.866
D (d)					14			3.918	* 3.932	* 134	36	170	4.102
E (e)								15	* 15	* 3		3	18
P1 (p1)						100		458	* 558	* 98		98	656
P2 (p2)							40	943	* 983	* 239		239	1.222
P3 (p3)								844	* 844	* 308		308	1.152
P4 (p4)								184	* 184	* 50		50	234
P5 (p5)								13	* 13	* 4	32	36	49
(I/R)											40	40	40
Summe...		3	11	195	14	100	40	16.878	17.241	1.074	125	1.199	18.440
Ernennungsreserve...		2	183	331	1	31							

Von den Beamten und VB A, ausgenommen Beamte der Verwendungsgruppen A und B bzw. VB A der Entlohnungsgruppen a und b, können 11.580 Planstellen mit Bediensteten in Ausübung einer UO-Funktion gem. §11 Wehrgesetz besetzt oder von zvS gebunden werden.
Von den Beamten der Verwendungsgruppe C können 146 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.
Von den Beamten der Verwendungsgruppe C kann 1 Planstelle für eine Verwendung im Heeresgeschichtlichen Museum, Militärwissenschaftliches Institut, herangezogen werden.

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		
L2								29	29		29
Summe...								29	29		29

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.							zvS	Summe		Gesamtsumme
	H1			H2			übrige Berufs Offiz.		Beamte		
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI					
H1	4	59	155				275		* 493		493
H2					198	411	1.840		* 2.449		2.449
Summe...	4	59	155		198	411	2.115		2.942		2.942
Ernennungsreserve...	1	103		7	260						

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H1 können
169 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen und
7 Planstellen für Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften gebunden werden.
Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H1 können Beamte der Verwendungsgruppe A ernannt werden.
Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 können
173 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.
Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 können bis zu 50 Beamte der Verwendungsgruppe B ernannt werden.

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

4010 (Fortsetzung)

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
Verw. (Entl.)gruppe		übrige Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
K2 (k2)		15	15	1		1	16
K3 (k3)		29	29	1		1	30
K4 (k4)		8	8	7		7	15
K5 (k5)		3	3	3		3	6
K6 (k6)				2		2	2
Summe...		55	55	14		14	69

Summe 4010...	20.267	1.088	125	1.213	21.480

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles :

abzüglich f.	PSt-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
1 H1	0100	7 C	1424
1 H2	0200	1 H1	1424
1 H1	1000	3 H1	2000/2010
1 H2	1000	10 H2	2000/2010
1 H1	1400	2 C	2000/2010

4040 Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige					
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte	Beamte	VB A	VB B	VB	
A (a)								12	12		1	1	13
B (b)								16	16				16
C (c)								10	10		1	1	11
D (d)								10	10	8		8	18
E (e)								5	5	10		10	15
P1 (p1)								7	7				7
P2 (p2)								5	5	4		4	9
P3 (p3)								2	2	1		1	3
P4 (p4)								1	1	1		1	2
P5 (p5)								1	1	2		2	3
Summe...								69	69	26	2	28	97
Ernennungsreserve...		2	2				-						

Summe 4040...	69	26	2	28	97

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

4050 Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1							1				1
C (c)								2	2				2
(I/K)										21		21	21
(II/K)										43	13	56	56
Summe...		1						2	3	64	13	77	80
Summe 4050...									3	64	13	77	80
Gesamtsumme 40...									21.137	1.391	157	1.548	22.685

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

50 Finanzverwaltung

5000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	6	50						243	* 299	12		12	311
B (b)			9					211	220	30		30	250
C (c)				1				84	85	83	1	84	169
D (d)								27	27	99	5	104	131
E (e)								12	12	27		27	39
P1 (p1)						4		3	7	3		3	10
P2 (p2)								6	6	2		2	8
P3 (p3)								7	7	1		1	8
P4 (p4)								6	6	6		6	12
P5 (p5)								14	14	25	4	29	43
Summe...	6	50	9	1		4		613	683	288	10	298	981
Ernennungsreserve...		76	54	11	1								

Summe 5000...	683	288	10	298	981

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind 6 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

zuzüglich v.	PSt-Bereich	zuzüglich v.	PSt-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
1 A	1000	2 p4	5040	2 A	2000/2010
1 A	1800	2 p5	5040	1 C	2000/2010
4 A	5040	1 B I/c	5040		
6 B	5040	1 B I/d	5040		
2 C	5040	7 W1	5040		
2 P4	5040	9 W2	5040		
5 a	5040	2 A	5070		
2 c	5040	1 a	5070		
3 d	5040	6 b	5070		
1 e	5040	4 c	5070		
1 p3	5040				

www.parlament.gv.at

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

5040 Finanzlandesdirektionen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	3	183						796	982	22	1	23	1.005
B (b)			588					4.991	5.579	68	4	72	5.651
C (c)				250				4.035	4.285	1.409	32	1.441	5.726
D (d)					48			141	189	523	21	544	733
E (e)								10	10	50		50	60
P1 (p1)						5		2	7	3		3	10
P2 (p2)							1	14	15	4		4	19
P3 (p3)								37	37	35		35	72
P4 (p4)								15	15	88	3	91	106
P5 (p5)								3	3	275	127	402	405
(II/R)											23	23	23
Summe...	3	183	588	250	48	5	1	10.044	11.122	2.477	211	2.688	13.810
Ernennungsreserve...		23	47	304									

Wachebeamte (Zollwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe		Gesamtsumme
	W1			W2				übrige	Beamte		
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)	Wachebeamte			
W1		10	15					14	39		39
W2				60	50	335	1.790	1.495	3.730		3.730
W3								575	575		575
Summe...		10	15	60	50	335	1.790	2.084	4.344		4.344
Ernennungsreserve...				89	189	548					

Summe 5040...	15.466	2.477	211	2.688	18.154

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f.	PSt-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
1 A	0400	1 e	5000
3 B	3020	1 p3	5000
4 A	5000	2 p4	5000
6 B	5000	2 p5	5000
2 C	5000	1 B I/c	5000
2 P4	5000	1 B I/d	5000
5 a	5000	7 W1	5000
2 c	5000	9 W2	5000
3 d	5000	1 b	5070

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

5070 Bundesrechenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						8	10	7		7	17
B (b)			6					108	114	184		184	298
C (c)				1				42	43	104		104	147
D (d)								16	16	50		50	66
E (e)								4	4	12		12	16
P3 (p3)								2	2				2
P4 (p4)								3	3	9		9	12
P5 (p5)										32		32	32
Summe...		2	6	1				183	192	398		398	590
Ernennungsreserve...					1								

Summe 5070...	192	398		398	590

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

zuzüglich v.	PSt-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
11 b	3020	2 A	5000
2 c	3020	1 a	5000
1 b	5040	6 b	5000
		4 c	5000

5071 Finanzprokuratur

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	15						31	47	3		3	50
B (b)			1					4	5	3		3	8
C (c)				1				13	14	14		14	28
D (d)								3	3	15		15	18
E (e)								2	2				2
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										6	1	7	7
Summe...	1	15	1	1				55	73	42	1	43	116

Summe 5071...	73	42	1	43	116

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

5072 Hauptpunzierungs- und Probieramt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						11	12				12
B (b)			1					6	7	1		1	8
C (c)				3				13	16				16
D (d)								9	9	8		8	17
E (e)								1	1				1
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe...		1	1	3				40	45	10	1	11	56
Summe 5072...									45	10	1	11	56
Gesamtsumme 50...									16.459	3.215	223	3.438	19.897

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

60 Land- und Forstwirtschaft

6000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	3	72						* 183	258	8		8	266
B (b)			17					* 157	174	19	1	20	194
C (c)				3				* 65	68	51	6	57	125
D (d)					4			53	57	54	5	59	116
E (e)										1		1	1
P2 (p2)								6	6				6
P3 (p3)								6	6	2		2	8
P4 (p4)										1		1	1
Summe...	3	72	17	3	4			470	569	136	12	148	717
Ernennungsreserve...		28	23				1						

Summe 6000...	569	136	12	148	717

Von den übrigen Beamten
der Verwendungsgruppe A sind 2 Planstellen,
der Verwendungsgruppe B 1 Planstelle und
der Verwendungsgruppe C 1 Planstelle
für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

zuzüglich v.	PSt-Bereich	abzüglich f.	PSt-Bereich
1 c	6055	1 A	2000/2010
2 A	6080	1 b	2000/2010
1 A	6095		

6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						20	22	1		1	23
B (b)								26	26	11		11	37
C (c)				2				25	27	18		18	45
D (d)								7	7	8		8	15
P1 (p1)								5	5	6		6	11
P2 (p2)								40	40	23		23	63
P3 (p3)								18	18	32		32	50
P4 (p4)								8	8	72		72	80
P5 (p5)										40		40	40
(II/K)										40	23	63	63
Summe...		2		2				149	153	251	23	274	427
Ernennungsreserve...		1	3				2						

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6050 (Fortsetzung)

Lehrer	Leiter							übrige	Summe			Gesamt-
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte			summe
LPA	1							4	5			5
L1	11					2		139	152			152
L2								88	88			88
L3								1	1			1
Summe...	12					2		232	246			246
Summe 6050...									399	251	23	274	673

6051 Pflanzenbauliche Bundesanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamt-
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	summe
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		9						116	125	8		8	133
B (b)			3					142	145	25		25	170
C (c)				6				92	98	129		129	227
D (d)					5			9	14	36	9	45	59
P1 (p1)								14	14	2		2	16
P2 (p2)								37	37	17	1	18	55
P3 (p3)								13	13	25		25	38
P4 (p4)								2	2	16		16	18
(II/K)										6	42	48	48
Summe...		9	3	6	5			425	448	264	52	316	764
Ernennungsreserve...		9	5			6	1						
Summe 6051...									448	264	52	316	764

STELLENPLAN 1994
Teil II.A **Planstellenverzeichnis**

6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								5	5				5
C (c)								3	3	5		5	8
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								6	6	2		2	8
P3 (p3)								2	2	7		7	9
P4 (p4)								3	3	17		17	20
P5 (p5)										1		1	1
(II/K)											2	2	2
Summe...								20	20	32	2	34	54

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter				
L1	3							35	38		38
L2								12	12		12
Summe...	3							47	50		50

Summe 6052...	70	32	2	34	104

6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		3						73	76	6		6	82
B (b)								47	47	20		20	67
C (c)				4				14	18	21		21	39
D (d)								9	9	16	2	18	27
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								8	8				8
P3 (p3)								6	6	13		13	19
P4 (p4)										2		2	2
P5 (p5)										5		5	5
(II/K)										8	16	24	24
Summe...		3		4				158	165	91	18	109	274
Ernennungsreserve...		4	2				1						

Summe 6053...	165	91	18	109	274

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						14	15	3		3	18
B (b)								1	1	1		1	2
C (c)								3	3	1		1	4
D (d)										4		4	4
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								2	2	1		1	3
Summe...		1						21	22	11		11	33
Ernennungsreserve...		2											

Summe 6054...	22	11		11	33

6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						13	15				15
B (b)								8	8	11		11	19
C (c)				2				9	11	22		22	33
D (d)								1	1	7		7	8
P1 (p1)								2	2	4		4	6
P2 (p2)								3	3	6		6	9
P3 (p3)								4	4	3		3	7
P4 (p4)								1	1	4		4	5
Summe...		2		2				41	45	57		57	102
Ernennungsreserve...		1											

Lehrer	Leiter							übrige	Summe			Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte			
Verwendungsgruppe												
L1								2	2			2
L2								1	1			1
Summe...								3	3			3

Summe 6055...	48	57		57	105

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 c 6000

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								7	7	2		2	9
B (b)										1		1	1
C (c)								1	1				1
D (d)										2		2	2
Summe...								8	8	5		5	13
Summe 6056...									8	5		5	13

6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								13	13				13
B (b)			1					7	8	2		2	10
C (c)				1				6	7	4		4	11
D (d)					1			3	4	3		3	7
P1 (p1)								5	5				5
P2 (p2)								22	22	5		5	27
P3 (p3)								3	3	1		1	4
P4 (p4)								1	1	1	1	2	3
(II/K)										10		10	10
Summe...			1	1	1			60	63	26	1	27	90
Ernennungsreserve...		1				1	1						
Summe 6057...									63	26	1	27	90

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						23	25				25
B (b)			1					18	19	4		4	23
C (c)				1				17	18	10	2	12	30
D (d)										3		3	3
P1 (p1)								1	1	1		1	2
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										1		1	1
(II/K)											1	1	1
Summe...		2	1	1				61	65	20	3	23	88
Ernennungsreserve...		3											

Summe 6058...	65	20	3	23	88

6059 Bundesanstalt für Landtechnik

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						7	9				9
B (b)								15	15	1		1	16
C (c)								7	7	6	1	7	14
D (d)										5		5	5
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								7	7	3		3	10
P3 (p3)								5	5	3		3	8
P4 (p4)								2	2				2
Summe...		2						45	47	18	1	19	66
Ernennungsreserve...			1	1									

Summe 6059...	47	18	1	19	66

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								1	1	2		2	3
C (c)								3	3	2		2	5
D (d)										1		1	1
P1 (p1)								7	7				7
P2 (p2)								2	2	1		1	3
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)										6		6	6
(II/K)											1	1	1
Summe...								14	14	15	1	16	30

Lehrer	Leiter							übrige	Summe		Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter	Lehrer	Beamte		
L1	2							2	4		4
L2								18	18		18
Summe...	2							20	22		22

Summe 6072...	36	15	1	16	52

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		13						78	91	10		10	101
B (b)			3					49	52	35		35	87
C (c)				9				38	47	63	2	65	112
D (d)					3			5	8	8		8	16
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										4	2	6	6
(II/K)											1.423	1.423	1.423
Summe...		13	3	9	3			171	199	124	1.427	1.551	1.750
Ernennungsreserve...		7	5										

Summe 6080...	199	124	1.427	1.551	1.750

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
2 A 6000

6091 Bundeskellereiinspektion

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)			2					23	25	2		2	27
C (c)								3	3		2	2	5
Summe...			2					26	28	2	2	4	32
Ernennungsreserve...			1										

Summe 6091...	28	2	2	4	32

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6093 Bundesgärten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1							1				1
B (b)			1					9	10				10
C (c)				4				27	31	4		4	35
D (d)										4		4	4
P1 (p1)								36	36	7		7	43
P2 (p2)								16	16	29		29	45
P3 (p3)								15	15	39		39	54
P4 (p4)								7	7	59		59	66
P5 (p5)								2	2	10		10	12
(II/K)											11	11	11
Summe...		1	1	4				112	118	152	11	163	281
Ernennungsreserve...			1	6		11	1						

Summe 6093...	118	152	11	163	281

6094 Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						1	2				2
B (b)			1					18	19	2		2	21
C (c)				2				5	7	4	1	5	12
D (d)								2	2				2
P1 (p1)								5	5	1		1	6
P2 (p2)								15	15				15
P3 (p3)								6	6	21		21	27
P4 (p4)										17		17	17
P5 (p5)											1	1	1
(II/K)										21	7	28	28
Summe...		1	1	2				52	56	66	9	75	131
Ernennungsreserve...						1	2						

Summe 6094...	56	66	9	75	131

STELLENPLAN 1994
Teil II.A **Planstellenverzeichnis**

6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		3						4	7				7
B (b)			1					14	15	2		2	17
C (c)				1				6	7	8	1	9	16
D (d)					1			5	6				6
P1 (p1)										3		3	3
P2 (p2)										1		1	1
(II/K)										121	35	156	156
Summe...		3	1	1	1			29	35	135	36	171	206
Summe 6095...									35	135	36	171	206

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 6000

6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								4	4	2		2	6
C (c)								1	1				1
P2 (p2)								1	1				1
(II/K)										15	7	22	22
Summe...								6	6	17	7	24	30
Summe 6096...									6	17	7	24	30

6099 Bauhöfe

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
(II/K)										127		127	127
Summe...										127		127	127
Summe 6099...										127		127	127
Gesamtsumme 60...									2.382	1.549	1.605	3.154	5.536

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

6300 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	5	87						284	376	36		36	412
B (b)			14					169	183	42		42	225
C (c)				5				84	89	96	1	97	186
D (d)					3			67	70	159	4	163	233
E (e)								14	14	4		4	18
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								5	5				5
P3 (p3)								9	9				9
P4 (p4)								4	4				4
P5 (p5)								3	3				3
Summe...	5	87	14	5	3			640	754	337	5	342	1.096
Ernennungsreserve...	1	99	35	2		1							

Summe 6300...	754	337	5	342	1.096

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 A 1000

6320 Österreichisches Patentamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	20						116	137	8		8	145
B (b)			1					16	17	1		1	18
C (c)								42	42	13		13	55
D (d)								20	20	3	1	4	24
E (e)								6	6	2		2	8
P2 (p2)										3		3	3
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										2		2	2
P5 (p5)										5		5	5
Summe...	1	20	1					201	223	37	1	38	261
Ernennungsreserve...		51	1	2									

Summe 6320...	223	37	1	38	261

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6330 Bergbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		2						23	25	3		3	28
B (b)								1	1				1
C (c)								11	11	1		1	12
D (d)								9	9	2		2	11
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P5 (p5)											2	2	2
Summe...		2						45	47	7	2	9	56
Ernennungsreserve...		4		1									

Summe 6330...	47	7	2	9	56
Gesamtsumme 63...	1.024	381	8	389	1.413

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

64 Bauten und Technik

6401 Bundesmobilienverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)			1					2	3				3
C (c)								7	7	1		1	8
D (d)								3	3	4		4	7
P1 (p1)						1		5	6	2		2	8
P2 (p2)								12	12	6		6	18
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								1	1	2		2	3
Summe...			1			1		31	33	16		16	49
Ernennungsreserve...				1		2							

Summe 6401...	33	16		16	49

6403 Beschußämter

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)			1					1	2				2
C (c)				1				8	9	1		1	10
D (d)											1	1	1
P5 (p5)											1	1	1
Summe...			1	1				9	11	1	2	3	14

Summe 6403...	11	1	2	3	14

6405 Kurheim (betriebsähnliche Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								1	1				1
P3 (p3)											2	2	2
P4 (p4)								1	1		3	3	4
P5 (p5)											2	2	2
Summe...								2	2		7	7	9

Summe 6405...	2		7	7	9

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6440 Wasserstraßendirektion

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		4						5	9	3		3	12
B (b)			6					18	24	4		4	28
C (c)								25	25				25
D (d)								2	2	2		2	4
E (e)								1	1				1
P1 (p1)						7			7				7
P2 (p2)							1	15	16				16
P3 (p3)								12	12	4		4	16
Summe...		4	6			7	1	78	96	13		13	109
Ernennungsreserve...			7	1			3						

Summe 6440...	96	13		13	109

6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		4						27	31	2		2	33
B (b)			8					112	120	22		22	142
C (c)								212	212	68		68	280
D (d)					3			70	73	98	6	104	177
E (e)								2	2				2
P1 (p1)						21		17	38	7		7	45
P2 (p2)								171	171	63		63	234
P3 (p3)								131	131	61	1	62	193
P4 (p4)								79	79	51	13	64	143
P5 (p5)								4	4	4		4	8
Summe...		4	8		3	21		825	861	376	20	396	1.257
Ernennungsreserve...		4	5	24			2						

Summe 6450...	861	376	20	396	1.257

Teil II.A

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

6453 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		7						33	40	4		4	44
B (b)			18					218	236	31	2	33	269
C (c)								271	271	83		83	354
D (d)					3			77	80	120	3	123	203
E (e)								6	6	23		23	29
P1 (p1)						17		15	32	5		5	37
P2 (p2)								97	97	47		47	144
P3 (p3)								140	140	66	1	67	207
P4 (p4)								85	85	77	23	100	185
P5 (p5)								3	3	4		4	7
Summe...		7	18		3	17		945	990	460	29	489	1.479
Ernennungsreserve...		2	13	47									
Summe 6453...									990	460	29	489	1.479

6460 Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
(II/R)											225	225	225
Summe...											225	225	225
Summe 6460...											225	225	225

Teil II.A

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

649. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		4						5	9				9
B (b)			7					22	29	12		12	41
C (c)								19	19	29		29	48
D (d)								2	2	40		40	42
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								3	3				3
P3 (p3)								2	2				2
P4 (p4)								1	1	2		2	3
P5 (p5)										9		9	9
Summe...		4	7					55	66	92		92	158
Ernennungsreserve...	1			2		2							

Summe 649....	66	92		92	158

6490 Einrichtungen des Eichwesens

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		6						19	25	1		1	26
B (b)			12					121	133	4	1	5	138
C (c)				1				55	56	25	3	28	84
D (d)								1	1	7	1	8	9
E (e)										1		1	1
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								7	7	4		4	11
P5 (p5)										1	3	4	4
Summe...		6	12	1				203	222	44	8	52	274
Ernennungsreserve...		1	4	1									

Summe 6490...	222	44	8	52	274

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6491 Einrichtungen des Vermessungswesens

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		18						131	149				149
B (b)			19					457	476	53	1	54	530
C (c)				25				329	354	159		159	513
D (d)								5	5	89	1	90	95
E (e)										1		1	1
P1 (p1)						2		1	3				3
P2 (p2)							2	1	3				3
P3 (p3)								15	15	21		21	36
P4 (p4)								5	5	9		9	14
P5 (p5)										19	68	87	87
Summe...		18	19	25		2	2	944	1.010	351	70	421	1.431
Ernennungsreserve...		7	27	37									

Summe 6491...	1.010	351	70	421	1.431
Gesamtsumme 64...	3.291	1.353	361	1.714	5.005
Gesamtsumme 63+64...	4.315	1.734	369	2.103	6.418

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

6500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	3	31						132	166	7	1	8	174
B (b)			3					74	77	10	1	11	88
C (c)								60	60	28		28	88
D (d)								21	21	8	4	12	33
E (e)								3	3	5		5	8
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								4	4	1		1	5
Summe...	3	31	3					295	332	59	6	65	397
Ernennungsreserve...	1	15	6	1									

Bindungen gem. Pkt.3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 a 2000/2010

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstzulagengruppe										Summe Beamte
	PT1 - PT5							PT5, PT7, PT8		übrige	
Verwendungsgruppe	S	1	1b	2	2b	3	3b	A	B	Beamte	
PT1.....	4			4							8
PT2.....		2	32			7					41
PT3.....		69									69
PT4.....										20	20
PT5.....								23		9	32
PT6.....										18	18
PT7.....										1	1
PT8.....										6	6
Summe....	4	71	32	4		7		23		54	195

	Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	Beamte	VB A	VB B	VB	
Summe 6500...	527	59	6	65	592

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6501 Schiffahrtspolizei

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
C (c)				2				62	64				64
D (d)								9	9	5		5	14
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								18	18	1		1	19
P3 (p3)								1	1				1
Summe...				2				91	93	6		6	99
Ernennungsreserve...				8		1							

Summe 6501...	93	6		6	99

6550 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						2	3	1		1	4
B (b)								9	9	6		6	15
C (c)								14	14	3		3	17
D (d)								1	1	4		4	5
P3 (p3)								3	3				3
Summe...		1						29	30	14		14	44
Ernennungsreserve...			1										

Summe 6550...	30	14		14	44

Gesamtsumme 65...	650	79	6	85	735

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

71 Bundestheater

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						2	3	5		5	8
B (b)			1					29	30	17		17	47
C (c)				1				47	48	20		20	68
D (d)										1		1	1
(II/K)										1.483	171	1.654	1.654
(I/R)										* 835	* 157	992	992
Summe...		1	1	1				78	81	2.361	328	2.689	2.770
Ernennungsreserve...			3	1									

Gesamtsumme 71...	81	2.361	328	2.689	2.770

Davon 835 VB A(R) und 156 VB B(R) für Bedienstete mit Bühnendienstvertrag.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

abzüglich f. PSt-Bereich
1 AIIKV 1200

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

75 Branntwein (Monopol)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								1	1				1
B (b)			1					5	6	5		5	11
C (c)								5	5	10		10	15
D (d)										1		1	1
P4 (p4)										3		3	3
P5 (p5)										1		1	1
Summe...			1					11	12	20		20	32
Gesamtsumme 75...									12	20		20	32

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

77 Österreichische Bundesforste

7720 Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
E (e)										3		3	3
P1 (p1)										2		2	2
P2 (p2)										4		4	4
P3 (p3)										1		1	1
(II/K)											13	13	13
(I/R)										238		238	238
Summe...										248	13	261	261
Summe 7720...										248	13	261	261

7720 Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe, Sägewerke u. Waldbauhof

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw.(Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
E (e)										1		1	1
(II/K)											1.405	1.405	1.405
(I/R)										823		823	823
Summe...										824	1.405	2.229	2.229
Summe 7720...										824	1.405	2.229	2.229
Gesamtsumme 77...										1.072	1.418	2.490	2.490

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

78 Post- und Telegraphenverwaltung

7820 Post- und Telegraphenverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	3	1						1	5				5
B (b)			1					1	2	331	51	382	384
C (c)				1				1	2	607	510	1.117	1.119
D (d)					1			1	2	2.210	833	3.043	3.045
E (e)								1	1	737	190	927	928
P1 (p1)						1		1	2	5		5	7
P2 (p2)							1	1	2	134		134	136
P3 (p3)								1	1	283		283	284
P4 (p4)								1	1	118		118	119
P5 (p5)								1	1	623	557	1.180	1.181
(II/R)											16	16	16
Summe...	3	1	1	1	1	1	1	10	19	5.048	2.157	7.205	7.224
Ernennungsreserve...		26											

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstzulagengruppe										Summe Beamte
	PT1 - PT5							PT5, PT7, PT8		übrige	
Verwendungsgruppe	S	1	1b	2	2b	3	3b	A	B	Beamte	
PT1.....	* 43	15		148		36	25				267
PT2.....		220	185	158	349	453	197			2	1.564
PT3.....		996	481	2.611		757					4.845
PT4.....		564								3.751	4.315
PT5.....		380						3.521	96	3.973	7.970
PT6.....										6.020	6.020
PT7.....								548	2.086	3.312	5.946
PT8.....								2.054	3.708	9.938	15.700
PT9.....										1.043	1.043
Summe....	43	2.175	666	2.917	349	1.246	222	6.123	5.890	28.039	47.670

	Summe Beamte	Vertragsbedienstete VB A	Vertragsbedienstete VB B	Summe VB	Gesamtsumme
Gesamtsumme 78...	47.689	5.048	2.157	7.205	54.894

Von den Planstellen der VGr. PT1, Dienstzulagengruppe S sind 8 für Fixbezüge gem. §82a Abs. 5 GG 1956 vorgesehen.

Bindungen gem. Pkt. 3 Abs. 10 des Allgemeinen Teiles

	abzüglich f. PSt-Bereich
1 PT8	0300
1 PT8	1100

Teil II.B

STELLENPLAN 1994
Planstellen der Ernennungsreserve

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Beamte	16	1.200	1.900	1.700	500	500	400

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst	2	50		162			
Kriminaldienst	1	48		187			
Gendarmeriedienst	8	43	63	295	461		
Justizwachdienst		16	14	30	25	470	
Zollwachdienst		5		140	210	790	
Summe...	11	162	77	814	696	1.260	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere	* 1	126	65	18	390	250	

Auf Rechnung der Planstelle H1/IX kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Planstellen der Dienstzulagengruppe								
Verwendungsgruppe	S	1	1b	2	2b	3	3b	A	B
PT 1	3	5		5		5	5		
PT 2		53	35	27	56	80	30		
PT 3		84	50	125		76			
PT 4		45							
PT 5		37						525	
PT 7								308	85
PT 8								515	543
Summe...	3	224	85	157	56	161	35	1.348	628

STELLENPLAN 1994

Teil IV — **Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete**

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern-kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
	Hoheitsverwaltung				
0	Oberste Organe				
02	Bundesgesetzgebung	2	-	-	2
	Summe 0 ...	2	-	-	2
10	Bundeskanzleramt				
1000	Zentralleitung	6	-	-	6
1010	Staatsarchiv und Archivamt	1	1	-	2
1020	Statistisches Zentralamt	7	20	-	27
	Summe 10 ...	14	21	-	35
11	Inneres				
1130	Bundespolizei	18	-	18	36
	Summe 11 ...	18	-	18	36
12	Unterricht				
1200	Zentralleitung	6	-	-	6
1260	Schulaufsichtsbehörden	2	-	-	2
	Summe 12 ...	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung				
1420	Universitäten	267	-	295	562
1423	Bibliotheken	10	-	-	10
1424	Wissenschaftliche Anstalten	13	-	5	18
1426	Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)	-	-	4	4
1430	Kunsthochschulen	48	-	-	48
1440	Museen	5	-	-	5
1450	Bundesdenkmalamt	2	-	-	2
	Summe 14 ...	345	-	304	649
15	Soziales				
1500	Zentralleitung	2	-	-	2
1550	Landesarbeitsämter	14	-	-	14
1592	Arbeitsinspektion	2	-	-	2
	Summe 15 ...	18	-	-	18
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz				
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	1	-	3	4
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.	1	-	3	4
1795	Veterinärmedizinische Anstalten	2	-	2	4
	Summe 17 ...	4	-	8	12
18	Umwelt, Jugend, Familie				
1800	Zentralleitung	4	-	-	4
	Summe 18 ...	4	-	-	4

Teil IV

STELLENPLAN 1994
Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern-kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
20	Äußeres				
2000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden	3	-	-	3
	Summe 20 ...	3	-	-	3
30	Justiz				
3000	Zentralleitung	2	-	-	2
3020	Justizbehörden in den Ländern	169	-	-	169
	Summe 30 ...	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten				
4000	Zentralleitung	7	-	-	7
4010	Militärpersonen und Heeresverwaltung	7	-	109	116
	Summe 40 ...	14	-	109	123
50	Finanzverwaltung				
5000	Zentralleitung	5	-	-	5
5040	Finanzlandesdirektionen	150	-	-	150
5070	Bundesrechenamt	1	20	-	21
5071	Finanzprokuratur	4	-	-	4
5080	Österreichisches Postsparkassenamt	41	-	-	41
	Summe 50 ...	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft				
6000	Zentralleitung	2	-	-	2
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	4	-	18	22
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten	-	3	22	25
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt	1	-	2	3
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	-	-	24	24
6057	Bundesanstalten für Tierzucht	-	-	15	15
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	8	-	15	23
6093	Bundesgärten	-	-	57	57
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	-	2	-	2
6096	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	-	-	3	3
	Summe 60 ...	15	5	156	176
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr				
6300	Zentralleitung	11	-	-	11
6320	Österreichisches Patentamt	1	-	-	1
	Summe 63 ...	12	-	-	12
64	Bauten und Technik				
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)	14	-	-	14
6491	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	18	-	17	35
	Summe 64 ...	32	-	17	49
	Summe Hoheitsverwaltung...	861	46	612	1.519

STELLENPLAN 1994

Teil IV **Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete**

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern-kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
7	**Bundesbetriebe**				
71	Bundestheater	-	-	33	33
77	Österreichische Bundesforste	-	-	58	58
78	Post- und Telegraphenverwaltung	82	1.007	1.000	2.089
	Summe Bundesbetriebe...	82	1.007	1.091	2.180
	Gesamtsumme...	943	1.053	1.703	3.699

STELLENPLAN 1994

Teil IV

Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete
(Gesamtüberblick)

Kapitel	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern-kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
	Hoheitsverwaltung				
02	Bundesgesetzgebung	2	-	-	2
10	Bundeskanzleramt	14	21	-	35
11	Inneres	18	-	18	36
12	Unterricht	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung	345	-	304	649
15	Soziales	18	-	-	18
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	4	-	8	12
18	Umwelt, Jugend, Familie	4	-	-	4
20	Äußeres	3	-	-	3
30	Justiz	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten	14	-	109	123
50	Finanzverwaltung	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft	15	5	156	176
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	12	-	-	12
64	Bauten und Technik	32	-	17	49
	Summe Hoheitsverwaltung...	861	46	612	1.519
	Bundesbetriebe				
71	Bundestheater	-	-	33	33
77	Österreichische Bundesforste	-	-	58	58
78	Post- und Telegraphenverwaltung	82	1.007	1.000	2.089
	Summe Bundesbetriebe...	82	1.007	1.091	2.180
	Gesamtsumme...	943	1.053	1.703	3.699

STELLENPLAN 1994

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

1000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								1	* 1				1
Summe...								1	1				1
Summe 1000...									1				1

Für Zwecke der österreichischen Raumordnungskonferenz

1030 Amt der Wiener Zeitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						6	7	15		15	22
Summe...		1						6	7	15		15	22
Summe 1030...									7	15		15	22

1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1							1				1
B (b)			5					32	37				37
C (c)				2				2	4				4
Summe...		1	5	2				34	42				42
Ernennungsreserve...			2										
Summe 1031...									42				42
Gesamtsumme 10...									50	15		15	65

www.parlament.gv.at

STELLENPLAN 1994

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

12 Unterricht

1200 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								2	2				2
C (c)								1	1				1
Summe...								3	3				3
Gesamtsumme 12...									3				3

STELLENPLAN 1994

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

1797 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								1	1				1
Summe...								1	1				1
Gesamtsumme 17...									1				1

STELLENPLAN 1994

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

50 Finanzverwaltung

5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	9						36	46	22		22	68
B (b)			30					210	240	116		116	356
C (c)				43				465	508	516	20	536	1.044
D (d)								30	30	36	90	126	156
E (e)								3	3	6		6	9
P1 (p1)						2		3	5	1		1	6
P2 (p2)								10	10	4		4	14
P3 (p3)								4	4	10		10	14
P4 (p4)								2	2	2		2	4
P5 (p5)								1	1	1		1	2
Summe...	1	9	30	43		2		764	849	714	110	824	1.673
Ernennungsreserve...						1							

Summe 5080...	849	714	110	824	1.673

5081 Österreichische Salinen AG

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)			1						1				1
C (c)								3	3				3
Summe...			1					3	4				4

Summe 5081...	4				4

STELLENPLAN 1994

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

5082 Amt der Münze Österreich

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						1	2				2
B (b)			1					3	4				4
C (c)				3				10	13				13
E (e)								1	1				1
P1 (p1)						3		6	9				9
P2 (p2)								11	11				11
P3 (p3)								2	2				2
P4 (p4)								2	2				2
Summe...		1	1	3		3		36	44				44
Ernennungsreserve...		1											

Summe 5082...	44				44
Gesamtsumme 50...	897	714	110	824	1.721

STELLENPLAN 1994

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

6300 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								1	1	1		1	2
B (b)								10	10	2		2	12
C (c)										3		3	3
D (d)										3		3	3
Summe...								11	11	9		9	20
Gesamtsumme 63...									11	9		9	20

STELLENPLAN 1994

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

64 Bauten und Technik

6402 Schönbrunner Tiergartenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								2	2				2
B (b)								1	1				1
P1 (p1)						6		3	9				9
P2 (p2)								19	19				19
Summe...						6		25	31				31
Summe 6402...									31				31

6440 Wasserstraßendirektion

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								2	2	1		1	3
C (c)								4	4	4		4	8
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)								2	2				2
P3 (p3)								2	2	2		2	4
Summe...								10	10	8		8	18
Summe 6440...									10	8		8	18

6441 Amt der Wasserstraßendirektion

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								3	3				3
B (b)								6	6				6
C (c)				5				21	26				26
D (d)								2	2				2
P1 (p1)						19		21	40				40
P2 (p2)							2	70	72				72
P3 (p3)								59	59				59
P4 (p4)								3	3				3
Summe...				5		19	2	185	211				211
Summe 6441...									211				211

Teil V

STELLENPLAN 1994

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

6490 Einrichtungen des Eichwesens

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)										1		1	1
B (b)								1	1	4		4	5
C (c)								1	1	2		2	3
D (d)										3		3	3
Summe...								2	2	10		10	12
Summe 6490...									2	10		10	12
Gesamtsumme 64...									254	18		18	272
Gesamtsumme 63+64...									265	27		27	292

STELLENPLAN 1994

Teil V

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden

65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

6500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1							1				1
B (b)								2	2				2
C (c)								1	1				1
Summe...		1						3	4				4
Gesamtsumme 65...									4				4

STELLENPLAN 1994

Teil VI

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden

10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

1001 Verwaltungsakademie

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)										2		2	2
Summe...										2		2	2
Summe 1001...										2		2	2

1010 Staatsarchiv und Archivamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
D (d)										3		3	3
P4 (p4)										2		2	2
Summe...										5		5	5
Summe 1010...										5		5	5

1020 Statistisches Zentralamt

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)										22		22	22
D (d)											9	9	9
Summe...										22	9	31	31
Summe 1020...										22	9	31	31
Gesamtsumme 10...										29	9	38	38

STELLENPLAN 1994

Teil VI

**Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden**

11 Inneres

1100 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)										5		5	5
B (b)										3		3	3
D (d)										2		2	2
Summe...										10		10	10

Gesamtsumme 11...		10		10	10

Teil VI

STELLENPLAN 1994

**Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden**

14 Wissenschaft und Forschung

1420 Universitäten

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)										* 110		110	110
Summe...										110		110	110

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte	Vertragsassistenten		Summe VB	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		VB A	VB B		
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	* 647				647
Summe...	647				647

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe							
K2 (k2)				* 160		160	160
Summe...				160		160	160

Summe 1420...	647	270		270	917

Für die klinischen Bereiche der medizinischen Fakultäten.
Die Inanspruchnahme dieser Planstellen bedarf des Einvernehmens zwischen dem Bundeskanzler, dem BM für Finanzen und dem BM für Wissenschaft und Forschung.

1440 Museen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
E (e)										60	* 40	100	100
Summe...										60	40	100	100

Summe 1440...		60	40	100	100

Gesamtsumme 14...	647	330	40	370	1.017

Für die Zeit vom : 1.4. - 30.9. 30
: 1.10. - 31.3. 10

Teil VI

STELLENPLAN 1994

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden

18 Umwelt, Jugend, Familie

1800 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								4	4	7		7	11
B (b)			1						1	5		5	6
C (c)										4		4	4
D (d)										1		1	1
Summe...			1					4	5	17		17	22
Gesamtsumme 18...									5	17		17	22

Für Bedienstete, die beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds beschäftigt werden, sind auf die Dauer dieser Verwendung die Personalaugaben dem Bund zur Gänze zu ersetzen.
Bei Karenzierungen im Sinne des §36 UFG, BGBl. Nr. 185/93, ist keine Aufnahme von Ersatzkräften möglich.
Frei werdende Planstellen dürfen nicht nachbesetzt werden.

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4

Teil VI

**Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden**

20 Äußeres

2000 Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)										9		9	9
B (b)										3	3	6	6
D (d)										6	* 37	43	43
Summe...										18	40	58	58
Gesamtsumme 20...										18	40	58	58

Von den Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie B
sind 20 d für die Zeit vom 1.3. - 31.10 vorgesehen;
auf deren Rechnung können VBI/R aufgenommen werden.

STELLENPLAN 1994

Teil VI

**Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden**

50 Finanzverwaltung

5040 Finanzlandesdirektionen

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
(I/R)											* 45	45	45
Summe...											45	45	45

Gesamtsumme 50...			45	45	45

Für die Zeit vom 1.4. - 31.10.

Teil VI

STELLENPLAN 1994

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden

60 Land- und Forstwirtschaft

6091 Bundeskellereiinspektion

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
D (d)											* 45	45	45
Summe...											45	45	45
Gesamtsumme 60...											45	45	45

Für die Zeit vom 1.8. - 31.12.

STELLENPLAN 1994

Teil VI

**Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten,
die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen
oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden**

65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

6500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)										* 2		2	2
C (c)										* 1		1	1
Summe...										3		3	3
Gesamtsumme 65...										3		3	3

Für die Zeit bis zum 31. 12. 1995

STELLENPLAN 1994

Teil VI

Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden

78 Post- und Telegraphenverwaltung

7820 Post- und Telegraphenverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)										50		50	50
D (d)											* 151	151	151
(I/R)											* 1.754	1.754	1.754
Summe...										50	1.905	1.955	1.955
Gesamtsumme 78...										50	1.905	1.955	1.955

VB B/I(d) für die Zeit vom 1.7. - 31.12.
VB I/R für die Zeit vom 1.3. - 31.10. und die Zeiträume des Weihnachtsverkehrs und der Semesterferien.
Auf Rechnung freier Planstellen für VB B I/R können VB B I/d aufgenommen werden.

www.parlament.gv.at

STELLENPLAN 1994

Teil VII Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	1.1. bis 31.8.		1.9. bis 31.12.		Normplanstelle errechneter Jahreswert *)
		Lehrerwochenstundenaufwand	davon Mehrdienstleistungen (MDL)	Lehrerwochenstundenaufwand	davon Mehrdienstleistungen (MDL)	
	Hoheitsverwaltung					
12	Unterricht					
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen	124.922	36.470	134.976	36.600	4.588
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes	3.670	400	3.670	400	164
1274	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung	980	180	980	180	40
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)	1.200	100	1.200	100	55
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten	74.777	45.980	75.823	46.400	1.451
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe	32.696	10.600	35.707	10.700	1.154
1282	Handelsakademien und Handelsschulen	39.700	19.420	41.379	19.800	1.036
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)	1.140	90	1.140	90	53
1290	Pädagogische Akademien	8.420	5.000	8.420	5.000	171
1291	BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik	11.905	1.700	13.439	1.810	534
1292	Berufspädagogische Akademien	140	140	140	140	--
1294	Pädagogische Institute	1.560	180	1.560	180	69
	Summe 12	301.110	120.260	318.434	121.400	9.315
14	Wissenschaft und Forschung					
1420	Universitäten	4.329	3.369	4.329	3.369	48
1430	Kunsthochschulen	5.297	3.617	5.297	3.617	84
	Summe 14	9.626	6.986	9.626	6.986	132
60	Land- und Forstwirtschaft					
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	2.276	316	2.276	356	98
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	352	92	352	92	13
6072	Forstliche Ausbildungsstätten	20	--	20	--	1
	Summe 60	2.648	408	2.648	448	112
	Gesamtsumme	313.384	127.654	330.708	128.834	9.559

*) Die 'Normplanstelle errechneter Jahreswert' ist eine Verhältniszahl, die auf Basis des Lehrerwochenstundenaufwandes (LwStA), vermindert um die Mehrdienstleistungen (MDL), errechnet wird (aufgerundet auf ganze Normplanstellen).

Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{LwStA} - \text{MDL}) \text{ von 1.1. bis 31.8.} \times 8 \text{ Monate} + (\text{LwStA} - \text{MDL}) \text{ von 1.9. bis 31.12.} \times 4 \text{ Monate}}{20 \text{ Lehrerwochenstunden} \times 12 \text{ Monate}}$$

(1)

ANLAGEN

zum

STELLENPLAN 1994

STELLENPLAN 1994

Anlage A.1 **Übersicht zu den Teilen II.A, IV und VII gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien**

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte													
Beamte der allgemeinen Verwaltung	53	237	37	57	39	311	1.037	2.748	2.269	4.568	3.934	688	429
Beamte in handwerklicher Verwendung	8	42	1	2	2	8	55	286	509	324	50	57	6
Richter und Richteramtsanwärter	-	-	-	57	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8.724	-	-	-
Lehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	24.786	344	-	12	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	-	-	-	-	-	-	-	-	228	-	-	-	-
Wachebeamte	-	-	-	-	-	-	-	25.950	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst	-	-	-	-	-	-	-	-	7	107	5	35	-
Summe Beamte	61	279	38	116	41	319	1.092	28.984	27.799	14.067	3.989	792	435
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)													
VB A/I	8	19	20	27	4	7	990	1.573	1.482	4.403	600	500	125
VB A/II	4	26	6	10	-	7	97	956	1.390	717	20	178	3
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	5	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-
Summe VB A	12	45	26	37	4	14	1.087	2.529	2.872	5.147	631	678	128
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
VB B/I	1	2	-	-	-	1	21	15	346	615	85	49	10
VB B/II	-	-	-	-	-	-	2	471	841	23	49	34	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	58	188	-	-	-	-
Summe VB B	1	2	-	-	-	1	23	544	1.375	643	134	83	10
Gesamtsumme	74	326	64	153	45	334	2.202	32.057	32.046	19.857	4.754	1.553	573
Gesamtsumme einschl. Bundesbetriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	34.816	-	-	-	-
Jugendliche Bedienstete (JAL)													
Jugendliche Vertragsbedienstete	-	2	-	-	-	-	14	18	8	345	18	4	4
Anlernkräfte	-	-	-	-	-	-	21	-	-	-	-	-	-
Lehrlinge	-	-	-	-	-	-	-	18	-	304	-	8	-
Summe JAL	-	2	-	-	-	-	35	36	8	649	18	12	4
Summe JAL einschl. Bundesbetriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	41	-	-	-	-
Gesamtsumme einschließlich JAL	74	328	64	153	45	334	2.237	32.093	32.054	20.506	4.772	1.565	577
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	-	9.315	132	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage A.1 Übersicht zu den Teilen II.A, IV und VII gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundes-betr.	Gesamt-summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
791	3.902	15.479	11.991	1.708	3.415	427	54.120	81	12	-	12	105	54.225
11	74	2.632	124	353	900	28	5.472	-	-	-	7	7	5.479
-	1.628	-	-	-	-	-	1.685	-	-	-	-	-	1.685
-	212	-	-	-	-	-	212	-	-	-	-	-	212
-	-	-	-	-	-	-	8.724	-	-	-	-	-	8.724
-	18	29	-	321	-	-	25.510	-	-	-	-	-	25.510
-	-	-	-	-	-	-	228	-	-	-	-	-	228
-	3.077	-	4.344	-	-	-	33.371	-	-	-	-	-	33.371
-	-	2.942	-	-	-	-	2.942	-	-	-	-	-	2.942
-	-	-	-	-	-	195	195	-	-	-	47.670	47.670	47.865
-	48	55	-	-	-	-	257	-	-	-	-	-	257
802	8.959	21.137	16.459	2.382	4.315	650	132.716	81	12	-	47.689	47.782	180.498
641	1.894	619	2.724	678	1.257	77	17.648	43	16	4	3.885	3.948	21.596
36	145	708	491	523	477	2	5.796	-	4	7	1.163	1.174	6.970
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	64	-	348	-	-	444	1.483	-	-	-	1.483	1.927
31	-	-	-	-	-	-	37	835	-	1.061	-	1.896	1.933
708	2.039	1.391	3.215	1.549	1.734	79	23.925	2.361	20	1.072	5.048	8.501	32.426
12	139	65	64	32	25	6	1.488	-	-	-	1.584	1.584	3.072
8	137	37	136	5	119	-	1.862	-	-	-	557	557	2.419
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	13	-	1.568	-	-	1.586	171	-	1.418	-	1.589	3.175
7	-	42	23	-	225	-	543	157	-	-	16	173	716
27	276	157	223	1.605	369	6	5.479	328	-	1.418	2.157	3.903	9.382
1.537	11.274	22.685	19.897	5.536	6.418	735	324.240	2.770	32	2.490	54.894	120.372	444.612
-	-	-	19.929	8.026	-	55629	-	-	-	-	-	-	-
3	171	14	201	15	44	-	861	-	-	-	82	82	943
-	-	-	20	5	-	-	46	-	-	-	1.007	1.007	1.053
-	-	109	-	156	17	-	612	33	-	58	1.000	1.091	1.703
3	171	123	221	176	61	-	1.519	33	-	58	2.089	2.180	3.699
-	-	-	221	234	-	2.089	-	-	-	-	-	-	-
1.540	11.445	22.808	20.118	5.712	6.479	735	163.639	2.803	32	2.548	56.983	62.366	226.005
-	-	-	-	112	-	-	9.559	-	-	-	-	-	9.559

STELLENPLAN 1994

Anlage A. 2 **Übersicht zum Teil V gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien**

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte													
Beamte der allgemeinen Verwaltung	-	-	-	-	-	-	50	-	3	-	-	1	-
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richter und Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Beamte	-	-	-	-	-	-	50	-	3	-	-	1	-
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete(VB A)													
VB A/I	-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	-	-
VB A/II	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB A	-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	-	-
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
VB B/I	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB B/II	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme	-	-	-	-	-	-	65	-	3	-	-	1	-
Gesamtsumme einschl. Bundesbetriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-
Jugendliche Bedienstete (JAL)													
Jugendliche Vertragsbedienstete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlernkräfte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehrlinge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe JAL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe JAL einschl. Bundesbetriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme einschließlich JAL	-	-	-	-	-	-	65	-	3	-	-	1	-
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4

Anlage A. 2 **Übersicht zum Teil V gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien**

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
-	-	-	851	-	59	4	968	-	-	-	-	-	968
-	-	-	46	-	206	-	252	-	-	-	-	-	252
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	897	-	265	4	1. 220	-	-	-	-	-	1. 220
-	-	-	696	-	24	-	735	-	-	-	-	-	735
-	-	-	18	-	3	-	21	-	-	-	-	-	21
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	714	-	27	-	756	-	-	-	-	-	756
-	-	-	110	-	-	-	110	-	-	-	-	-	110
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	110	-	-	-	110	-	-	-	-	-	110
-	-	-	1. 721	-	292	4	4. 172	-	-	-	-	-	4. 172
-	-	-	1. 721	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1. 721	-	292	4	2. 086	-	-	-	-	-	2. 086
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage A. 3 **Übersicht zum Teil VI gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien**

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte													
Beamte der allgemeinen Verwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richter und Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	647	-	-	-
Lehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Beamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	647	-	-	5
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete(VB A)													
VB A/I	-	-	-	-	-	-	27	10	-	330	-	-	17
VB A/II	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB A	-	-	-	-	-	-	29	10	-	330	-	-	17
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
VB B/I	-	-	-	-	-	-	9	-	-	40	-	-	-
VB B/II	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vertr. Ass. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB B	-	-	-	-	-	-	9	-	-	40	-	-	-
Gesamtsumme	-	-	-	-	-	-	38	10	-	1.017	-	-	22
Gesamtsumme einschl. Bundesbetriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendliche Bedienstete (JAL)													
Jugendliche Vertragsbedienstete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlernkräfte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehrlinge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe JAL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe JAL einschl. Bundesbetriebe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme einschließlich JAL	-	-	-	-	-	-	38	10	-	1.017	-	-	22
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

(7)

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4

Anlage A.3 **Übersicht zum Teil VI gegliedert nach Ressorts und Bedienstetenkategorien**

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundes-betr.	Gesamt-summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	5
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	647	-	-	-	-	-	647
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	652	-	-	-	-	-	652
18	-	-	-	-	-	3	405	-	-	-	50	50	455
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
18	-	-	-	-	-	3	407	-	-	-	50	50	457
40	-	-	-	45	-	-	134	-	-	-	151	151	285
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	45	-	-	-	45	-	-	-	1.754	1.754	1.799
40	-	-	45	45	-	-	179	-	-	-	1.905	1.905	2.084
58	-	-	45	45	-	3	2.476	-	-	-	1.955	3.910	6.386
-	-	-	45	45	-	1958	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
58	-	-	45	45	-	3	1.238	-	-	-	1.955	1.955	3.193
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage B.1 **Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Ressorts)**
(Teil II.A, III, IV und VII)

Kap.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
	Hoheitsverwaltung															
01	Präsidentschaftskanzlei	61	12	1	-	74	61	12	1	-	74	-	-	-	-	-
02	Parlamentsdirektion	279	45	2	2	328	279	45	2	2	328	-	-	-	-	-
03	Verfassungsgerichtshof	38	26	-	-	64	38	26	-	-	64	-	-	-	-	-
04	Verwaltungsgerichtshof	116	37	-	-	153	116	37	-	-	153	-	-	-	-	-
05	Volksanwaltschaft	41	4	-	-	45	41	4	-	-	45	-	-	-	-	-
06	Rechnungshof	319	14	1	-	334	319	14	1	-	334	-	-	-	-	-
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	1.063	1.096	23	35	2.217	1.092	1.087	23	35	2.237	+ 29	- 9	-	-	+ 20
11	Inneres	28.702	2.506	550	36	31.794	28.984	2.529	544	36	32.093	+ 282	+ 23	- 6	-	+ 299
12	Unterricht	27.781	2.850	1.338	8	31.977	27.798	2.871	1.368	8	32.045	+ 17	+ 21	+ 30	-	+ 68
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*9.135*	-	*9.135*	-	-	*9.315*	-	*9.315*	-	-	+ *180*	-	+ *180*
13	Kunst	1	1	7	-	9	1	1	7	-	9	-	-	-	-	-
14	Wissenschaft und Forschung	13.787	4.961	610	654	20.012	14.067	5.147	643	649	20.506	+ 280	+ 186	+ 33	- 5	+ 494
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*132*	-	*132*	-	-	*132*	-	*132*	-	-	-	-	-
15	Soziales	3.992	1.052	206	73	5.323	3.989	631	134	18	4.772	- 3	- 421	- 72	- 55	- 551
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	768	691	83	13	1.555	792	678	83	12	1.565	+ 24	- 13	-	- 1	+ 10
18	Umwelt, Jugend, Familie	408	128	10	4	550	435	128	10	4	577	+ 27	-	-	-	+ 27
20	Äußeres	763	726	27	3	1.519	802	708	27	3	1.540	+ 39	- 18	-	-	+ 21
30	Justiz	8.914	1.998	276	171	11.359	8.959	2.039	276	171	11.445	+ 45	+ 41	-	-	+ 86
40	Militärische Angelegenheiten	21.123	1.598	155	123	22.999	21.137	1.391	157	123	22.808	+ 14	- 207	+ 2	-	- 191
50	Finanzverwaltung	16.485	3.265	223	221	20.194	16.459	3.215	223	221	20.118	- 26	- 50	-	-	- 76
60	Land- und Forstwirtschaft	2.369	1.557	1.604	182	5.712	2.382	1.549	1.605	176	5.712	+ 13	- 8	+ 1	- 6	-
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*104*	-	*104*	-	-	*112*	-	*112*	-	-	+ *8*	-	+ *8*
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	1.014	384	8	12	1.418	1.024	381	8	12	1.425	+ 10	- 3	-	-	+ 7
64	Bauten und Technik	3.313	1.386	388	49	5.136	3.291	1.353	361	49	5.054	- 22	- 33	- 27	-	- 82
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	414	77	1.034	-	1.525	650	79	6	-	735	+ 236	+ 2	- 1.028	-	- 790
	Summe Hoheitsverwaltung	131.751	24.414	6.546	1.586	164.297	132.716	23.925	5.479	1.519	163.639	+ 965	- 489	- 1.067	- 67	- 658
	Summe Normplanstellen (LwSt)	-	-	*9.371*	-	*9.371*	-	-	*9.559*	-	*9.559*	-	-	+ *188*	-	+ *188*
	Bundesbetriebe															
71	Bundestheater	81	2.359	328	33	2.801	81	2.361	328	33	2.803	-	+ 2	-	-	+ 2
75	Branntwein (Monopol)	12	20	-	-	32	12	20	-	-	32	-	-	-	-	-
77	Österreichische Bundesforste	-	1.181	1.422	58	2.661	-	1.072	1.418	58	2.548	-	- 109	- 4	-	- 113
78	Post- und Telegraphenverwaltung	47.882	5.155	2.157	2.089	57.283	47.689	5.048	2.157	2.089	56.983	- 193	- 107	-	-	- 300
79	Österreichische Bundesbahnen	53.270	11.071	1.118	1.187	66.646	-	-	-	-	-	-53.270	-1.071	-1.118	-1.187	-66.646
	Summe Bundesbetriebe	101.245	19.786	5.025	3.367	129.423	47.782	8.501	3.903	2.180	62.366	-53.463	-1.285	-1.122	-1.187	-67.057
	Gesamtsumme	232.996	44.200	11.571	4.953	293.720	180.498	32.426	9.382	3.699	226.005	-52.498	-1.774	-2.189	-1.254	-67.715
	Gesamtsumme Normplanstellen (LwSt)	-	-	*9.371*	-	*9.371*	-	-	*9.559*	-	*9.559*	-	-	+ *188*	-	+ *188*

Anmerkung zu Kapitel 12 und 14 (gilt auch für die Anlage B1.1):
Die kursiv angegebenen Werte der *'Normplanstellen (LwSt)'* sind in keinem der ausgewiesenen Beträge (Summen) berücksichtigt.

Anlage B.2

STELLENPLAN 1994
Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Ressorts)
(Teil V)

Kap.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
	Hoheitsverwaltung															
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen ..	54	15	-	-	69	50	15	-	-	65	- 4	-	-	-	- 4
12	Unterricht	3	-	-	-	3	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
18	Umwelt, Jugend, Familie	12	9	-	-	21	-	-	-	-	-	- 12	- 9	-	-	- 21
50	Finanzverwaltung	904	714	110	-	1.728	897	714	110	-	1.721	- 7	-	-	-	- 7
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	11	9	-	-	20	11	9	-	-	20	-	-	-	-	-
64	Bauten und Technik	275	18	-	-	293	254	18	-	-	272	- 21	-	-	-	- 21
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr ..	-	-	-	-	-	4	-	-	-	4	+ 4	-	-	-	+ 4
	Summe Hoheitsverwaltung...	1.260	765	110	-	2.135	1.220	756	110	-	2.086	- 40	- 9	-	-	- 49
	Bundesbetriebe															
	Summe Bundesbetriebe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gesamtsumme...	1.260	765	110	-	2.135	1.220	756	110	-	2.086	- 40	- 9	-	-	- 49

Anlage B.3

STELLENPLAN 1994

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Ressorts)
(Teil VI)

Kap.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
	Hoheitsverwaltung															
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen ..	-	29	25	-	54	-	29	9	-	38	-	-	- 16	-	- 16
11	Inneres	-	10	-	-	10	-	10	-	-	10	-	-	-	-	-
14	Wissenschaft und Forschung	467	732	82	-	1.281	647	330	40	-	1.017	+ 180	- 402	- 42	-	- 264
18	Umwelt, Jugend, Familie	6	22	-	-	28	5	17	-	-	22	- 1	- 5	-	-	- 6
20	Äußeres	-	19	40	-	59	-	18	40	-	58	-	- 1	-	-	- 1
50	Finanzverwaltung	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-	-	-
60	Land- und Forstwirtschaft	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-	-	-
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr ..	-	-	-	-	-	-	3	-	-	3	-	+ 3	-	-	+ 3
	Summe Hoheitsverwaltung...	473	812	237	-	1.522	652	407	179	-	1.238	+ 179	- 405	- 58	-	- 284
	Bundesbetriebe															
78	Post- und Telegraphenverwaltung	-	50	1.905	-	1.955	-	50	1.905	-	1.955	-	-	-	-	-
	Summe Bundesbetriebe...	-	50	1.905	-	1.955	-	50	1.905	-	1.955	-	-	-	-	-
	Gesamtsumme...	473	862	2.142	-	3.477	652	457	2.084	-	3.193	+ 179	- 405	- 58	-	- 284

STELLENPLAN 1994

Anlage B1.1 **Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)**
(Teil II.A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
	Hoheitsverwaltung															
0	Oberste Organe															
01	Präsidentschaftskanzlei	61	12	1	-	74	61	12	1	-	74	-	-	-	-	-
02	Parlamentsdirektion	279	45	2	2	328	279	45	2	2	328	-	-	-	-	-
03	Verfassungsgerichtshof	38	26	-	-	64	38	26	-	-	64	-	-	-	-	-
04	Verwaltungsgerichtshof	116	37	-	-	153	116	37	-	-	153	-	-	-	-	-
05	Volksanwaltschaft	41	4	-	-	45	41	4	-	-	45	-	-	-	-	-
06	Rechnungshof	319	14	1	-	334	319	14	1	-	334	-	-	-	-	-
	Summe 0...	854	138	4	2	998	854	138	4	2	998	-	-	-	-	-
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen															
1000	Zentralleitung	503	330	6	6	845	518	335	6	6	865	+ 15	+ 5	-	-	+ 20
1001	Verwaltungsakademie	15	20	-	-	35	15	20	-	-	35	-	-	-	-	-
1010	Staatsarchiv und Archivamt	96	39	-	2	137	110	26	-	2	138	+ 14	- 13	-	-	+ 1
1020	Statistisches Zentralamt	449	707	17	27	1.200	449	706	17	27	1.199	-	- 1	-	-	- 1
	Summe 10...	1.063	1.096	23	35	2.217	1.092	1.087	23	35	2.237	+ 29	- 9	-	-	+ 20
11	Inneres															
1100	Zentralleitung	752	342	2	-	1.096	772	362	2	-	1.136	+ 20	+ 20	-	-	+ 40
1130	Bundespolizei	15.475	1.246	91	36	16.848	15.618	1.234	91	36	16.979	+ 143	- 12	-	-	+ 131
1140	Bundesgendarmerie	12.359	753	457	-	13.569	12.483	768	451	-	13.702	+ 124	+ 15	- 6	-	+ 133
1150	Flüchtlingsbetreuung und Integration	69	121	-	-	190	64	120	-	-	184	- 5	- 1	-	-	- 6
1151	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen	5	9	-	-	14	5	9	-	-	14	-	-	-	-	-
1152	Bundesasylamt	42	35	-	-	77	42	36	-	-	78	-	+ 1	-	-	+ 1
	Summe 11...	28.702	2.506	550	36	31.794	28.984	2.529	544	36	32.093	+ 282	+ 23	- 6	-	+ 299

STELLENPLAN 1994

Anlage B1.1 **Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)**
(Teil II.A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
12	Unterricht															
1200	Zentralleitung	493	159	6	6	664	520	165	6	6	697	+ 27	+ 6	-	-	+ 33
1241	Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen	20	57	2	-	79	23	54	2	-	79	+ 3	- 3	-	-	-
1242	Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung	19	14	-	-	33	19	14	-	-	33	-	-	-	-	-
1243	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung	61	35	10	-	106	61	36	11	-	108	-	+ 1	+ 1	-	+ 2
1260	Schulaufsichtsbehörden	1.041	318	60	2	1.421	1.047	333	59	2	1.441	+ 6	+ 15	- 1	-	+ 20
1261	Schulpsychologie - Bildungsberatung	150	13	26	-	189	134	11	27	-	172	- 16	- 2	+ 1	-	- 17
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen	12.161	695	536	-	13.392	12.155	688	551	-	13.394	- 6	- 7	+ 15	-	+ 2
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*4.325*	-	*4.325*	-	-	*4.588*	-	*4.588*			+ *263*	-	+ *263*
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes	257	121	10	-	388	257	119	12	-	388		- 2	+ 2	-	-
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*160*	-	*160*	-	-	*164*	-	*164*			+ *4*	-	+ *4*
1274	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung	121	52	10	-	183	121	52	11	-	184			+ 1	-	+ 1
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*40*	-	*40*	-	-	*40*	-	*40*				-	
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)	55	65	11	-	131	55	63	10	-	128		- 2	- 1	-	- 3
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*55*	-	*55*	-	-	*55*	-	*55*				-	
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten	4.375	683	197	-	5.255	4.374	689	202	-	5.265	- 1	+ 6	+ 5	-	+ 10
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*1.661*	-	*1.661*	-	-	*1.451*	-	*1.451*			- *210*	-	- *210*
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe	3.819	201	173	-	4.193	3.822	207	176	-	4.205	+ 3	+ 6	+ 3	-	+ 12
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*1.035*	-	*1.035*	-	-	*1.154*	-	*1.154*			+ *119*	-	+ *119*
1282	Handelsakademien und Handelsschulen	3.370	174	194	-	3.738	3.369	176	196	-	3.741	- 1	+ 2	+ 2	-	+ 3
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*1.102*	-	*1.102*	-	-	*1.036*	-	*1.036*			- *66*	-	- *66*
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)	61	65	9	-	135	61	60	9	-	130		- 5	-	-	- 5
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*53*	-	*53*	-	-	*53*	-	*53*				-	
1290	Pädagogische Akademien	968	83	36	-	1.087	968	86	36	-	1.090		+ 3	-	-	+ 3
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*196*	-	*196*	-	-	*171*	-	*171*			- *25*	-	- *25*
1291	BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik	477	49	42	-	568	477	49	43	-	569			+ 1	-	+ 1
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*451*	-	*451*	-	-	*534*	-	*534*			+ *83*	-	+ *83*
1292	Berufspädagogische Akademien	101	19	6	-	126	103	19	6	-	128	+ 2	-	-	-	+ 2
1293	Bundesanstalten für Leibeserziehung	46	34	5	-	85	46	36	5	-	87		+ 2	-	-	+ 2
1294	Pädagogische Institute	186	13	5	-	204	186	14	6	-	206		+ 1	+ 1	-	+ 2
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*57*	-	*57*	-	-	*69*	-	*69*			+ *12*	-	+ *12*
	Summe 12	27.781	2.850	1.338	8	31.977	27.798	2.871	1.368	8	32.045	+ 17	+ 21	+ 30	-	+ 68
	Summe 12 Normplanstellen (LwSt)	-	-	*9.135*	-	*9.135*	-	-	*9.315*	-	*9.315*	-	-	+ *180*	-	+ *180*
13	Kunst															
1320	Hofmusikkapelle	1	1	7	-	9	1	1	7	-	9	-	-	-	-	-
	Summe 13	1	1	7	-	9	1	1	7	-	9	-	-	-	-	-
	Summe 12+13	27.782	2.851	1.345	8	31.986	27.799	2.872	1.375	8	32.054	+ 17	+ 21	+ 30	-	+ 68
14	Wissenschaft und Forschung															
1400	Zentralleitung	185	27	-	-	212	185	37	-	-	222	-	+ 10	-	-	+ 10
1420	Universitäten	10.739	3.668	465	530	15.402	11.613	3.990	519	562	16.684	+ 874	+ 322	+ 54	+ 32	+ 1.282
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*48*	-	*48*	-	-	*48*	-	*48*	-	-	-	-	-
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung)	-	-	-	5	5	-	-	-	-	-	-	-	-	- 5	- 5
1423	Bibliotheken	902	298	49	47	1.296	278	80	22	10	390	- 624	- 218	- 27	- 37	- 906
1424	Wissenschaftliche Anstalten	286	73	5	18	382	286	74	4	18	382	-	+ 1	- 1	-	-
1426	Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)	179	47	5	4	235	179	47	5	4	235	-	-	-	-	-
1430	Kunsthochschulen	922	258	30	43	1.253	952	299	37	48	1.336	+ 30	+ 41	+ 7	+ 5	+ 83
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*84*	-	*84*	-	-	*84*	-	*84*	-	-	-	-	-
1440	Museen	452	521	48	5	1.026	452	546	48	5	1.051	-	+ 25	-	-	+ 25
1450	Bundesdenkmalamt	122	69	8	2	201	122	74	8	2	206	-	+ 5	-	-	+ 5
	Summe 14	13.787	4.961	610	654	20.012	14.067	5.147	643	649	20.506	+ 280	+ 186	+ 33	- 5	+ 494
	Summe 14 Normplanstellen (LwSt)	-	-	*132*	-	*132*	-	-	*132*	-	*132*	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage B1.1 **Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)**
(Teil II.A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
15	Soziales															
1500	Zentralleitung	456	101	9	2	568	462	105	9	2	578	+ 6	+ 4	-	-	+ 10
1550	Landesarbeitsämter	2.537	743	139	68	3.487	2.532	315	65	14	2.926	- 5	- 428	- 74	- 54	- 561
1570	Landesinvalidenämter	673	76	44	1	794	670	80	44	-	794	- 3	+ 4	-	- 1	-
1572	Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.)	3	22	-	-	25	3	22	-	-	25	-	-	-	-	-
1590	Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen	4	4	-	-	8	4	4	-	-	8	-	-	-	-	-
1592	Arbeitsinspektion	319	106	14	2	441	318	105	16	2	441	- 1	- 1	+ 2	-	-
	Summe 15...	3.992	1.052	206	73	5.323	3.989	631	134	18	4.772	- 3	- 421	- 72	- 55	- 551
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz															
1700	Zentralleitung	274	138	4	1	417	288	131	4	-	423	+ 14	- 7	-	- 1	+ 6
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	155	83	5	4	247	160	80	5	4	249	+ 5	- 3	-	-	+ 2
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.	149	186	11	4	350	149	188	11	4	352	-	+ 2	-	-	+ 2
1794	Bundeshebammenlehranstalten	-	1	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-
1795	Veterinärmedizinische Anstalten	124	109	4	4	241	129	104	4	4	241	+ 5	- 5	-	-	-
1796	Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst	11	21	6	-	38	11	21	6	-	38	-	-	-	-	-
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen	55	153	53	-	261	55	153	53	-	261	-	-	-	-	-
	Summe 17...	768	691	83	13	1.555	792	678	83	12	1.565	+ 24	- 13	-	- 1	+ 10
18	Umwelt, Jugend, Familie															
1800	Zentralleitung	274	40	5	4	323	297	40	5	4	346	+ 23	-	-	-	+ 23
1841	Außerschulische Jugenderziehung	7	-	-	-	7	7	-	-	-	7	-	-	-	-	-
1870	Umweltbundesamt	127	88	5	-	220	131	88	5	-	224	+ 4	-	-	-	+ 4
	Summe 18...	408	128	10	4	550	435	128	10	4	577	+ 27	-	-	-	+ 27
20	Äußeres															
2000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)	723	661	23	3	1.410	762	643	23	3	1.431	+ 39	- 18	-	-	+ 21
2020	Diplomatische Akademie	6	14	2	-	22	6	14	2	-	22	-	-	-	-	-
2030	Österreichische Kulturinstitute	34	51	2	-	87	34	51	2	-	87	-	-	-	-	-
	Summe 20...	763	726	27	3	1.519	802	708	27	3	1.540	+ 39	- 18	-	-	+ 21
30	Justiz															
3000	Zentralleitung	167	25	-	2	194	169	25	-	2	196	+ 2	-	-	-	+ 2
3010	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	94	18	-	-	112	94	19	-	-	113	-	+ 1	-	-	+ 1
3020	Justizbehörden in den Ländern	5.211	1.821	260	169	7.461	5.211	1.861	260	169	7.501	-	+ 40	-	-	+ 40
3030	Justizanstalten	3.245	119	14	-	3.378	3.308	119	14	-	3.441	+ 63	-	-	-	+ 63
3050	Bewährungshilfe	197	15	2	-	214	177	15	2	-	194	- 20	-	-	-	- 20
	Summe 30...	8.914	1.998	276	171	11.359	8.959	2.039	276	171	11.445	+ 45	+ 41	-	-	+ 86
40	Militärische Angelegenheiten															
4000	Zentralleitung	789	277	15	7	1.088	798	213	17	7	1.035	+ 9	- 64	+ 2	-	- 53
4010	Militärpersonen und Heeresverwaltung	20.272	1.221	127	116	21.736	20.267	1.088	125	116	21.596	- 5	- 133	- 2	-	- 140
4040	Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut	59	36	-	-	95	69	26	2	-	97	+ 10	- 10	+ 2	-	+ 2
4050	Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung)	3	64	13	-	80	3	64	13	-	80	-	-	-	-	-
	Summe 40...	21.123	1.598	155	123	22.999	21.137	1.391	157	123	22.808	+ 14	- 207	+ 2	-	- 191

Anlage B1.1

STELLENPLAN 1994

Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)

(Teil II.A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
50	Finanzverwaltung															
5000	Zentralleitung	684	289	10	5	988	683	288	10	5	986	- 1	- 1	-	-	- 2
5040	Finanzlandesdirektionen	15.500	2.535	211	150	18.396	15.466	2.477	211	150	18.304	- 34	- 58	-	-	- 92
5070	Bundesrechenamt	181	388	-	21	590	192	398	-	21	611	+ 11	+ 10	-	-	+ 21
5071	Finanzprokuratur	73	43	1	4	121	73	42	1	4	120	-	- 1	-	-	- 1
5072	Hauptpunzierungs- und Probieramt	47	10	1	-	58	45	10	1	-	56	- 2	-	-	-	- 2
5080	Österreichisches Postsparkassenamt	-	-	-	41	41	-	-	-	41	41	-	-	-	-	-
	Summe 50...	16.485	3.265	223	221	20.194	16.459	3.215	223	221	20.118	- 26	- 50	-	-	- 76
60	Land- und Forstwirtschaft															
6000	Zentralleitung	553	146	11	5	715	569	136	12	2	719	+ 16	- 10	+ 1	- 3	+ 4
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	393	246	23	22	684	399	251	23	22	695	+ 6	+ 5	-	-	+ 11
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*91*	-	*91*	-	-	*98*	-	*98*	-	-	+ *7*	-	+ *7*
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten	446	265	52	25	788	448	264	52	25	789	+ 2	- 1	-	-	+ 1
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	70	31	2	-	103	70	32	2	-	104	-	+ 1	-	-	+ 1
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	*13*	-	*13*	-	-	*13*	-	*13*	-	-	-	-	-
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt	165	91	18	3	277	165	91	18	3	277	-	-	-	-	-
6054	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	21	12	-	-	33	22	11	-	-	33	+ 1	- 1	-	-	-
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	54	56	-	25	135	48	57	-	24	129	- 6	+ 1	-	- 1	- 6
6056	Bundesanstalt für Bergbauernfragen	8	5	-	-	13	8	5	-	-	13	-	-	-	-	-
6057	Bundesanstalten für Tierzucht	63	26	1	15	105	63	26	1	15	105	-	-	-	-	-
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	65	20	3	-	88	65	20	3	-	88	-	-	-	-	-
6059	Bundesanstalt für Landtechnik	47	18	1	-	66	47	18	1	-	66	-	-	-	-	-
6072	Forstliche Ausbildungsstätten	36	15	1	-	52	36	15	1	-	52	-	-	-	-	-
	Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	*1*	-	*1*	-	-	+ *1*	-	+ *1*
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	202	119	1.427	25	1.773	199	124	1.427	23	1.773	- 3	+ 5	-	- 2	-
6091	Bundeskellereiinspektion	30	5	2	-	37	28	2	2	-	32	- 2	- 3	-	-	- 5
6093	Bundesgärten	118	152	11	57	338	118	152	11	57	338	-	-	-	-	-
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	57	66	9	2	134	56	66	9	2	133	- 1	-	-	-	- 1
6095	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften	35	136	36	-	207	35	135	36	-	206	-	- 1	-	-	- 1
6096	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	6	18	7	3	34	6	17	7	3	33	-	- 1	-	-	- 1
6099	Bauhöfe	-	130	-	-	130	-	127	-	-	127	-	- 3	-	-	- 3
	Summe 60...	2.369	1.557	1.604	182	5.712	2.382	1.549	1.605	176	5.712	+ 13	- 8	+ 1	- 6	-
	Summe 60 Normplanstellen (LwSt)...	-	-	*104*	-	*104*	-	-	*112*	-	*112*	-	-	+ *8*	-	+ *8*
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr															
6300	Zentralleitung	744	340	5	11	1.100	754	337	5	11	1.107	+ 10	- 3	-	-	+ 7
6320	Österreichisches Patentamt	223	37	1	1	262	223	37	1	1	262	-	-	-	-	-
6330	Bergbehörden	47	7	2	-	56	47	7	2	-	56	-	-	-	-	-
	Summe 63...	1.014	384	8	12	1.418	1.024	381	8	12	1.425	+ 10	- 3	-	-	+ 7

8*

STELLENPLAN 1994

Anlage B1.1 **Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)**
(Teil II.A, III, IV und VII)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
64	Bauten und Technik															
6401	Bundesmobilienverwaltung	33	16	-	-	49	33	16	-	-	49	-	-	-	-	-
6403	Beschußämter	11	1	2	-	14	11	1	2	-	14	-	-	-	-	-
6405	Kurheim (betriebsähnliche Einrichtung)	2	-	7	-	9	2	-	7	-	9	-	-	-	-	-
6440	Wasserstraßendirektion	102	16	-	-	118	96	13	-	-	109	- 6	- 3	-	-	- 9
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)	868	396	27	14	1.305	861	376	20	14	1.271	- 7	- 20	- 7	-	- 34
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)	990	460	29	-	1.479	990	460	29	-	1.479	-	-	-	-	-
6460	Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung	-	-	242	-	242	-	-	225	-	225	-	-	- 17	-	- 17
649.	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung)	67	93	-	-	160	66	92	-	-	158	- 1	- 1	-	-	- 2
6490	Einrichtungen des Eichwesens	225	45	8	-	278	222	44	8	-	274	- 3	- 1	-	-	- 4
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens	1.015	359	73	35	1.482	1.010	351	70	35	1.466	- 5	- 8	- 3	-	- 16
	Summe 64...	3.313	1.386	388	49	5.136	3.291	1.353	361	49	5.054	- 22	- 33	- 27	-	- 82
	Summe 63+64...	4.327	1.770	396	61	6.554	4.315	1.734	369	61	6.479	- 12	- 36	- 27	-	- 75
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr															
6500	Zentralleitung	288	57	6	-	351	527	59	6	-	592	+ 239	+ 2	-	-	+ 241
6501	Schiffahrtspolizei	94	6	-	-	100	93	6	-	-	99	- 1	-	-	-	- 1
6530	Zivilluftfahrteinrichtungen	2	-	1.028	-	1.030	-	-	-	-	-	- 2	-	-1.028	-	- 1.030
6550	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	30	14	-	-	44	30	14	-	-	44	-	-	-	-	-
	Summe 65...	414	77	1.034	-	1.525	650	79	6	-	735	+ 236	+ 2	-1.028	-	- 790
	Summe Hoheitsverwaltung...	131.751	24.414	6.546	1.586	164.297	132.716	23.925	5.479	1.519	163.639	+ 965	- 489	-1.067	- 67	- 658
	Summe Normplanstellen (LwSt)...	-	-	*9.371*	-	*9.371*	-	-	*9.559*	-	*9.559*	-	-	+ *188*	-	+ *188*
7	Bundesbetriebe															
71	Bundestheater	81	2.359	328	33	2.801	81	2.361	328	33	2.803	-	+ 2	-	-	+ 2
75	Branntwein (Monopol)	12	20	-	-	32	12	20	-	-	32	-	-	-	-	-
77	Österreichische Bundesforste	-	1.181	1.422	58	2.661	-	1.072	1.418	58	2.548	-	- 109	- 4	-	- 113
78	Post- und Telegraphenverwaltung	47.882	5.155	2.157	2.089	57.283	47.689	5.048	2.157	2.089	56.983	- 193	- 107	-	-	- 300
79	Österreichische Bundesbahnen	53.270	11.071	1.118	1.187	66.646	-	-	-	-	-	-53.270	-1.071	-1.118	-1.187	-66.646
	Summe Bundesbetriebe...	101.245	19.786	5.025	3.367	129.423	47.782	8.501	3.903	2.180	62.366	-53.463	-1.285	-1.122	-1.187	-67.057
	Gesamtsumme...	232.996	44.200	11.571	4.953	293.720	180.498	32.426	9.382	3.699	226.005	-52.498	-1.774	-2.189	-1.254	-67.715
	Gesamtsumme Normplanstellen (LwSt)...	-	-	*9.371*	-	*9.371*	-	-	*9.559*	-	*9.559*	-	-	+ *188*	-	+ *188*

STELLENPLAN 1994

Anlage B1.2 **Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)**
(Teil V)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
	Hoheitsverwaltung															
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen															
1000	Zentralleitung	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
1030	Amt der Wiener Zeitung	7	15	-	-	22	7	15	-	-	22	-	-	-	-	-
1031	Amt der Österreichischen Staatsdruckerei	46	-	-	-	46	42	-	-	-	42	- 4	-	-	-	- 4
	Summe 10...	54	15	-	-	69	50	15	-	-	65	- 4	-	-	-	- 4
12	Unterricht															
1200	Zentralleitung	3	-	-	-	3	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-
	Summe 12...	3	-	-	-	3	3	-	-	-	3	-	-	-	-	-
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz															
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
	Summe 17...	1	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
18	Umwelt, Jugend, Familie															
1800	Zentralleitung	12	9	-	-	21	-	-	-	-	-	- 12	- 9	-	-	- 21
	Summe 18...	12	9	-	-	21	-	-	-	-	-	- 12	- 9	-	-	- 21
50	Finanzverwaltung															
5080	Österreichisches Postsparkassenamt	851	714	110	-	1.675	849	714	110	-	1.673	- 2	-	-	-	- 2
5081	Österreichische Salinen AG	5	-	-	-	5	4	-	-	-	4	- 1	-	-	-	- 1
5082	Amt der Münze Österreich	48	-	-	-	48	44	-	-	-	44	- 4	-	-	-	- 4
	Summe 50...	904	714	110	-	1.728	897	714	110	-	1.721	- 7	-	-	-	- 7
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr															
6300	Zentralleitung	11	9	-	-	20	11	9	-	-	20	-	-	-	-	-
	Summe 63...	11	9	-	-	20	11	9	-	-	20	-	-	-	-	-
64	Bauten und Technik															
6402	Verwaltungs- und betr. ähnl. Einrichtungen	34	-	-	-	34	31	-	-	-	31	- 3	-	-	-	- 3
6440	Wasserstraßendirektion	10	8	-	-	18	10	8	-	-	18	-	-	-	-	-
6441	Amt der Wasserstraßendirektion	229	-	-	-	229	211	-	-	-	211	- 18	-	-	-	- 18
6490	Einrichtungen des Eichwesens	2	10	-	-	12	2	10	-	-	12	-	-	-	-	-
	Summe 64...	275	18	-	-	293	254	18	-	-	272	- 21	-	-	-	- 21
	Summe 63+64...	286	27	-	-	313	265	27	-	-	292	- 21	-	-	-	- 21
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr															
6500	Zentralleitung	-	-	-	-	-	4	-	-	-	4	+ 4	-	-	-	+ 4
	Summe 65...	-	-	-	-	-	4	-	-	-	4	+ 4	-	-	-	+ 4
	Gesamtsumme...	1.260	765	110	-	2.135	1.220	756	110	-	2.086	- 40	- 9	-	-	- 49

STELLENPLAN 1994

Anlage B1.3 **Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes zum Vorjahr (gegliedert nach Planstellenbereichen)**
(Teil VI)

Kap. bzw. Par.	Verwaltungsbereich	Stellenplan 1993					Stellenplan 1994					Unterschied gegenüber Vorjahr				
		Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe	Beamte	Vertragsbedienstete			Summe
			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL			VB A	VB B	JAL	
	Hoheitsverwaltung															
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen															
1001	Verwaltungsakademie	-	2	-	-	2	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-
1010	Staatsarchiv und Archivamt	-	5	-	-	5	-	5	-	-	5	-	-	-	-	-
1020	Statistisches Zentralamt	-	22	25	-	47	-	22	9	-	31	-	-	- 16	-	- 16
	Summe 10...	-	29	25	-	54	-	29	9	-	38	-	-	- 16	-	- 16
11	Inneres															
1100	Zentralleitung	-	10	-	-	10	-	10	-	-	10	-	-	-	-	-
	Summe 11...	-	10	-	-	10	-	10	-	-	10	-	-	-	-	-
14	Wissenschaft und Forschung															
1420	Universitäten	467	50	-	-	517	647	270	-	-	917	+ 180	+ 220	-	-	+ 400
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung)	-	608	22	-	630	-	-	-	-	-	-	- 608	- 22	-	- 630
1425	Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	- 2	-	-	- 2
1431	Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)	-	10	-	-	10	-	-	-	-	-	-	- 10	-	-	- 10
1440	Museen	-	60	60	-	120	-	60	40	-	100	-	-	- 20	-	- 20
1441	Museen (zweckgebundene Gebarung)	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-	- 2	-	-	- 2
	Summe 14...	467	732	82	-	1.281	647	330	40	-	1.017	+ 180	- 402	- 42	-	- 264
18	Umwelt, Jugend, Familie															
1800	Zentralleitung	6	22	-	-	28	5	17	-	-	22	- 1	- 5	-	-	- 6
	Summe 18...	6	22	-	-	28	5	17	-	-	22	- 1	- 5	-	-	- 6
20	Äußeres															
2000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)	-	19	40	-	59	-	18	40	-	58	-	- 1	-	-	- 1
	Summe 20...	-	19	40	-	59	-	18	40	-	58	-	- 1	-	-	- 1
50	Finanzverwaltung															
5040	Finanzlandesdirektionen	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-	-	-
	Summe 50...	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-	-	-
60	Land- und Forstwirtschaft															
6091	Bundeskellereiinspektion	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-	-	-
	Summe 60...	-	-	45	-	45	-	-	45	-	45	-	-	-	-	-
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr															
6500	Zentralleitung	-	-	-	-	-	-	3	-	-	3	-	+ 3	-	-	+ 3
	Summe 65...	-	-	-	-	-	-	3	-	-	3	-	+ 3	-	-	+ 3
	Summe Hoheitsverwaltung...	473	812	237	-	1.522	652	407	179	-	1.238	+ 179	- 405	- 58	-	- 284
7	Bundesbetriebe															
78	Post- und Telegraphenverwaltung	-	50	1.905	-	1.955	-	50	1.905	-	1.955	-	-	-	-	-
	Summe Bundesbetriebe...	-	50	1.905	-	1.955	-	50	1.905	-	1.955	-	-	-	-	-
	Gesamtsumme...	473	862	2.142	-	3.477	652	457	2.084	-	3.193	+ 179	- 405	- 58	-	- 284

STELLENPLAN 1994

Anlage B2 Ernennungsreserve: Über den systemisierten Stand aus der Ernennungsreserve zugewiesene Planstellen
(Stand 1. August 1993)

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung		Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
		A		B	C	D	P1	P2
Verwaltungsbereich		IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Präsidentschaftskanzlei			3	3				
Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion)			1		1			1
Verfassungsgerichtshof			1					
Verwaltungsgerichtshof			1					
Volksanwaltschaft		1	5					
Rechnungshof			70	6	5			
Bundeskanzleramt mit Dienststellen	Zentralleitung...		33	21	4		3	
	nachgeordnete Dienststellen...		5	1				
Inneres	Zentralleitung...	2	23	31	14			
	nachgeordnete Dienststellen...		48	35	9			
Unterricht	Zentralleitung...	1	48	9	2		1	
	nachgeordnete Dienststellen...		8	17	7	10	3	1
Kunst	Zentralleitung...							
	nachgeordnete Dienststellen...			1				
Wissenschaft und Forschung	Zentralleitung...	3	48	21			1	1
	nachgeordnete Dienststellen...		74	20	18	4	17	
Soziales	Zentralleitung...	3	16	16	4			
	nachgeordnete Dienststellen...		25	45	22	2		
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	Zentralleitung...	1	23	7			1	
	nachgeordnete Dienststellen...		7		3			
Umwelt, Jugend, Familie	Zentralleitung...	2	14	4	1			
	nachgeordnete Dienststellen...		3					
Äußeres	Zentralleitung und Vertretungsbehörden...	1	137	73	8			
	sonstige nachgeordnete Dienststellen...		4					
Justiz	Zentralleitung...	1	17	11				
	nachgeordnete Dienststellen...		8	85	23			
Militärische Angelegenheiten	Zentralleitung...		33	101	6			
	nachgeordnete Dienststellen...		4	185	331	1	31	
Finanzverwaltung	Zentralleitung...		76	54	11	1		
	nachgeordnete Dienststellen...		23	47	304	1		
Land- und Forstwirtschaft	Zentralleitung...		28	23				1
	nachgeordnete Dienststellen...		28	18	7		19	8
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	Zentralleitung...	1	99	35	2		1	
	nachgeordnete Dienststellen...		55	1	3			
Bauten und Technik	Zentralleitung...							
	nachgeordnete Dienststellen...	1	14	56	113		4	5
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	Zentralleitung...	1	15	6	1			
	nachgeordnete Dienststellen...			1	8		1	
Bundestheater				3	1			
Post- und Telegraphenverwaltung			26					
	Summe...	18	1.023	936	908	19	82	17

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4

Anlage B2 Ernennungsreserve: Über den systemisierten Stand aus der Ernennungsreserve zugewiesene Planstellen
(Stand 1. August 1993)

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst	1	11		66			
Kriminaldienst		7		66			
Gendarmeriedienst	4	9		167	259		
Justizwachdienst		13		13		169	
Zollwachdienst				89	189	548	
Summe...	5	40		401	448	717	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere	1	103		7	260		

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Planstellen der Dienstzulagengruppe								
Verwendungsgruppe	S	1	1b	2	2b	3	3b	A	B
PT 1									
PT 2									
PT 3									
PT 4									
PT 5									
PT 7									
PT 8									
Summe...									

Anlage C

STELLENPLAN 1993
Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien bis 1988

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren							
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1986	1987	1988
A. Bundesverwaltung								
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	20.623	32.531	35.673	44.422	46.812	51.679	52.600	52.829
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	4.025	5.539	5.898	5.966	6.011
Richter	1.460	1.409	1.488	1.518	1.600	1.725	1.739	1.726
Staatsanwälte	120	131	155	164	204	220	220	220
Universitäts-(Hochschul-)lehrer	1.011	1.385	2.989	4.500	6.042	6.430	6.477	6.476
Bundeslehrer	3.606	6.732	11.082	13.464	21.590	23.785	24.509	25.171
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	118	179	191	202	218	224	226	226
Wachebeamte	21.147	29.253	29.544	28.780	30.244	31.297	31.400	31.344
Militärpersonen	*28.351*	8.175	11.176	5.652	5.932	4.081	3.381	3.301
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	4.782	17.310	17.336	14.396	16.262	17.681	17.632	17.163
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema IL		2.143	762	581	453	1.345	969	774
Vertragsassistenten		-	-	-	310	340	340	340
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II		11.571	11.093	7.510	6.753	6.587	6.543	6.381
Kollektivvertrag		818	606	1.122	1.240	1.407	1.405	1.400
nach anderen Rechtsvorschriften		2.054	1.240	840	378	113	111	110
nach anderen Rechtsvorschriften IL		-	-	-	6	58	55	55
Lehrlinge		97	71	55	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt	*14.670*	248	474	520	1.081	1.294	1.331	1.360
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema IL teilbeschäftigt		-	-	-	1.151	988	988	508
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema IIL teilbeschäftigt		576	409	246	36	31	31	31
Vertragsassistenten teilbeschäftigt		-	-	-	93	92	92	92
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt		1.343	1.604	1.703	1.717	1.895	1.957	1.939
Kollektivvertrag teilbeschäftigt		3.249	2.974	2.063	1.911	1.976	1.959	1.953
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt		136	694	746	728	338	340	343
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt IL		-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt IIL		-	-	-	3	8	5	5
Summe A...	*95.888*	119.340	129.561	132.509	150.303	159.492	160.276	159.758
B. Bundesbetriebe (Monopole)								
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	21.978	28.930	30.768	36.586	44.125	5.076	4.866	4.712
Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	40.915	42.398	42.548
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	1.189	1.402	51	61	61
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	2.784	7.429	15.131	9.253	4.997	5.302	4.524	4.525
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II		4.036	1.879	1.816	1.838	1.797	1.293	1.285
Kollektivvertrag		1.901	2.208	2.194	2.307	1.506	1.505	1.498
nach anderen Rechtsvorschriften		2.045	3.376	2.423	2.275	2.036	2.026	2.010
Lehrlinge		712	972	968	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt	*13.405*	2.033	1.508	2.608	2.587	1.586	1.586	1.586
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt		690	526	580	560	560	560	560
Kollektivvertrag teilbeschäftigt		6.607	6.215	5.535	3.827	2.964	2.872	2.807
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt		6	-	16	191	191	192	182
Forstzöglinge		65	15	-	-	-	-	-
Summe B...	*38.167*	54.454	62.598	63.168	64.109	61.984	61.883	61.774
Summe A und B:								
Öffentlich-rechtlich Bedienstete	*98.414*	108.725	123.066	140.502	163.708	171.381	173.843	171.324
Vertragsbedienstete	*35.641*	65.069	69.093	55.175	50.704	50.095	48.316	50.208
Zusammen...	*134.055*	173.794	192.159	195.677	214.412	221.476	222.159	221.532
C. Bundesbahnen								
Bundesbahnbeamte	*49.996*	62.890	65.903	64.379	54.170	54.005	54.490	54.198
Bundesbahnbedienstete	*7.200*	6.047	2.270	612	600	498	541	520
Lehrlinge	-	270	975	800	-	-	-	-
Lohnbedienstete und Teilbeschäftigte	*7.230*	10.358	11.846	11.708	15.408	14.974	13.763	12.503
Summe C...	*64.426*	79.565	80.994	77.499	70.178	69.477	68.794	67.221
Gesamtsumme A-C...	*202.018*	253.538	273.222	273.218	284.590	290.953	290.953	288.753
Jugendliche Bedienstete	-	-	-	-	4.650	6.443	6.478	5.936

*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

STELLENPLAN 1993

Anlage C1 **Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien 1988 und 1989**

	1988	1989	Untersch. gegenüber d. Vorjahr
Beamte			
Beamte der allgemeinen Verwaltung	57.541	57.846	+ 305
Beamte in handwerklicher Verwendung	6.072	6.102	+ 30
Richter und Richteramtsanwärter	1.726	1.742	+ 16
Staatsanwälte	220	218	- 2
Hochschullehrer	6.476	6.477	+ 1
Lehrer	25.171	25.479	+ 308
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	226	226	-
Wachebeamte	31.344	31.440	+ 96
Berufsoffiziere und zvS	3.301	3.278	- 23
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	42.548	42.895	+ 347
Summe Beamte	174.625	175.703	+ 1.078
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)			
VB A/I	21.688	21.260	- 428
VB A/I L	774	721	- 53
VB A/II	7.666	7.460	- 206
VB A/II L	-	-	-
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz	340	341	+ 1
Vertr. Bed. gem. Kunsthochschul-Do	55	-	- 55
Bed. gem. Kollektivvertrag	2.898	2.892	- 6
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	2.120	2.115	- 5
Summe VB A	35.541	34.789	- 752
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)			
VB B/I	2.946	2.968	+ 22
VB B/I L	508	311	- 197
VB B/II	2.499	2.480	- 19
VB B/II L	31	31	-
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz	92	92	-
Vertr. Bed. gem. Kunsthochschul-Do	5	-	- 5
Bed. gem. Kollektivvertrag	4.505	4.364	- 141
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	780	765	- 15
Summe VB B	11.366	11.011	- 355
Summe Beamte und VB	221.532	221.503	- 29
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen			
Bundesbahnbeamte	54.198	53.648	- 550
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	11.879	11.731	- 148
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete	1.144	1.144	-
Summe ÖBB	67.221	66.523	- 698
Gesamtsumme	288.753	288.026	- 727
Jugendliche Bedienstete (JAL)			
Jugendliche Vertragsbedienstete	1.356	1.378	+ 22
Anlernkräfte	1.505	1.315	- 190
Lehrlinge	3.075	3.048	- 27
Summe JAL	5.936	5.741	- 195
Gesamtsumme einschließlich JAL	294.689	293.767	- 922

Anlage C2.1

STELLENPLAN 1994

Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien ab 1990
(Teil II.A, III, IV und VII)

	1990	1991	1992	1993	1994	Untersch. gegenüber d. Vorjahr
Beamte						
Beamte der allgemeinen Verwaltung	56.471	53.434	53.791	53.990	54.225	+ 235
Beamte in handwerklicher Verwendung	6.039	5.882	5.793	5.496	5.479	- 17
Richter und Richteramtsanwärter	1.766	1.671	1.673	1.685	1.685	-
Staatsanwälte	216	214	212	212	212	-
Hochschullehrer	7.883	8.284	8.385	8.515	8.724	+ 209
Lehrer	25.646	25.535	25.551	25.528	25.510	- 18
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	226	226	226	227	228	+ 1
Wachebeamte	31.928	32.599	32.811	33.068	33.371	+ 303
Berufsoffiziere und zvS	3.128	2.969	2.967	2.942	2.942	-
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	43.833	47.913	47.913	47.863	47.865	+ 2
Krankenpflegedienst	-	-	68	200	257	+ 57
Summe Beamte	177.136	178.727	179.390	179.726	180.498	+ 772
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)						
VB A/I	21.456	22.278	22.112	22.144	21.596	- 548
VB A/II	7.435	7.557	7.219	6.998	6.970	- 28
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	2.916	2.932	2.939	1.932	1.927	- 5
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	2.110	2.114	2.072	2.055	1.933	- 122
Summe VB A	33.917	34.881	34.342	33.129	32.426	- 703
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)						
VB B/I	2.890	2.921	3.014	3.040	3.072	+ 32
VB B/II	2.473	2.411	2.525	2.473	2.419	- 54
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	4.151	3.709	3.505	4.207	3.175	- 1.032
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	765	753	746	733	716	- 17
Summe VB B	10.279	9.794	9.790	10.453	9.382	- 1.071
Summe Beamte und VB	221.332	223.402	223.522	223.308	222.306	- 1.002
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen						
Bundesbahnbeamte	53.543	53.472	53.439	53.270	-	-53.270
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	11.081	10.982	11.112	11.071	-	-11.071
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete	1.144	1.144	1.125	1.118	-	- 1.118
Summe ÖBB	65.768	65.598	65.676	65.459	-	-65.459
Gesamtsumme	287.100	289.000	289.198	288.767	222.306	-66.461
Jugendliche Bedienstete (JAL)						
Jugendliche Vertragsbedienstete	1.307	1.200	1.071	1.002	943	- 59
Anlernkräfte	1.222	1.067	1.060	1.058	1.053	- 5
Lehrlinge	3.025	2.975	2.892	2.893	1.703	- 1.190
Summe JAL	5.554	5.242	5.023	4.953	3.699	- 1.254
Gesamtsumme einschließlich JAL	292.654	294.242	294.221	293.720	226.005	-67.715
Normplanstellen (LwSt)	7.727	8.562	9.138	9.371	9.559	+ 188

Anlage C2.2

STELLENPLAN 1994

Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien ab 1990

(Teil V)

	1990	1991	1992	1993	1994	Untersch. gegenüber d. Vorjahr
Beamte						
Beamte der allgemeinen Verwaltung	1.109	977	982	987	968	- 19
Beamte in handwerklicher Verwendung	67	56	90	273	252	- 21
Richter und Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer	-	-	-	-	-	-
Lehrer	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS	-	-	-	-	-	-
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst	-	-	-	-	-	-
Summe Beamte	1.176	1.033	1.072	1.260	1.220	- 40
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete(VB A)						
VB A/I	648	776	778	744	735	- 9
VB A/II	14	18	18	21	21	-
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-
Summe VB A	662	794	796	765	756	- 9
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)						
VB B/I	110	110	110	110	110	-
VB B/II	-	-	-	-	-	-
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-
Summe VB B	110	110	110	110	110	-
Summe Beamte und VB	1.948	1.937	1.978	2.135	2.086	- 49
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen						
Bundesbahnbeamte	-	-	-	-	-	-
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	-	-	-	-	-	-
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete	-	-	-	-	-	-
Summe ÖBB	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme	1.948	1.937	1.978	2.135	2.086	- 49
Jugendliche Bedienstete (JAL)						
Jugendliche Vertragsbedienstete	-	-	-	-	-	-
Anlernkräfte	-	-	-	-	-	-
Lehrlinge	-	-	-	-	-	-
Summe JAL	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme einschließlich JAL	1.948	1.937	1.978	2.135	2.086	- 49
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-

Anlage C2.3

STELLENPLAN 1994

Entwicklung der Planstellen nach Bedienstetenkategorien ab 1990

(Teil VI)

	1990	1991	1992	1993	1994	Untersch. gegenüber d. Vorjahr
Beamte						
Beamte der allgemeinen Verwaltung	-	-	-	6	5	- 1
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	-	-	-
Richter und Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-
Hochschullehrer	-	217	367	467	647	+ 180
Lehrer	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS	-	-	-	-	-	-
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst	-	-	-	-	-	-
Summe Beamte	-	217	367	473	652	+ 179
Ganzjährig vollbesch. Bedienstete (VB A)						
VB A/I	442	430	261	311	455	+ 144
VB A/II	32	32	2	2	2	-
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz	707	670	665	549	-	- 549
Bed. gem. Kollektivvertrag	7	-	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-
Summe VB A	1.188	1.132	928	862	457	- 405
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)						
VB B/I	378	348	346	331	285	- 46
VB B/II	1	1	-	-	-	-
Vertr. Bed. gem. Hochschulass. Gesetz	12	12	12	12	-	- 12
Bed. gem. Kollektivvertrag	35	20	-	-	-	-
Bed. gem. anderer Rechtsvorschriften	1.799	1.799	1.799	1.799	1.799	-
Summe VB B	2.225	2.180	2.157	2.142	2.084	- 58
Summe Beamte und VB	3.413	3.529	3.452	3.477	3.193	- 284
Bedienstete der Österr. Bundesbahnen						
Bundesbahnbeamte	-	-	-	-	-	-
Ganzjährig vollbesch. Bundesbahnbed.	-	-	-	-	-	-
Teilbesch. Bundesbahnbedienstete	-	-	-	-	-	-
Summe ÖBB	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme	3.413	3.529	3.452	3.477	3.193	- 284
Jugendliche Bedienstete (JAL)						
Jugendliche Vertragsbedienstete	-	-	-	-	-	-
Anlernkräfte	-	-	-	-	-	-
Lehrlinge	-	-	-	-	-	-
Summe JAL	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme einschließlich JAL	3.413	3.529	3.452	3.477	3.193	- 284
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage D Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen bis 1980

Verwaltungszweige	1959	1965	1970	1975	1978	1979	1980	% *)
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	301	334	370	461	507	520	528	0,19
b) Zentralstellen	5.392	5.889	6.012	6.494	6.469	6.644	6.896	2,42
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	21.871	21.824	21.458	21.678	21.165	21.342	21.364	7,51
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	10.420	10.354	9.527	9.370	9.192	8.589	8.614	3,03
e) Besondere Verwaltung	1.072	2.108	2.218	2.564	2.727	2.753	2.645	0,93
Summe 1	39.686	40.509	39.585	40.567	40.060	39.848	40.047	14,08
2. Sicherheitswesen	28.267	28.513	27.578	28.065	28.000	28.449	28.404	9,98
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	7.913	8.994	9.147	10.030	10.028	10.071	10.214	3,59
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	21.105	27.431	33.391	44.807	46.039	47.089	47.969	16,85
5. Heerwesen	20.177	21.775	21.311	20.432	20.835	21.506	22.000	7,73
6. Auswärtige Angelegenheiten	831	1.131	1.184	1.353	1.347	1.388	1.399	0,49
7. Bundesbetriebe und Monopole	135.559	144.869	141.022	141.318	135.229	134.762	134.557	47,28
Gesamtsumme	253.538	273.222	273.218	286.572	281.538	283.113	284.590	100,00

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

STELLENPLAN 1994

Anlage 01 **Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen von 1980 - 1989**

Verwaltungszweige	1980	1981	Organisationsänd. 1981	1982	1983	1984	StPl. Änd. Gesetz 1984	1985
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	528	545	545	557	573	589	589	628
b) Zentralstellen	6.927	6.993	6.993	7.006	6.991	7.070	7.070	7.213
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	19.342	19.604	19.533	19.519	19.625	20.065	20.065	20.324
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.366	9.388	9.393	9.220	9.215	9.230	9.230	9.273
Summe 1	36.163	36.530	36.464	36.302	36.404	36.954	36.954	37.438
2. Sicherheitswesen	32.318	32.553	32.553	32.585	32.814	32.966	32.966	33.163
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	10.214	10.351	10.363	10.491	10.637	10.886	10.936	11.136
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	47.939	48.919	48.973	49.664	50.416	51.338	51.338	52.159
5. Heerwesen	22.000	22.485	22.485	22.815	23.142	23.156	23.156	22.893
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.399	1.423	1.423	1.423	1.430	1.391	1.391	1.421
7. Bundesbetriebe und Monopole	134.557	134.320	134.320	133.301	132.886	132.451	132.451	132.227
Gesamtsumme	284.590	286.581	286.581	286.581	287.729	289.142	289.192	290.437

Verwaltungszweige	StPl. Änd. Gesetz 1985	Organisationsänd. 1985	1986	Organisationsänd. 1986	Budgetprov. 1987	BMG-Novelle 1987	1988	
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	628	628	641	641	657	662	665	
b) Zentralstellen	7.216	7.216	7.315	7.353	7.520	7.573	7.555	
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	20.336	20.336	20.375	20.347	20.393	20.393	20.230	
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.531	9.531	9.537	9.537	9.540	9.488	9.395	
Summe 1	37.711	37.711	37.868	37.878	38.110	38.116	37.845	
2. Sicherheitswesen	33.163	33.163	33.359	33.359	33.456	33.458	33.429	
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	11.136	11.136	11.148	11.138	11.156	11.156	11.068	
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	52.404	52.346	52.794	52.794	53.486	53.485	53.450	
5. Heerwesen	22.893	22.893	22.588	22.588	22.335	22.335	22.260	
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.421	1.421	1.423	1.423	1.430	1.430	1.431	
7. Bundesbetriebe und Monopole	132.225	132.283	131.773	131.773	130.975	130.973	129.270	
Gesamtsumme	290.953	290.953	290.953	290.953	290.948	290.953	288.753	

Verwaltungszweige	Organisationsänd. 1988	1989	% *)					
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	665	679	0,24					
b) Zentralstellen	7.527	7.586	2,63					
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	20.258	20.366	7,07					
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.395	9.367	3,25					
Summe 1	37.845	37.998	13,19					
2. Sicherheitswesen	33.429	33.595	11,66					
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	11.068	11.072	3,84					
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	53.450	53.557	18,59					
5. Heerwesen	22.260	22.246	7,72					
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.431	1.452	0,50					
7. Bundesbetriebe und Monopole	129.270	128.106	44,50					
Gesamtsumme	288.753	288.026	100,00					

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

STELLENPLAN 1994

Anlage D2.1 **Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen ab 1990**
(Teil II.A, III und VII)

Verwaltungszweige	1990	Organisationsänd. 1990	1991	1992	1993	StPl. Änd. Gesetz 1993		
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	693	701	736	748	779	779		
b) Zentralstellen	7.632	7.689	8.065	8.274	8.475	8.475		
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	20.204	20.300	20.330	20.351	20.293	20.301		
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.368	9.379	9.327	9.285	8.678	8.678		
Summe 1	37.897	38.069	38.458	38.658	38.225	38.233		
2. Sicherheitswesen	33.786	34.187	35.340	35.613	35.418	35.932		
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	11.076	11.076	11.134	11.119	11.168	11.213		
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	54.269	54.561	55.441	55.659	55.946	55.946		
Normplanstellen (LwSt) **)	*7.727*	*7.727*	*8.562*	*9.138*	*9.371*	*9.371*		
5. Heerwesen	22.096	22.096	21.936	21.768	21.620	21.620		
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.495	1.530	1.521	1.516	1.516	1.516		
7. Bundesbetriebe und Monopole	125.581	125.581	125.170	124.865	124.273	124.273		
Gesamtsumme	286.200	287.100	289.000	289.198	288.166	288.733		

Verwaltungszweige	1993 Org. Änd. + StPl. Änd.	1994	% *)	Differenz gegenüber Vorjahr			
1. Allgemeine Verwaltung:							
a) Oberste Organe	779	779	0,35	-			
b) Zentralstellen	8.512	8.857	3,98	+ 345			
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	20.295	19.705	8,86	- 590			
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	8.681	8.607	3,87	- 74			
Summe 1	38.267	37.948	17,06	- 319			
2. Sicherheitswesen	35.932	35.166	15,82	- 766			
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	11.213	11.297	5,08	+ 84			
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	55.946	56.483	25,41	+ 537			
Normplanstellen (LwSt) **)	*9.371*	*9.559*	*4.30*	+ *188*			
5. Heerwesen	21.620	21.480	9,66	- 140			
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.516	1.537	0,69	+ 21			
7. Bundesbetriebe und Monopole	124.273	58.395	26,28	-65.878			
Gesamtsumme	288.767	222.306	100,00	-66.461			

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

**) Anmerkung zu Punkt 4. (Kapitel 12 und 14):
Der kursiv angegebene Wert der 'Normplanstellen (LwSt)' ist in keiner der ausgewiesenen Summen berücksichtigt.

STELLENPLAN 1994

Anlage B2.2 **Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen ab 1990**
(Teil V)

Verwaltungszweige	1990	Organisationsänd. 1990	1991	1992	1993			
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	-	-	-	-	-			
b) Zentralstellen	92	92	95	99	99			
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	-	-	-	-	-			
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	10	10	10	10	259			
Summe 1	102	102	105	109	358			
2. Sicherheitswesen	20	20	20	20	-			
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	-	-	-	-	-			
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	5	5	1	1	1			
5. Heerwesen	-	-	-	-	-			
6. Auswärtige Angelegenheiten	-	-	-	-	-			
7. Bundesbetriebe und Monopole	1.821	1.821	1.811	1.848	1.830			
Gesamtsumme	1.948	1.948	1.937	1.978	2.189			

Verwaltungszweige	Organisationsänd. 1993	1994	% *)	Differenz gegenüber Vorjahr				
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	-	-	-					
b) Zentralstellen	45	28	1,34	- 17				
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	-	-	-	-				
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	259	241	11,55	- 18				
Summe 1	304	269	12,89	- 35				
2. Sicherheitswesen	-	-	-	-				
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	-	-	-	-				
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	1	1	0,05	-				
5. Heerwesen	-	-	-	-				
6. Auswärtige Angelegenheiten	-	-	-	-				
7. Bundesbetriebe und Monopole	1.830	1.816	87,06	- 14				
Gesamtsumme	2.135	2.086	100,00	- 49				

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

STELLENPLAN 1994

Anlage 02.3 Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen ab 1990
(Teil VI)

Verwaltungszweige	1990	Organisationsänd. 1990	1991	1992	1993			
1. Allgemeine Verwaltung:								
a) Oberste Organe	-	-	-	-	-			
b) Zentralstellen	10	10	10	10	10			
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	225	225	183	177	147			
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	-	-	-	-	-			
Summe 1	235	235	193	187	157			
2. Sicherheitswesen	7	7	-	-	-			
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	1	1	1	-	-			
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	1.120	1.157	1.322	1.252	1.286			
5. Heerwesen	-	-	-	-	-			
6. Auswärtige Angelegenheiten	38	58	58	58	59			
7. Bundesbetriebe und Monopole	1.955	1.955	1.955	1.955	1.955			
Gesamtsumme	3.356	3.413	3.529	3.452	3.457			

Verwaltungszweige	Organisationsänd. 1993	1994	% *)	Differenz gegenüber Vorjahr			
1. Allgemeine Verwaltung:							
a) Oberste Organe	-	-	-	-			
b) Zentralstellen	38	35	1,10	- 3			
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	139	123	3,85	- 16			
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	-	-	-	-			
Summe 1	177	158	4,95	- 19			
2. Sicherheitswesen	-	-	-	-			
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	-	-	-	-			
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	1.286	1.022	32,01	- 264			
5. Heerwesen	-	-	-	-			
6. Auswärtige Angelegenheiten	59	58	1,82	- 1			
7. Bundesbetriebe und Monopole	1.955	1.955	61,22	-			
Gesamtsumme	3.477	3.193	100,00	- 284			

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne 'Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt', nach Hundertsatz

STELLENPLAN 1994

Zusammensetzung der Verwaltungszweige zu den Anlagen D1 und D2

	Verwaltungszweige - Verwaltungsbereiche
	1. Allgemeine Verwaltung
	a) Oberste Organe
01	Präsidentschaftskanzlei
02	Parlamentsdirektion
05	Volksanwaltschaft
06	Rechnungshof
	b) Zentralstellen
1000	Bundeskanzleramt
1100	Bundesministerium für Inneres
1200	Bundesministerium für Unterricht
1400	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
1500	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
1700	Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
1800	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
3000	Bundesministerium für Justiz
4000	Bundesministerium für Landesverteidigung
5000	Bundesministerium für Finanzen
6000	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
6300	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
6500	Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
	c) Verwaltung in administrativer Hinsicht
1001	Verwaltungsakademie
1020	Statistisches Zentralamt
1150	Flüchtlingsbetreuung und Integration
1151	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen
1550	Landesarbeitsämter
1570	Landesinvalidenämter
1590	Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen
1796	Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst
5040	Finanzlandesdirektionen *(ohne Wachebeamte - Zollwachdienst)*
5070	Bundesrechenamt
5071	Finanzprokuratur
6091	Bundeskellereiinspektion

	Verwaltungszweige - Verwaltungsbereiche
	d) Verwaltung in technischer Hinsicht
1592	Arbeitsinspektion
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.
1795	Veterinärmedizinische Anstalten
1870	Umweltbundesamt
5072	Hauptpunzierungs- und Probieramt
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst
6320	Österreichisches Patentamt
6330	Bergbehörden
6403	Beschußämter
6440	Wasserstraßendirektion
6441	Amt der Wasserstraßendirektion
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)
6453	Dienststellen der BGV (betriebsähnliche Einrichtungen)
6460	Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung
649.	Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen (Amtsleitung)
6490	Einrichtungen des Eichwesens
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens
6550	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
	2. Sicherheitswesen
1130	Bundespolizei
1140	Bundesgendarmerie
1152	Bundesasylamt
5040	Finanzlandesdirektionen *(nur Wachebeamte - Zollwachdienst)*
6501	Schiffahrtspolizei
	3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug
03	Verfassungsgerichtshof
04	Verwaltungsgerichtshof
3010	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur
3020	Justizbehörden in den Ländern
3030	Justizanstalten
3050	Bewährungshilfe

www.parlament.gv.at

STELLENPLAN 1994

Zusammensetzung der Verwaltungszweige zu den Anlagen D1 und D2

	Verwaltungszweige - Verwaltungsbereiche
	4. Unterrichtswesen, Kultur u. Forschung (ohne Landeslehrer)
1010	Staatsarchiv und Archivamt
1241	Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen
1242	Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung
1243	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung
1260	Schulaufsichtsbehörden
1261	Schulpsychologie - Bildungsberatung
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes
1274	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe
1282	Handelsakademien und Handelsschulen
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)
1290	Pädagogische Akademien
1291	BA für Kindergartenpädagogik und Erzieher
1292	Berufspädagogische Akademien
1293	Bundesanstalten für Leibeserziehung
1294	Pädagogische Institute
1320	Hofmusikkapelle
1420	Universitäten
1423	Bibliotheken
1424	Wissenschaftliche Anstalten
1426	Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)
1430	Kunsthochschulen
1440	Museen
1450	Bundesdenkmalamt
1794	Bundeshebammenlehranstalten
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen
1841	Außerschulische Jugenderziehung
4040	Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt
6054	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft
6056	Bundesanstalt für Bergbauernfragen
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten
6059	Bundesanstalt für Landtechnik
6072	Forstliche Ausbildungsstätten
6401	Bundesmobilienverwaltung
71	Bundestheater
	5. Heerwesen
4010	Militärpersonen und Heeresverwaltung
	6. Auswärtige Angelegenheiten
2000	Zentralleitung u. Vertretungsbehörden (2010)
2020	Diplomatische Akademie
2030	Österreichische Kulturinstitute
	7. Bundesbetriebe und Monopole
1030	Amt der Wiener Zeitung
1031	Amt der Österreichischen Staatsdruckerei
1572	Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.)
4050	Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung)
5080	Österreichisches Postsparkassenamt
5081	Österreichische Salinen AG
5082	Amt der Münze Österreich
6057	Bundesanstalten für Tierzucht
6093	Bundesgärten
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule
6095	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften
6096	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste
6099	Bauhöfe
6402	Schönbrunner Tiergartenamt
6405	Kurheim (betriebsähnliche Einrichtungen)
75	Branntwein (Monopol)
77	Österreichische Bundesforste
78	Post- und Telegraphenverwaltung

STELLENPLAN 1994

Anlage E.1 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts (Teil II.A und VII)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte und ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete (VB A)													
Beamte der allgemeinen Verwaltung und Angestellte gem. VB Gesetz (VB A/I)													
A (a)	16	72	24	28	21	178	410	587	474	1.824	705	448	232
B (b)	11	35	4	4	4	75	499	769	1.063	3.156	2.922	297	165
C (c)	18	47	21	25	11	35	642	1.114	1.135	2.523	469	193	102
D (d)	16	82	3	19	7	22	423	1.723	1.009	1.087	431	164	46
E (e)	-	20	5	8	-	8	53	124	54	209	4	4	9
Summe...	61	256	57	84	43	318	2.027	4.317	3.735	8.799	4.531	1.106	554
Beamte in handwerklicher Verwendung und Arbeiter gem. VB Gesetz (VB A/II)													
P1 (p1)	4	2	-	-	-	1	13	33	17	113	-	17	-
P2 (p2)	-	11	-	1	-	2	15	169	158	253	10	27	2
P3 (p3)	4	10	2	3	-	-	36	193	148	273	45	94	4
P4 (p4)	4	20	-	-	-	-	48	148	1.072	285	5	97	3
P5 (p5)	-	25	5	8	2	12	40	699	504	117	10	-	-
Summe...	12	68	7	12	2	15	152	1.242	1.899	1.041	70	235	9
Richter, Richteramtsanwärter und Staatsanwälte													
Richter	-	-	-	57	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	57	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts-(Hochschul-)lehrer													
o. Univ.(Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.649	-	-	-
ao. Univ.(Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	608	-	-	-
Univ.(Hochschul)assistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.467	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8.724	-	-	-
Lehrer													
LPA	-	-	-	-	-	-	-	-	605	-	-	-	-
L1	-	-	-	-	-	-	-	-	21.564	320	-	3	-
L2	-	-	-	-	-	-	-	-	2.610	24	-	9	-
L3	-	-	-	-	-	-	-	-	7	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	24.786	344	-	12	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes													
S1	-	-	-	-	-	-	-	-	80	-	-	-	-
S2	-	-	-	-	-	-	-	-	148	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	228	-	-	-	-
Wachebeamte													
W1	-	-	-	-	-	-	-	679	-	-	-	-	-
W2	-	-	-	-	-	-	-	20.648	-	-	-	-	-
W3	-	-	-	-	-	-	-	4.623	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	25.950	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS													
H1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst													
K1 (k1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-
K2 (k2)	-	-	-	-	-	-	-	-	4	233	6	75	-
K3 (k3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
K4 (k4)	-	-	-	-	-	-	-	2	19	14	1	-	-
K5 (k5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1	3	-
K6 (k6)	-	-	-	-	-	-	-	2	-	17	-	38	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	4	23	279	8	117	-
Teilsumme...	73	324	64	153	45	333	2.179	31.513	30.671	19.187	4.609	1.470	563

STELLENPLAN 1994

Anlage E.1 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts (Teil II.A und VII)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundes-betr.	Gesamt-summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
434	194	259	1.394	704	858	177	9.039	8	1	-	5	14	9.053
264	1.519	1.277	6.211	714	1.394	102	20.485	47	11	-	333	391	20.876
162	2.145	10.137	6.053	708	1.571	169	27.280	68	15	-	609	692	27.972
502	1.849	4.368	939	259	789	48	13.786	1	1	-	2.212	2.214	16.000
70	72	43	118	1	60	8	870	-	-	4	738	742	1.612
1.432	5.779	16.084	14.715	2.386	4.672	504	71.460	124	28	4	3.897	4.053	75.513
2	7	663	20	103	102	1	1.098	-	-	2	7	9	1.107
3	7	1.235	28	253	427	20	2.621	-	-	4	136	140	2.761
24	69	1.173	83	234	477	9	2.881	-	-	1	284	285	3.166
7	25	238	128	224	319	-	2.623	-	3	-	119	122	2.745
11	111	31	356	62	52	-	2.045	-	1	-	624	625	2.670
47	219	3.340	615	876	1.377	30	11.268	-	4	7	1.170	1.181	12.449
-	1.628	-	-	-	-	-	1.685	-	-	-	-	-	1.685
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	212	-	-	-	-	-	212	-	-	-	-	-	212
-	1.840	-	-	-	-	-	1.897	-	-	-	-	-	1.897
-	-	-	-	-	-	-	1.649	-	-	-	-	-	1.649
-	-	-	-	-	-	-	608	-	-	-	-	-	608
-	-	-	-	-	-	-	6.467	-	-	-	-	-	6.467
-	-	-	-	-	-	-	8.724	-	-	-	-	-	8.724
-	-	-	-	5	-	-	610	-	-	-	-	-	610
-	-	-	-	196	-	-	22.083	-	-	-	-	-	22.083
-	17	29	-	119	-	-	2.808	-	-	-	-	-	2.808
-	1	-	-	1	-	-	9	-	-	-	-	-	9
-	18	29	-	321	-	-	25.510	-	-	-	-	-	25.510
-	-	-	-	-	-	-	80	-	-	-	-	-	80
-	-	-	-	-	-	-	148	-	-	-	-	-	148
-	-	-	-	-	-	-	228	-	-	-	-	-	228
-	79	-	39	-	-	-	797	-	-	-	-	-	797
-	2.573	-	3.730	-	-	-	26.951	-	-	-	-	-	26.951
-	425	-	575	-	-	-	5.623	-	-	-	-	-	5.623
-	3.077	-	4.344	-	-	-	33.371	-	-	-	-	-	33.371
-	-	493	-	-	-	-	493	-	-	-	-	-	493
-	-	2.449	-	-	-	-	2.449	-	-	-	-	-	2.449
-	-	2.942	-	-	-	-	2.942	-	-	-	-	-	2.942
-	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-	-	9
-	8	16	-	-	-	-	342	-	-	-	-	-	342
-	12	30	-	-	-	-	43	-	-	-	-	-	43
-	40	15	-	-	-	-	91	-	-	-	-	-	91
-	-	6	-	-	-	-	16	-	-	-	-	-	16
-	5	2	-	-	-	-	64	-	-	-	-	-	64
-	65	69	-	-	-	-	565	-	-	-	-	-	565
1.479	10.998	22.464	19.674	3.583	6.049	534	155.965	124	32	11	5.067	5.234	161.199

STELLENPLAN 1994

Anlage E.1 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts**
(Teil II.A und VII)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	5	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	5	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-
Summe Beamte und VB A...	73	324	64	153	45	333	2.179	31.513	30.671	19.214	4.620	1.470	563

STELLENPLAN 1994

Anlage E.1 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts**
(Teil II.A und VII)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundes-betr.	Gesamt-summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
-	-	-	-	-	-	195	195	-	-	-	47.670	47.670	47.865
-	-	21	-	-	-	-	21	-	-	-	-	-	21
-	-	43	-	348	-	-	423	1.483	-	-	-	1.483	1.906
-	-	64	-	348	-	-	444	1.483	-	-	-	1.483	1.927
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31	-	-	-	-	-	-	37	835	-	1.061	-	1.896	1.933
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31	-	-	-	-	-	-	37	835	-	1.061	-	1.896	1.933
1.510	10.998	22.528	19.674	3.931	6.049	729	156.641	2.442	32	1.072	52.737	56.283	212.924

STELLENPLAN 1994

Anlage E.1 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts**
(Teil II.A und VII)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
Angestellte gem. VB Gesetz (VB B/I)													
a	-	2	-	-	-	1	-	3	16	31	15	12	-
b	1	-	-	-	-	-	2	-	28	265	18	29	2
c	-	-	-	-	-	-	1	-	163	206	14	4	2
d	-	-	-	-	-	-	18	12	137	74	36	3	6
e	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	-	-	-
Summe...	1	2	-	-	-	1	21	15	344	595	83	48	10
Arbeiter gem. VB Gesetz (VB B/II)													
p1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	-
p2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p3	-	-	-	-	-	-	-	1	2	3	-	-	-
p4	-	-	-	-	-	-	-	4	78	4	-	31	-
p5	-	-	-	-	-	-	2	466	761	15	49	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	2	471	841	23	49	34	-
Krankenpflegedienst													
k1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	17	2	1	-
k3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-
k5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	2	20	2	1	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie B)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	5	188	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	53	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	58	188	-	-	-	-
Summe VB B...	1	2	-	-	-	1	23	544	1.375	643	134	83	10
Gesamtsumme Beamte und VB...	74	326	64	153	45	334	2.202	32.057	32.046	19.857	4.754	1.553	573
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	-	9.315	132	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage E.1 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts** (Teil II.A und VII)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe(Monopole)				Summe Bundes-betr.	Gesamt-summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
-	11	16	1	-	-	1	109	-	-	-	-	-	109
1	4	2	4	1	4	1	362	-	-	-	51	51	413
1	14	1	33	15	4	-	458	-	-	-	510	510	968
9	110	46	26	16	17	4	514	-	-	-	833	833	1.347
1	-	-	-	-	-	-	20	-	-	-	190	190	210
12	139	65	64	32	25	6	1.463	-	-	-	1.584	1.584	3.047
-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	4
-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	4	-	10	-	-	-	-	-	10
1	4	-	3	1	39	-	165	-	-	-	-	-	165
7	133	37	133	3	76	-	1.682	-	-	-	557	557	2.239
8	137	37	136	5	119	-	1.862	-	-	-	557	557	2.419
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	22	-	-	-	-	-	22
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	25	-	-	-	-	-	25
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	13	-	1.568	-	-	1.586	171	-	1.418	-	1.589	3.175
-	-	13	-	1.568	-	-	1.586	171	-	1.418	-	1.589	3.175
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	-	40	-	-	-	-	240	157	-	-	-	157	397
-	-	2	23	-	225	-	303	-	-	-	16	16	319
7	-	42	23	-	225	-	543	157	-	-	16	173	716
27	276	157	223	1.605	369	6	5.479	328	-	1.418	2.157	3.903	9.382
1.537	11.274	22.685	19.897	5.536	6.418	735	162.120	2.770	32	2.490	54.894	60.186	222.306
-	-	-	-	112	-	-	9.559	-	-	-	-	-	9.559

STELLENPLAN 1994

Anlage E. 2 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts**
(Teil V)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte und ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete (VB A)													
Beamte der allgemeinen Verwaltung und Angestellte gem. VB Gesetz (VB A/I)													
A (a)	-	-	-	-	-	-	24	-	2	-	-	1	-
B (b)	-	-	-	-	-	-	37	-	-	-	-	-	-
C (c)	-	-	-	-	-	-	4	-	1	-	-	-	-
D (d)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
E (e)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	65	-	3	-	-	1	-
Beamte in handwerklicher Verwendung und Arbeiter gem. VB Gesetz (VB A/II)													
P1 (p1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P2 (p2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P3 (p3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P4 (p4)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P5 (p5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richter, Richteramtsanwärter und Staatsanwälte													
Richter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts-(Hochschul-)lehrer													
o. Univ. (Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ao. Univ. (Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Univ. (Hochschul)assistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehrer													
LPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes													
S1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte													
W1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS													
H1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst													
K1 (k1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K2 (k2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K3 (k3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K4 (k4)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K5 (k5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K6 (k6)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Teilsumme...	-	-	-	-	-	-	65	-	3	-	-	1	-

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4

Anlage E. 2 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil V)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundesbetr.	Gesamtsumme
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
-	-	-	70	-	8	1	106	-	-	-	-	-	106
-	-	-	361	-	27	2	427	-	-	-	-	-	427
-	-	-	1.040	-	40	1	1.086	-	-	-	-	-	1.086
-	-	-	66	-	8	-	74	-	-	-	-	-	74
-	-	-	10	-	-	-	10	-	-	-	-	-	10
-	-	-	1.547	-	83	4	1.703	-	-	-	-	-	1.703
-	-	-	15	-	50	-	65	-	-	-	-	-	65
-	-	-	25	-	93	-	118	-	-	-	-	-	118
-	-	-	16	-	63	-	79	-	-	-	-	-	79
-	-	-	6	-	3	-	9	-	-	-	-	-	9
-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2
-	-	-	64	-	209	-	273	-	-	-	-	-	273
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage E. 2 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts** (Teil V)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Beamte und VB A...	-	-	-	-	-	-	65	-	3	-	-	1	-

www.parlament.gv.at

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4

Anlage E. 2 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts
(Teil V)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe(Monopole)				Summe Bundes- betr.	Gesamt- summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1.611	-	292	4	1.976	-	-	-	-	-	1.976

STELLENPLAN 1994

Anlage E.2 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts** (Teil V)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
Angestellte gem. VB Gesetz (VB B/I)													
a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
d	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
e	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter gem. VB Gesetz (VB B/II)													
p1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst													
k1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie B)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB B...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme Beamte und VB...	-	-	-	-	-	-	65	-	3	-	-	1	-
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

S T E L L E N P L A N 1 9 9 4

Anlage E. 2 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts**
(Teil V)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundes-betr.	Gesamt-summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	20	-	-	-	20	-	-	-	-	-	20
-	-	-	90	-	-	-	90	-	-	-	-	-	90
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	110	-	-	-	110	-	-	-	-	-	110
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage E.3 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts** (Teil VI)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte und ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete (VB A)													
Beamte der allgemeinen Verwaltung und Angestellte gem. VB Gesetz (VB A/I)													
A (a)	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	11
B (b)	-	-	-	-	-	-	24	3	-	110	-	-	6
C (c)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
D (d)	-	-	-	-	-	-	3	2	-	-	-	-	1
E (e)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	27	10	-	170	-	-	22
Beamte in handwerklicher Verwendung und Arbeiter gem. VB Gesetz (VB A/II)													
P1 (p1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P2 (p2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P3 (p3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
P4 (p4)	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
P5 (p5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Richter, Richteramtsanwärter und Staatsanwälte													
Richter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Richteramtsanwärter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts-(Hochschul-)lehrer													
o. Univ.(Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ao. Univ.(Hochschul)professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Univ.(Hochschul)assistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	647	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	647	-	-	-
Lehrer													
LPA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
L3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte des Schulaufsichtsdienstes													
S1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wachebeamte													
W1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsoffiziere und zvS													
H1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst													
K1 (k1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K2 (k2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	160	-	-	-
K3 (k3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K4 (k4)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K5 (k5)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
K6 (k6)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	160	-	-	-
Teilsumme...	-	-	-	-	-	-	29	10	-	977	-	-	22

STELLENPLAN 1994

Anlage E.3 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts (Teil VI)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundes-betr.	Gesamt-summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
9	-	-	-	-	-	2	27	-	-	-	-	-	27
3	-	-	-	-	-	-	146	-	-	-	50	50	196
-	-	-	-	-	-	1	5	-	-	-	-	-	5
6	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	12
-	-	-	-	-	-	-	60	-	-	-	-	-	60
18	-	-	-	-	-	3	250	-	-	-	50	50	300
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	647	-	-	-	-	-	647
-	-	-	-	-	-	-	647	-	-	-	-	-	647
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage E. 3 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts** (Teil VI)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Beamte d. Post u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Beamte und VB A...	-	-	-	-	-	-	29	10	-	977	-	-	22

STELLENPLAN 1994

Anlage E.3 Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts (Teil VI)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundes-betr.	Gesamt-summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
18	-	-	-	-	-	3	1.059	-	-	-	50	50	1.109

STELLENPLAN 1994

Anlage E.3 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts** (Teil VI)

	Hoheitsverwaltung (Oberste Organe)						Hoheitsverwaltung (Innenverwaltung)						
	PRK	BGG	VfGH	VwGH	VANW	RH	BKA	BMI	BMUK	BMWF	BMAS	BMGSK	BMUJF
Teilbeschäftigte Bedienstete (VB B)													
Angestellte gem. VB Gesetz (VB B/I)													
a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
d	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-	-	-
e	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	9	-	-	40	-	-	-
Arbeiter gem. VB Gesetz (VB B/II)													
p1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
p5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Krankenpflegedienst													
k1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
k6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)													
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie B)													
VB gem. Hochschulassistentengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte (Entl. Sch. I)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeiter (Entl. Sch. II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe VB B...	-	-	-	-	-	-	9	-	-	40	-	-	-
Gesamtsumme Beamte und VB...	-	-	-	-	-	-	38	10	-	1.017	-	-	22
Normplanstellen (LwSt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

STELLENPLAN 1994

Anlage E.3 **Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellenkategorien der einzelnen Ressorts**
(Teil VI)

Hoheitsverwaltung (sonstige Ressorts)							Summe Hoheits verw.	Bundesbetriebe (Monopole)				Summe Bundes-betr.	Gesamt-summe
BMAA	BMJ	BMLv	BMF	BMLF	BMwA	BMöWV		BTV	VÖBM	ÖBF	PTV		
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
37	-	-	-	45	-	-	91	-	-	-	151	151	242
-	-	-	-	-	-	-	40	-	-	-	-	-	40
40	-	-	-	45	-	-	134	-	-	-	151	151	285
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Anlage F.1

STELLENPLAN 1994

Summarische Übersicht zum Teil II.A des Stellenplanes

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	60	1.099						6.970	8.129	924	109	1.033	9.162
B (b)			1.052					16.003	17.055	3.821	413	4.234	21.289
C (c)				664				20.620	21.284	6.688	968	7.656	28.940
D (d)					223			7.042	7.265	8.735	1.347	10.082	17.347
E (e)								492	492	1.120	210	1.330	1.822
P1 (p1)						166		735	901	206	4	210	1.111
P2 (p2)							45	1.798	1.843	918	1	919	2.762
P3 (p3)								1.733	1.733	1.433	10	1.443	3.176
P4 (p4)								825	825	1.920	165	2.085	2.910
P5 (p5)								177	177	2.493	2.239	4.732	4.909
(I/K)										21		21	21
(II/K)										1.906	3.175	5.081	5.081
(I/R)										1.933	397	2.330	2.330
(II/R)											319	319	319
Summe...	60	1.099	1.052	664	223	166	45	56.395	59.704	32.118	9.357	41.475	101.179
Ernennungsreserve...	18	1.023	936	908	19	82	17						

Richter Planstelle (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1		1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1		1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	11		11
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	44		44
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1		1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2		2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	13		13
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	41		41
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	53		53
Richter des Oberlandesgerichtes.....	106		106
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	21		21
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	33		33
Übrige Richter.....	1.350		1.350
Summe...	1.685		1.685

Anlage F. 1

STELLENPLAN 1994

Summarische Übersicht zum Teil II.A des Stellenplanes

Staatsanwälte Planstelle (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
Generalprokurator	1		1
Erster Generalanwalt	3		3
Generalanwalt	10		10
Leitender Oberstaatsanwalt	4		4
Erster Oberstaatsanwalt	4		4
Oberstaatsanwalt	11		11
Leitender Staatsanwalt	17		17
Erster Staatsanwalt	23		23
Staatsanwalt	139		139
Summe...	212		212

Hochschullehrer (Vertragsassistenten) Verwendungsgruppe (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.246		1.246
Außerordentlicher Universitätsprofessor	608		608
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	6.293		6.293
Ordentlicher Hochschulprofessor	403		403
Hochschulassistent (Vertragsassistent)	174		174
Summe...	8.724		8.724

Lehrer	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte		Gesamtsumme
Verwendungsgruppe	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter				
LPA	56				103			451	610		610
L1	696	12	14	4	210	7	8	21.132	22.083		22.083
L2	35				2	98		2.673	2.808		2.808
L3								9	9		9
Summe...	787	12	14	4	315	105	8	24.265	25.510		25.510

Beamte des Schulaufsichtsdienstes Verwendungsgruppe (Amtstitel)	Beamte		Gesamtsumme
S1 (Landesschulinspektor)	80		80
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor)	148		148
Summe...	228		228

Anlage F. 1

STELLENPLAN 1994
Summarische Übersicht zum Teil II.A des Stellenplanes

Wachebeamte	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe Beamte		Gesamtsumme
	W1			W2				übrige Wachebeamte			
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)				
W1	3	109	411					274	797		797
W2				598	1.330	6.351	7.482	11.190	26.951		26.951
W3								5.623	5.623		5.623
Summe...	3	109	411	598	1.330	6.351	7.482	17.087	33.371		33.371
Ernennungsreserve...	5	40		401	448	717					

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.							zvS	Summe Beamte		Gesamtsumme
	H1			H2			übrige Berufs Offiz.				
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI					
H1	4	59	155				275		493		493
H2					198	411	1.840		2.449		2.449
Summe...	4	59	155		198	411	2.115		2.942		2.942
Ernennungsreserve...	1	103		7	260						

Anlage F. 1

STELLENPLAN 1994
Summarische Übersicht zum Teil II.A des Stellenplanes

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstzulagengruppe										Summe Beamte
	PT1 - PT5							PT5, PT7, PT8		übrige	
Verwendungsgruppe	S	1	1b	2	2b	3	3b	A	B	Beamte	
PT1	47	15		152		36	25				275
PT2		222	217	158	349	460	197			2	1.605
PT3		1.065	481	2.611		757					4.914
PT4		564								3.771	4.335
PT5		380						3.544	96	3.982	8.002
PT6										6.038	6.038
PT7								548	2.086	3.313	5.947
PT8								2.054	3.708	9.944	15.706
PT9										1.043	1.043
Summe	47	2.246	698	2.921	349	1.253	222	6.146	5.890	28.093	47.865

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe Beamte	Vertragsbedienstete		Summe VB	Gesamtsumme
		übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe							
K1 (k1)		9	9				9
K2 (k2)		136	136	206	22	228	364
K3 (k3)		41	41	2		2	43
K4 (k4)		54	54	37	3	40	94
K5 (k5)		6	6	10		10	16
K6 (k6)		11	11	53		53	64
Summe		257	257	308	25	333	590

Gesamtsumme 01-78	180.498	32.426	9.382	41.808	222.306

Anlage F. 2

STELLENPLAN 1994
Summarische Übersicht zum Teil V des Stellenplanes

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	1	13						53	67	39		39	106
B (b)			37					267	304	123		123	427
C (c)				53				508	561	525	20	545	1.106
D (d)								32	32	42	90	132	164
E (e)								4	4	6		6	10
P1 (p1)						30		33	63	2		2	65
P2 (p2)							2	112	114	4		4	118
P3 (p3)								67	67	12		12	79
P4 (p4)								7	7	2		2	9
P5 (p5)								1	1	1		1	2
Summe...	1	13	37	53		30	2	1.084	1.220	756	110	866	2.086
Ernennungsreserve...		1	2			1							

Gesamtsumme 01-78...	1.220	756	110	866	2.086

Anlage F.3

STELLENPLAN 1994
Summarische Übersicht zum Teil VI des Stellenplanes

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
	A		B	C	D	P1	P2	übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								4	4	23		23	27
B (b)			1						1	195	3	198	199
C (c)										5		5	5
D (d)										12	242	254	254
E (e)										60	40	100	100
P4 (p4)										2		2	2
(I/R)											1.799	1.799	1.799
Summe...			1					4	5	297	2.084	2.381	2.386

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte	Vertragsassistenten		Summe	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		VB A	VB B	VB	
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	647				647
Summe...	647				647

Krankenpflegedienst	Beamte der Verwendungsgruppe		Summe	Vertragsbedienstete		Summe	Gesamtsumme
		übrige	Beamte	VB A	VB B	VB	
Verw. (Entl.)gruppe		Beamte					
K2 (k2)				160		160	160
Summe...				160		160	160

Gesamtsumme 01-78...	652	457	2.084	2.541	3.193

STELLENPLAN 1994

Erläuterungen zum Stellenplan für das Jahr 1994

ABSCHNITT I

Dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1994 (Bundesvoranschlag 1994) ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen, der seit dem Bundesvoranschlag 1990 eine erweiterte Gliederung enthält, die dem von der Bundesregierung angestrebten Prinzip der Budgetklarheit wesentlich entgegen kommt.

Diese erweiterte Gliederung stellt sich wie folgt dar:

Teil I Allgemeiner Teil
Teil II Planstellen für Bundesbedienstete
Abschnitt A, Planstellenverzeichnis
Abschnitt B, Ernennungsreserve
Teil IV Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete
Teil V Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden
Teil VI Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden
Teil VII Verzeichnis der Bundesbediensteten, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist

Zu den einzelnen Teilen des Stellenplanes ist anzumerken:

Der Teil I, Allgemeiner Teil, wurde im Zuge der generellen Neustrukturierung des Stellenplanes einem neuen systematischen Aufbau und einer sprachlichen Neufassung unterzogen. Die Punkte 1 bis 8 wurden so gefaßt, daß eine inhaltliche Bereinigung der zu regelnden Themenkreise erreicht werden konnte.

Punkt 1 umschreibt die Gliederung des Stellenplanes und grundsätzliche Regeln für die Planstellenveranschlagung.

Punkt 2 regelt die Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand. Hier ist auf die seit dem Bundesvoranschlag 1990 bestehende Neufassung des Absatzes 1 besonders zu verweisen. Diese sieht vor, daß jede Abdeckung eines Personalmehrbedarfes der Bewilligung durch den Bundesfinanzgesetzgeber bedarf. Die Bundesregierung hat weiters in der 28. Sitzung des Ministerrates ein Personalentwicklungskonzept beschlossen, das die Anforderungen und Begleitmaßnahmen für die Europäische Integration enthält. Als Konsequenz daraus wurde ein Planstellenpool im Ausmaß von 150 Planstellen geschaffen, der vom Bundeskanzler zentral zu verwalten ist. Die Zuteilung der Poolplanstellen erfolgt über Beschluß der Bundesregierung. Dieser Planstellenpool wurde um 100 Planstellen aufgestockt, sodaß ab 1993 insgesamt 250 Planstellen zur Verfügung stehen.

Punkt 3 legt die Grundsätze für die Bindung von Planstellen fest. Dieser Punkt war um die Bewirtschaftungsbestimmungen für die neu geschaffene Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes zu erweitern.

Punkt 4 regelt die Aufnahme von Ersatzkräften. Weiters mußten die Bestimmungen des §15c des Mutterschutzgesetzes und des §8 des Eltern - Karenzurlaubsgesetzes für die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungen berücksichtigt werden.

Im Punkt 5 wird festgelegt , daß bei Ausgliederungsmaßnahmen, im Falle der Inanspruchnahme von Karenzurlauben , keine Ersatzkräfte aufgenommen werden dürfen.

Im Punkt 6 wird das Verfahren für die Umwandlung von Planstellen festgelegt.

Die Bestimmmungen des Punktes 7 legen die Grundsätze für die Handhabung der Ernennungsreserve fest.

Der Punkt 8 regelt die Bewirtschaftung des Personalbedarfs für Vertragslehrer, wobei die Rahmenbedingungen hiefür durch die Festlegung von Gesamtjahresarbeitsleistungen in Stunden vorgegeben werden.

Der Teil II enthält die Planstellen für Bundesbedienstete, wobei im Abschnitt A, Planstellenverzeichnis, jene Planstellen enthalten sind, die den einzelnen Ressorts für die Vollziehung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung stehen, und zwar in jenem Umfang, der in seiner Gesamtzahl (ausgewiesen in den Spalten 'Summe Beamte', 'Summe Vertragsbedienstete', 'Gesamtsumme') nicht überschritten werden darf.

Im Abschnitt B, Ernennungsreserve, sind die zentral zu verwaltenden Rahmenvorsorgen für die Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Besoldungsgruppen über die im Abschnitt A, Planstellenverzeichnis, bei den entsprechenden Wertigkeiten angegebenen Zahlen hinaus festgelegt. Dadurch tritt keine Planstellenvermehrung ein. Die solcherart zum Stichtag 1. August 1993 aus der Ernennungsreserve zugewiesenen Planstellen sind im Abschnitt A, Planstellenverzeichnis, in einer gesonderten Zeile unterhalb der Summenzeile als Informationsdatum ausgewiesen.

Der Teil IV , Planstellenverzeichnis der jugendlichen Bundesbediensteten, enthält jene Planstellen für jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge, die den einzelnen Planstellenbereichen für das Budgetjahr 1994 zusystemisiert sind.

Im Teil V, Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von einem anderen Rechtsträger ersetzt werden, wird jenes Personal zusammengefaßt, für das dem Bund tatsächlich keine Personalkosten entstehen, das aber bisher im Stellenplan nicht gesondert ausgewiesen wurde. Diese neue Darstellung dient somit der Budgetklarheit.

STELLENPLAN 1994

Erläuterungen zum Stellenplan für das Jahr 1994

Im Teil VI, Planstellenverzeichnis der Bundesbediensteten, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden, sind jene Personalkapazitäten ausgewiesen, für die bisher im Wege der Aufnahme von Vertragsbediensteten über den Stand durch Beschluß der Bundesregierung eine entsprechende Bedeckung erreicht werden mußte. Diese nunmehr gewählte Art der Darstellung dient ebenfalls der Budgetklarheit und soll überdies sicherstellen, daß vom Bundesfinanzgesetzgeber, über den Teil II.A des Stellenplanes hinaus, jene personellen Rahmenvorgaben festgelegt werden, deren tatsächliches Ausmaß zum Zeitpunkt der Erstellung des Stellenplanes nicht genau festlegbar ist. Im wesentlichen handelt es sich hier um Urlaubsersatzkräfte und solche Personalbedürfnisse, , wie sie zur Erprobung neuer Konzepte erforderlich sind.

Der Teil VII, Verzeichnis für Bundesbedienstete, für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist, soll gewährleisten, daß für jene Bereiche, in denen aufgrund ressortspezifischer Gegebenheiten keine Deckung mit dem Budgetjahr erreicht werden kann (Studienjahr, Schuljahr), die Personalkapazität so festgelegt wird, daß die Bewirtschaftung auch unter wechselnden Bedingungen möglich ist. Es kann z.B. während eines Schuljahres ein und dieselbe Leistung (Supplierung einer Unterrichtsstunde) als Mehrleistung zu werten sein (wenn sie von einem vollbeschäftigten Lehrer erbracht wird) oder eine stellenplanpflichtige Leistung ergeben, wenn sie von einem teilbeschäftigten Lehrer als zusätzliche Unterrichtsstunde zu leisten ist.

Die Umrechung auf die Normplanstelle, unter Zugrundelegung von 20 Werteinheiten für eine volle Lehrverpflichtung, dient nur der budgetären Veranschlagung und sagt nichts über die tatsächliche Beschäftigung physischer Personen aus. Durch das Auseinanderfallen des Schuljahres mit dem Budgetjahr - ein Schuljahr teilt sich auf zwei Budgetjahre auf - kommt es zu einer rechnerisch unterschiedlichen Budgetauswirkung. Jedes Schuljahr belastet rechnerisch ein Budgetjahr nur zu einem Drittel (1.9.-31.12.) und das darauf folgende Budgetjahr zu zwei Drittel (1.1.-30.8.). Dadurch tritt aber keine Planstellenvermehrung ein. Die Normplanstelle ist daher nur eine dem Budgetvollzug dienende Rechengröße.

Zusammenfassend wird abermals darauf verwiesen, daß hinkünftig eine Veränderung des Stellenplanes nur mehr im Gesetzeswege erfolgen kann.

ABSCHNITT II

Die Bundesregierung will bei der von ihr verfolgten Budgetkonsolidierung auch auf dem Personalsektor eine restriktive und sparsame Politik weiterverfolgen ohne die Schwerpunkte, Bildung, Sicherheit und Umwelt außer acht zu lassen. Diese Bemühungen sind durch die laufende Überprüfung von Betriebskonzepten auf ihre Gültigkeit und von Verwaltungsabläufen auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gekennzeichnet. Es werden dabei alle sich bietenden Rationalisierungsmaßnahmen ausgenützt.

Bei den Einsparungsbemühungen wurden weitere Schritte gesetzt, die den Intentionen der Bundesregierung nach Ausgliederung jener Bereiche entgegenkommen, deren Aufgaben nicht unbedingt im Rahmen der Bundesverwaltung zu besorgen sind.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich der Wegfall von 2.916 Planstellen - ohne die Planstellen der ausgegliederten Österreichischen Bundesbahnen -, der von folgenden Bereichen erbracht wird: Beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr konnten in Folge der Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt 1.025 Planstellen, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 669 Planstellen und beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales 550 Planstellen eingespart werden. Beim Bundesministerium für Landesverteidigung war eine Einsparung von 189 Planstellen , beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine solche von 106 Planstellen und beim Bundesministerium für Finanzen eine solche von 93 Planstellen möglich . Aufgrund einer weiteren Rationalisierung von Betriebsabläufen konnten bei den Österreichischen Bundesforsten 113 Planstellen und bei der Post- und Telegraphenverwaltung 100 Planstellen eingespart werden. Die Ausgliederung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds erbrachte eine Einsparung von 27 Planstellen. Darüber hinaus konnte beim Bundeskanzleramt, beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten , beim Bundesministerium für Justiz und beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Einsparung von insgesamt 44 Planstellen erreicht werden.

Diesen Einsparungen beziehungsweise Ausgliederungen stehen ein unabweislicher Mehrbedarf von 1.509 Planstellen und 180 Normplanstellen für die Schulorganisation 1994/95 gegenüber.

Das Schwergewicht der Planstellenvermehrungen liegt beim Bundesministerium für Inneres mit 300 Planstellen , beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit 499 Planstellen im Teil II.A und 400 Planstellen für die klinischen Bereiche der Medizinischen Fakultät , beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit 68 Planstellen im Teil II.A und 180 Normplanstellen, beim Bundesministerium für Justiz mit 107 Planstellen sowie beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit 27 Planstellen. Darüber hinaus ergaben sich noch Mehrbelastungen beim Bundeskanzleramt , beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, beim Bundesministerium für Finanzen , beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft , beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie beim Österreichischen Bundestheaterverband von insgesamt 108 Planstellen.

STELLENPLAN 1994

Erläuterungen zum Stellenplan für das Jahr 1994

Aus der Gegenüberstellung der Einsparungen beziehungsweise Ausgliederungen und dem unabweislichen Mehrbedarf ergibt sich in der Bilanz eine tatsächliche Einsparung von 1.227 Planstellen. Diese wird aber durch die Übernahme jener Personalkapazitäten um 13 Planstellen auf 1.214 Planstellen reduziert, die sich aus der Übernahme der bisher von den Österreichischen Bundesbahnen erbrachten hoheitlichen Aufgaben ergibt. Darüber hinaus bringt die Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen eine weitere Stellenplanentlastung um 66.633 Planstellen.

Der Stellenplan für das Jahr 1994 zeigt in der Gegenüberstellung zum Stellenplan für das Jahr 1993 im Ergebnis folgendes Bild:

	Stellenplan 1993	Stellenplan 1994	Differenz
Teil II.A	223.308	222.306	- 1.002
Teil III	65.459	-	-65.459
Teil IV	4.953	3.699	- 1.254
Zwischensumme...	293.720	226.005	-67.715
Teil V	2.135	2.086	- 49
Teil VI	3.477	3.193	- 284
Summe II.A-VI	299.332	231.284	-68.048
Teil VII (LWStA)*)	9.371	9.559	+ 188
Gesamtsumme	308.703	240.843	-67.860

*) LWStA = Lehrerwochenstundenaufwand

Bereinigt man die Gesamtverminderung des Stellenplanes von 67.860 um die 66.633 Planstellen aus der Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen, ergibt dies eine Einsparung von 1.227 Planstellen.

ABSCHNITT III

Zur Erläuterung der Entwicklung der Stellenpläne und der in Aussicht genommenen Planstellenvermehrungen bzw. -verminderungen sind nachstehende Übersichten angeschlossen:

Die Anlagen A.1 bis A.3 enthalten eine Zusammenstellung der für das Jahr 1994 vorgesehenen Planstellen, getrennt nach Ressorts, und zwar die Anlage A.1 die Planstellen der Teile II.A und IV, wobei hier der rechnerische Wert der Normplanstellen des Teiles VII als Anmerkung in einer gesonderten Zeile ausgewiesen ist. Die Anlage A.2 enthält die diesbezügliche Zusammenstellung über die im Teil V und die Anlage A.3 jene über die im Teil VI veranschlagten Planstellen.

Die Anlagen B.1, B.2 und B.3 enthalten eine Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes 1994 zum Gesamtstellenplan 1993, die Anlagen B1.1, B1.2 und B1.3 zusätzlich getrennt nach Planstellenbereichen.

Die Anlage B.2 enthält eine Übersicht über die in den einzelnen Ressorts zum Stichtag 1. August 1993 aus der Ernennungsreserve zugewiesenen höherwertigen Planstellen.

Die Anlage C enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Stellenpläne in den einzelnen Besoldungs- und Entlohnungsgruppen (anteilsmäßige Aufgliederung der Planstellen) in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1986, 1987 und 1988.

Die Anlage C.1 beginnt mit dem Jahr 1989 und berücksichtigt die der Systematik der Anlage C zugrunde liegende geänderte Gesetzeslage. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Zahlen für das Jahr 1988 auf die geänderten Grundlagen umgerechnet und der Jahresübersicht 1989 vorangestellt.

Die Anlagen C2.1, C2.2 und C2.3 geben die Planstellenentwicklung nach Bedienstetenkategorien ab 1990 wieder und sie folgen der generellen Neustrukturierung des Stellenplanes. Da eine systematische Gegenüberstellung mit dem Jahr 1989 nur ein falsches statistisches Bild ergeben würde, wurde eine fiktive Umrechnung des Stellenplanes 1989 nicht vorgenommen.

Die Anlage D enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungsbereiche in den Jahren 1959, 1965, 1970, 1975, 1978, 1979 und 1980.

Die Anlage D.1 enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige seit dem Jahr 1981 unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum eingetretenen Verschiebungen innerhalb des Stellenplanes, wodurch die tatsächliche Entwicklung der Planstellenanzahl in den einzelnen Verwaltungszweigen vor allem in den Zentralstellen, ersichtlich ist.

Die Anlage D2.1, D2.2 und D2.3 beginnt mit der im Jahr 1990 erfolgten systematischen Neugliederung des Stellenplanes und wird künftighin die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungszweigen so wie bisher dokumentieren. Zum besseren Verständnis der Anlagen D.1, D2.1, D2.2 und D2.3 ist eine Aufstellung angeschlossen, die eine Zuordnung der einzelnen Planstellenbereiche zu den Verwaltungszweigen enthält.

Die Anlagen E.1, E.2 und E.3 enthalten der neuen Systematik folgend Übersichten zum Stellenplan 1994 über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Personalkapazitäten der einzelnen Ressorts.

Die Anlagen F.1, F.2 und F.3 enthalten der neuen Systematik folgend summarische Übersichten zu den Teilen II.A, V und VI des Stellenplanes, die nach Besoldungsgruppen im Sinne des § 2 des Gehaltsgesetzes gegliedert sind.

REGIERUNGSVORLAGE

Zu 1260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Anlage V zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1994

Plan

für Datenverarbeitungsanlagen für das Jahr 1994

Wien 1993
Österreichische Staatsdruckerei

93 3779

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN FÜR DAS JAHR 1994

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil 339

II. Abschnitt: Anlagenplan

1. Plan für Datenverarbeitungsanlagen 341

III. Abschnitt: Anlagenplan (organorientierte Aufgliederung)

1. Plan für Datenverarbeitungsanlagen 346

IV. Abschnitt: Anmerkungen und Erläuterungen

1. Anmerkungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen 355
2. Erläuterungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen . . . . . (1)

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

1. Voraussetzungen für die Aufnahme von Datenverarbeitungsanlagen in den Plan für Datenverarbeitungsanlagen:

(1) In den Plan für Datenverarbeitungsanlagen sind
a) bundeseigene,
b) angemietete und die dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassenen Datenverarbeitungsanlagen aufzunehmen.

(2) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

(3) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Planes für Datenverarbeitungsanlagen ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 6 300 000 Schilling übersteigt.

(4) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitsysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 3.

(5) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Planes für Datenverarbeitungsanlagen auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(6) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 3 ist jener Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer, der ohne Abzug allfälliger Sonderkonditionen vom Bund zum Zeitpunkt des Kaufes aufzuwenden ist, oder der bei Miete oder unentgeltlicher Überlassung zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Plan für Datenverarbeitungsanlagen aufzuwenden wäre, um die Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

2. Typengliederung des Planes für Datenverarbeitungsanlagen:

(1) Die im Plan für Datenverarbeitungsanlagen vorgesehenen Datenverarbeitungsanlagen werden nach folgenden Typen untergliedert:
1. Type A (Kleinanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.
2. Type B (Mittelanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Erfordernisse zutreffen:
   a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,
   b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,
   c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeilen pro Minute).

   Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.
3. Type C (Großanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:
   a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,
   b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.
4. Type D (Sonderanlagen): Das sind alle Datenverarbeitungsanlagen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:
   a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,
   b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

3. Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen:

(1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für die Anschaffung und den Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen nur tätigen, wenn diese Datenverarbeitungsanlagen im Anlagenplan enthalten sind.

(2) Anstelle der Ausgaben für eine im Plan enthaltene Datenverarbeitungsanlage im Sinne des P. 1 Abs. 1 lit. a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des P. 1 Abs. 1 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(3) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine im Plan enthaltene Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

www.parlament.gv.at

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

4. Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen über den im Plan für Datenverarbeitungsanlagen festgesetzten Stand:

(1) Tritt im Laufe des Jahres 1994 ein unvorhersehbarer und unabweisbarer Mehrbedarf bezüglich einer Datenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht im Plan enthaltenen Datenverarbeitungsanlage unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:

a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer im Plan enthaltenen Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Ressortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;
b) seitens des die Aufnahme beantragen Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der in P. 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat gemäß § 28 (4) BHG, BGBl. Nr. 213/1986, über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen gemeinsam mit dem Bericht gemäß P. 3 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Teiles des Fahrzeugplanes dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates einmal jährlich zu berichten.

5. Zuständigkeit des Bundeskanzlers:

Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Planes für Datenverarbeitungsanlagen nicht berührt.

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

II.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Type der Anlagen A Kleinanlagen bundeseigene	A Kleinanlagen angemiet.	B Mittelanlagen bundeseigene	B Mittelanlagen angemiet.	C Großanlagen bundeseigene	C Großanlagen angemiet.	D Sonderanlagen bundeseigene	D Sonderanlagen angemiet.	Summe 1994	Summe 1993
01	**Präsidentschaftskanzlei**		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
02	**Bundesgesetzgebung:**											
024	Parlamentsdirektion		1	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....	2	2
03	**Verfassungsgerichtshof**		1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
04	**Verwaltungsgerichtshof**		1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
05	**Volksanwaltschaft**		2	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
06	**Rechnungshof**		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
10	**Bundeskanzleramt mit Dienststellen:**											
1000	Zentralleitung		3	.....	1	.....	5	.....	1	.....	10	9
1001	Verwaltungsakademie		.....	.....	3	.....	.....	.....	.....	.....	3	3
101	Staatsarchiv und Archivamt		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
102	Statistisches Zentralamt		1	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	2	2
	Summe 10...		4	.....	5	.....	5	1	1	.....	16	15
11	**Inneres:**											
110	Bundesministerium für Inneres		1	.....	.....	.....	1	.....	1	.....	3	3
12	**Unterricht:**											
120	Bundesministerium für Unterricht und Kunst		2	.....	.....	.....	2	.....	.....	.....	4	4
1260	Schulaufsichtsbehörden		.....	.....	10	.....	.....	.....	.....	.....	10	10
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten		1	.....	84	.....	.....	.....	.....	.....	85	86
1282	*Handelsakademien und Handelsschulen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	6
	Summe 12...		3	.....	94	.....	2	.....	.....	.....	99	106
14	**Wissenschaft und Forschung:**											
140	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung		.....	.....	.....	.....	1	2	.....	.....	3	3
1420	Universitäten		231	3	424	39	129	43	31	9	909	495
1423	Bibliotheken		.....	.....	2	.....	.....	.....	.....	.....	2	7
1424	Wissenschaftliche Anstalten		22	.....	4	.....	3	.....	2	.....	31	22
1426	Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)		.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

II.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Type der Anlagen A Kleinanlagen bundeseigene	A Kleinanlagen angemiet.	B Mittelanlagen bundeseigene	B Mittelanlagen angemiet.	C Großanlagen bundeseigene	C Großanlagen angemiet.	D Sonderanlagen bundeseigene	D Sonderanlagen angemiet.	Summe 1994	Summe 1993
1450	Bundesdenkmalamt		.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Summe 14...		253	3	430	39	135	45	33	9	947	529
15	**Soziales:**											
1500	Zentralleitung		6	.....	6	.....	2	.....	.....	.....	14	14
1550	Landesarbeitsämter		.....	.....	9	.....	.....	.....	.....	.....	9	9
1570	Landesinvalidenämter		.....	.....	7	.....	.....	.....	.....	.....	7	.....
	Summe 15...		6	.....	22	.....	2	.....	.....	.....	30	23
17	**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**											
1700	Zentralleitung		.....	.....	2	.....	3	.....	.....	.....	5	5
1732	Strahlenschutz		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten		1	.....	3	.....	.....	.....	.....	.....	4	4
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.		3	.....	2	.....	.....	.....	.....	.....	5	5
1795	Veterinärmedizinische Anstalten		.....	.....	2	.....	.....	.....	.....	.....	2	1
	Summe 17...		4	.....	10	.....	3	.....	.....	.....	17	16
18	**Umwelt, Jugend, Familie:**											
180	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1	1
187	Umweltbundesamt		1	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	2	2
	Summe 18...		1	.....	.....	.....	1	.....	.....	1	3	3
20	**Äußeres:**											
2000	Zentralleitung		.....	.....	1	.....	1	.....	.....	.....	2	3
201	Vertretungsbehörden		58	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	58	10
	Summe 20...		58	.....	1	.....	1	.....	.....	.....	60	13
30	**Justiz:**											
300	Bundesministerium für Justiz		1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
301	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur		2	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
302	Justizbehörden in den Ländern		4	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	5	5
303	Justizanstalten		2	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
	Summe 30...		9	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	10	10
40	**Militärische Angelegenheiten:**											
400	Bundesministerium für Landesverteidigung		15	2	22	1	14	.....	.....	.....	54	23
401	Heer und Heeresverwaltung		35	.....	191	.....	29	.....	2	.....	257	261

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

II.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1994	Summe 1993
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
	Anm.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.		
404	Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.
4050	Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung)	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
	Summe 40...	51	2	214	1	43	.	2	.	313	285
50	**Finanzverwaltung:**										
5070	Bundesrechenamt	89	.	16	.	35	.	.	.	140	140
60	**Land- und Forstwirtschaft:**										
6000	Zentralleitung	2	.	.	2	.	1	.	1	6	6
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten	2	.	7	.	.	.	.	.	9	9
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt	.	.	3	.	.	.	.	1	4	4
6054	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	2	.	1	.	.	.	.	.	3	3
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	.	.	2	.	.	.	.	.	2	2
6056	Bundesanstalt für Bergbauernfragen	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1
6057	Bundesanstalten für Tierzucht	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
6059	Bundesanstalt für Landtechnik	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	.	.	7	.	.	.	.	.	7	7
6093	Bundesgärten	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
	Summe 60...	10	.	22	2	.	1	.	2	37	37
63	**Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:**										
6300	Zentralleitung	.	.	8	.	1	.	.	.	9	9
6320	Österreichisches Patentamt	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
	Summe 63...	.	.	8	1	1	.	.	.	10	10
64	**Bauten und Technik:**										
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)	.	.	.	.	4	.	1	.	5	1
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)	.	.	.	.	7	.	1	.	8	1
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
	Summe 64...	1	.	.	.	11	.	2	.	14	3
65	**Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:**										
6500	Zentralleitung	.	.	2	1	2	.	.	.	5	5

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

II.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Type der Anlagen								Summe 1994	Summe 1993
			A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
			bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.		
653	*Zivilluftfahrteinrichtungen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	17
	Summe 65...		.....	.....	2	1	2	.....	.....	.....	5	22
71	**Bundestheater**		1	.....	1	.....	.....	.....	1	.....	3	2
75	**Branntwein (Monopol)**		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
77	**Österreichische Bundesforste**		.....	.....	.....	.....	3	.....	.....	.....	3	2
78	**Post- und Telegraphenverwaltung**		9	3	20	.....	32	.....	8	.....	72	61
79	*Österreichische Bundesbahnen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	146

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

II.1 Zusammenfassung der Datenverarbeitungsanlagen nach Gruppen und Kapitel

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap.	Bezeichnung	Anm.	Type der Anlagen								Summe 1994	Summe 1993
			A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
			bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.		
0	Oberste Organe											
01	Präsidentschaftskanzlei		.	.	1	.	.	.	.	.	1	1
02	Bundesgesetzgebung		1	.	.	.	.	.	1	.	2	2
03	Verfassungsgerichtshof		1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
04	Verwaltungsgerichtshof		1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
05	Volksanwaltschaft		2	.	.	.	.	.	.	.	2	2
06	Rechnungshof		.	.	1	.	.	.	.	.	1	1
		Gruppe 0...	5	.	2	.	.	.	1	.	8	8
1	Innenverwaltung											
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen		4	.	5	.	5	1	1	.	16	15
11	Inneres		1	.	.	.	1	.	1	.	3	3
12	Unterricht		3	.	94	.	2	.	.	.	99	106
14	Wissenschaft und Forschung		253	3	430	39	135	45	33	9	947	529
15	Soziales		6	.	22	.	2	.	.	.	30	23
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz		4	.	10	.	3	.	.	.	17	16
18	Umwelt, Jugend, Familie		1	.	.	.	1	.	.	1	3	3
		Gruppe 1...	272	3	561	39	149	46	35	10	1.115	695
20	Äußeres		58	.	1	.	1	.	.	.	60	13
30	Justiz		9	.	1	.	.	.	.	.	10	10
40	Militärische Angelegenheiten		51	2	214	1	43	.	2	.	313	285
50	Finanzverwaltung		89	.	16	.	35	.	.	.	140	140
6	Wirtschaft											
60	Land- und Forstwirtschaft		10	.	22	2	.	1	.	2	37	37
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr		.	.	8	1	1	.	.	.	10	10
64	Bauten und Technik		1	.	.	.	11	.	2	.	14	3
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr		.	.	2	1	2	.	.	.	5	22
		Gruppe 6...	11	.	32	4	14	1	2	2	66	72
		Gruppe 0 bis 6...	495	5	827	44	242	47	40	12	1.712	1.223
7	Bundesbetriebe											
71	Bundestheater		1	.	1	.	.	.	1	.	3	2
75	Branntwein (Monopol)		.	.	1	.	.	.	.	.	1	1
77	Österreichische Bundesforste		.	.	.	.	3	.	.	.	3	2
78	Post- und Telegraphenverwaltung		9	3	20	.	32	.	8	.	72	61
79	*Österreichische Bundesbahnen*		.	.	.	.	.	.	.	.	.	146
		Gruppe 7...	10	3	22	.	35	.	9	.	79	212
		Gesamtanzahl 01 bis 79...	505	8	849	44	277	47	49	12	1.791	1.435

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1994	Summe 1993
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
	Anm.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.		
01	**Präsidentschaftskanzlei:**										
	Textverarbeitungsanlagen			1						1	1
02	**Bundesgesetzgebung:**										
024	Parlamentsdirektion	1						1		2	2
03	**Verfassungsgerichtshof:**										
	Textverarbeitunganlagen	1								1	1
04	**Verwaltungsgerichtshof:**										
	Textverarbeitungsanlage und Judikaturdokumentation	1								1	1
05	**Volksanwaltschaft:**										
	Textverarbeitungsanlagen	2								2	2
06	**Rechnungshof:**										
	Textverarbeitungsanlagen			1						1	1
10	**Bundeskanzleramt mit Dienststellen:**										
1000	Zentralleitung	3		1		5		1		10	7
	Textverarbeitungsanlagen										2
	Summe 1000...	3		1		5		1		10	9
1001	Verwaltungsakademie:										
	Anlagen für das Ausschreibungsgesetz (Durchführung von Tests)			3						3	3
101	Staatsarchiv und Archivamt			1						1	1
102	Statistisches Zentralamt	1					1			2	2
	Summe 10...	4		5		5	1	1		16	15
11	**Inneres:**										
110	Bundesministerium für Inneres:										
	Zentralleitung:										
	EDV-Zentrale					1		1		2	2
	Abt. II/11	1								1	1
	Summe 11...	1				1		1		3	3
12	**Unterricht:**										
120	Bundesministerium für Unterricht und Kunst:										
	Präsidium (Textverarbeitungsanlage)	1								1	1
	Sektion III (Textverarbeitungsanlage)	1								1	1
	Österr. Schulrechenzentrum					1				1	1
	Lehrerpersonalgruppe, Concordiaplatz					1				1	1
	Summe 120...	2				2				4	4

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Type der Anlagen A Kleinanlagen bundeseigene	A Kleinanlagen angemiet.	B Mittelanlagen bundeseigene	B Mittelanlagen angemiet.	C Großanlagen bundeseigene	C Großanlagen angemiet.	D Sonderanlagen bundeseigene	D Sonderanlagen angemiet.	Summe 1994	Summe 1993
1260	Schulaufsichtsbehörden:											
	Landesschulrat für Burgenland				1						1	1
	- Kärnten				1						1	1
	- Niederösterreich				1						1	1
	- Oberösterreich				1						1	1
	- Salzburg				1						1	1
	- Steiermark				1						1	1
	- Tirol				1						1	1
	- Vorarlberg				1						1	1
	Stadtschulrat für Wien				2						2	2
	Summe 1260...				10						10	10
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten:											
	Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt				1						1	1
	- Pinkafeld				1						1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt I				2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Klagenfurt II				1						1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach				2						2	2
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach				1						1	1
	- Wolfsberg				2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Krems				1						1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling				3						3	3
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt				2						2	2
	- St. Pölten				2						2	3
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn				1						1	1
	- Waidhofen/Ybbs				2						2	2
	Bundesfachschule Karlstein/Thaya				1						1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz I				1						1	1
	- Linz II				1						1	1
	- Braunau/Inn				2						2	2
	- Wels		1		1						2	2
	- Vöcklabruck				2						2	2
	- Leonding				2						2	2
	- Steyr				1						1	1
	- Hallstatt				1						1	1
	- Hallein				2						2	2
	- Saalfelden				2						2	2
	- Salzburg				3						3	3
	- Graz-Ortweingasse				2						2	2
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Graz-Gösting				2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg				2						2	2
	- Weiz				1						1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1				3						3	3
	- Innsbruck 2				2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes				2						2	2
	- Jenbach				1						1	1
	- Imst				2						2	2
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz				2						2	2
	- Dornbirn				1						1	1
	- Rankweil				3						3	3
	- Wien I				2						2	2
	- Wien III				1						1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien III (Ungargasse)				2						2	2
	- Wien IV				2						2	2
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V				2						2	2
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X				3						3	3

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1994	Summe 1993
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
	Anm.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.		
1280	(Fortsetzung)										
	Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	.....	.....	3	.....	.....	.....	.....	.....	3	3
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien XXII	.....	.....	4	.....	.....	.....	.....	.....	4	4
	Summe 1280	1	.....	84	.....	.....	.....	.....	.....	85	86
1282	*Handelsakademien und Handelsschulen:*										
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Rohrbach	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Tamsweg	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Neumarkt	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Innsbruck	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Wörgl	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Summe 1282	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	6
	Summe 12	3	.....	94	.....	2	.....	.....	.....	99	106
14	**Wissenschaft und Forschung:**										
140	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung:										
	Ressort- und Hochschulverwaltung	.....	.....	.....	.....	1	2	.....	.....	3	3
1420	Universitäten:										
	Technische Universität Graz	.....	.....	96	25	35	12	1	1	170	148
	Universität Graz	3	1	4	14	6	15	.....	4	47	35
	- Innsbruck	122	.....	9	.....	9	14	.....	2	156	14
	- Klagenfurt	.....	.....	.....	.....	.....	.....	5	.....	5	5
	- Linz	5	.....	8	.....	5	.....	2	.....	20	19
	- Salzburg	39	1	14	.....	7	1	1	.....	63	14
	Technische Universität Wien	43	.....	175	.....	49	.....	16	.....	283	167
	-, Zentrum für wissenschaftliche Dokumentation	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3
	Universität für Bodenkultur Wien	10	.....	15	.....	5	.....	3	.....	33	26
	Universität Wien	.....	.....	100	.....	7	.....	3	1	111	45
	Veterinärmedizinische Universität Wien	3	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3	3
	Wirtschaftsuniversität Wien	6	1	.....	.....	1	1	.....	.....	9	9
	Montan-Universität Leoben	.....	.....	3	.....	5	.....	.....	1	9	7
	Summe 1420	231	3	424	39	129	43	31	9	909	495
1423	Bibliotheken:										
	Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliothekswesens	.....	.....	2	.....	.....	.....	.....	.....	2	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Universität Linz	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Universität Salzburg	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Universität Wien	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Universität Innsbruck	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Technischen Universität Graz	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Summe 1423	.....	.....	2	.....	.....	.....	.....	.....	2	7

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1994	Summe 1993
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
	Anm.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.		
1424	Wissenschaftliche Anstalten:										
	Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	19	.....	1	.....	2	.....	2	.....	24	22
	Geologische Bundesanstalt	3	.....	3	.....	1	.....	.....	.....	7	.....
	Summe 1424...	22	.....	4	.....	3	.....	2	.....	31	22
1426	Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1
1450	Bundesdenkmalamt	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Summe 14...	253	3	430	39	135	45	33	9	947	529
15	**Soziales:**										
1500	Zentralleitung:										
	Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Sozialversicherung	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Text- u. Informationsverarbeitung (Clustersysteme) des BMAS	6	.....	6	.....	.....	.....	.....	.....	12	12
	Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Arbeitsinspektion	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1500...	6	.....	6	.....	2	.....	.....	.....	14	14
1550	Landesarbeitsämter:										
	Wien	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Niederösterreich	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Burgenland	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Oberösterreich	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Salzburg	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Steiermark	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Kärnten	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Tirol	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Vorarlberg	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1550...	.....	.....	9	.....	.....	.....	.....	.....	9	9
1570	Landesinvalidenämter:										
	Wien, NÖ u. Bgld	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....
	Oberösterreich	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....
	Salzburg	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....
	Steiermark	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....
	Kärnten	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....
	Tirol	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....
	Vorarlberg	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....
	Summe 1570...	.....	.....	7	.....	.....	.....	.....	.....	7	.....
	Summe 15...	6	.....	22	.....	2	.....	.....	.....	30	23
17	**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**										
1700	Zentralleitung:										
	Textverarbeitungsanlagen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2
	Rechenanlagen für Verwaltung, Dokumentation, Suchtgiftüberwachung, Kanzleiinformationssystem und Büroautomation	.....	.....	2	.....	3	.....	.....	.....	5	3
	Summe 1700...	.....	.....	2	.....	3	.....	.....	.....	5	5

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Type der Anlagen A Kleinanlagen bundeseigene	A Kleinanlagen angemiet.	B Mittelanlagen bundeseigene	B Mittelanlagen angemiet.	C Großanlagen bundeseigene	C Großanlagen angemiet.	D Sonderanlagen bundeseigene	D Sonderanlagen angemiet.	Summe 1994	Summe 1993
1732	Strahlenschutz:											
	Anlage für die Durchführung von Strahlenschutz-Modellrechnungen		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten:											
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien (Prozeßrechner)		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Wien (Datenverarbeitung)		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz (Textverarbeitung)		1	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
	Summe 1790...		1	.....	3	.....	.....	.....	.....	.....	4	4
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.:											
	Bundesstaatliche bakteriologisch-seriologische Untersuchungsanstalt Linz		1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Klagenfurt		1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Innsbruck		1	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
	Bundesanstalt für chemische und phamazeutische Untersuchungen		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1792...		3	.....	2	.....	.....	.....	.....	.....	5	5
1795	Veterinärmedizinische Anstalten:											
	Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....
	Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck		.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1795...		.....	.....	2	.....	.....	.....	.....	.....	2	1
	Summe 17...		4	.....	10	.....	3	.....	.....	.....	17	16
18	**Umwelt, Jugend, Familie:**											
180	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1	1
187	Umweltbundesamt		1	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	2	2
	Summe 18...		1	.....	.....	.....	1	.....	.....	1	3	3
20	**Äußeres:**											
2000	Zentralleitung		.....	.....	1	.....	1	.....	.....	.....	2	3
201	Vertretungsbehörden		58	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	58	.....
	Österreichische Botschaft Bonn		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Brüssel		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- London		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Paris		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Rom		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Tokio		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen in Genf		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Ständige Vertretung beim Europarat in Straßburg		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Summe 201...		58	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	58	10
	Summe 20...		58	.....	1	.....	1	.....	.....	.....	60	13

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Type der Anlagen A Kleinanlagen bundeseigene	A Kleinanlagen angemiet.	B Mittelanlagen bundeseigene	B Mittelanlagen angemiet.	C Großanlagen bundeseigene	C Großanlagen angemiet.	D Sonderanlagen bundeseigene	D Sonderanlagen angemiet.	Summe 1994	Summe 1993
30	**Justiz:**											
300	Bundesministerium für Justiz:											
	Textverarbeitungsanlagen		1								1	1
301	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur:											
	Textverarbeitungsanlagen		1								1	1
	Datenverarbeitungsanlage für Entscheidungsdokumentation		1								1	1
	Summe 301		2								2	2
302	Justizbehörden in den Ländern:											
	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staatsanwaltschaft Wien		1		1						2	2
	Arbeits- und Sozialgericht Wien		1								1	1
	Handelsgericht Wien		1								1	1
	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien		1								1	1
	Summe 302		4		1						5	5
303	Justizanstalten:											
	Landesgerichtliches Gefangenenhaus Wien		1								1	1
	Justizanstalt Göllersdorf		1								1	1
	Summe 303		2								2	2
	Summe 30		9		1						10	10
40	**Militärische Angelegenheiten:**											
400	Bundesministerium für Landesverteidigung:											
	Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, Statistik, Büro- und Personalinformationssystem		15	2	22	1	14				54	23
401	Heer und Heeresverwaltung:											
	Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, Statistik, Büro- und Personalinformationssystem		35		191		29		2		257	261
404	Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut:											
	Dokumentations, - Büro- und Personalinformationssystem				1						1	
4050	Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung):											
	Anlage für forstwirtschaftliche Zwecke		1								1	1
	Summe 40		51	2	214	1	43		2		313	285
50	**Finanzverwaltung:**											
5070	Bundesrechenamt:											
	Dezentrale Rechner für die Netzwerke der Finanzverwaltung:											
	BMF-Zentralleitung		4								4	4
	Bundesrechenamt		32		2						34	34
	Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich											

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1994	Summe 1993
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
	Anm.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.		
5070	(Fortsetzung)										
	und Burgenland	13		3						16	16
	- Kärnten	3		2						5	5
	- Oberösterreich	4		2						6	6
	- Salzburg	4		2						6	6
	- Steiermark	4		2						6	6
	- Tirol	3		2						5	5
	- Vorarlberg	3								3	3
	Sonstige Dienststellen	19		1						20	20
	Aufgaben der Finanzverwaltung und Arbeiten für das BKA, BMAS, BMJ, BMLv, BMLF, BMUJF, BMUK, BMwA und BMWF:										
	Bundesrechenamt					16				16	16
	Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland					4				4	4
	- Kärnten					1				1	1
	- Oberösterreich					2				2	2
	- Salzburg					1				1	1
	- Steiermark					1				1	1
	- Tirol					1				1	1
	- Vorarlberg					1				1	1
	Sonstige Dienststellen					8				8	8
	Summe 50...	89		16		35				140	140
60	**Land- und Forstwirtschaft:**										
6000	Zentralleitung:										
	Text- und Informationssysteme				2		1		1	4	4
	Anlage für hydrographisches Zentralbüro	2								2	2
	Summe 6000...	2			2		1		1	6	6
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten:										
	Bundesanstalt für Agrarbiologie Linz			1						1	1
	- Bodenwirtschaft	1								1	1
	Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien			3						3	3
	Bundesanstalt für Weinbau Eisenstadt			1						1	1
	- Pflanzenbau			1						1	1
	- Alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein			1						1	1
	- Pflanzenschutz	1								1	1
	Summe 6051...	2		7						9	9
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt			3					1	4	4
6054	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	2		1						3	3
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft:										
	Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft			1						1	1
	- Milchwirtschaft			1						1	1
	Summe 6055...			2						2	2
6056	Bundesanstalt für Bergbauernfragen			1						1	1
6057	Bundesanstalten für Tierzucht:										
	Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft	1								1	1
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten:										
	Bundesanstalt für Wassergüte	1								1	1
6059	Bundesanstalt für Landtechnik			1						1	1

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Type der Anlagen A Kleinanlagen bundeseigene	A Kleinanlagen angemiet.	B Mittelanlagen bundeseigene	B Mittelanlagen angemiet.	C Großanlagen bundeseigene	C Großanlagen angemiet.	D Sonderanlagen bundeseigene	D Sonderanlagen angemiet.	Summe 1994	Summe 1993
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst:											
	Forsttechnische Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Wien, NÖ und Bgld.				1						1	1
	-, Sektion Oberösterreich				1						1	1
	-, Sektion Salzburg				1						1	1
	-, Sektion Steiermark				1						1	1
	-, Sektion Kärnten				1						1	1
	-, Sektion Tirol				1						1	1
	-, Sektion Vorarlberg				1						1	1
	Summe 6080				7						7	7
6093	Bundesgärten:											
	Bundesgärten Wien, Verwaltung		1								1	1
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule:											
	Bundesgestüt Piber		1								1	1
	Summe 60		10		22	2		1		2	37	37
63	**Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:**											
6300	Zentralleitung:											
	Graphische Datenverarbeitungssysteme				2						2	2
	DDP-Rechner				6						6	6
	Graphisches Mehrplatzsystem						1				1	1
	Summe 6300				8		1				9	9
6320	Österreichisches Patentamt:											
	Patent- und Markenverwaltung					1					1	1
	Summe 63				8	1	1				10	10
64	**Bauten und Technik:**											
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)						4		1		5	1
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)						7		1		8	1
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens:											
	Textverarbeitungsanlagen		1								1	1
	Summe 64		1				11		2		14	3
65	**Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:**											
6500	Zentralleitung:											
	Büroautomationssysteme				2	1	2				5	5
653	*Zivilluftfahrteinrichtungen:*											
	Radardatenevaluierung											1
	Wetterfernmeldezentrale											2
	Flugfernmeldezentrale											1

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

III.1 Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Type der Anlagen								Summe 1994	Summe 1993
		A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen			
	Anm.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.	bundes-eigene	ange-miet.		
653	(Fortsetzung)										
	Flugwetterdienst (MEDAS'System)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	9
	Technische Dokumentation der Prüfstelle für Luftfahrzeuge und Geräte, Verwaltung	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Flugverkehrskontrollzentrale und Luftraumüberwachung, (46 Einzelsysteme)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Wetterkartenaufbereitung (Faximilie-Ersatz)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Schulung EDV und andere Verwaltungsaufgaben	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Summe 653...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	17
	Summe 65...	.....	.....	2	1	2	.....	.....	.....	5	22
71	**Bundestheater:**										
	Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes, Versand- u. Adresswesen	1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Kartenvertrieb der Bundestheater	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Personalverwaltung der Bundestheater	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....	1	.....
	Summe 71...	1	.....	1	.....	.....	.....	1	.....	3	2
75	**Branntwein (Monopol):**										
	Textverarbeitungsanlagen	.....	.....	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
77	**Österreichische Bundesforste:**										
	Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke, Waldbauhof)	.....	.....	.....	.....	3	.....	.....	.....	3	2
78	**Post- und Telegraphenverwaltung:**										
	Textverarbeitungsanlagen	9	3	.....	.....	.....	.....	.....	.....	12	12
	Rechenzentrum (für Gesamtbereich der PTV)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....	1	1
	DV-Außenstelle Salzburg (für Gesamtbereich der PTV)	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Briefmarkenversand-Ausland (in der Postzeugverwaltung Wien)	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Materialbewirtschaftung des Fernmeldesektors (Gesamtbereich)	.....	.....	.....	.....	15	.....	.....	.....	15	15
	Graphische Datenverarbeitung in der Linientechnik	.....	.....	.....	.....	12	.....	.....	.....	12	1
	Bürokommunikation	.....	.....	.....	.....	.....	.....	7	.....	7	7
	Fernmeldebauamt Innen (dezentraler Rechnereinsatz)	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Telex- und Telefonbuchstelle Salzburg (für seitenfertigen Papierumbruch)	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Finanzbuchführung (Gesamtbereich), Postautodienst	.....	.....	16	.....	1	.....	.....	.....	17	17
	Graphische Datenverarbeitung in der Übertragungstechnik	.....	.....	4	.....	.....	.....	.....	.....	4	4
	Summe 78...	9	3	20	.....	32	.....	8	.....	72	61
79	*Österreichische Bundesbahnen:*										
	Zentrale DV-Anlage Wien (Transport, Technik und Verwaltung)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	DV-Anlagen in ÖBB-Dienststellen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	145
	Summe 79...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	146

www.parlament.gv.at

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

IV. Anmerkungen

1. Anmerkungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen

(entfällt)

PLAN FÜR DATENVERARBEITUNGSANLAGEN 1994

IV.2 Erläuterungen zum Plan für Datenverarbeitungsanlagen

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type der Anlagen						Datenverarbeitungsanlagen
	A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		
	bundeseigene	angemiet.	bundeseigene	angemiet.	bundeseigene	angemiet.	Summe
1972	8	-	8	8	2	15	41
1973	18	1	10	8	4	19	60
1974	23	-	12	7	4	21	67
1975	26	6	12	9	4	19	76
1976	39	6	13	12	4	20	94
1977	31	16	26	12	4	17	106
1978	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D(Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. P. 1 Abs. 3 des I. Abschnittes: Allgemeiner Teil unter 300 000 S liegt, nicht mehr aufnahmepflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX-XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type der Anlagen								Datenverarbeitungsanlagen
	A Kleinanlagen		B Mittelanlagen		C Großanlagen		D Sonderanlagen		
	bundeseigene	angemiet.	bundeseigene	angemiet.	bundeseigene	angemiet.	bundeseigene	angemiet.	Summe
1979	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981	71	62	63	10	6	7	5	2	226
1982	91	52	90	12	8	8	5	2	268
1983	90	58	95	10	14	7	6	2	282
1984	125	54	113	6	18	6	6	2	330
1985	176	33	117	7	20	6	8	2	369
1986	205	32	127	4	22	8	5	2	405
1987	243	32	149	9	26	7	6	3	475
1988	287	20	157	7	44	6	6	3	530
1989	308	15	189	8	54	6	5	3	588
1990	322	14	228	7	89	8	5	3	676
1991	346	13	246	7	97	7	5	5	726
1992	375	15	307	44	97	20	16	8	882
1993	447	11	684	45	181	21	37	9	1435
1994	505	8	849	44	277	47	49	12	1791

www.parlament.gv.at

REGIERUNGSVORLAGE

Zu 1260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1994

Fahrzeugplan

für das Jahr 1994

Wien 1993
Österreichische Staatsdruckerei

93 3778

FAHRZEUGPLAN FÜR DAS JAHR 1994

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil 305

II. Abschnitt: Fahrzeugplan

1. Plan der Kraftfahrzeuge 308
2. Plan der Luftfahrzeuge 314
3. Plan der Wasserfahrzeuge 316

III. Abschnitt: Fahrzeugplan (organorientierte Aufgliederung)

1. Plan der Kraftfahrzeuge 318
2. Plan der Luftfahrzeuge 333
3. Plan der Wasserfahrzeuge 334

IV. Abschnitt: Anmerkungen 336

1. zum Plan der Kraftfahrzeuge
2. zum Plan der Luftfahrzeuge
3. zum Plan der Wasserfahrzeuge

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

1. Gliederung des Fahrzeugplanes

(1) Der Fahrzeugplan (Abschnitt II)gliedert sich in den Plan der Kraftfahrzeuge, den Plan der Luftfahrzeuge und den Plan der Wasserfahrzeuge.

(2) Die im Plan der Kraftfahrzeuge vorgesehenen Kraftfahrzeuge werden nach den folgenden Kategorien unterschieden; die Begriffsbestimmungen leiten sich aus § 2 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 in der derzeit geltenden Fassung ab:

1. Personenkraftwagen Kategorie III, das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 3 000 ccm Hubraum, die für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, die Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der Staatssekretäre und die Landeshauptmänner vorgesehen sind. Außerdem ist je ein Kraftfahrzeug der Kategorie III für den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und den Obersten Gerichtshof vorgesehen.
   Die festgelegte Hubraumgrenze gilt für Kraftfahrzeugmodelle in der Ausführung mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit Aufladung. Für die gleichen Modelle in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor ohne Aufladung können die jeweiligen Hubraumgrenzen um bis zu 500 ccm überschritten werden.
   Ausgenommen von der Hubraumbeschränkung ist je ein Personenkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates und den Bundeskanzler.
2. Personenkraftwagen Kategorie II, das sind Personenkraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz, die ausschließlich für die österreichischen Vertretungen im Ausland vorgesehen sind. Sie unterliegen keiner Hubraumbeschränkung, jedoch sind die Anschaffungskosten (einschließlich Zusatzausstattung) je Personenkraftwagen mit 310 000 S begrenzt.
3. Personenkraftwagen Kategorie I a, das sind Personenkraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz mit einem Hubraum von 1 601 ccm bis 2 000 ccm, die nur bei jenen Organen des Bundes vorgesehen werden dürfen, die Fahrzeuge mit größerem Fassungsvermögen oder für repräsentative Zwecke der Bundesverwaltung benötigen.
   Die festgelegte Hubraumgrenze gilt für Kraftfahrzeugmodelle in der Ausführung mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit Aufladung. Für die gleichen Modelle in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor ohne Aufladung können die jeweiligen Hubraumgrenzen um bis zu 250 ccm, in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor mit oder ohne Aufladung, jedoch mit Katalysator um bis zu 350 ccm überschritten werden.
4. Personenkraftwagen Kategorie I, das sind Personenkraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz bis einschließlich 1 600 ccm Hubraum, die als Dienstkraftwagen für die Bundesverwaltung vorgesehen sind.
   Die festgelegte Hubraumgrenze gilt für Kraftfahrzeugmodelle in der Ausführung mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit Aufladung. Für die gleichen Modelle in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor ohne Aufladung können die jeweiligen Hubraumgrenzen um bis zu 250 ccm, in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor mit oder ohne Aufladung, jedoch mit Katalysator um bis zu 350 ccm überschritten werden.
5. Fahrzeuge für betriebliche Zwecke. Zu diesen Fahrzeugen zählen:
   a) Kombinationskraftwagen, wenn sie die Voraussetzungen für die Fahrzeug-Kategorien I, Ia und II erfüllen und soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke im Sinne des P 1 Abs. 2 Z 9 lit. b erfaßt werden;
   b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz bis einschließlich 2 000 ccm Hubraum, die betrieblichen oder betriebsähnlichen Zwecken dienen und als solche durch entsprechende Aufschriften an den beiden vorderen Türen oder auf Zusatztafeln gekennzeichnet sind, aus der das benützende Organ des Bundes ersichtlich sein muß. Z 4 2. Satz gilt sinngemäß;
   c) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit nicht mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz bis einschließlich 2 000 ccm Hubraum, die als Einsatzfahrzeuge Verwendung finden, wenn sie mit Warnleuchten mit blauem Licht (Blaulicht)und Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen (Tonfolgehorn) ausgestattet sind oder für sie ein Deckkennzeichen zugewiesen ist. Z 4 2. Satz gilt sinngemäß;
   d) Kombinationskraftwagen mit mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz mit einem Hubraum bis 2 250 ccm für Modelle in der Ausführung mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit Aufladung und mit einem Hubraum bis 2 500 ccm für Modelle in der Ausführung mit Selbstzündungsmotor ohne Aufladung.
6. Motorräder über 50 ccm Hubraum. Hiezu zählen auch solche mit Beiwagen, ohne Rücksicht auf ihren Hubraum.
7. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg.

www.parlament.gv.at

FAHRZEUGPLAN 1994

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

8. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1 000 kg.
9. Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke. Hiezu zählen:
   a) Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart für den Einsatz im Gelände geeignet sind;
   b) Kraftfahrzeuge für spezielle straßen- und sicherheitspolizeiliche Zwecke, soweit diese nicht bereits als Fahrzeuge für betriebliche Zwecke im Sinne des P 1 Abs. 2 Z 5 lit. a erfaßt werden;
   c) Omnibusse;
   d) Personenkraftwagen mit mehr als fünf Plätzen außer dem Lenkerplatz (Kleinbusse);
   e) Kombinationskraftwagen und Lastkraftwagen mit Laboratoriumseinrichtungen, Röntgeneinrichtungen, Meßeinrichtungen u. dgl.;
   f) Zugmaschinen (z. B. Radschlepper, Traktoren);
   g) Sonderkraftfahrzeuge (z. B. Einachszugmaschinen, Kettenschlepper);
   h) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Elektroantrieb.

(3) Die im Plan der Luftfahrzeuge vorgesehenen Luftfahrzeuge werden gemäß §4 Abs. 2, 3 und 6 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), BGBl. Nr. 219/1958 in der derzeit geltenden Fassung, nach den folgenden Kategorien unterschieden:

1. Motorflugzeuge, Gewichtsklassen D - F, das sind ein- und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 5 700 kg bis 14 000 kg (Gewichtsklasse D), mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 14 000 kg bis 20 000 kg (Gewichtsklasse E) und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von mehr als 20 000 kg (Gewichtsklasse F);
2. Motorflugzeuge, Gewichtsklasse C, das sind mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 5 700 kg;
3. Motorflugzeuge, Gewichtsklasse B, das sind einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 2 000 kg bis 5 700 kg;
4. Motorflugzeuge, Gewichtsklasse A, das sind einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 2 000 kg;
5. Hubschrauber;
6. Segelflugzeuge, Sitzplatzklasse b (zweisitzige und mehrsitzige, zweisitzig geflogene Segelflugzeuge);
7. Segelflugzeuge, Sitzplatzklasse a (einsitzige und zweisitzige, einsitzig geflogene Segelflugzeuge).

(4) Die im Plan der Wasserfahrzeuge vorgesehenen Wasserfahrzeuge werden nach folgenden Kategorien unterschieden:

1. Passagier- und Transportschiffe;
2. Spezialwasserfahrzeuge;
3. Innenbordmotorboote;
4. Außenbordmotorboote;
5. Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor.

(5) Von der Aufnahme im Abschnitt II ausgenommen sind:

a) die im § 27 Abs. 2 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, angeführten Fahrzeuge;
b) Motorräder, die nur vorübergehend - jährlich bis zu maximal 12 Wochen - zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen der Fahrausbildung für Angehörige, der Exekutive behördlich zugelassen werden.

2. Verwendung der Fahrzeuge

(1) Jedes Organ des Bundes darf die für die Verwendung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen vorgesehenen Ausgaben nur insoweit bestreiten, als sich diese Ausgaben aus der Verwendung der im Abschnitt II zusammengefaßten Anzahl und Kategorie solcher Fahrzeuge ergeben.

(2) Ausgaben für bei einem Organ des Bundes vorhandene Fahrzeuge, die über den im Fahrzeugplan vorgesehenen Stand hinausgeben, dürfen nicht bestritten werden. Solche Fahrzeuge sind unter Angabe der Fahrzeugkategorie, der Fahrzeugtype und des Abstellplatzes ebenso wie die Wiederverwendung dem Bundesminister für Finanzen bekanntzugeben. Ausgenommen sind Ausgaben für jene Kraftfahrzeuge, die aus Anlaß von Staatsbesuchen oder Staatsempfängen anfallen, soferne die Bestimmungen in P 3 Abs. 1 eingehalten werden, sowie Ausgaben anläßlich des vorübergehenden Einsatzes von Reservekraftfahrzeugen anstelle der im Abschnitt II vorgesehenen Kraftfahrzeuge der gleichen Kategorie bei der Post- und Telegraphenverwaltung.

(3) Ausgaben für aus den Vorjahren vorhandene Personenkraftwagen der Kategorie Ia, II oder III, die nicht der Kategorie der vorgesehenen Kraftfahrzeuge im Plan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 1994 entsprechen, dürfen im Jahr 1994 bei dem gleichen Organ des Bundes nur dann bestritten werden, wenn die unverzügliche Veräußerung eines solchen Kraftfahrzeuges unwirtschaftlich wäre.

(4) Ein Organ des Bundes darf die Ausgaben für den Einsatz eines bei einem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Fahrzeuges nur dann bestreiten, wenn bei dem ersteren Organ des Bundes nach dem Einsatz des bei dem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Fahrzeuges ein vorübergehender, unabwendbarer Bedarf besteht.

(5) An Stelle der Ausgaben für ein im Abschnitt II enthaltenes Fahrzeug dürfen die Ausgaben für ein Fahrzeug einer niedrigeren Kategorie bestritten werden. Für die betreffenden Fahrzeugkategorien gilt folgende Reihung:

a) Bei P 1 Abs. 2 Z 1 bis 5:
   Personenkraftwagen Kategorie III,
   Personenkraftwagen Kategorie II,
   Personenkraftwagen Kategorie I a,

FAHRZEUGPLAN 1994

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Personenkraftwagen Kategorie I,
Fahrzeuge für betriebliche Zwecke;
b) bei P 1 Abs. 2 Z 7 bis 9:
Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg,
Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1 000 kg,
Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke;
c) bei P 1 Abs. 3 Z 1 bis 5:
Motorflugzeuge, Gewichtsklassen D-F,
Motorflugzeuge, Gewichtsklasse C,
Motorflugzeuge, Gewichtsklasse B,
Motorflugzeuge, Gewichtsklasse A,
Hubschrauber;
d) bei P 1 Abs. 3 Z 6 und 7:
Segelflugzeuge, Sitzplatzklasse b,
Segelflugzeuge, Sitzplatzklasse a;
e) bei P 1 Abs. 4 Z 1 und 2:
Passagier- und Transportschiffe,
Spezialwasserfahrzeuge;
f) bei P 1 Abs. 4 Z 3 bis 5:
Innenbordmotorboote,
Außenbordmotorboote,
Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor.

(6) Anstelle der Ausgaben für ein im Abschnitt II enthaltenes und den Kategorien lt. Abschnitt I P 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 zuzuordnendes Fahrzeug dürfen die Ausgaben für ein Fahrzeug gemäß P 1 Abs. 2 Z 9 lit. h) bestritten werden.

3. Verwendung von Fahrzeugen über den im Fahrzeugplan festgesetzten Stand

(1) Tritt im Laufe des Jahres 1994 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich eines Fahrzeuges bei einem Organ des Bundes auf, so dürfen die hiefür erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dann bestritten werden, wenn

a) ein gegenüber dem Fahrzeugplan zusätzliches Fahrzeug in Dienst gestellt werden muß,
b) ein im Fahrzeugplan enthaltenes Fahrzeug eines anderen Organs des Bundes, das dem gleichen oder auch einem anderen Bundesminister untersteht, nicht zur Verfügung gestellt werden kann und
c) seitens des Organs des Bundes, bei dem der unabwendbare Mehrbedarf bezüglich eines Fahrzeuges auftritt, die finanzielle Bedeckung der Anschaffung und des Betriebes des Fahrzeuges sichergestellt wird. Gemäß den Bestimmungen in § 27 Abs. 3 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, in Zusammenhalte mit den Ausführungen in P 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Planes für Datenverarbeitungsanlagen hat der Bundesminister für Finanzen hierüber den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates einmal jährlich zu berichten.

(2) Ist der unabwendbare Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 dadurch bedingt, daß an Stelle eines im Fahrzeugplan enthaltenen Fahrzeuges ein Fahrzeug einer höheren Fahrzeugkategorie gemäß P 2 Abs. 5 erforderlich ist, so gilt bei Zustimmung zum Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 das im Fahrzeugplan enthaltene Fahrzeug der niedrigeren Kategorie als gebunden.

4. Haltungskostenbeitrag

Ein Haltungskostenbeitrag für privateigene Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen oder Krafträder) von Bundesbediensteten kann nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Benützung eines bundeseigenen Kraftfahrzeuges, das dem privateigenen Kraftfahrzeug entspricht, durch den Bundesbediensteten gegeben sind und das privateigene Kraftfahrzeug an Stelle eines bundeseigenen benützt wird.

FAHRZEUGPLAN 1994

II.1 Plan der Kraftfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
01	**Präsidentschaftskanzlei**	*	5	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	5	5
02	**Bundesgesetzgebung:**												
021	Nationalrat	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
022	Bundesrat	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
024	Parlamentsdirektion	*	5	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	6	6
	Summe 02...		5	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	6	6
03	**Verfassungsgerichtshof**		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
04	**Verwaltungsgerichtshof**		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
05	**Volksanwaltschaft**		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
06	**Rechnungshof**		2	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
10	**Bundeskanzleramt mit Dienststellen:**												
1000	Zentralleitung	*	15	1	3	...	.....	.....	.....	1	.....	20	20
1001	Verwaltungsakademie		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
101	Staatsarchiv und Archivamt	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	1	.....	1	1
102	Statistisches Zentralamt		...	...	1	...	.....	.....	.....	1	.....	2	2
	Summe 10...		15	1	4	...	1	.....	.....	3	.....	24	24
11	**Inneres:**												
110	Bundesministerium für Inneres		1	...	5	1	10	.....	4	7	9	37	37
113	Bundespolizei	*	...	...	17	...	708	158	22	34	329	1.268	1.243
114	Bundesgendarmerie		...	...	9	...	1.856	358	19	19	741	3.002	2.980
1150	Flüchtlingsbetreuung und Integration		...	...	...	...	15	.....	.....	.....	3	18	18
1151	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 11...		1	...	31	1	2.589	516	45	60	1.083	4.326	4.279
12	**Unterricht:**												
120	Bundesministerium für Unterricht und Kunst		1	...	3	...	2	.....	.....	.....	1	7	7
1241	Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen	*	...	...	...	...	3	.....	2	.....	1	6	6
1243	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	3	5	5
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	6	6	6

FAHRZEUGPLAN 1994
II.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	3	5	5
1274	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten	*	...	...	...	...	5	.....	7	7	6	25	25
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
1282	Handelsakademien und Handelsschulen	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
1293	Bundesanstalten für Leibeserziehung		...	...	...	...	3	.....	.....	.....	2	5	5
	Summe 12...		1	...	3	...	20	.....	9	7	26	66	66
14	**Wissenschaft und Forschung:**												
140	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung		1	...	2	...	1	.....	.....	.....	.....	4	4
1420	Universitäten	*	...	...	5	...	30	.....	7	6	48	96	88
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung)		...	...	...	...	11	.....	.....	.....	20	31	31
1423	Bibliotheken		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	1	3	7
1424	Wissenschaftliche Anstalten		...	...	...	...	4	.....	.....	.....	7	11	11
1426	Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)		...	...	...	...	3	1	1	1	4	10	10
1430	Kunsthochschulen		...	...	...	...	2	.....	1	.....	1	4	4
1431	Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
1440	Museen		...	...	...	...	6	.....	1	2	4	13	13
1450	Bundesdenkmalamt		...	...	...	2	9	.....	1	.....	4	16	16
	Summe 14...		1	...	7	2	69	1	11	9	89	189	185
15	**Soziales:**												
1500	Zentralleitung		1	...	2	...	.....	.....	.....	.....	.....	3	3
1550	Landesarbeitsämter		...	...	9	...	95	.....	2	.....	1	107	107
1570	Landesinvalidenämter		...	...	...	...	4	.....	.....	.....	.....	4	4
1592	Arbeitsinspektion		...	...	...	11	3	.....	.....	.....	.....	14	14
	Summe 15...		1	...	11	11	102	.....	2	.....	1	128	128
17	**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**												
1700	Zentralleitung		1	...	1	...	2	.....	.....	.....	.....	4	4
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	*	...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1

FAHRZEUGPLAN 1994
II.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
1795	Veterinärmedizinische Anstalten	*	...	...	...	...	.....	.....	7	.....	9	16	16
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen	*	...	...	...	...	7	.....	.....	1	18	26	26
	Summe 17...		1	...	1	...	10	.....	7	1	29	49	49
18	**Umwelt, Jugend, Familie:**												
180	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	2	2
1860	Umweltpolitische Maßnahmen		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	14	14	14
187	Umweltbundesamt		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	13	13	13
	Summe 18...		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	28	29	29
20	**Äußeres:**												
2000	Zentralleitung	*	1	...	4	...	2	.....	.....	.....	.....	7	7
201	Vertretungsbehörden		...	80	...	...	3	4	.....	.....	.....	87	84
202	Diplomatische Akademie		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
203	Österreichische Kulturinstitute		...	...	...	...	1	1	.....	.....	.....	2	2
	Summe 20...		1	80	4	...	7	5	.....	.....	.....	97	94
30	**Justiz:**												
300	Bundesministerium für Justiz		1	...	2	...	.....	.....	.....	.....	.....	3	3
301	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
302	Justizbehörden in den Ländern	*	...	...	18	...	1	.....	.....	.....	6	25	24
303	Justizanstalten	*	...	...	...	...	59	.....	18	.....	31	108	107
	Summe 30...		2	...	20	...	60	.....	18	.....	37	137	135
40	**Militärische Angelegenheiten:**												
400	Bundesministerium für Landesverteidigung		1	2	12	...	1	.....	.....	.....	.....	16	14
401	Heer und Heeresverwaltung	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
404	Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut		...	...	...	1	1	.....	.....	.....	.....	2	.....
4050	Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung)		...	...	...	...	.....	.....	6	.....	23	29	29
	Summe 40...		1	2	12	1	2	.....	6	.....	23	47	43
50	**Finanzverwaltung:**												
500	Bundesministerium für Finanzen		2	...	3	...	1	.....	.....	1	.....	7	7
5040	Dienststellen	*	...	...	6	8	126	.....	8	4	165	317	308
5070	Bundesrechenamt		...	...	...	...	1	.....	1	.....	.....	2	2
5071	Finanzprokuratur	*	...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4
II.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
5072	Hauptpunzierungs- und Probieramt		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 50...		2	...	10	8	129	.....	9	5	165	328	319
60	**Land- und Forstwirtschaft:**												
6000	Zentralleitung	*	1	...	4	...	2	.....	.....	.....	2	9	9
6007	Qualitätskontrolle		...	...	...	...	11	.....	.....	.....	.....	11	11
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	*	...	...	...	...	12	.....	1	1	32	46	46
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten	*	...	...	...	...	19	.....	6	9	28	62	62
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten		...	...	...	...	5	.....	.....	.....	3	8	8
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt		...	...	1	...	5	.....	1	.....	17	24	24
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft		...	...	...	...	3	.....	1	.....	.....	4	4
6057	Bundesanstalten für Tierzucht	*	...	...	...	...	3	.....	3	1	2	9	9
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten		...	...	...	...	3	.....	.....	.....	3	6	6
6059	Bundesanstalt für Landtechnik		...	...	...	...	3	.....	.....	1	8	12	12
6072	Forstliche Ausbildungsstätten	*	...	...	...	...	1	.....	1	.....	11	13	13
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst		...	...	7	...	.....	.....	.....	.....	.....	7	7
6091	Bundeskellereiinspektion		...	...	...	...	32	.....	.....	.....	.....	32	32
6093	Bundesgärten	*	...	...	...	...	2	.....	6	4	11	23	23
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule		...	...	...	...	1	1	.....	.....	8	10	10
6095	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften	*	...	...	...	...	5	5	4	7	82	103	103
6096	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	*	...	...	...	...	3	.....	.....	.....	10	13	13
6099	Bauhöfe		...	...	...	...	58	.....	19	21	75	173	173
	Summe 60...		1	...	12	...	168	6	42	44	292	565	565
63	**Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:**												
6300	Zentralleitung		2	...	6	...	1	.....	.....	.....	.....	9	9
6320	Österreichisches Patentamt		...	...	1	...	1	.....	.....	.....	.....	2	2
633	Bergbehörden		...	...	1	4	.....	.....	.....	.....	.....	5	5
	Summe 63...		2	...	8	4	2	.....	.....	.....	.....	16	16
64	**Bauten und Technik:**												
6401	Bundesmobilienverwaltung		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
6422	Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben)	*	...	...	...	...	223	.....	719	380	319	1.641	1.642
6424	Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben)		...	...	...	...	149	.....	268	94	120	631	636
6440	Wasserstraßendirektion		...	...	2	...	6	.....	.....	.....	.....	8	8
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)		...	...	1	7	11	4	7	20	2	52	52

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4
II.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.)		...	...	1	1	15	4	3	6	4	34	34
6490	Einrichtungen des Eichwesens		...	...	1	...	.....	.....	12	2	23	38	38
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens		...	...	1	...	54	.....	2	1	29	87	87
	Summe 64...		...	...	6	8	458	8	1.012	503	497	2.492	2.498
65	**Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:**												
6500	Zentralleitung		1	...	3	...	.....	.....	.....	.....	.....	4	4
6501	Schiffahrtspolizei		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
6502	Fernmeldebehördliche Tätigkeiten		...	...	...	...	10	.....	2	21	13	46	36
653	*Zivilluftfahrteinrichtungen*		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	56
655	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge		...	...	...	...	1	.....	2	.....	2	5	5
	Summe 65...		1	...	3	...	12	.....	4	21	15	56	102
71	**Bundestheater**	*	...	...	3	...	.....	.....	4	.....	9	16	16
77	**Österreichische Bundesforste**	*	...	...	7	...	140	10	55	675	225	1.112	1.112
78	**Post- und Telegraphenverwaltung**	*	...	...	10	3	754	20	875	5.691	2.601	9.954	9.962
79	*Österreichische Bundesbahnen*		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.114

FAHRZEUGPLAN 1994

II.1 Zusammenfassung der Kraftfahrzeuge nach Gruppen und Kapitel

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
0	Oberste Organe												
01	Präsidentschaftskanzlei		5	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	5	5
02	Bundesgesetzgebung		5	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	6	6
03	Verfassungsgerichtshof		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
04	Verwaltungsgerichtshof		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
05	Volksanwaltschaft		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
06	Rechnungshof		2	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
	Gruppe 0...		14	...	2	...	.....	.....	.....	.....	.....	16	16
1	Innenverwaltung												
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen		15	1	4	...	1	.....	.....	3	.....	24	24
11	Inneres		1	...	31	1	2.589	516	45	60	1.083	4.326	4.279
12	Unterricht		1	...	3	...	20	.....	9	7	26	66	66
14	Wissenschaft und Forschung		1	...	7	2	69	1	11	9	89	189	185
15	Soziales		1	...	11	11	102	.....	2	.....	1	128	128
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz		1	...	1	...	10	.....	7	1	29	49	49
18	Umwelt, Jugend, Familie		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	28	29	29
	Gruppe 1...		21	1	57	14	2.791	517	74	80	1.256	4.811	4.760
20	Äußeres		1	80	4	...	7	5	.....	.....	.....	97	94
30	Justiz		2	...	20	...	60	.....	18	.....	37	137	135
40	Militärische Angelegenheiten		1	2	12	1	2	.....	6	.....	23	47	43
50	Finanzverwaltung		2	...	10	8	129	.....	9	5	165	328	319
6	Wirtschaft												
60	Land- und Forstwirtschaft		1	...	12	...	168	6	42	44	292	565	565
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr		2	...	8	4	2	.....	.....	.....	.....	16	16
64	Bauten und Technik		...	...	6	8	458	8	1.012	503	497	2.492	2.498
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr		1	...	3	...	12	.....	4	21	15	56	102
	Gruppe 6...		4	...	29	12	640	14	1.058	568	804	3.129	3.181
	Gruppe 0 bis 6...		45	83	134	35	3.629	536	1.165	653	2.285	8.565	8.548
7	Bundesbetriebe												
71	Bundestheater		...	...	3	...	.....	.....	4	.....	9	16	16
77	Österreichische Bundesforste		...	...	7	...	140	10	55	675	225	1.112	1.112
78	Post- und Telegraphenverwaltung		...	...	10	3	754	20	875	5.691	2.601	9.954	9.962
79	*Österreichische Bundesbahnen*		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.114
	Gruppe 7...		...	...	20	3	894	30	934	6.366	2.835	11.082	13.204
	Gesamtanzahl 01 bis 79...		45	83	154	38	4.523	566	2.099	7.019	5.120	19.647	21.752

www.parlament.gv.at

FAHRZEUGPLAN 1994
II.2 Plan der Luftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Motorflugzeuge Gewichtsklasse D-F	C	B	A	Hubschrauber	Segelflugzeuge Sitzplatzkl. b	a	Summe 1994	Summe 1993
11	**Inneres:**										
1110	Flugpolizei und Flugrettungsdienst	*	.....	.....	.....	4	18	.....	.....	22	21
17	**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**										
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen		.....	.....	.....	11	.....	6	8	25	25
64	**Bauten und Technik:**										
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens		.....	1	1	.....	.....	.....	.....	2	2
65	*Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:*										
653	*Zivilluftfahrteinrichtungen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4

II.2 Zusammenfassung der Luftfahrzeuge nach Gruppen und Kapitel

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap.	Bezeichnung	Motorflugzeuge				Hub-schrauber	Segelflug-zeuge		Summe 1994	Summe 1993
		Gewichtsklasse					Sitzplatzkl.			
	Anm.	D-F	C	B	A		b	a		
1	Innenverwaltung									
11	Inneres	.....	.....	.....	4	18	.....	.....	22	21
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	.....	.....	.....	11	.....	6	8	25	25
	Gruppe 1...	.....	.....	.....	15	18	6	8	47	46
6	Wirtschaft									
64	Bauten und Technik	.....	1	1	.....	.....	.....	.....	2	2
65	*Öffentliche Wirtschaft und Verkehr*	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4
	Gruppe 6...	.....	1	1	.....	.....	.....	.....	2	6
	Gruppe 0 bis 6...	.....	1	1	15	18	6	8	49	52
	Gesamtanzahl 01 bis 79...	.....	1	1	15	18	6	8	49	52

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4
II.3 Plan der Wasserfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb					Summe 1994	Summe 1993
			Passagier- und Transport-schiffe	Spezial-wasser-fahr-zeuge	Innen-bord- Motorboote	Außen-bord- Motorboote	Boote, Zillen u. ä. mit Außen-bordmotor		
11	**Inneres:**								
110	Bundesministerium für Inneres		.....	.....	.....	.....	1	1	1
113	Bundespolizei		.....	.....	9	3	16	28	28
114	Bundesgendarmerie		.....	.....	37	12	22	71	71
	Summe 11...		.....	.....	46	15	39	100	100
12	**Unterricht:**								
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten		.....	.....	.....	.....	1	1	1
14	**Wissenschaft und Forschung:**								
1420	Universitäten		.....	.....	.....	.....	2	2	2
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung)		.....	1	.....	.....	.....	1	1
1424	Wissenschaftliche Anstalten		.....	.....	.....	.....	2	2	2
	Summe 14...		.....	1	.....	.....	4	5	5
17	**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**								
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen		.....	.....	.....	.....	2	2	2
18	**Umwelt, Jugend, Familie:**								
187	Umweltbundesamt		.....	.....	.....	.....	1	1	1
50	**Finanzverwaltung:**								
5040	Dienststellen		.....	.....	8	6	6	20	20
60	**Land- und Forstwirtschaft:**								
6057	Bundesanstalten für Tierzucht		.....	.....	3	2	5	10	10
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten		.....	.....	.....	.....	1	1	1
6072	Forstliche Ausbildungsstätten		.....	.....	.....	.....	1	1	1
6099	Bauhöfe		.....	.....	.....	.....	2	2	2
	Summe 60...		.....	.....	3	2	9	14	14
64	**Bauten und Technik:**								
6440	Wasserstraßendirektion		.....	3	.....	.....	3	6	6
65	**Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:**								
6501	Schiffahrtspolizei		.....	16	2	.....	16	34	34
77	**Österreichische Bundesforste**		.....	3	1	1	16	21	21
79	*Österreichische Bundesbahnen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....	13

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4

II.3 Zusammenfassung der Wasserfahrzeuge nach Gruppen und Kapitel

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap.	Bezeichnung	Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb					Summe 1994	Summe 1993
	Anm.	Passagier- und Transport-schiffe	Spezial-wasser-fahr-zeuge	Innen-bord-	Außen-bord-	Boote, Zillen u. ä. mit Außen-bordmotor		
				Motorboote				
1	Innenverwaltung							
11	Inneres			46	15	39	100	100
12	Unterricht					1	1	1
14	Wissenschaft und Forschung		1			4	5	5
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz					2	2	2
18	Umwelt, Jugend, Familie					1	1	1
	Gruppe 1		1	46	15	47	109	109
50	Finanzverwaltung			8	6	6	20	20
6	Wirtschaft							
60	Land- und Forstwirtschaft			3	2	9	14	14
64	Bauten und Technik		3			3	6	6
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr		16	2		16	34	34
	Gruppe 6		19	5	2	28	54	54
	Gruppe 0 bis 6		20	59	23	81	183	183
7	Bundesbetriebe							
77	Österreichische Bundesforste		3	1	1	16	21	21
79	*Österreichische Bundesbahnen*							13
	Gruppe 7		3	1	1	16	21	34
	Gesamtanzahl 01 bis 79		23	60	24	97	204	217

FAHRZEUGPLAN 1994

III.1 Plan der Kraftfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
01	**Präsidentschaftskanzlei**	*	5	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	5	5
02	**Bundesgesetzgebung:**												
021	Nationalrat	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
022	Bundesrat	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
024	Parlamentsdirektion	*	5	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	6	6
	Summe 02...		5	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	6	6
03	**Verfassungsgerichtshof**		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
04	**Verwaltungsgerichtshof**		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
05	**Volksanwaltschaft**		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
06	**Rechnungshof**		2	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
10	**Bundeskanzleramt mit Dienststellen:**												
1000	Zentralleitung:	*											
	Zentralleitung		15	...	3	...	.....	.....	.....	1	.....	19	19
	Paris - Österreichische Delegation bei der OECD		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1000...		15	1	3	...	.....	.....	.....	1	.....	20	20
1001	Verwaltungsakademie		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
101	Staatsarchiv und Archivamt	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	1	.....	1	1
102	Statistisches Zentralamt		...	...	1	...	.....	.....	.....	1	.....	2	2
	Summe 10...		15	1	4	...	1	.....	.....	3	.....	24	24
11	**Inneres:**												
110	Bundesministerium für Inneres		1	...	5	1	10	.....	4	7	9	37	37
113	Bundespolizei	*	...	...	17	...	708	158	22	34	329	1.268	1.243
114	Bundesgendarmerie		...	...	9	...	1.856	358	19	19	741	3.002	2.980
1150	Flüchtlingsbetreuung und Integration:												
	Betreuungsstelle Bad Kreuzen		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	1	3	3
	- Traiskirchen einschließlich Reichenau		...	...	...	...	8	.....	.....	.....	1	9	9
	- Vorderbrühl		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Thalham des BM für Inneres		...	...	...	...	3	.....	.....	.....	1	4	4
	Summe 1150...		...	...	...	...	15	.....	.....	.....	3	18	18

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
1151	Öffentl. Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 11...		1	...	31	1	2.589	516	45	60	1.083	4.326	4.279
12	**Unterricht:**												
120	Bundesministerium für Unterricht und Kunst		1	...	3	...	2	.....	.....	.....	1	7	7
1241	Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen:	*											
	Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung		...	...	...	...	.....	.....	2	.....	1	3	3
	Bundesschullandheim Mariazell		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Raach bei Gloggnitz		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Radstadt		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1241...		...	...	...	...	3	.....	2	.....	1	6	6
1243	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung:												
	Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in St. Wolfgang		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung für Niederösterreich		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- Oberösterreich		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Steiermark		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- Tirol		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1243...		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	3	5	5
1270	Allgemeinbildende höhere Schulen:	*											
	Deutschlandsberg		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Graz/Seebacherstraße		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Köflach		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Linz/Peuerbachstraße		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Schärding		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Telfs		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 1270...		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	6	6	6
1271	Höhere Internatsschulen des Bundes:												
	Graz-Liebenau		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Saalfelden		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	2	3	3
	Schloß Traunsee/Altmünster		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1271...		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	3	5	5
1274	Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung:												
	Bds.-Blindenerziehungsinstitut Wien II		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
1276	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende):												
	Lienz		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Wien II (einschließlich Expositur Wien XIII)		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1276...		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten:	*											
	Höhere Technische Bundeslehranstalt Hallein		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	.....	1	1
	- Hallstatt		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Kapfenberg		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	- Krems		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	- Linz I		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	1	2	2
	- Linz II		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	1	2	2
	- Salzburg		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
1280	(Fortsetzung)												
	- Steyr		...	...	...	...	1	.....	1	.....	.....	2	2
	- Wolfsberg		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- und Handelsschule Wien III		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Höhere Technische Lehr- und Versuchsanstalt Graz-Gösting		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	- Innsbruck		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	.....	1	1
	- Mödling		...	...	...	...	1	.....	1	.....	1	3	3
	- Rankweil		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	.....	1	1
	- St. Pölten		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	.....	1	1
	- Villach		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- Wien III		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	.....	1	1
	- Wiener Neustadt		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	.....	1	1
	- Wien XX, Technologisches Gewerbemuseum		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	Summe 1280		...	...	...	...	5	.....	7	7	6	25	25
1281	Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtsch. Berufe:	*											
	Bundesfachschule für wirtschaftl. Berufe Türnitz		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe Ried		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 1281		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
1282	Handelsakademien und Handelsschulen:	*											
	Braunau		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
1286	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende):												
	Bundeskonvikt für Knaben der HTBLA Krems		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
1293	Bundesanstalten für Leibeserziehung:												
	Graz		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Innsbruck		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Linz		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Wien		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	Summe 1293		...	...	...	...	3	.....	.....	.....	2	5	5
	Summe 12		1	...	3	...	20	.....	9	7	26	66	66
14	**Wissenschaft und Forschung:**												
140	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung		1	...	2	...	1	.....	.....	.....	.....	4	4
1420	Universitäten:	*											
	Montanuniversität Leoben		...	...	1	...	1	.....	.....	.....	.....	2	2
	-, Institut für Geophysik		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Technische Universität Graz		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Institut für Hydromechanik, Hydraulik und Hydrologie		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	-, Institut f. Landwirtsch. Bauwesen u. Ländl. Siedlungswesen		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Institut f. Techn. Geologie, Petrographie u. Mineralogie		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Technische Universität Wien		...	...	1	...	.....	.....	.....	1	.....	2	2
	-, Institut für Fertigungstechnik		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	-, Institut für Hochbau für Architekten		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	-, Institut für theoretische Geodäsie und Geophysik		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	-, Interfakultäre Institutseinrichtung f. Temperaturanlagen		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Universitäts-Sportinstitut		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Universität für Bodenkultur		...	...	...	...	1	.....	1	.....	.....	2	2
	-, Botanisches Institut		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
1420	(Fortsetzung)												
	-, Institut für Bodenforschung und Baugeologie										1	1	1
	-, Institut für Forstentomologie und Forstschutz										1	1	1
	-, Institut für forstliches Bauingenieurw. und Waldarbeit						1					1	1
	-, Institut für Forstökologie										1	1	1
	-, Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung						1				2	3	2
	-, Institut für Pflanzenschutz						1					1	1
	-, Institut für Waldbau										1	1	
	-, Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung						1					1	1
	-, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft										1	1	1
	-, Lehrforstzentrum						1					1	1
	-, Versuchswirtschaft Großenzersdorf						1				6	7	7
	Universität Graz						2				1	3	3
	-, Universitätsbibliothek						1					1	
	-, Institut für Botanik										1	1	1
	-, Institut für Geologie und Paläontologie										1	1	1
	-, Universitätssportzentrum										1	1	1
	-, Zentrale Versuchstieranlage									1		1	1
	Universität Innsbruck								1		2	3	3
	-, Universitätsbibliothek						1					1	
	-, Botan. Garten u. Fakultät f. Bauingenieurw. u. Architektur										1	1	1
	-, Institut für Anatomie						1					1	1
	-, Institut für klassische Archäologie										1	1	1
	-, Institut für Ur- und Frühgeschichte										1	1	1
	-, Universitäts-Sportinstitut										2	2	2
	-, Zentrale Versuchstieranlage									1		1	1
	Universität Linz			1			1					2	2
	Universität Salzburg			1			1		1			3	3
	-, Universitätsbibliothek									1		1	
	Universität Wien			1			1				2	4	4
	-, Universitätsbibliothek						1					1	
	-, Zentrum für Biomedizin									1		1	1
	-, Institut für Alte Geschichte										1	1	1
	-, Institut für Anatomie						1					1	1
	-, Institut für Astronomie mit Außenstelle Schöpfl									1		1	1
	-, Institut für Botanik und Botanischer Garten						1				1	2	1
	-, Institut für Geologie						1					1	1
	-, Institut für klassische Archäologie										2	2	1
	-, Institut für Meteorologie und Geophysik										1	1	1
	-, Institut für Paläontologie										1	1	1
	-, Institut für Petrologie										1	1	1
	-, Institut für Planzenphysiologie/Koordinationsstelle Ökologie						1					1	1
	-, Institut für Ur- und Frühgeschichte										1	1	1
	-, Forschungsinstitut für Versuchstierzucht Himberg						1					1	1
	Veterinärmedizinische Universität Wien						2		1		2	5	5
	-, Lehr- und Forschungsgut Merkenstein										8	8	8
	Wirtschaftsuniversität Wien						1					1	1
	Summe 1420			5			30		7	6	48	96	88
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung):												
	Montanuniversität Leoben						1					1	1
	-, Institut für Bildungsförderung und Sport						1					1	1
	-, Institut für Geophysik										1	1	1
	-, Institut für Markscheide- und Bergschadenkunde										1	1	1
	-, Institut für Verformungskunde und Hüttenmaschinen										1	1	1
	Technische Universität Graz, Institut für Werkstoffkunde, Festigkeitslehre und Materialprüfung										1	1	1
	Technische Universität Wien, Institut für Allgem. Maschinenlehre und Fördertechnik										1	1	1
	-, Institut für Betriebs-, Arbeitswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre										1	1	1
	-, Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau										1	1	1
	Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt						1					1	1
	Universität für Bodenkultur, Institut für Forstökologie										1	1	1

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
1421	(Fortsetzung)												
	-, Institut für Obstbau		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	4	5	5
	-, Institut für Geotechnik und Verkehrswesen		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Institut für Waldbau		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Universität Graz, Sportinstitut		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	-, Sportinstitut (Universitätsheim Planneralm)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Universität Innsbruck, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	-, Sportinstitut		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Universität Linz, Sportinstitut		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Universität Salzburg, Sportinstitut		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Universität Wien		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
	-, I. Chirurgische Universitäts-Klinik		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Sportinstitut		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Veterinärmedizinische Universität Wien		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	1	3	3
	Summe 1421...		...	...	...	...	11	.....	.....	.....	20	31	31
1423	Bibliotheken:												
	Österreichische Nationalbibliothek		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Österreichische Phonothek		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Österreichisches Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Universitätsbibliothek Graz		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Innsbruck		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Salzburg		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	- Wien		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1
	Summe 1423...		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	1	3	7
1424	Wissenschaftliche Anstalten:												
	Geologische Bundesanstalt		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	2	4	4
	Österreichisches Archäologisches Institut Wien		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Österreichisches Archäologisches Institut Athen		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	2	3	3
	-, Regionalstelle Salzburg		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	-, Regionalstelle Tirol/Vorarlberg		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 1424...		...	...	...	...	4	.....	.....	.....	7	11	11
1426	Bundesvers.- und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)		...	...	...	...	3	1	1	1	4	10	10
1430	Kunsthochschulen:												
	Hochschule für angewandte Kunst Wien		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	Hochschule f. künstlerische u. industrielle Gestaltung Linz		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Expositur Oberschützen		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 1430...		...	...	...	...	2	.....	1	.....	1	4	4
1431	Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung):												
	Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
1440	Museen:												
	Österreichische Galerie		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Kunsthistorisches Museum		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	1	2	2
	Museum für Angewandte Kunst		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Museum für Völkerkunde		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	Naturhistorisches Museum		...	...	...	...	3	.....	.....	.....	1	4	4

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
1440	(Fortsetzung)												
	Österreichisches Museum für moderne Kunst		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	Technisches Museum		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	1	2	2
	Summe 1440		...	...	...	...	6	.....	1	2	4	13	13
1450	Bundesdenkmalamt		...	...	...	2	9	.....	1	.....	4	16	16
	Summe 14		1	...	7	2	69	1	11	9	89	189	185
15	**Soziales:**												
1500	Zentralleitung		1	...	2	...	.....	.....	.....	.....	.....	3	3
1550	Landesarbeitsämter:												
	Wien		...	...	1	...	3	.....	1	.....	1	6	6
	Niederösterreich		...	...	1	...	25	.....	1	.....	.....	27	27
	Burgenland		...	...	1	...	7	.....	.....	.....	.....	8	8
	Oberösterreich		...	...	1	...	17	.....	.....	.....	.....	18	18
	Salzburg		...	...	1	...	6	.....	.....	.....	.....	7	7
	Steiermark		...	...	1	...	17	.....	.....	.....	.....	18	18
	Kärnten		...	...	1	...	10	.....	.....	.....	.....	11	11
	Tirol		...	...	1	...	8	.....	.....	.....	.....	9	9
	Vorarlberg		...	...	1	...	2	.....	.....	.....	.....	3	3
	Summe 1550		...	...	9	...	95	.....	2	.....	1	107	107
1570	Landesinvalidenämter:												
	Wien, Niederösterreich und Burgenland		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	2
	Oberösterreich		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Steiermark		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	1
	Summe 1570		...	...	...	...	4	.....	.....	.....	.....	4	4
1592	Arbeitsinspektion:												
	Arbeitsinspektion Wien		...	...	...	1	3	.....	.....	.....	.....	4	4
	Arbeitsinspektorat Eisenstadt		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Graz		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Klagenfurt		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Krems		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Leoben		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Linz		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Salzburg		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- St. Pölten		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Vöcklabruck		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Wels		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1592		...	...	...	11	3	.....	.....	.....	.....	14	14
	Summe 15		1	...	11	11	102	.....	2	.....	1	128	128
17	**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**												
1700	Zentralleitung		1	...	1	...	2	.....	.....	.....	.....	4	4
1790	Lebensmitteluntersuchungsanstalten:	*											
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 1790		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
1792	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.:												
	Bundesstaatliche bakteriologisch-seriologische Untersuchungsanstalt Wien		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
1795	Veterinärmedizinische Anstalten:	*											
	Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	3	3	3
	Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Graz		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- Innsbruck		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- Linz		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien-Hetzendorf		...	...	...	...	.....	.....	7	.....	3	10	10
	Summe 1795...		...	...	...	...	.....	.....	7	.....	9	16	16
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen:	*											
	Faak am See		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Hintermoos		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Kitzsteinhorn		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	Obergurgl		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Obertraun		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	Schielleiten		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	Spitzerberg		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	10	11	11
	St. Christoph/Arlberg		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Bundessportzentrum Südstadt		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	2	3	3
	Bundesstadion Graz-Liebenau		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	Summe 1797...		...	...	...	...	7	.....	.....	1	18	26	26
	Summe 17...		1	...	1	...	10	.....	7	1	29	49	49
18	**Umwelt, Jugend, Familie:**												
180	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	2	2
1860	Umweltpolitische Maßnahmen		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	14	14	14
187	Umweltbundesamt:												
	Umweltbundesamt Wien		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	11	11	11
	Zweigstelle Klagenfurt		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- Salzburg		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 187...		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	13	13	13
	Summe 18...		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	28	29	29
20	**Äußeres:**												
2000	Zentralleitung	*	1	...	4	...	2	.....	.....	.....	.....	7	7
201	Vertretungsbehörden:												
	Addis Abeba		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Abidjan		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Agram		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Algier		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Amman		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Ankara		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Athen		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Bagdad		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Bangkok		...	1	...	...	.....	1	.....	.....	.....	2	2
	Beirut		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Belgrad		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
201	(Fortsetzung)												
	Berlin			1								1	1
	Bern			1								1	1
	Bogota			1								1	1
	Bonn			1								1	1
	Brasilia			1								1	1
	Brüssel			1								1	1
	Brüssel - Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften			1			1					2	2
	Budapest			1								1	1
	Buenos Aires			1								1	1
	Bukarest			1								1	1
	Canberra			1								1	1
	Caracas			1								1	1
	Dakar			1								1	1
	Damaskus			1								1	1
	Den Haag			1								1	1
	Dublin			1								1	1
	Genf - Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen			1								1	1
	Guatemala			1								1	.....
	Harare			1								1	1
	Havanna			1								1	1
	Helsinki			1								1	1
	Islamabad			1								1	1
	Jakarta			1				1				2	2
	Kabul			1								1	1
	Kairo			1								1	1
	Kiew			1								1	1
	Kinshasa			1								1	1
	Kopenhagen			1								1	1
	Kuala Lumpur			1								1	1
	Kuwait			1								1	1
	Lagos			1				1				2	2
	Laibach			1								1	1
	Lima			1								1	1
	Lissabon			1								1	1
	London			1								1	1
	Luxemburg			1								1	1
	Madrid			1								1	1
	Manila			1								1	1
	Mexiko			1								1	1
	Moskau			1			1					2	2
	Muscat			1								1	1
	Nairobi			1								1	1
	New Delhi			1				1				2	2
	New York - Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen (Mietfahrzeug)			1								1	1
	- und Österreichisches Generalkonsulat			1								1	1
	Oslo			1								1	1
	Ottawa			1								1	1
	Paris			1								1	1
	Peking			1			1					2	2
	Prag			1								1	1
	Preßburg			1								1	.....
	Pretoria			1								1	1
	Rabat			1								1	1
	Riyadh			1								1	1
	Rom			1								1	1
	Rom-Vatikan			1								1	1
	Santiago de Chile			1								1	1
	Seoul			1								1	1
	Sofia			1								1	1
	Stockholm			1								1	1
	Straßburg - Österreichische Vertretung beim Europarat			1								1	1
	Teheran			1								1	1
	Tel Aviv			1								1	1
	Tirana			1								1	.....
	Tokio			1								1	1

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
201	(Fortsetzung)												
	Tripolis		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Tunis		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Warschau		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Washington (Mietfahrzeug)		...	1	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 201...		...	80	...	...	3	4	.....	.....	.....	87	84
202	Diplomatische Akademie		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
203	Österreichische Kulturinstitute:												
	Rom		...	...	...	...	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Warschau		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 203...		...	...	...	...	1	1	.....	.....	.....	2	2
	Summe 20...		1	80	4	...	7	5	.....	.....	.....	97	94
30	**Justiz:**												
300	Bundesministerium für Justiz		1	...	2	...	.....	.....	.....	.....	.....	3	3
301	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur		1	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
302	Justizbehörden in den Ländern:	*											
	4 Gerichtshöfe II. Instanz		...	...	4	...	1	.....	.....	.....	6	11	10
	21 Gerichtshöfe I. Instanz		...	...	14	...	.....	.....	.....	.....	.....	14	14
	Summe 302...		...	...	18	...	1	.....	.....	.....	6	25	24
303	Justizanstalten:	*											
	Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Landesgerichtliches Gefangenenhaus Eisenstadt		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Feldkirch		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	1
	- Graz		...	...	...	...	3	.....	1	.....	.....	4	4
	- Innsbruck		...	...	...	...	3	.....	1	.....	2	6	6
	- Klagenfurt		...	...	...	...	3	.....	1	.....	4	8	8
	- Korneuburg		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Krems		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Leoben		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Linz		...	...	...	...	3	.....	3	.....	1	7	7
	- Ried		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Salzburg		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Steyr		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- St. Pölten		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Wels		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Wien		...	...	...	...	6	.....	1	.....	4	11	11
	- Wiener Neustadt		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Justizanstalt Göllersdorf		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Mittersteig		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Sonnberg		...	...	...	...	2	.....	1	.....	2	5	5
	Sonderanstalt Gerasdorf (für Jugendliche)		...	...	...	...	2	.....	1	.....	2	5	5
	- Wien-Favoriten		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Strafvollzugsanstalt Garsten		...	...	...	...	2	.....	1	.....	3	6	6
	- Graz		...	...	...	...	3	.....	1	.....	3	7	7
	- Hirtenberg		...	...	...	...	3	.....	1	.....	6	10	10
	- Schwarzau		...	...	...	...	2	.....	1	.....	3	6	6
	- Stein		...	...	...	...	4	.....	3	.....	1	8	8

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
303	(Fortsetzung)												
	- Suben		...	...	...	...	1	.....	1	.....	.....	2	2
	- Wien-Simmering		...	...	...	...	1	.....	1	.....	.....	2	2
	Summe 303...		...	...	...	...	59	.....	18	.....	31	108	107
	Summe 30...		2	...	20	...	60	.....	18	.....	37	137	135
40	**Militärische Angelegenheiten:**												
400	Bundesministerium für Landesverteidigung		1	2	12	...	1	.....	.....	.....	.....	16	14
401	Heer und Heeresverwaltung	*	...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
404	Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut		...	...	...	1	1	.....	.....	.....	.....	2	.....
4050	Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung)		...	...	...	...	.....	.....	6	.....	23	29	29
	Summe 40...		1	2	12	1	2	.....	6	.....	23	47	43
50	**Finanzverwaltung:**												
500	Bundesministerium für Finanzen		2	...	3	...	1	.....	.....	1	.....	7	7
5040	Dienststellen:	*											
	Zollwachegeneralinspektorat		...	...	...	...	42	.....	1	2	155	200	190
	Finanzlandesdirektion für Kärnten		...	...	1	...	7	.....	1	.....	.....	9	9
	- Oberösterreich		...	...	1	...	14	.....	1	.....	2	18	18
	- Salzburg		...	...	1	...	10	.....	1	.....	1	13	13
	- Steiermark		...	...	1	...	15	.....	1	.....	.....	17	18
	- Tirol		...	...	...	2	6	.....	.....	.....	.....	8	8
	- Vorarlberg		...	...	1	...	4	.....	.....	1	.....	6	6
	- Wien, Niederösterreich und Burgenland		...	...	1	6	28	.....	3	1	7	46	46
	Summe 5040...		...	...	6	8	126	.....	8	4	165	317	308
5070	Bundesrechenamt		...	...	...	...	1	.....	1	.....	.....	2	2
5071	Finanzprokuratur	*	...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
5072	Hauptpunzierungs- und Probieramt		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 50...		2	...	10	8	129	.....	9	5	165	328	319
60	**Land- und Forstwirtschaft:**												
6000	Zentralleitung	*	1	...	4	...	2	.....	.....	.....	2	9	9
6007	Qualitätskontrolle:												
	Graz		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	Innsbruck		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	Klosterneuburg		...	...	...	...	6	.....	.....	.....	.....	6	6
	Linz		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 6007...		...	...	...	...	11	.....	.....	.....	.....	11	11
6050	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten:	*											
	Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen Wien-Ober St. Veit		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft Raumberg-Trautenfels		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	5	6	6
	- Raumberg-Trautenfels (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
6050	(Fortsetzung)												
	- Ursprung/Elixhausen		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	3	3	3
	- Ursprung/Elixhausen (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft Elmberg		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	- Kematen		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	- Kematen (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- Pitzelstätten		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
	- Pitzelstätten (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- Sitzenberg		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	- Sitzenberg (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wien		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	1	3	3
	- Wien (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde Klosterneuburg		...	...	...	...	2	.....	1	1	4	8	8
	- Klosterneuburg (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt Francisco-Josephinum Weinzierl		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	3	4	4
	- Franzisco-Josephinum Weinzierl (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
	- St. Florian		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- St. Florian (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
	Summe 6050		...	...	...	...	12	.....	1	1	32	46	46
6051	Pflanzenbauliche Bundesanstalten:	*											
	Bundesanstalt für Agrarbiologie Linz		...	...	...	...	2	.....	1	1	.....	4	4
	- Bodenwirtschaft Wien		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Pflanzenbau Wien		...	...	...	...	3	.....	2	6	10	21	21
	- Pflanzenschutz Wien		...	...	...	...	4	.....	1	1	5	11	11
	- Weinbau Eisenstadt		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein		...	...	...	...	1	.....	1	1	11	14	14
	Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien		...	...	...	...	7	.....	1	.....	2	10	10
	Summe 6051		...	...	...	...	19	.....	6	9	28	62	62
6052	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten:												
	Forstliche Fachschule Waidhofen an der Ybbs		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	1	2	2
	- Gainfarn		...	...	...	...	3	.....	.....	.....	1	4	4
	Summe 6052		...	...	...	...	5	.....	.....	.....	3	8	8
6053	Forstliche Bundesversuchsanstalt		...	...	1	...	5	.....	1	.....	17	24	24
6055	Bundesanstalten für Milchwirtschaft:												
	Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft Rotholz		...	...	...	...	1	.....	1	.....	.....	2	2
	Bundesanstalt für Milchwirtschaft Wolfpassing		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	Summe 6055		...	...	...	...	3	.....	1	.....	.....	4	4
6057	Bundesanstalten für Tierzucht:	*											
	Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft Scharfling		...	...	...	...	1	.....	1	1	1	4	4
	- Fortpflanzung und Besamung von Haustieren Wels		...	...	...	...	1	.....	1	.....	.....	2	2
	- Pferdezucht Stadl-Paura		...	...	...	...	1	.....	1	.....	1	3	3
	Summe 6057		...	...	...	...	3	.....	3	1	2	9	9

www.parlament.gv.at

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten:												
	Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt Petzenkirchen		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Wassergüte Wien		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	3	4	4
	Summe 6058		...	...	...	...	3	.....	.....	.....	3	6	6
6059	Bundesanstalt für Landtechnik		...	...	...	...	3	.....	.....	1	8	12	12
6072	Forstliche Ausbildungsstätten:	*											
	Ort/Gmunden		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	3	3	3
	Ort/Gmunden (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
	Ossiach		...	...	...	...	1	.....	1	.....	5	7	7
	Ossiach (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 6072		...	...	...	...	1	.....	1	.....	11	13	13
6080	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst:												
	Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten/Villach		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Sektion Oberösterreich/Linz		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Sektion Salzburg/Salzburg		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Sektion Steiermark/Graz		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Sektion Tirol/Innsbruck		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Sektion Vorarlberg/Bregenz		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	-, Sektion Wien, NÖ u. Bgld./Wien		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Summe 6080		...	...	7	...	.....	.....	.....	.....	.....	7	7
6091	Bundeskellereiinspektion		...	...	...	...	32	.....	.....	.....	.....	32	32
6093	Bundesgärten:	*											
	Innsbruck		...	...	...	...	1	.....	1	.....	2	4	4
	Wien-Schönbrunn		...	...	...	...	1	.....	5	4	9	19	19
	Summe 6093		...	...	...	...	2	.....	6	4	11	23	23
6094	Bundesgestüt Piber - Spanische Reitschule		...	...	...	...	1	1	.....	.....	8	10	10
6095	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften:	*											
	Fohlenhof bei Wr. Neustadt		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	4	4	4
	Fuchsenbigl im Marchfeld		...	...	...	...	3	.....	1	3	32	39	39
	Königshof bei Bruck a.d. Leitha		...	...	...	...	1	4	2	1	23	31	31
	Wieselburg an der Erlauf		...	...	...	...	1	1	1	3	23	29	29
	Summe 6095		...	...	...	...	5	5	4	7	82	103	103
6096	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste:	*											
	Bruck/Mur		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Bruck/Mur (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Lahnhube		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	Merkenstein		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	2	3	3
	Merkenstein (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Kollerhube		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
	Kollerhube (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Ulmerfeld		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
	Ulmerfeld (Leihfahrzeuge)		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 6096		...	...	...	...	3	.....	.....	.....	10	13	13
6099	Bauhöfe:												
	Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten/Villach		...	...	...	...	8	.....	3	.....	18	29	29

FAHRZEUGPLAN 1994
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
6099	(Fortsetzung)												
	-, Sektion Oberösterreich/Linz		...	...	...	...	8	.....	3	3	4	18	16
	-, Sektion Salzburg/Salzburg		...	...	...	...	9	.....	2	6	12	29	29
	-, Sektion Steiermark/Graz		...	...	...	...	9	.....	4	4	6	23	22
	-, Sektion Tirol/Innsbruck		...	...	...	...	14	.....	5	5	19	43	46
	-, Sektion Vorarlberg/Bregenz		...	...	...	...	4	.....	.....	2	12	18	18
	-, Sektion Wien, NÖ u. Bgld. /Wien		...	...	...	...	6	.....	2	1	4	13	13
	Summe 6099...		...	...	...	...	58	.....	19	21	75	173	173
	Summe 60...		1	...	12	...	168	6	42	44	292	565	565
63	**Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:**												
6300	Zentralleitung		2	...	6	...	1	.....	.....	.....	.....	9	9
6320	Österreichisches Patentamt		...	...	1	...	1	.....	.....	.....	.....	2	2
633	Bergbehörden:												
	Berghauptmannschaft Innsbruck		...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Salzburg		...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Wien		...	...	1	1	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
	Summe 633...		...	...	1	4	.....	.....	.....	.....	.....	5	5
	Summe 63...		2	...	8	4	2	.....	.....	.....	.....	16	16
64	**Bauten und Technik:**												
6401	Bundesmobilienverwaltung		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
6422	Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben):	*											
	Bundesstraßenverwaltung Burgenland		...	...	...	...	2	.....	46	26	20	94	96
	- Kärnten		...	...	...	...	75	.....	91	31	49	246	246
	- Niederösterreich		...	...	...	...	76	.....	196	72	64	408	408
	- Oberösterreich		...	...	...	...	4	.....	110	54	62	230	230
	- Salzburg		...	...	...	...	7	.....	40	20	28	95	95
	- Steiermark		...	...	...	...	38	.....	155	84	45	322	322
	- Tirol		...	...	...	...	14	.....	66	75	45	200	200
	- Vorarlberg		...	...	...	...	3	.....	9	14	5	31	30
	- Wien		...	...	...	...	4	.....	6	4	1	15	15
	Summe 6422...		...	...	...	...	223	.....	719	380	319	1.641	1.642
6424	Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben):												
	Bundesstraßenverwaltung Burgenland		...	...	...	...	5	.....	7	5	5	22	25
	- Kärnten		...	...	...	...	20	.....	38	18	23	99	99
	- Niederösterreich		...	...	...	...	39	.....	63	24	20	146	147
	- Oberösterreich		...	...	...	...	20	.....	58	12	18	108	108
	- Salzburg		...	...	...	...	9	.....	20	2	11	42	42
	- Steiermark		...	...	...	...	24	.....	34	4	19	81	82
	- Tirol		...	...	...	...	12	.....	28	17	13	70	70
	- Vorarlberg		...	...	...	...	8	.....	5	6	6	25	25
	- Wien		...	...	...	...	12	.....	15	6	5	38	38
	Summe 6424...		...	...	...	...	149	.....	268	94	120	631	636
6440	Wasserstraßendirektion:												
	Wasserstraßendirektion		...	...	2	...	.....	.....	.....	.....	.....	2	2
	Wasserstraßenverwaltung West		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
6440	(Fortsetzung)												
	- Ost		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Mitte		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	Summe 6440...		...	...	2	...	6	.....	.....	.....	.....	8	8
6450	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane):												
	Bundesgebäudeverwaltung II Graz		...	...	...	3	2	.....	1	3	.....	9	9
	- Innsbruck		...	...	...	2	2	.....	.....	4	1	9	9
	- Klagenfurt		...	...	...	1	3	1	2	2	.....	9	9
	- Linz		...	...	...	1	1	2	2	5	.....	11	11
	- Salzburg		...	...	1	...	3	1	2	6	.....	13	13
	Burghauptmannschaft Wien		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 6450...		...	...	1	7	11	4	7	20	2	52	52
6453	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betr. ähnl. Einr.):												
	Bundesbaudirektion Wien		...	...	1	1	15	4	3	6	4	34	34
6490	Einrichtungen des Eichwesens:												
	Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen, Gruppe Eichwesen		...	...	1	...	.....	.....	1	2	10	14	14
	Eichämter Burgenland		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	- Kärnten		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	1	2	2
	- Niederösterreich		...	...	...	...	.....	.....	2	.....	.....	2	2
	- Oberösterreich		...	...	...	...	.....	.....	2	.....	4	6	6
	- Salzburg		...	...	...	...	.....	.....	1	.....	1	2	2
	- Steiermark		...	...	...	...	.....	.....	2	.....	2	4	4
	- Tirol/Vorarlberg		...	...	...	...	.....	.....	2	.....	1	3	3
	Eichamt Wien		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	4	4	4
	Summe 6490...		...	...	1	...	.....	.....	12	2	23	38	38
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens:												
	Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen: Präsidium		...	...	1	...	.....	.....	.....	.....	.....	1	1
	Gruppe K: Leitung		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Abteilung K 1		...	...	...	...	.....	.....	2	.....	.....	2	2
	- Abteilung K 2		...	...	...	...	8	.....	.....	.....	9	17	17
	- Abteilung K 9		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	.....	2	2
	- Aufsichtsbereich Oberösterreich und Salzburg		...	...	...	...	10	.....	.....	.....	4	14	14
	- Aufsichtsbereich Steiermark und Kärnten		...	...	...	...	8	.....	.....	.....	5	13	13
	- Aufsichtsbereich Tirol und Vorarlberg		...	...	...	...	8	.....	.....	.....	2	10	10
	- Aufsichtsbereich Wien, Niederösterreich und Burgenland		...	...	...	...	14	.....	.....	.....	7	21	21
	Gruppe L: Leitung		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
	- Abteilung L 1		...	...	...	...	2	.....	.....	.....	2	4	4
	- Abteilung L 6		...	...	...	...	.....	.....	.....	1	.....	1	1
	Summe 6491...		...	...	1	...	54	.....	2	1	29	87	87
	Summe 64...		...	...	6	8	458	8	1.012	503	497	2.492	2.498
65	**Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:**												
6500	Zentralleitung		1	...	3	...	.....	.....	.....	.....	.....	4	4
6501	Schiffahrtspolizei		...	...	...	...	1	.....	.....	.....	.....	1	1
6502	Fernmeldebehördliche Tätigkeiten		...	...	...	...	10	.....	2	21	13	46	36
653	*Zivilluftfahrteinrichtungen:*												
	Bundesamt für Zivilluftfahrt		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	18

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4
III.1 Plan der Kraftfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Personenkraftwagen Kategorie III	II	Ia	I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder über 50ccm Hubraum	Lastkraftw. Nutzlast über 1000kg	bis einschl. 1000kg	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1994	Summe 1993
653	(Fortsetzung)												
	Flughafen Hörsching		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	5
	- Innsbruck-Kranebitten		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4
	- Klagenfurt-Annabichl		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	7
	- Salzburg		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	5
	- Wien-Schwechat		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	12
	- Graz-Thalerhof		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	5
	Summe 653...		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	56
655	Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge		...	...	...	...	1	.....	2	.....	2	5	5
	Summe 65...		1	...	3	...	12	.....	4	21	15	56	102
71	**Bundestheater**	*	...	...	3	...	.....	.....	4	.....	9	16	16
77	**Österreichische Bundesforste:**	*											
	Generaldirektion		...	...	3	...	12	.....	.....	1	.....	16	16
	Inspektion I: Niederösterreich		...	...	1	...	1	.....	.....	.....	.....	2	2
	Inspektion II/III: Oberösterreich		...	...	1	...	4	.....	.....	.....	.....	5	5
	Inspektion IV: Salzburg		...	...	1	...	4	.....	.....	1	.....	6	7
	Inspektion V: Tirol		...	...	1	...	3	.....	.....	.....	.....	4	3
	Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe sowie Sägewerke Burgenland		...	...	...	...	1	.....	.....	7	2	10	10
	- Kärnten		...	...	...	...	2	.....	.....	21	7	30	30
	- Niederösterreich		...	...	...	...	24	1	2	82	21	130	132
	- Oberösterreich		...	...	...	...	24	2	13	151	51	241	241
	- Salzburg		...	...	...	...	28	1	12	118	35	194	194
	- Steiermark		...	...	...	...	16	3	9	105	38	171	170
	- Tirol		...	...	...	...	16	3	7	141	43	210	209
	- Wien		...	...	...	...	5	.....	12	48	28	93	93
	Summe 77...		...	...	7	...	140	10	55	675	225	1.112	1.112
78	**Post- und Telegraphenverwaltung:**	*											
	Generaldirektion		...	...	4	...	.....	.....	.....	.....	.....	4	4
	Direktionsbereich Wien		...	...	1	...	270	15	299	1.775	719	3.079	3.079
	- Linz		...	...	1	1	109	4	142	1.156	440	1.853	1.855
	- Graz		...	...	1	...	135	1	171	1.013	390	1.711	1.716
	- Klagenfurt		...	...	1	1	55	.....	88	637	344	1.126	1.126
	- Innsbruck		...	...	1	1	130	.....	107	660	453	1.352	1.354
	Inspektoratsbereich Salzburg		...	...	1	...	55	.....	68	450	255	829	828
	Summe 78...		...	...	10	3	754	20	875	5.691	2.601	9.954	9.962
79	*Österreichische Bundesbahnen:*												
	Generaldirektion		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	15
	- Zentralstellen und zentralisierte Außendienststellen		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	60
	Direktionsbereich Wien		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	315
	- Linz		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	189
	- Innsbruck		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	149
	- Villach		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	171
	Kraftwagendienst		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1.215
	Summe 79...		...	...	...	...	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.114

FAHRZEUGPLAN 1994

III.2 Plan der Luftfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Motorflugzeuge Gewichtsklasse D-F	C	B	A	Hubschrauber	Segelflugzeuge Sitzplatzkl. b	a	Summe 1994	Summe 1993
11	**Inneres:**										
1110	Flugpolizei und Flugrettungsdienst:	*									
	Graz		.....	.....	.....	1	2	.....	.....	3	3
	Hohenems		.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	Innsbruck		.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	Klagenfurt		.....	.....	.....	1	2	.....	.....	3	3
	Lienz		.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	1	1
	Linz		.....	.....	.....	1	2	.....	.....	3	3
	Salzburg		.....	.....	.....	.....	2	.....	.....	2	2
	Wien		.....	.....	.....	1	4	.....	.....	5	5
	Technischer Umlauf (Reserve)		.....	.....	.....	.....	3	.....	.....	3	2
	Summe 11...		.....	.....	.....	4	18	.....	.....	22	21
17	**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**										
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen:										
	Spitzerberg		.....	.....	.....	11	.....	6	8	25	25
64	**Bauten und Technik:**										
6491	Einrichtungen des Vermessungswesens		.....	1	1	.....	.....	.....	.....	2	2
65	*Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:*										
653	*Zivilluftfahrteinrichtungen*		.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4

FAHRZEUGPLAN 1994

III.3 Plan der Wasserfahrzeuge

(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung	Anm.	Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb					Summe 1994	Summe 1993
			Passagier- und Transport-schiffe	Spezial-wasser-fahr-zeuge	Innen-bord-	Außen-bord-	Boote, Zillen u. ä. mit Außen-bordmotor		
					Motorboote				
11	**Inneres:**								
110	Bundesministerium für Inneres		.....	.....	.....	.....	1	1	1
113	Bundespolizei		.....	.....	9	3	16	28	28
114	Bundesgendarmerie		.....	.....	37	12	22	71	71
	Summe 11		.....	.....	46	15	39	100	100
12	**Unterricht:**								
1280	Technische und gewerbliche Lehranstalten:								
	Höhere technische Bundeslehranstalt in Hallstatt		.....	.....	.....	.....	1	1	1
14	**Wissenschaft und Forschung:**								
1420	Universitäten:								
	Universität Wien, Institut für Zoologie		.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Universität für Bodenkultur, Institut für Wasservorsorge, Gewässergüte und Fischereiwirtschaft		.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 1420		.....	.....	.....	.....	2	2	2
1421	Universitäten (zweckgebundene Gebarung):								
	Universität Wien, Institut für Zoologie		.....	1	.....	.....	.....	1	1
1424	Wissenschaftliche Anstalten:								
	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik		.....	.....	.....	.....	2	2	2
	Summe 14		.....	1	.....	.....	4	5	5
17	**Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:**								
1797	Bundessportheime und Sporteinrichtungen:								
	Obertraun		.....	.....	.....	.....	2	2	2
18	**Umwelt, Jugend, Familie:**								
187	Umweltbundesamt		.....	.....	.....	.....	1	1	1
50	**Finanzverwaltung:**								
5040	Dienststellen:								
	Zollwachegeneralinspektorat		.....	.....	8	6	6	20	20
60	**Land- und Forstwirtschaft:**								
6057	Bundesanstalten für Tierzucht:								
	Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft Scharfling		.....	.....	3	2	5	10	10
6058	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten:								
	Bundesanstalt für Wassergüte Wien		.....	.....	.....	.....	1	1	1
6072	Forstliche Ausbildungsstätten:								
	Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach		.....	.....	.....	.....	1	1	1

F A H R Z E U G P L A N 1 9 9 4
III.3 Plan der Wasserfahrzeuge
(Anzahl der Fahrzeuge)

Kap. Tit. bzw. Par.	Bezeichnung Anm.	Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb: Passagier- und Transportschiffe	Spezialwasserfahrzeuge	Innenbord-Motorboote	Außenbord-Motorboote	Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor	Summe 1994	Summe 1993
6099	Bauhöfe:							
	Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Wien, NÖ und Bgld./Wien	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	- Sektion Oberösterreich/Linz	.....	.....	.....	.....	1	1	1
	Summe 6099...	.....	.....	.....	.....	2	2	2
	Summe 60...	.....	.....	3	2	9	14	14
64	**Bauten und Technik:**							
6440	Wasserstraßendirektion:							
	Donau - March - Thaya	.....	.....	.....	.....	3	3	3
	- Zugschiffe unter 200 PS	.....	2	.....	.....	.....	2	2
	- Zugschiffe über 200 PS: Schleppschiffe	.....	1	.....	.....	.....	1	1
	Summe 64...	.....	3	.....	.....	3	6	6
65	**Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:**							
6501	Schiffahrtspolizei	.....	.....	2	.....	16	18	18
	- Schleppschiffe	.....	16	.....	.....	.....	16	16
	Summe 65...	.....	16	2	.....	16	34	34
77	**Österreichische Bundesforste**	.....	3	1	1	16	21	21
79	*Österreichische Bundesbahnen:*							
	Passagierschiffe	.....	.....	.....	.....	.....	.....	13

FAHRZEUGPLAN 1994

IV. Anmerkungen

1. Anmerkungen zum Plan der Kraftfahrzeuge

Kap. Tit. bzw. Par.	Anmerkung
01	Hievon 3 Personenkraftwagen (Kategorie III) für offizielle repräsentative Zwecke.
021	Die Betreuung der Fahrzeuge obliegt der Parlamentsdirektion.
022	Der jeweilige Präsident des Bundesrates erhält statt der Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens eine Entschädigung, da halbjährlich ein Wechsel im Vorsitz des Bundesrates eintritt und der Präsident sich nicht ständig in Wien aufhält. Von der Aufnahme eines Dienstkraftwagens in den Plan der Fahrzeuge wird daher derzeit abgesehen.
024	Hievon 2 Personenkraftwagen (Kategorie III) als Reserve bzw. für offizielle repräsentative Zwecke.
1000	Hievon 9 Personenkraftwagen (Kategorie III) für die Landeshauptmänner und 1 Personenkraftwagen (Kategorie III) für offizielle repräsentative Zwecke.
101	Nur für die Dauer der Übersiedlung der Archivabteilungen des Staatsarchives in das neue Zentralarchiv.
113	In den ausgewiesenen 329 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind auch 2 Traktoren enthalten.
1151	Bei dem ausgewiesenen Kraftfahrzeug für besondere Zwecke handelt es sich um einen Traktor.
1241	Bei dem ausgewiesenen Kraftfahrzeug für besondere Zwecke handelt es sich um einen Traktor, der für die Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung vorgesehen ist.
1270	Bei den ausgewiesenen 6 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke handelt es sich um Traktoren.
1280	In den ausgewiesenen 7 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg) sind 6 Fahrzeuge enthalten, die bei den angeführten Bundesorganen mit Ausnahme der HTBLA Kapfenberg auch als Unterrichtsbehelf dienen. Bei den ausgewiesenen 7 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschließlich 1000 kg) dient lediglich das für die HTBLVA Innsbruck vorgesehene Fahrzeug auch als Unterrichtsbehelf. In den ausgewiesenen 6 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 4 Traktoren enthalten, die für die HTBLA Linz II (1), HTBLA Wolfsberg (1), HTBLVA Mödling (1) und die HTBLVA Villach (1) vorgesehen sind.
1281	Bei den ausgewiesenen Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke handelt es sich um Traktoren.
1282	Bei dem ausgewiesenen Kraftfahrzeug für besondere Zwecke handelt es sich um einen Traktor.
1420	Von den ausgewiesenen 7 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 kg) dient das für das Institut für Fertigungstechnik der technischen Universität Wien vorgesehene Fahrzeug auch als Unterrichtsbehelf. In den ausgewiesenen 48 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 20 Traktoren enthalten, die für das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Universität für Bodenkultur (1), die Versuchswirtschaft Großenzersdorf der Universität für Bodenkultur (6), die Universität Graz (1), das Universitätssportzentrum der Universität Graz (1), die Universität Innsbruck (1), das Universitäts-Sportinstitut der Universität Innsbruck (2), für das Lehr- und Forschungsgut Merkenstein der veterinärmedizinischen Universität Wien (7) und für das Institut für Botanik der Universität Wien (1) vorgesehen sind.
1790	Das Fahrzeug für betriebliche Zwecke der Bundesanstalt für Lebenmitteluntersuchung Graz wird auch im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.
1795	In den ausgewiesenen 9 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 2 Traktoren enthalten, die für die Bundesanstalten für Tierseuchenbekämpfung Mödling (1) und für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien-Hetzendorf (1) vorgesehen sind. Von den 3 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetzendorf wird 1 Fahrzeug auch im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.
1797	In den ausgewiesenen 18 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 7 Traktoren enthalten, die für die Bundessportheime in Obertraun (1), Schielleiten (1), Spitzerberg (3), für das Bundessportzentrum Südstadt (1) und das Bundesstadion Graz-Liebenau (1) vorgesehen sind.
2000	Hievon 1 Personenkraftwagen (Kategorie III) auch für offizielle Repräsentationszwecke.
302	Die Fahrzeuge sind für die 4 Gerichtshöfe II. Instanz (Oberlandesgerichte in Graz, Innsbruck, Linz und Wien) und die 21 Gerichtshöfe I. Instanz (Landesgerichte für Zivilrechtssachen in Graz und Wien; Landesgerichte für Strafsachen in Graz und Wien; Landesgerichte in Eisenstadt, Feldkirch, Innsbruck, Klagenfurt, Korneuburg, Krems an der Donau, Leoben, Linz, Ried im Innkreis, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Wels und Wr. Neustadt; Handelsgericht Wien; Jugendgerichtshof Wien; Arbeits- und Sozialgerichtshof Wien) vorgesehen.
303	Bei den ausgewiesenen 31 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke handelt es sich um 4 Gefangenentransportwagen für das landesgerichtliche Gefangenenhaus in Wien, 25 Traktoren, die für die Gefangenenhäuser in Innsbruck (2), Klagenfurt (4), Linz (1), für die Justizanstalt in Sonnberg (2), die Sonderanstalt Gerasdorf (2) und für die Strafvollzugsanstalten in Garsten (2), Graz (3), Hirtenberg (5), Schwarzau (3) und Stein (1) vorgesehen sind, sowie um 2 Kühlwagen für die Strafvollzugsanstalten in Garsten und Hirtenberg.
401	Gemäß den Bestimmungen in § 27 Abs. 2 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, sind die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung von der Aufnahme in den Plan der Kraftfahrzeuge ausgenommen.
5040	Einschließlich der Fahrzeuge des dem Bundesministerium für Finanzen direkt unterstehenden Zollwachegeneralinspektorates.
5071	Der ausgewiesene Personenkraftwagen (Kategorie Ia) wird im Bedarfsfall auch vom Bundesministerium für Finanzen mitbenützt.
6000	Von den ausgewiesenen Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke wird 1 Fahrzeug auch im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

www.parlament.gv.at

FAHRZEUGPLAN 1994

IV. Anmerkungen

Kap. Tit. bzw. Par.	Anmerkung
6050	In den ausgewiesenen 32 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 25 Traktoren enthalten, die für die höheren Bundeslehranstalten für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels (4) und Ursprung/Elixhausen (3), für die höheren Bundeslehranstalten für Land- und Hauswirtschaft in Elmberg/Oberösterreich (1), Kematen/Tirol (2), Pitzelstätten (3) und Sitzenberg (2), für die höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien (2), für die höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg (4) sowie für die höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten Francisco-Josephinum in Weinzirl (2) und St. Florian (2) vorgesehen sind.
6051	In den ausgewiesenen 28 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 23 Traktoren enthalten, die für die Bundesanstalten für Pflanzenbau in Wien (8) und für Pflanzenschutz in Wien (3), für die Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein (10) sowie für die landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien (2) vorgesehen sind.
6057	In den ausgewiesenen 2 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke ist 1 Traktor enthalten, der für die Bundesanstalt für Pferdezucht in Stadl-Paura vorgesehen ist.
6072	In den ausgewiesenen 11 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 3 Traktoren enthalten, die für die forstlichen Ausbildungsstätten in Ort/Gmunden (2) und Ossiach (1) vorgesehen sind.
6093	In den ausgewiesenen 11 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 5 Traktoren enthalten, die für die Bundesgärten in Innsbruck (1) und Wien-Schönbrunn (4) vorgesehen sind.
6095	In den ausgewiesenen 82 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 79 Traktoren enthalten, die für die Bundesversuchswirtschaften in Fohlenhof bei Wiener Neustadt (4), Fuchsenbigl im Marchfeld (32), Königshof bei Bruck/Leitha (21) und Wieselburg an der Erlauf (22) vorgesehen sind.
6096	In den ausgewiesenen 10 Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke sind 5 Traktoren enthalten, die für die Bundeslehr- und Versuchsforste in Bruck/Mur (1), Merkenstein (2), Kollerhube (1) und Ulmerfeld (1) vorgesehen sind.
6422	Bei den ausgewiesenen Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke handelt es sich um Zugmaschinen.
71	Die im Plan enthaltenen 9 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke setzen sich aus 8 Sonderlastkraftwagen und 1 Kleinbus zusammen.
77	Die im Plan enthaltenen 225 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke setzen sich aus 67 geländegängigen Fahrzeugen, 40 Kleinbussen, 3 Unimog, 30 Traktoren und 85 Forstschleppern zusammen.
78	Die im Plan enthaltenen 875 Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1000 Kg) beinhalten keine Zugmaschinen und Tankwagen. Die im Plan enthaltenen 2601 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke setzen sich aus 1435 Omnibussen, 417 Paketkraftwagen, 25 Zugmaschinen und 724 Kraftfahrzeugen mit Spezialaufbauten zusammen.

2. Anmerkungen zum Plan der Luftfahrzeuge

Kap. Tit. bzw. Par.	Anmerkung
1110	Bei den im Plan ausgewiesenen 4 Motorflugzeugen der Gewichtsklasse A handelt es sich um viersitzige Flugzeuge.

FAHRZEUGPLAN 1994

3. Anmerkungen zum Plan der Wasserfahrzeuge

Den einzelnen Kategorien sind folgende Wasserfahrzeuge zugeordnet:

Kategorie	Zugeordnete Fahrzeuge	Kennziffer der RIM *)
Passagier- und Transportschiffe	Passagier- und Transportschiffe	220, 221
Spezialwasserfahrzeuge	Barken, Leichter, Prähme	222, 223
	Schleppschiffe, Schleppboote, Zugschiffe, sonstige Spezialwasserfahrzeuge	224
	Bagger	226
Innenbord- und Außenbord-Motorboote	Motorboote (Patrouillenfahrzeuge, Fischereifahrzeuge, Jachten, Kabinenboote u. ä.)	227
Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor	Sonstige Wasserfahrzeuge mit Außenbordmotor	227, 228

*) Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes (Inventar-Kontenrahmen).

www.parlament.gv.at

Arbeitsbehelf

zum

Bundesfinanzgesetz

für das Jahr

1994

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)

Wien 1993
Österreichische Staatsdruckerei

93 3780

Inhalt

I. TEIL

Seite

Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1994 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1993 und 1992:

Gesamtgebarung und Aufgabenstellung ... 7— 9
Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 78 ... 10
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei ... 11
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung ... 12— 15
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof ... 16
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof ... 17
Kapitel 05: Volksanwaltschaft ... 18
Kapitel 06: Rechnungshof ... 19
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen ... 20— 24
Kapitel 11: Inneres ... 25— 32
Kapitel 12: Unterricht ... 33— 51
Kapitel 13: Kunst ... 52— 57
Kapitel 14: Wissenschaft und Forschung ... 58— 75
Kapitel 15: Soziales ... 76— 92
Kapitel 16: Sozialversicherung ... 93—113
Statistische Daten zur Pensionsversicherung ... 102—113
Kapitel 17: Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ... 114—126
Kapitel 18: Umwelt, Jugend, Familie ... 127—135
Kapitel 20: Äußeres ... 136—140
Kapitel 30: Justiz ... 141—146
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten ... 147—152
Kapitel 50: Finanzverwaltung ... 153—165
Kapitel 51: Kassenverwaltung ... 166—170
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.) ... 171—195
Übersicht über die im Budget 1994 veranschlagten Ertragsanteile ... 187—190
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes ... 191—193
Kapitel 53: Finanzausgleich ... 196—201
Kapitel 54: Bundesvermögen ... 202—217
Kapitel 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines) ... 218—221
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien ... 221
Kapitel 59: Finanzschuld, Währungstauschverträge ... 222—225
Kapitel 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines) ... 226—250
Grüner Plan ... 231—237
Marktordnungspolitische Maßnahmen ... 237—240
Kapitel 63: Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr ... 251—256
Kapitel 64: Bauten und Technik ... 257—268
Allgemeine Bemerkungen betreffend BIG ... 265
Kapitel 65: Öffentliche Wirtschaft und Verkehr ... 269—275
Kapitel 71: Bundestheater ... 276—277
Kapitel 75: Branntwein (Monopol) ... 278—279
Kapitel 77: Österreichische Bundesforste ... 280—282
Kapitel 78: Post- und Telegraphenverwaltung ... 283—291

Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis V) Seite

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1994:

Inlandswirksame Gebarung (1992 bis 1994) ... 293—297
Gebarungsunterschiede (1994 gegenüber 1993) ... 298—302
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1994 ... 302
Erfolgswirksame/Bestandswirksame Gebarung ... 303
Personalstand und Personalausgaben ... 304—308
Starrheit des Bundeshaushaltes (1993 und 1994) ... 308
Investitionen und Investitionsförderung (1992 bis 1994) ... 308—312
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1992 bis 1994) ... 312—313
Bereinigte Budgetgebarung (1992 bis 1994) ... 314—315
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes ... 316—317
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes ... 318—321

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Die öffentlichen Haushalte in administrativer Abgrenzung (1985 bis 1994) ... 322—323
Nettoausgaben (1985 bis 1992) ... 323—324
Volkswirtschaftliche Steuerquote (1985 bis 1994) ... 324—325
Der öffentliche Sektor im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ... 325—326
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1954—1992 ... 326
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1985 bis 1994) ... 326—328
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1985 bis 1994) ... 328—330
Öffentliches Sparen und öffentliche Vermögensrechnung (1985 bis 1994) ... 330
Brutto-Anlageinvestitionen (1985 bis 1994) ... 331
Öffentliches Sparen (1985 bis 1992) ... 331

III. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:

Gebarung 1945 bis 1991 ... 332—341
Erfolg 1992 ... 341—349
Voranschlag 1993 ... 349—350
Budgetvorschauen bzw. -prognosen ... 350—353

IV. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:

Bundesfinanzgesetz ... 354
Bundesrechnungsabschluß ... 354
Vorschriften für die Haushaltsführung ... 354

V. Gliederung des Bundesvoranschlages:

Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushaltsgebarung ... 355—356
Gliederung des Bundesvoranschlages ... 356—357
Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes ... 357—358
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen) ... 358—360
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) ... 360—364
Kontenplan für die Bundesverwaltung ... 364—365
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ... 365—369
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige) ... 369
Mehrjährige Vorhaben ... 370
Zweckgebundene Einnahmen ... 370
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe ... 370—371
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr) ... 371—375

A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1994 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1993 und 1992

Dem Bundesfinanzgesetz ist als **Anlage I** der **Bundesvoranschlag** für das Jahr 1994 angeschlossen. Dieser enthält unter Bedachtnahme auf § 16 BHG sämtliche im Finanzjahr 1994 zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes und zeigt nachstehende Schlußziffern, die gegenüber dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1993 bzw. dem voraussichtlichen Gebarungserfolg 1993 und dem Erfolg 1992 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundesvoranschlag 1994 [1]	Bundesvoranschlag 1993	Voraussichtlicher Gebarungserfolg 1993 [1]	Erfolg 1992
	in Millionen Schilling			
Allgemeiner Haushalt:				
Ausgaben	708 984	688 420	699 000	657 960
Einnahmen	629 604	624 299	603 000	591 563
Abgang	79 380	64 120	93 000	66 397
Ausgleichshaushalt:				
Ausgaben	158 067	107 172	183 000	81 546
Einnahmen	237 447	171 292	276 000	147 944
Überschuß	79 380	64 120	93 000	66 397
Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mrd. S [2]	2 195,4	2 098,0 [3]	2 098,0	2 028,6
Abgang des allgemeinen Haushaltes in vH des BIP	3,6	3,1	4,4	3,3

RUNDUNGSDIFFERENZEN

[1] Beträge lt. Regierungsvorlage bzw. Prognose lt. Stand Ende September 1993.

[2] Prognose des WIFO vom September 1993.

[3] Bei Berücksichtigung der bei Erstellung des BVA 1993 vorliegenden WIFO-Prognose vom Dezember 1992 (BIP: 2 146,4 Mrd. S) entspricht dies einem Anteil von 3,0 vH.

Durch Ausgliederungen — insbesondere ÖBB und Bundesamt für Zivilluftfahrt — ist ein Vergleich der Ausgaben und Einnahmen mit dem BVA 1993 nicht aussagekräftig.

1. Budgetpolitische Zielsetzung

Die Budgetpolitik der Bundesregierung ist seit 1987 auf eine schrittweise Rückführung des Gebarungsabganges im Bundeshaushalt ausgerichtet. Konkret wurde ein Abbau des Defizits von 5,1 vH des Bruttoinlandsproduktes 1986 auf unter 2,5 vH im Jahre 1994 vereinbart. Dieses Ergebnis sollte primär durch ein verlangsamtes Wachstum der Ausgaben erreicht werden, das durch Strukturreformen nachhaltig abgesichert werden sollte.

Bis 1992 konnten die vorgegebenen Konsolidierungsziele eingehalten werden. Der Abgang wurde seit 1987 schrittweise verringert. Bis 1992 konnte eine Defizitquote von 3,3 vH des Bruttoinlandsprodukts erreicht werden. Die „Staatsquote", dh. der Anteil der Ausgaben des Bundes am Bruttoinlandsprodukt hat sich laufend verringert, von 34,0 vH im Jahre 1986 auf 32,4 vH im Jahre 1992. Noch deutlicher schlagen sich die Erfolge der Budgetkonsolidierung in der Entwicklung des Primärsaldos des Bundeshaushaltes, dh. Nettodefizit abzüglich Zinszahlungen, nieder: Dieser sank noch stärker als das Nettodefizit und weist seit 1991 Überschüsse auf.

Die Budgetkonsolidierung wurde durch eine Reihe von Strukturreformen abgesichert, insbesondere in jenen Bereichen, die in der Vergangenheit zu hohen Budgetbelastungen geführt haben. Entsprechend der Regierungserklärung vom Dezember 1990 wurden umfassende Strukturreformen vor allem in den Bereichen Agrarmarktordnung, Bundesimmobilienverwaltung, Bahn, Personal, Pensionsversicherung und Finanzausgleich gesetzt, bzw. in die Wege geleitet.

Im Laufe des Jahres 1992 ist auch die österreichische Wirtschaft von der internationalen Rezession voll erfaßt worden. In der gegenwärtigen Situation kommt es darauf an, alles zu tun, um geeignete Rahmenbedingungen für einen Erholungsprozeß zu setzen. Die Bundesregierung hat sich daher entschlossen, kurzfristig vom eingeschlagenen strengen Konsolidierungskurs abzuweichen. Zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wurde im Jänner 1993 eine Wachstumsoffensive gestartet, die durch die Steuerreform 1994 einen weiteren Impuls erhalten hat. Zur weiteren Stützung der privaten Nachfrage, verständigte sich die Bundesregierung darauf, kurzfristig die automatischen Stabilisatoren wirken zu lassen. Konkret bedeutet das, daß 1993 und 1994 bewußt ein Anstieg des Defizits hingenommen wird, der sich aus konjunkturbedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben ergibt.

Das Nettodefizit des Bundesvoranschlagsentwurfes wird im Jahre 1994 rund 79,4 Milliarden Schilling oder 3,6 vH des Bruttoinlandsproduktes betragen. Das Nettodefizit wird damit rund 14 Milliarden Schilling unter dem erwarteten Abgang 1993 liegen.

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Bundesvoranschlag 1994 wurde unter Zugrundelegung der Herbstprognose 1993 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der Weltwirtschaft erstellt:

Die internationale Konjunktur ist nach wie vor von einer Schwächetendenz geprägt, doch bahnt sich eine allmähliche Besserung an. Die Belebung geht namentlich von den USA aus. In den meisten westeuropäischen Volkswirtschaften hingegen ist die Konjunkturerholung moderat. Insgesamt wird für OECD-Europa 1994 ein Wirtschaftswachstum von 1,5 vH erwartet.

Österreichs Wirtschaft wird 1994 real etwa im Gleichschritt mit den europäischen OECD-Staaten wachsen. Es wird in erster Linie von der Inlandsnachfrage getragen sein. Insbesondere die Bauinvestitionen dürften 1994 wieder kräftig ansteigen. Vom Export sind keine nennenswerten Impulse für das BIP-Wachstum zu erwarten. Infolge des moderaten Aufschwungs muß mit einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit gerechnet werden. Günstig sollte sich hingegen die Inflation entwickeln: Für 1994 wird mit einer weiteren Dämpfung des Preisauftriebes um etwa 1 Prozentpunkt gegenüber 1993 gerechnet.

Im einzelnen liegen dem Bundesvoranschlag 1994 folgende gesamtwirtschaftliche Eckdaten zugrunde: Zunahme des Bruttoinlandsprodukts um 1,5 vH real und 4,6 vH nominell; Anstieg der Verbraucherpreise um 2,8 vH; Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,2 vH und eine Arbeitslosenrate von 7,5 vH.

Wesentlich beeinflußt wird der Bundesvoranschlag 1994 durch den Umstand, daß die 2. Etappe der Steuerreform einen Ausfall an Steuereinnahmen in Höhe von etwa 17 000 Millionen Schilling bewirkt.

3. Konjunkturausgleich-Voranschlag

Um im Jahre 1994 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1994 ein Konjunkturausgleich-Voranschlag (Anlage II) mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 5,3 Milliarden Schilling angeschlossen.

4. Gebarungsentwicklung 1993

Der Bundesvoranschlag 1994 kann nicht losgelöst von der Gebarungsentwicklung des Jahres 1993 gesehen werden. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich — auch gegen die im Dezember 1992 noch unter revidierter Annahme — deutlich verschlechtert:

Ein zum damaligen Zeitpunkt prognostiziertes Wachsen des Bruttoinlandsproduktes um 1,3 vH real und 5,3 vH nominell steht ein reales Schrumpfen um 0,7 vH und ein nominelles Wachstum von nur 3,4 vH gegenüber. Der — angenommenen — Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,4 vH steht ein Rückgang von 0,4 vH gegenüber. Die Arbeitslosenrate wird statt der im Dezember prognostizierten 6,4 vH nunmehr 7,0 vH betragen. Diese nicht voraussehbare Schwächetendenz der Wirtschaft schlägt auf den Bundesvoranschlag 1993 voll durch.

Der Rückgang des Wirtschaftswachstums bewirkt Mindereinnahmen bei den öffentlichen Abgaben für den Bund in Höhe von fast 12 000 Millionen Schilling, bei den ÖBB — insbesondere beim konjunkturempfindlichen Güterverkehr — einen in Höhe von 2 900 Millionen Schilling. Im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung und des Familienlastenausgleiches müssen Mindereinnahmen in Höhe von rund 3 800 Millionen Schilling verkraftet werden.

Aus diesem Grund und auf Grund der erhöhten Arbeitslosenzahl und der verstärkten Inanspruchnahme des Karenzurlaubes muß der Bund die Arbeitsmarktverwaltung mit rund 7 400 Millionen Schilling bevorschussen.

Auch im Bereich des Familienlastenausgleiches sind Bundesmittel in Höhe bis zu 2 000 Millionen Schilling erforderlich. Dies durch die bereits angeführten Mindereinnahmen bei den Dienstgeberbeiträgen. Darüber hinaus ist ein Ansteigen der Ausgaben für Familienbeihilfen zu verzeichnen. Im Zusammenhang mit der Umstellung der Auszahlung der Familienbeihilfen von den Arbeitgebern auf die Finanzverwaltung sind im Jahre 1993 ebenfalls Liquiditätserfordernisse gegeben. Diese Umstände verbunden mit weiteren ungünstigen Entwicklungen und mit nicht realisierten Erlösen aus der Veräußerung von Bundesvermögen erhöhen das Nettodefizit des Jahres 1993 um 29 000 Millionen Schilling.

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 78:

1. Gesetzliche Grundlagen

Zur Darstellung gelangt das Grundgesetz in der zuletzt gültigen Fassung.

2. Personalausgaben

Die Steigerung der Personalausgaben gegenüber 1992 und 1993 ist — abgesehen von sonstigen Ursachen, die gegebenenfalls bei den einzelnen Kapiteln erläutert werden — vor allem auf die Auswirkungen der allgemeinen Bezugsregulierung mit Wirkung 1. Jänner 1993 zurückzuführen.

Für eine mäßige Bezugserhöhung im Jahr 1994 für die öffentlich Bediensteten und für eine Anhebung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Pensionsparteien wurde bei Kapitel 51 Kassenverwaltung ein Pauschalbetrag von insgesamt 1 300 Millionen Schilling veranschlagt. Davon entfallen 250 Millionen Schilling auf Besoldungskosten für sonstige vom Bund bezahlte Personengruppen (zB Oberste Organe, Landeslehrer ua.). Allfällige Mehrausgaben können durch Ausgabenrückstellungen gemäß Art. XVI des Bundesfinanzgesetzes 1994 bedeckt werden.

Weitere wesentliche Änderungen bei den Personalausgaben ergeben sich einerseits durch die Aufhebung der Selbstträgerschaft (siehe Erläuterungen unter folgender TZ), andererseits durch die Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen (Kap. 79) und des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Titel 653).

3. Aufhebung der Selbstträgerschaft und die Auswirkungen auf den BVA 1994

Nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichgesetzes 1967 wurden die an Bundesbedienstete sowie an Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger ausgezahlten Familien- und Geburtenbeihilfen nicht vom Familienlastenausgleichsfonds getragen, sondern aus allgemeinen Budgetmitteln finanziert. Diese Regelung wurde als „Selbstträgerschaft" bezeichnet. Davon ausgenommen waren Bundesbetriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, Anstalten (zB Schulen, Universitäten, Lehr- und Versuchsanstalten ua.).

Die Aufhebung der Selbstträgerschaft ab 1994 wirkt sich auf den Bundesvoranschlag wie folgt aus:

— geringere Dotierung der Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), insbesondere bei den Kapiteln Inneres, Soziales, Justiz, Militärische Angelegenheiten, Finanzverwaltung und Pensionen(Hoheitsverwaltung);
— im gleichen Maße erfolgte eine höhere Veranschlagung der Familien- und Geburtenbeihilfen beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Titel 1/183);
— Anhebung der Personalausgaben infolge Vorsorge für die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (4,5 vH der Bruttolohnsumme). Im BVA 1994 wurde dafür bei Kapitel 51 ein Pauschalbetrag von 1 600 Millionen Schilling eingesetzt;
— gleichzeitig höhere Veranschlagung der Einnahmen aus Dienstgeberbeiträgen beim Titel 2/183.

4. Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

5. Bundesrechnungsabschluß bzw. Bundesvoranschlag

Die Zahlen des Jahres 1992 stellen den Erfolg, jene der Jahre 1993 und 1994 den Bundesvoranschlag dar.

Unter dem Hinweis „Veranschlagte Ausgaben" und „Einnahmen" werden die Beträge des Bundesvoranschlages 1994 verstanden.

Erläutert werden grundsätzlich nur die Voranschlagsbeträge 1994 und die wesentlichsten Unterschiede gegenüber dem Vorjahr.

6. Rundungsdifferenzen

Bei Betragsangaben wurde einheitlich mathematisch bis einschließlich 4 ab- und ab 5 aufgerundet. Es kann daher bei Summen- bzw. Saldenbildungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Herrn Bundespräsidenten, der im Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 450 in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 4. August 1992, BGBl. Nr. 470, geregelt ist.

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Die Schaffung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich wurde mit Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1969, BGBl. Nr. 242, geregelt.

Das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 188.

Die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst wurde mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, geregelt.

Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst enthält die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. August 1956, BGBl. Nr. 180.

Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, geschaffen. Das Statut des Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 21. April 1976, BGBl. Nr. 193, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1976, BGBl. Nr. 503, geregelt.

Das Militär-Verdienstzeichen wurde mit Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, BGBl. Nr. 361, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990, BGBl. Nr. 327, geschaffen.

Mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. November 1989 über das Militär-Verdienstzeichen, BGBl. Nr. 551, wurde das Statut normiert.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	29,2	28,7	57,9	0,9
1993	32,6	29,0	61,6	0,8
1994	32,3	33,3	65,6	0,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Sachausgaben im Jahre 1994 gegenüber dem Jahre 1993 ist auf vermehrte Aufwendungen im Zusammenhang mit repräsentativen Veranstaltungen und Staatsbesuchen des Herrn Bundespräsidenten im In- und Ausland, geplante Umstrukturierungen und verstärktem Ausbau von Bildschirmarbeitsplätzen zurückzuführen.

Für Orden und Ehrenzeichen sind im Bundesvoranschlag 1993 beim Voranschlagsansatz 1/01008 „Aufwendungen" 2,000 Millionen Schilling vorgesehen.

Bezüge des Herrn Bundespräsidenten

Die Bezüge des Herrn Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, geregelt und werden beim Voranschlagsansatz 1/01007 „Aufwendungen" (Gesetzl. Verpflichtungen)" verrechnet.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24, 51 und 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie aus den Aufgaben der zur Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes berufenen Parlamentsdirektion gemäß Artikel 30 Bundes-Verfassungsgesetz, ferner auf Grund sonstiger Gesetze, die unter den jeweiligen Titeln angegeben sind.

Gesamtgebarung

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	128,2	832,9	961,2	28,8
1993	152,2	1 016,4	1 168,6	28,3
1994	161,2	1 199,6	1 360,9	29,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1993;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993;

Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. 288/1992;

EWR-BVG, BGBl. Nr. 115/1993.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen.

Der Hauptausschuß des Nationalrates genehmigt gesetzändernde und gesetzesergänzende Beschlüsse des gemeinsamen EWR-Ausschusses anstelle des Nationalrates, sofern dadurch nicht Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird und sich der Nationalrat die Genehmigung nicht selbst vorbehalten hat.

Ferner bedarf ua. die Festsetzung von Post- und Fernmeldegebühren, Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates.

Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Der Nationalrat überprüft die Geschäftsführung der Bundesregierung im Wege des Interpellations-, Resolutions- und Enqueterechts. Der Hauptausschuß des Nationalrates kann weiters die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	462,3	23,1
1993	540,7	22,7
1994	637,2	23,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung gegenüber 1993 ist im wesentlichen auf die Folgekosten der Nationalratswahl 1994 zurückzuführen.

Titel 022 Bundesrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993;

EWR-BVG, BGBl. Nr. 115/1993.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hiebei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, zu. Ferner wirkt der Bundesrat an der Genehmigung von Beschlüssen des gemeinsamen EWR-Ausschusses mit. Weiters steht in einigen Fällen dem Bundesrat das Recht der Zustimmung zu Beschlüssen des Nationalrates zu, wie zB bei gewissen Fristsetzungen für die Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Länder, bei Verfassungsgesetzen bzw. verfassungsändernden Staatsverträgen, die in die Zuständigkeit der Länder eingreifen und bei Staatsverträgen, welche Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Länder regeln.

In der Geschäftsordnung des Bundesrates ist ferner auch vorgesehen, daß dieser die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten über Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, beschließen kann.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	75,7	4,0
1993	94,6	4,2
1994	97,6	4,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Diese Ausgaben beinhalten u. a. die Vorsorge für die Folgekosten von Landtagswahlen, welche entsprechend der Anzahl der entsendeten Mitglieder einen mehr oder weniger großen Einfluß auf die budgetären Erfordernisse haben.

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Nationalrat und Bundesrat

Gesetzliche Grundlage

Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 742/1990;

Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 745/1990;

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993.

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen Hilfsdiensten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatare an internationalen Institutionen wie der Interparlamentarischen Union, des Europarates einschließlich dessen Ausschüsse, des EFTA-Parlamentarierkomitees, der Parlamentarischen Versammlung der KSZE sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1992	129,9	—
1993	133,5	—
1994	159,1	—

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben sind vor allem auf die Bestimmungen des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zurückzuführen, welches die Höhe der Bezüge im öffentlichen Dienst als Berechnungsgrundlage dieser Ausgaben vorsieht. Darüber hinaus wird hier für die 3. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der KSZE und nunmehr auch für die Freifahrten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates (bisher bei den Titeln 021 und 022 veranschlagt) Vorsorge getroffen.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist ein Beitrag von 550 000 S veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 3,680 Millionen Schilling vorgesehen.

Veranstaltungen europäischer Parlamentarier

Die Parlamentsdirektion hat ab 1985 die Administration der „Österreichischen parlamentarischen Delegation beim Europarat" übernommen. Ferner nehmen österreichische Parlamentarier auch an den Sitzungen des EFTA-Parlamentarierkomitees teil. Zur Bestreitung der hiermit verbundenen Kosten ist ein Betrag von insgesamt 4,400 Millionen Schilling vorgesehen.

Als Beitrag zur Parlamentarischen Versammlung der KSZE ist ein Betrag von 350 000 S veranschlagt.

Internationale Kontakte

Für sonstige internationale Kontakte österreichischer Parlamentarier sind 4,550 Millionen Schilling vorgesehen.

Titel 024 Parlamentsdirektion

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1993;

Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 191/1989.

Aufgaben

Die von der Parlamentsdirektion zu besorgenden parlamentarischen Hilfsdienste umfassen insbesondere die Betreuung parlamentarischer Sitzungen bzw. Veranstaltungen, die Drucklegung, die Verteilung und Verwaltung (Archivierung) der parlamentarischen Materialien einschließlich der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates, wissenschaftliche Serviceleistungen sowie schließlich die Bereitstellung der erforderlichen Räume und der entsprechenden Sachausgaben.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten, die von der Parlamentsdirektion zu besorgen sind, gehört neben der notwendigen Personalverwaltung insbesondere die Verwaltung der Parlamentsgebäude einschließlich der Wahrnehmung aller damit im Zusammenhang stehender technischer Angelegenheiten. Weiters die Vollziehung des Bezügegesetzes für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie die Vollziehung des Parlamentsmitarbeitergesetzes für die parlamentarischen Mitarbeiter der Abgeordneten.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	128,2	165,0	293,2	1,7
1993	152,2	247,7	399,9	1,4
1994	161,2	305,6	466,9	1,4

Unterschiede gegen Vorjahre

In diesen Voranschlagsbeträgen ist für die laufenden Ausgaben der Parlamentsdirektion Vorsorge getroffen. Mehrausgaben entstehen insbesondere durch die Weiterführung der Adaptierung des für parlamentarische Zwecke vom Bund erworbenen Gebäudes Wien 1, Reichsratsstraße 1, die Anmietung eines Teiles des Gebäudes Wien 1, Schenkenstraße 8—10 und den Ausbau des parlamentarischen Informations- und Kommunikationssystems (PARLINKOM).

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verfassungsgerichtshofes, der durch folgende Bestimmungen geregelt ist:

Art. 126 a, 137 bis 148, 148 e, f und i B-VG, § 10 F-VG, § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Art. 58 Abs. 2 und 3 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 30/1984, Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 510/1993, und Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Aufgaben

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet im wesentlichen

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder und die Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind,

über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen und über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen,

über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden,

über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide, soweit der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung genereller Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,

über Wahlanfechtungen und Anträge auf Mandatsverlust,

über Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane geltend gemacht wird,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten einschließlich dem Verfassungsgerichtshof selbst, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten, zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund,

über einen Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung auf Feststellung, ob
1. ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,
2. eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a Abs. 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind,

über Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft bzw. eines Landesvolksanwaltes regeln, zwischen diesen Organen und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1992	22,3	33,1	55,3	0,8
1993	23,2	34,5	57,6	0,9
1994	25,3	35,2	60,6	0,9

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes gemäß den Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 129 und 130 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929; hier insbesondere in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685;

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990;

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965;

Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 104/1991.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

1. Rechtswidrigkeit von letztinstanzlichen Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
2. Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate

behauptet wird.

Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

Der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes obliegen die im § 7 Abs. 2 und im § 10 VwGG genannten Aufgaben.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	95,8	9,6	105,4	4,6
1993	98,0	12,8	110,8	4,8
1994	102,2	11,5	113,6	4,3

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich der Volksanwaltschaft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1988, BBGl. Nr. 685, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433 und das Geschäftsordnungsgesetz 1975, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1988, BGBl. Nr. 720. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 und schließlich mit Landesverfassungsgesetz vom 24. Oktober 1979, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 86/1979, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 11/1987, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Steiermark Nr. 57/1991, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Juni 1989, Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 39/1989, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Verfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Burgenland Nr. 18/1981 in der Fassung des Landesgesetzblattes für das Burgenland Nr. 42/1981, Gebrauch gemacht.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen, dem zuständigen Organ der Selbstverwaltung oder der weisungsfreien Behörde Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und jenen Ländern, welche die Volksanwaltschaft für deren Bereich für zuständig erklärt haben, jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	20,9	20,3	41,2	1,2
1993	23,0	19,7	42,7	1,0
1994	24,1	20,3	44,5	1,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Sachausgaben ist vor allem auf den Ausbau der ADV zurückzuführen.

Kapitel 06 Rechnungshof

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechenkammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

Gesetzliche Grundlagen

Fünftes Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1989.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mindestens 20 000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI [1]) (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1992	191,5	48,8	240,3	1,4
1993	201,7	58,8	260,5	1,5
1994	207,9	64,6	272,5	1,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Sachausgaben ist begründet durch vermehrte Instandhaltungsarbeiten am Amtsgebäude des Rechnungshofes, höhere Druckkosten, ein Mehrerfordernis für Inlandsdienstreisen und durch die Beiziehung einer Betriebsberatungsunternehmung.

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993, geregelt.

[1]) INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt A.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	832,8	3 353,1	4 185,9	681,0
1993	852,5	3 295,0	4 147,5	651,2
1994	901,6	3 808,9	4 710,5	798,3

Titel 100 Bundeskanzleramt

Gesetzliche Grundlagen

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993;

Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1993;

Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993;

Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975 bzw. BGBl. Nr. 612/1986;

Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992;

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 200/1985.

Aufgaben

Dem Bundeskanzleramt obliegen im wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der Informationstätigkeit der Regierung, der staatlichen Verfassung, der OECD, zusammenfassende Behandlung der Strukturpolitik, Angelegenheiten der Entwicklungshilfe und der Osthilfe, Koordination der umfassenden Landesverteidigung und des staatlichen Krisenmanagements, der grundlegenden Verhandlungspositionen der Bundesregierung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften sowie der Information der österreichischen Bevölkerung über die EG und den EWR, der Durchführung des Auslandsdienstes auf Kurzwelle, Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung, der Information und Dokumentation, des Datenschutzes und allgemeiner Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten einschließlich der Ausbildung von Bundesbediensteten sowie Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	345,1	1 720,7	2 065,8	605,0
1993	360,0	1 538,0	1 898,0	562,3
1994	382,3	1 800,5	2 182,8	708,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben ist vor allem auf einen erhöhten und qualifizierten Personalbedarf im Zusammenhang mit den fortgesetzten und weiter verstärkten Aktivitäten in EG- und EWR-Angelegenheiten (Koordinations- und Integrationsarbeiten, Durchführung der Informationstätigkeit, Bearbeitung der rechtlichen Probleme) zurückzuführen.

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem auf die Veranschlagung von Mitteln zur Finanzierung von Projekten, die die zentral- und osteuropäischen Länder sowie die neuen unabhängigen Staaten in

ihrem Übergang zur Marktwirtschaft unterstützen sollen, zurückzuführen. Gegenstand dieser Unterstützung ist in erster Linie der Transfer österreichischen Know-hows. Weiters wird die EG-Informationsinitiative der Bundesregierung durch zusätzliche Veranstaltungen und Zurverfügungstellung von umfangreichen Materialien erheblich intensiviert.

Paragraph 1000 Bundeskanzleramt-Zentralleitung

Förderungen

Die hier veranschlagten Mittel sind vor allem für Sondermaßnahmen der Bundesregierung für Katastrophenfälle im Ausland, die Förderung von Fraueninitiativen, die Weiterführung des HOPE-Jugendbeschäftigungsprogramms, die Austria Film- und Video-GmbH, die Unterstützung der Initiativen des Jewish Welcome Service sowie die Förderung von Projekten im Zusammenhang mit der Europäischen Integration, vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitglieder und der Landeshauptmänner, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V und VI des Bezügegesetzes, sowie die Versorgungsbezüge gemäß Verfassungsgerichtshofgesetz zu veranschlagen.

Weiters ist hier für die Beiträge an die OECD und OECD-Energieagentur vorgesorgt.

Paragraph 1001 Verwaltungsakademie

Hier sind die Mittel für die Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und der Schulung von Führungskräften veranschlagt.

Weiters ist für die Durchführung von Eignungsprüfungen und für die Erstellung und Auswertung der Tests aufgrund des Ausschreibungsgesetzes 1989 vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Hier sind die Ausgaben, die mit der Herstellung und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes anfallen, veranschlagt.

Paragraph 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veranschlagt.

Paragraph 1005 Mittel d. Innovations- u. Technologiefonds

Die Innovations- und Technologieförderung dient zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen im Bereich der gewerbl. Wirtschaft. Gefördert werden sollen insbesondere industriell-gewerbl. Entwicklungstätigkeiten, die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue oder verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren, immaterielle Investitionen sowie Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologie in Österreich (Weitere Erläuterungen siehe Paragraph 5110).

Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt

Gesetzliche Grundlagen

Behörden-Überleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945;

Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, StGBl. Nr. 90/1918, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 391/1986;

Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 167/1978;

EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 50/1991.

Aufgaben

Administration der Agenden der sechs Archivabteilungen „Allgemeines Verwaltungsarchiv (und Verkehrsarchiv)", „Archiv der Republik", „Finanz- und Hofkammerarchiv", „Haus-, Hof- und Staatsarchiv" und „Kriegsarchiv" sowie der „Bibliothek des Österreichischen Staatsarchivs" und deren Koordinierung durch die Generaldirektion. Wahrnehmung der dem Archivamt obliegenden behördlichen Tätigkeiten zur Durchführung von gesamtösterreichischen Sicherungsmaßnahmen bei in staatlichem und privatem Eigentum stehenden Archivalien sowie die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	46,8	25,6	72,5	0,8
1993	48,1	21,3	69,4	1,0
1994	52,5	20,4	72,9	1,0

Titel 102 Statistisches Zentralamt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1990;

Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 425/1969;

Verordnung über die Agrarstrukturerhebung, BGBl. Nr. 78/1993;

Verordnung über die Allgemeine Viehzählung, BGBl. Nr. 347/1993;

Verordnung über statistische Erhebung über den Stand und die Entwicklung der industriellen Gütererzeugung, BGBl. Nr. 408/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1977;

Verordnung über statistische Erhebung über den Stand und die Entwicklung der gewerblichen Gütererzeugung und Dienstleistungen, BGBl. Nr. 407/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 697/1988;

Handelsstatistisches Gesetz, BGBl. Nr. 66/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1993;

Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 126/1993;

Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 142/1983;

Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993;

Wohnbaustatistikverordnung, BGBl. Nr. 342/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1989;

Mikrozensusverordnung, BGBl. Nr. 334/1967.

Aufgaben

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels-, Sozial- und Wohnbaustatistik sowie der Finanzstatistik, der Statistik des Volkseinkommens und der Umweltstatistik, wobei der Umstellung auf die EG- bzw. EWR-Erfordernisse größtes Gewicht zukommt, sowie die Abschlußarbeiten zur Auswertung der Ergebnisse der Großzählungen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	398,5	228,9	627,4	14,1
1993	402,0	233,2	635,3	13,4
1994	425,5	160,9	586,4	15,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben ist vor allem auf einen vermehrten Personalbedarf im Zusammenhang mit der Erstellung von EG- bzw. EWR-konformen Statistiken zurückzuführen.

Die Verminderung der Sachausgaben ist vor allem auf den weitgehenden Abschluß der Durchführung der Großzählungen sowie auf den Wegfall der Veranschlagung des EUROSTAT-Beitrages zu EWR-Statistiken zurückzuführen.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei

Gesetzliche Grundlagen

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981.

Aufgaben

Überwiegend die Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung und der Verlag der „Wiener Zeitung".

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	42,4	0,5	43,0	42,8
1993	42,3	0,6	42,9	42,9
1994	41,3	0,8	42,2	42,2

Hier werden lediglich Personalausgaben und damit zusammenhängende Sachausgaben des eigenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Staatsdruckerei" verrechnet, die zur Gänze dem Bund ersetzt werden.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung

Gesetzliche Grundlagen

Presseförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 228, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 865/1992;

Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1991;

Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 239/1991.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien, der Publizistik und der Presse.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	613,7	—
1993	632,4	0,0
1994	778,1	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung ergibt sich im überwiegenden Ausmaß aus der Vorsorge für den Wahlkampfkostenersatz an die politischen Parteien. Weiters ist eine Erhöhung der Zuwendungen an die politischen Akademien auf Grund des voraussichtlichen Gehaltsabschlusses für 1994 bzw. an die politischen Parteien auf Grund der voraussichtlichen Indexsteigerung 1993 gegeben.

Von den für 1994 veranschlagten Ausgaben entfallen:

125,6 Millionen Schilling auf Zuwendungen an politische Akademien,

344,3 Millionen Schilling auf Zuwendungen an politische Parteien,

8,2 Millionen Schilling auf Zuwendungen für politische Bildungsarbeit und Publizistik,

110,0 Millionen Schilling auf die allgemeine Presseförderung,

180,0 Millionen Schilling auf die besondere Presseförderung und

10,0 Millionen Schilling auf die Presseförderung — Journalistenausbildung.

Titel 105 Volksgruppenförderung

Gesetzliche Grundlage

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1988.

Aufgaben

Maßnahmen zur Förderung der Volksgruppen in Österreich.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	28,6	—
1993	37,8	0,0
1994	39,8	0,0

Titel 106 Entwicklungshilfe

Gesetzliche Grundlage

Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 579/1989.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	735,0	18,4
1993	831,6	31,6
1994	1 008,3	31,1

Die hier für Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 579/1989).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

In dem veranschlagten Betrag sind 66 Millionen Schilling zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Entwicklungsländern („Erhaltung des Regenwaldes") sowie 10,3 Millionen Schilling für den Ausbau des jüdischen Gymnasiums in Jerusalem enthalten.

Kapitel 11 Inneres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	11 705,0	4 609,6	16 314,6	562,1
1993	12 372,6	4 672,5	17 045,1	573,4
1994	12 824,0	4 838,3	17 662,3	615,1

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 110 Bundesministerium für Inneres

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Inneres obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte über die Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, weiters die Angelegenheiten der Staatsgrenzen, mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung, des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, die Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts, die Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind, die Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren, die Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, die Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, die Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, der Kriegsgräberfürsorge, des Zivildienstes sowie die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	606,9	413,9	1 020,8	37,7
1993	616,5	580,2	1 196,7	41,2
1994	687,1	637,1	1 324,2	38,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung gegenüber dem Jahre 1993 ergibt sich neben der Planstellenvermehrung durch einen erhöhten Aufwand im ADV-Bereich und bei den Einsatzgruppen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie bei den Wahlkosten.

Ausgaben 1994

Anlagen

Veranschlagt sind insbesondere Investitionen im ADV-Bereich sowie Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, Amtseinrichtungen und technischer Ausstattung.

Förderungen

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung der Sportvereine der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern gewährt. Überdies sind hier noch die Förderungsmittel für die Verkehrs-, Unfall- und Einsatzstatistik veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet den Aufwand für die Eignungsausbildungsteilnehmer, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem allgemeinen administrativen Aufwand die Aufwendungen für die automationsunterstützte Datenverarbeitung in Höhe von rund 113 Millionen Schilling. Weiters sind die Mitgliedsbeiträge zu internationalen Organisationen, insbesondere der österreichische Beitrag zur INTERPOL, veranschlagt.

Titel 111 Bundesministerium für Inneres (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 273/1984;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 428/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr. 26/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987;

Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 626/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 106/1990.

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986), BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBl. Nr. 87/1988;

Bundes-Verfassungsgesetz: Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 424/1992.

Aufgaben bzw. Organisation

Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Unter „Flugpolizei" ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst" hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 18 Hubschrauber, 4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die acht Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Lienz/Nikolsdorf und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt.

Zivilschutz

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder

technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Hiefür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen — als maßgebliche Träger des Zivilschutzes — und eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen Zivilschutzverband zur Stärkung der Selbstschutzmaßnahmen des einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	504,2	134,2
1993	694,5	134,5
1994	662,8	170,4

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1992	1993	1994
		Millionen Schilling	
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	81,3	95,7	89,7
Zivilschutz: [1])			
Vorsorge für alle Ressorts			
Bereich Inneres	15,7	18,9	23,4
Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)	50,0	50,0	50,0
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965	13,2	13,0	18,6
Zivildienst	280,9	431,9	411,6
Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung	51,0	75,0	60,0
Angelegenheiten gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Abschn. G, Z 12 BMG	12,1	10,0	9,5
Summe ...	504,2	694,5	662,8

Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Im Jahre 1994 ist die Anschaffung eines Hubschraubers für Rettungszwecke vorgesehen.

Paragraph 1111 Zivilschutz

Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr ergeben sich im wesentlichen durch eine vermehrte Förderung der Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen Zivilschutzverband sowie durch höhere Leitungsmieten im Rahmen des Warn- und Alarmdienstes.

Paragraph 1112 Zivilschutz (Mittel des Katastrophenfonds)

Bei diesem Paragraph wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986, in der derzeit geltenden Fassung, berücksichtigt, die vorsehen, daß jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 50 Millionen Schilling zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hiefür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Paragraph 1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965

Hier ist im wesentlichen der Aufwand für die Österreichischen UN-Polizeikontingente in der Westsahara, im Irak und in El Salvador veranschlagt.

Paragraph 1117 Zivildienst

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienstpflichtigen veranschlagt.

Paragraph 1118 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

[1]) Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben bei den in Betracht kommenden anderen Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

6000, 6304, 6530, 7831 und 7931

Paragraph 1119 Angelegenheiten gemäß Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G, Z 12 BMG

Verrechnung der Kosten für Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vorwiegend bei Entsorgungsmaßnahmen (Vollstreckungskosten), die bei Nichtbegleichung durch den Verpflichteten als Zweckaufwand in der mittelbaren Bundesverwaltung unmittelbar bei ihrer Entstehung zu tragen sind.

Titel 112 Bundesministerium für Inneres (Sonstiger Zweckaufwand)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	4,9	—
1993	6,2	0,0
1994	62,5	0,0

Im einzelnen gliedern sich die Ausgaben des Titels 112 wie folgt:

	1992	1993	1994
		Millionen Schilling	
Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge	4,9	6,2	6,5
Fremdenwesen	—	—	56,0
Summe	4,9	6,2	62,5

Paragraph 1121 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBl. Nr. 303/1920;

Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948;

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

Aufgaben

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

Für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Kriegsgräberanlagen wurden für 1994 6,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 1122 Fremdenwesen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, mit dem das Fremdengesetz erlassen und das Asylgesetz 1991 sowie das Aufenthaltsgesetz geändert werden, BGBl. Nr. 838/1992.

Aufgaben

Bei diesem Paragraph sind erstmalig jene Ausgaben veranschlagt, die im Rahmen der Vollziehung des Fremdengesetzes vom Bund zu tragen sind.

Titel 113 Bundespolizei

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl. Nr. 690/1976;

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978;

Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26. Februar 1946 über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946;

Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991.

Aufgaben

In 14 Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	5 692,7	1 244,4	6 937,1	318,9
1993	6 040,8	1 424,9	7 465,7	325,6
1994	6 250,5	1 580,0	7 830,5	346,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Ausgabensteigerung ist im wesentlichen auf eine Planstellenvermehrung und auf vermehrte Aufgaben bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit der Öffnung der Ostgrenzen zurückzuführen. Dadurch sind erhöhte Ausgaben, insbesondere bei den Anschaffungen und dem Betrieb auf dem Fernmelde- und ADV-Sektor, erforderlich.

Polizei-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1994 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	49,7
Sonstiges	0,3
Zusammen	50,0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	49,4
Fondsaufwand	0,3
Zuführung an Rücklagen	0,3
Zusammen	50,0

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1994 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen)	0,400
Sonstiges	0,900
Zusammen	1,300

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Unterstützungen	0,850
Zuführung an Rücklagen	0,450
Zusammen ...	1,300

Titel 114 Bundesgendarmerie

Gesetzliche Grundlagen

Gendarmeriegesetz, RGBl. Nr. 1/1895, in der Fassung StGBl. Nr. 75/1918 und BGBl. Nr. 59/1972,

Behördenüberleitungsgesetz 1945, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 124/1978,

Sicherheitspolizeigesetz; BGBl. Nr. 566/1991.

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 8 Schulabteilungen mit 2 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 35 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 8 Außenstellen, 86 Bezirksgendarmeriekommanden, 891 Gendarmerieposten mit 5 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezentralschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	5 351,8	1 430,1	6 781,9	49,7
1993	5 626,6	1 442,9	7 069,5	52,1
1994	5 802,6	1 419,8	7 222,4	54,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis ergibt sich hauptsächlich durch Planstellenvermehrungen und durch gesteigerte Aufgabenstellungen auf Grund der Öffnung der Ostgrenzen. Dadurch verbunden sind erhöhte Geldmittel für Investitionen im Fernmeldebereich, auf dem ADV-Sektor und für die Verbesserung der Ausstattung von Gendarmeriedienststellen sowie im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bediensteten zur Grenzüberwachung vorgesehen.

Massafonds der Bundesgendarmerie

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1994 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	53,1
Sonstiges	0,7
Zusammen ...	53,8

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	53,2
Fondsaufwand	0,6
Zusammen ...	53,8

Titel 115 Besondere Einrichtungen

Gesetzliche Grundlagen

Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 838/1992;

Bundesgesetz über die Betreuung der Asylwerber, BGBl. Nr. 405/1991;

Verordnung über die Bundesbetreuung der Asylwerber, BGBl. Nr. 31/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 352/1993;

Bundesgesetz über die Regelung des Aufenthaltes von Fremden in Österreich, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993;

Verordnung der Bundesregierung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 402/1993.

Paragraph 1151 Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

Paragraph 1152 Bundesasylamt

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 838/1992.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	53,6	1 012,1	1 065,6	21,6
1993	88,7	523,8	612,5	20,1
1994	83,8	476,1	559,9	5,5

Im einzelnen gliedern sich die Ausgaben des Titels 115 wie folgt:

	1992	1993	1994
		Millionen Schilling	
Flüchtlingsbetreuung und Integration	1 059,7	543,5	494,2
Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen	6,0	6,8	7,1
Bundesasylamt	—	62,2	58,6
Summe ...	1 065,6	612,5	559,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben beim Paragraph 1150 richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Asylwerber und Flüchtlinge.

Ausgaben und Einnahmen 1994

Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bei diesem Paragraph sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Asylwerber und Flüchtlinge, der Kriegsflüchtlinge aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina bzw. Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen sowie die Beiträge an internationale Organisationen veranschlagt.

Der Beitrag zum Fonds zur Integration von Flüchtlingen in Höhe von 18 Millionen Schilling ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen bestimmt.

Einnahmen

Die in den Betreuungsstellen untergebrachten Asylwerber und Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten.

Betreuungsstellen und Insassen

Die Zahl der Betreuungsstellen und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1991	1992	1993
Betreuungsstellen	5	5	5
Insassen	1 311	1 028	1 100 [1]
Unterbringung in Gasthöfen	11 656	10 763	5 600

Paragraph 1151 Öffentliches Denkmal und Museum Mauthausen samt Außenstellen

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen sowie der Gedenkstätten Melk und Ebensee.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den für den Besuch des Öffentlichen Denkmals und Museums Mauthausen einzuhebenden Eintrittsgebühren.

Paragraph 1152 Bundesasylamt

Aufgaben bzw. Organisation

Mit Inkrafttreten des Asylgesetzes 1991 wurde als Asylbehörde 1. Instanz ein Bundesasylamt eingerichtet, das über die bei diesem Amt eingebrachten Asylanträge zu entscheiden hat.

Zur besseren Abwicklung der Asylverfahren wurden in den Bundesländern 7 Außenstellen des Bundesasylamtes eingerichtet.

Ausgaben 1994

Bei diesem Paragraph sind vor allem neben den erforderlichen Geldmitteln für den laufenden Dienstbetrieb Gebühren für Dolmetscher veranschlagt.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	28,400
Konjunkturbelebungsquote	28,400

Verwendungszweck (je Quote):

1. Subvention an die Feuerwehr zum Ankauf von Geräten, die dem Zivilschutz dienen	0,500
2. Kraftfahrzeugsektor	9,000
3. Nachrichtensektor	6,900
4. Amtsausstattung	12,000

[1] In dieser Summe sind auch 800 Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina enthalten.

Kapitel 12 Unterricht

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt L.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	21 161,0	33 617,0	54 778,0	550,5
1993	21 677,8	35 992,1	57 669,9	571,8
1994	23 412,1	38 967,6	62 379,7	585,9

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 120 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982, und des Vierten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 86/1990.

Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 618/1989;

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 616/1989;

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 617/1989;

Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	301,1	1 485,8	1 786,9	56,2
1993	318,3	2 273,0	2 591,4	58,8
1994	347,9	2 852,6	3 200,5	57,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich im wesentlichen aus der Veranschlagung der Mietaufwendungen nach dem BIG-Gesetz und durch die Schwerpunktsetzung bei der Schulraumbeschaffung.

Ausgaben 1994

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist unter anderem für die Zahlung der zweiten Rate zum Ankauf eines Schulhaus-Bootes und für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung", des „Ostfonds", des „Bildungsfilms", des „Österr. Kulturservice", der „Kunst- und Musikkuratoren", bzw. sind sie bestimmt zur Förderung des Bildungswesens in Osteuropa, von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung, der Mädchen- und Frauenbildung und der Vorbereitung auf die „Milleniumsfeiern 1996".

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergebührung.

Kultus — Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Katholische, Evangelische und Altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 531,0 Millionen Schilling setzt sich zusammen aus einem festen Betrag und einem variablen Betrag der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1 358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogrammes. Damit werden die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes, die Refundierung der anteiligen Instandhaltungskosten an den Eigentümer dieser nicht im Eigentum des Bundes befindlichen Objekte sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten im Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien u. dgl. bezahlt.

Außerdem sind auch die Mietaufwendungen nach dem BIG-Gesetz und die Kosten für die Durchführung der Begleitmaßnahmen des Schulraumbeschaffungsprogrammes zur Sicherung der notwendigen und in Kooperation mit anderen Rechtsträgern geschaffenen Sportanlagen- und Schülerheimkapazitäten veranschlagt.

Ferner sind verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht

Aufgaben

Dieser Zweckaufwand umfaßt vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein-pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für das allgemeinbildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen und für die Lehrer- und Erzieherbildung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	990,4	0,9
1993	1 289,0	1,5
1994	1 254,6	1,2

Ausgaben 1994

Paragraph 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Gesetzliche Grundlagen

Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 186/1993;
Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1993;
Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

Anlagen

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung sowie für Software vorgesorgt.

Förderungen

Förderungszuwendungen für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schultheater, den Buchklub der Jugend, das Museum Arbeitswelt in Steyr, das Österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, für Maßnahmen der Umweltbildung, der Kulturvermittlung, der Bildungskooperation sowie für sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Ausgaben für Schülerbeihilfen, Studienförderungen, die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbüchereien, für Maßnahmen der Umwelterziehung, für die Beteiligung an EG-Projekten, für EG-Informationen der Schulen, für Projekte der autonomen Entwicklung von Schulkultur, zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen und für den internationalen Lehreraustausch. Weiters sind hier Beträge für die Durchführung von Ostaktivitäten veranschlagt.

Obwohl durch das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Gruppen von Studierenden und Schülern Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes eingeräumt wird, sind zusätzliche Unterstützungen für Härtefälle und zur Förderung besonderer Studienleistungen vorgesehen. Neben Unterstützungen aller Schüler an Übungsschulen, an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind auch Leistungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende an Sozialakademien veranschlagt.

Paragraph 1221 Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 286/1990.

Förderungen

Weiterführung und Ausbau des im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung festgehaltenen kooperativen Systems der Erwachsenenbildung durch Pilotprojekte, Projekttransfer und Regionalisierungsprojekte im Rahmen der Entwicklungsplanung. Darüber hinaus sind folgende Schwerpunkte zur weiteren Strukturverbesserung der Erwachsenenbildung vorgesehen:

- Ausbau eines computergestützten Erwachsenenbildungs-Informationssystems (EBIS)
- Entwicklung von Selbststudienmaterialien im Rahmen des Zweiten Bildungsweges
- Neue Wege des Fremdsprachenlernens
- Flankierende Maßnahmen zur Bildungsinformation und -beratung (Modell-Lehrgänge zur Basisbildung)
- Zweckgebundene Personalsubventionen als notwendige Voraussetzung für eine gezielte Auswertung der Bildungsangebote mit entsprechender Planung und Betreuung durch hauptberufliches pädagogisches Personal
- gezielte Förderung innovativer Bildungsangebote.

Paragraph 1225 Allgemeinbildendes Schulwesen

Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung, insbesondere auch für die Ausstattung mit Unterrichtscomputern und für Refundierungen. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Paragraph 1226 Berufsbildendes Schulwesen

Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfaßt den Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, sonstige private Schulen und gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Paragraph 1227 Lehrer- und Erzieherbildung

Förderungen

Die Zuwendungen für die Studentenvertretung dienen der Förderung der pädagogischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden an privaten Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien.

Die privaten Pädagogischen Akademien erhalten Zuschüsse zur Ausstattung mit Computern, weiters ist die Neueinrichtung der Pädagogischen Akademie der Diözese Innsbruck im Zuge der Übersiedlung nach Stams vorgesehen.

Die Privat-Bildungsanstalten erhalten Zuschüsse zur lehrplanmäßigen Ausstattung der Unterrichtsräume auf Grund der 7. SchOG-Novelle.

Jährlicher Beitrag an den Kulturfonds des Europarates für insgesamt 50 Reisestipendien zur Lehrerfortbildung in Österreich für Lehrer aus Mitgliedsstaaten des Europarates.

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen

Aufgaben

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören die Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen, die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung und die bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	70,7	107,3	178,0	72,1
1993	73,8	115,2	189,0	80,2
1994	76,5	118,2	194,7	81,4

Paragraph 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Aufgaben

Vorsorge für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Belange der Leibeserziehung sowie für die Durchführung und Beschickung von Schulsportveranstaltungen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	21,5	23,5	45,0	18,9
1993	22,9	22,2	45,0	19,6
1994	24,0	23,2	47,2	22,3

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Koordinationstagungen aus Leibeserziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Aufgaben

Durchführung von staatsbürgerlichen Erziehungsaktionen und internationalen Jugendaktionen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	12,0	54,8	66,8	46,4
1993	12,3	60,3	72,6	52,5
1994	12,7	60,9	73,7	50,0

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung der beiden Jugendhäuser Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind vor allem Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Aufwendungen

Die Budgetmittel zur Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen", bei der im Schuljahr 1992/93 1 459 Gruppen mit 34 296 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt besuchten, bzw. der internationalen Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen", wo im Schuljahr 1992/93 36 Gruppen mit 1 044 Teilnehmern betreut wurden, werden hier veranschlagt.

Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

BGBl. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 286/1990.

Aufgaben

Aus diesen Mitteln werden der laufende Betrieb der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung und des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang, die Aus- und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern, der Auf- und Ausbau der Bildungsinformations- und -beratungsstellen für Erwachsene an den Förderungsstellen sowie die Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich" finanziert.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	37,2	29,1	66,3	6,8
1993	38,6	32,8	71,3	8,1
1994	39,8	34,0	73,8	9,0

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier wird für notwendige Einrichtungserfordernisse, technische Anlagen und Geräte in den Förderungsstellen und im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Beträge für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden zentrale Veranstaltungen und Veranstaltungen des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang finanziert. Weiters dienen diese Mittel zur Einrichtung von Bildungsinformations- und Bildungsberatungsstellen für Erwachsene (in erster Linie in den Förderungsstellen). Auch die Kosten für die Wanderbüchereien und für diverse Publikationen (Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich", „Erwachsenenbildung in Österreich — Ein Überblick", etc.) werden aus diesem Voranschlagsansatz bestritten.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden einschließlich der schulpsychologischen Beratungsstellen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	592,6	209,4	802,0	144,3
1993	618,3	239,6	858,0	146,8
1994	640,4	234,6	875,0	164,0

Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1975;
Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993;
Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993.

Aufgaben

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht und Kunst üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	517,3	187,2	704,5	143,9
1993	541,1	215,6	756,7	146,8
1994	561,3	211,4	772,7	164,0

Ausgaben 1994

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz von bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen, maschinellen Anlagen, Telefonanlagen und Einrichtungen. Weiters sind Ausgaben für die Fortführung des Ausstattungsprogrammes für die Landesschulräte (SSR für Wien) mit Verwaltungscomputern, Druckern, Streamertapes, CD-Rom-Laufwerken, diversen Programmen, Vernetzungen und den Aufbau einer integrierten EDV-unterstützten Personalverwaltung (hard- und softwaremäßig) in Zusammenarbeit mit dem Bundesrechenamt vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben und Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für die Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung

Aufgaben

Die Schulpsychologie-Bildungsberatung umfaßt neben der psychologischen Untersuchung, Beratung, Förderung, Betreuung und Behandlung auch die Erstellung von Informationen zur Schullaufbahnorientierung, die Erarbeitung von pädagogisch-psychologischen Grundlagen und Anwendungsformen und anderen wissenschaftlichen Projekten, sowie die Betreuung (Ausbildungskonzept, Supervision, Mitwirkung bei Fragen der Schülerberatung-Bildungsberatung) von Schülerberater(inne)n.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	75,3	22,2	97,5	0,4
1993	77,2	24,0	101,2	0,0
1994	79,1	23,2	102,3	0,0

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier ist für die notwendige Ausstattung der schulpsychologischen Beratungsstellen mit Einrichtungsgegenständen und Büromaschinen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler(innen) und für die schulpsychologische Arbeit sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten in den „Beiträgen zur pädagogischen Psychologie" veranschlagt.

Titel 127 Allgemeinbildende Schulen

Aufgaben

Bei diesem Titel sind die Kosten für den Betrieb der allgemeinbildenden höheren Schulen, der Höheren Internatsschulen des Bundes, des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes und des Bundesinstitu-

tes für Gehörlosenbildung, der allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Konvikte und Schülerheime (allgemeinbildende) präliminiert. Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	9 482,0	27 970,1	37 452,2	80,0
1993	9 703,4	28 994,8	38 698,2	82,1
1994	10 618,2	31 273,0	41 891,1	84,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einer Erhöhung der Ausgaben, insbesondere bei den allgemeinbildenden Pflichtschullehrern infolge durch gestiegene Schülerzahlen in diesem Bereich erforderlich gewordener zusätzlicher Planstellen.

Paragraph 1270 Allgemeinbildende höhere Schulen

Gesetzliche Grundlage

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993;

Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993;

Unterrichtspraktikumsgesetz — UPG, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1991;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 517/1993;

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1972;

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993.

Aufgaben

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige.

Ganztägige Schulformen sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler auch neben einem Unterrichtsteil zu beaufsichtigen und zu betreuen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	9 097,2	1 005,0	10 102,2	14,7
1993	9 293,8	1 029,9	10 323,7	16,5
1994	10 208,8	1 087,3	11 296,1	17,3

Ausgaben 1994

Anlagen

An vielen allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht die Notwendigkeit, einzelne Räume oder Raumgruppen neu einzurichten oder Einrichtungsgegenstände zu erneuern. Auch Lehrmittel sind neu anzuschaffen bzw. zu erneuern. Insbesondere ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Anschaffung von Personal-Computern für den Unterricht in Physik und Chemie.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und

Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt. Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

Aufwendungen

Vor allem wird hier der gesamte Unterrichts- und Betriebsaufwand der allgemeinbildenden höheren Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für die Durchführung von Schulveranstaltungen für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Schließlich werden hier verschiedene Kosten für die im Ausland tätigen Lehrer verrechnet (rund 60 Millionen Schilling).

Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

Aufgaben

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenziertes Freizeitangebot.

Im Schuljahr 1993/94 werden 4 Anstalten mit 98 Klassen geführt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	229,4	35,7	265,0	36,7
1993	238,1	43,8	281,9	35,9
1994	245,7	42,4	288,1	36,2

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

Aufgaben

Das „Bundes-Blindenerziehungsinstitut" und das „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung" sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und gehörlose Kinder in Wien.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	85,4	20,7	106,1	2,7
1993	90,6	24,5	115,0	2,3
1994	93,1	27,2	120,2	2,5

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse und Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen

Allgemeines

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 100% ersetzt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	26 884,6	0,0
1993	27 870,0	0,0
1994	30 086,9	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist — abgesehen von der allgemeinen Bezugserhöhung — auf die Verbesserung der Einstufung innerhalb des Besoldungssystems und die durch gestiegene Schülerzahlen in diesem Bereich erforderlich gewordene Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Ausgaben 1994

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen des Bundes für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) Privatschulgesetz, die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 870 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen

Hier sind ua. Beträge für die Fortbildung der Lehrer, für Schadensvergütungen sowie für die Entschädigung von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Aufgaben

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1994 stehen insgesamt 9 Bundeskonvikte sowie zwei Bundestagesschulheime in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	70,0	24,2	94,1	25,9
1993	80,9	26,7	107,5	27,3
1994	70,6	29,3	99,9	28,7

Ausgaben 1994

Anlagen

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt, insbesondere für das Bundeskonvikt Wien Himmelhof (Zubau).

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen für die Eignungsausbildungsteilnehmer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

Titel 128 Berufsbildende Schulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die Berufsbildenden Schulen, das sind die technischen und gewerblichen Lehranstalten, die Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Sozialberufe und wirtschaftliche Berufe, die Handelsakademien und Handelsschulen, die Berufsbildenden Pflichtschulen und die Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende). Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:
1. Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
2. Handelsakademien,
3. Höhere Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Sozialberufe und wirtschaftliche Berufe,
4. Akademien für Sozialarbeit,
5. Sonderformen der in 1. bis 3. genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:
1. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
2. Handelsschulen,
3. Fachschulen für wirtschaftliche Berufe,
4. Fachschulen für Sozialberufe,
5. Sonderformen der in 1. bis 4. genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	9 311,5	2 383,3	11 694,8	185,3
1993	9 540,1	2 546,9	12 087,0	191,1
1994	10 130,3	2 648,0	12 778,2	184,3

Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Aufgaben

Die technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, den Kollegs und den angeschlossenen Versuchsanstalten, haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere technische und gewerbliche Bildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	4 194,5	540,4	4 734,9	73,1
1993	4 306,9	604,5	4 911,4	70,0
1994	4 447,5	623,2	5 070,6	72,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einer Erhöhung der Ausgaben, insbesondere für Software.

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der Schulen sowie die Ausstattung mit Hard- und Software vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

Paragraph 1281 Sozialakademien, Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Sozial- u. wirtschaftliche Berufe

Aufgaben

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und Fremdenverkehrsberufe, für die Fachschulen für Sozialberufe sowie für Mode und Bekleidungstechnik veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	2 421,5	397,0	2 818,5	47,7
1993	2 470,6	426,1	2 896,7	55,3
1994	2 694,9	438,9	3 133,8	56,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einer Erhöhung der Ausgaben bei den Aufwendungen, insbesondere für den Betriebsaufwand der Schulen.

Ausgaben 1994

Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung sowie der Modernisierung der Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Aufgaben

Bei diesem Voranschlagsansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	2 636,6	279,1	2 915,7	4,0
1993	2 701,2	304,3	3 005,5	1,4
1994	2 928,0	312,4	3 240,5	1,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Zu einer Anhebung der Ausgaben kommt es bei den Aufwendungen, insbesondere zur Abdeckung der Betriebserfordernisse der Schulen.

Ausgaben 1994

Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und Ausstattung der Schulen und der laufenden Erhöhung und Verbesserung des technologischen Standards.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Dazu zählen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

Aufgaben

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hiefür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 51 Abs. 3 SchOG erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	1 123,9	0,0
1993	1 163,6	0,0
1994	1 228,8	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ist in erster Linie auf eine Verbesserung der Einstufung innerhalb des Besoldungssystems zurückzuführen.

Ausgaben 1994

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Lehrplanarbeiten.

Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Aufgaben

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien 3.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	58,8	42,9	101,8	60,5
1993	61,4	48,4	109,8	64,4
1994	59,9	44,6	104,5	53,3

Ausgaben 1994

Anlagen

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind vor allem die öffentlichen Abgaben und die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen veranschlagt.

Aufwendungen

Dazu zählen insbesondere die Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter, die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Gesetzliche Grundlagen

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993;

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1972;

Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949; zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 517/1993;

Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten, BGBl. Nr. 656/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1993;

Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Im Bereich der Pädagogischen Akademien werden Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge herangebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Bundesanstalten für Leibeserziehung.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer, der Vorbereitung für zusätzliche Befähigungen und der pädagogischen Tatsachenforschung. Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Organisation

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen
6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen
6 Religionspädagogische Akademien der Diözesen
1 Evang. Religionspädagogische Akademie der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich
4 Berufspädagogische Akademien des Bundes
8 Pädagogische Institute des Bundes
3 Pädagogische Institute der Länder
9 Religionspädagogische Institute der Diözesen
1 Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A. und H.B.
15 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
12 Privat-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik
1 Bundes-Bildungsanstalt für Sozialpädagogik
1 Bundesinstitut für Sozialpädagogik
4 Privat-Bildungsanstalten für Sozialpädagogik
4 Bundesanstalten für Leibeserziehung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	1 403,0	470,7	1 873,7	11,6
1993	1 423,9	533,5	1 957,4	11,4
1994	1 598,8	586,8	2 185,6	12,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich im wesentlichen aus der Veranschlagung der Lehrerfortbildung an den Pädagogischen Instituten sowie der Lehrerausbildung.

Paragraph 1290 Pädagogische Akademien

Aufgaben

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule in sechs Semestern Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden.

Auch die Personalausgaben für die Religionspädagogischen Akademien sind bei diesem Paragraphen veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	772,7	170,6	943,2	3,5
1993	770,7	185,0	955,6	3,2
1994	843,6	211,8	1 055,4	3,7

Ausgaben 1994

Anlagen

Zur Erfüllung der Lehrplananforderungen erforderliche Ergänzungsanschaffungen von Lehrmitteln vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich sowie im Medienbereich,

- Weitere Etappe der Neuausstattung der Pädagogischen Akademie des Bundes in Vorarlberg im Zuge des Zu- und Umbaues,
- Ergänzung bzw. Austausch von Unterrichtscomputern an den Pädagogischen Akademien und Übungshauptschulen sowie Ankauf von Personalcomputern für die Studienbibliotheken,
- Neueinrichtung der Übungshauptschule der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien (Physik- und Chemiesaal) sowie der Übungsvolksschule der Pädagogischen Akademie Salzburg (Klasseneinrichtungen).

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters sind hier Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien und der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt. Außerdem ist für den Aufwand der Stiftung „Pädagogische Akademie Burgenland" vorgesorgt.

Weiters sind die Betriebs- und Wartungskosten für das Bibliotheksorganisationssystem (BIBOS) sowie für die ADV-unterstützte Verwaltung (PDK) zu bestreiten.

Für die Unterstützung des Bildungswesens in Ost- und Südosteuropa (Studentenaustausch an Pädagogischen Akademien) wurde vorgesorgt.

Paragraph 1291 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Aufgaben

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik haben die Aufgabe, die Schüler in fünfjähriger Ausbildung für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Erziehern heranzubilden und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

www.parlament.gv.at

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	423,0	79,9	502,9	6,8
1993	433,7	102,9	536,7	7,2
1994	530,9	110,9	641,8	7,5

Ausgaben 1994

Anlagen

Die Bildungsanstalten sind entsprechend den Lehrplananforderungen mit Lehrmitteln, Medien, Musikinstrumenten und Computern auszustatten. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Einrichtung der Übungskindergärten und -horte (Erneuerung und Zweckadaptierungen im Hinblick auf die gebotene Sicherheit und Hygiene bei Kleinkindern).

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Unterrichtspraktikanten, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, die Ausgaben für die Prüfungskommissionen und die Entschädigungen gemäß Lehrbeauftragtengesetz (BGBl. Nr. 656/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1993) präliminiert.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Bildungsanstalten ist für die Erfordernisse der fünfjährigen Ausbildung sowie für die Mehrausgaben auf Grund steigender Schülerzahlen vorzusorgen. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen in Höhe von insgesamt 25,3 Millionen Schilling im Jahr 1994 zu entrichten.

Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien

Aufgaben

An den Berufspädagogischen Akademien werden aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer für den ernährungswissenschaftlichen und haushaltsökonomischen oder technisch- bzw. gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung herangebildet, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	68,4	19,4	87,8	0,3
1993	69,0	23,0	92,0	0,3
1994	71,4	23,2	94,6	0,4

Ausgaben 1994

Anlagen

Ankauf von Unterrichtscomputern, Software, Phonotypieanlagen, Kücheneinrichtungen, Lehrmittel- und Medienausstattung für die Berufspädagogischen Akademien des Bundes.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für Lehrbeauftragte sowie die Abgeltungen für Vorbereitungslehrgänge für die Erweiterungsprüfungen und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand Kosten für diverse Service- und Reparaturarbeiten, Wartungsverträge sowie die notwendigen Ausgaben für die Betriebsprüfung.

Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Aufgaben

Ausbildung von Leibeserzieher und Sportlehrer.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	32,6	30,4	63,0	0,4
1993	34,8	32,2	67,0	0,4
1994	34,4	34,2	68,6	0,5

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, für Eignungsausbildungsteilnehmer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand ua. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen sowie der notwendige Aufwand für die Betriebsführung der Anlagen.

Paragraph 1294 Pädagogische Institute

Aufgaben

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993, der Fortbildung der Lehrer, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Außerdem können die Institute Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Sozialpädagogik fortbilden. Die Pädagogischen Institute haben auch der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Die Pädagogischen Institute sind in vier Abteilungen zu gliedern:

1. Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen,
2. Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
3. Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik dient) und
4. Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	106,2	170,4	276,7	0,6
1993	115,6	190,3	306,0	0,2
1994	118,4	206,7	325,1	0,5

Ausgaben 1994

Anlagen

Die Neuorganisation und der Erweiterungsbedarf bedingen die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute räumlich zu vergrößern sowie entsprechend einzurichten. Weiters werden die Pädagogischen Institute mit ADV-Geräten und diverser Software für die Verwaltung und für die Lehrerfortbildung ausgestattet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters werden Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer gemäß Religionsunterrichtsgesetz, für die Eignungsausbildungsteilnehmer, Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und für die Fortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern wird hier erfaßt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

Auf Grund der 7. SchOG-Novelle sind für die Pädagogischen Institute der Länder die vertraglich vereinbarten Refundierungen veranschlagt.

Weiters ist der Aufwand für „Ostaktivitäten-Fortbildung ausländischer Lehrer" veranschlagt.

Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen	1991/92	4 933	32 611	642 250
	1992/93	4 916	32 825	654 895
	1993/94 *)	4 916	33 400	666 000
Allgemeinbildende höhere Schulen	1991/92	244	5 768	139 682
	1992/93	246	5 879	144 069
	1993/94 *)	246	6 000	147 500
Berufsbildende Pflichtschulen	1991/92	227	6 078	148 866
	1992/93	223	5 958	144 742
	1993/94 *)	223	5 800	140 500
Berufsbildende mittlere Schulen	1991/92	329	1 879	39 749
	1992/93	328	1 853	39 251
	1993/94 *)	328	1 800	38 000
Berufsbildende höhere Schulen	1991/92	213	3 759	89 316
	1992/93	211	3 821	88 766
	1993/94 *)	211	3 850	88 800
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)	1991/92	2	11	344
	1992/93	2	15	525
	1993/94 *)	2	15	500
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen	1991/92	24	362	8 328
	1992/93	20	319	7 346
	1993/94 *)	20	300	7 200
Lehrerbildende Akademien	1991/92	26	— **)	6 781
	1992/93	13	— **)	4 705
	1993/94 *)	13	— **)	4 300

*) Vorläufige Schätzung.
**) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

Kapitel 13 Kunst

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt L, sowie aus dem Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988.

Aufgaben

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst werden beim Kapitel 13 die subsidiären Ausgaben und Einnahmen des Bundes auf dem Gebiet der Kultur- und Kunstförderung veranschlagt.

Gesetzliche Grundlage

Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 Bundesverfassungsgesetz) in der Fassung des Art. 17 a Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	8,3	967,2	975,5	4,1
1993	9,3	1 065,8	1 075,1	5,4
1994	9,3	1 172,1	1 181,4	4,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	963,1	0,5
1993	1 061,2	1,1
1994	1 166,1	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich im wesentlichen aus den Kosten für den Österreichbeitrag zur Frankfurter Buchmesse, des Bundesbeitrages für die Filmstadt „Wien-Rosenhügel" und der Ausgaben für den Bereich Architektur und Design.

Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen

Aufgaben

Förderung der bildenden Künste und des Ausstellungswesens in Österreich und im Ausland. Kunstankauf in Österreich im Bereich der zeitgenössischen Kunst sowie Durchführung von Kulturabkommen im Bereich der bildenden Kunst.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	54,1	0,0
1993	76,0	0,0
1994	82,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen bzw. nach den vorgesehenen Vorhaben.

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe und Einrichtungserfordernisse für die Stipendiatenwohnungen im Ausland veranschlagt.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Architektur und Design, Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstlersymposien und die Nachwuchsförderung sowie Baukostenzuschüsse.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst stehenden Kunstwerke und Bundesateliers im In- und Ausland sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst

Aufgaben

Förderung im besonderen der Theater, Musikvereinigungen, Orchester, Kunstschulen sowie der Festwochen und Festspiele in Österreich.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	453,2	0,0
1993	498,0	0,0
1994	531,4	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung der Sachausgaben ergibt sich vor allem durch eine geplante Erhöhung verschiedener Investitionsförderungsprojekte. Außerdem ist für die Gehaltserhöhung bei den Wiener Privattheatern vorzusehen.

Ausgaben 1994

Förderungen

Die Förderungen betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele (in Wien und in den Bundesländern). Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst Preise und Staatsstipendien.

Aufwendungen

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anläßlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

Außerdem ist hier der Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 vH des Abganges zu übernehmen.

Paragraph 1302 Literatur

Aufgaben

Förderung der guten Literatur

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	113,5	—
1993	120,0	0,0
1994	155,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist im wesentlichen durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen für Zuschüsse an Unternehmungen und an die Literarische Verwertungsges. m. b. H. bedingt.

Ausgaben 1994

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Vorbereitung des Österreichbeitrages zur Frankfurter Buchmesse, Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien sowie Subventionen für literarische Vereinigungen, für die literarische Verwertungsgesellschaft, die Dokumentationsstelle für neue österreichische Literatur/Literaturhaus und die Verlagsförderung.

Außerdem sind hier noch die Förderungsmittel für die Kinder- und Jugendliteratur veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anläßlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

Dazu kommt noch die Spesenrefundierung an die Österreichische Jugendschriftenkommission.

Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 765/1992.

Aufbringung der Einnahmen

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 55 Schilling eingehoben werden, beim Voranschlagsansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 vH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 und der Bundesanteil zwischen dem BMUK und dem BMWF im Verhältnis 85 : 15 aufgeteilt und für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	69,1	—
1993	77,2	0,1
1994	77,2	0,1

Ausgaben 1994

Anlagen

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunst- und Fotoankäufe getätigt.

Förderungen (D)

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

Förderungen

Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

In den Genuß der Förderungsmittel gelangen hier bundesweit die gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen der Sparten „Bildende Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens".

Aufwendungen

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

Paragraph 1304 Filmwesen

Aufgaben

Förderung des österreichischen Film- und Fotowesens. Unter anderem werden bei diesem Paragraphen auch die Mittel für das österreichische Filminstitut auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films, BGBl. Nr. 557/1980 (Filmförderungsgesetz), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1993, bereitgestellt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	173,4	0,4
1993	185,0	1,1
1994	214,5	0,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch vermehrte Zuwendungen für gemeinnützige Einrichtungen bedingt.

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Film- und Videosammlung sowie der Einrichtungserfordernisse für die Stipendiatenwohnungen im Ausland veranschlagt.

Förderungen (D)

Vorgesehen sind Darlehen für die Weltorganisation zum Schutze geistigen Eigentums „WIPO" (Internat. Filmtitelregister).

Förderungen

Ausgaben für das österreichische Filminstitut. Außer der Subventionierung des Österreichischen Filmarchivs, des Österreichischen Filmmuseums und der Aktion „Film Österreich Avantgarde" werden hier noch bundesweit andere gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen sowie Einzelpersonen für Kurz- und Experimentalfilme und Fotoprojekte durch erhebliche Förderungsmittel bedacht. Zur Errichtung der Filmstadt Wien-Rosenhügel ist hier der Bundesbeitrag veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind Beträge für die Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen. Außerdem sind hier die Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich Film- und Fotowesen zur Veranstaltung von Film- und Fotowochen veranschlagt. Weiters sind hier auch die Mitgliedsbeiträge für den Europäischen Filmförderungsfonds und für das MEDIA-Programm im Rahmen des EWR veranschlagt.

Paragraph 1305 Künstlerhilfe

Gesetzliche Grundlage

4. GSVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960.

Aufgaben

Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche Künstlerhilfefonds Zahlungen in der Höhe von 50% der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	41,7	—
1993	40,0	0,0
1994	40,0	0,0

Ausgaben 1994

Förderungen

In Fortführung der bis zur 4. GSVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSVG zuletzt geändert durch das Künstler-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten

Aufgaben

Koordination der innerstaatlichen Durchführung der kulturellen Auslandsangelegenheiten und der Kulturabkommen sowie Organisation aller Auslandsangelegenheiten für das Ressort.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	16,4	0,0
1993	19,4	0,0
1994	17,0	0,0

Ausgaben 1994

Förderungen

Subventionen für Vereinigungen, die kulturelle und pädagogische Aufgaben im internationalen Bereich zu erfüllen haben.

Aufwendungen

Veranschlagt sind ua. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Darüber hinaus wird aus diesem Voranschlagsansatz die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen Kulturabkommen im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst finanziert (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); weiterer Ausbau von Österreich-Zentren im Ausland (derzeit Schweden; Planung: Spanien, Israel, Japan); Finanzierung und Durchführung von Ostbesuchen in den Bereichen Pädagogik, Kunst und Medien, die der Förderung des Demokratisierungsprozesses der ehemaligen kommunistischen Länder dienen und einen breitgefächerten gegenseitigen Erfahrungsaustausch initiieren sollen; Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

Paragraph 1307 Kulturentwicklung — Kulturinitiativen; Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben

Förderung der Kulturentwicklung, von Modellen basisorientierter Kulturarbeit. Förderung von kultureller Zielgruppenarbeit, Dokumentation und wissenschaftliche Evalvation der Kulturarbeit. Öffentlichkeitsarbeit.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	41,7	0,0
1993	45,6	0,0
1994	49,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Anhebung ist durch die weitere Entwicklung der Kulturinitiativen und die Aufnahme von Investitionsförderungen bedingt.

Ausgaben 1994

Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz sind die Ausgaben für die Finanzierung von Projektarbeiten, Preisen und Druckwerken veranschlagt.

Aufwendungen

Zu den Ausgaben bei diesem VA-Ansatz zählen vor allem die Kosten für Beiratsentschädigungen, für Aufträge zur Vernetzung der Kulturentwicklung, für die Durchführung von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit.

Titel 132 Hofmusikkapelle

Aufgaben

Weiterführung des klassischen Kirchengesanges aus der Zeit vor dem zweiten vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choralscola.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	8,3	4,0	12,3	3,7
1993	9,3	4,6	13,9	4,3
1994	9,3	6,0	15,3	3,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben richtet sich nach der Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben.

Ausgaben 1994

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie die Ausstattung der Hofmusikkapelle mit einer Feuermelde-Alarmanlage.

Aufwendungen

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt N.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	10 065,5	15 387,3	25 452,7	1 582,5
1993	10 759,0	18 116,2	28 875,2	1 665,2
1994	11 197,4	20 313,4	31 510,8	1 763,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung.

Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsfortbildung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	171,3	114,5	285,8	20,8
1993	182,4	133,5	315,9	28,1
1994	195,9	140,1	336,0	28,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ergibt sich im wesentlichen durch den Ausbau des EDV-Netzes, der Adaptierungsarbeiten für das Amtsgebäude Rosengasse, dessen Besiedelung sowie durch gestiegene Fixkosten (insbesondere für Mieten).

Ausgaben 1994

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen an die Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes über Angelegenheiten der hochschulischen, wissenschaftlichen und bibliothekarischen Einrichtungen, der Expertengutachten und Auftragsforschung, der wissenschaftlichen und gewerblichen Forschung, der Forschungseinrichtungen, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute, der Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation und der Forschungsunternehmungen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	4 738,4	464,6
1993	5 750,5	262,3
1994	6 656,6	328,4

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis resultiert im wesentlichen aus höheren Baukostenzuschüssen (IF) für Studentenmensen und -heimen, Verpflichtungen aus internationalen Abkommen und aus vermehrter Vortragstätigkeit im Ausland sowie der Sozialversicherung für Studierende. Weiters wurden die Ausgaben für die wissenschaftliche Forschung und die Zuwendungen an die Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute erhöht. Außerdem sind die Ausgaben für die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) eingebunden.

Außerdem kommen die Mittel des Innovations- und Technologiefonds (ITF) zum Tragen.

Ausgaben 1994

Paragraph 1410 Hochschulische Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1993.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft, Studienförderung, Vorsorge für Wissenschafter- und Studentenaustausch, internationale Abkommen.

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaues bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der Führung von Mensen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen, wissenschaftlich-technischen Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem ist die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße veranschlagt.

Weiters sind die Kosten für die BIG präliminiert.

Paragraph 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerbern (ua. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Beitragsleistungen sind vorgesehen für internationale Organisationen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraph 1412 Bibliothekarische Einrichtungen

Förderungen

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie uä.), für wissenschaftliche Einrichtungen für Zwecke der Literaturversorgung und für Dokumentationsaufgaben veranschlagt.

Paragraph 1413 Expertengutachten und Auftragsforschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 101/1993.

Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Voranschlagsansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Aus der Post „Stimulierung europäischer Forschungskooperationen" werden ausschließlich Forschungsprojekte, die mit ausländischen Partnern durchgeführt werden, finanziert.

Technologieschwerpunkte werden von der Bundesregierung für eine mehrjährige Periode, Forschungsschwerpunkte vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt.

Die allgemeine Auftragsforschung dient ua. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte.

Paragraph 1414 Wissenschaftliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 102/1993.

Förderungen

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung" ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert.

Dem Fonds werden im Jahre 1994 555,842 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Hier sind auch die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, Lise-Meitner Stipendien sowie die Habilitationsstipendien veranschlagt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Darüber hinaus werden dem FWF 21 Millionen Schilling für Spezialforschungsbereiche zur Verfügung gestellt. Diese Bereiche sind fächerübergreifende, langfristige Forschungsprogramme von österreichischen Forschungsstätten (Hochschulen, Kunsthochschulen oder gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen).

Paragraph 1415 Gewerbliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 102/1993;

Innovations- und Technologiefondsgesetz, BGBl. Nr. 603/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 407/1988.

Förderungen

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft" errichtet. Mit dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wurde die Bezeichnung auf „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft" geändert.

Dem Fonds werden im Jahre 1994 708,452 Millionen Schilling aus Bundesmitteln und aus dem ITF 134,017 Millionen Schilling zur Verfügung stehen.

Bei diesem Voranschlagsansatz werden auch die Ausgaben für den Modellversuch Wissenschafter für die Wirtschaft veranschlagt.

Aufwendungen

Hier ist der Aufwand für die ITF Administration und für die Refundierung von Gutachten und Beratungstätigkeiten an den FFF veranschlagt.

Paragraph 1416 Forschungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 101/1993.

Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind ua. die Förderungsmittel für die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen, das Institut für Konfliktforschung, die

Ministerratsprotokolle der Monarchie und der I. Republik, die Forschungsgesellschaft Joanneum, die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für Internationale Politik, das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung, das Kunststoffinstitut, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, die Gesellschaft für Mikroelektronik, das Institut für die Wissenschaften vom Menschen, die Studiengesellschaft für Kybernetik, das Internationale Forschungszentrum Kulturwissenschaften, das österr. Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, das Erwin-Schrödinger-Institut für Mathematische Physik und Beträge für die Verleihung von Staatspreisen veranschlagt.

Weiters sind Förderungen im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Technologieschwerpunkte vorgesehen.

Aufwendungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser Voranschlagsansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Sondervorhaben Stiftung Dokumentationsarchiv sowie IIASA-Stipendien enthalten. Von großer Bedeutung ist auch der Bereich der bilateralen Wissenschaftsbeziehungen mit ostmitteleuropäischen Forschungseinrichtungen, im Rahmen von wissenschaftlich-technischen Abkommen und die Entsendung österreichischer Experten in internationale Gremien, insbesondere im Rahmen der EG.

Paragraph 1417 Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Gesetzliche Grundlage

ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 115/1947.

Förderungen

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Mittel, weiters Sondermittel für die Kommission „Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung" und die IIASA-Kommission, Mittel für die Technologiefolgeabschätzung sowie Mittel, mit denen gezielt die Infrastruktur der ÖAW im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ausgebaut werden soll.

Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für APART und das Hirnforschungszentrum veranschlagt:

- APART (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) dient der Förderung von „postdoktoraler Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft" zur Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen Wissenschaftern in Europa.
- Die Einbindung des Instituts für Hirnforschung der ÖAW in das Hirnforschungszentrum der Universität Wien wird wesentlich zur Koordination von einschlägigen Forschungsaktivitäten beitragen, den optimalen Einsatz der apparativen Ausstattung und der verfügbaren finanziellen Ressourcen gewährleisten und somit für den Einstieg in internationale Forschungsprogramme schaffen.

Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefaßt: die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte (Weltraumzusammenarbeit mit GUS, Man and Biosphere, Geophysik der Erdkruste, Geologisches Korrelationsprogramm, Hydrologie Österreichs), die Kosten nationaler Programme (Weltraumforschung) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (Inst. Lave-Langerin, ELETTRA).

Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mècaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

Paragraph 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Gesetzliche Grundlagen

CERN: BGBl. Nr. 41/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 176/1971;

EKMB: BGBl. Nr. 273/1970;

EMBL: BGBl. Nr. 562/1975;

EZMW: BGBl. Nr. 29/1976;

ESA: BGBl. Nr. 95/1987;

OLYMPUS: BGBl. Nr. 364/1983;

WMO: BGBl. Nr. 64/1958.

Förderungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung nicht von der EG übernommener Kosten, insbesondere im Rahmen von Forschungsprogrammen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und zur Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei ESA sowie aus der Beteiligung an Wahlprogrammen ergeben, veranschlagt.

Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der wissenschaftlichen Kooperation zwischen Österreich und der EG sowie verschiedenen ESA-Programmen.

Die Finanzierung der ESA-Wahlprogramme bei den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) und bei den übrigen Aufwendungen erfolgt auf der Basis des § 3 Abs. 3 Z 3 ITF-Gesetz, BGBl. Nr. 603/1987.

In diesem Ansatz werden schrittweise die sich aus der Mitarbeit an EG-Programmen ergebenden Kosten, nationaler und internationaler Art, veranschlagt.

Paragraph 1419 Forschungsunternehmungen

Förderungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) (Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. — ÖSGAE). Die Leistungen des Bundes ergeben sich aus dem jeweiligen Syndikatsabkommen. Ferner ist für das Technologietransferzentrum Leoben und für Technologieschwerpunkte vorgesorgt.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Universitäten, der Bibliotheken und der Wissenschaftlichen Anstalten.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	8 752,0	9 164,6	17 916,6	966,1
1993	9 355,1	10 205,3	19 560,4	1 040,4
1994	9 725,8	11 780,0	21 505,8	1 056,3

Paragraph 1420 Universitäten

Gesetzliche Grundlagen

Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 184/1986;

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 249/1993;

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 523/1993;

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962;

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 69/1992;

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 701/1991;

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1993;

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 525/1993;

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1981;

Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 524/1993;

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1974;

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 369/1991;

Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1988;

Bundesgesetz über Evangelisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 248/1993;

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/1990;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 427/1988;

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 346/1993;

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99/1990;

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1989;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;

Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1991.

Aufgaben

Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Die leitenden Grundsätze für die Tätigkeit der Universitäten sind: Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, die Entwicklung der Wissenschaften, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Organisation

Universität Wien, Universität Linz, Universität Salzburg, Universität Innsbruck, Universität Graz, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Bodenkultur, Veterinärmedizinische Universität Wien, Technische Universität Wien, Technische Universität Graz, Montanuniversität Leoben und Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	7 652,7	8 257,6	15 910,3	273,3
1993	8 250,5	9 154,1	17 404,6	363,1
1994	8 879,1	11 091,6	19 970,7	313,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung bei den Personalausgaben ist unter anderem auf eine Vermehrung von Planstellen zurückzuführen.

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem auf den Anstieg der Betriebskosten für die Universitäten, der Abgeltungen für Lehrtätigkeiten, der Zahlungen für den klinischen Aufwand sowie für den Neubau des AKH-Wien zurückzuführen.

Ab 1994 finden die Ausgaben für Personal, Anlagen und Aufwendungen für die Universitätsbibliotheken erstmals ihren Niederschlag im Paragraph der Universitäten (bisher 1/1423).

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier sind die Investitionsausgaben für die Ersteinrichtungen der Universitätsneubauten veranschlagt. Außerdem muß die überaltete, apparative Laboreinrichtung an den Technischen Universitäten und Naturwissenschaftlichen sowie Medizinischen Fakultäten erneuert werden.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesen Gesetzlichen Verpflichtungen sind hauptsächlich die Ausgaben für die öffentlichen Abgaben, Remunerationen, Kollegiengeldabgeltungen, Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende sowie die Ausbildungskosten zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorgesehen.

Aufwendungen

In diesem Bereich sind die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten veranschlagt. Zusätzliche Aufwendungen entstehen auch durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude. Wichtige Schwerpunkte sind außerdem die laufenden Aufwendungen im Bereich der Forschung und Lehre. Darüber hinaus sind hier Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für sportliche Wettkämpfe, Exkursionen, Fernstudienprojekte, Vorbereitungslehrgänge sowie der auf den Bund entfallende 50%ige Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien veranschlagt.

Weiters sind die anteiligen Bundesbeiträge für den Klinischen Aufwand und die Klinikneubauten zu leisten.

Einnahmen 1994

Im Zusammenhang mit dem auf den Bund entfallenden 50%igen Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien werden hier im wesentlichen dem Bund die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge gutgeschrieben.

Zusätzliche Einnahmen werden aus Kostenersätzen für die Benützung von Bundeseinrichtungen erwartet.

Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBl. I, S 797;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 101/1993;

Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 249/1993.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	411,1	197,3	608,4	617,1
1993	365,0	230,0	595,0	595,0
1994	427,0	233,0	660,0	660,0

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeit und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Aufwendungen für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb werden in diesem Bereich auch die Aufwendungen für die widmungsgemäße Verwendung der Erlöse aus den Universitäts-Taxen veranschlagt.

Einnahmen 1994

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972 und aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer an.

Paragraph 1422 Bibliotheken (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 101/1993.

Gebarung

Auf Grund des Hochschul-Taxengesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes sind 1994 Einnahmen in Höhe von 3,5 Millionen Schilling zu erwarten, die zweckgebunden für die Anschaffung und den Betrieb verschiedener Einrichtungen verwendet werden.

Paragraph 1423 Bibliotheken

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 101/1993;

Aufgaben

Der Österreichischen Nationalbibliothek und der AV-Medienstelle obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der österreichischen sowie auf Österreich bezogenen Literatur und sonstigen Informationsträger.

Organisation

Derzeit bestehen die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, das österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film und die österreichische Phonothek.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	424,3	510,5	934,8	5,2
1993	464,9	568,7	1 033,6	5,9
1994	136,6	142,3	278,9	2,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Höhe der Sachausgaben ist vor allem durch den Bedarf an ADV-Anlagen sowie für Instandhaltungen und für Literaturbeschaffungen bedingt.

Die Verminderung ergibt sich durch den Wegfall der Universitäts- und Hochschulbibliotheken, die bei den Paragraphen 1/1420 bzw. 1/1430 veranschlagt sind.

Ausgaben 1994

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für die Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die ADV-Ausstattung der Österreichischen Nationalbibliothek und der AV-Medienstelle und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.) Weiters wurde für die Ausstattung des Tiefspeichers der Österreichischen Nationalbibliothek vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind vor allem die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke, Instandhaltungen sowie Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informationsvermittlung veranschlagt.

Paragraph 1424 Wissenschaftliche Anstalten

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 101/1993;

Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947.

Organisation

Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung.

Aufgaben

Geologische Bundesanstalt

Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und Durchführung von geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Meßnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten, Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes, Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation.

Österreichisches Archäologisches Institut

Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie, Grabungen im In- und Ausland, Konservierung von historischem Kulturgut.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluß der historischen Hilfswissenschaften.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	168,3	128,2	296,5	1,1
1993	173,6	168,5	342,1	1,5
1994	180,6	171,7	352,3	1,5

Ausgaben 1994

Anlagen

Vorsorgen für Neueinrichtung und für die laufende Nachschaffung von Betriebseinrichtungen, insbesondere für die teilautomatischen Wetterstationen (TAWES); Ausbau der archäologischen Datenbank.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Sanierung der Grabungssiedlungen, für Betriebsmaterialien (ua. Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), die Gebühren für Aufnahmegeologen, der Regieaufwand und die Ausgaben für Forschungstagungen veranschlagt. Des weiteren sind Mittel für den Vollzug des Lagerstättengesetzes sowie die Mietzahlungen an die BIG vorgesehen.

Paragraph 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Durchführung von Grabungen des Österreichischen Archäologischen Institutes.

Gebarung 1994

An Kostenersätzen für Projektforschung sind Einnahmen in Höhe von 0,8 Millionen Schilling veranschlagt, die hauptsächlich zur Bedeckung von verschiedenen Aufwendungen verwendet werden.

Paragraph 1426 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)

Gesetzliche Grundlage

Arsenalgesetz, BGBl. Nr. 139/1983, BGBl. Nr. 78/1987 (Änderung des Bundesministeriengesetzes: Kompetenz zum BMWF), BGBl. Nr. 87/1987 (anweisendes Organ) und BGBl. Nr. 88/1987 (betriebsähnliche Einrichtung).

Aufgaben

Gemäß § 3 des Arsenalgesetzes hat die Anstalt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Erkenntnissen nach wissenschaftlichen und technischen Methoden als Grundlage für die Aufgaben gemäß Z 2 bis 5;
2. Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Erprobung und Materialprüfungen gegen Entgelt;
3. Erstellung von Befunden und Berichten, Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Zeugnissen gegen Entgelt;
4. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gegen Entgelt;
5. Dokumentation, Informationsvermittlung und Beratung gegen Entgelt.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitwirkung bei Hoheitsaufgaben, die Mitarbeit bei der Erstellung von Normen und technischen Vorschriften sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

Weiters hat die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal Versuchs- und Forschungseinrichtungen, für deren Bestehen in Österreich ein öffentliches Interesse vorliegt, bereitzustellen.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch einige Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	95,5	68,3	163,9	66,3
1993	101,1	79,7	180,8	70,8
1994	102,5	137,1	239,6	74,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis resultiert vor allem aus der Veranschlagung der Ausgaben für die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG).

Ausgaben 1994

Anlagen

Hauptsächlich Vorsorge für die Anschaffung der erforderlichen Betriebsausstattung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung der öffentlichen Abgaben sowie für die Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer.

Aufwendungen

Im wesentlichen werden hier die Ausgaben für den laufenden Betrieb, wie zB Gerätemieten, Mieten an die BIG, Transport- und Energiekosten, veranschlagt.

Titel 143 Kunsthochschulen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kunsthochschulen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	726,7	729,0	1 455,7	52,1
1993	785,7	752,9	1 538,6	244,4
1994	825,2	895,0	1 720,2	263,1

Paragraph 1430 Kunsthochschulen

Gesetzliche Grundlagen

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 25/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 250/1993 für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 251/1993 für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. 5. 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 303/1989;

Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 524/1993;

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 69/1992.

Aufgaben

Die Kunsthochschulen haben die wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung ihrer Studierenden in Anlehnung an ihre Tradition, unter Wahrung der hohen internationalen Reputation und unter Berücksichtigung neuester didaktischer Erkenntnisse sicherzustellen und eine vollständige Integration von Kunst und Wissenschaft herbeizuführen.

Das vorrangige Ziel besteht darin, unter Beachtung des rechten Verhältnisses zwischen Tradieren und Experimentieren die Tendenzen zum Neuen, Experimentellen, zum bisher Nichtgelehrten zu verstärken.

Die Kunsthochschulen haben der Pflege und Erschließung der Künste, der Kunstlehre sowie in diesem Zusammenhang auch der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre zu dienen.

Eine vorrangige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder anderen künstlerisch wissenschaftlichen Berufsvorbildung.

Die Studien haben die Grundlagen für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und entsprechend der gewählten Studienrichtung die Voraussetzungen für eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten. Die Studierenden sind auf ihren künftigen Beruf so vorzubereiten, daß sie die Fähigkeit erwerben, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Vermittlung einer umfassenden Bildung durch Kunst.

Die Studierenden sollen sich ihrer Stellung und ihrer Aufgaben und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt werden.

Sie sollen die Bedeutung der von ihnen gewählten Disziplin im Ganzen der Kunst sowie die Bedeutung der Kunst im Gesamtzusammenhang der Kultur begreifen lernen.

Den Kunsthochschulen obliegt ferner die Weiterbildung ihrer Absolventen.

Organisation

Zum Bereich der Kunsthochschulen sind

die Akademie der bildenden Künste in Wien,

die Hochschule für angewandte Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg,

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

und die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz zu zählen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	725,5	713,0	1 438,5	35,2
1993	784,5	735,3	1 519,8	225,6
1994	824,0	877,6	1 701,6	244,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Personalausgaben ist unter anderem auf eine Vermehrung von Planstellen zurückzuführen.

Die Erhöhung bei den Sachausgaben ist auf die gesteigerte Lehrtätigkeit infolge der Ausweitung, der Diversifikation und Differenzierung der Lehre, auf die Erweiterung des Raumausmaßes infolge der Inbetriebnahme von Neubauten und die Anmietung neuer Objekte und damit verbunden auf erhöhte Investitionen, auf die steigende Anzahl von Veranstaltungen und Ausstellungen und auf das KHStG, das die gesetzliche Basis für 49 Studienrichtungen und 6 Kurzstudien und darauf fußend für 133 Studienpläne schuf und zur Ausweitung des Lehr- und Forschungsbetriebes führte, zurückzuführen. Ab 1994 finden die Ausgaben für Personal, Anlagen und Aufwendungen der Bibliotheken der Kunsthochschulen erstmals ihren Niederschlag im Paragraph der Kunsthochschulen (bisher 1/1423).

Die Erhöhung bei den Einnahmen ergibt sich vor allem aus den eingeplanten Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

Ausgaben 1994

Anlagen

Im Bereiche der Neubauten werden 1994 das Studiotheater im Dramatischen Zentrum der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Weiterführung), der Neubau der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (Weiterführung) und der Neubau des Orff-Institutes der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" im Wege von Ersteinrichtungsinvestitionen einzurichten sein. Im Bereich der bundeseigenen Gebäude bzw. der Neuanmietungen wird die Weiterführung der Ersteinrichtung des Historiker- und Hannibaltraktes der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg, die Fortsetzung der Ersteinrichtung der Expositur „Salzgries" und der Beginn der Ersteinrichtung des Ausbaues des Hauptgebäudes der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und die Ersteinrichtung des Objektes Hofgasse der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz zum Tragen kommen. Ferner muß die Weiterführung der Ersteinrichtung des Objektes Schweighofergasse und die beginnende Ersteinrichtung von Teilen des Semperdepots, der Akademie der bildenden Künste in Wien, die Ersteinrichtung der Anmietungen Schönburgstraße und Rienößlgasse der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien und die weiterführende Einrichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz erwähnt werden. Eine weitere Schwerpunktsetzung kann in der audio-visuellen Erstausstattung der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Graz und Salzburg gesehen werden. Des weiteren findet hier die Weiterführung der instrumentellen Ergänzungs- und Erneuerungsinvestitionen der Musikhochschulen in Wien, Graz und Salzburg ihren Niederschlag.

Förderungen

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse für Publikationen, die den Bereich der Kunsthochschulen betreffen, sowie Zuschüsse für Vortrags- und Studientätigkeit und für Wettbewerbe und künstlerisch-wissenschaftliche Veranstaltungen, und Förderungen an künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit (Lehrbeauftragte), die Vergütungen an Gastprofessoren, die Abgeltung der Prüfungsentgelte und Kollegiengelder, die Aufwendungen an die Eignungsausbildungsteilnehmer und die adäquaten Dienstgeberbeiträge veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind der Betriebs- und Verwaltungsaufwand, die für die infrastrukturellen Einrichtungen erforderlichen Aufwendungen, die Lehr- und Forschungserfordernisse, die Aufwendungen für Ausstellungen, für hochschulische Publikationen, für Exkursionen, Austauschaktionen, In- und Auslandsdienstreisen, Sozialleistungen, Repräsentationen und hochschulische Veranstaltungen der Kunsthochschulen veranschlagt.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und -unterstützungen ausländischer Studierender sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Hochschul-Taxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993.

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 251/1993, für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz.

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 25/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 250/1993 für die Akademie der bildenden Künste.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	1,2	16,0	17,2	16,9
1993	1,2	17,6	18,8	18,8
1994	1,3	17,3	18,6	18,6

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier wird für die notwendige Amts-, Betriebs- und instrumentelle Ausstattung der Kunsthochschulen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier finden die Aufwendungen für öffentliche Abgaben, die Remuneration der Lehrtätigkeit und dazu die adäquaten Dienstgeberbeiträge und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen ihren Niederschlag.

Aufwendungen

Die Taxen, Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren, Studienbeiträge, sonstigen Beiträge und Kostenersätze der Studierenden sind anteilsmäßig für Unterrichtserfordernisse, Druckwerke, für den Lehr-, Forschungs- und Veranstaltungsbetrieb, zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und für Exkursionen zu verwenden.

Ferner sind hier die Aufwendungen der „Internationalen Sommerakademie" der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg zu bestreiten. Ebenso wird hier für Mietaufwendungen, Studienbeihilfen, Dienstreisen, Reisekostenzuschüsse und Austauschaktionen mit dem Ausland vorgesorgt.

Einnahmen

Bei diesen Einnahmen, die zur Bedeckung der zweckgebundenen Ausgaben herangezogen werden, fallen vor allem Einnahmen aus den Studienbeiträgen der Ausländer, dem Verkauf von Drucksorten, den Unterrichtsgeldern und Prüfungsgebühren, den Beiträgen für Exkursionen, den Teilnehmergebühren an der Internationalen Sommerakademie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg und den Kostenersätzen an.

Titel 144 Museen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 101/1993;

Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, BGBl. Nr. 372/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1993.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsaufgaben für die dem Ministerium unterstehenden Bundesmuseen.

Auch für die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie für die des Leiters des Ethnographischen Museums in Kittsee hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzusorgen.

Die Aufgaben der Bundesmuseen umfassen insbesondere den planungsmäßigen Aufbau und die Anlage neuer Sammlungen, die Prüfung von Sammlungen auf ihren Erhaltungszustand sowie ihre Restaurierung und Sicherung, ferner die Darbietung ausgewählter Objekte für Schausammlungen und Ausstellungen.

Gemäß Ministerratsbeschluß vom 18. Juli 1990, Zl. 608 030/35-V/12/90, („zweite Museumsmilliarde") sollen in den Jahren 1992 bis 1995 schwerpunktmäßig jene Investitionen getätigt werden, die einer Anhebung des Standards der Benutzerfreundlichkeit in den Bundesmuseen dienen.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1992	344,6	420,0	764,6	62,3
1993	352,0	998,9	1 350,9	66,3
1994	370,4	543,6	914,0	64,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben resultiert aus dem Wegfall der einmaligen Transferzahlung an die Messe AG.

Auf Grund der durch die Forschungsorganisationsgesetz-Novelle 1989 geschaffenen Teilrechtsfähigkeit der Museen wurden im BVA 1994 zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 17,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Ausgaben 1994

Anlagen

Neben den notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, ferner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben im Rahmen der „zweiten Museumsmilliarde" in diesem Budgetjahr sind die Einrichtung der Räume im Parterre und Hochparterre gemäß neuer Strukturplanung des Kunsthistorischen Museums, Fortsetzung der Neuaufstellung der Schausammlung Geologie und die Einrichtung des neu erschlossenen Dachbodens im Naturhistorischen Museum Wien, UV-Schutz in den Ausstellungsbereichen, Einrichtung eines Cafés in der Österreichischen Galerie, Räumung und Transport der Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände im Technischen Museum für die Generalsanierungsarbeiten. Die gemäß dem obzitierten Ministerratsbeschluß im Kapitel 14 vorgesehenen nutzerspezifischen Bauaufwendungen werden laut einem Übereinkommen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Kapitel 64 angesetzt.

Förderungen

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand mit Fixkostensteigerung wegen flächenmäßiger Ausweitungen im Zusammenhang mit der „Museumsmilliarde" dient dieser Voranschlagsansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für die Stiftung „Moderne Kunst" veranschlagt. Des weiteren sind hier die Ersätze für das Museumsquartier vorgesehen.

Besonders hervorzuheben sind die geplanten Ausstellungen mit den Arbeitstiteln: Ägyptomanie, Isabella d'Este, Nashörner, Haus Kupelwieser, Die 50er Jahre, Theatertechnik, Kunst und Diktatur.

Titel 145 Bundesdenkmalamt

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1990 (Denkmalschutzgesetz, DMSG);

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr. 90, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 391/1986 (Ausfuhrverbot für Kulturgut, AusfVKG).

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Denkmalbestandes.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	70,8	220,8	291,7	16,6
1993	83,8	275,1	358,9	23,7
1994	80,1	298,1	378,2	23,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben ist vor allem durch die Bereitstellung zusätzlicher Förderungsmittel für nicht im Bundeseigentum stehende Denkmale sowie durch die Erstellung einer zentralen Funddokumentation für ganz Österreich bedingt.

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen. Besonders zu erwähnen ist der Auf- und Ausbau der ADV-Einrichtungen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen, die für die pflichtgemäße Erfassung und Überwachung des Denkmalbestandes durch die Beamten des Bundesdenkmalamtes, aber auch für deren archäologische Grabungstätigkeit unentbehrlich sind, vorgesorgt.

Förderungen

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß die nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmale (Objekte von künstlerischer, geschichtlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung, als auch technische, volkskundliche und archäologische Denkmale) vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung befindet sich (durch die Novelle BGBl. Nr. 473/1990 erweitert) im § 5 Abs. 7 DMSG. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinsenzuschüsse vor.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagung ua. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen veranschlagt. Das Bundesdenkmalamt ist auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 7 DMSG ab 1. Jänner 1991 zur Anlage einer zentralen Kartei der Denkmalfunde sowie zur jährlichen Herausgabe einer umfassenden wissenschaftlichen Dokumentation über die Funde verpflichtet. Es handelt sich um die einzige ganz Österreich umfassende diesbezügliche Dokumentation.

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee", der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

Auch Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Darüber hinaus ist das Bundesdenkmalamt in zunehmendem Ausmaß gezwungen, archäologische Forschungs- und vor allem Rettungsausgrabungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG) ist für die Beiziehung von Konsulenten finanziell vorzusorgen.

Paragraph 1451 Bundesdenkmalamt (zweckgeb. Gebarung)

Hier sind jene Beträge veranschlagt, die — zweckgebunden — als Spenden an das Bundesdenkmalamt bezahlt wurden. Bei diesem Paragraph ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteiles aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Auch für die im Rahmen der Bestimmungen des § 10 AusfVKG notwendig werdenden Ausgaben bei der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts wurde vorgesorgt.

Paragraph 1452 Denkmalfonds (zweckgeb. Gebarung)

Dieser Paragraph wurde durch die Novelle 1990 zum DMSG erforderlich. Die Fondsmittel sollen primär durch Spenden aufgebracht werden, wofür diesbezügliche Maßnahmen und Aktionen für 1994 geplant sind.

Kapitel 15 Soziales

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt D, ausgenommen die beim Kapitel 16 Sozialversicherung zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	1 437,2	46 286,4	47 723,5	36 732,8
1993	1 438,0	49 604,2	51 042,2	42 028,0
1994	1 799,8	78 448,1	80 247,9	52 003,2

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 150 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarktpolitik, Versorgungs-, Sozialhilfe- und Behindertenangelegenheiten, Allgemeinen Sozialpolitik, des Arbeitsrechtes und der Arbeitsinspektion.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	218,7	171,0	389,7	29,2
1993	251,3	227,4	478,7	29,9
1994	257,8	227,3	485,1	33,6

Ausgaben 1994

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Büromaschinen und ADV-Geräten samt ergonomischem Mobiliar.

Förderungen

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, im wesentlichen die Förderung von Arbeitsloseninitiativen, sozial innovativen Projekten und Frauenberatungs- und -betreuungsstellen sowie sozialpolitische Projekte im Zusammenhang mit EG und EWR, des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogrammes für Behinderte, einer Arbeitsgruppe der UN-Kommission für soziale Entwicklung, des „Österreichischen Komitees für Sozialarbeit", des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung sowie des OECD-Projektes „Lokale Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen".

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen" erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Internationalen Arbeitsorganisation. Weiters ist der Aufwand für 11 Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt ua. neben dem steigenden Verwaltungsaufwand (ADV, Gerichtsgebühren, Energiebezüge usw.) auch die Aufwendungen für die Kodifikation des Sozialversicherungsrechtes, für das Bundeseinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes, den Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf

dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich, das sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Betriebsfürsorge, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung uä. befaßt, sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, für den Problemkreis Arbeit und Arbeitsbeziehungen u. dgl. Hier sind auch Mittel für EWR-Maßnahmen (Projekte im In- und Ausland) vorgesehen.

Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Themenschwerpunkte EG-Integration, Pflegewesen und Harmonisierung der Pensionsversicherungssysteme, sozialpolitische Fragen des Gesundheitswesens, Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, Arbeitnehmerschutz, Problemgruppen am Arbeitsmarkt, sowie Frauenfragen des Ressorts bereitgestellt.

Einnahmen 1994

Im wesentlichen Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichstaxfonds, des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, Einnahmen aus der Verlegung der Amtlichen Nachrichten „Arbeit — Gesundheit — Soziales" sowie Bezugsvorschußersätze und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht.

Bundesaufsicht

Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 474/1992), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 474/1992), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 474/1992), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 474/1992) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 628/1991) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. von den Landeshauptmännern bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt derzeit 5 Groschen für je 1 000 S der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 835/1992, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993;

Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 648/1989;

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1994, BGBl. Nr. 000/1993.

Aufgaben

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Über Anträge nach dem Opferfürsorgegesetz entscheidet in erster Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung der Landeshauptmann und in zweiter Instanz der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	268,0	0,7
1993	311,9	0,2
1994	317,4	0,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Der höhere Aufwand ist auf vermehrte Förderungsausgaben für den Ausbau von Altenheimen für die Opfer der politischen Verfolgung zurückzuführen.

Ausgaben 1994

Voranschlagsansatz 1/15117 Heilfürsorge

An Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von der Gebietskrankenkasse die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht und vom Bund getragen.

Voranschlagsansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz veranschlagt.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Von dem mit 226,9 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

140,0 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Opfer,

72,2 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,

4,3 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Waisen,

0,6 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Eltern,

1,8 Millionen Schilling auf Abfertigungen und Sterbegeld und

8,0 Millionen Schilling auf Pflegegeld nach dem BPGG.

Am 1. Juli 1993 standen 3 007 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 3 172 Personen am 1. Juli 1992.

Voranschlagsansatz 1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

Voranschlagsansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15158 Aufwendungen

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gem. § 15 a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1516 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz

Voranschlagsansatz 1/15166 Förderungen

Zur Förderung von Projekten der Alten- und Pflegebetreuung im In- und Ausland für Opfer der politischen Verfolgung wird dem Hilfsfonds ein Betrag von 70,0 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/1993.

Aufgaben

Entscheidung über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG durch das örtlich zuständige Landesinvalidenamt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	10,9	0,6
1993	13,7	1,3
1994	13,8	1,2

Ausgaben 1994

Voranschlagsansatz 1/15207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Von dem mit 5,8 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

4,3 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Opfer,

0,7 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Witwen bzw. Witwer,

0,8 Millionen Schilling auf laufende Ersatzleistungen für Waisen und Eltern sowie Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1993 bezogen 106 Personen (50 Opfer und 56 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 109 Personen am 1. Juli 1992.

Voranschlagsansatz 1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen.

Voranschlagsansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Ausstattung der Opfer von Verbrechen und deren Hinterbliebenen mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Voranschlagsansatz 1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, sofern in der Sozialversicherung hiefür keine gesetzliche Vorsorge getroffen wurde oder auf Grund von Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen ein krankenversicherungsrechtlicher Schutz nicht mehr gegeben ist.

Voranschlagsansatz 1/15248 Aufwendungen

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

Voranschlagsansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Voranschlagsansatz 1/15269 Aufwendungen (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung und Rehabilitation an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen 1994

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 153 Bundesministerium; Sonstige Leistungen

Gesetzliche Grundlagen

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 278/1991;

Verordnung über die Anpassung der Entschädigungsleistungen im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1994, BGBl. Nr. 000/1993;

Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 457/1993;

Verordnung über die Anpassung von Pflegegeld für das Kalenderjahr 1994, BGBl. Nr. 000/1993.

Aufgaben

Entschädigung von Impfschäden und Kostenersatz an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung für die Aufwendungen in Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	17,6	—
1993	18,0	0,0
1994	17 183,5	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die nach dem Bundespflegegeldgesetz vom Bund an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung zu leistenden Kostenersätze werden ab 1994 beim VA-Ansatz 1/15347 verrechnet.

Voranschlagsansatz 1/15317 Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz

Bei diesem Ansatz ist für die nach dem Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungen (Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Geldleistungen) vorgesorgt.

Die Geldleistungen unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Paragraph 1534 Pflegevorsorge (Kostenersatz)

Voranschlagsansatz 1/15347 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Bei diesem Ansatz ist der vom Bund an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung zu leistende Kostenersatz gemäß § 23 BPGG veranschlagt. Berücksichtigt ist dabei auch die Anpassung des Pflegegeldes im selben Ausmaß wie die der Pensionen nach dem ASVG.

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge

Gesetzliche Grundlagen

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 239/1930 und GBlfÖ. Nr. 181/1939;

www.parlament.gv.at

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 482/1985;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 669/1991;

Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Aufgaben

Kleinrentnerfürsorge, Förderung sozialer Wohlfahrtseinrichtungen und Verwaltung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	67,6	—
1993	75,4	0,0
1994	77,3	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der höhere Aufwand gegenüber dem Voranschlag 1993 ist im wesentlichen auf die verstärkte Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen zurückzuführen.

Ausgaben 1994

Voranschlagsansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen zu veranschlagen.

Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1993 bezogen 14 Personen eine Kleinrente gegenüber 15 Personen am 1. Juli 1992.

Voranschlagsansatz 1/15436 Förderungen

Dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch die Normverbrauchsabgabe und die anteilige Umsatzsteuer erwächst, zu ersetzen.

Weiters sollen dem Nationalfonds für Behinderte für Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation, sofern andere Förderungsmöglichkeiten nicht bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden, zwecks Aufstockung der Fondsmittel 20,0 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem ist die Förderung von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege, die mit Hilfe der von ihnen geschaffenen sozialen Dienste eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Sozialeinrichtungen darstellen, vorgesehen. Der Schwerpunkt ihrer fürsorgerischen Tätigkeit besteht in der Betreuung und Pflege alter, kranker und hilfloser Menschen.

Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 461/1993;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992;

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 835/1992.

www.parlament.gv.at

Aufgaben

Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit dadurch beizutragen, daß sie insbesondere Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel beraten,

Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich sind,

Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich sind,

eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes fördern.

Weiters haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bei der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mitzuwirken, sowie bei den nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik festgelegten Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.

Überdies obliegt den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes.

Die Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamts-zweigstellen
Wien	1	10	—
Niederösterreich	1	23	4
Burgenland	1	6	1
Oberösterreich	1	14	3
Salzburg	1	5	—
Steiermark	1	17	5
Kärnten	1	8	—
Tirol	1	8	—
Vorarlberg	1	4	1
Summe	9	95	14

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	785,5	38 535,1	39 320,6	36 168,6
1993	739,2	41 422,1	42 161,3	41 495,2
1994	1 065,0	52 961,6	54 026,6	51 376,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben sind gegenüber dem Voranschlag 1993 um rund 11 540 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AlVG (10 562 Millionen Schilling) einschließlich Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge, auf die höheren Aufwendungen für den Verwaltungsaufwand (58 Millionen Schilling), bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (116 Millionen Schilling), auf die höhere Einhebungsvergütung an die Träger der Krankenversicherung (30 Millionen Schilling), die höhere Überweisung an den Fonds der AMV gemäß § 64 Abs. 3 AlVG (292 Millionen Schilling), den höheren Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (75 Millionen Schilling) sowie bei den Unterstützungsleistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (575 Millionen Schilling) — trotz geringerer Wiedereinstellungsbeihilfe (168 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Die Sachausgaben sind auch gegenüber dem Erfolg 1992 um rund 14 427 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AlVG (12 604 Millionen Schilling) einschließlich Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge, auf die höheren Aufwendungen für den Verwaltungsaufwand (333 Millionen Schilling), bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (1 024 Millionen Schilling), bei der Wiedereinstellungsbeihilfe (32 Millionen Schilling), bei den Unterstützungsleistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (511 Millionen Schilling), auf den höheren Beitrag der

Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (42 Millionen Schilling) sowie auf die höhere Einhebungsvergütung an die Träger der Krankenversicherung (72 Millionen Schilling) — trotz geringerer Überweisung an den Fonds der AMV gemäß § 64 Abs. 3 AlVG (191 Millionen Schilling) — zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 6,0 vH und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 33 600 S auf 36 000 S monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 41 420 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1993 um 5 535 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1992 um rund 9 937 Millionen Schilling höher.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahre 1994 folgende Ausgaben geleistet:

	Millionen Schilling
§ 1550 Landesarbeitsämter	2 005,0
§ 1551 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG	5 000,0
§ 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG	150,0
§ 1553 Überweisung an den Fonds der AMV gem. § 65 Abs. 10 AlVG	—
§ 1554 Sonderunterstützung	2 000,0
§ 1555 Leistungen nach dem AlVG	44 131,6
§ 1557 Überweisung an den Fonds der AMV gemäß § 64 Abs. 3 AlVG	375,0
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung	290,0
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957	75,0
Titel 155 (Summe)	54 026,6

Der Bund leistet hievon einen Beitrag von 2 500,0 Millionen Schilling (§ 1551) und trägt die Ausgaben gemäß § 39 a AMFG (§ 1552).

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes, der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 95 Arbeitsämtern und 14 Arbeitsamtsweigstellen mit einem Personalstand laut Stellenplan von insgesamt 2 926 Bediensteten.

Paragraph 1551 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums erfordern unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen für 1994 5 000 Millionen Schilling. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

510 Millionen Schilling für Arbeitsmarktinformation.

Davon für Grundlagenarbeiten 56 Millionen Schilling, für Information und Werbung 185 Millionen Schilling, für externe Servicedienste 5 Millionen Schilling, für Maßnahmen gemäß § 18 a AMFG 224 Millionen Schilling und für die Berufsinformationszentren 40 Millionen Schilling.

2 000 Millionen Schilling für Mobilitätsförderung.

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 AMFG 1 980 Millionen Schilling und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k AMFG 20 Millionen Schilling.

1 332,5 Millionen Schilling für Arbeitsbeschaffung.

Davon für konjunkturelle oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d AMFG 250 Millionen Schilling, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c AMFG 2,5 Millionen Schilling, für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 AMFG 945 Millionen Schilling und für sozialökonomische Betriebe sowie Frauenprojekte 135 Millionen Schilling.

150 Millionen Schilling für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung.

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a AMFG 5 Millionen Schilling, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a AMFG 85 Millionen Schilling und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b AMFG 60 Millionen Schilling.

800 Millionen Schilling für Behinderte gemäß § 16 AMFG.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 650 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 AMFG 135 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 15 Millionen Schilling.

105 Millionen Schilling für Ausländer.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 AMFG 100 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b AMFG 5 Millionen Schilling.

102,5 Millionen Schilling für Ausstattung fremder Schulungseinrichtungen gem. § 26 (2) AMFG.

Paragraph 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG

Hier ist die Restfinanzierung der bis Ende 1991 genehmigten Projekte veranschlagt. Diesen Aufwand trägt der Bund endgültig.

Voranschlagsansatz 1/15547 Sonderunterstützung

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:

Angenommen wurden 1 300 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues), die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich 580 S täglich und zwei Sonderzahlungen zu je 30 Tagsätzen erhalten. Hiezu kommen noch die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:

Angenommen wurden 11 000 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung zu 30 Tagsätzen monatlich von durchschnittlich 310 S täglich erhalten. Hiezu kommen noch die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge.

Voranschlagsansatz 1/15554 Wiedereinstellungsbeihilfe gemäß AlVG

Gemäß BGBl. Nr. 408/1990 erhält der Arbeitgeber eine Wiedereinstellungsbeihilfe, wenn das Karenzurlaubsgeld nach dem AlVG bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nur von einem Elternteil in Anspruch genommen wurde.

Voranschlagsansatz 1/15557 Leistungen nach dem AlVG

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 162 500 Bezieher von Arbeitslosengeld, 67 500 Bezieher von Notstandshilfe und 12 500 Bezieherinnen von Sondernotstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 104 025 S pro Jahr (285 S täglich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 83 950 S pro Jahr (230 S täglich) und die durchschnittliche Sondernotstandshilfe mit 67 525 S pro Jahr (185 S täglich) veranschlagt. Hiezu kommt noch der voraussichtliche Aufwand für Pensionsvorschüsse gem. § 23 AlVG. Der Voranschlag für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 78 750 S pro Jahr (215,75 S täglich) für 120 000 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt. Für die Gewährung von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung wurden 32,5 Millionen Schilling vorgesehen. Hiezu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge sowie für die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe die Pensionsversicherungsbeiträge.

Für die Krankenversicherung der angeführten Leistungsbezieher wurden rd. 8,6 vH zuzüglich 0,5 vH Sonderbeitrag des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15578 Überweisung an den Fonds der AMV gemäß § 64 (3) AlVG

Kosten der vom Fonds der AMV beschäftigten Bediensteten.

Voranschlagsansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht rd. 0,7 vH der mit 41 420 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Voranschlagsansatz 2/15580).

Voranschlagsansatz 1/15597 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Hier ist der voraussichtlich notwendige Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung (Titel 156) veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einnahmen)

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet gemäß § 60 Abs. 2 lit. b AlVG einen Beitrag von 50 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) sowie die Refundierung der Gesamtkosten für die Wiedereinstellungsbeihilfe und das Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung. Hier ist der voraussichtlich für 1993 zu leistende Beitrag veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/15570 Abgangsdeckung (zweckgeb. Einnahmen)

Hier ist der voraussichtliche Abgang der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AlVG 1977 ist bis zu der für die Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einzuheben, wobei diese im Jahre 1994 bis zu einem Höchstbetrag von 1 200 S kalendertäglich (36 000 S monatlich) — bei einem Beitragssatz von 6,0 vH — zu berücksichtigen ist.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2 480 000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 20 300 S monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)

Gesetzliche Grundlagen

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 639/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1964;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 81/1983;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992;

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 835/1992.

Aufgaben

Vollziehung der angeführten Gesetze durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung.

Organisation

Siehe Titel 155.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1992	470,1	467,4
1993	698,4	446,5
1994	788,2	535,0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraphe 1560 und 1561 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 vH des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1993 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1991 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet.

Voranschlagsansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Voranschlagsansatz 1/15658 Kostenersatz an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

Eine Änderung des Insolvenz-Entgeldsicherungsgesetzes sieht einen Kostenersatz für Aufwendungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds aus Kreditaufnahmen (§ 13 Abs. 3 IESG) vor.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Gesetzliche Grundlagen

Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1994, BGBl. Nr. 000/1993;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1994, BGBl. Nr. 000/1993.

Aufgaben

Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsopfer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten Heilfürsorgeleistungen und Leistungen der orthopädischen Versorgung gewährt.

Organisation

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamt für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	274,2	6 689,4	6 963,6	61,0
1993	278,2	6 775,4	7 053,6	49,7
1994	292,9	6 820,7	7 113,6	51,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Sachausgaben sind im wesentlichen auf die vermehrten Post- und Geldverkehrsspesen bei den Aufwendungen zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben 1994

Paragraph 1570 Landesinvalidenämter

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Landesinvalidenämter und der bei den Landesinvalidenämtern eingerichteten Schiedskommissionen. Neben der Vollziehung des Kriegsopfer- und Heeresversorgungsgesetzes sind die Landesinvalidenämter mit der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (Ausgleichstaxfonds), Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesbehindertengesetzes (Nationalfonds, Sozial-Service), Kriegsopferfondsgesetzes (Kriegsopferfonds) und Impfschadengesetzes befaßt.

Anlagen

Der Bedarf betrifft Einrichtungsgegenstände und die notwendige technische Ausstattung in den Landesinvalidenämtern.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier wird vor allem für den Aufwand von 44 Eignungsausbildungsteilnehmern vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post, Geldverkehrsspesen (von den Buchhaltungen der Landesinvalidenämter werden auch sämtliche Scheckverkehrs-Baranweisungen der Arbeitsmarktverwaltung und der Untersuchungsanstalten durchgeführt) und für ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraph 1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnl. Einrichtungen)

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Von den Prothesenwerkstätten werden für die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel erzeugt und repariert.

Voranschlagsansatz 1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfaßt ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalt sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Voranschlagsansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Voranschlagsansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieher nach dem KOVG und HVG veranschlagt. Die Renten unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG. Der Anpassungsfaktor für 1994 beträgt 0,000 (1967: 1,081, 1968: 1,064, 1969: 1,071, 1970: 1,054, 1971: 1,071, 1972: 1,074, 1973: 1,090, 1974: 1,104, 1975: 1,102, 1976: 1,115, 1977: 1,070, 1978: 1,069, 1979: 1,065, 1980: 1,056, 1981: 1,051, 1982: 1,052, 1983: 1,055, 1984: 1,040, 1985: 1,033, 1986: 1,035, 1987: 1,038, 1988: 1,023, 1989: 1,021, 1990: 1,030, 1991: 1,050, 1992: 1,040, 1993: 1,040).

Von dem mit 6 182,0 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Millionen Schilling
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV)	2 573,5
auf Rentengebühren für Witwen bzw. Witwer (KOV)	3 282,8
auf Rentengebühren für Waisen (KOV)	80,0
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	26,0
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV)	86,0
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	2,7
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	1,6
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0,9
auf Sterbegeld (KOV und HV)	27,1
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV)	0,7
auf Rentenumwandlungen (KOV und HV)	1,7
und auf Pflegegeld nach dem BPGG	99,0

Der Voranschlag 1994 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 5 vH jährlich. Am 1. Juli 1993 standen 107 208 Versorgungsberechtigte (52 638 Beschädigte, 52 015 Witwen, 1 371 Waisen, 1 184 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 112 855 am 1. Juli 1992.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1993 1 468 Personen, und zwar 1 370 Beschädigte, 42 Witwen, 25 Waisen und 31 Eltern, gegenüber 1 405 Personen am 1. Juli 1992.

Voranschlagsansatz 1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

Voranschlagsansatz 1/15778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich aufgrund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 7,3 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland mit 2,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/15798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen Berechtigungsmarken beigestellt. Von den Landesinvalidenämtern wurden im Jahre 1992 8 837 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1 321 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

Einnahmen 1994

Paragraph 1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnl. Einrichtungen)

Hervorzuheben sind die Vergütungen der Landesinvalidenämter für die Erzeugung und Reparatur von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die Kriegsbeschädigten im Rahmen der orthopädischen Versorgung beigestellt werden.

Voranschlagsansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Voranschlagsansatz 2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 111/1993.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgnissen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von Geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Behinderten, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und deren Witwen, Witwer, Waisen, Kinder, hinterbliebene Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie für Personen, die — ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein — wiederkehrende Leistungen nach dem OFG beziehen, zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsopfern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

Kriegsopferfonds

Der Kriegsopferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991 und wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsenfreier Darlehen.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte hat seine Rechtsgrundlage im Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Aus dem Fonds werden Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation gewährt, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härtefälle beseitigt werden. Empfänger von Leistungen können Personen sein, die auf Grund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Schadens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein nichtbehinderter Mensch die entsprechende Stellung in Beruf und Gesellschaft zu sichern, und Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte und im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Weiters wird behinderten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der Normverbrauchsabgabe und der anteiligen Umsatzsteuer beim Ankauf von

Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt (siehe auch Voranschlagsansatz 1/15436).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

Hilfsfonds

Der Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 197/1988.

Aus Mitteln des Fonds werden an hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung zur Linderung oder Beseitigung einer bestehenden oder drohenden wirtschaftlichen Notlage Zuwendungen gewährt.

Titel 159 Verschiedene Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993;

Schlichtungsstellen — Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 444/1987;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 836/1992;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 462/1987;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 461/1987;

Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 323/1977.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	158,7	56,7	215,4	5,3
1993	169,3	61,9	231,2	5,2
1994	184,2	58,3	242,5	5,5

Paragraph 1590 Heimarbeitskommissionen, Schlichtungsstellen

Aufgaben und Organisation

Anzahl der Ämter:

Bei den 16 für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg; Berufungskommission für Heimarbeit.

Die Schlichtungsstellen entscheiden in Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen gemäß §§ 96 a Abs. 1 und 97 Abs. 1 Z 1—6 a Arbeitsverfassungsgesetz.

Die Heimarbeitskommissionen sind auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960 errichtet. Sie haben die Aufgabe, für die ihrer Zuständigkeit unterworfenen Zweige der Heimarbeit die Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu regeln, Heimarbeitstarife zu erlassen, Entgeltberechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag zu überprüfen und das für die Stück- oder Leistungseinheit

gebührende Entgelt festzustellen (zur Erledigung dieser Aufgabe hat die Heimarbeitskommission einen Entgeltberechnungsausschuß einzusetzen). Weiters haben die Heimarbeitskommissionen einen Kataster der von ihnen erlassenen Heimarbeitstarife und der hinterlegten Heimarbeitsgesamtverträge zu führen bzw. Gutachten über deren Auslegung abzugeben.

Die Berufungskommission für Heimarbeit entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Entgeltberechnungsausschüsse endgültig.

Ausgaben 1994

Dieser Paragraph umfaßt die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen der Heimarbeitskommissionen und der Berufungskommission; hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden, der Beisitzer und Kanzleibediensteten sowie andere Verwaltungsaufwendungen berücksichtigt.

Die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstellen werden von Bediensteten aus dem Personalstand des jeweils zuständigen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes besorgt.

Paragraph 1592 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten und des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt.

Ausgaben 1994

Anlagen

Vor allem wurde für die durch die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt notwendige Vervollständigung des technischen Ausstattungsstandards auf dem Meßgerätesektor vorgesorgt.

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 3 im Jahre 1994 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung.

Förderungen

Nach § 3 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hiefür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Die hier vorgesehenen Mittel dienen dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen wird gegenüber 1993 steigende Tendenz aufweisen.

Weiters ist der Aufwand für zwei Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesehen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 315 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die noch zu intensivierende Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfallen rd. 39 vH der Aufwendungen auf Inlandreisen.

Weiters ist hier auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt D, für die Sozialversicherung.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	60 062,5	1 223,9
1993	65 435,4	158,4
1994	54 134,6	160,0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993 (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993), § 80;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 336/1993 (19. Novelle), § 34;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 338/1993 (8. Novelle); unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 337/1993 (18. Novelle), § 31;

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1992 (NSchG-Novelle 1992), Art. XI;

Aufwertungszahl für 1994 1,060 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1994 0,000 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgten, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehelfe der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 vH, ab dem Jahre 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2 vH der Gesamtaufwendungen festgesetzt.

Die Aufbringung der Mittel in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Dienstgeber und durch den Bundesbeitrag; in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG tritt anstelle der Dienstgeberbeiträge eine Verdopplung der Beiträge der Pflichtversicherten durch den Bund, wobei hiefür vor allem das Aufkommen an Gewerbesteuer (im GSVG) bzw. das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (im BSVG) zur Finanzierung herangezogen wird.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	49 574,4	1 069,9
1993	53 947,8	0,0
1994	41 685,9	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast bewirken eine Steigerung der Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung, die die Zunahme der Gesamterträge übersteigt. Mit dem Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes am 1. Juli 1993 erfuhr der Bundesbeitrag in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Wegfall des Hilflosenzuschusses und die Neuregelung der Krankenversicherung der Pensionisten eine deutliche Reduzierung. Bei der Erstellung des BVA 1993 konnten diese Maßnahmen aber noch nicht berücksichtigt werden.

Eine weitere Entlastung des Bundesbeitrages erfolgt durch eine Überweisung von 500 Millionen Schilling aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger. Im Bereich der Verwaltungskosten soll ein Betrag von 200 Millionen Schilling eingespart werden.

Eine Sonderregelung beim Bundesbeitrag für das Jahr 1994 sieht vor, die Ausfallhaftung von 100,2 vH auf 100,0 vH zu reduzieren. Der Sonderbundesbeitrag für Bauführungen entfällt, im Gegenzug werden dafür die Abschreibungen von den bebauten Grundstücken bei den Aufwendungen wieder berücksichtigt.

Bei den im Jahre 1992 aufscheinenden Einnahmen handelt es sich um im Jahre 1991 zu hoch akontierte Bundesbeiträge, die refundiert wurden.

Ausgaben 1994

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,0 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,0 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 2 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 3 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,0 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 GSVG bzw. § 31 Abs. 3 BSVG bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse der Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Berechnungsgrundlagen für 1994:

Voranschlagsansatz 1/16007 PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	908 646
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 247 000
	Millionen Schilling
100,0 vH der Aufwendungen	96 841,3
ab: Erträge	82 855,5
Bundesbeitrag für 1994	13 985,8

Voranschlagsansatz 1/16027 VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	15 090
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	26 000
	Millionen Schilling
100,0 vH der Aufwendungen	1 819,4
ab: Erträge	1 638,0
Bundesbeitrag für 1994	181,4

Voranschlagsansatz 1/16037 PVA der Angestellten; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	493 909
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 297 300
	Millionen Schilling
100,0 vH der Aufwendungen	87 080,5
ab: Erträge	83 619,6
Bundesbeitrag für 1994	3 460,9

Voranschlagsansatz 1/16047 VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	26 055
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	9 700
	Millionen Schilling
100,0 vH der Aufwendungen	4 854,5
ab: Erträge	3 474,3
Bundesbeitrag für 1994	1 380,2

Voranschlagsansatz 1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG

	Millionen Schilling
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1994 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG	5 186,0

Voranschlagsansatz 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	
nach dem GSVG	144 046
nach dem FSVG	942
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	
nach dem GSVG	204 500
nach dem FSVG	9 700
	Millionen Schilling
100,0 vH der Aufwendungen	19 064,5
ab: Erträge einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG	11 985,2
Bundesbeitrag für 1994	7 079,3

Voranschlagsansatz 1/16077 Betrag gem. § 31 (2) BSVG

	Millionen Schilling
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1994 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG	3 327,0

Voranschlagsansatz 1/16087 SVA der Bauern; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	186 326
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	180 000
	Millionen Schilling
100,0 vH der Aufwendungen	14 477,6
ab: Erträge einschließlich des Betrages gemäß § 31 (2) BSVG	7 392,3
Bundesbeitrag für 1994	7 085,3

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung kann bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales eine vorläufige Empfehlung darüber vorlegen, in welcher Höhe der Anpassungsfaktor festgesetzt werden soll. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres hat der Beirat dem Bundesminister für Arbeit und Soziales in einem Gutachten den Anpassungsfaktor vorzuschlagen. Dabei hat der Beirat die Grundsätze des § 108 f Abs. 3, 4 und 5 ASVG zu berücksichtigen, nach denen auf den Anpassungsrichtwert und die Anpassungsbandbreite Bedacht zu nehmen ist. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

Die Entwicklung der Anpassungsfaktoren ab 1966 zeigt die folgende Übersicht:

für das Jahr			
1966	1,070	1981	1,051
1967	1,081	1982	1,052
1968	1,064	1983	1,055
1969	1,071	1984	1,040
1970	1,054	1985	1,033
1971	1,071	1986	1,035
1972	1,074	1987	1,038
1973	1,090	1988	1,023
1974	1,104	1989	1,021
1975	1,102	1990	1,040 [1]
1976	1,115	1991	1,050
1977	1,070	1992	1,040
1978	1,069	1993	1,040
1979	1,065	1994	0,000
1980	1,056		

[1]) 3,0% und 1,0% (4,03%)

6*

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

Eine Pension von 2 000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension	Jährliche Steigerung des VPI 1966 (1976, 1986) in Prozent
1966	2 140,00	7,0	2,2
1967	2 313,30	8,1	4,0
1968	2 461,40	6,4	2,8
1969	2 636,20	7,1	3,1
1970	2 778,60	5,4	4,4
1971	2 975,90	7,1	4,7
1972	3 196,10	7,4	6,3
1973	3 483,70	9,0	7,6
I/1974 [1]	3 846,00	12,1	9,5
VII/1974 [2]	3 961,40		
I/1975 [3]	4 365,50	13,5	8,4
VII/1975 [2]	4 496,50		
1976 [4]	5 013,60	13,1	7,3
1977	5 364,60	7,0	5,5
1978	5 734,80	6,9	3,6
1979	6 107,60	6,5	3,7
1980	6 449,60	5,6	6,4
1981	6 778,50	5,1	6,8
1982	7 131,00	5,2	5,4
1983	7 523,20	5,5	3,3
1984	7 824,10	4,0	5,6
1985	8 082,30	3,3	3,2
1986	8 365,20	3,5	1,7
1987	8 683,10	3,8	1,4
I/1988	8 683,10	1,2	2,0
VII/1988 [5]	8 882,80		
1989 [6]	9 069,30	3,3	2,5
1990 [7]	9 434,80	4,0	3,3
1991	9 906,50	5,0	3,3
1992	10 302,80	4,0	4,1
1993	10 714,90	4,0	3,7 [8]
1994	00 000,00	0,0	2,8 [8]

[1] Erhöhung um 10,4%.
[2] Erhöhung um 3,0%.
[3] Erhöhung um 10,2%.
[4] Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.
[5] Erhöhung um 2,3%.
[6] Erhöhung am 1. Jänner 1989 um 2,1%.
[7] Erhöhung am 1. Jänner 1990 um 3,0% und 1,0% (4,03%).
[8] Schätzwert.

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993 (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993), § 293;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 336/1993 (19. Novelle), § 150;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 337/1993 (18. Novelle), § 141;

Aufwertungszahl für 1994 1,060 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1994 0,000 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993.

www.parlament.gv.at

Aufgaben

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten — außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen — eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	9 212,2	55,4
1993	9 968,8	0,0
1994	11 029,1	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Der starke Anstieg ist durch die zusätzliche Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze, die weit über der normalen Anpassung der Pensionen liegt, bedingt.

Ausgaben 1994

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1994 (zum Vergleich ab 1. Jänner 1993):

	Schilling	
1. für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
a) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	10 679	(9 967)
b) wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen	7 500	(7 000)
2. für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension	7 500	(7 000)
3. für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
a) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	2 801	(2 614)
falls beide Elternteile verstorben sind	4 206	(3 926)
b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	4 976	(4 644)
falls beide Elternteile verstorben sind	7 500	(7 000)

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 799 (746) Schilling.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966, 1976 bzw. 1986.

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
VII/1965	915	—	1 265	—	—
1966	979	7,0	1 354	7,0	2,6
1967	1 068	9,1	1 483	9,5	5,8
1968	1 136	6,4	1 578	6,4	3,3
1969	1 217	7,1	1 690	7,1	3,4
I/1970 [1]	1 283	7,5	1 782	7,5	5,0
VII/1970 [2]	1 333		1 851		
I/1971 [3]	1 428	13,0	1 983	13,0	5,4
VII/1971 [4]	1 528		2 122		
1972 [5]	1 641	11,0	2 279	11,0	6,9
1973	1 800	9,7	2 575	13,0	7,8

Fußnoten siehe Seite 99.

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1966 (1976, 1986) in %
I/1974 [6]	2 000	12,8	2 861	12,8	8,5
VII/1974 [7]	2 060		2 947		
I/1975 [8]	2 285	14,3	3 270	14,3	9,1
VII/1975 [7]	2 354		3 368		
1976 [9]	2 625	13,2	3 755	13,1	8,0
1977	2 860	9,0	4 090	8,9	6,0
1978	3 092	8,1	4 422	8,1	3,7
1979	3 308	7,0	4 731	7,0	3,7
1980	3 493	5,6	4 996	5,6	6,0
1981	3 703	6,0	5 316	6,4	7,3
1982	3 955	6,8	5 677	6,8	5,9
1983	4 173	5,5	5 989	5,5	3,2
1984 [10]	4 370	4,7	6 259	4,5	6,0
1985	4 514	3,3	6 466	3,3	3,3
1986	4 672	3,5	6 692	3,5	2,1
1987	4 868	4,2	6 973	4,2	0,4
1988	5 004	2,8	7 168	2,8	1,1
1989	5 134	2,6	7 354	2,6	1,9
I/1990 [11]	5 434	7,2	7 784	7,2	2,8
VII/1990 [12]	5 574		7 984		
1991 [13]	6 000	9,0	8 600	9,1	3,6
1992	6 500	8,3	9 317	8,3	3,5
1993	7 000	7,7	9 967	7,0	3,4 [14]
1994	7 500	7,1	10 679	7,1	2,5 [14]

[1] Erhöhung um 5,4%.
[2] Erhöhung um 50 S für Alleinstehende bzw. 69 S für Verheiratete.
[3] Erhöhung um 7,1%.
[4] Erhöhung um 100 S für Alleinstehende bzw. 139 S für Verheiratete.
[5] Erhöhung am 1. Jänner 1972 um 7,4%.
[6] Erhöhung um 11,1%.
[7] Erhöhung um 3,0%.
[8] Erhöhung um 10,9% für Alleinstehende bzw. 11,0% für Verheiratete.
[9] Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.
[10] Erhöhung am 1. Jänner 1984 um 4,0% und um 30 S.
[11] Erhöhung um 300 S für Alleinstehende bzw. 430 S für Verheiratete.
[12] Erhöhung um 140 S für Alleinstehende bzw. 200 S für Verheiratete.
[13] Erhöhung am 1. Jänner 1991 um 7,6% für Alleinstehende bzw. 7,7% für Verheiratete.
[14] Schätzwert.

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993 (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993), § 132 a;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 336/1993 (19. Novelle), § 88;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 337/1993 (18. Novelle), §§ 31 und 81;

Aufwertungszahl für 1994 1,060 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1994 0,000 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

In der Krankenversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	819,3	4,1
1993	1 008,5	0,0
1994	845,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei der Budgetierung 1993 wurde eine Umschichtung zwischen Pensionsversicherung und Krankenversicherung der SVA der Bauern berücksichtigt, die zu einem späteren Zeitpunkt in anderer Form realisiert wurde.

Ausgaben 1994

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für das Geschäftsjahr 1993 einen Beitrag in der Höhe von 800 Millionen Schilling zu leisten. Der Beitrag des Bundes für jedes weitere Geschäftsjahr ist so festzustellen, daß der jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr geltende Beitrag mit dem jeweils für das Geschäftsjahr festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen ist.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 vH der Untersuchungskosten sowie 60 vH der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1994 kommen die Ersätze für das Jahr 1993 zur Abrechnung.

Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993 (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993), § 74 a;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 337/1993 (18. Novelle), § 31;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993 (22. Novelle), § 117;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962, § 18;

Aufwertungszahl für 1994 1,060 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1994 0,000 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Zur Verbesserung des Unfallversicherungs-Schutzes können die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden.

Nach dem ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung gewähren.

In der Unfallversicherung nach dem BSVG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Aufwendungen.

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (zB Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	274,9	0,6
1993	278,5	0,0
1994	297,0	0,0

Ausgaben 1994

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser Beitrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu überweisen.

Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

Titel 165 Bundesministerium; Leistungen nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)

Gesetzliche Grundlagen

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1992 (NSchG-Novelle 1992), Art. XI;

Aufwertungszahl für 1994 1,060 gemäß BGBl. Nr. 000/0000;

Anpassungsfaktor für 1994 0,000 gemäß BGBl. Nr. 000/0000.

Aufgaben

Für Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	181,8	94,0
1993	231,8	158,4
1994	277,6	160,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Ansteigen der Sachausgaben und der Einnahmen wird vor allem durch die NSchG-Novelle 1992 verursacht. Die Zahl der Sonderruhegeldempfänger wird sich vermutlich im Jahresdurchschnitt 1993 auf 800 und 1994 auf 900 erhöhen, die Zahl der Versicherten auf rund 20 000 nahezu verdoppeln. Auf der Einnahmenseite kommt allerdings auch die Herabsetzung des Nachtschwerarbeits-Beitrages von 2,5 vH auf 2,0 vH zum Tragen.

Ausgaben 1994

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 vH des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen — siehe Voranschlagsansatz 2/16504.

Einnahmen 1994

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschwerarbeits-Beitrag im Ausmaß von 2,0 vH der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Statistische Daten:

Berechnungsgrundlagen für die gesamte Pensionsversicherung

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1990	1991	1992	1993 [1]	1994 [1]
Alterspensionen	796 145	807 475	816 703	824 469	832 083
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	377 951	385 868	394 179	402 947	411 962
Witwenpensionen	455 359	454 752	453 542	452 013	450 543
Witwerpensionen	20 450	22 493	24 438	26 354	28 224
Waisenpensionen	58 627	56 688	55 115	53 488	52 202
Zusammen	1 708 532	1 727 276	1 743 977	1 759 271	1 775 014
Durchschnittspensionen im Juli					
(ohne AZ):					
Alterspensionen	8 623 S	9 142 S	9 582 S	9 735 S	10 086 S
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	6 627 S	7 079 S	7 478 S	7 508 S	7 846 S
Witwenpensionen	4 920 S	5 284 S	5 559 S	5 263 S	5 462 S
Witwerpensionen	1 918 S	2 159 S	2 265 S	2 304 S	2 380 S
Waisenpensionen	2 005 S	2 142 S	2 258 S	1 934 S	1 989 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen)	17 960 S	19 042 S	20 114 S	20 928 S	21 761 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2 881 987	2 939 997	2 983 942	2 987 800	2 991 200

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem ASVG

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1990	1991	1992	1993 [1]	1994 [1]
Alterspensionen	655 768	667 936	678 004	686 799	695 646
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	295 086	300 488	306 277	312 721	319 564
Witwenpensionen	366 519	365 871	364 875	363 963	363 080
Witwerpensionen	16 102	17 732	19 355	20 964	22 532
Waisenpensionen	47 936	46 401	45 187	43 882	42 878
Zusammen	1 381 411	1 398 428	1 413 698	1 428 329	1 443 700
Durchschnittspensionen im Juli					
(ohne AZ):					
Alterspensionen	8 978 S	9 487 S	9 916 S	10 090 S	10 425 S
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	7 172 S	7 656 S	8 079 S	8 127 S	8 480 S
Witwenpensionen	5 161 S	5 532 S	5 813 S	5 558 S	5 757 S
Witwerpensionen	2 046 S	2 318 S	2 431 S	2 475 S	2 553 S
Waisenpensionen	2 015 S	2 148 S	2 260 S	2 018 S	2 072 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen)	18 784 S	19 901 S	21 127 S	22 075 S	22 918 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2 502 929	2 562 980	2 585 861	2 575 000	2 580 000

[1]) Schätzung.

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1990	1991	1992	1993 [1]	1994 [1]
Alterspensionen	72 980	72 963	72 958	72 803	72 492
Erwerbsunfähigkeitspensionen	18 858	19 297	19 701	20 117	20 518
Witwenpensionen	42 376	42 998	43 409	43 469	43 520
Witwerpensionen	1 682	1 840	1 956	2 077	2 177
Waisenpensionen	3 802	3 679	3 585	3 512	3 435
Übergangsalterspensionen	401	325	265	206	159
Übergangswitwenpensionen	2 618	2 323	2 049	1 811	1 617
Übergangswitwerpensionen	3	3	2	2	2
Übergangswaisenpensionen	166	157	146	135	126
Zusammen	142 886	143 585	144 071	144 132	144 046
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	8 819 S	9 445 S	10 007 S	10 131 S	10 616 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	6 129 S	6 671 S	7 127 S	7 127 S	7 518 S
Witwenpensionen	4 797 S	5 205 S	5 503 S	5 242 S	5 462 S
Witwerpensionen	2 132 S	2 297 S	2 386 S	2 422 S	2 517 S
Waisenpensionen	2 177 S	2 358 S	2 493 S	2 107 S	2 174 S
Übergangsalterspensionen	4 326 S	4 571 S	4 884 S	3 340 S	3 333 S
Übergangswitwenpensionen	2 678 S	2 837 S	2 962 S	1 955 S	1 950 S
Übergangswitwerpensionen	709 S	744 S	640 S	714 S	731 S
Übergangswaisenpensionen	2 672 S	2 822 S	2 885 S	897 S	909 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	13 448 S	14 137 S	15 409 S	16 128 S	16 905 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	196 006	198 076	200 385	202 500	204 500

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung nach dem FSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1990	1991	1992	1993 [1]	1994 [1]
Alterspensionen	531	564	596	622	652
Erwerbsunfähigkeitspensionen	26	28	30	33	35
Witwenpensionen	126	138	153	172	188
Witwerpensionen	4	4	5	6	7
Waisenpensionen	51	55	56	57	60
Zusammen	738	789	840	890	942
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	16 466 S	18 044 S	19 047 S	19 841 S	20 748 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	11 935 S	12 464 S	13 289 S	14 090 S	14 560 S
Witwenpensionen	8 328 S	9 446 S	9 854 S	10 337 S	10 678 S
Witwerpensionen	5 806 S	6 395 S	6 206 S	6 181 S	6 358 S
Waisenpensionen	2 874 S	3 190 S	3 383 S	3 413 S	3 513 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	22 682 S	23 715 S	25 629 S	26 971 S	28 615 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	7 995	8 453	8 864	9 300	9 700

[1]) Schätzung.

Berechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Durchschnittlicher Stand an Pensionen:	1990	1991	1992	1993 [1]	1994 [1]
Alterspensionen	58 221	58 797	59 199	59 401	59 404
Erwerbsunfähigkeitspensionen	60 743	63 171	65 656	67 884	69 955
Witwenpensionen	26 362	27 496	28 583	29 459	30 255
Witwerpensionen	2 223	2 488	2 711	2 914	3 132
Waisenpensionen	4 403	4 190	4 015	3 865	3 745
Zusammen	151 952	156 142	160 164	163 523	166 491
Durchschnittlicher Stand an Übergangspensionen:					
Übergangsalterspensionen	8 244	6 890	5 681	4 638	3 730
Übergangserwerbsunfähigkeitspensionen	3 238	2 884	2 515	2 192	1 890
Übergangswitwenpensionen	17 358	15 926	14 473	13 139	11 883
Übergangswitwerpensionen	436	426	409	391	374
Übergangswaisenpensionen	2 269	2 206	2 126	2 037	1 958
Zusammen	31 545	28 332	25 204	22 397	19 835
Pensionen insgesamt	183 497	184 474	185 368	185 920	186 326
Durchschnittspensionen im Juli (ohne AZ):					
Alterspensionen	5 067 S	5 409 S	5 715 S	5 636 S	5 880 S
Erwerbsunfähigkeitspensionen	4 322 S	4 636 S	4 935 S	4 943 S	5 200 S
Witwenpensionen	3 228 S	3 488 S	3 691 S	3 316 S	3 439 S
Witwerpensionen	992 S	1 110 S	1 156 S	1 165 S	1 206 S
Waisenpensionen	1 435 S	1 569 S	1 706 S	1 317 S	1 373 S
Übergangsalterspensionen	3 478 S	3 663 S	3 795 S	2 105 S	2 150 S
Übergangserwerbsunfähigkeitspensionen	3 077 S	3 254 S	3 390 S	1 892 S	1 938 S
Übergangswitwenpensionen	3 029 S	3 205 S	3 347 S	1 935 S	1 984 S
Übergangswitwerpensionen	1 064 S	1 080 S	1 125 S	914 S	944 S
Übergangswaisenpensionen	2 536 S	2 675 S	2 789 S	1 041 S	1 067 S
Durchschnittliche Beitragsgrundlage:					
a) Betriebsführer	11 710 S	12 272 S	11 349 S	11 110 S	11 640 S
b) Kinder	5 009 S	5 265 S	7 316 S	7 400 S	7 710 S
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten:					
a) Betriebsführer	156 821	153 856	171 463	183 000	180 000
b) Kinder	18 236	16 632	17 369	18 000	17 000

[1]) Schätzung.

Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Durchschnittliches Monatseinkommen [1] der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage [2] in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pensionsversicherung der Arbeiter	Pensionsversicherung der Angestellten	Knappschaftlichen Pensionsversicherung
	Schilling				
1985	13 110	18 490	13 227	17 448	20 447
1986	13 831	19 525	13 868	18 314	21 504
1987	14 343	20 326	14 326	18 899	21 843
1988	14 744	20 915	14 789	19 547	22 895
1989	15 290	21 898	15 435	20 320	24 105
1990	16 238	23 081	16 362	21 328	25 404
1991	17 350	24 460	17 319	22 570	26 713
1992	18 356 [3]	25 781 [3]	18 334	23 953	28 415
1993	19 274 [3]	27 018 [3]	19 103 [3]	25 000 [3]	29 542 [3]
1994	19 852 [3]	27 748 [3]	19 698 [3]	26 020 [3]	30 773 [3]

Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten

	monatliche Höchstbeitragsgrundlage	Beitrag gemäß § 51 ASVG		Zusatzbeitrag gemäß § 51 a ASVG		zusammen
		Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	
	Schilling	in Prozent der Beitragsgrundlage				
1985	24 600	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1986	25 800	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1987	26 400	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70
1988	27 600	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1989	28 200	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1990	28 800	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1991	30 000	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1992	31 800	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1993	33 600	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80
1994	36 000	9,25	9,25	3,3	1,0	22,80

[1] Grundlage für die Berechnung bildet die Lohnsteuerstatistik 1982. Diese Daten wurden mit den Zuwachsraten des Tariflohnindex und des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung fortgeschrieben.

[2] Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.

[3] Vorläufige Zahlen bzw. Schätzwerte.

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Gesamte Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB+AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB+AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB+AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	8 306	1 823	10 129	101 584	375 880	8,2	10,0	2,2	2,7
1971	8 285	2 507	10 792	112 567	419 620	7,4	9,6	2,0	2,6
1972	9 285	3 133	12 418	127 889	479 540	7,3	9,7	1,9	2,6
1973	9 554	3 388	12 942	141 151	543 460	6,8	9,2	1,8	2,4
1974	11 602	3 760	15 362	167 133	618 560	6,9	9,2	1,9	2,5
1975	16 836	4 121	20 957	196 697	656 120	8,6	10,7	2,6	3,2
1976	18 493	4 729	23 222	221 900	724 750	8,3	10,5	2,6	3,2
1977	21 133	4 918	26 051	236 658	796 190	8,9	11,0	2,7	3,3
1978	17 306 [3]	5 218	22 524 [3]	265 521	842 330	6,5	8,5	2,1	2,7
1979	18 557 [3]	5 452	24 009 [3]	288 134	918 540	6,4	8,3	2,0	2,6
1980	16 538 [3]	5 596	22 134 [3]	306 492	994 700	5,4	7,2	1,7	2,2
1981	18 714 [3]	5 823	24 537 [3]	339 456	1 055 970	5,5	7,2	1,8	2,3
1982	24 687 [3]	6 123	30 810 [3]	372 775	1 133 530	6,6	8,3	2,2	2,7
1983	33 568 [3]	6 302	39 870 [3]	407 791	1 201 230	8,2	9,8	2,8	3,3
1984	33 462 [3]	7 258	40 720 [3]	435 135	1 276 770	7,7	9,4	2,6	3,2
1985	35 580	6 422	42 002	464 673	1 348 420	7,7	9,0	2,6	3,1
1986	38 537	6 390	44 927	498 390	1 422 500	7,7	9,0	2,7	3,2
1987	45 097	6 440	51 537	514 461	1 481 390	8,8	10,0	3,0	3,5
1988	47 105	6 547	53 652	568 904 [4]	1 561 700	8,3 [4]	9,4 [4]	3,0	3,4
1989	48 753	6 396	55 149	602 672 [4]	1 663 890	8,1 [4]	9,2 [4]	2,9	3,3
1990	45 029	7 380	52 409	624 858 [4]	1 789 390	7,2 [4]	8,4 [4]	2,5	2,9
1991	49 122	8 321	57 443	678 889 [4]	1 914 700	7,2 [4]	8,5 [4]	2,6	3,0
1992	49 574	9 212	58 786	739 506 [4]	2 028 600	6,7 [4]	7,9 [4]	2,4	2,9
1993	48 119	10 220	58 339	795 591 [4]	2 098 000	6,0 [4]	7,3 [4]	2,3	2,8
1994	41 686	11 029	52 715	867 051 [4]	2 195 400	4,8 [4]	6,1 [4]	1,9	2,4

[1] Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1992, voraussichtlicher Erfolg 1993 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1993), Bundesvoranschlag 1994.
[2] Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1993 sind Schätzzahlen (Stand September 1993).
[3] Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.
[4] Mit den Jahren 1973 bis 1987 nicht vergleichbar.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	6 524	1 378	7 902	101 584	375 880	6,4	7,8	1,7	2,1
1971	6 304	1 592	7 896	112 567	419 620	5,6	7,0	1,5	1,9
1972	6 510	1 877	8 387	127 889	479 540	5,1	6,6	1,4	1,7
1973	6 418	2 039	8 457	141 151	543 460	4,5	6,0	1,2	1,6
1974	7 502	2 221	9 723	167 133	618 560	4,5	5,8	1,2	1,6
1975	11 400	2 475	13 875	196 697	656 120	5,8	7,1	1,7	2,1
1976	12 046	2 697	14 743	221 900	724 750	5,4	6,6	1,7	2,0
1977	13 407	2 872	16 279	236 658	796 190	5,7	6,9	1,7	2,0
1978	8 846	3 030	11 876	265 521	842 330	3,3	4,5	1,1	1,4
1979	9 308	3 147	12 455	288 134	918 540	3,2	4,3	1,0	1,4
1980	6 996	3 228	10 224	306 492	994 700	2,3	3,3	0,7	1,0
1981	7 309	3 346	10 655	339 456	1 055 970	2,2	3,1	0,7	1,0
1982	12 045	3 533	15 578	372 775	1 133 530	3,2	4,2	1,1	1,4
1983	19 816	3 606	23 422	407 791	1 201 230	4,9	5,7	1,6	1,9
1984	19 881	4 242	24 123	435 135	1 276 770	4,6	5,5	1,6	1,9
1985	21 297	3 668	24 965	464 673	1 348 420	4,6	5,4	1,6	1,9
1986	24 116	3 631	27 747	498 390	1 422 500	4,8	5,6	1,7	2,0
1987	28 388	3 674	32 062	514 461	1 481 390	5,5	6,2	1,9	2,2
1988	29 877	3 765	33 642	568 904 [3]	1 561 700	5,3 [3]	5,9 [3]	1,9	2,2
1989	30 280	3 675	33 955	602 672 [3]	1 663 890	5,0 [3]	5,6 [3]	1,8	2,0
1990	25 334	4 139	29 473	624 858 [3]	1 789 390	4,1 [3]	4,7 [3]	1,4	1,6
1991	27 249	4 700	31 949	678 889 [3]	1 914 700	4,0 [3]	4,7 [3]	1,4	1,7
1992	26 793	5 317	32 110	739 506 [3]	2 028 600	3,6 [3]	4,3 [3]	1,3	1,6
1993	24 888	6 042	30 930	795 591 [3]	2 098 000	3,1 [3]	3,9 [3]	1,2	1,5
1994	19 009	6 576	25 585	867 051 [3]	2 195 400	2,2 [3]	3,0 [3]	0,9	1,2

[1] Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1992, voraussichtlicher Erfolg 1993 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1993), Bundesvoranschlag 1994.
[2] Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1993 sind Schätzzahlen (Stand September 1993).
[3] Mit den Jahren 1973 bis 1987 nicht vergleichbar.

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der gewerblich selbständig und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	1 056	445	1 501	101 584	375 880	1,0	1,5	0,3	0,4
1971	1 281	492	1 773	112 567	419 620	1,1	1,6	0,3	0,4
1972	1 592	570	2 162	127 889	479 540	1,2	1,7	0,3	0,5
1973	1 739	607	2 346	141 151	543 460	1,2	1,7	0,3	0,4
1974	2 273	656	2 929	167 133	618 560	1,4	1,8	0,4	0,5
1975	3 077	722	3 799	196 697	656 120	1,6	1,9	0,5	0,6
1976	3 612	891	4 503	221 900	724 750	1,6	2,0	0,5	0,6
1977	4 135	805	4 940	236 658	796 190	1,7	2,1	0,5	0,6
1978	4 319 [3]	821	5 140 [3]	265 521	842 330	1,6	1,9	0,5	0,6
1979	4 644 [3]	831	5 475 [3]	288 134	918 540	1,6	1,9	0,5	0,6
1980	5 015 [3]	837	5 852 [3]	306 492	994 700	1,6	1,9	0,5	0,6
1981	6 291 [3]	862	7 153 [3]	339 456	1 055 970	1,9	2,1	0,6	0,7
1982	6 952 [3]	878	7 830 [3]	372 775	1 133 530	1,9	2,1	0,6	0,7
1983	7 569 [3]	876	8 445 [3]	407 791	1 201 230	1,9	2,1	0,6	0,7
1984	7 402 [3]	996	8 398 [3]	435 135	1 276 770	1,7	1,9	0,6	0,7
1985	7 750	852	8 602	464 673	1 348 420	1,7	1,9	0,6	0,6
1986	7 307	849	8 156	498 390	1 422 500	1,5	1,6	0,5	0,6
1987	9 128	829	9 957	514 461	1 481 390	1,8	1,9	0,6	0,7
1988	9 593	824	10 417	568 904 [4]	1 561 700	1,7 [4]	1,8 [4]	0,6	0,7
1989	10 278	787	11 065	602 672 [4]	1 663 890	1,7 [4]	1,8 [4]	0,6	0,7
1990	10 894	855	11 749	624 858 [4]	1 789 390	1,7 [4]	1,9 [4]	0,6	0,7
1991	12 157	937	13 094	678 889 [4]	1 914 700	1,8 [4]	1,9 [4]	0,6	0,7
1992	12 444	1 025	13 469	739 506 [4]	2 028 600	1,7 [4]	1,8 [4]	0,6	0,7
1993	12 685	1 101	13 786	795 591 [4]	2 098 000	1,6 [4]	1,7 [4]	0,6	0,7
1994	12 265	1 151	13 416	867 051 [4]	2 195 400	1,4 [4]	1,5 [4]	0,6	0,6

[1] Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1992, voraussichtlicher Erfolg 1993 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1993), Bundesvoranschlag 1994.
[2] Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1993 sind Schätzzahlen (Stand September 1993).
[3] Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.
[4] Mit den Jahren 1973 bis 1987 nicht vergleichbar.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Bundesmittel zur Pensionsversicherung — Gesamtausgaben des Bundes — Brutto-Inlandsprodukt

Pensionsversicherung der Bauern

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtausgaben des Bundes [1]	Brutto-Inlands-produkt [2]	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (1) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) an den Gesamtausgaben des Bundes Sp. (3) : (4)	Relativer Anteil der: Bundesbeiträge am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (1) : (5)	Relativer Anteil der: Bundesmittel (BB + AZ) am Brutto-Inlandsprodukt Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Millionen Schilling					%	%	%	%
1970	726	—	726	101 584	375 880	0,7	0,7	0,2	0,2
1971	700	423	1 123	112 567	419 620	0,6	1,0	0,2	0,3
1972	1 183	686	1 869	127 889	479 540	0,9	1,5	0,2	0,4
1973	1 397	742	2 139	141 151	543 460	1,0	1,5	0,3	0,4
1974	1 827	883	2 710	167 133	618 560	1,1	1,6	0,3	0,4
1975	2 359	924	3 283	196 697	656 120	1,2	1,7	0,4	0,5
1976	2 835	1 141	3 976	221 900	724 750	1,3	1,8	0,4	0,5
1977	3 591	1 241	4 832	236 658	796 190	1,5	2,0	0,5	0,6
1978	4 141 [3]	1 367	5 508 [3]	265 521	842 330	1,6	2,1	0,5	0,7
1979	4 605 [3]	1 474	6 079 [3]	288 134	918 540	1,6	2,1	0,5	0,7
1980	4 527 [3]	1 531	6 058 [3]	306 492	994 700	1,5	2,0	0,5	0,6
1981	5 114 [3]	1 615	6 729 [3]	339 456	1 055 970	1,5	2,0	0,5	0,6
1982	5 690 [3]	1 712	7 402 [3]	372 775	1 133 530	1,5	2,0	0,5	0,7
1983	6 183 [3]	1 820	8 003 [3]	407 791	1 201 230	1,5	2,0	0,5	0,7
1984	6 179 [3]	2 020	8 199 [3]	435 135	1 276 770	1,4	1,9	0,5	0,6
1985	6 533	1 902	8 435	464 673	1 348 420	1,4	1,8	0,5	0,6
1986	7 114	1 910	9 024	498 390	1 422 500	1,4	1,8	0,5	0,6
1987	7 581	1 937	9 518	514 461	1 481 390	1,5	1,9	0,5	0,6
1988	7 635	1 958	9 593	568 904 [4]	1 561 700	1,3 [4]	1,7 [4]	0,5	0,6
1989	8 195	1 934	10 129	602 672 [4]	1 663 890	1,4 [4]	1,7 [4]	0,5	0,6
1990	8 801	2 386	11 187	624 858 [4]	1 789 390	1,4 [4]	1,8 [4]	0,5	0,6
1991	9 716	2 684	12 400	678 889 [4]	1 914 700	1,4 [4]	1,8 [4]	0,5	0,6
1992	10 337	2 870	13 207	739 506 [4]	2 028 600	1,4 [4]	1,8 [4]	0,5	0,7
1993	10 546	3 077	13 623	795 591 [4]	2 098 000	1,3 [4]	1,7 [4]	0,5	0,6
1994	10 412	3 302	13 714	867 051 [4]	2 195 400	1,2 [4]	1,6 [4]	0,5	0,6

[1] Bundesrechnungsabschlüsse 1970 bis 1992, voraussichtlicher Erfolg 1993 (bei Gesamtausgaben des Bundes: BVA 1993), Bundesvoranschlag 1994.
[2] Nach der Revision des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Werte ab 1993 sind Schätzzahlen (Stand September 1993).
[3] Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.
[4] Mit den Jahren 1973 bis 1987 nicht vergleichbar.

www.parlament.gv.at

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Gesamte Pensionsversicherung

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der	
						Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			Millionen Schilling			%	%
1970	7 578	1 852	9 430	28 304	30 156	26,8	31,3
1971	8 191	2 594	10 785	32 016	34 610	25,6	31,2
1972	8 927	3 150	12 077	36 039	39 189	24,8	30,8
1973	9 605	3 430	13 035	40 303	43 733	23,8	29,8
1974	12 154	3 801	15 955	47 306	51 107	25,7	31,2
1975	15 934	4 266	20 200	55 399	59 665	28,8	33,9
1976	18 171	4 658	22 829	65 999	70 657	27,5	32,3
1977	21 145	4 947	26 092	71 712	76 659	29,5	34,0
1978	16 357 [2]	5 267	21 624 [2]	79 317	84 584	20,6	25,6
1979	18 368 [2]	5 482	23 850 [2]	86 766	92 248	21,2	25,9
1980	16 666 [2]	5 620	22 286 [2]	94 436	100 056	17,6	22,3
1981	18 289 [2]	5 841	24 130 [2]	102 574	108 415	17,8	22,3
1982	24 868 [2]	6 172	31 040 [2]	112 523	118 695	22,1	26,2
1983	31 854 [2]	6 307	38 161 [2]	122 632	128 939	26,0	29,6
1984	33 679 [2]	6 477	40 156 [2]	132 612	139 089	25,4	28,9
1985	34 695	6 392	41 087	141 924	148 316	24,4	27,7
1986	37 641	6 367	44 008	151 589	157 956	24,8	27,9
1987	44 429	6 424	50 853	161 991	168 415	27,4	30,2
1988	45 632	6 539	52 171	168 612	175 151	27,1	29,8
1989	46 968	6 374	53 342	178 310	184 684	26,3	28,9
1990	43 792	7 392	51 184	190 049	197 441	23,0	25,9
1991	47 953	8 236	56 189	204 685	212 921	23,4	26,4
1992	47 248	9 239	56 487	216 849	226 088	21,8	25,0
1993	47 834	10 186	58 020	221 978	232 164	21,5	25,0
1994	41 686	11 029	52 715	224 378	235 407	18,6	22,4

[1]) 1970 bis 1992 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1993 voraussichtlicher Erfolg, 1994 Schätzung für den Bundesvoranschlag.
[2]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

www.parlament.gv.at

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der	
						Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	%
1970	5 840	1 397	7 237	25 553	26 950	22,9	26,9
1971	6 178	1 644	7 822	28 598	30 242	21,6	25,9
1972	6 205	1 892	8 097	31 831	33 723	19,5	24,0
1973	6 460	2 064	8 524	35 358	37 422	18,3	22,8
1974	7 968	2 259	10 227	41 125	43 384	19,4	23,6
1975	10 775	2 514	13 289	48 005	50 519	22,4	26,3
1976	11 852	2 723	14 575	57 281	60 004	20,7	24,3
1977	13 483	2 901	16 384	61 217	64 118	22,0	25,6
1978	8 101	3 061	11 162	67 348	70 409	12,0	15,9
1979	9 196	3 166	12 362	73 357	76 523	12,5	16,2
1980	6 990	3 242	10 232	79 726	82 968	8,8	12,3
1981	7 156	3 367	10 523	86 606	89 973	8,3	11,7
1982	12 494	3 568	16 062	95 275	98 843	13,1	16,3
1983	18 335	3 611	21 946	104 056	107 667	17,6	20,4
1984	20 231	3 705	23 936	112 746	116 451	17,9	20,6
1985	20 555	3 652	24 207	120 679	124 331	17,0	19,5
1986	23 258	3 626	26 884	128 900	132 526	18,0	20,3
1987	27 739	3 665	31 404	137 698	141 363	20,1	22,2
1988	28 588	3 762	32 350	143 446	147 208	19,9	22,0
1989	28 822	3 657	32 479	151 691	155 348	19,0	20,9
1990	24 031	4 126	28 157	161 616	165 742	14,9	17,0
1991	26 392	4 667	31 059	173 957	178 624	15,2	17,4
1992	24 799	5 349	30 148	184 147	189 496	13,5	15,9
1993	24 888	6 008	30 896	188 640	194 648	13,2	15,9
1994	19 009	6 576	25 585	190 780	197 356	10,0	13,0

[1]) 1970 bis 1992 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1993 voraussichtlicher Erfolg, 1994 Schätzung für den Bundesvoranschlag.

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Pensionsversicherung der gewerblich selbständig und der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der: Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Deckungsrate der: Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			Millionen Schilling			%	%
1970	1 012	455	1 467	1 802	2 257	56,2	65,0
1971	1 275	514	1 789	2 076	2 590	61,4	69,1
1972	1 565	577	2 142	2 417	2 994	64,7	71,5
1973	1 780	620	2 400	2 872	3 492	62,0	68,7
1974	2 342	673	3 015	3 573	4 246	65,5	71,0
1975	2 869	743	3 612	4 268	5 011	67,2	72,1
1976	3 531	788	4 319	5 039	5 827	70,1	74,1
1977	4 104	807	4 911	5 822	6 629	70,5	74,1
1978	4 204 [2]	824	5 028 [2]	6 500	7 324	64,7	68,7
1979	4 573 [2]	834	5 407 [2]	7 296	8 130	62,7	66,5
1980	5 134 [2]	843	5 977 [2]	8 096	8 939	63,4	66,9
1981	6 079 [2]	859	6 938 [2]	8 824	9 683	68,9	71,7
1982	6 755 [2]	880	7 635 [2]	9 570	10 450	70,6	73,1
1983	7 417 [2]	875	8 292 [2]	10 351	11 226	71,7	73,9
1984	7 336 [2]	873	8 209 [2]	11 098	11 971	66,1	68,6
1985	7 593	851	8 444	11 822	12 673	64,2	66,6
1986	7 346	839	8 185	12 708	13 547	57,8	60,4
1987	9 171	826	9 997	13 693	14 519	67,0	68,9
1988	9 473	822	10 295	14 216	15 038	66,6	68,5
1989	10 018	786	10 804	15 053	15 839	66,6	68,2
1990	10 941	854	11 795	16 109	16 963	67,9	69,5
1991	11 876	935	12 811	17 408	18 343	68,2	69,8
1992	12 097	1 021	13 118	18 486	19 507	65,4	67,2
1993	12 478	1 101	13 579	18 904	20 005	66,0	67,9
1994	12 265	1 151	13 416	19 086	20 237	64,3	66,3

[1]) 1970 bis 1992 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1993 voraussichtlicher Erfolg, 1994 Schätzung für den Bundesvoranschlag.
[2]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

www.parlament.gv.at

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung durch Mittel des Bundes

Pensionsversicherung der Bauern

	Bundesbeiträge zur Pens.-Vers. [1]	Ausgleichs-zulagen [1]	Bundesmittel (BB + AZ) [1]	Gesamtaufwendungen der PV [1] (ohne AZ, WB und Rücklagen)	Gesamtaufwendungen der PV [1] (einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen)	Deckungsrate der: Gesamtaufwendungen ohne AZ, WB und Rücklagen durch Bundesbeiträge Sp. (1) : (4)	Deckungsrate der: Gesamtaufwendungen einschl. AZ, ohne WB und Rücklagen durch Bundesmittel Sp. (3) : (5)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Millionen Schilling					%	%
1970	726	—	726	949	949	76,5	76,5
1971	738	436	1 174	1 342	1 778	55,0	66,0
1972	1 157	681	1 838	1 791	2 472	64,6	74,4
1973	1 365	746	2 111	2 073	2 819	65,8	74,9
1974	1 844	869	2 713	2 608	3 477	70,7	78,0
1975	2 290	1 009	3 299	3 126	4 135	73,3	79,8
1976	2 788	1 147	3 935	3 679	4 826	75,8	81,5
1977	3 558	1 239	4 797	4 673	5 912	76,1	81,1
1978	4 052 [2]	1 382	5 434 [2]	5 469	6 851	74,1	79,3
1979	4 599 [2]	1 482	6 081 [2]	6 113	7 595	75,2	80,1
1980	4 542 [2]	1 535	6 077 [2]	6 614	8 149	68,7	74,6
1981	5 054 [2]	1 615	6 669 [2]	7 144	8 759	70,7	76,1
1982	5 619 [2]	1 724	7 343 [2]	7 678	9 402	73,2	78,1
1983	6 102 [2]	1 821	7 923 [2]	8 225	10 046	74,2	78,9
1984	6 112 [2]	1 899	8 011 [2]	8 768	10 667	69,7	75,1
1985	6 547	1 889	8 436	9 423	11 312	69,5	74,6
1986	7 037	1 902	8 939	9 981	11 883	70,5	75,2
1987	7 519	1 933	9 452	10 600	12 533	70,9	75,4
1988	7 571	1 955	9 526	10 950	12 905	69,1	73,8
1989	8 128	1 931	10 059	11 566	13 497	70,3	74,5
1990	8 820	2 412	11 232	12 324	14 736	71,6	76,2
1991	9 685	2 634	12 319	13 320	15 954	72,7	77,2
1992	10 352	2 869	13 221	14 216	17 085	72,8	77,4
1993	10 468	3 077	13 545	14 434	17 511	72,5	77,4
1994	10 412	3 302	13 714	14 512	17 814	71,7	77,0

[1]) 1970 bis 1992 endgültige Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger, 1993 voraussichtlicher Erfolg, 1994 Schätzung für den Bundesvoranschlag.
[2]) Einschließlich Anteil am Wohnungsbeihilfen-Überschuß.

www.parlament.gv.at

Kapitel 17 Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt F.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	560,4	5 854,4	6 414,8	1 909,9
1993	580,8	6 381,1	6 961,9	2 029,4
1994	624,2	6 741,1	7 365,3	2 154,1

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Gesundheits- und Veterinärwesens und der Nahrungsmittelkontrolle sowie in Angelegenheiten des Konsumentenschutzes und des Sportes (soweit diese nicht vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst wahrgenommen werden).

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	163,3	154,1	317,4	3,1
1993	179,9	226,5	406,4	3,1
1993	188,4	216,0	404,4	3,6

Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung und ADV-Geräten.

Förderungen

Hier ist hauptsächlich der Betriebsaufwand des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen einschließlich der Vergiftungsinformationszentrale vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen" erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation.

Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Zentralleitung auch die vom Ressort zu leistenden Mitgliedsbeiträge, die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte die Kosten für Fachveranstaltungen, die Aufwendungen für Studien mit verwaltungsökonomischen Zielsetzungen und die Mittel für die innerösterreichische Implementierung von internationalen europäischen Programmen.

Einnahmen 1994

Im wesentlichen Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheke Wien VI ergeben.

Titel 171 Konsumentenschutz

Gesetzliche Grundlagen

Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 481/1985;

Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983.

Aufgaben

Allgemeine Konsumenteninformation in zivil- und verwaltungsrechtlichen Belangen;

Information im Bereich der Unfallverhütung;

konsumentenbezogene Öffentlichkeitsarbeit auch im Zuge der EWR-Implementierung;

Mitwirkung im Verein für Konsumenteninformation und im Kuratorium zur Hebung der elektrotechnischen Sicherheit;

Erstellung von Gutachten und Forschung in verbraucherrelevanten Bereichen;

Sicherstellung der Beteiligung von Konsumentenvertretern an der inländischen, europäischen und sonstigen internationalen Normung.

	Sachausgaben Millionen	Einnahmen Schilling
1992	37,2	0,0
1993	41,6	0,0
1994	39,2	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die im Zuge des EWR notwendigen Rechtsänderungen bewirkten 1993 einen überproportionalen Bedarf für Forschungsvorhaben und Gutachten.

Förderungen

Insbesondere Förderung der Verbraucherbeteiligung an der Normung.

Aufwendungen

Hier wird der Mitgliedsbeitrag für den Verein für Konsumenteninformation veranschlagt.

Weiters sind in diesem Voranschlagsansatz Mittel für Forschungsaufträge, Expertengutachten, die Erstellung von Informationsmaterial sowie für Maßnahmen im Zuge der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes vorgesehen.

Titel 172 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68;
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1993;
Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 345/1993;
Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1993;
Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 345/1993;
Bazillenausscheidergesetz, StGBl. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1964;
Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1969;
Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992;
Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 851/1992;
Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 872/1992;

Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 462/1992;
Plasmapheresegesetz, BGBl. Nr. 427/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;
Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 96/1993;
Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1990;
Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 184/1985;
Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 14. September 1981 über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 405/1986;
Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988;
Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 97/1993;
Arzneiwareneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 120/1972;
Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 566/1991;
Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;
Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBl. Nr. 63/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993;
Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;
Finanzausgleichsgesetz 1993 (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993;
Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 186/1992;
Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 700/1991;
Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. Nr. 863/1992;
Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990;
Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 286/1990;
Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, BGBl. Nr. 181/1979;
Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1993.

Aufgaben

Vorsorgemedizin und Gesundheitsaufklärung;
AIDS-Forschung, Information, Beratung und Betreuung;
Ärzteausbildung und Ausbildung von sonstigem Sanitätspersonal;
Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps;
Bekämpfung von Infektionskrankheiten;
Kariesprophylaxe;
Mutter-Kind-Betreuung einschließlich Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes;
Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, des Mißbrauches von Medikamenten und des Rauchens;
Psychische Hygiene;
Medizinische Angelegenheiten der Behinderten;
Vorbeugungsmaßnahmen gegen Krebs;
Beteiligung an WHO-Projekten;
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches;
Zivilschutz;
Arzneimittelwesen;
Krankenanstaltenwesen;
Medizinische Strahlenangelegenheiten;
Sportförderung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	4 969,8	1 579,6
1993	5 365,3	1 682,2
1994	5 690,4	1 790,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen sind insbesondere auf die erhöhten Beiträge des Bundes an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, die durch die Steigerung des Umsatzsteueraufkommens bedingt sind, zurückzuführen.

Weiters bedingen auch Schwerpunktsetzungen im Bereich der Vorsorgemedizin und die gesetzlich verankerte Wertsicherung der dem Bund für Zwecke besonderer Sportförderung obliegenden Leistungen Mehrausgaben.

	1992	1993	1994
		Millionen Schilling	
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen	4,8	7,6	9,3
Vorsorgemedizin usw.	43,5	103,6	118,3
Förderungsmaßnahmen	89,4	149,9	123,8
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	3 880,7	4 065,3	4 363,7
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches	18,1	22,9	28,9
Sonstige Ausgaben	0,9	3,1	3,2
Mutter-Kind-Paß	447,4	501,0	516,6
Sportförderung	485,0	511,9	526,6
Summe ...	4 969,8	5 365,3	5 690,4

Paragraph 1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen

Anlagen

Für die Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere über AIDS und Schutzimpfungen, sind Filme und Spots herzustellen.

Förderungen

Für die Förderung der Ärzteausbildung ist unter Berücksichtigung der in den Vorjahren entwickelten Modelle vorgesorgt.

Für die Unterstützung jener Einrichtungen, die die flächendeckende Beratung und Betreuung Aidsgefährdeter wahrnehmen, ist vorgesorgt.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert, vor allem auch in bezug auf die AIDS-Forschung.

Die Beitragsleistung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und an aktuellen Forschungsvorhaben der Weltgesundheitsorganisation ist vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Vorsorge für Impfstoff gegen Tuberkulose.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1994 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung bei Austritt aus der Schule.

Es ist für den Ankauf des zur Durchführung der Impfaktion notwendigen Impfstoffes vorgesorgt.

Weiters sind Kosten für Untersuchungen auf Hepatitis A berücksichtigt.

Aufwendungen

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen, insbesondere AIDS.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfaktionen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelnerkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im

Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Impfstoff für die Masern-Mumps-Rötelnimpfung der Kinder vom 14. Lebensmonat bis zum zweiten Lebensjahr ist vorgesorgt. Diese Impfung ist zur Verhinderung der folgenschweren, oft bleibende Schäden verursachende Masernenzephalitis und der häufig auftretenden Mumpsmeningitis zu empfehlen. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt. Für die Anschaffung eines Nachfolgekontingents an Kaliumjodidtabletten ist vorgesorgt.

Für die statistische Auswertung von Ergebnissen der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten sowie für die Abgeltung von Kosten für die FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen.

Die Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange ist dringend geboten.

Für die Kosten der Sachverständigentätigkeit (Arzneimittelbeirat) und klinischer Gutachten auf Grund des Arzneimittelgesetzes ist vorgesorgt.

Da Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren. Außerdem ist auch auf Vorarbeiten im Gesundheitsbereich im Zusammenhang mit dem zu erwartenden EG-Beitritt Bedacht zu nehmen.

Das Arnzeimittel-Informationssystem „Rote Hand" warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

Voranschlagsansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel, als dies auf Grund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war, zur Verfügung gestellt weden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsorientierten Aufwandszuschußsystem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Außerdem ist ein Sonderbeitrag des Bundes in Höhe von 330 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 des Suchtgiftgesetzes und die Probleme Drogen und AIDS vorgesorgt. Auch werden Mittel für den Ankauf von Suchtgiftrezepten sowie für die Durchführung von Studien und von Aufklärungsmaßnahmen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt.

Paragraph 1724 Mutter-Kind-Paß (zweckgeb. Gebarung)

Sowohl für die Produktion des Passes als auch für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen ist vorgesorgt.

Paragraph 1725 Sportförderung

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln (Sporttoto). Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

Förderungen (D)

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungen

Unterstützung von Vorhaben der österreichischen Dach- und Fachverbände. Der Bund ist ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für Ehrenpreise, das Österreichische Sport- und Turnabzeichen und für Tagungen und Veranstaltungen.

Einnahmen

Umsatzsteueranteil für den KRAZAF;

Gutachterhonorare und Entgelte für Verwaltungsleistungen auf Grund des AMG; Bescheidgebühren für pharmazeutische Spezialitäten;

Zweckgebundene Einnahmen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zugunsten des Mutter-Kind-Passes sowie Zuschlagserlöse aus der Sondermarke „Special Olympische Winterspiele 1993";

Rückzahlung von Investitionsdarlehen sowie Einnahmen aus Leistungsabzeichen im Bereich Sport.

Titel 173 Bundesministerium; Strahlenschutz, Veterinärwesen, Lebensmittelangelegenheiten, Gentechnologie

Gesetzliche Grundlagen

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1986;
Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;
Verordnung über die Anordnung von Tollwut-Schutzimpfungen für Füchse, BGBl. Nr. 358/1991;
Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988;
Verordnung über die Aujeszky'sche Krankheit, BGBl. Nr. 303/1986;
Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 236/1985;
Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1985;
Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;
Fleischhygieneverordnung, BGBl. Nr. 280/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 705/1988;
Geflügelhygieneverordnung, BGBl. Nr. 274/1991;
Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1992;
Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;
Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 759/1992;
Giftverordnung, BGBl. Nr. 212/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1993;
IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989;
Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990;
Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985;
Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1989;
Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 448/1991;
Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 000/1993.

Aufgaben

Großräumige Überwachung des Bundesgebietes auf radioaktive Verunreinigung einschließlich Vorsorge für Schutz- und Abwehrmaßnahmen;
Genehmigung und Kontrolle von dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen;
Entsorgung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen;
Abwehr von Tierseuchen;
Fleisch- und Schlachthofhygiene;
Entschädigung nach Veterinärgesetzen;

Erlassung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Lebensmittelkontrolle;
Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz;
Chemikalienkontrolle (Giftwesen);
gesundheitliche Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln (Zulassungsverfahren) sowie Angelegenheiten der Gentechnologie gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1991.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	191,6	1,8
1993	221,3	2,5
1994	210,6	3,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Minderaufwand beim Veterinärwesen infolge erfolgreicher Tollwutbekämpfungsmaßnahmen sowie das Greifen der Sonderrichtlinien für die Durchführung der Aktion zur Schaffung von IBR-IPV-freien Betrieben.

Mehrausgaben bei der Gentechnologie bedingt durch vermehrte Forschungsaufträge in Vorbereitung eines Gentechnikgesetzes.

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

	1992	1993	1994
		Millionen Schilling	
Strahlenschutz	92,7	114,3	110,4
Veterinärwesen	83,2	80,9	73,2
Lebensmittel, Chemikalien	15,0	23,6	23,3
Gentechnologie	0,7	2,5	3,7
Summe	191,6	221,3	210,6

Paragraph 1732 Strahlenschutz

Anlagen

Als Ergebnis der Überprüfung des Strahlenfrühwarnsystems sind Ergänzungen und Modifikationen erforderlich.

Förderungen

Zu der dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß § 37 Strahlenschutzgesetz obliegenden großräumigen Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen sind die aktive Mitarbeit von Einsatzorganisationen sowie die Erstellung von ÖNormen erforderlich.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln für die Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen des Strahlenwarnsystems wurde im Rahmen des einen Bestandteils des Strahlenfrühwarnsystems bildenden Fernwirksystems für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung vorgesorgt. Ebenfalls veranschlagt sind die für den Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems erforderlichen Mittel.

Weiters sind die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung zur Verarbeitung, Zwischenlagerung und sonstigen Entsorgung radioaktiver Abfälle Vorsorge getroffen.

Einnahmen

Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch die Konsenswerber sowie Vergütungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die Inanspruchnahme von Stromwegen im Übertragungsnetz des Strahlenfrühwarnsystems (TAWES-Leitungen).

Paragraph 1737 Veterinärwesen

Anlagen

Ankauf von Kopien von Informationsträgern zur Unterstützung seuchenhygienischer Maßnahmen.

Förderungen

Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenten sowie Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit Tierseuchen rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Es sind hier auch die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen sowie die Kosten für Nach- und Wiederholungsuntersuchungen, Desinfektionen und Kennzeichnungsbehelfe veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen gemäß § 61 Tierseuchengesetz und die vom Bund zu tragenden Kosten für Tollwutbekämpfungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 a leg. cit. berücksichtigt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde für die Fortführung von Forschungsaufträgen vorgesorgt.

Einnahmen

Strafgelder, die wegen Übertretungen der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes eingehoben werden.

Paragraph 1738 Lebensmittel, Chemikalien

Förderungen

Unterstützung wesentlicher Arbeiten im Bereich der Toxikologie, insbesondere die Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen.

Entschädigungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Lebensmittel- und Chemikalienkontrolle

Beitragsleistungen an die gemäß LMG 1975 staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten für durchgeführte Probenuntersuchungen.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen für die in dieser Verordnung aufgezählten Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

Außerdem sind hier Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten sowie die für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes erforderlichen Kosten veranschlagt.

Paragraph 1739 Gentechnologie

Förderungen

Unterstützung von Zweckforschungsaktivitäten und von einschlägigen Fachveranstaltungen in Vorbereitung eines Gentechnikgesetzes.

Aufwendungen

Forschungsaufträge und Expertengutachten im Interesse der Vorbereitung des Gentechnikgesetzes sowie als Folge internationaler Reglementierung.

Titel 174 Bundesministerium; Gesundheit; Rechtsangelegenheiten

Gesetzliche Grundlagen

Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1946;
Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1974 über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht betreiben, BGBl. Nr. 314/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1993;
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1993;
Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1992;
Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1993;
Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 186/1993;
Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 186/1992;
Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990.

Aufgaben

Alle sachlichen Rechtsangelegenheiten des Bereiches Volksgesundheit, woraus in erster Linie Zahlungen auf Grund des Krankenanstaltengesetzes, des Tuberkulosegesetzes und die Entschädigungen nach sonstigen Sanitätsgesetzen resultieren.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	145,0	0,4
1993	87,1	0,6
1994	97,5	0,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höheren Ausgaben gegenüber 1993 sind vor allem auf folgende Umstände zurückzuführen:
— Mehrausgaben insbesondere auf Grund § 36 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950,
— größere Zahl von Anspruchsberechtigten bei Studienförderungen und Schülerbeihilfen sowie Anhebung der Sätze,
— höherer Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz.

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

	1992	1993	1994
		Millionen Schilling	
Aufwendungen	0,1	0,6	0,9
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz	0,3	0,1	0,1
Zweckzuschüsse nach dem KAG	79,1	0,0	0,0
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz	35,2	46,9	51,6
Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen	4,9	7,4	8,2
Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen	20,1	26,0	30,0
Schülerbeihilfen	5,3	6,1	6,7
Summe	145,0	87,1	97,5

Voranschlagsansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind insbesondere die Mittel für Studienunterstützungen in Härtefällen für Schüler in medizinisch-technischen Schulen/Akademien vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß dem Tuberkulosegesetz vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Epidemie- und Geschlechtskrankheitengesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen/Akademien Vorsorge getroffen.

Voranschlagsansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen.

Titel 179 Dienststellen

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit der Anstalten der Bundesstaatlichen Sanitäts- und Veterinärverwaltung, der Bundeshebammenlehranstalten, des Veterinärmedizinischen Grenzbeschaudienstes und der Bundessportheime bzw. Bundessportschulen.

Gesetzliche Grundlagen

Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 566/1991;
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1992;
Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;
Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1989;
Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 488/1991;
Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990;
Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 702/1974;
Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1993;
Geschlechtskrankheitsgesetz, StGBl. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 345/1993;
Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1993;
Bazillenausscheidergesetz, StGBl. Nr. 153/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 131/1964;
Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 358/1969;
Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1992;
Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988;
Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 293/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 345/1993;
Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;
Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971;
Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;
Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;
Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1985;
IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989;
Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung 1992, BGBl. Nr. 31/1993;
Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 286/1990.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	397,1	356,7	753,8	324,9
1993	400,9	439,2	840,1	341,0
1994	435,8	487,5	923,3	356,0

Paragraph 1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Aufgaben

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und je eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Anlagen

Apparative Ausrüstung der Anstalten für die Kontaminationskontrolle von Lebensmitteln unter anderem auf radioaktive Substanzen und die vermehrte Rückstandskontrolle (Schädlingsbekämpfungsmittel, Hormone, Schwermetalle u. dgl.) und für Untersuchungen von Trinkwasser auf Pestizidrückstände. Weiters ist auch für Ersatzanschaffungen vorgesorgt.

Aufwendungen

Hier sind die Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Anstalten veranschlagt. Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen

Einnahmen aus Untersuchungen, die ohne behördliches oder lebensmittelpolizeiliches Einschreiten erfolgen.

Paragraph 1792 Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten

Aufgaben und Organisation

1. Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalten bestehen in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck:

Untersuchungen auf Grund des
Epidemiegesetzes zur Diagnostizierung von Infektionskrankheiten,
Tuberkulosegesetzes,
Bazillenausscheidergesetzes,
Bäderhygienegesetzes,
Geschlechtskrankheitengesetzes,
AIDS-Gesetzes,
Mutter-Kind-Passes;
Trinkwasseruntersuchungen aus medizinisch-hygienischer Sicht, Pyrogenteste an Infusionspräparaten,
Sterilitätsprüfungen (Autoklavenprüfungen) in Krankenanstalten, Bakteriologisch-serologische Untersuchungen in freier Konkurrenz zu Privatlaboratorien,
Untersuchungen von Infusionspräparaten.

2. Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balneochemische Untersuchungen.

3. Bundesstaatliche Anstalt für experimentell pharmakologische und balneologische Untersuchungen:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Balneologische Untersuchungen.

4. Bundesstaatliches Serumprüfinstitut/Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt:

Aufgaben auf Grund des Arzneimittelgesetzes,
Aufgaben auf Grund des AIDS-Gesetzes,
Beratungstätigkeit über Tollwutimpfungen.

Anlagen

Der ständige Personalmangel erfordert nach wie vor Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Laborgeräte und ADV-Anlagen durchführbar sind.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten veranschlagt. Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Einnahmen

Betriebseinnahmen aus gebührenpflichtigen Untersuchungen, Rückersätze von Reisekosten bei Wasseruntersuchungen.

Paragraph 1794 Bundeshebammenlehranstalten

Aufgaben

In den Bundeshebammenlehranstalten wird die Ausbildung der Hebammenschülerinnen auf die neuesten Erfahrungen und Erkenntnisse abgestimmt, wobei in Zukunft auch eine Anpassung an

EG-Richtlinien erfolgen wird (Verlängerung der Ausbildungszeit auf 3 Jahre). Die Ausbildung ist darauf ausgerichtet, eine Senkung der Säuglingssterblichkeit durch richtige Versorgung der werdenden Mütter und der Neugeborenen zu erzielen.

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

Anlagen

Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtung der Unterrichtsräume sowie für den Ankauf von Lehrmitteln ist vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Betriebsaufwand berücksichtigt ua. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals.

Infolge des Mangels an Hebammen wird soweit wie möglich auch die Ausbildung externer Schülerinnen und die Führung eines Parallellehrganges an der Bundeshebammenlehranstalt in Wien ermöglicht.

Einnahmen

Verpflegskostenbeiträge und Beiträge der Bundesländer Salzburg und Kärnten zum Betriebsabgang.

Paragraph 1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Aufgaben

Der Bund betreibt zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung eine Anstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren, eine Anstalt für Tierseuchenbekämpfung und je eine veterinärmedizinische Anstalt in Linz, Graz und Innsbruck.

Diese Anstalten haben diagnostische Aufgaben wie auch Rückstandskontrollen bei Fleisch (Veterinärpharmaka, Hormone, Schwermetalle) durchzuführen. An der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren wird auch Impfstoff produziert.

Anlagen

Vorgesehen sind die apparative Ausstattung von Anstalten für Zwecke von Rückstandskontrollen, sonstige vordringliche Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für Rückstandsuntersuchungen, für Untersuchungen auf IBR/IPV, die Anschaffung von Diagnostika für periodische-, Wiederholungs- und Nachuntersuchungen im Rahmen der Leukosebekämpfung sowie für die Verfügbarkeit von Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe bestimmt sind.

Einnahmen

Betriebseinnahmen für Untersuchungen, ausgenommen die kostenlos zu untersuchenden Einsendungen nach dem Tierseuchengesetz.

Paragraph 1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

Aufgaben

Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten.

Ausgaben

Neben den Ausgaben für Amtshandlungen sind vor allem die Kosten für die Werkverträge mit Grenztierärzten veranschlagt.

Einnahmen

Gebühren gemäß Veterinärbehördlicher Ein- und Durchfuhrverordnung. Die Einnahmenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Ein- und Durchfuhren von Tieren und tierischen Produkten.

Paragraph 1797 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Aufgaben

Betrieb von 12 Bundessportheimen bzw. Bundessportschulen.

Ausgaben

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen sowie für die Generalsanierung des Bundesstadions Graz-Liebenau vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für die Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, veranschlagt.

Kapitel 18 Umwelt, Jugend, Familie

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2, Abschnitt K.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	201,4	51 113,7	51 315,2	50 383,9
1993	224,6	54 057,0	54 281,6	52 114,4
1994	217,7	69 288,1	69 505,8	60 514,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 180 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Umwelt, Jugend- und Familienpolitik.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	133,6	78,2	211,8	53,4
1993	148,7	100,5	249,2	27,9
1994	139,7	136,6	276,3	0,7

Ausgaben 1994

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz erwachsen im wesentlichen Aufwendungen aus Beiträgen zum Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen und der ECE-EMEP-Konvention (Grenzüberschreitende Luftverunreinigung).

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Ausgaben im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Familie, für die Veranstaltung von umwelt- und familienpolitisch bedeutsamen Symposien, die Herstellung von Publikationen sowie für bewußtseinsbildende Maßnahmen veranschlagt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie leistet einen Beitrag an die Internationale Union der Familienorganisationen (IUFO — Union Internationale des Organismes Familiaux UIOF), Paris; Beitragsleistung 72 000 S im Jahr.

Titel 181 Familienpolitische Maßnahmen

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	14,2	—
1993	18,8	0,0
1994	3 855,7	0,0

Voranschlagsansatz 1/18116 Förderungen

Für familienpolitische Maßnahmen sind 1994 30,7 Millionen Schilling veranschlagt. Diese Mittel werden für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei insbesondere um jene Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sind und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen. Weiters werden von gemeinnützigen Einrichtungen getragene Projekte gefördert.

Voranschlagsansatz 1/18137 Zahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen

Gesetzliche Grundlage

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6 und 7.

Dieser Voranschlagsansatz trägt der Regelung Rechnung, daß der Bund im Falle, daß die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat. Sind alle Mittel des Reservefonds erschöpft, hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorläufig aus allgemeinen Budgetmitteln zu decken.

Der Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird im Jahr 1994 3 824,950 Millionen Schilling betragen. Der Bund wird zur Gänze in Vorlage treten müssen.

Titel 183 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	49 977,3	49 977,3
1993	51 852,8	51 852,8
1994	60 281,2	60 281,2

Gesetzliche Grundlage

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 531/1993.

Aufgaben

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

Die Gewährung von Familienbeihilfen;

die Gewährung einer Geburtenbeihilfe;

die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen;

die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;

die Finanzierung der Lehrlingsfreifahrten;

eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld;

die Finanzierung der Wiedereinstellungsbeihilfe;

die Förderung von Familienberatungsstellen;

die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich;

die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;

die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;

Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;

Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;

Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind;

Abgeltung für Ersatzzeiten für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld;

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern;

Ersatz der Teilzeitbeihilfe.

www.parlament.gv.at

Übersicht über die Gebarung:

	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß (+) Abgang (—)
		Millionen Schilling	
1985	35 071,1	35 763,9	+ 692,8
1986	35 798,6	37 348,3	+ 1 549,7
1987	38 740,3	37 373,0	— 1 367,3
1988	38 963,1	38 374,5	— 588,6
1989	38 686,7	40 062,8	+ 1 376,1
1990	41 855,7	42 925,1	+ 1 069,4
1991	43 903,6	42 124,3	— 1 779,3
1992	49 977,3	48 489,1	— 1 488,2
1993 (Bundesvoranschlag)	51 852,8	51 090,2	— 762,6
1994 (Bundesvoranschlag)	60 281,2	56 456,2	— 3 825,0

Gebarung

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt derzeit für jedes Kind 1 400 Schilling; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 Schilling und erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, um weitere 300 Schilling monatlich. Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 650 Schilling.

Vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden an rund 1 110 600 Anspruchsberechtigte für rund 1 870 000 Kinder Familienbeihilfe gewährt. Zusätzlich wurden im Jahre 1991 an 42 788 Ausländer für 95 573 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in verminderter Höhe gezahlt. Ferner wird für 51 214 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1990 11 405 und im Jahre 1991 9 636.

Der Unterschied in der Gebarung begründet sich einerseits durch die Aufhebung der Selbstträgerschaft für Gebietskörperschaften und Krankenanstalten (Mehraufwand rd. 3 000 Millionen Schilling. Weiters kommt es im Zuge der Umstellung der Familienbeihilfenstellen auf ADV-gestützte Verwaltung und die in der Folge durch die Familienbeihilfenstellen vorgenommenen Direktauszahlungen der Familienbeihilfen zu einem im Jahr 1994 wirksam werdenden Liquiditätserfordernis in Höhe von rd. 2 500 Millionen Schilling.

Geburtenbeihilfe

Anläßlich der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt. Die Geburtenbeihilfe beträgt 2 000 S bzw. 15 000 S (einschließlich Sonderzahlung), wenn die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die erhöhte Geburtenbeihilfe wird in Teilbeträgen ausgezahlt.

Weiters wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschlag zur Geburtenbeihilfe bzw. ein Zuschuß in Höhe von 1 000 S monatlich für die Dauer von höchstens 12 Monaten gewährt.

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1989: 89 106 Kinder
1990: 90 779 Kinder
1991: 94 950 Kinder
1992: 95 641 Kinder.

Im Jahre 1994 wird mit etwa 95 000 Neugeborenen gerechnet.

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt besteht, sowie für die Familienheimfahrten.

www.parlament.gv.at

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben Schilling pro Kind
1989/90	137 721	423,0	3 071
1990/91	138 091	432,6	3 133
1991/92	138 000 *)	413,4	2 995 *)

Schülerfreifahrten

Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	Erfolg 1992	BVA 1993	BVA 1994
		Millionen Schilling	
1. Linienverkehr	3 244,9	2 921,8	3 066,3
2. Gelegenheitsverkehr	673,9	678,2	721,9

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben Schilling pro Kind
1990/91	880 500	3 348,4	3 803
1991/92	918 300	4 002,2	4 358
1992/93	930 000	4 010,4	4 313

Schulbücher

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mill. S	Durchschnittsausgaben in S	
			pro Kind	pro Buch
1989/90	1 127 150	953,5	845,9	96,8
1990/91	1 122 058	994,8	886,6	101,8
1991/92	1 141 429	1 050,1	920,0	106,5

Lehrlingsfreifahrten

Gemäß § 30 j FLAG 1967 werden unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte aus Mitteln des FLAF getragen.

Härteausgleich

Gem. § 38 a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden.

Familienberatungsstellen

Gem. § 39 b FLAG 1967 ist der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 734/1988, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Im Jahre 1994 werden voraussichtlich rd. 280 Familienberatungsstellen gefördert werden.

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Als Beitrag zum Karenzurlaubsgeld wurden 50 vH des Gesamtaufwandes des Jahres 1993 veranschlagt.

*) Schätzziffern

Wiedereinstellungsbeihilfe

Gemäß § 39 a Abs. 7 FLAG 1967 ist der Aufwand für die Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990, zu leisten.

Im Jahre 1994 sind dafür 30,000 Millionen Schilling veranschlagt.

Mutter-Kind-Paß

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen. Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Im Jahre 1994 sind dafür 516,550 Millionen Schilling veranschlagt.

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ab 1991 ein jährlicher Betrag von 60 Millionen Schilling zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Im Jahre 1994 sind für diesen Zweck 2 079,8 Millionen Schilling veranschlagt.

Betriebshilfe

Gemäß § 39 a Abs. 4 FLAG 1967 sind 50 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hiezu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990).

Im BVA 1994 sind dafür 92 Millionen Schilling vorgesehen.

Teilzeitbeihilfe

1. Gemäß § 39 Abs. 3 ist der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu tragen.

2. Gemäß § 39 a Abs. 4 ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand der Teilzeitbeihilfe der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Gänze zu ersetzen.

Im Voranschlag 1994 sind für diesen Zweck 285,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Pensionsbeiträge vom Karenzurlaubsgeld

Gemäß § 39 a Abs. 6 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen.

Im BVA 1994 sind für diese Leistungen 2 438,855 Millionen Schilling veranschlagt.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

Gemäß § 39 a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen.

Im BVA 1994 sind dafür 75 Millionen Schilling vorgesehen.

Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 451/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 1994 wird mit rd. 30 000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/18382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen weist mit Stand Ende September 1993 ein Gesamtvermögen von 2 972,439 Millionen Schilling aus; es handelt sich dabei um

1. eine Forderung gegen den Bund in Höhe von 1 582,1 Millionen Schilling
2. um ein Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 1 390,386 Millionen Schilling.

Einnahmen 1994

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5 vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967). Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Selbstträgerschaft sind nunmehr auch die Gebietskörperschaften und Krankenanstalten zur Leistung des Dienstgeberbeitrages verpflichtet. Daraus resultierend ergeben sich für das Jahr 1994 Mehreinnahmen im Betrag von rd. 4 700 Millionen Schilling.

Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind 2,29 vH vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 bis 2/52024 und 2/52034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 9 500 Millionen Schilling dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 2 375 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 7 125 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/18311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149
2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 1991 festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, BGBl. Nr. 379/1993, zu ersehen.

Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/18389 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Im BVA 1994 ist ein Ersatz des Reservefonds in Höhe von 3 824,95 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 184 Jugend

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	1,0	105,9	106,9	0,1
1993	1,3	115,7	117,0	0,2
1994	1,3	145,8	147,1	0,2

Paragraph 1841 Außerschulische Jugenderziehung

Förderungen

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde (eine Institution auf Vereinsbasis) und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung werden gefördert.

Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Jugendveranstaltungen, Mitarbeiterfortbildung, den österreichischen Jugendredewettbewerb, die Jugendministerkonferenz, den Jugendbericht, den internationalen Jugendaustausch sowie gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezahlt. Weiters wurde für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten zur Verankerung der Rechte der Kinder im Bewußtsein der Bevölkerung vorgesorgt.

Titel 186 Umweltschutz

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	840,5	352,2
1993	1 856,9	233,1
1994	4 756,5	232,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Änderungen bei den Sachausgaben und Einnahmen sind auf Umstrukturierungen im Bereich des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993;

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl. Nr. 567/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990;

Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus den Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990;

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1991;

Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. 30/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984;

Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Anlagen, BGBl. Nr. 443/1987;

Smogalarmgesetz BGBl. Nr. 38/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 210/1992;

Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992;

Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Chemikaliengesetz BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 759/1992;

Altlastensanierungsgesetz BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 185/1993;

Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993.

Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 228/1993.

Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993.

Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993.

Aufgaben

Die Zielsetzungen der Umweltförderung sind:
- die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft,
- die Förderung der Altlastensanierung,
- die betriebliche Umweltförderung und
- die Umweltförderung im Ausland (Osteuropa).

Mit den im Voranschlag vorgesehenen Mitteln werden Umweltschutzaktionen gefördert, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, zur Sanierung oder Sicherung von Altlasten, zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Schadstoffe und Abfälle und sonstige gezielte Maßnahmen in osteuropäischen Staaten, um umweltbelastende Auswirkungen auf Österreich zu vermindern oder hintanzuhalten.

Die Aufbringung dieser Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes, durch zweckgebundene Einnahmen auf Grund des Altlastensanierungsgesetzes und durch allgemeine Budgetmittel.

Zur Abwicklung der Förderungen wurde die Österreichische Kommunalkreditbank AG betraut.

Paragraph 1860 Umweltpolitische Maßnahmen

Anlagen

Hier ist für die Einrichtung von Meßstellen nach dem Smogalarmgesetz und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt vorgesorgt.

Förderungen

Im Sinne des Koordinierungsauftrages werden Vorhaben einschlägiger Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes gefördert.

Die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz werden fortgesetzt.

Insbesondere sind Förderungsmittel zur Errichtung von Nationalparks veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Instandhaltungskosten für Meßgeräte und Fahrzeuge sind hier die Mittel für die Fortführung von Forschungsaufträgen und für Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Darüber hinaus ergeben sich auch erhebliche Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Paragraph 1861 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Aufgaben

Mit Bundesgesetz vom 24. Februar 1987, BGBl. Nr. 79, wurde aus dem Wasserwirtschaftsfonds (§ 21 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985) und dem Umweltfonds (§ 1 des Umweltfondsgesetzes) ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit gebildet. Dieser Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vertreten und verwaltet.

Nach § 37 Abs. 1 des Umweltförderungsgesetzes ist der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nur mehr als Träger der Rechte und Pflichten tätig, die auf Grund von Förderungen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes rechtsverbindlich entstanden oder zugesichert worden sind.

Paragraph 1862 Altlastensanierung (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 185/1993.

Aufgaben

Nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen auf Grund des Altlastensanierungsgesetzes werden diese Mittel für die Sanierung oder Sicherung von Altlasten, weiters für Studien und Projekte zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Erfassung von Altlasten (§ 13 und § 14), die Erstellung der Prioritätenklassifizierung (§ 14) und für die Kostentragung der Aufwendungen der Länder für Aufgaben gem. § 13 und § 14 ALSAG verwendet.

Paragraph 1863 Siedlungswasserwirtschaft

Unter diesem Paragraph wurde für die Förderung der Wasser- und Abwasserwirtschaft vorgesorgt.

Paragraph 1864 Sonstige Umweltmaßnahmen

Bei diesem Paragraph werden Mittel für die Betriebliche Umweltförderung und für Umweltschutzmaßnahmen im Ausland gemäß § 23 f UFG sowie das Entgelt für die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG veranschlagt.

Titel 187 Umweltbundesamt

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989.

Aufgaben

Das Umweltbundesamt hat Aufgaben durch fachwissenschaftliche Arbeiten, Vermittlung der Arbeitsergebnisse, Erstellung von Gutachten und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anregungen und Beschwerden Umweltinteressen zu wahren.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1992	66,8	97,6	164,4	0,8
1993	74,7	112,3	187,0	0,4
1994	76,8	112,3	189,1	0,1

Anlagen

Hier wird für die Ausstattung der Unterkunft des Umweltbundesamtes sowie für Erweiterungen der ADV-Anlage und für Ersatzanschaffungen von Luftmeßgeräten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Vergebührung von Mietverträgen und Vertragsgebühren für ADV-Einrichtungen vorzusorgen.

Aufwendungen

Betriebsaufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die Unterbringung des Umweltbundesamtes in Wien und seiner Zweigstellen in Salzburg und Klagenfurt.

Kapitel 20 Äußeres

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt B.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	657,0	1 648,2	2 305,3	90,0
1993	673,8	2 004,3	2 678,1	91,7
1994	711,2	2 226,3	2 937,4	86,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 200 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Aufgaben

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen die auswärtigen Angelegenheiten in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	258,9	676,2	935,0	24,0
1993	257,0	749,4	1 006,4	25,7
1994	276,4	926,2	1 202,6	16,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Personalausgaben ist auf einen qualifizierten Personalbedarf im Zusammenhang mit den Entwicklungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet zurückzuführen.

Der Mehrbedarf bei den Sachausgaben beruht zum Teil auf der vorrangigen Einrichtung des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) und dem damit verbundenen forcierten Ausbau der ADV im Bereich des BMfaA. Daneben war für die Kosten der Unterbringung von KSZE-Institutionen in Wien und im Hinblick auf die EG-Bestrebungen Österreichs vorzusorgen. Für die infolge Platzmangels anzumietenden zusätzlichen Büroräumlichkeiten für eine Sektion des Hauses mußten ferner die entsprechenden Mietenbeträge veranschlagt werden. Nicht zuletzt sind die Beitragszahlungen an internationale Organisationen auf Grund der Ausweitung der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen stark angestiegen. Erstmals mußten auch Mittel für eine friedenserhaltende Operation der KSZE bereitgestellt werden. Die Kosten für die Abhaltung internationaler Konferenzen in Österreich sind im Vergleich zum Vorjahr geringer.

Ausgaben 1994

Anlagen

Im Jahre 1994 wurde vor allem auf die Einrichtung des vorgenannten EKIS, sowie den weiteren Ausbau der Datenverarbeitung und der Einrichtungen für Telekommunikation im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Bedacht genommen.

Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits freiwillige Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, die es dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ermöglichen, auch außerhalb des Rahmens des Ministeriums aktuelle

Fragen der internationalen Politik zu diskutieren bzw. deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten liegen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben verschiedenen Gebühren und öffentlichen Abgaben sind hier die Pflichtbeiträge Österreichs an internationale Organisationen veranschlagt.

Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei den Voranschlagsansätzen 1/20036 und 1/20037) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbehelf ersichtlich. Die Unterschiede des Bedarfs sind auf die Neufestsetzung einzelner Beitragszahlungen und auf Kursschwankungen zurückzuführen.

Aufwendungen

Der Mehrbetrag ist für die Bedeckung der Kosten für die Umstellung auf das EKIS, der Anmietung zusätzlicher Amtsräume, der Unterbringung von KSZE-Institutionen in Wien sowie der Durchführung von internationalen Seminaren und Symposien bestimmt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Transportspesenersätzen sowie Miet- und Pachtzinsen.

Titel 201 Vertretungsbehörden

Dienststellen im Ausland

Derzeit bestehen 96 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 75 diplomatische, 17 konsularische und 4 Dienststellen besonderer Art.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Agram, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Bern, Bogota, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, Den Haag, Dublin, Guatemala, Harare, Havanna, Heiliger Stuhl, Helsinki, Islamabad, Jakarta, Kabul, Kairo, Kiew, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Laibach, Lima, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexiko, Moskau, Muscat, Nairobi, New Delhi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Preßburg, Pretoria, Rabat, Riyadh, Rom, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tirana, Tokio, Tripolis, Tunis, Warschau und Washington.

Die diplomatische Vertretungsbehörde in Vaduz hat ihren Sitz in Wien.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Berlin, Chikago, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kapstadt, Krakau, Los Angeles, Mailand, München, New York, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1994 etwa 200 Honorarkonsulate amtieren.

In Washington besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	361,7	840,0	1 201,7	00,0
1993	379,0	1 083,4	1 462,4	56,5
1994	391,4	1 070,7	1 462,1	59,7

Ausgaben 1994

Anlagen

Der Voranschlagsbetrag ist zum überwiegenden Teil für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amts- und Wohngebäuden) sowie für die Instandsetzungen von bundeseigenen Gebäuden im Ausland vorgesehen. Daneben wurden entsprechende Ausgabenbeiträge für die Einrichtung des elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems und dem damit verbundenen forcierten Ausbau der ADV bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden im Ausland bereitgestellt. Ferner ist auch für den Ankauf weiterer ADV-Anlagen und Telekommunikationseinrichtungen vorgesorgt.

Förderungen

Die hier veranschlagten 5,339 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 4,400 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an dem gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland" und 939 000 Schilling für sonstige Unterstützungen bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben verschiedenen Gebühren und öffentlichen Abgaben sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Die Ausweitung der Agenden des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten auf Grund der explosiven politischen Entwicklungen im Osten und Südosten Europas, sowie die allgemeine Teuerung und der Umstieg von Weich- zu Hartwährungen in diesen Ländern, erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Ausgabenbeiträge für 1994. Daneben wurde für die Bedeckung der Bezüge der in das Ausland entsendeten Bediensteten, sowie die Kosten der Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden sowie für bauliche und sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden entsprechend vorgesorgt. Weitere zusätzliche Beträge sind für die Umstellung auf das EKIS vorgesehen.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen und den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1992 erhoben und bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben" verrechnet.

Titel 202 Diplomatische Akademie

Die Diplomatische Akademie wurde im Jahre 1964 errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV., Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	9,6	11,9	21,5	2,3
1993	9,1	13,5	22,6	2,5
1994	10,4	13,5	23,9	2,7

Ausgaben 1994

Bei den Sachausgaben ist auch für die Durchführung von Spezialkursen für junge Diplomaten aus Osteuropa vorgesorgt.

Titel 203 Österreichische Kulturinstitute

Die derzeit bestehenden zwölf Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, Mailand, New York, Paris, Prag, Rom, Teheran und Warschau.

Kulturabkommen

Mit folgenden Staaten bestehen Abkommen auf den Gebieten der Kultur, des Bildungswesens und der Wissenschaften: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Guatemala (BGBl. Nr. 524/1989), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Portugal (BGBl. Nr. 230/1984), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), Tunesien (BGBl. Nr. 534/1988), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Soweit aus diesen Abkommen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung erwachsen, fallen diese in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw. des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und sind daher bei diesen Ressorts veranschlagt (siehe Paragraph 1/1306 und Voranschlagsansatz 1/14108).

Auslagen im Ausland werden in der Regel vom Partnerstaat, fallweise aber auch vom BMfaA (Voranschlagsansatz 1/20408), Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übernommen.

Briefwechsel über kulturelle Zusammenarbeit bestehen mit Albanien und Argentinien, Absichtserklärungen mit dem Iran und der Mongolei.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	26,8	51,2	78,0	1,7
1993	28,7	75,5	104,1	1,9
1994	32,9	122,4	155,3	2,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung bei den Sachausgaben resultiert hauptsächlich aus dem Neubau des Institutsgebäudes in New York und aus der Eröffnung von Kulturinstituten in Mailand und Prag.

Ausgaben 1994

Anlagen

Vorgesorgt ist insbesondere für den Neubau des Institutsgebäudes in New York und die Instandsetzung des Institutsgebäudes in Paris.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben verschiedenen Gebühren und öffentlichen Abgaben sind hier die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG veranschlagt.

Aufwendungen

Außer den Kosten für den eigentlichen Verwaltungsaufwand sind hier auch die Bezüge für die in das Ausland entsendeten Bediensteten veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Miet- und Pachtzinsersätzen, Heimbeiträgen sowie aus Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung.

Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	69,0	3,6
1993	82,5	5,1
1994	93,5	5,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die für 1993 zusätzlich veranschlagten Mittel sollen zu einer verstärkten kulturpolitischen Standortbestimmung Österreichs im neuen Europa beitragen. Dazu soll eine weitere Intensivierung der Kulturarbeit im EG-Raum sowie in den osteuropäischen Staaten dienen, wobei es vor allem auch darum gehen wird, die regionale Kulturpräsenz Österreichs (Österreich-Bibliotheken) zu verstärken. Zumindest eine Minimum an kulturpolitischen Aktivitäten soll auch in den Bereichen Afrikas, Asiens und Südamerikas sicherzustellen sein.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

Kapitel 30 Justiz

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	4 582,3	2 713,2	7 295,6	4 570,9
1993	4 700,2	3 032,5	7 732,7	4 816,7
1994	5 062,5	3 688,1	8 750,6	5 485,5

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 300 Bundesministerium für Justiz

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	127,9	144,3	272,2	16,3
1993	132,9	175,2	308,0	15,6
1994	139,8	193,1	332,9	15,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1994 ist vor allem auf den weiteren Ausbau der Vereinssachwalterschaft zurückzuführen.

Ausgaben 1994

Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung von Vereinen für Sachwalterschaft. Diese haben die Aufgabe, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und den Gerichten zur Verfügung zu stellen. Ab dem Jahre 1991 sind von Vereinen für Patientenanwaltschaft Patientenanwälte für in geschlossenen Bereichen von Anstalten angehaltene Personen bereitzustellen. Die Vereine leisten damit einen wichtigen Beitrag für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter.

Als weitere Förderungen sind Subventionen für den Europarat (im Rahmen eines Entwicklungsprogrammes für Osteuropa), für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und für Vereine, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Gesetzliche Grundlagen

Oberster Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1991,

Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986,

Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986, BGBl. Nr. 338, zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG).

Aufgaben

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	106,3	9,1	115,4	1,0
1993	110,2	9,3	119,5	1,5
1994	112,9	8,0	120,9	1,1

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

Gesetzliche Grundlagen

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 92/1993;

Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986 und Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986, BGBl. Nr. 338, zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV — StAG);

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992;

Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1991;

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962;

Gerichtskostenmarkenverordnung 1985, BGBl. Nr. 535/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 497/1989 (Gebührenbeträge in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 214/1992);

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989; (Gebührenbeträge in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 214/1992)

Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989;

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, § 47 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1993, in Verbindung mit Verordnung BGBl. Nr. 804 und 805/1992, Art. II § 7 Abs. 5 BG BGBl. Nr. 570/1973;

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1993;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1993;

Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren, BGBl. Nr. 315/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 497/1989;

Vereinssachwalter- und Patientenanwaltschaftsgesetz — VSPAG, BGBl. Nr. 156/1990;

Unterbringungsgesetz — UbG, BGBl. Nr. 155/1990;

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 28/1993;

Grundrechtsbeschwerde-Gesetz — GRBG, BGBl. Nr. 864/1992 (§§ 8 und 9), in Verbindung mit Verordnung BGBl. Nr. 35/1993:

Rechtsanwaltsprüfungsgesetz — RAPG (§ 28), BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1993;

Notariatsprüfungsgesetz — NPG (§ 28), BGBl. Nr. 522/1987;

Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz — BARG (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2), BGBl. Nr. 523/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1993, in Verbindung mit Verordnung BGBl. Nr. 619/1993 (Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung).

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anläßlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

4 Oberlandesgerichte;
4 Oberstaatsanwaltschaften;
21 Gerichtshöfe I. Instanz;
17 Staatsanwaltschaften;
192 Bezirksgerichte.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	2 932,4	1 867,8	4 800,3	4 461,4
1993	3 001,3	2 026,6	5 027,9	4 699,6
1994	3 273,6	2 143,9	5 417,5	5 000,2

Unterschiede gegen Vorjahr

Die Steigerung ist vor allem auf höhere Zahlungen für die Post, vermehrte Leistungen im Bereich der ADV, die neueingeführte Entlohnung der Pflichtverteidiger in Haftverhandlungen und auf die Anhebung der Höchstbeträge für den Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten bei Freispruch zurückzuführen.

Ausgaben 1994

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Weiterführung der ADV-Projekte vorzusorgen. Weiters ist die Einrichtung von Gerichtsneubauten und generalsanierten Gerichtsgebäuden durchzuführen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz sind insbesondere Ausgaben für Entschädigungen gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz und dem ASGG, für Bezugszahlungen an Eignungsausbildungsteilnehmer und Rechtspraktikanten veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für den laufenden Aufwand der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und für die Pauschalvergütungen an den österr. Rechtsanwaltskammertag.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren in erster Linie aus Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen sowie aus Strafgeldern.

Titel 303 Justizanstalten

Gesetzliche Grundlagen

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1993;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1993;

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 526/1993;

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993;

Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974;

Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 467/1992, mit dem vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und den Strafvollzug getroffen werden, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 528/1993.

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB. Dazu gehört neben der sicheren Verwahrung die volle und insbesondere auch medizinische Versorgung der Insassen.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachschule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

17 Gerichtshofgefängnisse mit 8 Außenstellen;
7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;
1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB;
1 Justizanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle;
1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle;
1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	1 317,1	578,7	1 895,8	92,1
1993	1 354,9	683,1	2 038,0	99,9
1994	1 438,3	1 137,5	2 575,8	468,6

Unterschiede gegen Vorjahre:

Die Steigerung der Sachausgaben gegenüber dem Vorjahr betrifft in erster Linie die Vergütungen für Gefangenenarbeiten gemäß StVG. Bei den Einnahmen schlagen sich vor allem die Kostenbeiträge für Leistungen aus dem Strafvollzug zu Buche.

Gebarung 1994

Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz sind ua. Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Häftlinge und die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen veranschlagt.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind neben den Kosten für die Betreuung der Gefangenen sowie für den Betrieb und die Erhaltung der Justizanstalten auch die Vergütungen für die Gefangenenarbeiten veranschlagt.

Einnahmen

Der Großteil der Einnahmen resultiert aus Kostenbeiträgen für Leistungen aus dem Strafvollzug.

www.parlament.gv.at

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Erzieher" zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1994 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	13,7

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Beschaffung von Massasorten	13,5
Fondsaufwand	0,2
Zusammen	13,7

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1992	2 500 000
1993	2 600 000
1994	2 800 000

Titel 305 Bewährungshilfe

Gesetzliche Grundlagen

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1993;

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 667/1990;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1993;

Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987;

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993.

Aufgaben

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe — außer in der Steiermark — von einer privaten Vereinigung besorgt. Die Geschäftsstellen Graz und Leoben mit den Außenstellen Graz, Judenburg und Liezen werden als Dienststellen des Bundes geführt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend, wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien acht, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt und Feldkirch je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg zwei und in den Sprengeln der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Innsbruck und Klagenfurt je drei Außenstellen eröffnet.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	98,7	113,2	211,9	0,1
1993	100,9	138,3	239,2	0,1
1994	97,9	205,7	303,6	0,1

Unterschiede gegen Vorjahr

Die Erhöhung bei den Sachausgaben ergibt sich in erster Linie aus der Umstrukturierung der Bewährungshilfe, der Ausstattung mit ADV-Anlagen und dem Bezug neuer Geschäftsstellenräulichkeiten.

Ausgaben 1994

Förderungen

Bei den Förderungen sind vor allem die Zuwendungen an den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit veranschlagt.

Aufwendungen

Der Großteil der bei diesem VA-Ansatz veranschlagten Mittel betrifft die Entgelte an Bewährungshilfevereinigungen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	24,0
Konjunkturbelebungsquote	12,0

Für die allfällige Anschaffung von Büromaschinen und von Einrichtungsgegenständen für die Gerichte wird vorgesorgt. Bei den Anlagen der Justizanstalten ist die Ausstattung von Wirtschaftsbetrieben, Werkstätten und Lehrwerkstätten mit verschiedenen Maschinen notwendig. Weiters wird für die Fortsetzung und Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen und die Ausstattung mit Amts- und Anstaltsausstattungsgegenständen vorzusorgen sein.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt I.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	7 606,1	10 813,2	18 419,3	472,3
1993	7 300,4	11 718,7	19 019,1	493,9
1994	7 813,7	11 930,3	19 744,0	479,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	603,2	161,5	764,7	99,2
1993	626,8	163,4	790,2	97,9
1994	636,8	183,0	819,8	98,9

Ausgaben 1994

Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Kosten für die Anschaffung von ADV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle verrechnet. Auch die Kosten für die Ausstattung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés werden hier veranschlagt.

Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden für aktive Bundesbedienstete im Jahre 1994 30,774 Millionen Schilling (1993 29,774 Millionen Schilling) bereitgestellt. Hievon werden 8,158 Millionen Schilling für Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

Förderungen

Die Mittel für „Förderungen" sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, deren Zweck auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite bei dem eigenen Voranschlagsansatz 2/40000 veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Kosten für Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, veranschlagt; ebenso die Entschädigungen gem. § 6, Abs. 6, WG für die Vorsitzenden der Beschwerdekommission.

Aufwendungen

Beim Voranschlagsansatz 1/40008 werden die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle verrechnet (Betriebsaufwand). Darüber hinaus werden auch die Kosten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie für die Anschaffung von geringwertiger Amtsausstattung veranschlagt.

Einnahmen 1994

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1992 zugrunde gelegt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 77 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 für Aufwendungen der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 690/1992;

Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 605/1991;

Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422;

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991;

Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991;

Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 265/1972;

Sperrgebietsgesetz — SperrG, BGBl. Nr. 387/1993;

Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 869/1992;

Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992;

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 337/1993;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1993;

Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 336/1993;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991;

Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 691/1992;

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992;

Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977;

Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975;

Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 327/1990;

Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975.

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	6 950,9	10 522,4	17 473,3	230,2
1993	6 618,4	11 418,8	18 037,2	251,7
1994	7 120,4	11 613,8	18 734,2	236,5

Ausgaben 1994

Liegenschaftsankäufe

Der bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zum Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen. Weiters werden hier auch die Kosten für Servitutsrechte und Grundstückstauschvorhaben verrechnet.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden vor allem die Ausgaben für die Ansprüche der Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 verrechnet. Dazu gehören: Heilungskosten für Wehrpflichtige, Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Dienstgradzulage, Fahrtkostenvergütungen, Treueprämie, Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen sowie die Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat. Neben den Versicherungsleistungen für Versicherte, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, werden für die Familienangehörigen jedes im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten Krankenfürsorgekosten gem. § 56 a ASVG bezahlt. Die Kosten für die im Assistenzeinsatz an der österreichischen Grenze eingesetzten GWD und ZS werden ebenfalls bei diesem VA-Ansatz verrechnet.

Zu den Ausgaben bei diesem Voranschlagsansatz zählen Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Begräbniskosten, Kosten für die berufliche Bildung von Wehrpflichtigen, Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige, Geldleistungen für Soldaten des Miliz- u. Reservestandes, die gemäß Bundesverfassungsgesetz beim UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten und in Cypern bzw. bei der österreichischen UN-Beobachtungstruppe Dienst versehen, Zulagen nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 sowie Kärntner Kreuzzulagen nach dem Kärntner Kreuzzulagengesetz 1970.

Aufwendungen

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Vorhaben zugrunde:

1. Bereitstellung der materiellen Ausrüstung des Bundesheeres im erforderlichen Umfang,
2. Aufrechterhaltung eines eingeschränkten Betriebes des Bundesheeres bis zur Einnahme der Heeresgliederung-NEU,
3. Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kaders,
4. Weiterführung der Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
5. Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Erhaltung der Infrastruktur dienen.

Bereitstellung der für die Heeresgliederung-NEU erforderlichen Ausrüstung

Die Beschaffung von Ausrüstung erfolgt unter Zugrundelegung des 10jährigen Investitionsprogramms, welches die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nach Art, Menge und Priorität regelt. Gemäß dieser Planung liegt das Schwergewicht der Beschaffung im Bereich der für die Erhaltung der Kampfkraft erforderlichen Grundausstattung. Zur Abdeckung dieser Grundausstattung liegen die Schwergewichte der Aufwendungen im Budgetjahr 1994 bei der Beschaffung von

— Fernmeldegeräte
— Abwehrlenkwaffen
— ADV-Gerät

- Splitterschutz
- Schieß- und Gefechtssimulatoren, Ausbildungsmittel und -anlagen
- Mittel zur Feuerunterstützung
- Sanitätsgerät
- Ausrüstung für UN-Einsätze.

Auf dem Fernmeldesektor wird vor allem auf die Ausstattungsergänzung mit Fernsprechgerät Bedacht genommen. Darüber hinaus ist die Fortsetzung der Beschaffung von modernen Kurzwellenfunkgeräten und Knotenvermittlungen als Ersatz für veraltertes Gerät vorwiegend im Bereich der mittleren Führung vorgesehen sowie Mittel für Aufklärung und Führung.

Im Bereich der Heeresmotorisierung sind fast ausschließlich Beschaffungen für den Ersatz auszuscheidenden Gerätes vorgesehen.

Im Bereich der Luftstreitkräfte sind Mittel insbesondere für Infrastruktur und Betrieb der Luftraumüberwachungsflugzeuge, welche die in Friedens- und Krisenzeiten bedeutsame Wahrung der Lufthoheit sicherstellen sollen, vorgesehen.

Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die der Verpflegung, der Bekleidung und der Ausbildung der Wehrpflichtigen sowie der Materialerhaltung (Instandsetzung, Instandhaltung und Lebenszeitverlängerung) des eingeführten Gerätes dienen.

Die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel ermöglichen die Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes wie Erhaltung von Gerät und Anlagen und Zurverfügungstellung der zur Absolvierung der Schießprogramme erforderlichen Munition.

Die Ausgaben für die Materialerhaltung dienen der Beschaffung erforderlicher Ersatzteile, Geräte und Werkzeuge sowie der Vergabe von Aufträgen an zivile Fachbetriebe.

Der weitere Ausbau der Datenverarbeitung dient vor allem der sparsameren Bewirtschaftung der Versorgungsgüter durch bessere Erfassung des betrieblichen Geschehens.

Die für das System Goldhaube bereitgestellten Mittel sollen hauptsächlich den Betrieb dieser Einrichtungen unter Einbindung der Luftraumüberwachungsflugzeuge sicherstellen.

Ausbildung

Die kurze Grundwehrdienstzeit erfordert eine intensive Ausbildung. Dies ist ua. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. Neben den Mitteln für den Ausbau von Schieß- und Kampfanlagen sowie audiovisuellen Geräten soll 1994 vor allem die Beschaffung von Simulatoren aller Art fortgesetzt werden. Mit diesen Mitteln sollen nicht nur die Ausbildung gefechtsnäher gestaltet, sondern auch Einsparungen durch den verminderten Gebrauch des Einsatzgerätes und eine geringere Umweltbelastung erzielt werden. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; Im Bundesvoranschlag 1994 konnten weitere anteilige Kosten berücksichtigt werden.

Angemessene Aufwendungen für die Milizarbeit sollen die laufende Information und Ausbildung der Milizsoldaten auch zwischen den Waffenübungen sicherstellen.

Infrastruktur

Im Bereiche der Infrastruktur werden die vordringlichsten Baumaßnahmen für Munitionslager und für die Schieß- und Übungsplätze unter besonderer Bedachtnahme auf die Sicherheitserfordernisse durchgeführt.

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke" verbuchten Mieten sind dynamisiert.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegsgeldersätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen von Bundesdienststellen für Leistungen des Bundesheeres.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge:

UN-Bataillon Naher Osten pro Mann und Monat	1 058 US-Dollar
für 10% Spezialisten zusätzlich	291 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern pro Mann und Monat	565 US-Dollar
KFZ- und Gerätemiete jährlich	8,1 Mio S

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

III. Hauptstück Par. 14 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422/1992.

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, wo auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	112,2	112,2
1993	114,0	114,0
1994	114,0	114,0

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut

Aufgaben

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	27,1	5,1	32,2	1,0
1993	26,9	10,3	37,2	1,0
1994	29,8	8,4	38,2	1,0

Gebarung 1994

Die Ausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich.

Die Einnahmen bestehen zum überwiegenden Teil aus Eintrittsgebühren.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Aufgaben

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflege, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	24,9	12,0	36,9	29,7
1993	28,3	12,2	40,5	29,3
1994	26,8	11,0	37,8	29,3

Gebarung 1994

Unter diesem Titel werden die Mittel für unbedingt notwendige Ersatzanschaffungen sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig veranschlagt und verrechnet.

Die Einnahmen resultieren aus Erträgen der Feld- und Forstwirtschaft aus der Jagd sowie aus Miet- und Pachtzinsen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen von Kraftfahrzeug und Ausrüstungsgerät, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	400,0
Konjunkturbelebungsquote	100,0

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere der Anlage zu § 2 Teil 1 und 2 Abschnitt E.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	7 938,9	3 478,7	11 417,6	1 387,1
1993	8 062,5	3 931,8	11 994,3	1 159,9
1994	8 398,5	4 493,4	12 891,9	1 218,8

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.

Angelegenheiten der Bundesfinanzen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiete der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsewesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierungswesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.

Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere:

Verfügung über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiete der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.

Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

Pensionsrecht öffentlich Bediensteter und finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.

Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögenschaften.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	502,7	161,9	664,6	87,4
1993	517,4	254,6	772,0	84,8
1994	535,7	425,2	960,9	88,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Bei den Sachausgaben ist die Erhöhung vor allem auf die Veranschlagung von Provisionen anläßlich der Veräußerung von Bundesbeteiligungen zurückzuführen.

Voranschlagsansatz 1/50007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institution:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1994 1,5 Millionen Schilling (1993: 1,1 Millionen Schilling).

Voranschlagsansatz 1/50008 Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen der Zentralleitung sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche und an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrag von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Außerdem ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung und -verwertung vorgesorgt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Hier werden insbesondere die Kosten der Zurückstellung von Silbermünzen sowie die Ausgaben für für Zinsenreduktionen, die hochverschuldeten Entwicklungsländern gewährt werden, für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur und die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	603,5	104,8
1993	406,0	0,8
1994	593,9	0,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem BVA 1993 ist hauptsächlich auf die Kosten im Rahmen des Post-Toronto-Abkommens sowie der Vereinbarung für Länder mit mittlerem Einkommen zurückzuführen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansätze 1/50107 Zurückstellung von Silbermünzen bzw.

2/50100 Einschmelzerlöse aus zurückgestellten Silbermünzen

Gesetzliche Grundlage

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1992.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 brachte der Bund das Österreichische Hauptmünzamt mit sämtlichen Aktiven und Passiven im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in eine von der OeNB gegründete „Münze Österreich AG" ein. Die Aktien aus der entsprechenden Kapitalerhöhung verkaufte der Bund an die OeNB. Das Münzregal steht der Münze Österreich AG auf Grund des Scheidemünzengesetzes seit 1. Jänner 1989 zu.

Sammeln sich bis zum 31. Dezember 1988 ausgegebene Silbergedenkmünzen in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank und übersteigen diese Münzen einen gewissen Hundertsatz des Umlaufes, so sind diese Münzen vom Bund zurückzunehmen. Die dadurch entstehende Schuld ist in jährlichen Raten zu tilgen. Auch der Einschmelzerlös aus den dem Bund zurückgestellten Silbergedenkmünzen ist zur Tilgung heranzuziehen. Dafür sind im BVA 1994 80,002 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50118 Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 185/1993.

Aufgaben

Auf Grund dieses Gesetzes hat der Bund die Aufwendungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) unter Einrechnung der geleisteten Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen.

Dafür sind im BVA 1994 17,913 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50138 Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen

Gesetzliche Grundlage

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991.

Aufgaben

Schuldenerleichterungen auf Grund internationaler, multilateral abgestimmter Aktionen. Die Mittel kommen für die Beteiligung an Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinsreduktion) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten auf Grund der Vereinbarung von Toronto und deren Weiterentwicklung im Sinne der „Trinidad Terms"/„Enhanced Toronto Terms" (50%ige Schuldenerleichterung im Wege der Zinssatzreduktionsoption) sowie für Länder mit mittlerem Einkommen zum Einsatz.

Im BVA 1994 sind für Länder nach dem Post-Toronto-Abkommen 175 Millionen Schilling und für Länder mit mittlerem Einkommen 312 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten. Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe bestimmt.

Voranschlagsansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 100 000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen".

Voranschlagsansatz 2/50194 Laufende Einnahmen

Die im Voranschlag 1994 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, erwartet.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 289/1963;

Tierversicherungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1969;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991;

Innovations- und Technologiefondsgesetz, BGBl. Nr. 603/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 255/1993;

Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984;

2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1992;

Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 294/1987.

Aufgaben

Hier werden folgende Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen veranschlagt:

Hagelversicherung, Tierversicherungsförderungsgesetz, Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Zuschüsse an die Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H., Bezugsvorschüsse und Sonstige Förderungen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	646,2	44,8
1993	1 166,6	46,7
1994	1 518,9	54,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Veränderungen gegenüber dem BVA 1993 ergeben sich einerseits auf Grund der durch die Novellierung des ITF-Gesetzes notwendig gewordene Dotierung des Innovations- und Technologiefonds andererseits durch geringere Zuschüsse für Betriebsneugründungen.

Voranschlagsansatz 1/50206 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt werden kann, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

Der Voranschlag 1994 beträgt 18,145 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 1/50216 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund dieses Bundesgesetzes soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für das Jahr 1994 wurden Ausgaben in Höhe von 162 000 S veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Voranschlagsansatz 1/50236 Zuschuß (OeKB-AG) bzw. 2/50234 Laufende Einnahmen aus Zuschüssen

Gesetzliche Grundlage

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991.

Für das Jahr 1994 sind veranschlagt:

340 Millionen Schilling für die Verminderung der Beschaffungskosten von Kreditoperationen der OeKB-AG gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz,

190 Millionen Schilling für Finanzierungen auf Grund des Schwellenländerprogrammes und

20 Millionen Schilling für Kofinanzierungen mit der Weltbank.

Die Einnahmen in Höhe von 16 Millionen Schilling ergeben sich aus Zinsen.

Voranschlagsansätze 1/50247 und 1/50248 Zahlungen an Innovations- und Technologiefonds

Mit Bundesgesetz 000/1993 wird ua. auch das Innovations- und Technologiefondsgesetz geändert. Aufgrund dieser Novelle wird der Fonds aus Bundesmitteln gespeist. Für 1994 sind dafür 600 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.

Auf Grund des Garantiegesetzes in der geltenden Fassung ist die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, für welche Zwecke durch den Bund ab dem Jahre 1981 jährlich bis zu 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang damit wird für das Jahr 1994 mit einem Betrag von 60 Millionen Schilling vorgesorgt.

Die Ausgabenerhöhung gegenüber dem Vorjahr ist auf eine stärkere Inanspruchnahme von Finanzhilfen für Unternehmenssanierungen zurückzuführen.

Voranschlagsansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen

Auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 294/1987, kann Österreich mit internationalen Finanzinstitutionen Kooperationsvereinbarungen abschließen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen zum Inhalt haben. So wurden der Weltbank und der Internationalen Entwicklungsorganisation für die Jahre 1987 bis 1992 Mittel in Höhe von 2 Millionen US-Dollar zugesagt. Im Jahre 1993 wurde das Abkommen zum Austrian Consultant Trust Fund der Weltbank verlängert und ein weiterer Beitrag in Höhe von 500 000 US-Dollar geleistet. Mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Afrikanischen Entwicklungsfonds wurde eine Kooperationsvereinbarung mit einem Rahmen von 13 Millionen Schilling für vorerst 4 Jahre abgeschlossen.

1991 wurde mit der Weltbank eine weitere Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Finanzierung der Heranziehung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen in Mittel- und Osteuropa zum Inhalt hat. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden der Weltbank über einen Fünfjahreszeitraum bis zu 5 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt. Mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wurde ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung im selben Ausmaß abgeschlossen.

Für 1994 sind für diese Vorhaben 39,2 Millionen Schilling vorgesehen.

Zinsenstützungsaktion für bestimmte Investitionsprojekte

Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für die von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossene Zinsenstützungsaktion verrechnet. Mit dieser Aktion wurden zunächst industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte gefördert, für die jedoch keine Zuschußzahlungen mehr anfallen. Im Jahre 1979 erfolgte eine Ausweitung der Förderung auf den Bau von Kleinkraftwerken. Anträge auf Gewährung von Zinsenzuschüssen konnten bis zum 31. Dezember 1987 eingebracht werden. Gefördert werden Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu fünfzehn Jahren — davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei. Diese Kredite werden höchstens 10 Jahre lang um maximal 3% verbilligt. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den Banken zur Verfügung gestellt wurden, beträgt 0,75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der von den Banken gewährte und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkennbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den Banken.

Für die gesamte Aktion werden im Jahre 1994 20 Millionen Schilling bereitgestellt.

Zinsenzuschüsse im Sinne des Wohnhaussanierungsgesetzes

Ebenfalls bei diesem Voranschlagsansatz sind die Ausgaben für die Zinsenstützung des Bundes im Rahmen des Wohnhaussanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984) zu verrechnen.

In einem zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der OeKB-AG am 9. Juni 1982 abgeschlossenen Grundvertrag über die Einrichtung eines Verfahrens zur Refinanzierung von Darlehen österreichischer Kreditinstitute, die im Rahmen des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung (BGBl. Nr. 164/1982) eingeräumt werden, wurde für die durch den Verkauf von Kassenobligationen der OeKB an österreichische Versicherungsunternehmen und die daraus zu vergebenden Darlehen zur Finanzierung der Wohnhaussanierung ein Zinssatz von 7¾ % p.a. festgelegt (Verfahren — Althaussanierung).

Bedingt durch die Senkung des allgemeinen Zinsniveaus war es erforderlich, auch diesen Zinssatz zu reduzieren. Im Rahmen der 1. Zusatzvereinbarung vom 19. März 1986 über das weitere Verfahren zur Einräumung von Darlehen an die Bundesländer und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (BGBl. Nr. 483/1984), wurde der Zinssatz von 7¾% auf 6% herabgesetzt (Verfahren — Wohnhaussanierung). Ab dem Tag der Unterfertigung dieser Vereinbarung hat der Bund eine Zinsenstützung in Höhe von 1,9% p.a., berechnet von dem aus dem Erlös des Verkaufes von 7¾%-Kassenobligationen der OeKB sich ergebenden Mittelaufkommen (zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterfertigung rund 2 Milliarden Schilling) zu leisten.

Diese Zinsenstützung ist für den Zeitraum von 1986—1998 anberaumt und dürfte insgesamt rund 450 Millionen Schilling erfordern.

Im Jahre 1994 werden hiefür 50 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Bundeszuschüsse für Betriebsneugründungen

Außerdem werden bei diesem Voranschlagsansatz über die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. geleistete Bundeszuschüsse für Betriebsneugründungen uä. verrechnet.

Nach der Novelle zum Garantiegesetz 1977 (BGBl. Nr. 338/1981) kann die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse, gewähren.

Aus diesem Titel sind für das Jahr 1994 Förderungszuwendungen im Betrag von insgesamt 136,800 Millionen Schilling veranschlagt worden, die Betriebsansiedlungen der Firmen SONY in Anif/Sbg, BMW-Motoren GmbH in Steyr und iR3 in Wien dienen sollen.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Weiters sind Förderungszuwendungen an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (8,330 Millionen Schilling), an das Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht (89 000 S), an das Österreichische College (623 000 S) und sonstige Förderungsbeiträge in Höhe von 500 000 S veranschlagt.

Titel 503 Bundesministerium für Finanzen; Staatsvertrag

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	4,7	131,4
1993	204,1	102,3
1994	193,9	100,7

Paragraph 5030 Schäden im Inland

Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 503 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen VA-Ansätzen angeführt.

Besatzungsschädengesetz (BSG), BGBl. Nr. 126/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961;

Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 99 und 305/1959;

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz;

Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939;

Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 55/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 168/1957;

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976;

2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1986.

Im Voranschlag 1994 sind auf Grund des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes auf der Einnahmen- und Ausgabenseite je 15 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5031 Schäden im Ausland

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel BGBl. Nr. 451/1975;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 188/1988;

Verteilungsgesetz DDR, BGBl. Nr. 189/1988;

Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz ČSSR und dem Zusatzentschädigungsgesetz wurden für das Jahr 1994 144,7 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen von 5,0 Millionen Schilling sind Erträgnisse des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976.

Auf Grund des Vermögensvertrages mit der DDR wurden 30,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Beim VA-Ansatz „Sonstige Zahlungen" wurde für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSFR-Vermögen mit 0,4 Millionen Schilling vorgesorgt.

Paragraph 5032 Finanz- und Ausgleichsvertrag

Gesetzliche Grundlagen

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

Für Entschädigungszahlungen nach dem UVEG wurden für 1994 210 000 Schilling veranschlagt.

Paragraph 5033 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1923, BGBl. Nr. 602/1923.

Bei diesem Paragraph wurde im BVA 1994 mit 1,241 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

Paragraph 5034 Verwaltung ehemals deutscher Vermögenswerte

Gesetzliche Grundlagen

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz;

BGBl. Nr. 165/1956, österreichisch-deutscher Vermögensvertrag;

BGBl. Nr. 119/1958.

Im BVA 1994 wurde mit 2,0 Millionen Schilling für die Verwaltung der Liegenschaften der ehemals deutschen Vermögenswerte vorgesorgt. Die Einnahmen von 8,4 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgnissen der Liegenschaftsverwaltungen und den Darlehensrückzahlungen der ehemals deutschen Vermögenswerte.

Paragraph 5035 Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte

Gesetzliche Grundlage

1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956.

Die Ausgaben für die Abwicklungskosten der ehemals deutschen Vermögenswerte wurden für 1994 mit 111 000 Schilling und die Einnahmen auf Grund von vermehrten Kaufinteressenten mit 72,2 Millionen Schilling veranschlagt.

In der nachstehenden Übersicht wird die Höhe der einzelnen Entschädigungen, die auf Grund des Staatsvertrages gezahlt wurden, ausgewiesen.

Art der Entschädigungszahlung	Zahlungen bis einschl. 1992	BVA 1993	BVA 1994
		Millionen Schilling	
Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland:			
Besatzungsschädengesetz	418,084	} 0,030	} 0,030
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz	1 435,904		
Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland:			
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz	614,422	.....	.....
Jugoslawien	1,890	.....	.....
ČSFR	1 134,194	155,000	144,700
Deutschland (ehem. DDR)	80,878	30,000	30,000
Polen	71,405	.....	.....
Finanz- und Ausgleichsvertrag:			
Entschädigungszahlungen an Vertriebene und Umsiedler:			
Auf Grund des Art. 2	1 046,130	0,200	0,200
Auf Grund des Art. 8	80,131	0,010	0,010
Sonstige Zahlungen	31,893	.....	.....
Aushilfezahlungen (Sachleistungen)	1 338,755	0,120	0,120

Titel 504 Finanzlandesdirektionen

Gesetzliche Grundlagen

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993;

Übertragungsgesetz (Grenzkontrolle durch Zollorgane), BGBl. Nr. 220/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 76/1980;

Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1993;

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Familienbeihilfe, Geburtenbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe sowie unentgeltliche Beistellung von Schulbüchern), die Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen sowie die Liegenschaftsverwaltung.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundeszoll- und Zollwachschule.

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch), 87 Finanzämtern, 125 Zollämtern, 91 Zollzweigstellen, 221 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

	Personal-	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	6 495,1	1 248,7	7 743,8	192,9
1993	6 582,1	1 397,2	7 979,3	184,3
1994	6 863,0	1 236,7	8 099,7	221,2

Paragraph 5040 Dienststellen

Voranschlagsansatz 1/50403 Anlagen

Bei diesem VA-Ansatz wurde für notwendige Ergänzungen der Amts- und Betriebsausstattung sowie den Ankauf von Kfz vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/50407 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz wurde mit einem Betrag von 1,424 Millionen Schilling für öffentliche Abgaben und mit 46,472 Millionen Schilling für Eignungsausbildungsteilnehmer vorgesorgt.

www.parlament.gv.at

Voranschlagsansatz 1/50408 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz ist der Verwaltungsaufwand der Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen veranschlagt. Die Erhöhung gegenüber dem BVA 1993 ist vor allem auf vermehrte Aufwendungen für Druckwerke, Energiebezüge, Wartung haustechnischer Anlagen, Vergabe von Reinigungsaufträgen sowie allgemeine Preissteigerungen zurückzuführen.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1994 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gem. §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift)	17,9
Sonstiges	0,5
Zusammen ...	18,4

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV)	17,9
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges)	0,5
Zusammen ...	18,4

Voranschlagsansatz 1/50438 Gebarung gemäß § 6 KHVG

Der § 6 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG), BGBl. Nr. 296/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 770/1992, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet eingebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versicherungsscheines versichert. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach folgenden Gruppen von Fahrzeugen:

1. Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger,

2. Personen- und Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast und sonstige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Z 1 oder 3 fallen und

3. Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge und Omnibusse.

90 vH der Prämien werden beim Voranschlagsansatz 2/50434 vereinnahmt und über den Voranschlagsansatz 1/50438 dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 vH der Prämien entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Grenzversicherung vom 27. Juli 1987, BGBl. Nr. 371, tritt die Verordnung vom 13. Oktober 1983, BGBl. Nr. 508, außer Kraft, die mit Wirkung 1. Jänner 1984 die seit 1968 in Kraft stehende Schadenbehandlungsversicherung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt hat.

Der Erfolg des Jahres 1992 betrug 11 203 200 Schilling, für das Jahr 1994 wurden 40 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 507 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Bei diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen des Bundesrechenamtes, der Finanzprokuratur, des Hauptpunzierungs- und Probieramtes veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	289,1	812,8	1 101,8	173,2
1993	290,1	502,2	792,3	67,3
1994	315,0	523,8	838,8	67,1

Paragraph 5070 Bundesrechenamt

Gesetzliche Grundlage

Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978.

Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG —, BGBl. Nr. 123/1978, normiert.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	219,7	801,6	1 021,3	111,2
1993	218,4	490,3	708,7	12,5
1994	239,6	511,7	751,3	12,9

Paragraph 5071 Finanzprokuratur

Gesetzliche Grundlagen

Prokuratursgesetz, StGBl. Nr. 172/1945, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 763/1992.

Die Befassung der Finanzprokuratur oder ihre Parteistellung ist in zahlreichen Bundesgesetzen und zwischenstaatlichen Übereinkommen geregelt. Eine Reihe solcher Gesetze und Abkommen sind in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1991 auf den Seiten 164 und 165 angegeben.

Aufgaben

Die Prokuratur ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuraturgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes vorgesehen.

Die Prokuratur ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokuratur zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	51,5	6,2	57,7	18,0
1993	53,2	7,2	60,4	16,2
1994	56,6	7,2	63,8	15,6

Paragraph 5072 Hauptpunzierungs- und Probieramt

Gesetzliche Grundlagen

Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 342/1991;

Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1989;

Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 38/1990;

Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1988.

Aufgaben

Die dem Hauptpunzierungs- und Probieramt unterstellten Punzierungsämter nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Organisation

Dem Hauptpunzierungs- und Probieramt sind unterstellt:

Punzierungsamt Wien I;

Punzierungsamt Wien II;

Punzierungsamt Linz samt Punzierungsstätte Salzburg;

Punzierungsamt Graz;

Punzierungsamt Innsbruck.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	17,8	5,0	22,8	44,0
1993	18,5	4,7	23,2	38,6
1994	18,8	4,9	23,7	38,6

Titel 508 Unternehmungen mit Bundesbediensteten

Unter diesem Titel werden die Personalausgaben und damit zusammenhängende Sachausgaben des österreichischen Postsparkassengesetzes, der Österreichischen Salinen AG und des Amtes der Münze Österreich verrechnet. Diese Ausgaben werden zur Gänze dem Bund ersetzt.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	652,0	0,9	652,9	652,6
1993	672,8	1,1	673,9	673,7
1994	684,8	1,0	685,8	685,8

Paragraph 5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Gesetzliche Grundlage

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 763/1992.

Aufgaben

Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes. Die Dienststelle der bei

der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Österreichische Postsparkassenamt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	629,7	0,9	630,6	630,2
1993	650,5	1,0	651,5	651,3
1994	663,7	1,0	664,7	664,7

Die Sachausgaben enthalten lediglich die Erfordernisse für Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersätze von Einnahmen aus den Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen enthalten im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für die Personalausgaben sowie für die zugehörigen Sachausgaben.

Paragraph 5081 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft

Gesetzliche Grundlage

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978.

Aufgaben

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden VA-Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 6 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

Im BVA 1994 sind für Personal- und Sachausgaben 3,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 5082 Amt der Münze Österreich

Gesetzliche Grundlage

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1992.

Aufgaben

Gemäß Scheidemünzengesetz 1988 ging das Österreichische Hauptmünzamt in eine von der OeNB gegründete „Münze Österreich AG" ein. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wurden die Beamten, die am 31. Dezember 1988 beim Österreichischen Hauptmünzamt beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft ersetzt für diese Bediensteten dem Bund die Kosten der Besoldung.

Im BVA 1994 sind die Personal- und Sachausgaben für 50 Bedienstete in Höhe von 17,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 51 Kassenverwaltung

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt				Ausgleichshaushalt	
	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen	Sach-ausgaben	Ein-nahmen
	Millionen Schilling					
1992	—	15 169,7	15 169,7	8 486,4	16 940,1	16 931,1
1993	4 900,0	6 759,5	11 659,5	8 184,3	35 000,0	35 000,0
1994	2 650,0	4 206,8	6 856,8	14 305,1	75 000,0	75 000,0

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	2 175,6	3 649,9
1993	2 768,2	3 390,5
1994	2 679,9	3 445,5

Voranschlagsansatz 1/51003 Erwerb von Bundestiteln

Voranschlagsansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz

Die hier vorgesehenen Beträge werden zur Marktpflege und im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße, als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Wertpapiere, deren Tilgungstermine nicht in das Jahr 1994 fallen, werden beim Voranschlagsansatz 1/51003 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventueller Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Wertpapiere mit den Anschaffungskosten verrechnet. Jene Wertpapiere, deren Tilgungstermine im Jahr 1994 liegen, kommen erfolgswirksam direkt bei Kapitel 59 zur Verrechnung.

Im Falle einer Veräußerung von Wertpapieren werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten, und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

Voranschlagsansätze 1/51038 und 2/51034 Kursverluste und -gewinne

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Paragraph 5104 Effekten- und Geldverkehrskosten

Voranschlagsansatz 1/51047 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

An öffentlichen Abgaben (Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus der Veranlagung von Kassenmitteln) wurden für 1994 176 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/51048 Aufwendungen

Voranschlagsansatz 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (zB Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesen VA-Ansätzen zu verrechnen.

Voranschlagsansatz 1/51058 Zinsen aus Währungstauschverträgen (Erwerb von Bundestiteln) und
Voranschlagsansatz 2/51054 Zinsen aus Währungstauschverträgen (Erwerb von Bundestiteln)

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Ausgaben und Einnahmen der Zinsen aus Währungstauschtransaktionen im Zusammenhang mit Wertpapierkäufen des Bundes verrechnet.

Titel 511 Geldverkehr des Bundes (zweckgeb. Gebarung)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	616,6	668,0
1993	662,7	659,6
1994	653,8	604,9

Paragraph 5110 Innovations- und Technologiefonds

Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl. Nr. 321/1987, soll durch ein einfaches Bundesgesetz ein Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet werden. Zur Ausführung dieses Auftrages des Verfassungsgesetzgebers wurde das Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG) mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 603/1987, beschlossen.

Gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 000/1993, mit dem ua. das ITFG geändert wird, kommen dem Fonds im Jahre 1994 600 Millionen Schilling zu. Unter Einbeziehung der sonstigen Einnahmen des ITF (4,9 Millionen Schilling) und der Entnahme der Einnahmenrücklage (48,898 Millionen Schilling) können für Zwecke der Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen 653,8 Millionen Schilling verwendet werden.

Paragraph 5111 Siedlungswasserwirtschaft

Unter diesem Paragraph werden die Zinsen bzw. die Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Spesen veranschlagt, die aus der kurzfristigen Veranlagung von Förderungsmitteln für die Siedlungswasserwirtschaft (gemäß Finanzausgleichsgesetz 1993) entstehen.

Titel 512 Rücklagen

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	12 090,7	4 168,5
1993	58,1	4 134,2
1994	67,1	10 254,7

Haushaltsrechtliche und bundesfinanzgesetzliche Ermächtigungen sehen vor, daß in Höhe der durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile gewisser Ausgabenansätze, durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen zweckgebundene Einnahmen und ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Rücklage zugeführt werden können bzw. zuzuführen sind. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen bei diesem Titel und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Paragraph 5121 Zuführung an bzw. Entnahme aus allgemeine(r) Rücklage

Im Bundeshaushaltsgesetz, § 53 Abs. 1 Pkt. 2 und 3, bzw. im Art. X Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1994 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenbeträge für Anlagen, der bei den Voranschlagsansätzen 1/64698, 1/64708 und der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 und 1/64738 als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung veranschlagten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes	Ausgabe: Paragraph 1/5121	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes	Einnahme: Paragraph 2/5121 Ausgabe: zB Kapitel 64 „Bauten und Technik“	Ausgabe: rückgestellter Erlag —

Den beim Voranschlagsansatz 2/51218 veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt 57,315 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1994 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
1/03003	1,000
1/10003	12,037
1/10013	2,352
1/10103	2,036
1/15703	3,800
1/15923	0,484
1/17203	2,200
1/17323	1,439
1/17903	5,500
1/17923	2,400
1/17953	5,000
1/20003	5,000
1/20103	10,000
1/20208	0,150
1/20303	3,916

Paragraph 5124 Zuführung an bzw. Entnahme aus zweckgebundene(r) Einnahmen-Rücklage

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei der allgemeinen Rücklage.

Den beim Voranschlagsansatz 1/51249 veranschlagten Rücklagenzuführungen in Höhe von 67,114 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1994 Einnahmen beim Voranschlagsansatz 2/53400 in Höhe von 66,990 Millionen Schilling gegenüber.

Den beim Voranschlagsansatz 2/51248 veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt 101,903 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1994 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
1/14104	0,002
1/50408	0,002
1/51108	48,898
1/53448	3,000
1/53478	50,000

Paragraph 5125 Zuführung an bzw. Entnahme aus Ausgleichsrücklage

Gemäß § 53 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes hat der Bundesminister für Finanzen einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüberschuß im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Im Bundesvoranschlag 1994 wurde aus der Rücklage eine Entnahme in Höhe von 8 500 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5126 Zuführung an bzw. Entnahme aus besondere(r) Rücklage

Dieser Paragraph ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Art. X Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1994 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei der allgemeinen Rücklage.

Den beim Voranschlagsansatz 2/51268 veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt 606,016 Millionen Schilling stehen im Bundesvoranschlag 1994 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Millionen Schilling
1/10066	85,600
1/10068	15,600
1/10606	286,608
1/10608	20,089
1/17328	20,000
1/20037	97,236
1/65246	20,782
1/65256	60,100

Voranschlagsansatz 2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, daß die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und im Sinne von § 38 Abs. 1 BHG zu verwenden.

Im Bundesvoranschlag 1994 ist eine Rücklagenauflösung von dem Voranschlagsansatz 1/54093 in Höhe von 989,309 Millionen Schilling vorgesehen.

Stand der Rücklagen

Der Stand der Rücklagen am 31. Dezember 1992 stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 31. 12. 1992	Veranschlagte Rücklagenentnahme bzw. -auflösung laut BVA 1993	BVA 1994	Veranschlagte Rücklagenzuführung laut BVA 1993	BVA 1994
	Millionen Schilling				
1. Allgemeine Rücklage	**2 200,0**	**818,5**	**1 046,0**	**0,0**	**0,0**
hievon:					
Effekten- und Geldverkehr	465,9	—	—	—	—
Kapitalbeteiligungen	1 155,0	784,0	989,3	0,0	—
2. Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	**6 619,1**	**89,3**	**101,9**	**58,1**	**67,1**
hievon:					
Mittel des ITF	518,4	11,1	48,9	8,0	—
Katastrophenfonds	1 085,6	78,0	53,0	50,0	67,0
Haftungsübernahmen	2 264,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Bundeshochbau	213,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Österreichische Bundesbahnen	1 191,5	0,0	—	0,0	—
3. Ausgleichsrücklage	**12 678,0**	**3 000,0**	**8 500,0**	**0,0**	**0,0**
4. Besondere Rücklage	**12 654,2**	**226,4**	**606,0**	**0,0**	**0,0**
hievon:					
ITF	8 000,0	—	—	—	—
Entwicklungshilfe	409,8	93,1	306,7	—	—
Klinischer Aufwand	1 349,5	—	—	—	—
Arbeitsmarktpol. Maßnahmen	219,8	—	—	—	—
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	430,0	—	—	—	—
Maßnahmen zur Hilfeleistung für osteurop. Staaten	1 380,7	49,4	198,4	—	—

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	—	—	—	—
1993	4 900,0	2 912,5	7 812,5	—
1994	2 650,0	300,0	2 950,0	—

Paragraph 5180 Pauschalvorsorge für Personalausgaben

Für eine Bezugserhöhung für die öffentlich Bediensteten wurde eine pauschale Vorsorge getroffen.

Im Bundesvoranschlag 1994 wurden veranschlagt:

1 050 Millionen Schilling an Personalausgaben für Bundesbedienstete;

250 Millionen Schilling für sonstige Bedienstete (vor allem als Kostenersätze für Landeslehrer).

Außerdem wurde für die vom Bund zu leistenden Dienstgeberbeiträge im Bereich des Familienlastenausgleiches infolge Aufhebung der „Selbstträgerschaft" für Gebietskörperschaften ein Betrag in Höhe von 1 600 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachausgaben

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben in Höhe von 50 Millionen Schilling ist für bestimmte unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Wege eines Bundesgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen- und Epidemiefällen sowie für Sondermaßnahmen der Bundesregierung im In- und Ausland, die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen uä.

Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben bzw. -Einnahmen

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt	
	Sach-ausgaben	Einnahmen	Sach-ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	286,8	—	16 940,1	16 931,1
1993	358,0	0,0	35 000,0	35 000,0
1994	506,0	0,0	75 000,0	75 000,0

Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw. -Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hiebei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

Paragraph 5191 Kurzfristige Verpflichtungen

Laut § 16 (1) BHG, BGBl. Nr. 213/1986, sind ab dem BVA 1988 auch die für die Aufnahme von Geldverbindlichkeiten zur vorübergehenden Kassenstärkung nötigen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen. Für diesen Zweck sind im BVA 1994 beim VA-Ansatz 7/51919 bzw. 8/51919 je 75 Milliarden Schilling vorgesehen.

Auf Grund der Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1994 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1994 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 500 Millionen Schilling und mit Begebungskosten sowie Provisionen in Höhe von 6,0 Millionen Schilling zu rechnen.

Die Erhöhung gegenüber 1993 ist auf eine flexiblere Kassendisposition des Bundes zurückzuführen. Es sind zur Realisierung der bestmöglichen Kassenverwaltung häufig kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung aufzunehmen. Dies führt verrechnungstechnisch zu kumulierten Einzelaufnahmen sowie zu Einzeltilgungen.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	335,3	340 185,3
1993	197,9	356 576,7
1994	123,1	360 326,8

Allgemeines zur Veranschlagung

Das Steueraufkommen für 1993 wurde auf Grund der Entwicklung der Steuereinnahmen bis zum September 1993 geschätzt. Auf dieser Basis wurde unter Berücksichtigung der steuergesetzlichen Änderungen durch die Steuerreform, deren parlamentarische Behandlung noch aussteht, der Voranschlag für 1994 kalkuliert. Wirtschaftsprognosen, Aufkommenselastizitäten bzw. Wachstumsraten wurden entsprechend berücksichtigt.

Einkommen- und Körperschaftsteuer sind im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung vorsichtig angesetzt, die Steigerungen resultieren ausschließlich aus der Erhöhung der Vorauszahlungen durch die teilweise Einbeziehung abgeschaffter Steuern und im Zuge der Körperschaftsteuer-Satzerhöhung.

Bei der Lohnsteuer ergibt sich durch die Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages und die erhöhten Sozialversicherungsbeiträge ein Rückgang gegenüber 1993.

Abgeschafft werden die Gewerbesteuern, die Vermögensteuer, das Erbschaftssteueräquivalent und die Sonderabgabe von Banken. Die veranschlagten Beträge sind daher als Resteingänge aus den Veranlagungszeiträumen von 1994 zu sehen.

Das Aufkommen der Umsatzsteuer vermindert sich einerseits durch die Ausweitung der Option auf Ist-Besteuerung für Betriebe bis 5 Millionen Schilling Umsatz, andererseits bewirken die Angleichung des Voranmeldungszeitraumes bei der Einfuhrumsatzsteuer und der Vorauszahlungsregelung für die Umsatzsteuer im November einen Vorzieheffekt.

Das Zurückbleiben der Zolleinnahmen durch den Rückgang der Inlandsnachfrage und die Konjunkturprognose erfordert eine niedrigere Veranschlagung für den BVA 1994 gegenüber dem BVA 1993.

Bei den Verbrauchsteuern ist ein neu eingeführter Länderzuschlag zur Mineralölsteuer von 50 g/Liter Benzin zu erwähnen, der zur Förderung des öffentlichen Nahverkehrs zweckgebunden sein wird.

Der Einnahmenrückgang bei den Gebühren ist vor allem durch den Wegfall der Kredit- und Darlehensvertragsgebühr begründet.

Das Aufkommen der Normverbrauchsabgabe liegt auf Grund der überraschend stark gestiegenen Autoverkäufe über dem BVA 1993, was eine entsprechend höhere Fortschreibungsbasis ergibt.

Die Motorbezogene Versicherungssteuer wird voraussichtlich unter dem Voranschlag 1993 liegen, da die Verschiebungseffekte durch die Optierbarkeit der Zahlungszeiträume schwer abschätzbar waren.

Der Voranschlag 1994 für die Kraftfahrzeugsteuer enthält im wesentlichen nur mehr das geschätzte Steueraufkommen von Lastkraftwagen.

Die übrigen Verkehrsteuern sowie die Nebenansprüche und Resteingänge entwickeln sich erwartungsgemäß.

Im einzelnen (ansatzweise) sind die für 1994 veranschlagten Beträge an öffentlichen Abgaben der Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 52 zu entnehmen.

Ausgaben

Auf der Ausgabenseite des Kapitels 52 „Öffentliche Abgaben" gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des

Einbringungs- und Strafverfahrens). Personal- und Sachausgaben aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung" veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	Millionen Schilling
1992	244 436,7
1993	255 495,0
1994	237 950,0

Voranschlagsansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 10 vH für die ersten 50 000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 50 vH bei Einkommen über 700 000 S. Die sich auf Grund des Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 8 840 S. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht bestimmte Jahresbeträge, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 5 000 S zu gewähren. Dieser Absetzbetrag ist auch einem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Alleinverdiener mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind zu gewähren. Einem Alleinerzieher, das ist eine Person, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen hat, ist ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu gewähren. Wird einer Person Familienbeihilfe gewährt, steht ihr im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 350 S für das erste Kind, 525 S für das zweite Kind und 700 S für jedes weitere Kind zu. Einer Person, die für ein nicht zu ihrem Haushalt gehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 350 S monatlich zu, wenn für das Kind weder ihr noch ihrem (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird; für das zweite Kind beträgt der Absetzbetrag 525 S und für jedes weitere Kind jeweils 700 S. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 1 500 S jährlich und ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht hingegen ein Pensionistenabsetzbetrag von 5 500 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen, der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind und der Alleinerzieherabsetzbetrag kann auch zu einer Steuergutschrift führen.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge und Zinsen (Kapitalertragsteuern).

Voranschlagsansatz 2/52014 Lohnsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Die Lohnsteuer ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (zB 13. und 14. Bezug, Zulagen und

Zuschläge, Prämien, Diäten uä.) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

Voranschlagsansatz 2/52024 Kapitalertragsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 22 vH von den vollen Kapitalerträgen. Die ab 1. Jänner 1994 entstehende Steuerschuld für Einkommensteuer ist damit abgegolten.

Voranschlagsansatz 2/52025 Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen im Ausmaß von 22 vH erhoben. Die ab 1. Jänner 1994 entstehende Steuerschuld für Einkommen- und Erbschaftssteuer ist damit abgegolten.

Bezieher niedriger Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, können eine Erstattung beantragen.

Voranschlagsansatz 2/52034 Körperschaftsteuer

Gesetzliche Grundlage

Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt 34 vH.

Voranschlagsansatz 2/52036 Abgabe von Zuwendungen

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. II, BGBl. Nr. 391, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 739/1988.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 15 vH der zugewendeten Beträge.

Voranschlagsansätze 2/52044 und 2/52054 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer

Gesetzliche Grundlage

Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990.

Sachlicher Überblick

Die Gewerbesteuer wird für Zeiträume nach dem 1. Jänner 1994 abgeschafft.

Voranschlagsansatz 2/52064 Vermögensteuer

Gesetzliche Grundlagen

Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Die Vermögensteuer wird für Zeiträume nach dem 1. Jänner 1994 abgeschafft.

Voranschlagsansatz 2/52065 Erbschaftssteueräquivalent

Gesetzliche Grundlage

Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Das Erbschaftssteueräquivalent wird für Zeiträume nach dem 1. Jänner 1994 abgeschafft.

Voranschlagsansatz 2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 vH bis 15 vH und für die übrigen Steuerklassen 4 vH bis 60 vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben" wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400 vH des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

Voranschlagsansatz 2/52084 Bodenwertabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 383/1973.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt.

Voranschlagsansatz 2/52086 Wohnbauförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 376/1986;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 320/1982;

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 301/1989.

Sachlicher Überblick

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

1. der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
2. der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Voranschlagsansatz 2/52094 Sonderabgabe von Banken

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 553/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Die Sonderabgabe von Banken wird für Zeiträume nach dem 1. Jänner 1994 abgeschafft.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	Millionen Schilling
1992	117,4
1993	135,0
1994	135,0

Voranschlagsansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 765/1992.

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 55 S jährlich zu entrichten.

Nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder wird das verbleibende Erträgnis zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 522 Umsatzsteuern

	Millionen Schilling
1992	173 786,1
1993	181 500,0
1994	196 000,0

Voranschlagsansatz 2/52204 Umsatzsteuer

Gesetzliche Grundlagen

Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1981.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bis dahin geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwälzt werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, sodaß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 16 vH für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie ua. für die Vermietung und

www.parlament.gv.at

Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergemeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Künstler, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Nicht begünstigt ist jedoch ua. die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art. Die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (zB von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ist ab 1984 dem allgemeinen Steuersatz von 20 vH angeglichen. Der bisherige erhöhte Steuersatz von 32% wurde abgeschafft, er bleibt lediglich in gewissen Ausnahmefällen als Übergangsregel bestehen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 vH festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 vH zu entrichten.

Titel 523 Einfuhrabgaben

	Millionen Schilling
1992	7 739,0
1993	7 900,0
1994	7 600,0

Voranschlagsansatz 2/52304 Zölle

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1988 — ZollG), BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1993;

Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1992, BGBl. Nr. 874/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1993;

Zollanmeldungsverordnung 1990, BGBl. Nr. 216/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 876/1992;

Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Zweites Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit den österreichischen GATT-Vertragszöllen, BGBl. Nr. 86/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 369/1993;

Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1991;

GATT — Ausdehnungsgesetz, BGBl. Nr. 419/1970;

Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 377/1989;

Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 317/1992;

www.parlament.gv.at

EFTA-Übereinkommen, BGBl. Nr. 100/1960;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972;

Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972;

Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 623/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 319/1992;

Präferenzzollgesetz 1982, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 15/1993;

Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, bzw. diesbezügliche Verordnung BGBl. Nr. 589/1991.

Sachlicher Überblick

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes erhoben (Einfuhrzölle). Die Einfuhrzölle sind nach den im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätzen zu berechnen, soweit nicht günstigere Vertragszollsätze völkerrechtlich vereinbart sind oder in bundesgesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zölle werden entweder nach dem Wert, nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Für bestimmte Waren, insbesondere die des Nahrungsmittelsektors, werden an Stelle von Zöllen Abgaben erhoben, die den Unterschied zwischen dem Inlandspreis und dem Weltmarktpreis ausgleichen sollen (Abschöpfungen, Ausgleichsabgaben und Importausgleiche).

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, die Abgaben mit zollgleicher Wirkung und die Monopolabgabe sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hiefür geltenden Vorschriften zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) werden seit 1951 Vertragszölle erhoben. Seit 1971 werden die GATT-Vertragszölle auf Einfuhren aus allen Staaten angewendet (GATT-Ausdehnungsgesetz).

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben.

Voranschlagsansatz 2/52364 Übrige Einfuhrabgaben

Hier werden ab 1990 der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz und die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz gemeinsam veranschlagt.

Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz

Gesetzliche Grundlage

Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 1212 91, 1701 11, 12, 91 B und 99, 1702 10 B, 20 und 90 C, D, 1703, 2106 90 A 3 des Zolltarifes wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz

Gesetzliche Grundlage

Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 692/1991.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 0710 10, 90 A, 0712 10, 90 E 1, 0713 10, 20, 30, 50, 0714, 1006 40 A, 1105, 1106 20, 1108 11, 12, 13, 14, 19 A, B, 1109, 2303 10 A, B, 30 A, B des Zolltarifs wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern und Unternummern 1702 30 A 1, A 2, B, 40, 60 B, 90 A, 1903, 2106 90 A 1, 3505 10 A 1, 3823 10 A des Zolltarifs wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummer 1903 00 des Zolltarifes aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Nummern 3505 10 A 1 und 3823 10 A des Zolltarifes aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz

Gesetzliche Grundlage

Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 698/1991.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabegesetz nach den Nummern und Unternummern des Zolltarifes angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 vH bis 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) wird kein fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Abgabe nach dem Antidumpinggesetz

Gesetzliche Grundlage

Antidumpinggesetz, BGBl. Nr. 97/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Nach dem Antidumpinggesetz 1985 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausfuhrpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

Titel 524 Verbrauchsteuern

	Millionen Schilling
1992	40 314,9
1993	41 110,0
1994	42 545,0

Voranschlagsansatz 2/52404 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 663/1987.

Sachlicher Überblick

Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, das sind Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55 vH, für Feinschnitt und Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47 vH, für Zigarren (auch Stumpen und Zigarillos) 13 vH und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34 vH.

Voranschlagsansatz 2/52414 Biersteuer

Gesetzliche Grundlage

Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt 240 S je Hektoliter Bier. Für die ersten 10 000 (zu versteuernden) Hektoliter Bier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden, gilt ein ermäßigter Steuersatz von 85 vH.

Voranschlagsansatz 2/52420 Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992.

Sachlicher Überblick

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967 wiederverlautbart als MOG 1985, wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 70 MOG 1985 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des § 71 MOG 1985 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft sowie für die Finanzierung der freiwilligen Milchlieferrücknahme zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Voranschlagsansatz 1/60496 veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/52421 Abhofpauschale auf Milch (zweckgeb. Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992.

Sachlicher Überblick

Durch die 1. MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380/1991, wurde das Abhofpauschale auf Milch per 1. Juli 1991 abgeschafft. Um die Verrechnung von Tatbeständen, welche bis 30. Juni 1991 verwirklicht wurden, erfassen zu können, wurde für das Jahr 1994 eine Voranschlagspost aufrecht erhalten.

Voranschlagsansatz 2/52444 Mineralölsteuer — MinStG 1981

Gesetzliche Grundlagen

Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Mineralölsteuer sind neben Heizölen jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Steuergegenstand sind ferner Kraftstoffe, insbesondere biogene Stoffe (zB pflanzliche Fette und Öle) und Flüssiggas, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dienen. Die Steuer beträgt für verbleite Benzine und Petroläther 643 S, für solche unverbleite Waren sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 535 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (zB für Petroleum oder Dieselöl) 361 S und für Flüssiggas 260 S für 100 kg Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 77 S für 100 kg ermäßigt. Für Heizöle leicht, mittel und schwer sowie für biogene Stoffe ist ein Steuersatz von 20 S je 100 kg Eigengewicht vorgesehen. Für andere Kraftstoffe als Flüssiggas und biogene Stoffe beträgt der Steuersatz 535 S bzw. 361 S für 100 kg Eigengewicht je nach deren Beschaffenheit.

Für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, und für Gasöl zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird eine Mineralölsteuervergütung von 2,58 S je Liter geleistet.

Für biogene Stoffe, die bis zu einem Ausmaß von 5 vH Mineralöl beigemischt werden, kommt eine Erstattung oder Vergütung von 4,14 S bzw. 3,04 S je kg Eigengewicht in Betracht, je nachdem welcher Ware die biogenen Stoffe beigemischt wurden.

Bei der Veranschlagung ist ein Zuschlag von 50 g/Liter beinhaltet, der für den Personennahverkehr zweckgebunden ist.

Voranschlagsansatz 2/52454 Branntweinaufschlag

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBl. I S 405, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 673/1978;

Kundmachung BGBl. Nr. 721/1991.

Sachlicher Überblick

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der Branntweinaufschlag, zu entrichten. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zB Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

Voranschlagsansatz 2/52464 Monopolausgleich (Branntwein)

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Branntweinmonopol, DRGBl. I S 405, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 673/1978;

Kundmachung BGBl. Nr. 721/1991.

Sachlicher Überblick

Bei der Einfuhr unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem Monopolausgleich, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe.

Voranschlagsansatz 2/52474 Weinsteuer

Gesetzliche Grundlage

Weinsteuergesetz BGBl. Nr. 450/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Der Weinsteuer unterliegen folgende Tatbestände: die erstmalige Lieferung von Wein in Behältnissen bis 50 Liter, der Import oder der Eigenverbrauch bis 150 Liter im Vierteljahr. Sie beträgt 1,30 S je Liter einschließlich eines Marketingbeitrages von 15 Groschen und ist an das Finanzamt abzuführen.

Voranschlagsansatz 2/52484 Schaumweinsteuer

Gesetzliche Grundlage

Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991.

Sachlicher Überblick

Der Schaumweinsteuer unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 36 S und für Obstschaumwein 18 S je Liter.

Voranschlagsansatz 2/52494 Abgabe auf Stärkeerzeugnisse

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 152/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 396/1991.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe unterliegen Stärkeerzeugnisse der Unternummern 3505 10 A 1, A 2 und B, 3505 20, 3809 10, 3809 91 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3809 92 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3809 99 A 1 a 1, A 1 b 1 und A 2, 3823 10 A, 3823 10 C 1, 3823 90 A 1 a des Zolltarifes. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 600 Schilling für 100 kg Eigengewicht der Ware.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

	Millionen Schilling
1992	8 490,4
1993	8 700,0
1994	6 500,0

Voranschlagsansatz 2/52504 In Stempelmarken entrichtete Gebühren

Voranschlagsansatz 2/52524 Übrige Gebühren

Gesetzliche Grundlage

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957 erschöpfend aufgezählten Schriften (zB Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zB Bestandverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anläßlich sportlicher Veranstaltungen und Ausspielungen (zB Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0,50 S bis 7 000 S) oder Hundertsatzgebühren ($^1/_{16}$ vH bis 2 vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinstgebühren bei bestimmten Sportwetten und Ausspielungen betragen 1 vH bis 25 vH und sind ebenso wie die mit 16 vH vom Wetteinsatz zu berechnende Gebühr für Ausspielungen, deren Durchführung nach dem Glücksspielgesetz durch Erteilung einer Konzession übertragen werden kann, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Verwaltungsabgaben

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 740/1990.

Sachlicher Überblick

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim VA-Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren" verrechnet.

Titel 526 Verkehrsteuern

	Millionen Schilling
1992	32 618,2
1993	34 310,0
1994	39 120,0

Voranschlagsansatz 2/52600 Sicherheitsabgabe (zweckgeb. Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Die Sicherheitsabgabe ist von Passagieren zu entrichten, die von inländischen Zivilflugplätzen einen Flug antreten.

Die Einnahmen dienen zur Abdeckung der Kosten aus der Durchführung von Sicherheitskontrollen.

Voranschlagsansatz 2/52604 Kapitalverkehrsteuern

Gesetzliche Grundlage

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBl. I S. 1058/1934, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrsteuern werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 vH und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 vH.

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb von verzinslichen, in Schuldverschreibungen verbrieften Forderungsrechten gegen einen ausländischen Schuldner und von in Wertpapieren verbrieften Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, wenn der Erwerb im Inland erfolgt und sich die Wertpapiere im Inland befinden. Die Steuer beträgt 1 vH für Schuldverschreibungen bzw. 2 vH für Gesellschaftsrechte.

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren. Die Steuer beträgt 0,02 vH bis 0,5 vH.

Voranschlagsansatz 2/52605 Kreditsteuer

Im Rahmen der Steuerreform 1993 ist auch die Einführung einer Kreditsteuer geplant, der im wesentlichen die Inanspruchnahme von Krediten und Darlehen unterliegt. Der Steuersatz soll 0,125% der Bemessungsgrundlage ausmachen.

Voranschlagsansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2,4 vH und der für die Erdölprodukte 8 vH der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

Voranschlagsansatz 2/52624 Normverbrauchsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Normverbrauchsabgabengesetz BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen Motorräder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen.

Steuerpflichtig ist der Verkauf an den Letztverbraucher ab 1. Jänner 1992 bzw. die Erstzulassung im Inland (Ersatztatbestand). Befreit sind Elektroautos, Ausfuhrlieferungen, Taxis sowie KFZ zur kurzfristigen Vermietung. Der Steuersatz ist linear abhängig vom Kraftstoffverbrauch des KFZ.

Voranschlagsansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer

Gesetzliche Grundlage

Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichstehen. Mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 wurde der allgemeine Steuersatz von 8 vH auf 3,5 vH herabgesetzt. Dies wurde durch den Wegfall eines Großteils von Grunderwerbsteuerbefreiungen möglich.

Voranschlagsansatz 2/52644 Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 vH, bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes 2,5 vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 vH, bei anderen 10 vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1 000 S Versicherungssumme.

Voranschlagsansatz 2/52645 Motorbezogene Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1993.

Sachlicher Überblick

Bei Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, die in Erfüllung der Versicherungspflicht für im Inland zugelassenen Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder eingegangen werden, unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes nach dem 30. April 1993 einer erhöhten Versicherungssteuer. Neben der in einem Hundertsatz vom Versicherungsentgelt zu berechnenden Steuer ist ein fester Betrag (motorbezogene Versicherungssteuer) weiterer Teil der Versicherungssteuer. Dessen Höhe hängt vom jeweils versicherten Kraftfahrzeug und dem Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt entrichtet wird, ab.

Bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen beträgt die motorbezogene Versicherungssteuer je Monat Versicherungsdauer 5,50 S je kW der um 24 kW verringerten Motorleistung, mindestens aber 55 S. Bei Krafträdern beträgt die Steuer 0,22 S je Kubikzentimeter Hubraum. Wird das Versicherungsentgelt vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet, ermäßigt sich die Steuer auf 5,40 S, 5,30 S, bzw. 5 S (bei Krafträdern auf 0,216 S, 0,212 S, 0,20 S). Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Krafträder bis 100 ccm von der Steuer befreit.

Voranschlagsansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Dem Straßenverkehrsbeitrag unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 300 S (Anhänger 260 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 150 S (Anhänger 130 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im

Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,35 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatssatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind ua. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

Voranschlagsansatz 2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) und Voranschlagsansatz 2/52664 Kraftfahrzeugsteuer

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 unterliegen nach dem 30. April 1993 in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge mit Ausnahme haftpflichtversicherter Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder, in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichen Verkehr im Inland benützt werden, sowie Kraftfahrzeuge, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, Omnibusse sowie im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendeten Kraftfahrzeuge, Krafträder bis 100 ccm, landwirtschaftliche Zugmaschinen, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge, sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärung oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, von der Steuer befreit.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei Krafträdern nach dem Hubraum, bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, sowie allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t von der um 24 kW verringerten Motorleistung berechnet. Die Steuer beträgt je ccm Hubraum 0,22 S je kW Motorleistung 5,50 S (mindestens aber 55 S), bei allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t 450 S monatlich. Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Kalendervierteljahres vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und ohne behördliche Festsetzung an das Finanzamt zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52674 Spielbankabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Die Spielbankabgabe, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52675 Konzessionsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 23/1992.

Sachlicher Überblick

Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze der Glücksspiele eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt für Lotto, Toto und Zusatzspiele für die ersten 1 200 Millionen Schilling 18,5 vH und steigt progressiv bis zu 27,5 vH. Für Sofort- und Nummernlotterien beträgt die Konzessionsabgabe 17,5 vH, für das Zahlenlotto 27,5 vH und für die Klassenlotterie 2 vH.

Voranschlagsansatz 2/52680 Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen) und
Voranschlagsansatz 2/52684 Außenhandelsförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1993;

Durchführungsverordnung zum Außenhandelsförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 586/1992.

Sachlicher Überblick

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 vT vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anläßlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Voranschlagsansatz 2/52690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)

Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Sachlicher Überblick

Dem Altlastenbeitrag unterliegen das Deponieren und die Ausfuhr von Abfällen sowie das Zwischenlagern von Abfällen nach Ablauf eines Jahres. Seit 1. Jänner 1993 beträgt die zweckgebundene ausschließliche Bundesabgabe pro Tonne gefährlichen Abfalls 400 Schilling, für mineralische Baurestmassen 40 Schilling und für alle übrigen Abfälle 60 Schilling. Gemäß der Novelle zum Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 760/1992, ist mit Wirkung 1. Jänner 1995 eine Erhöhung vorgesehen. Die Einhebung erfolgt ähnlich der Umsatzsteuer.

80 vH des Aufkommens werden zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten (einschließlich der hiefür erforderlichen Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen) verwendet.

20 vH des Aufkommens dienen zur Finanzierung des Aufsuchens der Altlasten, der Erstellung des öffentlich zugänglichen Altlastenatlasses mit Prioritätsklassifizierung sowie von Kostenersätzen an die Länder.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	335,3	1 566,2
1993	197,9	1 700,0
1994	123,0	1 700,0

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersätze und Verfallserlöse.

Titel 2/528 Ab Überweisungen

	Millionen Schilling
1992	168 883,7
1993	174 273,3
1994	171 223,2

Gesetzliche Grundlagen

Überweisungen gemäß

1. Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. 30/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;
2. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 246/1993;
3. Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 49/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1993;
4. Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993; an den Katastrophenfonds.

Voranschlagsansatz 2/52804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gibt die Tabelle auf der Seite 190 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,699 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,683 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (Durchschnitt der letzten Jahre);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,227 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen auf die Länder 8,1 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 18,9 Hundertteile nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,270 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Durchschnitt der letzten Jahre);
6. bei der Biersteuer auf die Länder 18,151 Hundertteile nach dem länderweisen Verbrauch von Bier und 15,736 Hundertteile nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 8,280 Hundertteile nach dem länderweisen Verbrauch von Bier und 19,232 Hundertteile nach der Volkszahl;
7. bei der Weinsteuer, der Schaumweinsteuer sowie beim Branntweinaufschlag und Monopolausgleich auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
8. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
9. bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel
   a) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,
   b) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Durchschnitt der letzten Jahre) und schließlich
   c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt;
10. bei der Kraftfahrzeugsteuer und der motorbezogenen Versicherungssteuer auf die Länder in folgendem Verhältnis: Burgenland 3,243, Kärnten 6,769, Niederösterreich 19,261, Oberösterreich 16,993, Salzburg 6,557, Steiermark 14,757, Tirol 7,548, Vorarlberg 4,246, Wien 20,626;
11. beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl;
12. der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles

an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

Voranschlagsansatz 2/52805 Steueranteil für die Fonds

Vom Aufkommen an Umsatzsteuer sind 0,642 vH für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bestimmt.

Voranschlagsansatz 2/52814 Gewerbesteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Voranschlagsansatz 2/52870 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)

An den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 2,29 vH der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer zu überweisen.

Voranschlagsansatz 2/52871 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)

Vom Aufkommen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer sind weitere 9 500 Millionen Schilling dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen.

Voranschlagsansatz 2/52880 Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer

Von den im Bundesvoranschlag bei den Voranschlagsansätzen 2/52680 und 2/52684 veranschlagten Einnahmen am Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 91,5 vH von den gesamten Einnahmen des Außenhandelsförderungsbeitrags zu.

Voranschlagsansatz 2/52890 An den Katastrophenfonds

An den Katastrophenfonds sind 2,29 vH der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer zu überweisen.

Voranschlagsansatz 2/52891 Für Personennahverkehr

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a FAG 1993 sind im Jahre 1994 von den Einnahmen an Mineralölsteuer 1 600 Millionen Schilling für Zwecke des Personennahverkehrs zu verwenden.

Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben 1994 gem. §§ 7 und 8 FAG 1993

Abgaben	Berechnungsbasis 1994	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden (Summe)
	in Mill. S	in %			in Mill. S			
Einkommen- und Vermögensteuern:								
Veranlagte Einkommensteuer	30 728,574	48,579	27,382	24,039	14 927,634	8 414,098	7 386,842	15 800,940
Lohnsteuer	123 499,101	63,164	20,647	16,189	78 006,972	25 498,859	19 993,270	45 492,129
Kapitalertragsteuer	2 637,750	19,887	13,349	66,764	524,569	352,113	1 761,068	2 113,181
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	23 000,000	53	27	20	12 190,000	6 210,000	4 600,000	10 810,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 500,000	70	30	—	1 050,000	450,000	—	450,000
Bodenwertabgabe	70,000	4	—	96	2,800	—	67,200	67,200
Summe	181 435,425				106 701,975	40 925,070	33 808,380	74 733,450
Kunstförderungsbeitrag [1]	129,600	70	30	—	90,720	38,880	—	38,880
Sonstige Steuern:								
Umsatzsteuer	193 687,745	69,412	18,793	11,795	134 442,538	36 399,738	22 845,469	59 245,207
Abgabe von alkoholischen Getränken	—	40	30	30	—	—	—	—
Biersteuer	2 200,000	38,601	33,887	27,512	849,222	745,514	605,264	1 350,778
Schaumweinsteuer	450,000	38,601	33,887	27,512	173,704	152,492	123,804	276,296
Weinsteuer	250,000	38,601	33,887	27,512	96,503	84,717	68,780	153,497
Branntweinaufschlag	170,000	38,601	33,887	27,512	65,622	57,608	46,770	104,378
Monopolausgleich	250,000	38,601	33,887	27,512	96,502	84,718	68,780	153,498
Mineralölsteuer	23 930,000	88,559	8,638	2,803	21 192,169	2 067,073	670,758	2 737,831
Grunderwerbsteuer	5 000,000	4	—	96	200,000	—	4 800,000	4 800,000
Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer	7 200,000	50	50	—	3 600,000	3 600,000	—	3 600,000
Summe	233 137,745				160 716,260	43 191,860	29 229,625	72 421,485
Spielbankabgabe [2]	1 150,000	68,985	13,986	17,029	793,327	160,839	195,834	356,673
Insgesamt	415 852,770				268 302,282	84 316,649	63 233,839	147 550,488

Hiezu:
Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1993 ..... 2 900,000

Hievon ab:
Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrhythmus der Abgabenanteile 6 400,000

Verbleiben ... 144 050,488

Übersicht über die öffentlichen Abgaben in den Jahren 1985 bis 1994

Die Übersicht auf den folgenden Seiten zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes über den Zeitraum von zehn Jahren.

[1]) 96 vH der Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52180.
[2]) Anteile am Aufkommen nach dem Erfolg 1992.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß								Bundesvoranschlag	
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Millionen Schilling									
Einkommen- und Vermögensteuern:										
Veranlagte Einkommensteuer	26 019,2	25 609,6	25 483,1	27 085,2	31 255,6	33 792,6	35 768,3	36 964,1	35 000,0	35 000,0
Lohnsteuer	90 357,6	98 866,5	97 700,3	104 042,0	88 036,6	105 490,5	121 863,3	134 267,7	141 000,0	138 000,0
Kapitalertragsteuer	813,9	1 294,2	1 300,1	1 465,3	3 170,3	2 130,8	2 827,5	3 513,6	3 000,0	2 800,0
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	.....	.....	.....	.....	3 342,9	7 186,2	9 601,8	11 357,5	20 000,0	23 000,0
Körperschaftsteuer	11 444,5	11 315,8	10 188,1	11 526,5	14 245,9	13 786,1	15 348,4	20 982,5	19 500,0	25 500,0
Abgabe von Zuwendungen	16,6	13,7	13,5	6,1	8,2	9,6	8,2	8,0	10,0	10,0
Gewerbesteuer [1]	6 255,6	6 266,6	6 400,0	6 775,8	7 762,7	8 516,0	8 968,8	9 435,5	9 200,0	2 000,0
Bundesgewerbesteuer [1]	5 417,8	5 029,6	4 970,8	5 102,8	5 808,7	6 351,9	6 693,7	7 032,2	6 850,0	1 500,0
Vermögensteuer	4 109,3	4 368,3	4 569,1	5 532,2	6 197,0	7 035,2	7 983,4	8 373,8	8 300,0	1 000,0
Erbschaftssteueräquivalent	924,3	1 056,6	1 012,2	1 382,5	1 644,5	1 801,4	2 016,1	2 161,4	2 100,0	200,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	967,6	1 044,9	1 013,2	1 372,8	1 104,5	1 055,8	1 233,9	1 615,0	1 600,0	1 500,0
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	285,2	286,1	284,6	285,0	283,0	275,4	277,0	274,2	270,0	270,0
Bodenwertabgabe	58,4	60,2	61,7	59,9	60,8	63,3	69,3	68,6	65,0	70,0
Wohnbauförderungsbeitrag	.....	.....	.....	4 538,8	4 980,0	5 358,6	5 813,3	6 338,6	6 600,0	6 900,0
Sonderabgabe von Banken	1 235,1	1 347,6	1 453,6	1 519,8	1 625,9	1 690,7	1 715,7	2 044,2	2 000,0	200,0
Aufsichtsratsabgabe	165,7	171,6	171,2	114,4	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Zinsertragsteuer	3 373,8	2 880,8	1 257,1	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	.....	.....	.....	.....	.....
Summe	151 444,6	159 612,0	155 878,7	170 809,1	169 526,6	194 544,2	220 188,8	244 436,7	255 495,0	237 950,0
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):										
Kunstförderungsbeitrag	94,2	93,2	95,3	95,2	114,2	116,0	116,9	117,4	135,0	135,0
Wohnbauförderungsbeitrag	3 943,8	4 190,6	4 333,9	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	0,0	0,0	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Summe	4 038,0	4 283,8	4 429,2	95,2	114,2	116,0	116,9	117,4	135,0	135,0
Einkommen- und Vermögensteuern: Summe	155 482,6	163 895,8	160 307,9	170 904,3	169 640,7	194 660,2	220 305,7	244 554,1	255 630,0	238 085,0

[1]) Ab 1. Jänner 1985 betrug die Gewerbesteuer 54 vH und die Bundesgewerbesteuer 46 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1986 beträgt die Gewerbesteuer 57 vH und die Bundesgewerbesteuer 43 vH des Gesamtaufkommens.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß								Bundesvoranschlag	
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Millionen Schilling									
Umsatzsteuern:										
Umsatzsteuer	121 862,5	126 214,0	130 809,5	135 602,5	144 828,4	154 520,7	163 654,9	172 965,5	181 500,0	196 000,0
Abgabe von alkohol. Getränken	2 460,6	2 615,0	2 731,9	2 825,2	2 612,3	2 655,2	2 826,9	820,6	.....	.....
Summe ...	124 323,1	128 829,1	133 541,4	138 427,7	147 440,7	157 175,9	166 481,8	173 786,1	181 500,0	196 000,0
Einfuhrabgaben:										
Zölle	3 904,7	4 140,3	4 761,7	5 453,1	5 865,2	5 748,5	6 259,9	6 653,9	6 800,0	6 500,0
Übrige Einfuhrabgaben	.....	.....	.....	.....	.....	846,4	1 051,1	1 085,2	1 100,0	1 100,0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz [1]	8,4	7,5	8,9	7,4	6,4	.....	.....	.....	.....	.....
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz [1]	3,8	5,1	9,1	14,8	11,6	.....	.....	.....	.....	.....
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz [1]	581,3	749,8	823,8	844,8	795,1	.....	.....	.....	.....	.....
Abgaben nach dem Antidumpinggesetz [1]	—3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	.....	.....	.....	.....	.....
Summe ...	4 495,1	4 902,7	5 603,5	6 320,2	6 678,2	6 594,9	7 311,0	7 739,0	7 900,0	7 600,0
Verbrauchsteuern:										
Tabaksteuer	10 570,5	10 942,8	11 046,9	10 921,4	10 997,8	11 289,7	11 733,3	11 792,0	12 000,0	12 000,0
Biersteuer	702,7	731,0	718,8	742,0	725,9	767,1	758,7	2 159,2	2 200,0	2 200,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch (zweckgebundene Einnahmen)	1 100,8	1 314,4	1 099,9	476,1	477,2	173,4	91,4	66,6	0,0	475,0
Abhofpauschale auf Milch (zweckgebundene Einnahmen)	.....	.....	.....	14,2	9,4	9,6	5,5	0,2	0,0	0,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981	1 827,6	1 867,8	17 258,0	18 148,5	18 990,7	19 618,3	20 699,8	25 186,8	25 500,0	26 500,0
Branntweinaufschlag	114,6	115,8	119,2	102,2	128,7	101,8	106,8	124,0	150,0	170,0
Monopolausgleich (Branntwein)	86,4	90,7	96,4	105,0	119,1	135,3	139,6	270,8	250,0	250,0
Weinsteuer	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	32,7	290,0	250,0
Schaumweinsteuer	227,5	248,1	246,3	277,4	302,9	338,3	355,3	446,8	500,0	450,0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse	89,9	102,3	141,3	149,7	166,3	172,0	203,4	235,7	220,0	250,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen)	14 146,6	14 457,7	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Summe ...	28 866,5	29 870,6	30 726,8	30 936,3	31 917,9	32 605,4	34 093,9	40 314,9	41 110,0	42 545,0
Stempel- und Rechtsgebühren:										
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	2 981,1	2 919,7	2 856,4	2 879,4	3 001,6	3 149,2	3 109,0	2 930,9	2 900,0	3 000,0
Übrige Gebühren	2 250,7	2 521,3	3 361,8	3 558,0	3 872,0	4 291,4	4 708,4	5 559,5	5 800,0	3 500,0
Summe ...	5 231,8	5 441,0	6 218,2	6 437,5	6 873,6	7 440,6	7 817,4	8 490,4	8 700,0	6 500,0

[1]) Ab 1990 beim Voranschlagsansatz 2/52364 Übrige Einfuhrabgaben mitveranschlagt.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß								Bundesvoranschlag	
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Millionen Schilling									
Verkehrsteuern:										
Sicherheitsabgabe (zweckgeb. Einnahmen)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	170,0
Kapitalverkehrsteuern	616,4	870,9	862,9	1 158,6	1 460,7	2 041,5	1 875,5	1 450,0	1 600,0	1 500,0
Kreditsteuer	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2 500,0
Sonderabgabe von Erdöl	1 061,6	826,2	400,7	415,3	395,7	504,7	630,9	543,0	550,0	500,0
Normverbrauchsabgabe	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	4 405,3	4 500,0	5 400,0
Grunderwerbsteuer	2 624,2	2 751,5	2 195,6	2 882,8	3 175,0	3 455,3	4 073,4	4 707,2	4 900,0	5 000,0
Versicherungssteuer	3 247,9	3 503,6	3 727,4	4 145,9	4 974,5	5 281,7	5 762,7	6 192,8	6 000,0	7 800,0
Motorbezogene Versicherungssteuer	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	5 000,0	6 500,0
Straßenverkehrsbeitrag	2 602,0	2 642,9	2 724,7	2 819,0	2 981,7	3 109,7	3 175,7	2 884,7	3 000,0	3 000,0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgeb. Einnahmen)	1 716,5	1 797,2	1 902,7	1 998,1	2 089,1	2 182,9	2 272,1	2 330,9	950,0	245,0
Kraftfahrzeugsteuer	3 187,8	3 337,7	3 533,7	3 678,3	3 879,7	4 054,0	4 219,6	4 328,8	1 700,0	455,0
Spielbankabgabe	506,6	552,6	530,9	640,2	762,6	884,1	999,4	1 019,4	1 100,0	1 150,0
Konzessionsabgabe	.....	112,3	1 109,3	1 314,8	1 510,3	1 600,8	1 930,7	2 042,5	2 000,0	2 100,0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgeb. Einn.)	1 720,5	1 647,4	1 639,9	1 777,7	1 985,4	2 162,2	2 305,9	2 330,0	2 600,0	2 330,0
Außenhandelsförderungsbeitrag	159,8	153,0	152,4	165,1	184,4	200,9	214,2	216,4	240,0	220,0
Altlastenbeitrag (zweckgeb. Einn.)	.....	.....	.....	.....	.....	142,6	172,7	167,3	170,0	250,0
Summe	17 443,4	18 195,4	18 780,2	20 995,8	23 399,1	25 620,2	27 632,7	32 618,2	34 310,0	39 120,0
Umsatz- bis Verkehrsteuern: Summe	180 360,0	187 238,8	194 870,1	203 117,4	216 309,6	229 437,0	243 336,8	262 948,7	273 520,0	291 765,0
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	841,4	994,6	1 129,1	1 151,1	1 285,6	1 324,9	1 430,7	1 566,2	1 700,0	1 700,0
Öffentliche Abgaben — Brutto: Summe	336 684,0	352 129,2	356 307,1	375 172,9	387 235,9	425 422,2	465 073,2	509 069,0	530 850,0	531 550,0
Ab Überweisungen:										
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	86 933,0	91 231,5	93 698,9	98 121,0	99 925,9	110 245,0	125 288,3	134 949,6	142 100,6	144 050,5
Steueranteil für die Fonds	1 738,7	1 782,0	1 839,0	1 674,1	1 753,4	1 882,6	2 640,8	1 271,7	1 166,2	1 258,3
Gewerbesteuer an die Gemeinden	6 253,1	6 334,0	6 432,7	6 780,5	7 657,6	8 508,9	7 513,4	9 309,0	9 200,0	3 700,0
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	2 705,3	2 898,8	2 866,4	3 082,8	2 913,1	3 336,5	.....	4 264,6	4 328,1	4 392,2
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)	10 500,0	10 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0	9 500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	1 707,6	1 657,5	1 621,6	1 756,7	2 176,9	2 162,2	2 305,9	2 330,0	2 600,0	2 330,0
An den Katastrophenfonds	2 679,7	2 878,8	2 860,6	3 062,7	2 894,8	3 291,4	3 758,9	4 192,1	4 328,1	4 392,2
Für Personennahverkehr	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	1 600,0
Altlastenbeitrag an UWF	.....	.....	.....	.....	.....	128,4	155,4	150,5	153,0	.....
An Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1 790,4	1 913,1	1 965,2	1 845,6	1 856,9	2 028,0	2 279,4	1 168,0	184,7	.....
Für öffentlichen Verkehr	.....	.....	1 120,0	1 380,2	1 566,8	1 637,2	1 704,1	1 748,2	712,5	.....
An den Milchwirtschaftsfonds	.....	3,2	1,0	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
An die Länder für die Wohnbauförderung	15 175,5	16 216,0	16 659,8	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Für Wohnbauforschung	85,3	91,1	91,6	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Summe	129 568,6	135 506,0	138 656,8	127 203,7	130 245,3	142 720,3	155 146,2	168 883,7	174 273,3	171 223,2
Öffentliche Abgaben — Netto: Summe	207 115,3	216 623,2	217 650,3	247 969,2	256 990,7	282 701,9	309 927,0	340 185,3	356 576,7	360 326,8

www.parlament.gv.at

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine Verfahrensvorschriften maßgebend:

1. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

2. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im Bereich des Zustellwesens, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabenfestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

3. Abgabenexekutionsordnung

Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 457/1992. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Finanzstrafgesetz

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 526/1993. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Dieses Gesetz enthält grundsätzliche Bewertungsvorschriften für alle bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge. Soweit einzelne Abgabenvorschriften keine Spezialregelungen enthalten, im Besonderen Bewertungsvorschriften für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1988 — ZollG), BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1993, sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1992), BGBl. Nr. 874/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1993.

Das Zollgesetz 1988 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich ua. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschuldrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1988.

Kapitel 53 Finanzausgleich

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 45/1948, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 [1])] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 30/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1993 bis 1995 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1993 — FAG 1993).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

Gebarungsübersichten

Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik" in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Diese Gebarungsübersichten liegen seit 1955 in lückenloser Folge vor.

Gesamtgebarung

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	30 134,0	5 078,6
1993	31 354,4	4 384,1
1994	32 852,4	6 065,2

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	2 503,4	—
1993	2 758,8	—
1994	4 134,5	1 600,0

[1]) Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ergibt sich vor allem aus der Erhöhung der Mittel zur Förderung des Personennahverkehrs aus Mineralölsteuereinnahmen. Die Einnahmen ergeben sich aus der Zweckbindung von Mineralölsteuereinnahmen zur Förderung des Personennahverkehrs.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53007 Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopfquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1994 zu leistende Kopfquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1993 im Jahre 1994 voraussichtlich anfällt, ist mit 1 400 Millionen Schilling zu erwarten.

Die nachstehende Übersicht zeigt die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopfquoten:

Ertragskopfquote für nebenstehende Jahre	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
				Schilling			
niedrigste	6 552	6 896	6 899	7 811	8 647	9 018	9 557
höchste	7 866	8 401	8 561	9 480	10 687	10 705	10 913
im Durchschnitt	7 134	7 520	7 650	8 591	9 558	9 882	10 279

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich in den Jahren 1987 bis 1994 beträgt:

	Millionen Schilling		Millionen Schilling
1987	1 093,435	1991	1 295,681
1988	1 173,736	1992	1 502,023
1989	1 088,434	1993 (vorl. Erf.)	1 532,906
1990	1 413,071	1994 (BVA)	1 400,000

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1994 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe VA-Ansatz 2/52804).

Voranschlagsansatz 1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 1993 gewährt der Bund Gemeinden (Wien als Gemeinde) als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzzuweisung. Diese beträgt 1,4 vH der Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde) zuzüglich 70 Millionen Schilling. Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Für das Jahr 1994 sind 952,532 Millionen Schilling vorgesehen; die erforderlichen Mittel werden vom Bund den Ländern (mit Wien) überwiesen.

Voranschlagsansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrage von 100 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 2 FAG 1993 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettelung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1993 sieht eine Grenze von 68 000 S jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1993 wurden solche Finanzzuweisungen an 120 Gemeinden gewährt.

Voranschlagsansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 346/1982, wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflußbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren. Im Jahre 1994 ist für diese Zwecke ein Betrag von 17 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/53067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Gemäß § 20 Abs. 5 FAG 1993, ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1986 den Städten mit eigenem Statut Krems a. d. Donau und Waidhofen a. d. Ybbs jene Kosten, die diesen Städten nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist der Kostenersatz in einem Pauschale festgelegt. Dieses darf nicht höher sein, als der Aufwand, der dem Bund entstehen würde, wenn er in diesen Gemeinden Bundespolizeibehörden eingerichtet hätte.

Gemäß VfGH-Erkenntnis ist auch für die Zeit vor dem 1. Oktober 1986 ein Kostenersatz zu leisten. Im Jahre 1994 ist daher insgesamt ein Beitrag von 65 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/53097 Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten

Der Bund gewährt den Ländern im Jahre 1994 aus den Mineralölsteuereinnahmen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 FAG 1993 zur Förderung des Personennahverkehrs Finanzzuweisungen von insgesamt 1 600 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 2/53090 Anteil an MinSt. für Personennahverkehr (zweckgebundene Einnahmen)

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a FAG 1993 sind im Jahre 1994 von den Einnahmen an Mineralölsteuer 1 600 Millionen Schilling für Zwecke des Personennahverkehrs zu verwenden.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	22 897,3	690,6
1993	24 189,6	6,0
1994	24 272,7	6,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Diese Ausgabensteigerungen stehen vor allem in Zusammenhang mit höheren Einnahmen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und dem Wohnbauförderungsbeitrag.

Im BVA 1993 waren beim VA-Ansatz 1/53297 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden in Höhe von 441,8 Millionen Schilling veranschlagt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansatz 1/53217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

Weiters gewährt der Bund gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 661/1983, zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden.

Im Jahre 1994 ist für diesen Zweck ein Betrag von 450 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/53227 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Der Bund gewährt gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1993 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 293 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und die Vereinigten Bühnen Wien.

Voranschlagsansatz 1/53228 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen

Für das Theater am Kornmarkt in Bregenz wurde für das Jahr 1994 gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1993 mit einem Zweckzuschuß von 3 Millionen Schilling vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/53237 Zuschüsse nach § 3 WBF-ZG

Gemäß § 3 Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, hat der Bund den Ländern zur Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem WSG zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, Zweckzuschüsse zu gewähren.

Im Haushaltsjahr 1994 werden voraussichtlich 159 Millionen Schilling erforderlich sein.

Voranschlagsansatz 1/53247 Zuschüsse nach § 1 und § 5 WBF-ZG

Die Wohnbauförderungstransfers des Bundes an die Länder werden ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder (1. Jänner 1988) in Form von Zweckzuschüssen gemäß § 12 F-VG geleistet. Die Höhe dieser Zweckzuschüsse orientiert sich gemäß § 1 Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, am Aufkommen der Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, und ohne Abgeltungen an den Familienlastenausgleichsfonds, und am Aufkommen der Körperschaftsteuer und des Wohnbauförderungsbeitrages.

Für die Überweisungen an die Länder ist mit insgesamt 23 247,664 Millionen Schilling vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1993 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, im Jahre 1994 einen Zweckzuschuß von 95 Millionen Schilling und den Gemeinden 25 Millionen Schilling.

Voranschlagsansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

Voranschlagsansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Voranschlagsansatz 2/53274 Rückzahlung von Darlehen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987

Für Rückzahlungen von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes sowie für allfällige Reste von Darlehensrückzahlungen nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

Voranschlagsansatz 2/53254 Startwohnung-Rückzahlungsbegünstigungsaktion

Gemäß § 13 des Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 14/1992, hat der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds Beträge, die auf Grund des Auslaufens der Starthilfe nach dem Startwohnungsgesetz frei werden, nach Maßgabe der Auflösung der entsprechenden Rückstellung an den Bund abzuführen.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	4 722,3	4 388,0
1993	4 406,1	4 378,1
1994	4 445,2	4 459,2

Im einzelnen ist zu bemerken:

Voranschlagsansätze 1/53408 bis 1/53478 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Voranschlagsansatz 2/53400 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993, sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen, im Gesetz näher genannten Katastrophenschäden, zu verwenden.

Die Katastrophenfondsmittel sind nutzbringend anzulegen.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1992 betrug 1 085 620 525,88 S.

	Schilling
Von den Ausgaben 1992 entfallen:	
1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	1 302 186 649
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes im Bereiche des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten	161 087 000
und der Österreichischen Bundesbahnen	251 448 000
zusammen	1 714 721 649
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	102 461 500
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	216 840 693
5. Für Zwecke der Tunnelbrandbekämpfung und für Stützpunktfeuerwehren	25 000 000
6. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	267 617 347
7. Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
für den Ausbau von hydrographischen Einrichtungen	45 676 000
als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinenverbauung	965 474 000
als Bauaufwand für Bundesflüsse	265 700 000
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	337 460 000
zusammen	1 614 310 000
im Bereiche des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	265 680 000
als Aufwendungen für Wasserbauten	43 500 000
als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	15 000 000
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	184 547 000
zusammen	508 727 000
im Bereiche der österreichischen Bundesbahnen	20 000 000
Summe	2 143 037 000
8. Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986	2 608 302
9. Bankspesen	929
10. Für das Warn- und Alarmsystem	50 000 000
11. Überweisung an Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	200 000 000
Gesamtausgaben 1992	4 722 287 420

Für das Jahr 1994 sind nachstehend angeführte Gebarungen vorgesehen:

Einnahmen

	Millionen Schilling
2/53400 Dotierung des Fonds	4 459,221
2/51248 Entnahme aus Rücklagen	53,000
zusammen	4 512,221

Ausgaben

	Millionen Schilling
1/53408 Schäden im Vermögen privater Personen	483,144
1/53418 Zahlungen an Länder	395,300
1/53428 Schäden im Vermögen der Gemeinden	307,455
1/53438 Bankspesen	0,011
1/53448 Nuklearschäden	3,000
1/53458 Schäden im Vermögen des Bundes	439,222
1/53468 Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden	2 767,099
1/53478 Warn- und Alarmsystem	50,000
1/51249 Rücklagenzuführungen	66,990

Rücklagenentnahmen sind vorgesehen:
— zum Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen 3 Millionen Schilling,
— zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems 50 Millionen Schilling.

Kapitel 54 Bundesvermögen

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt Sachausgaben Millionen Schilling	Allgemeiner Haushalt Einnahmen Millionen Schilling	Ausgleichshaushalt Sachausgaben Millionen Schilling
1992	24 212,1	24 949,2	—
1993	24 087,2	28 812,3	1 455,1
1994	22 598,7	28 646,5	1 251,8

Zu den einzelnen Bereichen ist zu bemerken:

Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)

Gesetzliche Grundlagen

1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946; generell und in der Fassung BGBl. Nr. 23/1957;

2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1992;

ÖIAG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 204/1986;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und 298/1987;

Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954;

Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960;

Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968;

Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978;

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993;

Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991;

Nationalbankgesetz, BGBl. Nr. 50/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 697/1991;

Beitragsleistungen der Republik Österreich bei Internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 171/1991;

Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949;

Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 173/1991;

Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 417/1988;

Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen, Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank und Anhang I, BGBl. Nr. 252/1983; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB), BGBl. Nr. 416/1988;

Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds samt Anlagen, BGBl. Nr. 37/1982; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF), BGBl. Nr. 24/1992;

Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961; Leistung eines neunten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 466/1990;

Bundesgesetz über die Leistung eines zehnten zusätzlichen Beitrages zur internationalen Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 000/1993;

Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 571/1983; Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds und zum Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 458/1992;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 174/1977; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte, BGBl. Nr. 614/1989;

Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 204/1956; Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanz-Corporation, BGBl. Nr. 136/1987;

Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft samt Anlage, BGBl. Nr. 559/1986;

Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung samt Anlagen, BGBl. Nr. 38/1978; Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 174/1991;

Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstoffonds, BGBl. Nr. 507/1989;

Leistung eines freiwilligen Beitrages zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstoffonds, BGBl. Nr. 416/1991;

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl. Nr. 222/1991.

Aufgaben

Haushaltsangelegenheiten aus dem Bereich der Kapitalbeteiligung des Bundes an

der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,

der Österreichischen Industrieholding AG (bis April 1986: Österreichische Industrieverwaltungs-AG) — ÖIAG,

der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) und der Vorarlberger Illwerke AG,

den Monopolbetrieben Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG

und Internationalen Finanzinstitutionen;

Vertretung der finanziellen Interessen an privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung einschließlich haushaltsmäßiger Behandlung von Verrechnungsagenden, soweit — insbesondere nach BGBl. Nr. 439/1984 — die Zuständigkeit für den Erwerb und die Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes beim Bundesministerium für Finanzen verblieben ist. Diese Gesellschaften sind vorwiegend den wirtschaftlichen Bereichen: Kunst, Wohnungsbau, Straßen, Verkehr, Banken, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche und private Dienstleistungen zuzuordnen.

Außerdem ist die Realisierung von Verstaatlichungs-Entschädigungszahlungen anhand eingereichter Wertpapiere zu nennen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	850,7	10 816,0
1993	2 029,2	8 138,8
1994	1 753,1	7 280,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Wesentliche Abweichungen bei den Ausgaben ergeben sich vor allem durch die Vorsorge für Kapitaleinzahlungen bei der Bank Austria AG.

Abweichungen bei den Erträgen ergeben sich einerseits durch die Ausschüttung einer Sonderdividende der Austria Tabakwerke AG und andererseits durch eine geringere Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank.

Voranschlag 1994

Voranschlagsansatz 1/54022 Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen

Auf Grund der Abrechnung der Gebarung der Lavanttaler Kohlenbergbau GmbH im Jahre 1993 wurde für 1994 nur mit Erinnerungsposten vorgesorgt.

Voranschlagsansätze 1/54013 und 2/54014 Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

Im Jahre 1994 werden keine Dividendenzahlungen erwartet.

Voranschlagsansätze 1/54043 und 2/54044 Elektrizitätswirtschaft

Ausgabenveranschlagungen zu den direkten Beteiligungen des Bundes an der Verbundgesellschaft und der Vorarlberger Illwerke AG waren seit 1988 nicht notwendig.

An laufenden Einnahmen sind Dividendenzahlungen der Vorarlberger Illwerke AG sowie der Österr. Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) veranschlagt. Aus diesem Titel wurden für das Jahr 1994 271,945 Millionen Schilling budgetiert.

Voranschlagsansatz 1/54052 Internationale Finanzinstitutionen

Österreich leistet seine Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen fast ausschließlich durch den Erlag unverzinslicher, auf Abruf einzulösender Bundesschatzscheine. Die Ermächtigung zur Begebung dieser Bundesschatzscheine ist durch das Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991 gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich daher größtenteils um Einlösungen von Bundesschatzscheinen. Da sich die Einlösungen nach dem Bedarf an Mitteln für Kreditauszahlungen der Finanzinstitutionen an ihre kreditnehmenden Mitglieder (Entwicklungsländer) richten, ist keine gleichmäßige Gebarung möglich. Auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 171/1991, wurde zur Refinanzierung der Schatzscheineinlösungen ein Übereinkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank geschlossen.

Internationaler Währungsfonds

Anläßlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Durch die 9. Quotenrevision wurde Österreichs Quote von 775,6 Millionen Sonderziehungsrechten auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht (Bundesgesetz, BGBl. Nr. 173/1991). Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe zu fördern. Im Jahre 1982 kam es zur Öffnung des Kapitals auch für nichtregionale Staaten.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 0,38 vH beteiligt; das sind 1 996 Anteile zu je 10 000 Bankrechnungseinheiten. Der Schillinggegenwert beträgt 333 052 560 Schilling. Ein Viertel dieses Betrages ist einzuzahlen, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der einzuzahlende Teil in Höhe von 84 561 546 Schilling wurde in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1987 durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet. 1987 wurde vom Direktorium eine Kapitalerhöhung beschlossen, an der sich Österreich mit 48,254 Millionen US-Dollar beteiligt hat. Davon waren 6,25% in fünf Raten in den Jahren 1988 bis 1992 einzuzahlen.

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Es ist dies eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist.

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 230 530 500 Schilling (BGBl. Nr. 601/1981).

Durch die Beteiligung an der dritten, vierten und fünften Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds betrug die österreichische Beteiligung zum 31. Dezember 1990 74 424 500 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 1 143 807 Schilling. Bis auf 50% der Stammeinlage, die bar zu bezahlen waren, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch den Erlag von Bundesschatzscheinen. 1992 wurde von den Mitgliedern eine sechste Wiederauffüllung beschlossen, an der sich Österreich mit 465 163 311 Schilling beteiligt hat.

Für 1994 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 140 Millionen Schilling vorgesehen.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Österreich ist mit Wirkung 27. August 1948 der IBRD beigetreten (BGBl. Nr. 105/1949). Einzelheiten über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126, für das Jahr 1976, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 133, und für das Jahr 1986, Seite 141, entnommen werden.

Österreich hat sich seit seinem Beitritt an allen Kapitalerhöhungen der IBRD beteiligt. An der letzten, 1988 beschlossenen Kapitalerhöhung hat sich Österreich durch die Zeichnung von 4 854 Anteilen im Gesamtwert von 585 562 290 US-Dollar beteiligt. Der einzuzahlende Anteil beträgt 17 566 868,70 US-Dollar. Davon ist ein Teil bar in US-Dollar und ein größerer Teil in Landeswährung zu zahlen. Für den in Landeswährung zu zahlenden Teil wurde ein unverzinslicher Bundesschatzschein erlegt, der in den Jahren 1989 bis 1991 eingelöst werden wird.

Internationale Entwicklungsorganisation

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich und die der IDA darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel sind dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 126 und 127, für das Jahr 1979, Seiten 133 und 134, für das Jahr 1985, Seite 138 und für das Jahr 1991, Seite 208 zu entnehmen.

Für die Periode 1991 bis 1993 wurde von den Mitgliedern eine 9. Wiederauffüllung der Mittel der IDA in Höhe von 11,68 Milliarden SZR (entspricht rd. 15 Milliarden US-Dollar) beschlossen, an der sich Österreich mit 1 597,860 Millionen Schilling beteiligt hat (BGBl. Nr. 466/1990). Die Leistung dieses Beitrages erfolgt in drei gleichen Raten in den Jahren 1990 bis 1992 wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine.

Mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 000/1993, wurde beschlossen, daß sich die Republik Österreich mit einem Betrag von 117 Millionen Sonderziehungsrechten an der Leistung eines zehnten zusätzlichen Beitrages zur IDA beteiligen wird.

Die Leistung dieses Beitrages kann in drei gleichen Jahresraten, jeweils am 30. November 1993, 1994 und 1995 in Form von unverzinslichen, bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen.

Für 1994 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 392 Millionen Schilling vorgesehen.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie die Beiträge zum Asiatischen Entwicklungsfonds können den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 125 und 126, für das Jahr 1977, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 134, für das Jahr 1980, Seite 134, für das Jahr 1987, Seite 191, für das Jahr 1992, Seiten 203 und 204 entnommen werden.

1992 wurde eine fünfte Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds und die zweite festgelegte Wiederauffüllung des Technischen Hilfe Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Österreich hat sich daran mit 393 426 180 Schilling beteiligt. Die Leistung erfolgt in vier Raten in den Jahren 1992 bis 1995 durch den Erlag von unverzinslichen Bundesschatzscheinen.

Für 1994 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 115 Millionen Schilling vorgesehen.

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1986, Seite 142, entnommen werden.

1989 wurde eine weitere Erhöhung des Kapitals der Bank um 26,5 Milliarden US-Dollar und eine Wiederauffüllung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 200 Millionen US-Dollar beschlossen. Österreich hat sich mit 20 942 120 US-Dollar an der Kapitalerhöhung und mit 7 466 106 Schilling an der Wiederauffüllung des Fonds für Sondergeschäfte beteiligt (BGBl. Nr. 614/1989). Der einzuzahlende Anteil der Kapitalerhöhung beträgt 530 791 US-Dollar und ist, wie auch der Beitrag zum Fonds in 4 gleichen Raten, in den Jahren 1990 bis 1993 durch Erlag unverzinslicher Schatzscheine zu leisten.

Für 1994 sind für Schatzscheineinlösungen 12 Millionen Schilling vorgesehen.

Internationale Finanzkorporation

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554 000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). An einer 1977 beschlossenen Aufstockung des Grundkapitals um 650 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit einem Betrag von 4,531 Millionen US-Dollar (BGBl. Nr. 336/1978). Im Jahre 1985 wurde eine Aufstockung des Kapitals um 650 Millionen US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 6,073 Millionen US-Dollar beteiligt hat (BGBl. Nr. 136/1987). 1992 wurde eine weitere Aufstockung des Kapitals von 1 Milliarde US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit einem Betrag von 8,583 Millionen Dollar beteiligen wird (BGBl. Nr. 766/1992).

Für 1994 ist mit 20,8 Millionen Schilling vorgesorgt.

Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft

Die Verhandlungen über die Gründung dieser internationalen Finanzinstitution wurden 1984 abgeschlossen. Die Schlußakte über die Gründung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft wurden von der erforderlichen Anzahl von Staaten, u. a. auch von Österreich 1984 unterzeichnet. Österreich hat sich an dieser Finanzinstitution mit einem Betrag von 1 Million Dollar beteiligt, der in vier Teilbeträgen zu je 250 000 Dollar zu zahlen ist (BGBl. Nr. 559/1986). Die letzte Zahlung erfolgte 1990.

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar.

An der 1982 beschlossenen 1. Wiederauffüllung der Mittel des Fonds von 1 070 Millionen US-Dollar beteiligte sich Österreich mit 5,2 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 74,55 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 348/1982). Der Anteil Österreichs an der 1986 beschlossenen 2. Wiederauffüllung von 460 Millionen US-Dollar beträgt rund 4,14 Millionen US-Dollar im Gegenwert von 76,795 Millionen Schilling (BGBl. Nr. 413/1986). Im Juni 1989 wurde eine 3. Wiederauffüllung beschlossen, wobei das Gesamtvolumen 566,304 Millionen US-Dollar beträgt. Österreich hat sich daran mit 79 970 783 Schilling beteiligt (BGBl. Nr. 174/1991).

Für 1994 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 33 Millionen Schilling vorgesehen.

Gemeinsamer Rohstoffonds im Rahmen der UNCTAD

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und

2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Das Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstoffonds wurde am 4. Mai 1983 von Österreich ratifiziert, ist jedoch erst am 19. Juni 1989 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 507/1989). Der österreichische Anteil beträgt 2 391 005 Fondsrechnungseinheiten (FRE). Davon sind 1 861 352 FRE (entspricht 10 089 068 FF) in drei Jahresraten 1989 bis 1991 einzuzahlen. Auf Grund des BGBl. Nr. 416/1991 leistet Österreich an den Gemeinsamen Rohstoffonds einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 2 Millionen US-Dollar. Dieser Betrag wurde bereits anläßlich der 5. Welthandelskonferenz im Mai 1979 von Österreich zugesagt. Die Zahlung wird in mehreren Raten erfolgen.

Für 1994 ist ein Betrag von 5 Millionen Schilling veranschlagt.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Das Übereinkommen zur Errichtung der EBRD wurde am 29. Mai 1990 von Österreich unterzeichnet und ist am 28. März 1991 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 222/1991). Österreich hat 22 800 Anteile im Gegenwert von 228 Millionen ECU gezeichnet. Davon sind 68,4 Millionen ECU (30 vH) in fünf gleichen Jahresraten zum Teil durch Schatzscheinerlag, zum Teil bar in den Jahren 1991 bis 1995 einzuzahlen.

Für 1994 ist dafür ein Betrag von 191,520 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/54093 und 2/54094 Sonstige Unternehmungen

Die Kapitaleinzahlungen erfolgen in bar oder im Verrechnungsweg zu Dividendenumwandlungen in Kapitalbeteiligung und werden zu vorangegangenen Kapitalerhöhungen der Gesellschaften mit übernommenen Einzahlungsverpflichtungen des Bundes geleistet.

Bei den veranschlagten Ausgabenbeträgen handelt es sich um eine Kapitalerhöhung der Bank Austria AG (520,800 Millionen Schilling) und die Kapitaleinzahlungen für künftige Kapitalerhöhungen bei den Bundesländerflughäfen (Innsbruck 53,500 Millionen Schilling, Klagenfurt 68 Millionen Schilling, Graz 80 Millionen Schilling und Linz 121,500 Millionen Schilling). Den Ausgaben für die Bundesländerflughäfen stehen gleich hohe Einnahmen beim VA-Ansatz 2/54307 gegenüber.

Die Einnahmen stammen hauptsächlich aus Dividendenzahlungen folgender Gesellschaften: BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wohnungsanlagenges. m. b. H. Linz, Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach, Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, Gemeinn. Ges. m. b. H., Casinos Austria AG, Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., CA-BV, Bank Austria AG sowie Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Ges. m. b. H.

Paragraph 2/5407 Oesterreichische Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

Für das Geschäftsjahr 1993 werden 5 650 Millionen Schilling Gewinnabfuhr und eine Dividende in Höhe von 7,500 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/54084 Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen

Aus dem Bereich der Bundesbeteiligung zählen dazu die Austria Tabakwerke AG und Österreichische Salinen AG.

Der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt gemäß dem Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38/1968, die Verwaltung dieses Staatsmonopols. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1986 2 200 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Für das Jahr 1993 wird eine Dividende von 800 Millionen Schilling (inkl. Sonderdividende) erwartet.

Der Österreichischen Salinen AG obliegt gemäß dem Salzmonopolgesetz 1978, BGBl. Nr. 124/1978, die wirtschaftliche Verwaltung dieses Staatsmonopols. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1987 500 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Für das Jahr 1993 wurde eine Dividende von 18 vH oder 90 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

	Einnahmen Millionen Schilling
1992	154,4
1993	7 630,0
1994	7 585,9

Unterschiede gegen Vorjahre

In dem für 1994 ausgewiesenen Betrag sind ua. weitere Erlöse aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes an der CA-BV, Bank Austria AG, der Flughafen Wien AG und Austria Ferngas GesmbH. enthalten.

Titel 542 Bundesdarlehen

Aufgaben

Finanzielle Interessenvertretung des Bundes und haushaltsmäßige Behandlung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichten oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, Darlehen, im Rahmen der Hilfeleistungen an osteuropäische Staaten sowie Mitwirkung an der Interessenvertretung des Bundes, Auszahlung und haushaltsmäßige Verrechnung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und Post- und Telegraphenverwaltung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	882,6	180,3
1993	60,1	223,6
1994	56,3	215,0

Ausgaben und Einnahmen 1994

Für das Jahr 1994 wurden ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen veranschlagt, und zwar: für Wohnbaudarlehen an die BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zur Finanzierung des allgemeinen Beamtenwohnbaues (25 Millionen Schilling) sowie zweckbestimmten Wohnraumfinanzierung des Bundesministeriums für Finanzen (3 Millionen Schilling), weiters für Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen (12,350 Millionen Schilling) und der Post- und Telegraphenverwaltung (10,640 Millionen Schilling) zur Finanzierung der Wohnraumbeschaffung für ihre Bediensteten.

Außerdem wurden auf Grund entsprechender Darlehensbestimmungen zu den BUWOG-, ÖBB-, PTV- und ÖBF-Wohnbaudarlehen für die Kapitalisierung von Darlehenszinsen (weitere Darlehenszuzählung) rund 5,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der ÖBB und PTV erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

www.parlament.gv.at

Zur Verrechnung der Darlehen im Sinne der Ermächtigung gemäß Art. V (1) 9 BFG 1994 ist der VA-Ansatz 1/54285 „Ausland" und zur Verrechnung der Zinsen und Darlehensrückzahlungen der Paragraph 2/5428 „Ausland" vorgesehen. Im BVA 1994 sind Zinseinnahmen in Höhe von 80 Millionen Schilling präliminiert.

Bei den Einnahmen handelt es sich weiters um Darlehenszinsen und Darlehensrückzahlungen aus dem Bereich der Wohnbaudarlehen sowie allgemein aus früheren Darlehensgewährungen an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung, wie zB der Großglockner-Hochalpenstraßen AG, Timmelsjoch-Hochalpenstraßen-AG, „Dachstein" Fremdenverkehrs-AG, Flughafen Salzburg Betriebs-ges.m.b.H., Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H. Die Beträge werden teils bar an den Bundeshaushalt abgeführt oder buchmäßig verrechnet.

Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile

Aufgaben

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund, das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten und instand halten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Es ist geplant, daß die Flughafenbetriebsgesellschaften, wenn sie finanziell in der Lage sind, die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, das Treuhandvermögen zum Teil oder zur Gänze erwerben und in das Betriebsvermögen übernehmen. Mit der 1994 beabsichtigten Übernahme des Treuhandvermögens der Flughäfen Klagenfurt, Linz, Graz und Innsbruck in das Betriebsvermögen ist diese Planung abgeschlossen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	16,6	7,3
1993	0,0	233,5
1994	0,0	323,0

Einnahmen 1994

Die höheren Einnahmen betreffen die Rückzahlungen aus dem Treuhandvermögen der Flughäfen Klagenfurt, Linz, Graz und Innsbruck.

Dem für 1994 veranschlagten Einnahmenbetrag steht korrespondierend eine gleich hohe Ausgabenveranschlagung beim VA-Ansatz 1/54093 gegenüber.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

Gesetzliche Grundlage

Verbotsgesetz, StGBl. Nr. 13/1945.

Aufgaben

Ehem. NS-Vermögen

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu. Ebenso werden die Erträgnisse aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz

eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflußbarer Willenserklärungen der Anspruchberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	1,2	96,3
1993	2,2	62,6
1994	2,1	70,6

Ausgaben und Einnahmen 1994

Die Voranschlagsbeträge richten sich nach der Entwicklung der Vorjahre. Ab 1993 werden die Einnahmen aus der Präklusion von Banknoten hier verrechnet.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesfinanzgesetz 1994 — Art. XI;

Vermögensverfallgesetz, BGBl. Nr. 213, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955;

Vermögensverfallamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 173/1962;

Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 494/1993.

Aufgaben

Das unbewegl. Bundesvermögen wird von den verschiedensten Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es nun, Verfügungen über dieses unbewegl. Bundesvermögen, wie Verkäufe, Täusche, Belastungen mit Baurecht, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse derartig zu treffen, daß eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind aber Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

Gemäß BIG-Gesetz kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten das Recht der Fruchtnießung an bestimmten bundeseigenen Liegenschaften der Bundesimmobiliengesellschaft übertragen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	—	1 231,2
1993	0,1	1 303,8
1994	0,0	1 644,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Veranschlagung für 1994 richtet sich nach den in Aussicht genommenen Grundstücksveräußerungen. Außerdem sind im BVA 1994 Einnahmen in Höhe von 925 Millionen Schilling für die Übertragung des Fruchtgenußrechtes an bundeseigenen Liegenschaften veranschlagt.

Einnahmen 1994

Die Einnahmen ergeben sich aus Veräußerungserlösen sowie aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken (zB Bauzinse, einmalige Servitutsentgelte einschließlich Fruchtgenußentgelt) in allen Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung. Ferner wurden die im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.) veranschlagt.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Energieanleihegesetze, BGBl. Nr. 50/1953, 58/1955, 75/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 175/1957, 48/1958, 176/1959, 269/1959, 223/1960, 273/1961, 197/1962, 287/1963, 291/1964, 168/1965, 93/1966,

153/1967, 230/1968, 110/1969, 326/1970, 225/1972, 578/1973, 789/1974, 294/1975, 139/1978, 59/1979 und 547/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 491/1986 und 322/1987;

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1959 bis 1988;

Auslandsanleihegesetz 1962, BGBl. Nr. 74/1962;

Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 532/1993;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG (Verbundgesellschaft) und an die Tauernkraftwerke AG, BGBl. Nr. 159/1963;

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 628/1991;

Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 638/1975;

Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1991;

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1991;

AUA-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 335/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1982;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1968;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds" auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1976, 1977, 1979, 1980, 1982 bis 1986;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds" auf Grund der Bundesfinanzgesetze 1987 bis 1992;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 233/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 28/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m.b.H., BGBl. Nr. 396/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 27/1971;

Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen, BGBl. Nr. 56/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 461/1971;

Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefordert werden, BGBl. Nr. 298/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1974;

Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 223/1985;

Arlberg-Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1982;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., BGBl. Nr. 116/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG, BGBl. Nr. 579/1973;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs AG, BGBl. Nr. 185/1974;

Erdgasanleihegesetz, BGBl. Nr. 420/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 60/1979;

Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, BGBl. Nr. 788/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1979;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1991;

Chemie-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 156/1976;

Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 161/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 383/1992;

Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 255/1993;

Polenkohlegarantiegesetz, BGBl. Nr. 555/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 290/1981;

Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung-Aktiengesellschaft errichtet wird, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991;

Haftungen des Bundes für Kreditoperationen des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds" und des „Wohnhaus-Wiederaufbau-Stadterneuerungsfonds" auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1988;

Haftung des Bundes für Kreditoperationen der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1986;

Haftung für Schuldverschreibungen von Einlagensicherungseinrichtungen gemäß § 93 Abs. 5 BWG; BGBl. Nr. 532/1993.

Aufgaben

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Bis einschließlich 1992 wurden Bundeshaftungen von rund 2 184 193 Millionen Schilling übernommen.

	Millionen Schilling
Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1992 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen	rund 106 943
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von	rund 99 133
entgegenstehen. Die Nettobelastung des Bundes betrug	rund 7 810

somit nur rund 0,36 vH der bisher übernommenen Bundeshaftungen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	13 712,2	12 418,7
1993	13 788,8	11 182,3
1994	13 652,0	11 469,5

Gebarung 1994

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des AFG und AFFG beruht auf der Einschätzung der internationalen Entwicklung.

Haftungsobligo

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1980 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes [1] [2]

Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in Fremdwährung	davon entfallen auf Haftungen in Schillingwährung	Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in Fremdwährung	davon entfallen auf Haftungen in Schillingwährung
	in Millionen Schilling				in Millionen Schilling		
1980	258 410	73 140	185 270	1987	499 404	137 263	362 141
1981	360 693	117 112	243 581	1988	520 507	148 172	372 335
1982	400 615	118 078	282 537	1989	560 209	166 715	393 494
1983	440 818	126 908	313 910	1990	598 398	183 700	414 698
1984	490 127	147 380	342 747	1991	614 193	194 102	420 091
1985	497 593	141 076	356 517	1992 [3]	644 673	219 415	425 258
1986	496 643	134 345	362 298				

[1] In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

[2] Kapitalbeträge.

Die Beträge früherer Jahre sind aus folgenden Amtsbehelfen zu ersehen:
1948—1959: Amtsbehelf zum BFG 1983, Seite 387 und 1960—1979: Amtsbehelf zum BFG 1992, Seite 211.

[3] Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betrugen zum 31. Dezember 1992 179 893 Millionen Schilling.

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1992 [1] [2]

	Stand per 31. 12. 1992 Millionen Schilling	
Elektrizitätswirtschaft:		
a) Auslandkredite	3 587,53	
b) Auslandanleihen	9 386,07	
c) Energieanleihen (Inland)	9 290,02	
d) Sonstige Inlandkredite	6 714,32	28 977,94
Ausfuhrförderungsgesetz		296 525,31
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz		165 744,03
Agrarinvestitionskredite		796,82
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)		49 971,76
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:		
a) Straßenbau	66 941,96	
b) Bundeshochbauten	4 609,35	
c) Eisenbahnhochleistungsstrecken	8 444,12	
d) Sonstiges	21,77	80 017,20
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds		10 857,54
Bundeswohnbaufonds		3 610,00
Sonstige Kredite:		
a) Prämiensparen	2,65	
b) Finanzierungsgarantie Ges. m. b.H. (EE-Fonds)	5 286,64	
c) Atomhaftpflichtgesetz	260,00	
d) Erdöllagerges. m. b. H.	1 097,60	
e) Polenkohlegarantiegesetz	1 525,69	8 172,58
Gesamtsumme		644 673,18

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen [3] 1980—1992

	Ausfuhrförderung [4]		Übrige	
	Inanspruch-nahme	Rückflüsse	Inanspruch-nahme	Rückflüsse
	in Millionen Schilling			
1980	1 898,6	926,9	26,6	3,1
1981	2 660,7	2 242,1	362,8	6,2
1982	3 772,5	1 771,1	374,6	2,6
1983	3 830,5	1 327,7	260,1	4,2
1984	5 689,2	2 724,0	69,0	1,5
1985	7 097,8	6 961,3	39,8	4,9
1986	9 100,2	3 666,2	16,5	0,2
1987	9 329,6	9 618,3	34,1	2,4
1988	6 162,4	3 902,0	40,0	2,0
1989	9 187,5	8 071,6	38,7	2,2
1990	9 627,9	5 804,2	37,0	2,0
1991	14 851,6	11 032,6	59,4	4,9
1992	13 424,8	8 329,8	59,7	1,7

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 237/1965;

Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten, BGBl. Nr. 644/1973;

IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 223/1985;

[1]) In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

[2]) Kapitalbeträge.

[3]) Bei den Haftungsübernahmen für die Elektrizitätswirtschaft und den Bausektor im Bereich des Bundes erfolgten keine Haftungsinanspruchnahmen.
Die Beträge früherer Jahre sind aus folgenden Amtsbehelfen zu ersehen: 1948—1959: Amtsbehelf zum BFG 1983, Seite 387 und 1960—1979: Amtsbehelf zum BFG 1992, Seite 211.

[4]) Auf Grund des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungs-Förderungsgesetzes.

Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981;

ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und BGBl. Nr. 298/1987;

Bundesgesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank AG, BGBl. Nr. 206/1982;

Bundesgesetz über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, BGBl. Nr. 484/1985;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Bundeshochbauten, BGBl. Nr. 510/1987;

Bundesgesetz betreffend ua. die Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1989;

Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR), BGBl. Nr. 255/1990 und BGBl. Nr. 767/1992;

Leistung eines Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität, BGBl. Nr. 417/1991;

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner, BGBl. Nr. 317/1979.

Aufgaben

Haushaltsrechtliche und haushaltsmäßige Behandlung verschiedener Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde, und die auf Grund von Bundesgesetzen, Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes geleistet werden. Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die DOKW-AG für die Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die DDSG für die Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr sowie Investitionszuschüsse zum Leasen eines Motor-Schubschiffes, ersatzweise Zahlung von Zinsen- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, Ersatzzahlungen an die Bank Austria AG und die Creditanstalt-Bankverein auf Grund der zitierten Bundesgesetze, Kostenersatzzahlungen an die ASFINAG zur Hochbaufinanzierung und Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen und Kohäsionsfonds gemäß Art. 115—117 sowie Protokoll 38 des EWR-Vertrages. Bei den Einnahmen wird ua. die Gewinnabfuhr der Österreichischen Postsparkasse verrechnet.

	Allgemeiner Haushalt		Ausgleichshaushalt
	Sachausgaben	Einnahmen	Sachausgaben
	Millionen Schilling		
1992	8 748,9	45,0	—
1993	8 207,0	37,6	1 455,1
1994	7 135,1	57,6	1 251,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Abweichungen gegenüber 1993 resultieren einerseits aus geringeren Zahlungen nach den ÖIAG-Anleihegesetzen sowie geringeren Ersatzzahlungen an die CA-BV und Bank Austria AG, andererseits aus höheren Kostenersätzen an die ASFINAG für die Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken und Hochbauten.

Gebarung 1994

Voranschlagsansatz 1/54817 Zahlungen an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe

Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 29. Rate werden für 1994 128 000 Schilling benötigt.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Als Jahresrate 1994 wurden für Kapital und Zinsen 5,647 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5482 Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien

Unter diese Ausgaben fallen die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien. Die Einnahmen betreffen Mieterträge aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien.

Die Kostenersatzzahlungen des Bundes umfassen daher noch für die Jahre ab 1988 die in der 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 223/1985, geregelte Bereitstellung von Bundesmitteln für die Ausfinanzierung der Bauaufwendungen sowie die Erhaltung und Verwaltung der beiden Gebäude.

Für das Jahr 1994 wurden als Kostenersatz des Bundes 152 Millionen Schilling (lfd. Transferzahlungen) veranschlagt. Als Mietertrag aus der Untervermietung von Räumlichkeiten im Internationalen Zentrum Wien werden 2,600 Millionen Schilling erwartet.

Das Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien (BGBl. Nr. 364/1981) bestand bis 1985 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergieorganisation und wurde mit 1. Jänner 1986 auf die UNIDO ausgedehnt. Die laut Abkommen vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen haben sich dadurch für die einzelnen Mitglieder von 33 333 U$ auf 25 000 U$ verringert. Von der Republik Österreich sind außerdem größere Reparaturen und Erneuerungen zu bevorschussen.

Für 1994 wurden hiefür insgesamt 8,940 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54838 Abgeltung an Donaukraftwerke für Aufwand im öffentlichen Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1 850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als 16. Jahresrate wurden für 1994 274,300 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2 350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen.

Für das Jahr 1994 sind 220,400 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Freudenau der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 28. Juli 1992 mit 1 500 Millionen Schilling zuzüglich Zwischenfinanzierungskosten festgelegt.

Für das Jahr 1994 sind 26,300 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/54846 Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungen

Hiezu zählen Zuschüsse an die Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck-Ges. m. b. H. zur Abdeckung des laufenden Aufwandes (2,1 Millionen Schilling), Zuschüsse an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) zur Verlustabdeckung aus dem Güter- und Personenverkehr auf der Gesamtstrecke einschließlich der Zuwendungen für Altpensionisten (358 Millionen Schilling) und Investitionsförderungsbeiträge zum Leasen eines Motor-Schubschiffes (2 Millionen Schilling).

Voranschlagsansätze 1/54847 und 7/54847 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Ersatz an ÖIAG

Auf Grund der ÖIAG-Finanzierungsgesetze, BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982, BGBl. Nr. 589/1983 und BGBl. Nr. 298/1987, werden zu den für die Sanierung, Umstrukturierung und Eigenkapitalausstattung der VOEST, VEW, BBU bzw Nachfolgegesellschaft genehmigten Kreditaufnahmen der ÖIAG Kreditzinsen und Tilgungszahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.

Für 1994 wurden die erforderlichen Mittel für Zinsen mit 3 443,683 Millionen Schilling und für Tilgungen mit 1 251,841 Millionen Schilling angesetzt.

Beiträge an die Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Gefördert von der Weltbank, der FAO und dem UNDP wurde die CGIAR im Jahre 1971 mit dem Ziel gegründet, die Unterstützung für die internationale Forschung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu koordinieren und zu verstärken, um die Produktion von Nahrungsmitteln in den Entwicklungsländern zu verbessern.

Österreich leistete 1986 erstmals einen Beitrag von 1 Million US-Dollar. Seither wurde jährlich ein gleich hoher Beitrag gezahlt (BGBl. Nr. 293/1987, BGBl. Nr. 255/1990, BGBl. Nr. 767/1992).

Im Jahre 1992 wurde mit BGBl. Nr. 395/1992 festgelegt, den österreichischen Anteil für die Jahre 1993, 1994 und 1995 auf 4,5 Millionen US-Dollar zu erhöhen.

Für 1994 ist ein Beitrag in Höhe von 18 Millionen Schilling vorgesehen.

Globale Umweltfazilität der Weltbank

1991 wurde die Globale Umweltfazilität der Weltbank gegründet, die die Finanzierung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme zum Ziel hat. Österreich hat sich zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 400 Millionen Schilling verpflichtet (BGBl. Nr. 417/1991). Die Zahlung dieses Betrages erfolgt durch Schatzscheinerlag in drei gleichen Raten in den Jahren 1991 bis 1993.

Mit Ende 1993 werden die Verhandlungen betr. Restruktierung und Wiederauffüllung abgeschlossen sein. Die Zahlung des österreichischen Beitrages ist durch Schatzscheinerlag in den Jahren 1994 bis 1996 vorgesehen.

Für 1994 ist für Schatzscheineinlösungen ein Betrag von 80 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/54848 Aufwendungen

Leistungen an Bank Austria AG

Gemäß Bundesgesetz von 31. März 1982, BGBl. Nr. 206 hat der Bund der Gesamtrechtsnachfolgerin Bank Austria AG Zinsen und Tilgungen in Höhe von 331,121 Millionen Schilling im Jahr 1994 zu ersetzen.

Leistungen an Creditanstalt-Bankverein

Gemäß Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 484/1985, ist für die vorgesehene Übernahme von Annuitätenzahlungen zu den von der CA-BV an ihre Tochtergesellschaften Steyr-Daimler-Puch AG, Maschinenfabrik Andritz AG und Maschinenfabrik Heid AG gewährten Zuschüssen die Veranschlagung von 267 Millionen Schilling vorgenommen worden.

Ersatz an ASFINAG

Für die gemäß BGBl. Nr. 510/1987 und BGBl. Nr. 136/1989, in Verbindung mit BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991, zu leistenden Mindestkostenersätze des Bundes an die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-AG (ASFINAG) für deren Hochbau- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-Finanzierung, wurden für 1994 380 bzw. 1 190 Millionen Schilling veranschlagt.

Kohäsionsfonds (EWR)

In Erfüllung der Artikel 115 bis 117 sowie des Protokolls 38 des EWR-Vertrages hat Österreich aliquot zu seinem Bruttoinlandsprodukt seinen Anteil am EWR-Finanzierungsmechanismus beizutragen. Diese Zahlungen betragen bei einem Inkrafttreten des EWR mit 1. Jänner 1994 375,500 Millionen Schilling (1 ECU = 13,6 S).

Voranschlagsansatz 2/54834 Verschiedene Abfuhren

Gesetzliche Grundlage

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 763/1992.

Der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse wird auf Grund des zu erwartenden Geschäftsergebnisses im Jahre 1993 mit 50 Millionen Schilling angenommen.

Paragraph 2/5484 Sonstige Forderungen

EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal; zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Die innerhalb dieser fünf Jahre nicht angeforderten Beiträge können während fünf weiterer Jahre nachgefordert werden. Die Zahlung des Restbetrages erfolgte im Jahr 1987. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedstaaten sollte ab dem zehnten Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten erfolgen. Als erste Rate gingen im Jahr 1988 13,7 Millionen Schilling ein. Auf Ersuchen Portugals wurden vom EFTA-Rat die weiteren Rückzahlungen jedoch bis zum Jahr 1998 aufgeschoben.

Ab dem fünften Jahr des Bestehens des Fonds werden für die geleisteten Beiträge Zinsen gezahlt. Für 1994 wurden hiefür 5 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Bei diesem Kapitel werden bei den Ausgaben die Pensionen einschließlich der Todesfallbeiträge und des Bundespflegegeldes sowie die Dienstgeberbeiträge nach dem B-KUVG für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes und für die sonstigen Bediensteten veranschlagt, ebenso die Ersätze für Pensionen der Landeslehrer und die Pensionen der ÖBB. Bei den Einnahmen werden die Pensionsbeiträge und besonderen Pensionsbeiträge der aktiven Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes veranschlagt, ebenso die Überweisungen der Pensionsversicherungsträger, Zahlungen der Österreichischen Postsparkasse, der Beitrag der ÖBB zur Deckung des Pensionsaufwandes und einige andere Ersatzleistungen. Die Anzahl der Pensions- und Provisionsempfänger am Ende der Jahre 1988 bis 1992 ist der Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kap. 55 zu entnehmen.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	37 844,5	7 859,0	45 703,5	5 361,0
1993	38 361,3	7 977,7	46 339,0	5 505,6
1994	46 378,4	8 645,6	55 024,0	10 533,5

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Gesetzliche Grundlagen

Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993;

Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993;

Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 457/1993;

Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte;

Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993;

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1993;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993;

Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz geregelt. Diese Regelungen wurden mit den BGBl. Nrn. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973 bekanntgegeben.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	24 116,9	104,0	24 220,9	193,6
1993	24 587,4	102,2	24 689,6	198,4
1994	26 899,0	0,0	26 899,0	210,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis bei den Personalausgaben ist — abgesehen von der allgemeinen Pensionserhöhung mit 1. Jänner 1993 — darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der Ruhebezugsempfänger steigt und die neu anfallenden Bezüge höher sind als die weggefallenen.

Titel 551 Ersätze an Länder

Gesetzliche Grundlage

Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. 30/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Aufgaben

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

	Sachausgaben Millionen Schilling
1992	7 753,7
1993	7 873,0
1994	8 644,3

Die Erhöhung der Sachausgaben im Jahre 1994 ist auf das Ansteigen der Anzahl der Pensionsempfänger zurückzuführen.

Titel 552 Sonstige Bedienstete

Gesetzliche Grundlagen

Die beim Titel 550 angeführten Bundesgesetze und zusätzlich

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987;

Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979;

Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981;

Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1992.

Bei diesem Titel ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanrentner, Mozarteum, Taubstummeninstitut, Südtiroler, Kanaltaler, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Versorgungsbezüge nach dem Epidemiegesetz, Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke AG., der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung, der Münze Österreich AG sowie außerordentliche Versorgungsbezüge für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	427,5	1,1	428,6	7,7
1993	410,9	1,2	412,1	7,0
1994	431,4	0,0	431,4	6,1

Voranschlagsansätze 1/55305 Pensionsvorschüsse und 2/55309 Pensionsvorschußersätze

Nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 können Vorschüsse an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Im BVA 1994 sind für Pensionsvorschüsse 1,3 Millionen Schilling vorgesehen. Aus Rückzahlungen sind Einnahmen in Höhe von 0,1 Millionen Schilling zu erwarten.

Voranschlagsansatz 1/55400 Geldaushilfen

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 eine Geldaushilfe gewährt werden.

Für 1994 werden 3,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/55500 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen und 2/55504 Beitrag der Österreichischen Bundesbahnen

Gesetzliche Grundlage

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1984.

Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992.

Bis 1993 wurde gemäß § 17 des Bundesbahngesetzes 1969 der Abgeltungsbetrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen im jeweiligen Bundesvoranschlag im Kapitel Pensionen veranschlagt. Der Abgeltungsbetrag war jener Teil vom Pensionsaufwand, der 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte überstieg.

Gemäß § 21 Abs. 2 Bundesbahngesetz 1992 hat der Bund ab 1994 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger der österreichischen Bundesbahnen zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes leisten die österreichischen Bundesbahnen einen Beitrag in Höhe von 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim Unternehmen.

	Personalausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1992	13 300,0	—
1993	13 360,0	—
1994	19 045,0	4 715,0

Titel 2/556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Einnahmen Millionen Schilling
1992	5 159,5
1993	5 300,0
1994	5 602,1

Voranschlagsansatz 2/55604 Pensionsbeiträge

Gesetzliche Grundlagen

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993;

Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993.

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1994 nach § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 10,25 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes werden Pensionsbeiträge in Höhe von 10,25 vH auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Im Jahre 1994 werden Pensionsbeiträge in Höhe von insgesamt 5 259,0 Millionen Schilling erwartet.

Voranschlagsansatz 2/55614 Überweisungen von Pensionsträgern

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1948 (§ 6 Abs. 3);

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993 (§§ 308 und 529).

Die Überweisungen von Pensionsträgern wurden für 1994 mit 343,1 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 2/55615 Pensionssicherungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Abschnitt II A des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Pensionsreform-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 334 (Artikel I, Ziffer 1). Durch das Pensionsreform-Gesetz 1993 ist mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1993 ein Pensionssicherungsbeitrag eingeführt worden. Dieser soll die Gleichwertigkeit zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 und der Aufwertung und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung gewährleisten. Die allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 entsprechen den auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Erhöhungen des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes. Ob es für die Zeit ab 1. Jänner 1994 zur Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages kommen wird, läßt sich derzeit nicht beurteilen. Aus diesem Grund ist beim Voranschlagsansatz 2/55615 nur eine Verrechnungspost vorgesehen.

Anzahl der Pensionisten

Ansatz	Voranschlagsansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1994			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensions-parteien	Pro-visions-parteien	Zusammen	1988	1989	1990	1991	1992
		Anzahl							
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			[1]					
55000	Ruhebezüge	47 697	.....	47 697	[4] 42 007	[4] 42 915	[4] 43 849	[4] 45 022	[4] 46 084
55010	Versorgungsbezüge	27 756	.....	27 756	[4] 26 691	[4] 26 804	[4] 26 917	[4] 27 088	[4] 27 305
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	112	.....	112	[4] 178	[4] 165	[4] 151	[4] 144	[4] 131
	Titel 550 (Summe)	75 565	.....	75 565	[4] 68 876	[4] 69 884	[4] 70 917	[4] 72 254	[4] 73 520
552	Sonstige Bedienstete: [2]								
55200	Ruhebezüge	204	660	864	[3] 1 335	[3] 1 266	[3] 1 176	[3] 1 083	[3] 1 012
55210	Versorgungsbezüge	254	594	848	[3] 1 119	[3] 1 086	[3] 1 026	[3] 964	[3] 921
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	605	.....	605	[3] 985	[3] 903	[3] 834	[3] 748	[3] 684
	Titel 552 (Summe)	1 063	1 254	2 317	[3] 3 439	[3] 3 255	[3] 3 036	[3] 2 795	[3] 2 617
	Kapitel 55 (Summe)	76 628	1 254	77 882	72 315	73 139	73 953	75 049	76 137

[1] Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge 25
Versorgungsbezüge 29

[2] Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke AG., des Dorotheums, der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei (einschl. Wiener Zeitung) und der Münze Österreich AG. enthalten.

	1988	1989	1990	1991	1992
[3] Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge	1 123	1 028	942	859	797
Versorgungsbezüge	776	748	705	663	642
Außerordentliche Versorgungsgenüsse	—	—	—	—	—
Summe	1 899	1 776	1 647	1 522	1 439

[4] Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

Kapitel 59 Finanzschuld, Währungstauschverträge

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 16 (1) des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) vom 4. April 1986, BGBl. Nr. 213, sind ab dem BVA 1988 die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben gesondert in einem Ausgleichshaushalt darzustellen.

Auf Grund der Novelle zum BHG, BGBl. Nr. 619/1989, sind auch die Einnahmen und Ausgaben aus Währungstauschverträgen Gegenstand der Veranschlagung.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sowie allgemeine Einnahmen sind im allgemeinen Haushalt zu veranschlagen.

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 6 B-VG, im § 65 BHG und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten.

Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Die Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zum Eingehen sowie zur Konversion und Prolongation von Finanzschulden und Währungstauschverträgen sind im Bundeshaushaltsgesetz in der geltenden Fassung und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

Verwaltung und Koordination der Staatsschulden

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 185/1993, wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GesmbH. übertragen werden.

Gesamtgebarung

	Allgemeiner Haushalt				Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1992	79 789,8	1 582,8	81 372,6	7 854,5	64 606,4	131 012,7	145 979,0	138 867,3
1993	85 890,8	2 336,4	88 227,2	9 220,1	70 716,6	136 291,9	158 943,8	145 512,0
1994	83 090,8	3 435,8	86 526,6	7 418,2	81 815,1	162 446,7	168 341,8	169 865,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Das Mehrerfordernis für Zinsen ergibt sich — abgesehen von Veränderungen in der Höhe der Zinssätze und Kursschwankungen bei Krediten in fremder Währung — vor allem durch den Anstieg der Finanzschulden unter Berücksichtigung der Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen (Nettodarstellung) von rd. 992,0 Milliarden Schilling Ende 1992 auf voraussichtlich rd. 1 102,9 Milliarden Schilling Ende 1993 und auf voraussichtlich 1 182,4 Milliarden Schilling Ende 1994.

Genauere Angaben über die einzelnen Schuldarten, über die Laufzeit der Kredite, über die Höhe der Zinsen und Tilgungen in den nächsten Jahren usw. sind aus dem Teilheft zu Kapitel 59, Beilagen III.G und III.H zu ersehen.

Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Allgemeiner Haushalt				Ausgleichshaushalt		Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1992	37 299,1	0,0	37 299,1	0,5	26 086,3	64 748,2	63 385,5	64 748,7
1993	38 932,9	0,0	38 932,9	0,5	30 804,6	0,0	69 737,5	0,5
1994	38 562,2	0,0	38 526,2	0,5	37 472,7	0,0	75 998,9	0,5

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Anleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzscheine veranschlagt.

Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1992	25 109,5	0,0	25 109,5	108,1	6 385,9	12 702,6	31 495,5	12 810,7
1993	25 326,2	0,0	25 326,2	0,0	9 210,2	0,0	34 536,4	0,0
1994	22 485,6	0,0	22 485,6	0,0	9 322,7	0,0	31 808,3	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen, Darlehen von Kreditunternehmungen, Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften, Sonstige Kredite und Darlehen und die Notenbankschuld veranschlagt.

Titel 592 Titrierte Nullkuponfinanzschuld in inländischer Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1992	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	69,0	0,0	69,0	—	100,0	—	169,0	—

Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1992	9 542,4	0,0	9 542,4	1,0	7 979,3	26 352,2	17 521,7	26 353,1
1993	10 898,9	0,0	10 898,9	0,0	11 940,5	0,0	22 839,4	0,0
1994	12 084,1	0,0	12 084,1	0,0	12 974,8	0,0	25 058,9	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Anleihen und Schuldverschreibungen in fremder Währung veranschlagt.

Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1992	487,9	0,0	487,9	0,8	578,4	5 131,5	1 066,4	5 132,3
1993	654,8	0,0	654,8	0,0	4 731,0	0,0	5 385,8	0,0
1994	566,9	0,0	566,9	0,0	16,2	0,0	0 583,1	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für Kredite und Darlehen in fremder Währung veranschlagt.

Titel 595 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen (Direktzahlung)

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1992	5 819,8	0,0	5 819,8	5 940,9	21 583,9	19 896,8	27 403,8	25 837,7
1993	5 765,7	0,0	5 765,7	6 751,0	12 084,1	11 624,6	17 849,8	18 375,6
1994	5 425,4	0,0	5 425,4	6 328,4	10 664,4	10 544,9	16 089,8	16 873,3

Titel 596 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1992	1 031,9	0,0	1 031,9	1 386,2	1 992,5	2 181,5	3 024,4	3 567,7
1993	929,6	0,0	929,6	1 179,7	1 284,0	1 284,0	2 213,6	2 463,7
1994	788,1	0,0	788,1	1 016,0	3 234,1	3 089,4	4 022,2	4 105,4

Bei den Titeln 595 und 596 werden die Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen veranschlagt. Die Zahlungen beim Titel 596 werden jedoch über Bankkonten des Bundes abgewickelt.

Den Einnahmen aus Währungstauschverträgen bei den Titeln 595 und 596 stehen entsprechende Ausgaben bei den Ansätzen der dazugehörigen Finanzschuld bei den Titeln 593 und 594 gegenüber. Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Emissionsverlusten bzw. -gewinnen und Spesen aus dem Abschluß von Währungstauschverträgen werden beim Titel 599 mitveranschlagt.

Titel 597 Titrierte Nullkuponfinanzschuld in fremder Währung

	Allgemeiner Haushalt			Ausgleichshaushalt			Gesamthaushalt	
	Zinsen	Sonstiges	Summe Ausgaben	Einnahmen	Tilgung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling							
1992	*499,0*	—	*499,0*	*417,1*	—	—	*499,0*	*417,1*
1993	*499,4*	—	*499,4*	*1 288,9*	—	—	*499,4*	*1 288,9*
1994	0,0	0,0	0,0	—	—	—	0,0	—

Dieser Titel war bis 1993 als „Nullkuponfonds" bezeichnet gewesen (siehe weitere Erläuterungen unter 1/59917).

Titel 598 Pauschalvorsorge

	Allgemeiner Haushalt	Ausgleichshaushalt	
	Sachausgaben	Tilgung	Einnahmen
	Millionen Schilling		
1992	—	—	—
1993	2 883,3	662,2	123 383,3
1994	3 145,5	8 030,2	148 812,5

Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung

Für ausgelaufene Schulden in fremder Währung wurden an Zinsen 0,4 Millionen Schilling und an Tilgung 0,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung

Gesetzliche Grundlage

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 41, Abs. 3 Z 2.

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für die 1993 nach Erstellung des Voranschlages und für die im Jahre 1994 durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen [überplanmäßige Ausgaben gem. § 41 (3) BHG] bei den Titeln 590, 591, 593 und 594.

Im Voranschlag 1994 sind für Zinsen und Aufgeld 3 145,1 Millionen Schilling und für Tilgungen 8 030,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 8/59849 Schuldaufnahmen gemäß Art. II BFG

Gesetzliche Grundlage

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, § 16, Abs. 1.

Die **Veranschlagung** der Erlöse aus Kreditaufnahmen (ausgenommen Einnahmen aus Währungstauschverträgen und aus bereits im Laufe dieses Jahres durchgeführten Kreditoperationen) erfolgt bei diesem VA-Ansatz, da die Zuordnung zu den endgültigen Verrechnungsansätzen erst nach der jeweiligen Kreditaufnahme durchgeführt werden kann.

www.parlament.gv.at

Im Voranschlag 1994 sind die Erlöse aus solchen Kreditaufnahmen mit 148 812,462 Millionen Schilling angesetzt.

Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen

	Allgemeiner Haushalt	
	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	2 081,9	417,1
1993	2 835,9	1 288,9
1994	3 435,8	73,3

Voranschlagsansatz 1/59907

Bei diesem Voranschlagsansatz wurde für die ab 1994 zu entrichtende Kreditsteuer mit einem Betrag von 370 Millionen Schilling vorgesorgt.

Voranschlagsansätze 1/59908 und 2/59904

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden vor allem Emissionsverluste, Provisionen und Spesen bzw. Emissionsgewinne im Zusammenhang mit der Finanz-Schuldengebarung und dem Abschluß von Währungstauschverträgen veranschlagt.

Im Voranschlag 1994 sind dafür Ausgaben in Höhe von 2 682,6 Millionen Schilling und Einnahmen in Höhe von 0,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/59917 Dotierung des Nullkuponfonds und 2/59914 Überweisung des Nullkuponfonds

Bis zum Jahre 1993 wurden die **Dotierung** bzw. die **Überweisungen** des Nullkuponfonds beim Titel 597 veranschlagt und verrechnet. Die **Rückzahlung** der Nullkuponfinanzschuld (Aufgeld und Tilgung) wird ab 1994 bei den Titeln 1/592 (inländische Währung) und 1/597 (fremde Währung) veranschlagt.

Gesetzliche Grundlage

Nullkuponfondsgesetz, BGBl. Nr. 82/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1992.

Durch die Emission von Prämienwertpapieren bzw. den Abschluß entsprechender Währungstauschverträge, bei denen keine Zinsenaufwendungen während der Laufzeit, sondern erst am Ende der Laufzeit kumuliert in Form von Tilgungsagios anfallen, ergäbe sich eine Verschiebung des Zinsenaufwandes in das Tilgungsjahr.

Mit dem Nullkupongesetz wird bestimmt, daß der Bund an den Nullkuponfonds jährlich Überweisungen in der Höhe der Zinsen für ein Jahr auf Basis des am Fälligkeitstag aushaftenden Standes der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld zu leisten hat.

Am Ende der Laufzeit jeder Nullkuponfinanzschuld bzw. jedes Währungstauschvertrages hat der Nullkuponfonds die hiefür insgesamt überwiesenen Mittel samt den dazugehörigen Veranlagungserträgen dem Bund zur Verfügung zu stellen. Die Überweisungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Zinsenverpflichtungen des Bundes eingegangen wurden.

Im Voranschlag 1994 sind dafür Ausgaben in Höhe von 383,2 Millionen Schilling und Einnahmen in Höhe von 73,3 Millionen Schilling vorgesehen.

www.parlament.gv.at

Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt J.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	1 570,6	16 118,4	17 689,0	2 871,9
1993	1 556,2	16 352,6	17 908,8	3 022,0
1994	1 644,3	17 412,4	19 056,7	3 037,4

Im einzelnen ist zu den Bereichen folgendes zu bemerken:

Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Aufgaben

Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen; Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts; Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei; Regelung der Ein- und Ausfuhr von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind; Weinrecht und Weinaufsicht; Angelegenheiten der Bodenreform und der Agrarbehörde; Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Entschuldung der Land- und Forstwirtschaft; Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation; Angelegenheiten des Pflanzenschutzes; Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen; Land- und forstwirtschaftliches Börsenwesen; Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen; Angelegenheiten der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren; Verwaltung der spezifischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österr. Bundesforste, Bundesgärten, Spanischen Reitschule; Angelegenheiten der Jagd und Fischerei; Wahrung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March und die Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardstal bis zur Mündung in die March handelt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	286,7	527,2	813,9	116,0
1993	283,7	550,1	833,8	139,4
1994	300,9	591,1	892,0	128,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die gegenüber 1993 höheren Personalausgaben sind unter anderem auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Sachausgaben beruht vor allem auf der höheren Veranschlagung der Ausgaben für die Erstellung des Lageberichtes und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte sowie die Vollziehung des Hydrographiegesetzes.

Gebarung 1994

Paragraph 6000 Zentralleitung

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen in deren Rahmen für den Aufwand eines Fahrzeuges für besondere Zwecke vorgesorgt wird und der Bezugsvorschüsse. Weiters ist bei diesem

Voranschlagsansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat gem. BGBl. Nr. 1/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 476/1974, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen gem. BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947, für die Staubeckenkommission gem. BGBl. Nr. 222/1985, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über die „Agrarmarkt Austria" wird auf Grund der Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992, BGBl. Nr. 376, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Paragraph für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation und anderes mehr.

Paragraph 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Voranschlagsansatz 1/60038 Aufwendungen

Aus diesem Voranschlagsansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte vor allem auch im Hinblick auf die Vollziehung des LFBIS-Gesetzes geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes", insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 375/1992, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Das auf Grund der Koalitionsvereinbarung 1987 in Angriff genommene Projekt „Erstellung eines neuen Berghöfekatasters" erfordert ebenfalls die intensive Mitarbeit der Betriebsstatistiker, wofür insgesamt 70 Millionen Schilling während der gesamten Projektdauer (10 Jahre) für die Abdeckung von umfangreichen zusätzlichen Erhebungen bei allen österreichischen Bergbauernbetrieben notwendig sind.

Die Mittel unter der Voranschlagspost „Forstpolitische Unterlagen" dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe, der Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben sowie der Bewertung gemeinwirtschaftlicher Leistungen des Waldes. Außerdem sind hier Mittel für die Verbesserung der Erhebung des Waldzustandes sowie für die Erweiterung des „Waldberichtes" nach § 16 Forstgesetz gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 28. November 1989 veranschlagt. Außerdem sind bei diesem Voranschlagsansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplanungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen; darüber hinaus ist die Auswertung und die Herausgabe der jeweiligen Gesamtergebnisse des Waldentwicklungsplanes Österreichs erforderlich. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hiefür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hiefür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind auf verschiedenen Förderungsgebieten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mitbestimmend und für eine möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel richtungsweisend. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989, die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen sowie wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten für die Sachbereiche Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 WBFG sind die Kosten der genannten Unterlagen, nach Maßgabe des Bundesinteresses, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind dies Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Voranschlagsansatz die Bedeckung der Kosten für die Einrichtung und

Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenthaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Voranschlagsansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

Paragraph 6004 Notstandspolizeiliche Maßnahmen gemäß §§ 31 und 138 WRG 1959

Voranschlagsansatz 1/60048 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinhaltung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt, ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt oder herangezogen werden kann. Im Falle der Uneinbringlichkeit vom Verpflichteten ist der Aufwand als Zweckaufwand vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu tragen.

Paragraph 6005 Vollziehung des Hydrographiegesetzes

Wasserkreislauf

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz BGBl. Nr. 58/1979) zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 317/1987, in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, den Niederschlag, das unterirdische Wasser, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

Der jeweilige Landeshauptmann und die Wasserstraßendirektion haben die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Die verarbeiteten Daten sind so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann und der Wasserstraßendirektion übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Wassergüte

Gemäß § 10 Abs. 1 des Hydrographiegesetzes in der Fassung der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 (BGBl. Nr. 252/1990) trägt der Bund wie bei der Erfassung des Wasserkreislaufes, die Errichtungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen der Wassergüte erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen zur Gänze und den angemessenen Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln.

Als gewässerkundliche Einrichtungen versteht man dabei Meßstellen, d.h. ortsfeste Einrichtungen zur Probenentnahme aus Oberflächengewässern und aus dem Grundwasser (Grundwasseraufschlüsse mit Entnahmeeinrichtungen). Unter den Begriff Beobachtung fällt die Probenentnahme, die Analytik und Auswertung der Proben für die Erst-, Wiederholungs- und Sonderbeobachtungen gemäß der laut Hydrographiegesetz erlassenen Wassergüte-Erhebungsverordnung (BGBl. Nr. 338/1991) von Grundwasser und Fließgewässern.

Die vom jeweiligen Landeshauptmann übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gleichfalls zusammenfassend zu bearbeiten und zu veröffentlichen.

Voranschlagsansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Der Voranschlagsansatz sieht Ausgaben für publizistische und organisatorische Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist auch für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Erhaltung und Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und für die Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Voranschlagsansatz auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1987) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1989, BGBl. Nr. 32/1987, dienen.

Bei diesem Voranschlagsansatz sind auch die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt. Der Zweck des Saatgutgesetzes 1937 (BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerläßlich.

Paragraph 6007 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 382/1991, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 136/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 6/1993, werden weitere Bestimmungen über die Durchführung von Qualitätskontrollen bei pflanzlichen und tierischen Produkten festgelegt. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben

Voranschlagsansatz 1/60086 Förderungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand der „FAO-Weltkampagne zur Bekämpfung von Hunger und Not" und die Subventionen an freiwillige Feuerwehren sowie die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt. Weiters ist unter diesem Voranschlagsansatz auch für Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Osthilfe Vorsorge getroffen worden.

Voranschlagsansatz 1/60087 Internationale Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1986 samt Präambel, BGBl. Nr. 583/1987, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20 000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 35,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansatz 1/60088 Internationale Nahrungsmittelhilfe

Österreich leistet auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1988 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 32,7 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5 000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden 6 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Voranschlagsansatz 1/60098 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. Abschnitt IV Forstgesetz 1975 und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)

Gesetzliche Grundlagen

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992;

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990;

Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte") und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	155,1	3,4
1993	174,0	35,1
1994	166,4	35,1

Gebarung 1994

Voranschlagsansatz 1/60126 Zuschüsse gem. § 33 f WRG 1959

Die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 sieht im § 33 f Abs. 6 vor, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe des jeweiligen Bundesvoranschlages als Härteausgleich Zuschüsse gewähren kann, wenn aus einer Verordnung gem. § 33 Abs. 3 WRG einem Nutzungsberechtigten schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken erwachsen und seitens des betreffenden Landes ein mindestens gleich hoher Zuschuß geleistet wird.

Voranschlagsansatz 1/60136 Förderung der Weinwirtschaft

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1985, nämlich die Förderung des Absatzes der Produkte, die Förderung der Qualitätsproduktion sowie die Förderung der Marktstabilisierung. Weiters sind Bundesmittel für die anteilige Finanzierung von Weingarten-Stillegungsmaßnahmen der Länder Niederösterreich und Burgenland vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Ausstellungswesen

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen und Messe-Sonderschauen, die mindestens für ein Bundesland Bedeutung haben, vorgesehen. Durch Ausstellungen und Sonderschauen sollen Landwirte über die neuesten Entwicklungen auf Gebieten der Betriebs- und Hauswirtschaft informiert werden. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu werben.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Zucht-, Nutz- und Mastrinder-, Pferde- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechend guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

Voranschlagsansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. Vor allem erhalten Land- und Forstarbeiter anläßlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Außerdem wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Für die Berufsausbildungsmaßnahmen stehen überdies Mittel aus dem Grünen Plan zur Verfügung. Der Landarbeiterwohnungsbau wird zur Gänze aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Voranschlagsansatz 1/60376.

Voranschlagsansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen

Unter diesem Voranschlagsansatz ist eine jährliche Förderung für die Betriebsführung des Sekretariats der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung berücksichtigt. Außerdem sind Beiträge für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse, sowie für sonstige Institutionen und Vereine, die der Land- und Forstwirtschaft in ihrem Aufgabenbereich dienen, vorgesehen.

Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauerngebiete und sonstige benachteiligte Regionen)

Gesetzliche Grundlage

Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;

Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 198/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1976;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Aufgabe, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	1 558,7	—
1993	2 006,3	0,0
1994	2 047,6	0,0

Gebarung 1994

Voranschlagsansatz 1/60226 Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten (Mittel des Katastrophenfonds, zweckgeb. Geb.)

Die Mittel sind insbesondere für forstlich biologische und begleitende technische Maßnahmen einschließlich notwendiger Erschließungen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsicherung.

Voranschlagsansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Im Rahmen dieses Voranschlagsansatzes sollen Zuschüsse für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandesumbaumaßnahmen gewährt werden.

Voranschlagsansatz 1/60256 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen

Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die für die Verkehrserschließung vorgesehenen Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite dienen vorwiegend der dringend notwendigen Erschließung der bäuerlichen Betriebe durch Schaffung einer zeitgemäßen Zufahrt.

Die Erschließung bäuerlicher Betriebe und Wirtschaftsflächen ist eine grundlegende Voraussetzung für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich. Darüber hinaus schafft die Verkehrserschließung oft die Grundlage für eine allgemeine Belebung der Wirtschaft, eine Mobilität der Arbeitskräfte und allenfalls auch für die Ansiedlung von Betrieben und den Fremdenverkehr in den ländlichen Gebieten. Dadurch wird die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert und in raumordnungspolitischer Hinsicht ein Beitrag zur Erhaltung der Siedlungsdichte und damit auch der Kulturlandschaft erbracht.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete wurden ua. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 198/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 440/1975, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

Ebenso sind für die Förderung von forstlichen Bringungsanlagen Bundesbeiträge vorgesehen. Mit den bei diesem VA-Ansatz veranschlagten Mitteln soll die Errichtung von forstlichen Bringungsanlagen zur Ermöglichung einer pfleglichen und naturnahen Waldbewirtschaftung gefördert werden. Beim Bau von Forstwegen ist auf eine landschaftsgerechte ökologisch sorgsame Vorgangsweise Bedacht zu nehmen.

Landwirtschaftliche bauliche Investitionen

Die im landwirtschaftlichen Bauwesen vorgesehenen Mittel sind für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen bestimmt. Um eine zeitgemäße Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe zu ermöglichen, wird die Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude gefördert, wobei auf die Erhaltung wertvoller Bausubstanz und eine landschaftsgerechte Bauweise zu achten ist. Weiters wird die Umstellung vorhandener Tierhaltungssysteme auf besonders tierfreundliche Aufstallungsformen gefördert.

Die Errichtung von Düngersammellagern soll dazu dienen, einen bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch die wassergefährdende Gülle, Jauche bzw. Sickersäfte zu gewährleisten. Daher sollen entsprechende Lagerbehälter bzw. Stapelflächen für Stallmist gefördert werden (auch beim VA-Ansatz 1/60356).

Landtechnische Investitionen

Mit landtechnischen Maßnahmen sollen die Neu- und Ersatzanschaffungen landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und Anlagen für die Innenwirtschaft gefördert werden, die eine Vereinfachung oder Erleichterung der Arbeitsvorgänge bewirken.

Voranschlagsansatz 1/60296 Direktzahlungen und sonstige Maßnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind für Bergbauernbetriebe (Bergbauernzuschuß) und Betriebe in benachteiligten Gebieten (Direktzahlungen) einkommensverbessernde Zuschüsse vorgesehen.

Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)

Gesetzliche Grundlagen

Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993.

Aufgaben

Aufgabe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist es, den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte") und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	2 871,4	39,1
1993	3 357,1	0,0
1994	3 128,7	0,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben ergibt sich vor allem auf Grund der Umschichtung der bisher unter diesem Titel veranschlagten Prämien für Mutterkuh- und Mutterschafhaltung zum Titel 604.

Gebarung 1994

Voranschlagsansatz 1/60306 Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Beratungswesen

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich sehr bedeutsame Aufgaben auf dem Gebiet der Produktionsalternativen, der Bodengesundheit, des gezielteren und damit auch umweltschonenden Produktmitteleinsatzes, der Rentabilität und Finanzierbarkeit von Investitionen etc. wahrzunehmen haben. Aber auch in den traditionellen Bereichen der Beratung — sozioökonomische Beratung, marktwirtschaftliche Beratung, überbetriebliche Zusammenarbeit usw. — sind die Anforderungen erheblich gestiegen. Die fachliche Ausrichtung dieser Arbeit erfolgt überwiegend durch Projektgruppen unter Leitung des Ressorts.

Im einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Mitwirkung in Projektgruppen auf Bundesebene, die auf Initiative und unter Leitung des Ressorts geführt werden, Fortbildung der Fachkräfte des landw. Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obgenannten Schwerpunkten, forstliche Aufklärung und Beratung sowie Ausbildungszuschüsse für Bergbauern.

Bildungswesen

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

Kammereigene Bildungsstätten

Für diese Förderungsmaßnahmen sind Zuschüsse zu den Personalausgaben sowie für bauliche Investitionen vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60316 Fruchtfolgeförderung

Mit der Auszahlung einer Fruchtfolgeförderung soll bei einer umweltschonenden und landschaftsgerechten Ausrichtung der Produktion eine Reduktion der Überschüsse bewirkt und dabei den Bauern die Teilnahme an der Wohlstandsentwicklung ermöglicht werden. Die Erreichung dieses Zieles wird durch die Auszahlung von Flächenprämien ermöglicht.

Voranschlagsansatz 1/60346 Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen

Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, die Ölsaaten, Eiweißpflanzen und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse gesichert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt der Produktion von Eiweißpflanzen und Ölsaaten im Inland zu, um bei Pflanzenölen (Energieträgern) und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionsschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (zB Erzeugergemeinschaften).

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials.

Förderung von Sonderkulturen

Die vorgesehenen Mittel werden zur Förderung von Maßnahmen zur Anlage, Bewirtschaftung, Verwertung und Vermarktung von Sonder- und Spezialkulturen verwendet.

Förderung von Innovationen

Zuschüsse zur Schaffung von Einkommensalternativen für landwirtschaftliche Betriebe durch innovatorische Maßnahmen in der pflanzlichen und tierischen Produktion und Vermarktung sowie im Dienstleistungsbereich.

Förderung des biologischen Landbaus

Mit den veranschlagten Mitteln sollen wichtige Aspekte der ökosozialen Agrarpolitik (Verminderung der Erzeugung, stark eingeschränkter Betriebsmitteleinsatz, geringe Umweltbelastung, hohe Produktqualität) unterstützt werden durch:

Förderung von Einrichtungen im Bereich des biologischen Landbaues:

Durch die Unterstützung der „Bioverbände" bei der Wahrnehmung ihrer wichtigen Aufgaben, wie Beratung, Kontrolle, Vermarktungsaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, wird die Voraussetzung für die Abstimmung der Produktion an die Erfordernisse des Marktes geschaffen.

Finanzielle Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise:

Den Bauern wird mittels Direktzuschüssen ein Anreiz zur Umstellung auf die biologische Wirtschaftsweise geboten. Die Ausweitung der Erzeugung von Produkten aus biologischem Anbau (im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches, § 51 des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 86/1975) ist nicht nur agrarpolitisch erwünscht, sondern es können damit auch zusätzliche Absatzchancen auf dem inländischen Markt genutzt werden.

Um diese Maßnahmen besser nutzen zu können, werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schwerpunktmäßig überregionale Vermarktungsprojekte aus dem Bereich der biologischen Landwirtschaft im Rahmen der Vermarktungsförderung unterstützt.

Landtechnische Maßnahmen und Energie aus Biomasse

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

Förderung der Maschinenringe:

Auf Grund der kleinbäuerlichen Betriebsstruktur der österr. Landwirtschaft sind der Eigenmechanisierung der Betriebe enge Grenzen gesetzt. Ein wirtschaftlicher Landmaschineneinsatz ist oft nur durch überbetriebliche Zusammenarbeit möglich:

Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirte erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der Zusammenarbeit. Zum Organisationsaufwand der ca. 200 Ringe (ca. 63 000 Mitglieder) mit neben- und hauptberuflichen Geschäftsführern wird ein Bundesmittelzuschuß gegeben.

Abhaltung landtechnischer Kurse:

Der Landmaschinenpark erfordert jährliche Aufwendungen für Wartung, Pflege, Reparatur in der Höhe von ca. 3 bis 4 Milliarden Schilling. In verschiedenen landtechnischen Kursen wird den Landwirten das Rüstzeug vermittelt, den Maschinenpark zu pflegen und einfachere Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus werden bäuerliche Bauselbsthilfekurse gefördert.

Energie aus Biomasse:

Ziel dieser Maßnahme ist die stärkere Nutzung erneuerbarer Energieträger, im besonderen der Biomasse. Mit Investitionszuschüssen werden einzelbetriebliche Energieinvestitionen (Biomasse-Heizanlagen, Solar- und Biogasanlagen u.a.) sowie vor allem kleinräumige Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlagen gefördert.

Qualitätsverbesserung und Produktionsumlenkung in der Tierhaltung

Die vorgesehenen Mittel sind für qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Tierzucht, Tierhaltung und Milcherzeugung sowie für tierische Produktionsalternativen bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierischen Produkte in ihrer Beschaffenheit und Qualität weiter zu verbessern und die Möglichkeiten des weiteren Aufbaues der tierischen Alternativen zu nutzen.

Durch die Förderung tierischer Produktionsalternativen sollen die Produktionsumlenkung mit Entlastung des Milchmarktes fortgesetzt und die fallweise noch vorhandenen Marktlücken ausgenutzt werden.

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Förderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Selektion von Zuchttieren, Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten, Durchführung von Züchtungs- und Fütterungsversuchen, Förderung von züchterischen Vereinigungen sowie von Generhaltungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milcherzeugung beziehen sich auf die Hebung der Qualität der Rohmilch sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogramms sowie für die Maßnahmen der Euter-Kontrolldienste verwendet werden.

Bei den tierischen Produktionsalternativen werden insbesondere die Markenfleischprogramme, die Mastlämmererzeugung und der Aufbau der Qualitätsfleischproduktion (z.B. Almochsen) gefördert. Weiters wird der Ausbau der Spezialgeflügelhaltung, die Fischzucht, Kleintierhaltung sowie Bienenzucht unterstützt.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

Forstliche Maßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, zur Holzmanipulation und Weiterverarbeitung, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandesumbaumaßnahmen, Melioration sowie der Hochlagenauffor-

stung und Schutzwaldsicherung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie zB die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder und die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschußt.

Voranschlagsansatz 1/60356 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen

Landwirtschaftliche bauliche Investitionen (Düngelagerstätten)

Die Errichtung von Düngesammellagern soll dazu dienen, einen bestmöglichen Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch die wassergefährdende Gülle, Jauche bzw. Sickersäfte zu gewährleisten. Daher sollen entsprechende Lagerbehälter bzw. Stapelflächen für Stallmist gefördert werden.

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung

Mit den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mitteln soll die Errichtung von forstl. Bringungsanlagen zur Ermöglichung einer pfleglichen und naturnahen Waldbewirtschaftung gefördert werden. Beim Bau von Forstwegen ist auf eine landschaftsgerechte ökologisch sorgsame Vorgangsweise Bedacht zu nehmen.

Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die veranschlagten Mittel sind für die Verbesserung der infrastrukturellen Verhältnisse außerhalb der Berggebiete Österreichs notwendig. Eine zeitgemäße Erschließung der Dauersiedlungen und Wirtschaftsflächen ist zur Aufrechterhaltung der Siedlungsdichte und der Kulturlandschaft von besonderer Wichtigkeit.

Voranschlagsansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung, Erstellung von Vermarktungsförderungskonzepten unter Berücksichtigung des Verbraucherverhaltens; Umsetzung von Marketingmaßnahmen; Maßnahmen bei der Direktvermarktung bäuerlicher Produkte; Maßnahmen von Einrichtungen zur landwirtschaftlichen Marktinformation mit bundesweitem Wirkungsbereich (zB Marktbüros) sowie sonstige Leistungen der österreichischen Landwirtschaft (Urlaub am Bauernhof).

Investitionszuschüsse werden gewährt für bauliche und technische Einrichtungen zur Sammlung, Be- und Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Voranschlagsansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen

Die bei diesem Voranschlagsansatz vorgesehenen Mittel dienen der Förderung des Landarbeitereigenheimbaues und als Ergänzung des beim Ansatz 1/60176 vorgesehenen Betrages der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Da ein Kernziel zukunftsorientierter Land- und Forstwirtschaftspolitik die Erhaltung unserer Kulturlandschaft ist, und die Erreichung dieses Zieles ohne Land- und Forstarbeiter undenkbar ist, müssen auch entsprechende Maßnahmen gegen die Landflucht und die Entsiedelung des ländlichen Raumes gesetzt werden.

Voranschlagsansatz 1/60386 Förderung land- und forstwirtschaftlicher Kredite

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Zinsenzuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten einschließlich der Betriebsmittelkredite (zB für Frost- und Sturmschädenkredite) sowie Agrarsonderkredite und Konsolidierungskredite veranschlagt.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinsenzuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Voranschlagsansatz werden auch Zinsenzuschüsse der Sonderkreditaktion „Lagerraumschaffung" geleistet.

Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen

Voranschlagsansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Forschungsförderung soll im Rahmen der Realisierung des Konzeptes der ökosozialen Landwirtschaft zur Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, verbunden mit praktischer Umsetzungshilfe und Bereitstellung von wissenschaftlichen Entscheidungshilfen für legislative und administrative Aufgaben, beitragen. Als vordringliche Zielstellungen dabei gelten: Steigerung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte, Natur- und Umweltschutz zur Erhaltung der Lebensgrundlagen sowie die Abstimmung von Produktion und Nachfrage am Markt unter Beachtung des bäuerlichen Betriebes als Basis der landwirtschaftlichen Produktion.

Forstwirtschaft

Erarbeitung neuer fachlicher Erkenntnisse und Entscheidungshilfen zur Verbesserung und nachhaltigen Sicherung, Erhaltung und Regelung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, umweltfreundlicher Forstschutz, Grundlagen für die mikrovegetative Vermehrung von Forstpflanzen, Erstellung von Grundlagen für Sanierungsmaßnahmen in geschädigten Waldbeständen.

Voranschlagsansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Landwirtschaft

Unter den angeführten Zielvorgaben — Steigerung der Qualität land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Natur- und Umweltschutz, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Produkte — erfolgt die Vergabe von Forschungsaufträgen, wobei auf die internationale Forschungskooperation besonderes Augenmerk gelegt wird.

Forstwirtschaft

Weiterentwicklung der Fernerkundungsverfahren für die Erhebung des Waldzustandes. Intensivierung der forstlichen Provenienzforschung durch Einsatz von modernen biotechnologischen Kontroll-, Charakterisierungs- und Identifikationsmethoden, Waldbodenforschung, Waldschadensforschung (Stabilisierungs-, Revitalisierungs-, Sanierungsforschung).

Wasserwirtschaft

Schwerpunktthemen sind gewässerökologische Fragestellungen, Grundwasserschutz und Gewässerversauerungen.

Titel 604 Marktordnungspolitische Maßnahmen

Gesetzliche Grundlage

Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 210/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 373/1992;

Viehwirtschaftsgesetz 1976, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 621/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 374/1992;

Stärkeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 378/1992.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	3 808,6	459,2
1993	7 578,1	436,0
1994	8 703,1	424,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren ergeben sich aufgrund der gegebenen Markt- und Absatzlage bei Brot- und Futtergetreide, Tieren und tierischen Produkten sowie bei Milch und Milchprodukten und aus der Umschichtung von Budgetmitteln vom Titel 603.

Zu den einzelnen Bereichen ist folgendes zu bemerken:

Gebarung 1994

Voranschlagsansatz 1/60406 Brotgetreide, Förderungen

Für die Durchführung der Lageraktion für Brotgetreide sind 78,8 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60416 und 2/60410 Brotgetreide, Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1994 keinerlei Brotgetreideeinfuhren erforderlich. Lediglich Getreide für den technischen Bereich steht im Inland nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung und muß daher eingeführt werden. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 38 MOG 1985 werden voraussichtlich mit 1 Million Schilling anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei Brotgetreideausfuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 39 MOG 1985 gerechnet werden.

Voranschlagsansatz 1/60426 Futtergetreide, Förderungen

Zur Erreichung möglichst bundeseinheitlicher Preise für Futtergetreide und Leguminosen werden Frachtkostenzuschüsse gewährt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 22,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60436 und 2/60430 Futtergetreide, Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen

Aus der Einfuhr von Futtergetreide sind gemäß § 38 MOG 1985 Einnahmen von Importausgleichen in Höhe von 0,335 Millionen Schilling zu erwarten. Diese Mittel werden ebenfalls für die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für Futtergetreide verwendet.

Paragraph 6044 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für stärke-, öl-, eiweißhältige Früchte und Grünbrache

Voranschlagsansatz 1/60444 Zuschüsse gemäß Stärkeförderungsgesetz

Auf Grund der 2. MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 396/1991, ist die Kompetenz für die Förderung gemäß Stärkeförderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übergegangen. Unter dem VA-Ansatz 1/60444 wird die allgemeine Stärkeförderung mit einem Betrag von 250 Millionen Schilling (korrespondierende Einnahmen beim VA-Ansatz 2/52494) und die indirekte Rohstofförderung (besondere Kartoffelstärkeförderung für 13,500 t) im Jahr 1994 mit einem Betrag von 58,795 Millionen Schilling veranschlagt. Darüber hinaus sind beim VA-Ansatz 1/60446 für die Förderung von Stärkeerzeugnissen und Alkohol weitere Beträge vorgesehen.

Die gegenständliche Förderungsmaßnahme kommt insbesondere den Produzenten von Stärkeindustriekartoffeln (vor allem Waldviertel) zugute, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen können. Weiters wird dadurch dem Getreidebereich (siehe VA-Ansatz 1/60446) ein kontinuierlicher Absatz in der industriellen Verarbeitung ermöglicht.

Voranschlagsansatz 1/60446 Förderungen

Der Bund hat gemäß § 53 Abs. 2 MOG-Novelle 1992 der Agrarmarkt-Austria für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft Bundesmittel zur Abdeckung der fälligen Absatz- und Verwertungskosten zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke werden 854,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Im Rahmen der Förderung der pflanzlichen Produktion werden bei diesem Ansatz weiters die Bundesbeiträge zur Förderung der Alternativkulturen (Raps, Sonnenblumen, Körnererbse, Ackerbohne,

Sojabohne, sonstige pflanzliche Produktionsalternativen und Brotgetreideanbau-Verzichtsprämie) sowie zur Förderung von Grünbracheflächen mit einem Betrag von 2 224,0 Millionen Schilling verrechnet.

Für die Förderung von Stärkeerzeugnissen und Alkohol (Kartoffelstärke weitere Mengen, Mais-Weizenstärke, Roggenförderung) sind unter diesem Ansatz 171,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Voranschlagsansätze 1/60456, 1/60466 und 2/60460 Tiere und tierische Produkte

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983 zielt unter anderem auf den Schutz der inländischen Viehwirtschaft die Marktstabilisierung und Gewährleistung der Versorgung ab. Die mit der Besorgung der Aufgabe betraute Agrarmarkt Austria führt Einlagerungsaktionen durch, die vom Bund gefördert werden.

Zur Verwertung der Überschüsse im Rahmen von Exporten und sonstigen Absatzmaßnahmen stellt der Bund zusätzliche Förderungsmittel bereit.

Ab dem Jahr 1994 werden unter diesem VA-Ansatz auch die bisher unter 1/60296 veranschlagten Verwertungszuschüsse für Rinder mit 31,334 Millionen Schilling sowie die bisher unter 1/60346 veranschlagten Prämien für Mutterkuh- bzw. Mutterschaf- und -ziegenhaltung mit 331 Millionen Schilling bzw. 39,750 Millionen Schilling vorgesehen.

Insgesamt sind für diese Zwecke bei 1/60456 2 104,669 Millionen Schilling sowie bei 1/60466 201 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Import- und Exportausgleichen gemäß Viehwirtschaftsgesetz 1993 und Geflügelwirtschaftsgesetz 1987 vorgesehen.

Paragraph 6047 Milch und Milchprodukte

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Voranschlagsansatz 1/60476 Förderungen

Inlandsmaßnahmen sowie Exportförderungen werden nach den Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1985, in der Fassung BGBl. Nr. 373/1992 finanziert. Demnach obliegt dem Bund die Finanzierung im Umfang jenes Teiles des gesamten Finanzierungserfordernisses, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt. Dafür wird ein Betrag von 1 950,4 Millionen Schilling im Jahr 1994 bereitgestellt.

Zur Erhaltung der Erzeugung von hartkäsetauglicher Milch, der Sicherung der besonderen Qualität und Anerkennung der besonderen Belastung des Milcherzeugers wird eine Förderung durch Bund und Länder gewährt. Dafür wird seitens des Bundes ein Betrag von 105 Millionen Schilling im Jahr 1994 bereitgestellt.

Voranschlagsansatz 1/60478 Aufwendungen

Die Austro-Milchexportabwicklungsges. m. b. H. (AMEA) wurde gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 27/1991, eingerichtet und als Erstattungsstelle mit der Durchführung von Maßnahmen zur Exportkoordinierung und zur Abwicklung von Exporterstattungen für den Bereich der österreichischen Milchwirtschaft im Namen und für Rechnung des Bundes auf Grundlage der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Sonderrichtlinie „Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen" in der jeweils geltenden Fassung beauftragt. Für den jährlichen Aufwand der Erstattungsstelle sind im BVA 1994 8,6 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansätze 1/60486 und 2/60480 Milch und Milchprodukte, Förderungen (zweckgeb. Geb.)

Weitere Exportförderungen werden im Umfang jenes Teiles des gesamten Finanzierungserfordernisses gewährt, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die bis zu 16 vH den Inlandsabsatz übersteigt.

Dafür werden aus zweckgebundenen Mitteln gemäß §§ 11 bzw. 20, 21 und 23 MOG insgesamt 197,2 Millionen Schilling (VA-Ansatz 2/60480) bereitgestellt.

Voranschlagsansatz 1/60496 Milch und Milchprodukte, Maßnahmen aus zweckgeb. Einnahmen gemäß § 85 MOG

Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kapitel 52, Voranschlagsansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Dafür wird ein Betrag von 475 Millionen Schilling im Jahr bereitgestellt.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten

Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 328/1988;

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 360/1989;

Saatgutgesetz, BGBl. Nr. 236/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1982;

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992;

Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 360/1989;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;

Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. Nr. 476/1990.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	873,5	401,2	1 274,7	321,4
1993	862,0	308,9	1 170,9	194,9
1994	910,1	303,2	1 213,3	191,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Minderausgaben beim Sachaufwand sind durch die im Rahmen des Anstaltenkonzepts vorgesehene Ausgliederung und Privatisierung im Bereich der Bundesanstalten bedingt.

Gebarung 1994

Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Aufgaben

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen.

Organisation

In Wien:

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum" in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit dem Institut für Bienenkunde sowie die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

In Salzburg:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

www.parlament.gv.at

In Steiermark:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Hauswirtschaft in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraph 6051 Pflanzenbauliche Bundesanstalten

Aufgaben

Die pflanzenbaulichen Bundesanstalten haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Organisation

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

1. Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Innerhalb der Tierproduktion werden Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuche mit Milchkühen, Mastrindern, Kälbern und Schafen durchgeführt. Im Bereich der Pflanzenproduktion stehen praktische Arbeiten zur richtigen Grünlandbewirtschaftung im Vordergrund.

2. Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

Insbesondere zählen dazu boden- und standortskundliche Forschungen sowie auch die Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse, der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs und die Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse in Bodenkarten.

3. Bundesanstalt für Pflanzenbau (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Sorten- und Saatgutwesens.

Dazu zählen insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und Pflanzenzüchtung, die Ermittlung von geeigneten Standorten und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten, die Untersuchung, Kontrolle und Beobachtung von Saatgut und Sämereien als auch die Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials. Es werden auch Methoden zur Untersuchung von Sämereien erarbeitet und Richtlinien für die Registrierung von Samenmischungen erstellt.

4. Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

Dazu zählen insbesondere Forschungen im Pflanzenschutz einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Krankheitserreger werden identifiziert, beschrieben und kontrolliert, ebenso Schädlinge und Unkräuter, wie auch die Biologie und eventuelle Antagonisten erforscht werden.

Pflanzenschutzmittel werden geprüft und auch Pflanzenschutzverfahren und Anwendungstechniken getestet. Im Hinblick auf eine Verminderung des Pflanzenschutzmittelaufwandes werden neue Techniken der Befallskontrolle überprüft, Warn- und Prognosedienste aufgebaut und biologische Bekämpfungsverfahren getestet und entwickelt.

5. Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt Wien

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

Insbesondere zählen dazu die Forschung auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere, die Forschung über Rückstände, Wirkstoffe, Schadstoffe sowie die Forschung über die Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen.

6. Bundesanstalt für Agrarbiologie (Linz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge und der landeskulturellen Verhältnisse in Oberösterreich und Salzburg die Gebiete Ökologie, landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich ihrer Erzeugnisse und Verarbeitungsprodukte.

Dazu zählt insbesondere die Forschung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Ökosysteme und ihrer Wechselbeziehungen, der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, -mitteln und -methoden, der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, alternativer Produktionsmethoden bzw. des biologischen Landbaues sowie der Umweltbelastungen im Agrarbereich.

7. Bundesanstalt für Weinbau (Eisenstadt)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt unter besonderer Berücksichtigung der landeskulturellen Verhältnisse im Burgenland die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Insbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte, von Wein anläßlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission.

Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Organisation und Aufgaben

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Universität gleicher oder verwandter Fachrichtung.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstwarte, zur Mitwirkung bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes, sowie für den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Aufgaben

Die Anstalt hat die Aufgabe durch Untersuchungen und Versuche auf fachwissenschaftlicher Grundlage sowie durch Vermittlung der Anwendbarkeit ihrer Untersuchungsergebnisse für die forstliche Praxis, den forstlichen Belangen im allgemeinen und der Forstwirtschaft im besonderen zu dienen. Im einzelnen nennt das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, folgende Aufgaben:

— Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes.

— Die Feststellung der Ursachen von Forstschäden (wie durch Wild und Immissionen), allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen an diesen Untersuchungen interessierten Stellen.

— Die Prüfung von Fragen der forstlichen Raumplanung und der Wildbach- und Lawinenverbauung.

— Die Prüfung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen sowie von chemischen und anderen Mitteln, die für eine Verwendung in der Forstwirtschaft bestimmt sind.

— Die Prüfung von forstlichem Vermehrungsgut.

— Die Prüfung von Arbeitsverfahren und Anwendungsmethoden auf ihre Eignung in der Forstwirtschaft.

— Die Abgabe von Gutachten.

Die nachstehenden Fachbereiche werden an der Anstalt bearbeitet: Standortskunde, Forstpflanzenzüchtung und Genetik, Waldbau und Versuchsgärten, Forstinventur, Waldwachstum und Betriebswirtschaft, Forstschutz, Immissionsforschung und Forstchemie, Forsttechnik, Wildbachkunde, Lawinenkunde, subalpine Waldforschung, wissenschaftliche Dienste.

Schwerpunkte der Anstaltstätigkeiten, neben der seit 1961 durchgeführten Forstinventur, sind zurzeit die alljährlich durchgeführten gesamtösterreichischen Erhebungen über den Waldzustand und die Belastung des Waldes durch Schadstoffe. Gerade die Ursachenforschung auf dem Gebiet der neuartigen Waldschäden hat gezeigt, daß die Gefahren für den Wald von miteinander vernetzten Ursachen hervorgerufen werden. Dieser Erkenntnis ist auch vom Forschungsansatz her zu begegnen. Es werden daher zunehmend Gemeinschaftsprojekte mit ökosystemaren Betrachtungsweisen intensiv betrachtet. Hiebei seien nur die zwei wichtigsten Programme herausgegriffen:

Österreichisches Waldschadenbeobachtungssystem

Beobachtung der Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf das gesamte Waldökosystem, Erfassung einer Reihe wichtiger Parameter (Waldboden, Vegetation und Zuwachskunde, chemische Nadel- und Blattanalysen auf Schadstoff- und Nährelementgehalte, Schadstoffeintragsmessungen, Kronenzustandserhebung mittels Luftbildinterpretation).

Diese Waldschadenserhebung entspricht in Durchführung und Berichtslegung bereits den Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 1696/1987 der Kommission vom 10. Juni 1987 in der die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/1986 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung festgelegt wurden. Im Falle des EG-Beitrittes ist diese Erhebung obligatorisch dem jeweiligen Stand der Durchführungsbestimmungen anzupassen.

Beiträge zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der österreichischen Wälder

Erfassung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldreservaten, Begründung von Generhaltungsplantagen, Errichtung und Betrieb einer forstlichen Samenbank.

Paragraph 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

Paragraph 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Aufgaben und Organisation

Für die milchwirtschaftlichen Belange bestehen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

1. Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören Forschung, Entwicklung und Untersuchungen auf dem Sektor der nur im alpenländischen Raum erzeugten hartkäsetauglichen Milch und Erzeugnissen daraus, sowie Gewinnung, Be- und Verarbeitung im großtechnologischen Maßstab, und Vermarktung von hartkäsetauglicher Milch und Erzeugnissen aus dieser Milch, Züchtung und Abgabe von Käsereikulturen.

2. Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Wolfpassing)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt Forschung und Entwicklung, Untersuchungen sowie die Gewinnung, Be- und Verarbeitung im großtechnologischen Maßstab sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, speziell für den Sektor Schnittkäse und flüssige Milchprodukte, Herstellung und Vertrieb von Standardeichlösungen.

Den Anstalten obliegt außerdem die Fortbildung milchwirtschaftlichen Personals und die Veranstaltung von Kursen.

Paragraph 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung. Diese Bundesanstalt befindet sich in Wien.

Paragraph 6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Organisation und Aufgaben

Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982, bestehen folgende Tierzuchtanstalten:

1. Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Fischzucht und Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

2. Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

Im Rahmen des Anstaltenkonzepts ist die Ausgliederung und Privatisierung dieser Bundesanstalt vorgesehen.

3. Bundesanstalt für Pferdezucht.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie das Reit- und Fahrwesen.

Im Rahmen des Anstaltenkonzepts ist die Ausgliederung und Privatisierung dieser Bundesanstalt vorgesehen.

Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

Organisation und Aufgaben

1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenthaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Der Aufgabenbereich der Bundesanstalt umfaßt die Forschung, Untersuchung und Gutachtenerstellung für die Wasserrechtsbehörden sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

3. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtvolkswirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

Paragraph 6059 Bundesanstalt für Landtechnik

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft. Diese Bundesanstalt befindet sich in Wieselburg.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

Gesetzliche Grundlagen

Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993;

Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. 30/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	18,7	393,8	412,5	6,6
1993	18,9	366,9	385,8	4,7
1994	20,1	415,7	435,8	5,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Der Mehraufwand bei den Sachausgaben 1994 gegenüber 1993 beruht vor allem auf einem erhöhten Bedarf für den Ersatz der Besoldungskosten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen.

Gebarung 1994

Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1993 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Aufgaben

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 649/1975, bestehen Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. 117/1884, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1959;

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1989;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
		Millionen Schilling		
1992	122,0	1 498,3	1 620,3	1 636,0
1993	119,1	1 828,7	1 947,8	1 896,4
1994	125,9	1 855,6	1 981,5	1 938,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die höhere Veranschlagung bei den Sachausgaben ist u. a. auf die höhere Dotierung der Mittel aus dem Katastrophenfonds zurückzuführen.

Gebarung 1994

Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Gruppe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fachlich und kostenmäßig überprüft werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch auszuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projektsverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Sektionen des Dienstzweiges verwalten die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Bundesfinanzgesetzes jeweils bewilligten, beim VA-Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds bei den VA-Ansätzen 1/60226, 1/60836 und 1/60838 sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 280/1969, ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für den Ankauf von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinenverbauung

Voranschlagsansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 9 des Wasserbautenförderungsgesetzes angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der in den Alpentälern gegebene hohe Druck auf Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen (Nutzungsbeschränkungen und Raumordnung).

Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)

Voranschlagsansatz 1/60836 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen gegen Naturkatastrophen und für die Sanierung von geschädigten Wäldern sowie für Erhebungen und Projektierungen in Wäldern mit Schutzwirkung vorgesehen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1993 820,4 Millionen Schilling und im Voranschlag 1994 824,1 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 1/60838 Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinenverbauungen (zweckgeb. Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Bedeckung von Erhebungs-, Planungs- und Projektierungskosten für die nach § 9 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 gegebenen Aufgabenstellungen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu verwenden.

Paragraph 6084 Bundesflüsse

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, Schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten etc. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1993 412,3 Millionen Schilling und im Voranschlag 1994 419,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6086 Interessentengewässer

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig.

Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, für

Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten etc. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1993 471,8 Millionen Schilling und im Voranschlag 1994 473,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Voranschlagsansatz 2/60844 Bundesflüsse (erfolgswirksame Einnahmen)

Bei diesem Voranschlagsansatz werden jene Interessentenbeiträge verrechnet, die nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes von den örtlichen Interessenten zu Maßnahmen an Bundesflüssen zu leisten sind. Die für derartige Maßnahmen bestimmten Bundesmittel sind bei dem Voranschlagsansatz 1/60848 zu leisten.

Voranschlagsansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/60808, 1/60226, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1989;

Weingesetz, BGBl. Nr. 444/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1992;

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962;

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1993.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	269,8	160,4	430,1	290,3
1993	272,5	182,4	454,9	315,6
1994	287,3	200,9	488,2	313,0

Unterschiede gegenüber Vorjahr

Die Steigerung bei den Sachausgaben ist hauptsächlich im Bereich des Grenzbeschaudienstes gegeben.

Gebarung 1994

Paragraph 6090 Grenzbeschaudienst

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975 veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

Paragraph 6091 Bundeskellereiinspektion

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Weingesetz-Novelle 1988 idgF obliegt der Bundeskellereiinspektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist, die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte, sowie der Weinbehandlungsmittel.

Sie ist durch ihre Organe berechtigt, überall wo obgenannte Produkte erzeugt, gelagert oder in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Erforderlichenfalls sind die Produkte einschließlich der Behälter zu beschlagnahmen oder in besonderen Fällen die Betriebsräume oder Transportmittel zu versiegeln.

Darüber hinaus wirkt die Bundeskellereiinspektion auf Grund der fundierten Ausbildung und Erfahrung ihrer Organe beratend und helfend und leistet damit bundesweit einen wesentlichen Beitrag für die Weinwirtschaft.

Unter diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung des Verwaltungsaufwandes der Bundeskellereiinspektion.

Paragraph 6093 Bundesgärten

Aufgaben und Organisation

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras. Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn mit Hetzendorf, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schloßpark Ambras).
2. Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen.
3. Laufende Durchführung von Pflanzenschauen, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen.
4. Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.
5. Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum von Wien über 100 Außengärten bei bundeseigenen Gebäuden, wie Schulen und Amtsgebäuden, gärtnerisch zu betreuen.

Paragraph 6094 Bundesgestüt Piber — Spanische Reitschule

Aufgaben

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Ausbildung, Vorführungen, Morgenarbeit und Durchführung von Auslandsgastspielen.

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lipizzanergestüt sowie die hiefür entsprechenden Aufzuchtseinrichtungen untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Zur Erfüllung der Aufgaben ist dem Bundesgestüt Piber ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen.

Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Aufgaben und Organisation

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg an der Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesanstalt für Landtechnik zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Aufgaben und Organisation

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhube und Kollerhube veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsforste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschule Waidhofen an der Ybbs, das Forstgut Lahnhube und der Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur ist.

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhube sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

Paragraph 6099 Bauhöfe

Aufgaben

Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen der Betriebe und die Instandhaltung derselben sowie die Betriebskosten der Bauhöfe sind bei dem gegenständlichen Voranschlagsansatz veranschlagt.

Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C, Z 1—20.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	608,1	2 645,1	3 253,2	707,9
1993	617,0	2 610,6	3 227,6	906,4
1994	636,8	2 753,8	3 390,6	711,6

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 630 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Aufgaben

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte auf folgenden Gebieten:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, des Wettbewerbs, des Patentwesens, des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, des Fremdenverkehrs, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik gegenüber dem Ausland, der Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau, March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der wirtschaftlich-technischen Forschung, der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen, des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens sowie der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	466,1	320,1	786,3	106,3
1993	476,2	326,6	802,8	97,0
1994	489,3	436,2	925,5	100,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden infolge der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages der EFTA höher veranschlagt.

Ausgaben 1994

Förderungen

Hier ist für den Zuschuß des Bundes an die Tiergarten Schönbrunn Ges. m. b. H., an die Schloß Schönbrunn Ges.m.b.H. und an die Österreichische Donau Betriebs AG vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind hauptsächlich die Beiträge an die EFTA und das GATT sowie an die Europäische Patentorganisation und an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Aufgaben

Die Förderungen erfolgen in:
- — Angelegenheiten des Fremdenverkehrs;
- — Angelegenheiten des Energiewesens und der Elektrizitätswirtschaft;
- — Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen;
- — Angelegenheiten des Bergwesens (Bergbau und Grundstoffeförderung).

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	2 280,3	36,6
1993	2 239,6	37,1
1994	2 270,2	37,1

Ausgaben 1994

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1989

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der Fremdenverkehrsbetriebe und der kleinen und mittleren Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft dienen, durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen und Haftungskostenzuschüssen gefördert.

Neben der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen können bestehende Unternehmungen eine verstärkte Förderung für die Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (zB für den Export oder die Importsubstitution, zur Energieeinsparung, für den Umweltschutz) durch Gewährung einer Prämie erhalten.

Die Neugründung von Gewerbebetrieben wird dann gefördert, wenn diese Investitionen tätigen, die von besonderer strukturpolitischer Bedeutung sind. In diesen Fällen wird zusätzlich zur Gewährung eines Kreditkostenzuschusses eine Prämie, eine Ausfallsbürgschaft und ein Haftungskostenzuschuß gewährt.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

Förderungen (D)

Gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern

An Unternehmer von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft werden im Rahmen dieser Aktion für Investitionsvorhaben, die eine Rationalisierung des Betriebes vorsehen, und für Betriebsmittel, deren Stärkung eine Verbesserung der Struktur des Betriebes zur Folge hat, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt.

Förderungen

Fremdenverkehr und sonst. Wirtschaft einschl. Energiewesen

Kleingewerbekreditaktion

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinsenzuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. Übernahme von Bürgschaften besteht.

Aktion „Betriebsneugründungen und Übernahmen"

Die Förderung durch Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Fremdenverkehrsbetrieben und von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

Gewerbestrukturverbesserungsaktion (FVSKA)

Zur Anhebung des Standards, zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung in Gastgewerbebetrieben werden Kredite durch Förderungszuschüsse und Bürgschaftsübernahmen gefördert.

Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität besser ausgenützt wird.

ERP-Ersatzaktion

Im Rahmen dieser Aktion werden Zinsenzuschüsse zu Investitionskrediten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges. m. b. H. für ERP-Kreditwerber gewährt.

Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume"

Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen und Heizanlagen in bereits bestehenden Gastgewerbebetrieben werden durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien gefördert.

Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen"

Diese Aktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

Energieförderungsaktion

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fördert im Rahmen des mit 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Fernwärmeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 640/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1991,

— die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen,
— örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte und Studien.

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgebundenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

TOP-Aktion

Bei dieser Aktion werden industriell-gewerbliche Investitionsvorhaben von hoher Relevanz für die Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und besonders der österreichischen Leistungsbilanz durch begünstigte Kredite mit einem Gesamtvolumen von 1 100 Millionen Schilling gefördert.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden die Förderung von Ostinitiativen, die Förderung des Betriebes der Erdöl-Lagerges. m. b. H. in Lannach sowie die bereits abgeschlossenen Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekanntgegebenen Verteilerschlüssel durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Bergbau und Grundstoffe-Förderung

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Zuschüssen vor allem zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage hiefür ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1988.

Ferner wird ab 1983 auch die Förderung der Verarbeitung von mineralischen Roh- zu hochwertigen Grundstoffen mit einbezogen.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze — Blei-, Zink- und Antimonerze sowie Erze für Stahlveredler —, Wolframerze, außerdem Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Aus diesen Mitteln werden im wesentlichen Bezugsvorschüsse bezahlt.

Aufwendungen

Verein „Österreich Werbung"

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreich Werbung" obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreich Werbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreich Werbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des „Fremdenverkehrs" und der „Sonstigen Wirtschaft" sowie Werkleistungen im Rahmen der „Osthilfe" ist hier vor allem für die Weltausstellung in Budapest, für die Beiträge an die Innovationsagentur und den „Verein zur Förderung des Inlandsabsatzes österreichischer Erzeugnisse" vorgesorgt.

Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens

Gesetzliche Grundlagen

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 771/1992;

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1992;

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 261/1970, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 772/1992;

Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 772/1992;

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 98/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1992;

Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1992;

Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 418/1992;

Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979;

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

Aufgaben

Patentangelegenheiten

Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Patentamt für die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes, die Entscheidung über Feststellungsanträge und Lizenzeinräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister zuständig.

Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentzusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes zu erstattenden Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation fortgesetzt werden. Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes erstreckt sich auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf die Tätigkeit als Anmeldeamt, als Bestimmungsamt, als ausgewähltes Amt sowie als internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag.

Markenangelegenheiten

Die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes in Markenangelegenheiten erstreckt sich auf die Anmeldung und Registrierung von Marken, die Führung des Markenregisters, die Umschreibung und Löschung von Marken sowie auf die Entgegennahme des Antrages auf internationale Registrierung einer Marke.

Musterangelegenheiten

Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

Oberster Patent- und Markensenat

Der Oberste Patent- und Markensenat ist als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingerichtet.

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Das Patentamt führt auch die Agenden des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	118,9	40,7	158,9	301,5
1993	118,6	40,4	159,0	308,2
1994	123,5	41,9	165,4	310,2

Ausgaben 1994

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind vor allem die Funktionsgebühren gemäß Patentgesetz veranschlagt.

Titel 633 Bergbehörden

Gesetzliche Grundlagen

1. Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 355/1990, und die hiezu ergangenen Verordnungen;

2. die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1984 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien

Nr. 48/1944, die Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch BGBl. 12/1984, die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 153/1973, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, und die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984;

3. das neunte Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 460/1922;

4. Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947;

5. Bundesgesetz über das Grubenwehrehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954;

6. Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967.

Aufgaben

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	23,0	4,7	27,7	263,5
1993	22,2	4,0	26,2	464,0
1994	24,0	5,5	29,5	264,0

Ausgaben 1994

Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die laufenden Betriebskosten der Berghauptmannschaften verrechnet und ist für die erforderliche Reisetätigkeit der Bediensteten vorgesorgt.

Kapitel 64 Bauten und Technik

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt C, Z 21 bis 30.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	1 801,0	24 961,4	26 762,4	5 045,6
1993	1 728,0	25 087,9	26 815,9	5 954,7
1994	1 762,0	26 394,0	28 156,0	5 598,0

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 640 Verwaltungs- und betriebsähnliche Einrichtungen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den jeweiligen Dienststellen des Bundesministeriums erläutert.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	19,9	41,6	61,6	12,4
1993	30,9	48,2	79,1	26,9
1994	32,0	62,2	94,2	26,9

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden zur Abdeckung der Ausgestaltung und der gestiegenen Betriebskosten der Bundesmobilienverwaltung höher veranschlagt.

Bundesmobilienverwaltung

Aufgaben

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobilien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88 und in der Wiener Hofburg wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Ausgaben 1994

Die veranschlagten Mittel werden für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes (hauptsächlich Heiz-, Energie- und Instandhaltungskosten) und für die Anschaffung von Schauobjekten verwendet.

Schönbrunner Tiergartenamt

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft mbH., BGBl. Nr. 420/1991.

Aufgaben

Das Schönbrunner Tiergartenamt ist die Dienststelle für Beamte, die vor Beginn des Pachtverhältnisses beim bisherigen Tiergarten Schönbrunn beschäftigt waren.

Beschußämter

Gesetzliche Grundlage

Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1984.

Aufgaben

Die Beschußämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch.

Daneben führen beide Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten durch, wie z. B. die Erprobung der Schußsicherheit verschiedener Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Sie betreiben auch je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr ziehen zu können.

Ausgaben 1994

Hier sind die Kosten für den laufenden Betrieb und für die notwendige Anschaffung von Anlagengütern veranschlagt.

Kurheim (betriebsähnliche Einrichtung)

Aufgaben

Führung der laufenden Geschäfte des Kurheimes Badeschloß Badgastein für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Das Kurhaus Semmering wurde im Zuge von Sparmaßnahmen mit Ende 1988 geschlossen.

Ausgaben 1994

Veranschlagung der Kosten für den Betrieb des Kurhauses und für die Verpflegung der Heimgäste.

Bäder

Aufgaben

Führung der laufenden Geschäfte der Bundesbäder Alte Donau und Wr. Neustadt.

Ausgaben 1994

Veranschlagung der Betriebskosten der Bundesbäder. Die Personalausgaben werden seit 1992 bei der Bundesbaudirektion Wien verrechnet.

Regierungsgebäude

Ausgaben 1994

Hier wird vor allem der Aufwand für die Verwaltung des Regierungsgebäudes veranschlagt.

Titel 641 Förderungsmaßnahmen (Bauten und Technik)

Bei diesem Titel werden die Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Wasserbaues, des Wohnbaues, des Technischen Versuchswesens, der Allgemeinen Bauforschung und die Sonstigen Förderungsmaßnahmen verrechnet.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Aufgaben werden bei den einzelnen Bereichen erläutert.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	431,2	274,4
1993	532,0	378,7
1994	543,4	405,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Für Hochwasserschutzbauten im Raume von Wien wurden höhere Mittel aus dem Katastrophenfonds bereitgestellt.

Wohnbauforschung

Gesetzliche Grundlage

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 829/1992.

Aufgaben

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnen und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplanerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht zu erwarten sind.

Ausgaben 1994

Die veranschlagten Mittel werden überwiegend zur Abwicklung der bis 31. Dezember 1987 genehmigten Förderungsansuchen oder Forschungsaufträge verwendet.

Wasserbau

Gesetzliche Grundlagen

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990;

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Aufgaben

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten.

Ausgaben 1994

Im Jahre 1994 sind Beiträge für den Ausbau des Hafens in Krems und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im südlichen Machland vorgesehen. Es werden außerdem die Mittel des Katastrophenfonds hauptsächlich für den Hochwasserschutz im Raum von Wien und für die Finanzierung des Marchfeldkanals verwendet.

Technisches Versuchswesen

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 102/1993;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 101/1993.

Aufgaben

Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten

Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Ausgaben 1994

Die veranschlagten Mittel dienen zur Sicherung und Durchführung der in den Aufgaben bezeichneten Vorhaben.

Allgemeine Bauforschung

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 102/1993;

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 101/1993.

Aufgaben

Die Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann.

Ausgaben 1994

Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf dem Gebiete des Bauwesens, einschlägige Vorhaben auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie zB Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

Sonstige Förderungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage

Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 495/1990.

Förderungen

Bei diesem Paragraph sind die Mittel des Bundes zur Deckung der Kosten, die der Errichtungs-Gesellschaft Marchfeldkanal in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, veranschlagt. Ebenso ist für den Beitrag des Bundes an die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal vorgesorgt.

Aufwendungen

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilsmäßigen Finanzierung seiner Personalausgaben.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 420/1992;

Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. 30/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991;

Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl. Nr. 372/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1989;

Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, BGBl. Nr. 826/1992.

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Weiters obliegen dem Bundesministerium die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner Autobahn AG, der Tauern Autobahn AG, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	15 363,2	3 882,1
1993	15 890,4	4 258,0
1994	16 718,3	4 245,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben ist im wesentlichen auf den Mehrbedarf für Ausbau und Erhaltung von Bundesstraßen B zurückzuführen.

Bundesstraßen B

Bundesstraßen S

Bundesstraßen A

Anlagen

Hier werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes für Bundesstraßen B, S und A veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Überweisungen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, wird hier für die Instandhaltungsmaßnahmen der Bundesstraßen B, S und A vorgesorgt.

Bundesstraßen B und S (gemeinsame Ausgaben)

Bundesstraßen A (sonstige Ausgaben)

Anlagen

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu verrechnet.

Aufwendungen

Neben der Anschaffung von Streumaterial, Treibstoff werden hier die Überweisungen an die Länder gem. FAG 1993 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen getrennt ausgewiesen.

Straßenforschung

Die für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Katastrophenfonds — Vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)
Katastrophenfonds — Beseitigung von Schäden (zweckgebundene Gebarung)

Anlagen

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen, dh. den Ausbau der Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen B und S, vorgesehen.

Aufwendungen

Einerseits sind die Mittel für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen einschließlich der Ersätze gem. FAG 1993, andererseits für den Ersatz der Planungskosten für die Lawinenschutzbauten gem. FAG 1993 bestimmt.

Straßengesellschaften

Aufwendungen

Einerseits werden hier die Rückübertragung der Mauteinnahmen und die Zahlungen an die Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG sowie an die Alpen Straßen AG und andererseits die Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Vermeidung einer Haftungsinanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

Titel 644 Wasserbauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Wasserstraßendirektion-Verordnung, BGBl. Nr. 274/1985;

Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion, BGBl. Nr. 11/1992;

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 367/1973;

Verträge betreffend die Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970;

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 396/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993.

Aufgaben

Führung der Geschäfte des Wasserbaues an Donau, March und Thaya und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

	Personalausgaben	Sachausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	176,8	92,9	269,6	91,5
1993	120,2	259,2	379,4	186,6
1994	117,1	191,0	308,1	186,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Personalausgaben wurden auf Grund von Planstellenverminderungen niedriger angesetzt. Bei den Sachausgaben werden für Aufträge an die Österreichische Donau Betriebs AG weniger Mittel veranschlagt.

Wasserstraßendirektion

Aufgaben

Der Wasserstraßendirektion obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schiffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0,0 bis 19,4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern ausgeführt.

Aufwendungen

Im wesentlichen sind hier Mittel für Auftragsvergaben an Dritte zur Durchführung der Aufgaben der Wasserstraßendirektion veranschlagt.

Amt der Wasserstraßendirektion

Gemäß Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft", BGBl. Nr. 11/1992, wurde das Amt der Wasserstraßendirektion als Dienststelle der bei der Österreichischen Donau-Betriebs-AG tätigen Beamten des Bundes eingerichtet.

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Aufgaben

Die Wasserstraßendirektion ist geschäftsführende Stelle der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

Aufwendungen

Vorsorge für den Bundesanteil an dem in den Aufgaben zitierten Aufwand.

Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	869,9	110,7	980,6	72,2
1993	835,5	123,6	959,1	515,8
1994	865,6	163,6	1 029,2	76,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden für den Ausbau der ADV bei den Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung höher veranschlagt. Die Einnahmen für Ersätze der Bundesimmobilienges. m. b. H., wurden auf Grund einer Neuberechnung niedriger angesetzt.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Amtsorgane)

Aufgaben

Den Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung obliegt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fällt. Diese Dienststellen sind die Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie die Burghauptmannschaft in Wien und die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Die Erläuterungen der einzelnen Aufgaben erfolgt bei der Liegenschaftsverwaltung.

Aufwendungen

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes (Energiekosten, Miet- und Pachtzinse ua.) sowie für Kostenersätze an die Bediensteten (Reisekosten und Fahrtkostenzuschüsse) benötigt.

Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg

Die veranschlagten Mittel dienen dem Betrieb und der Erhaltung des Kongreßzentrums.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (betriebsähnliche Einrichtungen)

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gründung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 494/1993.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Bundesbaudirektion Wien zur betriebsähnlichen Einrichtung erklärt wird, BGBl. Nr. 660/1992.

Aufgaben

Der Bundesbaudirektion Wien obliegt die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes im Bereich Wien, Niederösterreich und Burgenland einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fällt. Diese Aufgaben sind durch Angleichung an privatwirtschaftliche Gegebenheiten auszuführen.

Ausgaben 1994

Die veranschlagten Mittel dienen zur Abdeckung der laufenden Betriebskosten.

Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)

Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung umfaßt Regierungsgebäude, Universitätsgebäude und Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich bundeseigener Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtensiedlungen, Arbeits- und Invalidenämter und Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Ausgaben für bauliche Herstellungen der beiden zuletzt genannten Verwaltungen und am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern werden bei Kapitel 02, 12 bzw. 71 veranschlagt. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung im Bereich des Österreichischen Branntweinmonopols.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	53,3	827,5	880,8	356,7
1993	52,3	742,7	795,0	330,1
1994	51,9	875,7	927,6	390,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Infolge von Planstelleneinsparungen konnten die Personalausgaben vermindert werden.

Die Ausgaben für Betriebskosten und Liegenschaftsankäufe wurden höher veranschlagt, ebenso die Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen.

Betriebskosten und Hauserfordernisse

Organisation

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung wird von 36 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen. Hievon sind 28 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Ausgaben 1994

Mit den veranschlagten Mitteln werden vor allem die Instandhaltungskosten und Betriebskosten, wie Grundsteuern, Versicherungen, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw., abgedeckt.

Liegenschaftsankäufe

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen Voranschlagsansätzen vorgesehen sind, bei den Voranschlagsansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Unter dem Voranschlagsansatz 1/64698 werden 12 vH der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1993 den Ländern als Abgeltung für die Liegenschaftsverwaltungs-, Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Voranschlagsansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)

Allgemeine Bemerkungen betreffend BIG

Die budgetären Auswirkungen der Reform der Immobilienverwaltung des Bundes durch die Gründung einer Bundesimmobilienges. m. b. H. (BIG), BGBl. Nr. 419/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 494/1993, stellt sich für 1994 wie folgt dar:

		Millionen Schilling
Bund:	Mietenzahlungen der Ressorts (inkl. USt):	
	Schulen	952,5
	Universitäten	534,6
	sonstige Nutzer	157,2
	Summe Mietenzahlungen	1 644,3
BIG:	Einnahmen (ohne USt):	1 512,5
	Ausgaben:	
	Aufwendungen (Instandhaltung, Zinsaufwand usw.):	400,5
	Abfuhr Fruchtgenuß	925,0

Aufgaben der Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)

Errichtung und Erhaltung von Bundesgebäuden.

	Sachausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1992	7 946,8	121,1
1993	7 348,9	32,0
1994	7 716,1	32,1

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Sachausgaben wurden zur Durchführung dringend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen höher veranschlagt.

Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 FAG

Hier werden 12 vH des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1993 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

Schulen der Unterrichtsverwaltung

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

A. Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (zB Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut Wien.

B. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

Schulen der Wissenschaftsverwaltung

Hier wird die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

Bauten für die Landesverteidigung

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie zB Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten

Hier werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter deren Instandsetzung und Instandhaltung veranschlagt.

Sonstige Bundesgebäude

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außerdem der Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, zB auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden.

Für die Sanierung der Bundesmuseen hat der Ministerrat ein Investitionsprogramm 1987 bis 1992 sowie die Fortsetzung dieses Investitionsprogrammes in den Folgejahren beschlossen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 1994 den Einsatz zusätzlicher Mittel erfordern, sind im Konjunkturausgleichsvoranschlag beim Bundeshochbau vorgesehen:

	Sachausgaben Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	800,0
Konjunkturbelebungsquote	600,0

Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Gesetzliche Grundlagen

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1992 und die dazu ergangenen Verordnungen;

Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 480/1980 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Aufgaben

Angelegenheiten des Eich- und Vermessungswesens.

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	681,1	147,5	828,6	235,2
1993	689,1	143,0	832,1	226,6
1994	695,4	123,7	819,1	234,6

Einrichtungen des Eichwesens

Aufgaben

Dem Eichwesen obliegt es:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen" kundzumachen;

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen.

Einrichtungen des Vermessungswesens

Aufgaben

Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen"

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen" und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — zB für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.
   a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
   b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
   c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und
   d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;

2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
5. die Führung des Grenzkatasters;
6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

Gruppe „Landesaufnahme"

Die Gruppe Landesaufnahme führt alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes) durch.

Ausgaben 1994

Die veranschlagten Mittel bei den „Einrichtungen des Eichwesens" und den „Einrichtungen des Vermessungswesens" werden zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben verwendet. Im wesentlichen sind bei den Aufwendungen die Familien- und Geburtenbeihilfen, sowie die Reisekostenersätze an die Bediensteten (im Zusammenhang mit der Eich- und Vermessungstätigkeit) und die Kosten für den laufenden Betrieb (zB Energiekosten) bzw. für die Instandhaltung veranschlagt.

Kapitel 65 Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt M.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	1 030,3	11 239,9	12 270,2	1 411,1
1993	1 133,9	12 434,8	13 568,7	2 106,4
1994	312,0	23 836,3	24 148,3	3 910,6

Im einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 650 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich handelt, der Technologieförderung, des ERP-Fonds, der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen sowie des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums bzw. der Post und ÖBB fallen, der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschiffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei. Ferner werden die Belange der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des österreichischen Verkehrssicherheitsfonds, des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schiffahrt und der Luftfahrt wahrgenommen.

Paragraph 6500 Zentralleitung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	158,6	64,2	222,8	6,0
1993	257,8	69,3	327,1	6,2
1994	263,1	132,9	396,0	108,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber 1993 ist auf die Übertragung der hoheitlichen fernmeldebehördlichen Tätigkeiten gemäß der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 25/1993, und die Ausgliederung der ÖBB sowie auf die Überweisung an die Austro Control gem. § 4 Abs. 7 des BG über die Austro Control GmbH, BGBl. Nr. 000/1993 (Altersversorgungszuschüsse), zurückzuführen. Im BVA 1994 ist auf der Einnahmenseite die Abrechnung aus dem Titel „Flugsicherungsstreckengebühren" i. Z. m. der Ausgliederung des BAZ vorgesehen.

Ausgaben 1994

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

An gesetzlichen Verpflichtungen sind für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern sowie IMO-London, insgesamt 5,930 Millionen Schilling und für die Überweisung der Altersversorgungszuschüsse an die Austro Control 25,7 Millionen Schilling vorgesehen.

Daneben sind hier die Ausgaben für Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 57 Abs. 3 und § 129 KFG 1967 und die öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Veranschlagt sind die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen.

Paragraph 6501 Schiffahrtspolizei

Bis 1992 als Titel 654 Bundesamt für Schiffahrt veranschlagt gewesen.

Gesetzliche Grundlagen

Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992;

Verordnung des BMföWuV, BGBl. Nr. 160/1993.

Aufgaben

Der Schiffahrtspolizei obliegen auf Wasserstraßen, ausgenommen in die Landesvollziehung fallende, die Aufgaben der Schiffahrtspolizeibehörde und die Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben gemäß Teil B des Schiffahrtsgesetzes 1990 (Überwachung der Einhaltung aller die Schiffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, Regelung der Schiffahrt einschließlich der Bezeichnung des Fahrwassers und Hilfeleistung bei Havarien).

Außenstellen (Strom-, Schleusen- bzw. Hafenaufsichten) gemäß § 37 Abs. 5 leg. cit. befinden sich in Hainburg, Wildungsmauer, Wien, Greifenstein, Tulln, Altenwörth, Krems, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartszell.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
		Millionen Schilling		
1992	*32,3*	*39,4*	*71,8*	*0,8*
1993	31,8	56,7	88,5	7,3
1994	32,1	33,1	65,2	19,2

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Verminderung der Sachausgaben gegenüber 1993 ist auf die Einhaltung der Voranschlagsrichtlinien und den geringeren Anfall von Schleusenbetriebskosten zurückzuführen. [1])

Ausgaben 1994

Anlagen

Hier ist unter anderem die letzte Rate für die Herstellungsserie von 10 Dienstdieselmotorbooten veranschlagt. Bei den restlichen Posten sind die für die Erhaltung der Dienstbereitschaft der Schiffahrtspolizeiorgane erforderlichen Anschaffungen, wie Steganlagen, Bojen, Anker ua., budgetiert.

Aufwendungen

Die vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schiffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schiffahrtspolizeiaußenstellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten, Melk und Greifenstein sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Paragraph 6502 Fernmeldebehördliche Tätigkeiten

Bis 1992 beim Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung mitveranschlagt gewesen.

Gesetzliche Grundlagen

Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 000/1993;

Art. 7 der Richtlinie 90/388/EWG;

Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993.

[1]) Die Einnahmensteigerung beruht auf der Veranschlagung des Kostenersatzes für die schiffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung bei den Schleusen (BGBl. Nr. 160/1993).

Aufgaben

Wahrnehmung auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, die im Art. 7 der EWG-Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste aufgezählten Agenden, wie:
Die Erteilung von betrieblichen Genehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und die verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen, die Ahndung der Verletzungen des fernmeldebehördlichen Hoheitsrechtes. Erstellung des Frequenznutzungsplanes, Frequenzzuordnung und Bewilligung gem. § 2 Regionalradiogesetz.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1993	91,0	110,0
1994	135,0	110,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber 1993 ist auf die zusätzliche Ausstattung der Fernmeldebehörden mit Funkmeß- und den dazugehörigen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen sowie auf die Aufwendungen für den Vollzug des Regionalradiogesetzes zurückzuführen.

Ausgaben 1994

Anlagen

Die veranschlagten Mittel dienen für den Erwerb bzw. Ersatz von Funkmeßfahrzeugen und -meßgeräten sowie für elektronische Datenverarbeitungsendgeräte.

Aufwendungen

Die vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung bzw. Wartung von Fahrzeugen und Funkmeßgeräten und den notwendigen Verwaltungsaufwand bestimmt.

Einnahmen

Aus den fernmeldebehördlichen Tätigkeiten werden Einnahmen aus dem Titel „Gebühren und Geld-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen" erzielt.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992;

§ 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 576/1989;

Bundesgesetz über die Austro Control GesmbH, BGBl. Nr. 000/1993;

Grundsatzvereinbarung (Werkvertrag) zwischen der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. und dem Bundesministerium für Verkehr, den ÖBB sowie der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 30. November 1979;

Richtlinien der Bundesregierung gem. § 13 (4) Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, über die Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen;

Grund- und Finanzierungsverträge der Verkehrsverbünde.

Aufgaben

Zurverfügungstellung der Eisenbahn-Infrastruktur gem. § 2 Bundesbahngesetz 1992; Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gem. § 3 Bundesbahngesetz 1992.

Die ÖBB gewähren an Huckepackverkehr betreibende Firmen Ermäßigungen, die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr rückerstattet werden.

Die angeführten gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden auch den privaten Schienenbahnen aufgetragen und sind analog abzugelten.

Gemäß § 8 des Hochleistungsstreckengesetzes kann durch Verordnung der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die Planung und der Bau bestimmter, zu Hochleistungsstrecken erklärter Eisenbahnen übertragen werden. Die der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG daraus erwachsenen Kosten sind gemäß § 11 des Hochleistungsstreckengesetzes durch den Bund zu ersetzen, soweit es sich nicht um Planungen und Baumaßnahmen handelt, für die die ASFINAG gemäß BGBl. Nr. 136/1989, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1991, die finanzielle Vorsorge zu tragen hat.

Die bisher mit Erfolg geführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weitaus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen, wobei sich die Werbung sowohl auf den Personen- als auch auf den Güterverkehr erstrecken wird.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Nur die konsequente Durchführung von verschiedensten Maßnahmen — zB Verkehrssicherheitswettbewerbe, TV-Serien, Schwerpunktaktionen — läßt eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Die hiefür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen sind, was im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegrafenwesen usw.) objektive Beurteilungskriterien erfordert.

Im Bereich der Verkehrsverbünde ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten für die an den Verkehrsverbünden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter „Durchtarifierungsverlust". Der Bund wird beim „Verkehrsverbund Ost-Region" vorweg den Gesamtbetrag des Durchtarifierungsverlustes tragen, während die beteiligten Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland die andere Hälfte rückvergüten. Das gleiche gilt für die dem „VOR" vorgelagerten Verkehrsverbünde NÖ Süd/Burgenland Mitte, Mostviertel/NÖ Zentralraum und Waldviertel sowie den Verkehrsverbund Weinviertel.

Bei den Verkehrsverbünden Linz, Salzburg, Graz, Innsbruck, Kärnten und Vorarlberg ist die Beteiligung der Länder und Gemeinden so geregelt, daß der Bund zwar vorweg auch den gesamten Durchtarifierungsverlust an die beteiligten Verkehrsträger leistet, aber von den genannten Gebietskörperschaften jeweils zwei Drittel vergütet bekommt.

Gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control hat der Bund der Austro Control für die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen ein Entgelt nach dem Kostendeckungsprinzip zu leisten.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	*8 224,4*	*240,7*
1993	*9 090,8*	*418,2*
1994	20 841,5	3 277,7

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Steigerung gegenüber dem BVA 1993 resultiert aus der Ausgliederung der ÖBB aus dem Bundeshaushalt und der Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung der Infrastruktur. Die Steigerung der Einnahmen beruht auf der bruttomäßigen Veranschlagung des gem. § 2 Abs. 4 Bundesbahngesetz anzurechnenden Benützungsentgeltes.

Ausgaben 1994

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

	Millionen Schilling
Abgeltungen an Privatbahnen	353,0

Aufwendungen

1. Zahlungen an die ÖBB:	
— Kosten für Eisenbahninfrastruktur	11 550,0
— Gemeinwirtschaftliche Leistungen	7 620,0
— Katastrophenfonds	288,8
2. Verkehrsverbünde	903,0
3. Öffentliche Wirtschaft und allgemeiner Verkehr	51,8
4. Entgelt an Austro Control	75,0

Einnahmen 1994

1. Entgelt für Benützung der Eisenbahninfrastruktur	2 500,0
2. Mittel des Katastrophenfonds	288,8
3. Verkehrsverbünde	488,9

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980;

Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987;

Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 000/1993;

Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987, BGBl. Nr. 603/1987;

Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben;

Allgemeine Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Förderung von Investitionen auf dem Verkehrssektor;

Richtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg für die Gewährung von Förderungen aus der gemeinsamen Regionalen Innovationsprämie sowie Richtlinie des BMföWuV und des Bundeslandes Steiermark für die außerordentliche Sonderförderung für die Obersteiermark und den politischen Bezirk Voitsberg.

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 hat der Bund die Verpflichtung übernommen, einen Betrag in Höhe von 50% der für den Bau der U-Bahnlinien U 3 und U 6 erforderlichen Investitionen zu leisten.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Wegen der Knappheit an ERP-Kreditmitteln werden Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischem Interesse durch Zinsen- oder Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert. Schwerpunkte: Kombinierter Verkehr, Umsetzeinrichtungen zur Verkehrsverlagerung.

Gemäß dem Privatbahnunterstützungsgesetz sind den nicht-bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, auch Anschlußkosten abzugelten (Verknüpfung Privatbahn—ÖBB).

Weiters sind Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht-bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zu Verbesserungen des Eisenbahnverkehrs vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen hat der Bund für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz enthält daher auch die hiefür erforderlichen Mittel.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	2 468,2	241,4
1993	2 544,7	280,7
1994	2 622,7	335,6

Ausgaben 1994

Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

1 500 Millionen Schilling Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienenverbund);

Förderungen

141,271 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Verkehrsförderung;

196,670 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Regionalförderung; gleichzeitig Einnahmen von 1,990 Millionen Schilling aus dem Titel Rückzahlungen von in den Vorjahren gewährten Darlehen;

425,310 Millionen Schilling Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen;

267,180 Millionen Schilling Beitragsleistungen für Technologieförderungsprogramme;

16,210 Millionen Schilling Beitragsleistungen für sonstige Förderungen.

Regionalförderung

Für noch ausstehende Förderungen aus der außerordentlichen Sonderförderungsaktion Obersteiermark/Bezirk Voitsberg sind weitere 0,988 Millionen Schilling veranschlagt.

Aus den regionalen Zinsenzuschußaktionen für Investitionskredite im gewerblich-industriellen Bereich (Oberösterreich, Burgenland) sind insgesamt 1,054 Millionen Schilling veranschlagt.

Für die mit den Bundesländern für neuabgegrenzte Problemgebiete im Jahr 1990 mit Laufzeit bis Ende 1992 vereinbarte Regionalförderungsaktion (Regionale Innovationsprämie, Regionale Infrastrukturförderung) und ihre Weiterführung bis Ende 1995 sind 136,615 Millionen Schilling veranschlagt.

Für das „Ostgrenz-Sonderprogramm", worin auch ein grenzüberschreitendes Innovations- und Gründerzentrum in Gmünd und weitere Projekte dieser Art in Kooperation mit Tschechien und Ungarn vorgesehen sind, wurde vorgesorgt; hinzu kommt ein zusätzlich einzurichtendes Sonderprogramm für die Grenzregionen zu Slowenien (58 Millionen Schilling).

Technologie-Anwendungsförderung

Für Förderungen nach dem Innovations- und Technologiefondsgesetz 1987 (eingeschlossen die 1989 neu eingerichtete Seedfinancing-Förderung) sind 267,180 Millionen Schilling veranschlagt.

Derzeit sind vom ITF-Kuratorium folgende Förderungsschwerpunkte festgelegt: Neue Werkstoffe, Weltraumtechnik (bis Ende 1993), Umweltverfahrenstechnik, flexible computerintegrierte Produktion für Klein- und Mittelbetriebe — Flex CIM, Verkehrstechnik, Energietechnik, Softwaretechnologie, Industrial Design.

www.parlament.gv.at

Sonstige Förderungen

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Anteilsrechte des Bundes an diversen Gesellschaften in die Verwaltung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind für Zuschüsse 16,210 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen

Entgeltzahlungen an den ERP-Fonds für die Tätigkeit des ERP-Fonds als „Geschäftsführung des Innovations- und Technologiefonds" sowie Kosten von Gutachten und anderen Beratungstätigkeiten.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Gesetzliche Grundlagen

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993;

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 351/1993;

Gefahrgutbeförderungsgesetz — Straße, BGBl. Nr. 209/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992.

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen sowie der Ladung solcher Fahrzeuge berechtigt. Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten. Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	13,8	11,3	25,1	1,6
1993	15,8	13,7	29,5	1,4
1994	16,8	13,1	29,9	1,6

Titel 657 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993.

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und aus Erträgnissen aus Veranlagungen.

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

1. die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
2. die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
3. vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
4. die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen iS des § 48 a Abs. 6;
5. die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

	Sachausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1992	31,9	54,5
1993	58,0	58,0
1994	58,0	58,0

Kapitel 71 Bundestheater

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Rechtliche Grundlage

Der Österreichische Bundestheaterverband wurde auf Grund des Erlasses des Bundeministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, ZA.E. 984-Präs/71, zuletzt geändert durch den Erlaß des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Z AE 10 930/1-I/76 als Nachfolge der bisherigen Bundestheaterverwaltung geschaffen.

Organisation

Die Leitung des Österreichischen Bundestheaterverbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper und dem Generalsekretär. Zweck des Verbandes ist es, die Führung der österreichischen Bundestheater, nämlich des Burgtheaters, der Staatsoper und der Volksoper so zu koordinieren, daß unter Berücksichtigung aller künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen den Erfordernissen einer sparsamen und rationellen Gebarung bei optimalen künstlerischen Ergebnissen Rechnung getragen wird.

Zu den Bundestheatern gehören:

1. das Burgtheater,
   das die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters angetreten hat und als repräsentatives Repertoiretheater für die dramatische Weltliteratur betrieben wird. Dem Burgtheater ist derzeit das Akademietheater angegliedert, das seine Spielzeit im Jahre 1923 begann. Fallweise werden auch Aufführungen in einem 3. Spielraum geboten.
2. die Staatsoper,
   die in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet wurde und ein repräsentatives Repertoiretheater für Oper und Ballett mit umfassender Literatur darstellt.
3. die Volksoper,
   die von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt wird und als repräsentatives Repertoiretheater für die volkstümliche Oper und Operette und ähnliche Werke geführt wird.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	2 180,7	529,2	2 710,0	626,0
1993	2 293,8	614,9	2 908,7	629,6
1994	2 335,6	692,9	3 028,5	584,5

Ausgaben

Personalausgaben

Der Aktivitätsaufwand umfaßt die Ausgaben für das künstlerische, technische und Verwaltungs-Personal, wobei für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes die Erbringung von Mehrleistungen unerläßlich ist. Er beläuft sich auf 1 617,6 Millionen Schilling oder 53,4 vH des Gesamtaufwandes.

Der Pensionsaufwand, dessen gesetzliche Grundlage das Bundestheaterpensionsgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993, bildet, hat im Jahre 1994 eine Größenordnung von 718,0 Millionen Schilling erreicht, was einen Anteil von 23,7 vH der Gesamtausgaben des Kapitels 71 bedeutet.

Sachausgaben

Die gesamten Sachausgaben sind mit einem Betrag von 692,9 Millionen Schilling, das sind 22,9 vH der Gesamtausgaben, veranschlagt. Davon sind für Investitionen 263,8 Millionen Schilling und für Aufwendungen (einschl. gesetzliche Verpflichtungen) zur Aufrechterhaltung des Betriebes 429,1 Millionen Schilling präliminiert. Die Steigerung bei den Investitionsausgaben resultiert aus der notwendigen Erneuerung der bühnentechnischen Anlagen innerhalb der Bundestheater.

An auswärtigen Gastspielen sind Tourneen des Burgtheaters nach Bregenz, Graz, Leoben, Berlin, Amsterdam, Antwerpen, Budapest, Paris, Prag, Friedrichshafen, Hamburg, Japan, Polen und Mülheim geplant. Für die Staatsoper ist ein Gastspiel in Japan vorgesehen.

Einnahmen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde der Trend eines anhaltend guten Theaterbesuches und der Opernball berücksichtigt. Weiters wurde davon ausgegangen, daß verschiedene Organisationen, wie das Theater der Jugend, der Kulturring der Stadt Wien, der Österreichische Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen angeboten erhalten.

Besucherzahlen

	1990	1991	1992
Burgtheater	292 608 [1])	284 604 [1])	296 201 [1])
Akademietheater	138 842	131 663	128 494
Staatsoper	581 697 [2])	604 678	590 135
Volksoper	406 434	395 176	386 019

[1]) Einschließlich Lusterboden, Vestibül und Kasino.
[2]) Einschließlich Gobelinsaal.

Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBl. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols" übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung und trifft die Dispositionen bezüglich Versand, Lagerung und Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus sowie die Reinigungslöhne fest.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den landwirtschaftlichen Verschlußbrennereien werden Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Verschlußbrennereien Rübenstoffe zu Rohspiritus verarbeitet, der an die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abzuliefern ist, die ihrerseits den jeweils festgesetzten Übernahmepreis bezahlt. Obstbrennereien sind von der Ablieferung des erzeugten Branntweins befreit, haben aber den Branntweinaufschlag, der beim VA-Ansatz 2/52454 veranschlagt ist, zu entrichten.

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien ist gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I, S. 1449, ein in Liter Weingeist festgesetztes Brennrecht (sogenanntes regelmäßiges Brennrecht) zugewiesen. Es gilt für die Herstellung von Branntwein aus bestimmten Rohstoffen und bildet die Bemessungsgrundlage des Jahresbrennrechtes. Für innerhalb des Brennrechtes hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein wird das Übernahmegeld nach dem vollen Satz des Übernahmepreises berechnet, für ablieferungsfreien Branntwein kommt der Branntweinaufschlag mit einem niedrigeren Satz zur Anwendung.

Verkaufspreise

Die Großverkaufspreise für Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 721/1991 verlautbart.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Dezember 1991 enthalten.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim VA-Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Einnahmen
	Millionen Schilling			
1992	11,0	379,9	390,9	1 013,9
1993	11,2	360,5	371,8	1 296,3
1994	12,3	321,4	333,7	1 142,4

Unterschiede der Gebarung

Die Einnahmen und Sachausgaben wurden infolge Reduzierung der Absatzmenge niedriger veranschlagt.

Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 17. November 1977 über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", BGBl. Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 870/1992.

Aufgaben

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Organisation

Zur Leitung der Österreichischen Bundesforste ist der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 59 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 12, Oberösterreich 12, Salzburg 16, Tirol 9, der Steiermark 8 und in Kärnten 2 Forstverwaltungen.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Steinkogl bei Ebensee, in Molln, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann im Pongau und in Kramsach in Tirol sowie der Waldbauhof in Wieselburg. Als Nebenbetriebe werden die Sägewerke in Gußwerk, in Blühnbach und in Amstetten geführt.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	1 195,8	577,6	1 773,4	1 916,2
1993	1 180,8	645,6	1 826,4	2 025,7
1994	1 175,9	667,1	1 843,0	1 816,3

Unterschiede gegen Vorjahre

Für 1994 wurden die Einnahmen niedriger veranschlagt, da bei den Erlösen aus Rohholzverkäufen mit verminderten Verkaufspreisen gerechnet wird.

Ausgaben 1994

Personalausgaben

In den Personalausgaben sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie jene für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Anlagen

Bei den Anlagen sind 222 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 119,9 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstükken 3 Millionen Schilling, für Forstaufschließungen 4 Millionen Schilling, für Maschinen und Werkzeuge 31,2 Millionen Schilling, für Hochbauten 16,9 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 33 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 14 Millionen Schilling.

Die ständige Kostenprogression zwingt auch weiterhin zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen im Betriebsablauf zur Steigerung der Produktivität. Dem Ansteigen der Personalkosten wird auch hinkünftig nur durch Maschineneinsatz unter Verwendung der technologisch zweckmäßigsten Geräte im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Der Neubau von Forststraßen nimmt weiter ab, da die geplante Forstaufschließungsdichte in vielen Gebieten bereits erreicht wurde bzw. in naher Zukunft erreicht werden wird.

Förderungen

Zu den Förderungen zählen die Bezugs-, Lohn- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für Forschungsaufgaben, kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen", und zwar die Grundsteuer, sonstige Abgaben und Beiträge auf der Basis der Grundsteuermeßbeträge, Gebühren, der Straßenverkehrsbeitrag und andere öffentliche Abgaben. Bei den „Aufwendungen" sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt.

Holzeinschlag

Der vorgesehene Einschlag 1994 beträgt rund 2 200 000 fm. Hievon werden rund 200 000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 2 000 000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1992 betrug 1 976 000 fm, hievon in der Endnutzung 1 526 300 fm und in der Vornutzung 449 700 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 2 000 000 fm sollen im Jahre 1994 rund 1 500 000 fm in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 18 000 fm vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 500 000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 17 000 fm und auf den Verkauf 483 000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den Sägewerken ist ein Einschnitt von rund 120 000 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen 1994

Die Betriebseinnahmen ergeben sich überwiegend
- aus der Verwertung von Roh- und Schnittholz,
- weiters aus Erträgnissen der Land- und Almwirtschaft durch Verpachtung von Grundstücken,
- aus der Jagd und Fischerei durch Verpachtungen, Abschußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichem,
- bei den anderen Nebenwirtschaften aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Einforstungsrechte

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1992 stellt sich wie folgt dar:

Nutz- (135 391 fm) und Brennholz (49 932 fm) sowie Elementarholz und Ablösen (2 245 fm) im Wert von insgesamt rund 88,4 Millionen Schilling, Streu (2 373 rm) und Weide (32 227 Rindergräser) im Wert von zusammen 24,6 Millionen Schilling.

Der Gesamtwert der Leistungen hat 1992 rund 113 Millionen Schilling betragen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis ortsüblicher Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste Pensionslasten von rund 30 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmenausfälle möglich ist.

Für 1994 erwarten die Österreichischen Bundesforste trotz größter Sparsamkeit auf der Ausgabenseite wegen der deutlich verschlechterten Situation auf dem Holzmarkt einen Abgang von 26,7 Millionen Schilling.

Konjunkturausgleich — Voranschlag

	Millionen Schilling
Stabilisierungsquote	7,600
Konjunkturbelebungsquote	7,600

Der Einsatz zusätzlicher Mittel ist für den Ankauf von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen sowie von Material für den Straßen- und Hochbau vorgesehen.

Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 25/1993, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Post- und Telegraphenverwaltung im Bundeshaushalt gemäß Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/1993.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

1. Auf dem Inlandspostsektor:

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. xxx/1993, erlassen.

Die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 25. September 1989 über die Neufestsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 42/1989, zuletzt geändert durch die Kundmachung vom 12. Dezember 1991, PuTVBl. Nr. 44/1991.

2. Auf dem Auslandspostsektor:

Die Urkunden des Weltpostvereins (Washington 1989), BGBl. Nr. 63/1992; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950 [1]) erlassene Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23. September 1987 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1986, BGBl. Nr. 455/1987, zuletzt geändert durch Verordnung, BGBl. Nr. 621/1991;

die Schnellpostdienste-Verordnung, BGBl. Nr. 121/1986, und die Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 25. September 1989 über die Neufestsetzung der Gebühren für Schnellpostdienste, PuTVBl. Nr. 42/1989, zuletzt geändert durch die Kundmachung vom 12. Dezember 1991, PuTVBl. Nr. 44/1991.

3. Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1993 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267/1972, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen auf dem Gebiete des Fernmeldewesens:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1993; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967;
das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1991; das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1970.

---

[1]) § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4. Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Nairobi 1982), BGBl. Nr. 593/1989 und 76/1990, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für internationale Fernmeldedienste und für den Funkdienst sowie die gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180 [1]), im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 28. November 1984 [1]) erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland"; die mit Verordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Oktober 1977, BGBl. Nr. 527/1977, dem Bundesministerium für Verkehr erteilten Ermächtigungen;

das Übereinkommen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" samt Anlage(n), beide im BGBl. Nr. 343/1973, sowie das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT" samt Anlagen, beide im BGBl. Nr 350/1985.

5. Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Omnibusdienst):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrliniengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 128/1993, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 129/1993.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, die Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Aufsicht über Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen; die Regelung des Dienstes und Betriebes der dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen; die Bereitstellung und der Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; der Abschluß und die Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; die Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Gemäß Art. 7 der EG-Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste hat die Erteilung der Betriebsgenehmigungen, die Überwachung der Zulassungen und der verbindlichen Spezifikationen, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen von einer von den Fernmeldeorganisationen unabhängigen Einrichtung durchgeführt zu werden. Entsprechend dieser Auflage der EG-Kommission war es erforderlich, die o. a. hoheitsrechtlichen fernmeldebehördlichen Tätigkeiten aus dem Bereich der PTV auszugliedern und die mit diesen Agenden betraute neugeschaffene Stelle per 1. Jänner 1993 in der Sektion IV des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Kapitel 65, einzurichten. Die gesetzmäßige Durchführung dieser Ausgliederung bzw. Überstellung erfolgte durch eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 — BMG, BGBl. Nr. 76/1986, und zwar durch BGBl. Nr. 25/1993.

Weiters obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung die Wahrnehmung der aus den Eigentumsrechten des Bundes an der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. erfließenden Rechte und Befugnisse.

Organisation

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingegliedert ist.

[1]) Siehe Fußnote [1]) auf Seite 283.

Der Generaldirektion nachgeordnet sind die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen nachgeordnet sind die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2 329 Postämter, 336 Poststellen, 13 Fernmeldebauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter und 6 Postautoleitungen (Stand 1. Juni 1993).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Fernmeldegebührenamt und die Lehrwerkstätte (vormals Fernmeldemonteurschule).

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Fernmeldezeugverwaltung, die Postzeugverwaltung und das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung.

Verkehrsentwicklung

Post- und Fernmeldedienst

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Anzahl in Tausend						
a) **Postsendungen** (Inland und Ausland [1])	3 105 771	3 156 005	3 302 985	3 485 984	3 508 518	3 503 838	3 372 885
b) **Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr** [1]	100 456	102 542	103 530	103 896	101 569	96 810	92 883
c) **Telegraph:**							
Inland:							
Telegramme	1 247	1 279	1 270	1 251	1 248	1 213	1 169
Wörter	28 246	29 075	29 332	28 489	28 457	28 160	26 628
Ausland:							
Telegramme	482	458	449	440	442	391	327
Wörter	13 411	12 466	12 058	11 400	11 432	9 904	8 163
d) **Fernschreiber:**							
Selbstwählverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten S 1,—)	344 966	330 001	305 232	227 250	171 672	125 623	94 044
e) **Fernsprecher:**							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr —							
Gespräche	14	16	19	17	18	27	32
Minuten	309	370	403	290	270	311	349
Selbstwählverkehr-Gebührenstunden [2]	464 579	470 120	443 271	456 267	481 452	529 439	571 350
Ausland:							
Minuten	685 483	773 642	856 674	989 728	1 132 647	1 278 772	1 407 705

Postautodienst

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Post- und Fernmeldedienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst verwendet.

Derzeit werden im Inland 682 Kraftfahrlinien, davon 26 Saisonlinien, betrieben. Mit den 29 zwischenstaatlichen Linien (15 nach Deutschland, 6 nach Italien, 4 nach Ungarn, 2 nach der Schweiz und 2 nach Tschechien) beträgt die Gesamtzahl der Linien 711. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 31 300 Kilometer.

Im Jahre 1992 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 78,4 Millionen Kilometern 123,7 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 82,6 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreisermäßigung 62,5%.

Für den Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 120,4 Millionen Kilometern erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 9,1 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 212,1 Millionen Kilometer.

[1]) Stückzahl.

[2]) Ortsverkehr und Inlandsfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern.

Gesamtgebarung

	Personal-ausgaben	Sach-ausgaben	Summe	Ein-nahmen
	Millionen Schilling			
1992	29 424,6	17 278,9	46 703,5	54 056,9
1993	29 575,8	17 804,5	47 380,3	56 020,0
1994	31 222,8	18 882,9	50 105,7	59 600,8

Unterschiede gegen Vorjahre

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1993 ergibt sich angesichts der weiteren Bemühungen der Bundesregierung in Richtung der Konsolidierung des Bundeshaushaltes vornehmlich durch ausgabenseitige Einschränkungen sowie durch verstärkte Unternehmenszielsetzungen, die Post- und Telegraphenverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen auszubauen, folgendes Bild:

Ausgaben

Personalausgaben

Die Steigerung der Personalausgaben ist auf strukturelle Änderungen im Personalbereich sowie auf eine zu erwartende höhere Anzahl von Pensionsparteien zurückzuführen.

Sachausgaben

Die Sachausgaben weisen in ihrer Gesamtsumme gegenüber dem Bundesvoranschlag 1993 zwar eine Erhöhung auf, die jedoch überwiegend die Ausgaben für Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren betrifft. Bei dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung, der sich in entsprechend hohen Betriebseinnahmen niederschlägt, waren aber auch die Voranschlagsbeträge für die auf Grund der zu erbringenden Betriebsleistungen zwangsläufig anfallenden Aufwendungen anzuheben, um einen geordneten Ablauf der Betriebsleistungen und damit das Einnahmenaufkommen sicherzustellen.

Einnahmen

Bei der Festsetzung der Betriebseinnahmen wurde die bisherige günstige Verkehrsentwicklung sowie die Erhöhung der Postgebühren ab 1. Jänner 1994 berücksichtigt.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1993 werden bei den Gebührenansätzen (Postgebühren, Gebühren für Fernschreib-, Text- und Datenübertragungsdienste, Fernsprechgebühren, Gebühren für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen) erwartet.

Auch im Omnibusverkehr ist mit einer Steigerung der Erträge zu rechnen.

Höhere Einnahmen sind auch bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse zu erwarten.

Verwendung der Sachausgaben

Fernmeldeanlagen

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
0,8	0,8	0,6	0,0	+0,2

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

Sonstige Anlagen der PTV nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
154,6	153,9	168,0	+0,7	−13,4

Seit dem Bundesvoranschlag 1991 beruht die Festlegung der Ausgabenbeträge bei diesem VA-Ansatz auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 691/1991 (2. FMIG-Novelle 1991).

Postautodienst

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1994 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll, den Betriebserfordernissen Rechnung tragend, das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden.

Die Anzahl der zu beschaffenden Omnibusse und Regiefahrzeuge für den Postdienst richtet sich nach den im Fahrzeugplan für 1994 vorgesehenen Höchstständen.

Durch die Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstungen, wie zB Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden. Ferner wird mit der Erneuerung von Tankanlagen das Grundwasser geschützt und damit ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet.

Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen wird die Ausstattung der großen Umleitepostämter mit postbetriebstechnischen Anlagen fortgeführt.

Die für Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie für Betriebsmittel vorgesehenen Beträge sind größtenteils für Ersatzanschaffungen bestimmt.

Kapitalbeteiligungen

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
0,0	0,0	—	—0,0	—

Bei diesem VA-Ansatz gelangen nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Radio-Austria AG und der Österreichischen Fernmeldetechnischen Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m. b. H. allfällige Kapitaleinzahlungen des Bundes zur Verrechnung. Nach derzeitigem Stand sind im Jahre 1994 Kapitaleinzahlungen an die vorgenannten Unternehmungen nicht vorgesehen.

Förderungen (D)

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
63,5	67,1	66,7	—3,6	—3,2

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

Anlagen nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
17,7	27,3	10,6	—9,6	+7,1

Nach Maßgabe von Liegenschaftsverkäufen sollen die zur Verfügung stehenden Beträge vornehmlich für den Neubau und Umbau von Postämtern sowie für die entsprechenden Liegenschaftskäufe eingesetzt werden.

Förderungen

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
10,3	10,9	10,7	−0,6	−0,4

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg" vorgesehen.

Die für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten" vorgesehenen Mittel sind für die Betreuung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer ehemaligen Bediensteten und deren Angehörigen sowie Hinterbliebenen durch soziale Maßnahmen, insbesondere durch die Führung der Ferienhäuser des Sozialwerkes, bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
971,9	969,6	960,0	+2,3	+11,9

Bei diesem VA-Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Omnibusdienst, die öffentlichen Abgaben (einschließlich der Nachzahlungen an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF), die Verschleißeranteile, die Ausgaben für die Teilnehmer an der Eignungsausbildung und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

Aufwendungen

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
6 769,5	6 383,6	6 303,7	+385,9	+465,8

Allgemeine Betriebsausgaben

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für die Postbeförderung durch die Österreichischen Bundesbahnen für Beleuchtung und Beheizung, für die Reinigung von Dienststellen und öffentlichen Fernsprechzellen, für die Bewachung von Geldtransporten, für die Herstellung von Briefmarken, Druckwerken und Drucksorten, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der ADV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren — wobei darauf überwiegend Gebühren für Dienstzuteilungen entfallen — und für Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisanmietungen und anteiligen Betriebskosten an den internationalen Seekabelanlagen sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme und die Gebühren für den im Wege der österreichischen Postsparkasse abgewickelten Zahlungsverkehr werden ebenfalls zu Lasten dieses VA-Ansatzes bestritten.

Postautodienst

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und für die Bereifung sowie für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt.

Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Fahrzeugmieten und für die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Materialien, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Anlagen der Fernmeldesatellitentechnik benötigt werden. Ferner werden mit den veranschlagten Beträgen die Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten und für die Wartung von Fernmeldebaugruppen der Übertragungstechnik sowie für die Reparatur von Mobilkommunikationseinrichtungen bestritten.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Bei den Anlagen der Fernsprechvermittlungstechnik sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen erforderlich sind.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und Fernmeldebauzeug zur Erhaltung des gesamten Fernmeldeleitungsnetzes und der Teilnehmerstellen beschafft sowie Instandhaltungs- und Wartungsleistungen durch postfremde Personen und Unternehmen finanziert.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Mit den vorgesehenen Mitteln sind jene Anschaffungen und Instandhaltungen zu bestreiten, die zum Betrieb des Fernschreib- und Datennetzes sowie der Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext" und „Fernkopieren" erforderlich sind.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
3,9	3,8	3,4	+0,1	+0,5

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984, BGBl. Nr. 161/1983, und auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics), BGBl. Nr. 164/1987, den hiefür in Betracht kommenden Organisationskomitees Restzahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Weiters ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine mit ca. 3,8 Millionen Schilling in Aussicht genommen.

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
10 885,4	10 182,1	9 752,1	+703,3	+1 133,3

Die auf Grund der 2. FMIG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 691/1991, zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von neuen Fernsprechhauptanschlüssen, dem forcierten Ausbau der neuen wartungsarmen, vollelektronischen, digitalen Fernsprechvermittlungssysteme sowie dem weiteren nachfragekonformen Ausbau zukunftsweisender neuer Dienste, der Errichtung der dafür erforderlichen Hochbauvorhaben sowie der Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Unter anderem sind im Voranschlag 1994 für Bestellungen des übertragungstechnischen Sektors rund 500,0 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Mobilkommunikations- und Stromversorgungsanlagen sowie für Einrichtungen für Fernmeldesatellitenverbindungen und für den Erwerb von Stromkreisen in interkontinentalen Übertragungswegen gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Für Bestellaufträge der Fernsprechvermittlungstechnik (Teilnehmer- und Vorfeldeinrichtungen sowie technische Einrichtungen für den Orts- und Fernverkehr) sind 650,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit dem im Voranschlag 1994 vorgesehenen Betrag von 858,2 Millionen Schilling werden Kosten für den Leitungsnetzausbau, für Teilnehmeranschlußherstellungen, für die dem technischen Bedarf entsprechende Verlegung der Leitungen und für die Beschaffung des hiefür erforderlichen Fernmeldebauzeuges abgedeckt.

Außerdem sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes in Höhe von 61,8 Millionen Schilling laut Voranschlag vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Für den Text- und Datendienst sind im Jahre 1994 40,0 Millionen Schilling bestimmt. Damit werden vermittlungs- und übertragungstechnische Einrichtungen für den weiteren Ausbau des Datennetzes sowie Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext" und „Fernkopieren" beschafft.

Hochbauwesen

Für Bestellungen und Liegenschaftskäufe des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie Post- und Postautohochbau) sind 810,0 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen von Richtfunkstationen, Fernmeldebauämtern, Fernmeldezeugabteilungen, Bautruppunterkünften, kombinierten Post- und Wählämtern, Postämtern und Postautostellen sowie deren Einrichtung vorgesehen.

Sonstige Ausgaben

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 6 119,0 Millionen Schilling und für die Tilgung 1 770,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Ferner sind für den Ankauf von ADV-Anlagen und ADV-Software für Zwecke des Fernmeldedienstes 54,0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 22,4 Millionen Schilling veranschlagt. Die Zahl der zu beschaffenden Fahrzeuge für den Fernmeldedienst orientiert sich an den im Fahrzeugplan für 1994 festgelegten Höchstständen.

Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen [1]), diverse Verwertungserlöse, Geldzuwendungen aus Schenkungen, Erbschaften und Darlehensrückzahlungen zu.

Förderungen (D)

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
2,8	2,8	1,4	0,0	+1,4

Für das Jahr 1994 sind freiwillige Förderungen in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 2,8 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Voranschlag 1994	Voranschlag 1993	Erfolg 1992	Unterschied gegenüber Voranschlag 1993	Unterschied gegenüber Erfolg 1992
		Millionen Schilling		
2,6	2,5	1,7	+0,1	+0,9

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1994 2,6 Millionen Schilling vorgesehen.

[1]) Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

B. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1994

Inlandswirksame Gebarung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

EINNAHMEN	Bundesvoranschlag 1994	Bundesvoranschlag 1993	Erfolg 1992
		Millionen Schilling	
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Öffentliche Abgaben:			
1.11 Kapitel 52 (netto):			
Einkommen- und Vermögensteuern [1]	143 501	154 460	146 458
Übrige öffentliche Abgaben [2]	216 635	201 927	193 546
Sonstige Einnahmen [3]	190	190	181
Summe 1.11	360 327	356 577	340 185
1.12 Überweisungen:			
an Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bzw. Katastrophenfonds [4]	18 284	18 156	17 957
an Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds *(bis einschließlich BVA 1993 auch an Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds)* [5]	1 258	1 166	1 252
Summe 1.12	19 543	19 322	19 209
Summe 1.1	379 870	375 899	359 394
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen:			
Direkte Abgaben [6]	84 138	73 309	66 286
Indirekte Abgaben [7]	400	412	441
Summe 1.2	84 537	73 721	66 728
1.3 Bundesbetriebe:			
Bundestheater	584	630	626
Branntwein (Monopol)	1 142	1 296	1 014
Österreichische Bundesforste	1 816	2 026	1 916
Post- und Telegraphenverwaltung	59 601	56 020	54 057
Österreichische Bundesbahnen	.....	33 258	31 809
Summe 1.3	63 144	93 230	89 422
1.4 Sonstige Einnahmen	102 053	81 449	76 018
Summe 1	629 604	624 299	591 563
2. Ausgleichshaushalt	237 447	171 292	147 944
Insgesamt	867 051	795 591	739 506

Fußnoten siehe Seite 295.

Inländswirksame Gebarung (Einnahmen)

	Bundesvoranschlag 1994	Bundesvoranschlag 1993	Erfolg 1992
		Millionen Schilling	
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen Beteiligungen [8]	0	0	.....
Veräußerungen von ausländischen Wertpapieren [9]	.....	.....	.....
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland [10]	23	23	10
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungsabkommen [11]	.....	.....	.....
Einnahmen aus Vermögensverträgen [12]	5	10	38
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter [13]	6	5	5
Sonstige laufende Einnahmen aus dem Ausland [14]	172	191	183
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland [15]	3	3	0
Zinsen aus Forderungen [16]	7 349	7 936	7 333
Summe 3.1	7 558	8 169	7 569
3.2 Entnahme aus bzw. Auflösung von Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen [17]	10 255	4 134	4 169
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen [18]	3 825	763	1 588
Überweisung vom Fonds der AMV [19]	4 400	0	54
Summe 3.2	18 480	4 897	5 810
3.3 Sonstige unwirksame Einnahmen:			
Kursgewinne [20]	28	26	105
Entnahme von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) [21]	2 600	2 103	2 059
Haftungsübernahmen des Bundes [22]	11 470	11 182	12 419
Überweisungen des ERP-Fonds [23]	0	0	.....
Einschmelzerlöse aus zurückgestellten Silbermünzen [24]	0	0	104
Überweisungen zwischen Kapiteln des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen [25]	11 165	18 320	16 081
Summe 3.3	25 263	31 631	30 768
ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen des Ausgleichshaushaltes:			
Aufnahme von Finanzschulden in inländischer Währung [26]	148 812	123 383	77 451
Aufnahme von Finanzschulden in fremder Währung [27]	0	0	31 484
Aufnahme von Schulden/Währungstauschverträge (SWAP) [28]	13 634	12 909	22 078
Aufnahme von Schulden (ohne Finanzschulden) für den laufenden Aufwand [29]	75 000	35 000	16 931
Summe 4	237 447	171 292	147 944
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen)	288 747	215 988	192 091
Verbleibende Einnahmen	578 303	579 604	547 415

Fußnoten siehe Seite 295.

Fußnoten zu den Seiten 293 und 294:

[1]) Kapitel 52, Voranschlagsposten: 83 . . .
[2]) Kapitel 52, Voranschlagsposten: 84 . . .
[3]) Voranschlagsansatz 52704, Voranschlagsposten: 8031, 8810 und 8851.
[4]) Voranschlagsposten 83 . . der Voranschlagsansätze: 18310, 18311 und 53400.
[5]) Voranschlagsposten 84 . . der Voranschlagsansätze: 17294 und *18610.*
[6]) Voranschlagsposten: 83 . . der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52 und Voranschlagsansätze: 18310, 18311 sowie 53400).
[7]) Voranschlagsposten: 84 . . der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52 und Voranschlagsansätze: 17294 sowie *18610).*
[8]) Voranschlagsposten: 081 . .
[9]) Voranschlagsposten: 088 . .
[10]) Voranschlagsposten: 249., 259. und 268 . .
[11]) Bis einschließlich BVA 1992: Voranschlagsansatz 55204.
[12]) Voranschlagsposten: 884. des Titels 503.
[13]) Voranschlagsposten: 883. des Voranschlagsansatzes 15784.
[14]) Voranschlagsposten: 883. und 884. (mit Ausnahme der entsprechenden Voranschlagsposten bei den Voranschlagsansätzen: 15784, 503 . . und bis einschließlich BVA 1992: 55204).
[15]) Voranschlagsposten: 886., 887. und 888 . .
[16]) Voranschlagsposten: 8296.
[17]) Voranschlagsposten: 298 . .
[18]) Post-Untergliederung . 45 der Voranschlagsposten 853 . und 858 . .
[19]) Post-Untergliederung . 81 der Voranschlagsposten 853 . und 858 . .
[20]) Voranschlagsposten: 8292 und 8298.
[21]) Voranschlagsposten: 085 . und 223 . .
[22]) Titel 547.
[23]) Post-Untergliederung . 61 der Voranschlagsposten 853 . und 858 . .
[24]) Paragraph 5010.
[25]) Voranschlagsposten: 8262, 8263.
[26]) Voranschlagsposten: 30 . . .
[27]) Voranschlagsposten: 31 . . .
[28]) Voranschlagsposten: 32 . . .
[29]) Voranschlagsposten: 355 . .

AUSGABEN	Bundesvoranschlag 1994	Bundesvoranschlag 1993 Millionen Schilling	Erfolg 1992
1. Allgemeiner Haushalt:			
1.1 Gruppe 0 bis 6	653 673	593 046	565 024
1.2 Gruppe 7 (Bundesbetriebe):			
Bundestheater	3 028	2 909	2 710
Branntwein (Monopol)	334	372	391
Österreichische Bundesforste	1 843	1 826	1 773
Post- und Telegraphenverwaltung	50 106	47 380	46 703
Österreichische Bundesbahnen	.....	42 887	41 358
Summe 1.2	55 311	95 374	92 936
Summe 1	708 984	688 420	657 960
2. Ausgleichshaushalt	158 067	107 172	81 546
Insgesamt	867 051	795 591	739 506

Inlandswirksame Gebarung (Ausgaben)

	Bundesvoranschlag 1994	Bundesvoranschlag 1993 Millionen Schilling	Erfolg 1992
ab: 3. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des allgemeinen Haushaltes:			
3.1 Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landesverteidigung im Ausland [1]	2 063	1 993	2 111
Erwerb von ausländischen Beteiligungen [2]	909	1 117	873
Erwerb von ausländischen Wertpapieren [3]	.....	.....	.....
Gewährung von Darlehen an das Ausland [4]	0	702	839
Ausgaben für Personal (Ausland) [5]	203	206	183
Zinsen an das Ausland [7]	6 529	6 771	6 998
Laufende Transferzahlungen (Ausland) [8]	3 230	2 981	2 151
Kapitaltransferzahlungen (Ausland) [9]	299	166	164
Summe 3.1	13 233	13 936	13 320
3.2 Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen [10]	67	58	12 091
Überweisungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen [11]	3 825	0	.....
Überweisungen an den Fonds der AMV [12]	375	83	566
Summe 3.2	4 267	141	12 657
3.3 Finanzschuldenverwaltung:			
Zinsen an das Ausland [13]	12 975	12 330	10 030
Emissionsverluste [14]	225	185	148
Sonstige Auslandszahlungen [15]	741	616	430
Summe 3.3	13 941	13 131	10 609

[1]) Voranschlagsansatz 40108, soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1994: 1 626, 1993: 1 503 sowie 1992: 1 574 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.
[2]) Voranschlagsposten: 081 . .
[3]) Voranschlagsposten: 088 . .
[4]) Voranschlagsposten: 249 ., 259 . und 268 . .
[5]) Voranschlagsposten: 5 . . 1.
[6]) (frei).
[7]) Voranschlagsposten: 655 . .
[8]) Voranschlagsposten: 780 ., 781 ., 782 ., 783 . und 784 . .
[9]) Voranschlagsposten: 785 ., 786 ., 787 ., 788 . und 789 . .
[10]) Voranschlagsposten: 298 . .
[11]) Post-Untergliederung . 45 der Voranschlagsposten 733 . und 738 . .
[12]) Post-Untergliederung . 81 der Voranschlagsposten 733 . und 738 . .
[13]) Voranschlagsposten: 653 . und 654 . .
[14]) Voranschlagsposten: 6579.
[15]) Alle Voranschlagsposten mit der Post-Untergliederung 001 des Voranschlagsansatzes 59908 (ausgenommen: Voranschlagsposten 6579 und 658 .).

	Bundesvoranschlag 1994	Bundesvoranschlag 1993	Erfolg 1992
		Millionen Schilling	
3.4 Sonstige unwirksame Zahlungen:			
Kursverluste [16]	25	24	41
Erwerb von Wertpapieren von Trägern des öffentlichen Rechtes (einschließlich Wertpapiere des Umlaufvermögens) [17]	2 500	2 500	2 024
Haftungsübernahmen des Bundes [18]	13 652	13 789	13 712
Überweisungen an den ERP-Fonds [19]	25	26	14
Zahlungen an ASFINAG [20]	4 085	3 800	3 522
Ersatz an Österr. Industrieholding AG (Tilgung) [21]	.....	.....	1 922
Zurückstellung von Silbermünzen [22]	80	80	184
Überweisungen zwischen Kapitel des Bundeshaushaltes aufgrund von Gesetzen [23]	11 165	18 320	16 078
Summe 3.4	31 532	38 538	37 497
ab: 4. Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben des Ausgleichshaushaltes:			
Ersatz an Österr. Industrieholding AG (Tilgung) [24]	1 252	1 455	.....
Rückzahlung von Finanzschulden in inländischer Währung [25]	54 925	40 015	32 472
Rückzahlung von Finanzschulden in fremder Währung [26]	12 991	17 334	8 558
Rückzahlung von Schulden/Währungstauschverträge (SWAP) [27]	13 899	13 368	23 576
Rückzahlung von Schulden (ohne Finanzschulden) für den laufenden Aufwand [28]	75 000	35 000	16 940
Summe 4	158 067	107 172	81 546
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben)	221 040	172 918	155 629
Verbleibende Ausgaben	646 011	622 674	583 878
Inlandwirksamer Ausgabenüberschuß	67 708	43 070	36 462

[16] Voranschlagsposten: 6571 und 658 . .
[17] Voranschlagsposten: 085 . und 223 . .
[18] Titel 547 .
[19] Post-Untergliederung . 61 der Voranschlagsposten 733 . und 738 . .
[20] Voranschlagspost 7280 des Voranschlagsansatzes 64298.
[21] Bis einschließlich BVA 1992: Voranschlagsposten: 741 . /001 des Voranschlagsansatzes 1/54847.
[22] Paragraph 5010.
[23] Voranschlagsposten: 7292, 7293.
[24] Voranschlagsposten: 741 . /001 des Voranschlagsansatzes 7/54847.
[25] Voranschlagsposten: 30 . . .
[26] Voranschlagsposten: 31 . . .
[27] Voranschlagsposten: 32 . . .
[28] Voranschlagsposten: 355 . .

Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlages wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringernde Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland verlangt werden.

Unterschiede der Gebarung 1994 gegenüber 1993

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1994 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1993 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1994		Unterschied gegenüber 1993
	Millionen Schilling		
Allgemeiner Haushalt:			
Öffentliche Abgaben:			
Veranlagte Einkommensteuer	35 000,0		—
Lohnsteuer	138 000,0	—	3 000,0
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	23 000,0	+	3 000,0
Körperschaftsteuer	25 500,0	+	6 000,0
Übrige Einkommen- und Vermögensteuern	16 585,0	—	23 545,0
Umsatzsteuer	196 000,0	+	14 500,0
Einfuhrabgaben	7 600,0	—	300,0
Tabaksteuer	12 000,0		—
Mineralölsteuer — MINSTG 1981	26 500,0	+	1 000,0
Übrige Verbrauchsteuern	4 045,0	+	435,0
Stempel- und Rechtsgebühren	6 500,0	—	2 200,0
Verkehrsteuern	39 120,0	+	4 810,0
Übrige	1 700,0		—
Zusammen	531 550,0	+	700,0
Ab:			
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern	171 223,2	—	3 050,0
Verbleiben	360 326,8	+	3 750,0
Bundeskanzleramt:			
Innovations- und Technologiefonds	653,8	+	134,1
Übrige Gebarung	144,5	+	13,0
Inneres	615,1	+	41,7
Unterricht, Kunst	590,0	+	12,7
Wissenschaft und Forschung	1 763,1	+	97,9
Soziales:			
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hauptsächlich Arbeitslosenversicherungsbeiträge)	51 376,6	+	9 881,4
Übrige Einnahmen	626,6	+	93,8
Sozialversicherung	160,0	+	1,6
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	2 154,1	+	124,7
Umwelt, Jugend, Familie:			
Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen:			
Dienstgeberbeiträge	41 968,7	+	5 273,7
Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer	4 392,2	+	64,1
Abgeltung von Einkommensteuern	9 500,0		—
Ersatz vom Reservefonds	3 825,0	+	3 062,4
Übrige Gebarung	595,3	+	28,2
Siedlungswasserwirtschaft	232,1		—
Sonstige Gebarung	1,5	—	26,5
Justiz	5 485,5	+	668,9
Militärische Angelegenheiten	479,8	—	14,1
Finanzverwaltung:			
Österreichisches Postsparkassenamt	664,7	+	13,4
Staatsvertrag	100,7	—	1,6
Übrige Gebarung	453,4	+	47,1

Unterschiede der Gebarung 1994 gegenüber 1993

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1994		Unterschied gegenüber 1993
	Millionen Schilling		
Kassenverwaltung:			
Innovations- und Technologiefonds	604,9	—	54,7
Entnahme aus und Auflösung von Rücklagen	10 254,7	+	6 120,5
Effekten- und Geldverkehr des Bundes	3 445,5	+	55,0
Übrige Gebarung	0,0		—
Finanzausgleich:			
Anteil an MinSt. für Personennahverkehr	1 600,0	+	1 600,0
Katastrophenfonds	4 459,2	+	81,1
Übrige Gebarung	6,0		—
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung (Erträge):			
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	5 657,5	—	850,0
Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen	890,0	+	492,0
Sonstige Erträge	733,0	—	500,3
Kapitalbeteiligung (Erlöse)	7 585,9	—	44,1
Bundesdarlehen (Zinsen und Rückzahlungen)	215,0	—	8,6
Unbewegliches Bundesvermögen, Veräußerungen	1 644,3	+	340,5
Haftungsübernahmen des Bundes	11 469,5	+	287,2
Übrige Gebarung	451,3	+	117,5
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Ersätze der Österreichischen Postsparkasse	209,7	+	11,9
Beitrag der Österreichischen Bundesbahnen	4 715,0	+	4 715,0
Pensionsbeiträge	5 259,0	+	287,8
Übrige Einnahmen	349,8	+	13,2
Finanzschuld, Währungstauschverträge	7 418,2	—	1 801,9
Land- und Forstwirtschaft:			
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)	1 860,6	+	21,8
Marktordnungspolitische Maßnahmen	424,5	—	11,5
Übrige Gebarung	752,3	+	5,1
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr:			
Bergbehörden	264,0	—	200,0
Patentgebühren	300,0		—
Übrige Gebarung	147,6	+	5,2
Bauten und Technik:			
Straßengesellschaften	2 600,0		—
Übrige Straßenbaumittel	1 645,3	—	12,7
Übrige Gebarung	1 352,7	—	344,0
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	3 910,6	+	1 804,2
Bundestheater	584,5	—	45,1
Branntwein (Monopol)	1 142,4	—	153,8
Österreichische Bundesforste	1 816,2	—	209,5
Post- und Telegraphenverwaltung	59 600,8	+	3 580,7
Österreichische Bundesbahnen	—	—	33 258,5
Übrige Einnahmen	124,6	—	5,8
Allgemeiner Haushalt (Summe)	629 604,1	+	5 304,7

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1994		Unterschied gegenüber 1993
Ausgleichshaushalt:	Millionen Schilling		
Kassenverwaltung	75 000,0	+	40 000,0
Finanzschuld, Währungstauschverträge	162 446,7	+	26 154,8
Ausgleichshaushalt (Summe)	237 446,7	+	66 154,8
Gesamteinnahmen	867 050,9	+	71 459,5

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1994		Unterschied gegenüber 1993
Allgemeiner Haushalt:	Millionen Schilling		
Bundeskanzleramt:			
Statistisches Zentralamt	586,4	—	48,9
Innovations- und Technologiefonds	653,8	+	134,1
Presse- und Parteienförderung	778,1	+	145,7
Entwicklungshilfe	1 008,3	+	176,7
Übrige Gebarung	1 683,9	+	155,4
Inneres:			
Polizei und Gendarmerie	15 052,9	+	517,7
Flüchtlingsbetreuung	494,2	—	49,3
Übrige Gebarung	2 115,2	+	148,8
Unterricht:			
Ersätze für Landeslehrer	31 315,7	+	2 282,1
Allgemeinbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	11 804,2	+	976,0
Berufsbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	11 549,4	+	626,0
Übrige Gebarung	7 710,4	+	825,7
Kunst	1 181,4	+	106,3
Wissenschaft und Forschung:			
Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen	21 505,8	+	1 945,4
Kunsthochschulen	1 720,2	+	181,6
Museen	914,0	—	436,9
Übrige Gebarung	7 370,8	+	945,5
Soziales:			
Pflegevorsorge	17 164,0	+	17 164,0
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	54 814,8	+	11 955,1
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	7 113,6	+	60,0
Übrige Gebarung	1 155,5	+	26,6
Sozialversicherung:			
Bundesbeitrag einschl. Ausgleichszulagen	52 715,0	—	11 201,6
Leistungen zur Krankenversicherung	845,0	—	163,5
Übrige Gebarung	574,6	+	64,3
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz:			
Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	4 363,7	+	298,4
Mutter-Kind-Paß	516,6	+	15,6
Sportförderung	526,6	+	14,7
Übrige Gebarung	1 958,4	+	74,7
Umwelt, Jugend, Familie:			
Zahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen	3 825,0	+	3 825,0
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:			
Familienbeihilfen	41 376,2	+	7 206,2
Geburtenbeihilfen	1 561,5	+	181,5
Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen	3 999,2	+	110,8
Schulbücher	1 120,2	—	20,0
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	5 435,0	+	169,0
Übrige Gebarung	6 789,1	+	1 002,5
Beitrag zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	0,0	—	651,0
Siedlungswasserwirtschaft	3 431,2	+	2 490,5
Sonstige Gebarung	1 968,3	+	909,6

Unterschiede der Gebarung 1994 gegenüber 1993

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1994		Unterschied gegenüber 1993
	Millionen Schilling		
Äußeres	2 937,4	+	259,3
Justiz	8 750,6	+	1 018,0
Militärische Angelegenheiten	19 744,0	+	724,9
Finanzverwaltung:			
Bundesrechenamt	751,3	+	42,6
Finanzlandesdirektionen	8 099,7	+	120,4
Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG)	550,0	—	30,0
Übrige Gebarung	3 490,9	+	764,6
Kassenverwaltung:			
Effekten- und Geldverkehr	2 679,9	—	88,3
Sonstige Pauschalvorsorgen	2 900,0	—	3 100,0
Übrige Gebarung	1 276,9	—	1 614,4
Finanzausgleich:			
Leistungen an Länder und Gemeinden	4 134,5	+	1 375,7
Zweckzuschüsse des Bundes	24 272,7	+	83,1
Katastrophenfonds	4 445,2	+	39,1
Bundesvermögen:			
Kapitalbeteiligung	1 753,1	—	276,1
Haftungsübernahmen	13 652,0	—	136,8
Abgeltung an Donaukraftwerke	521,0		—
Ersatz an ÖIAG	3 443,7	—	559,9
Aufwand für Verstaatlichte Banken	598,1	—	932,5
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	2 572,4	+	420,6
Übrige Gebarung	58,4	—	3,8
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen	19 045,0	+	5 685,0
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	8 644,3	+	771,3
Übrige Pensionen	27 334,7	+	2 228,6
Finanzschuld, Währungstauschverträge:			
Verzinsung	83 090,8	—	2 300,6
Übrige Gebarung	3 435,8	+	600,0
Land- und Forstwirtschaft:			
Ersätze für Landeslehrer	407,0	+	50,3
Grüner Plan	5 176,3	—	187,1
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung	1 981,5	+	33,7
Marktordnungspolitische Maßnahmen	8 703,1	+	1 125,0
Übrige Gebarung	2 788,8	+	126,0
Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	3 390,6	+	163,0
Bauten und Technik:			
Bundesstraßenverwaltung einschließlich Autobahnen	16 718,3	+	827,9
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	1 029,3	+	70,2
Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erwerb	927,6	+	132,6
Bundeshochbau	7 716,1	+	367,2
Übrige Gebarung	1 764,7	—	57,8

Ausgaben:	Bundesvoranschlag 1994		Unterschied gegenüber 1993
	Millionen Schilling		
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr:			
Abgeltungen an ÖBB	19 170,0	+	11 148,6
Förderungsmaßnahmen	2 622,7	+	78,0
Übrige Gebarung	2 355,6	—	647,0
Bundestheater	3 028,5	+	119,8
Branntwein (Monopol)	333,7	—	38,1
Österreichische Bundesforste	1 843,0	+	16,6
Post- und Telegraphenverwaltung	50 105,7	+	2 725,5
Österreichische Bundesbahnen	—	—	42 886,5
Übrige Ausgaben	2 040,8	+	141,1
Allgemeiner Haushalt (Summe)	708 983,9	+	20 564,2
Ausgleichshaushalt:			
Kassenverwaltung	75 000,0	+	40 000,0
Bundesvermögen	1 251,8	—	203,3
Finanzschuld, Währungstauschverträge	81 815,1	+	11 098,5
Ausgleichshaushalt (Summe)	158 067,0	+	50 895,3
Gesamtausgaben	867 050,9	+	71 459,5

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1994 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 5 271,065 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 2 436,055 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 2 835,010 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1994 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hiezu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages 1994, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfs bei einzelnen Voranschlagsansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen Voranschlagsansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote
	Millionen Schilling	
Inneres	28,400	28,400
Unterricht	—	101,875
Kunst	—	25,019
Wissenschaft und Forschung	—	1 774,411
Justiz	24,000	12,000
Militärische Angelegenheiten	400,000	100,000
Land- und Forstwirtschaft:		
Grüner Plan	86,000	80,000
Übrige Gebarung	76,000	88,000
Bauten und Technik:		
Hochbau	800,000	600,000
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1 014,055	17,705
Österreichische Bundesforste	7,600	7,600
Summe	2 436,055	2 835,010

Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen [1])
Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in Erfolgswirksame Ausgaben/Einnahmen und Bestandswirksame Ausgaben/Einnahmen bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Erfolgswirksame Einnahmen	600 458
abzüglich erfolgswirksame Ausgaben	669 422
Bedarf an Bedeckungsmittel für erfolgswirksame Ausgaben	— 68 964
hiezu bestandswirksame Einnahmen	266 593
Summe	197 629
Bestandswirksame Ausgaben	197 629

[1]) Einschließlich Personalausgaben.

Personalstand und Personalausgaben

1. Veranschlagter Aufwand und Stand der aktiven Bediensteten im Jahre 1994 [1])

Dem Bundesfinanzgesetz 1994 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen. In diesem sind die Planstellen für Bundesbedienstete (einschließlich jugendliche Bedienstete) festgesetzt. Soweit die Besetzung dieser Planstellen im Jahre 1994 vorgesehen ist, ist der hiefür erforderliche Aufwand bei den Personalausgaben des Bundesvoranschlages vorgesehen.

Darüber hinaus ist bei den Personalausgaben des Bundes auch der Aufwand für Bedienstete des Bundes, die gemäß Pkt. 2 und 3 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes aufgenommen werden, enthalten.

Der Gesamtstand der im Stellenplan des Bundes festgesetzten Planstellen [1]) stimmt daher mit dem der Veranschlagung bei den Personalausgaben zugrunde gelegten Personalstand nicht überein, und zwar aus folgendem Grund:

	1994	1993 [4])
Stellenplan des Bundes	226 005	293 720
Hiezu:		
Bundesbedienstete — Teil V [2])	2 086	2 135
Bundesbedienstete — Teil VI [3])	3 193	3 477
Bundesbedienstete — Teil VII [3])	9 559	9 371
Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand	1 037	803
Ab:		
Planstellen, die bei den Personalausgaben betragsmäßig nicht veranschlagt bzw. nicht besetzt sind	1 750	2 399
Planstellen, die in den Sachausgaben betragsmäßig veranschlagt sind	532	503
Veranschlagter Stand [1])	239 598	306 604

Weiters ist zu bemerken, daß von den im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen für Beamte im Jahre 1994 voraussichtlich 8 574 (im Vorjahr 10 223) Planstellen das ganze Jahr mit Vertragsbediensteten besetzt sein werden.

Außerdem erbringt der Bund zu Lasten der Sachausgaben unter den im Art. I § 1 (2) des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, enthaltenen Voraussetzungen als Zweckaufwand anzusehende Geldleistungen an die Länder, die diesen aus der Einstellung von nichtständigem Personal bei Durchführung von Projektierungs-, Bauaufsichts-, Bauoberleitungs-, Bauführungs- und Verwaltungsaufgaben erwachsen.

Bezüge und Entgelte

Beamte und Vertragsbedienstete

Der Veranschlagung liegen hinsichtlich der Bezüge der Beamten die Gehaltsansätze des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (in der Fassung BGBl. Nr. 518/1993), und hinsichtlich der Vertragsbediensteten die im Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (in der Fassung BGBl. Nr. 518/1993), festgesetzten Entgelte zugrunde.

Einzelne Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes sind gemäß § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie den aufgrund § 1 Abs. 5 leg. cit. erlassenen Verordnungen der Bundesregierung

---

[1]) Siehe auch die Erläuterungen zum Stellenplan.

[2]) Bundesbedienstete, für die dem Bund die Personalausgaben zur Gänze von anderen Rechtsträgern ersetzt werden. Diese Bediensteten, für die bereits bis 1989 Planstellen vorgesehen waren, sind seit dem Stellenplan 1990 außerhalb der eigentlichen Planstellenverzeichnisse auszuweisen.

[3]) Bundesbedienstete, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres entretenden Anlässen aufgenommen oder in unterschiedlichem, vorher nicht bestimmbarem Ausmaß beschäftigt werden, oder für die eine Gesamtjahresarbeitsleistung in Stunden festgelegt ist. Diese Bediensteten sind seit dem Stellenplan 1990 in besonderen Verzeichnissen getrennt von den eigentlichen Planstellenverzeichnissen auszuweisen.

[4]) Lt. Stellenplanänderungsgesetz, BGBl. Nr. 518/93, sowie Organisationsänderung.

von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen. Ihre Entgelte sind in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge geregelt. Insbesondere trifft dies zu bei einzelnen Gruppen von Arbeitern, der Bühnenarbeiter der Bundestheater und der Forstarbeiter der Österreichischen Bundesforste. Bezüglich der Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste ist der Veranschlagung das in der Anlage zur Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993, enthaltene Entlohnungsschema zugrunde gelegt.

Sonstige Zahlungen

Bei der Veranschlagung der Bezüge der Beamten des Bundes und der Vertragsbediensteten des Bundes nach den Entlohnungsschemen I, II, I L und II L wurden u. a. berücksichtigt:

Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1974 über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete (im wesentlichen Beamte) während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395 (in der Fassung des Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992).

Sonderzahlungen [5])

Die allen Bundesbediensteten (Beamten und Vertragsbediensteten) gemäß § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 [6]), bzw. § 8 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 [7]) jährlich zustehenden vier Sonderzahlungen (in Höhe von 50 vH des Monatsbezuges).

Außerdem wurden die Sonderzahlungen, die den nicht unter das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 fallenden Bundesbediensteten gewährt werden, mitveranschlagt.

Familien- und Geburtenbeihilfen

Auf Grund des § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1993, hat der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds den Aufwand an Familien- und Geburtenbeihilfen für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Dieser Aufwand wird ab 1974 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

Jubiläumszuwendungen

In gleicher Weise wurden bei Ermittlung der Personalausgaben im Voranschlag 1994 die gemäß § 20 c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956 (in der Fassung der 24. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 214/1972, der 31. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 662/1977 und der 42. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 548/1984) vorgesehenen Jubiläumszuwendungen in Veranschlagung gebracht.

Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer ist im Bundesgesetz BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993, geregelt. Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer an Schulen, mit Ausnahme der Universitäten und Kunsthochschulen, ferner auf Personen, die an diesen Schulen im Unterricht verwendet werden.

Mittelbare Bundesverwaltung

Auch im Jahre 1994 werden wie in den Vorjahren die Personalausgaben der mittelbaren Bundesverwaltung nach den Bestimmungen des Artikels I § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, von den Bundesländern getragen.

---

[5]) Bezüglich der Erhöhung der Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 siehe auch BGBl. Nr. 71/1967.
[6]) In der Fassung der 2. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 247/1959.
[7]) In der Fassung der 2. Vertragsbedienstetengesetznovelle, BGBl. Nr. 282/1960.

Nr. 428/1991, von den Bundesländern getragen.

Besoldung der Landeslehrer

Nach § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen 100 vH und von den Aktivitätsbezügen der Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen sowie für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 vH. Diese Kostenersätze werden ab 1973 bei Posten der Sachausgaben verrechnet.

Insgesamt ist bei den Personalausgaben der Aufwand für folgende Bedienstete veranschlagt:

	1994				1993 [1] (Summe)	Unterschied 1994 gegenüber 1993
	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Zusammen		
	Anzahl der Bediensteten					
Universitäts(Hochschul)- und Bundeslehrer (ohne Bundesbeamte des Schulaufsichtsdienstes)	34 616	—	9 575	44 191	43 662	+ 529
Sonstige Bundesbedienstete	139 083	45 734	10 590	195 407	196 938	— 1 531
Bundesbahnbedienstete	—	—	—	—	66 004	—66 004
Zusammen	173 699	45 734	20 165	239 598	306 604	—67 006
Davon jugendliche Bedienstete	—	*3 621*	*38*	*3 659*	*4 884*	*— 1 225*

2. Pensionsaufwand und Stand der Pensionisten im Jahre 1994 [2])

Bei der Veranschlagung des Pensionsaufwandes der Pensionsparteien des Bundes wurden im wesentlichen das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993, das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993, das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993, das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 608/1987, das Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979, das Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981 und das Scheidemünzengesetz, BGBl. Nr. 597/1988, berücksichtigt.

Die Ruhebezüge der Beamten des Ruhestandes sowie die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen sind in den Abschnitten II und III des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Abschnitt IV enthält die Bestimmungen über die Haushaltszulage, die Ergänzungszulage, die Hilflosenzulage, die Sonderzahlung sowie über die Vorschüsse und Geldaushilfen (§§ 25 bis 29 des Pensionsgesetzes 1965). Der Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag sind in den §§ 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Die Unterhaltsbezüge für die Angehörigen entlassener Beamter, ehemaliger Beamter des Ruhestandes und für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes sind im Abschnitt VII des Pensionsgesetzes 1965 geregelt.

Für die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen gelten die gemäß der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten jeweils für gebührliche Ruhe(Versorgungs)bezüge sinngemäß anzuwendenden Vorschriften.

Sonderregelungen

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes und auf die besonderen Verhältnisse ihres Dienstes durch Verordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates geregelt.

[1]) Laut Stellenplanänderungsgesetz, BGBl. Nr. 518/1993, sowie Organisationsänderung.
[2]) Siehe auch Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1994, II. Teil (Beilagen G_{10} bis G_{14}).

Für einzelne Gruppen der Bundestheaterbediensteten und der Arbeiter der Bundestheater sind die Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993, der Veranschlagung zugrunde gelegt worden.

Für Pensionsansprüche der nicht unter das Pensionsgesetz 1965 fallenden Pensions(Provisions)parteien der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Bestimmungen des Post- und Telegraphen-Pensionsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 231/1967, der Veranschlagung zugrunde gelegt worden.

Der Provisionsaufwand für einzelne Gruppen von Arbeitern, deren Bezüge in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft geltenden Kollektivverträge geregelt sind, wurde nach den einschlägigen Bestimmungen veranschlagt.

Der Pensionsanspruch der Salinenarbeiter ist in der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 1967 über die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967), BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 89/1979 geregelt.

Bei den Österreichischen Bundesforsten sind nur jene Arbeiter provisionsberechtigt, die vor Errichtung des selbständigen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" im Jahre 1926 als statutarische ständige Arbeiter aufgenommen worden waren. Die Versorgungsgenüsse dieser ständigen Arbeiter und deren Hinterbliebenen wurden mit Verordnung BGBl. Nr. 15/1951 neu festgesetzt. Im übrigen gebührt den Bediensteten des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" und deren Hinterbliebenen auf Grund der Bundesforste-Dienstordnung 1986, in der Fassung BGBl. Nr. 518/1993, ein Zuschuß zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Dieser Zuschuß gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter den nach § 76 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 zu ermittelnden Vergleichsruhe(Versorgungs)-genüssen zurückbleiben.

Die Neuregelung der Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen erfolgte mit dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 255.

Die Provisionen der angelobten Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei, die vor dem 19. Juni 1933 eingetreten sind und in ein ständiges Arbeitsverhältnis übernommen wurden, sind durch die Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 52/1952 (in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 120/1960 und Nr. 120/1963) geregelt worden.

Die in ein ständiges Arbeitsverhältnis übernommenen Arbeiter des Hauptmünzamtes, die im Provisionsstand befindlichen Lohnbediensteten der Verwaltung des ehemals hofärarischen und des ehemals für das Haus Habsburg-Lothringen gebundenen Vermögens erhalten ihre Provisionen auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 53/1952 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 121/1960.

Der Pensionsaufwand für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) ist im § 21 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992, geregelt.

Mittelbare Bundesverwaltung

Der Aufwand für die Pensionsparteien im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung wird nach den Bestimmungen des Art. I § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, von den Bundesländern getragen.

Außerordentliche Versorgungsgenüsse für Heimatvertriebene

Für die vom Bundespräsidenten aus Billigkeitsgründen gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse an bestimmte Personengruppen des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften gegenüber ihren früheren Dienstherren oder Versorgungsträgern zurzeit nicht verwirklicht werden können oder deren Versorgungsanspruch sich gegen das Deutsche Reich

richtete, hat die Bundesrepublik Deutschland für die im Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 vorgesehenen jährlichen Beitragsleistungen im Jahre 1991 eine Pauschalabfindung von 171,6 Millionen Schilling gezahlt. Damit sind alle Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Abkommen abgegolten, und es bleibt die Republik Österreich allein verpflichtet, die Versorgung dieser Personen bis zur Beendigung fortzuführen.

Ersätze für Pensionen der Landeslehrer

Gemäß § 3 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Diese Kostenersätze werden ab 1973 bei Voranschlagsposten der Sachausgaben verrechnet.

Starrheit des Bundeshaushaltes

Der überwiegende Teil der Ausgaben ist gesetzlich oder vertraglich gebunden, wie die nachstehende Übersicht zeigt.

	Bundesvoranschlag 1994 [1]		Bundesvoranschlag 1993 [1]	
	Mill. S	%	Mill. S	%
1. Gesetzliche Verpflichtungen				
1.1. Personalausgaben	161 655	18,6	177 680	22,3
1.2. Sachausgaben	289 640	33,4	266 317	33,7
Summe 1.	451 295	52,0	443 997	55,8
2. Ermessensausgaben				
2.1. Ausgaben für Finanzschulden [2]	243 077	28,0	193 784	24,4
Summe 1. und 2.1.	694 371	80,1	637 781	80,2
2.2. Übrige Ermessensausgaben [3]	172 679	19,9	157 809	19,8
Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen	*39 718*	*4,5*	*40 851*	*5,1*
Summe 1. und 2.	867 051	100,0	795 591	100,0

[1]) Gesamthaushalt.
[2]) Aufwand für Zinsen und Tilgungen von Finanzschulden (einschließlich Kassenstärker-Kreditoperationen), soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.
[3]) Auch einem Teil dieser Ausgaben liegen vertragliche Verpflichtungen zugrunde.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, die für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und die für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Es wird jedoch darauf verwiesen, daß die in den nachfolgenden Übersichten dargestellten Ausgabengrößen nur teilweise in dem gemäß § 13 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, zu erstellenden Investitionsprogramm des Bundes enthalten sind.

	1994 [1]	1993 [1]	1992 [2]
	Milliarden Schilling		
Bundesvoranschlag:			
Eigeninvestitionen:			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsausgaben des Bundes (ohne Landesverteidigung) [3][4]	33,1	36,7	35,0
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) [3]	1,8	2,3	2,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) [3][5]	4,5	4,3	3,5
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland) [3] [6]	49,5	35,3	32,0
Summe [7]	88,9 [8]	78,6	72,5 [9]
Hievon:			
Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft [10]	*8,2*	*7,5*	*7,4*
Wohnungsbau [11]	*24,1*	*23,6*	*22,4*
Übrige Gebäude [12]	*8,3*	*8,0*	*8,0*
Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude) [13]	*7,2*	*6,8*	*5,3*
Investitionen der			
Österreichischen Bundesbahnen	*—*	*6,8*	*6,3*
Post- und Telegraphenverwaltung [14]	*12,7*	*11,7*	*11,3*

	1994 [1][15]			1993 [1][15]		
	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Summe	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Summe
			Milliarden Schilling			
Konjunkturausgleich-Voranschlag:						
Eigeninvestitionen:						
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsausgaben des Bundes (ohne Landesverteidigung) [3][16]	0,8	2,2	3,0	1,8	2,6	4,4
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens [18]	0,0	—	0,0	0,0	—	0,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Güter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) [3]	0,5	0,1	0,6	0,4	0,2	0,6
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland) [17]	1,2	0,5	1,7	0,2	0,5	0,7
Summe	2,5	2,8	5,3 [16]	2,4	3,3	5,7

	1994 [1]	1993 [1]	1992 [2]
	Milliarden Schilling		
Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:			
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds [19]	4,5	4,5	2,5
Bundeswohnbaufonds (Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds) [19]	0,5	0,5	—
Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:			
Auf Grund des Fernmeldeinvestitionsgesetzes [20]	15,0	14,6	—

Fußnoten siehe Seiten 310 bis 312.

www.parlament.gv.at

Fußnoten zu Seite 309:

[1]) Voranschlag.
[2]) Jahreserfolg.
[3]) Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den Voranschlagsätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches.
[4]) Siehe Beilagen O_7 und O_8 des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe); jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.
[5]) Siehe Beilagen O_7 und O_8 des jeweiligen Arbeits(Amts)behelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung" vermindert um die in der Fußnote [1]) auf Seite 296 des Arbeits(Amts)behelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.
[6]) Investitionsförderung: siehe Beilage O_9 (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz zuzüglich Kapitalaufstockung (alle Voranschlagsposten 080., jedoch ohne die des Voranschlagsansatzes 1/54022) sowie bis einschließlich BVA 1993 zuzüglich die für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen beim Aufgabenbereich 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528, welche auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom Bund dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen waren.
[7]) Die ausgewiesenen Investitionsausgaben verstehen sich jedoch ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen.
[8]) Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
		Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht	0,61	0,24	0,11	1,25	0,12	0,00	.....	.....	2,34
12	Forschung und Wissenschaft	0,53	0,17	0,04	2,50	2,65	0,00	.....	.....	5,89
13	Kunst	0,22	0,04	.....	1,12	0,33	.....	.....	.....	1,71
21	Gesundheit	0,03	0,01	.....	0,10	0,33	.....	.....	.....	0,47
22	Soziale Wohlfahrt	0,02	0,04	.....	0,20	0,18	0,00	.....	.....	0,44
23	Wohnungsbau	0,05	0,00	.....	0,01	23,87	0,14	0,00	.....	24,07
32	Straßen	2,89	0,07	0,04	3,96	0,07	0,00	0,00	.....	7,03
33	Sonstiger Verkehr	1,15	0,72	.....	10,93	13,74	0,00	0,32	.....	26,86
34	Land- und Forstwirtschaft	0,57	0,05	.....	0,36	2,54	.....	0,00	.....	3,52
25	Energiewirtschaft	.....	.....	.....	.....	0,08	0,00	0,00	.....	0,08
36	Industrie und Gewerbe	0,00	0,00	.....	0,00	0,57	0,04	0,00	.....	0,61
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,07	0,02	.....	0,05	3,93	.....	0,00	.....	4,07
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	.....	0,00	0,03	.....	0,52	.....	0,55
41	Landesverteidigung	1,24	0,01	.....	3,30	0,05	.....	.....	.....	4,60
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,32	0,30	.....	0,97	.....	.....	.....	.....	1,59
43	Übrige Hoheitsverwaltung	1,47	0,12	0,09	3,36	0,02	.....	.....	.....	5,06
	Summe	9,17	1,79	0,29	28,11	48,51	0,18	0,84	.....	88,89
		39,36				49,53				

Fußnoten zu Seite 309 (Fortsetzung):

[9]) Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung				Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
		Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht	0,61	0,22	0,07	1,38	0,09	0,00	.....	.....	2,37
12	Forschung und Wissenschaft	0,58	0,14	0,04	2,26	2,06	0,00	.....	.....	5,08
13	Kunst	0,18	0,03	.....	0,63	0,23	.....	.....	.....	1,07
21	Gesundheit	0,03	0,01	.....	0,10	0,15	.....	.....	.....	0,29
22	Soziale Wohlfahrt	0,02	0,02	.....	0,04	0,09	.....	.....	.....	0,17
23	Wohnungsbau	0,10	0,00	.....	0,01	22,16	0,17	.....	.....	22,44
32	Straßen	2,70	0,07	0,04	3,32	0,15	.....	.....	.....	6,28
33	Sonstiger Verkehr	2,17	1,12	.....	14,55	2,19	0,01	0,00	.....	20,04
34	Land- und Forstwirtschaft	0,38	0,05	.....	0,28	2,06	.....	0,00	.....	2,77
35	Energiewirtschaft	.....	.....	.....	.....	0,09	0,00	.....	.....	0,09
36	Industrie und Gewerbe	0,00	0,00	.....	0,00	0,39	0,01	.....	.....	0,40
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,06	0,02	.....	0,02	0,79	.....	.....	1,17	2,06
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	.....	0,00	0,03	.....	0,05	.....	0,08
41	Landesverteidigung	0,94	0,00	.....	2,63	0,05	.....	.....	.....	3,62
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,21	0,20	.....	0,87	.....	.....	.....	.....	1,28
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,96	0,11	0,07	3,27	0,06	.....	.....	.....	4,47
	Summe	8,94	1,99	0,22	29,36	30,59	0,19	0,05	1,17	72,51
		40,51				32,00				

[10]) Aufgabenbereiche 11 und 12 der Voranschlagsposten für Instandhaltung (61..), der Post-Untergliederungen 0.. bis 8.. sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24..) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .); der Voranschlagsposten 02.. bis 06.. (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46), 10.., 400 . und 409 . der Kapitel 01 bis 77 einschließlich der bei den Aufgabenbereichen 11 und 12 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung (lt. Fußnote [7]) sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

[11]) Aufgabenbereich 23 der Voranschlagsposten für Instandhaltung von Gebäuden (614 .), der Post-Untergliederungen 4 . . sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) sowie der Voranschlagsposten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) der Kapitel 01 bis 77.

[12]) Alle Voranschlagsposten 063 ., 064 . (einschließlich der analogen Voranschlagsposten der Posten-Unterklasse 46) und 614 . sowie alle Post-Untergliederungen 4 . . sowohl der Voranschlagsposten für Darlehen zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben bei den Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft, beim Wohnungsbau, Straßenbau sowie bei der Post- und Telegraphenverwaltung.

[13]) Alle Voranschlagsposten 060 ., 065 . bis 067 . und 611 . sowie der Post-Untergliederungen 1 . . sowohl der Voranschlagsposten zur Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .), der Voranschlagsansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Voranschlagsposten 61 . ., 69 . ., 720 ., 727 ., 7290, 73 . . und 764.) zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Voranschlagsposten 0645 bis 0647 und 614 . sowie der Post-Untergliederungen 4 . ., sowohl der Voranschlagsposten für Investitionsförderung (24 . .) als auch der Voranschlagsposten für Kapitaltransferzahlungen (735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 755 . bis 757 ., 770 .) der Kapitel 01 bis 77 sowie einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

[14]) Alle Ausgaben der Voranschlagsposten 02 . . bis 06 . ., 1 . . ., 24 . ., 400 ., 409., 61 . ., 735 . bis 739 ., 745 . bis 748 ., 757 . und 770 . des Kapitels 78.

[15]) Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1993 und 1994 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

[16]) Siehe die Beilagen O_{12}, O_{13}, O_{15} und O_{16} der Amtsbehelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1993 und 1994, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung"; jedoch einschließlich der gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Ländern als Abgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehenden Überweisungsbeträge.

[17]) Investitionsförderung: siehe ua. die Beilagen O_{14} und O_{17} der Amtsbehelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1993 und 1994.

Fußnoten zu Seite 309 (Fortsetzung):

[18]) Bei Freigabe wird dieser Betrag voraussichtlich wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgaben	Eigeninvestitionen				Investitionsförderung			Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Überweisungen gemäß § 1 (2) Z 2 FAG	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Sonstige Investitionsmaßnahmen	
		Milliarden Schilling							
11	Erziehung und Unterricht	0,08	.....	0,02	0,27	0,01	.....	.....	0,38
12	Forschung und Wissenschaft	0,07	.....	0,01	1,40	0,16	.....	.....	1,64
13	Kunst	.....	.....	.....	0,26	0,16	.....	.....	0,42
23	Wohnungsbau	.....	.....	.....	0,03	.....	.....	.....	0,03
33	Sonstiger Verkehr	.....	.....	.....	0,00	1,03	.....	.....	1,03
34	Land- und Forstwirtschaft	0,06	.....	.....	0,02	0,28	.....	.....	0,36
41	Landesverteidigung	0,07	.....	.....	0,55	0,00	.....	.....	0,62
42	Staats- und Rechtssicherheit	.....	0,01	.....	0,08	.....	.....	.....	0,09
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,29	.....	0,02	0,39	0,00	.....	.....	0,70
	Summe	0,57	0,01	0,05	3,00	1,64	.....	.....	5,27
		3,63				1,64			

[19]) Diese Ausgaben belasten nur die betreffenden Haushalte der Fonds.

[20]) Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 691/1991 (2. FMIG-Novelle 1991). Bei den hier angeführten sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogramms notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernsprechgebühren hiezu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlages steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 313 zeigt die wichtigsten Daten.

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag						Erfolg	Einnahmen		
		Personalausgaben	Sachausgaben			Ausgaben (Summe)			Bundesvoranschlag		Erfolg
			Anlagen	Förderungen	Aufwendungen	1994	1993	1992	1994	1993	1992
		Millionen Schilling									
	Allgemeiner Haushalt										
11	Erziehung und Unterricht	23 570,3	1 330,7	1 268,0	38 324,2	64 493,2 [1]	59 604,2	57 082,5 [2]	702,5	688,4	653,1
12	Forschung und Wissenschaft	10 333,9	2 601,3	2 740,2	13 698,0	29 373,5	26 437,7	24 526,5	1 508,9	1 428,2	1 692,2
13	Kunst	3 705,9	1 131,7	1 290,8	2 342,3	8 470,6	8 322,0	6 940,3	1 075,6	1 105,3	890,7
14	Kultus	.....	.....	.....	531,0	531,0	517,4	517,4	.....	.....	.....
	11 bis 14 (Summe)	37 610,1	5 063,7	5 299,0	54 895,5	102 868,3	94 881,3	89 066,6	3 287,0	3 221,9	3 235,9
21	Gesundheit	504,9	101,2	616,8	6 507,4	7 730,3	6 919,1	6 491,3	2 247,1	1 885,9	1 787,4
22	Soziale Wohlfahrt	1 440,9	204,0	5 290,6	191 628,2	198 563,7	170 772,9	159 645,2	112 409,7	94 023,6	87 920,3
23	Wohnungsbau	.....	4,8	205,8	23 907,9	24 118,5	23 733,4	22 492,5	243,7	241,7	936,5
	21 bis 23 (Summe)	1 945,8	310,0	6 113,2	222 043,5	230 412,5	201 425,4	188 629,0	114 900,5	96 151,2	90 644,2
32	Straßen	.....	4 153,0	15,0	12 567,8	16 735,8	15 908,2	15 363,1	4 312,1	4 325,8	3 943,2
33	Sonstiger Verkehr	50 401,7	11 399,2	2 852,3	30 896,2	95 549,3	118 177,1	114 413,0	71 853,2	92 058,9	88 006,3
34	Land- und Forstwirtschaft	1 585,6	493,1	15 703,7	1 454,7	19 237,0	18 278,7	17 632,1	5 015,2	4 721,5	4 427,2
35	Energiewirtschaft	.....	0,0	219,6	0,0	219,6	210,1	199,4	274,1	4 825,1	278,3
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	127,0	0,7	2 622,0	17 211,2	19 960,9	20 826,8	22 353,7	13 034,0	12 696,1	15 975,9
37	Öffentliche Dienstleistungen	1 051,9	58,5	4 333,2	713,7	6 157,3	3 399,3	2 509,9	801,2	997,4	520,3
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	676,0	1 431,2	932,0	1 300,7	4 339,9	5 592,9	4 062,7	13 793,7	11 869,3	9 268,6
	32 bis 38 (Summe)	53 842,2	17 535,7	26 677,8	64 144,3	162 199,8	182 393,1	176 534,0	109 083,5	131 494,1	122 419,9
41	Landesverteidigung	7 757,2	106,0	38,1	12 373,0	20 274,3	19 197,3	18 882,2	493,3	507,5	486,1
42	Staats- und Rechtssicherheit	17 127,5	972,6	0,4	5 909,6	24 010,1	21 964,1	20 771,5	5 876,6	5 185,6	4 929,9
43	Übrige Hoheitsverwaltung	43 372,7	6 258,7	1 716,3	117 871,1	169 218,7	168 558,2	164 076,6	395 963,2	387 739,4	369 846,7
	41 bis 43 (Summe)	68 257,4	7 337,3	1 754,8	136 153,7	213 503,1	209 719,6	203 730,4	402 333,1	393 432,5	375 262,6
	Summe Allgemeiner Haushalt	161 655,3	30 246,5	39 844,9	477 237,1	708 983,9	688 419,6	657 960,0	629 604,1	624 299,4	591 562,6
	Ausgleichshaushalt										
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	.....	.....	.....	1 251,8	1 251,8	1 455,1	.....	.....	.....	.....
43	Übrige Hoheitsverwaltung	.....	.....	.....	156 815,1	156 815,1	105 716,6	81 546,5	237 446,7	171 291,9	147 943,8
	Summe Ausgleichshaushalt	.....	.....	.....	158 067,0	158 067,0	107 171,7	81 546,5	237 446,7	171 291,9	147 943,8
	Gesamtsumme	161 655,3	30 246,5	39 844,9	635 304,1	867 050,9	795 591,3	739 506,5	867 050,9	795 591,3	739 506,5

[1]) Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1993, Seite 321.
[2]) Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1992, Band 2, Seiten 140/141.

www.parlament.gv.at

Bereinigte Budgetgebarung

Bruttoveranschlagung

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen [1]), Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe [1]) des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zB Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer") vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlages gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit" und „Bilanzklarheit" halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Durchlaufer

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise in den Bundesvoranschlägen 1975 bis 1987 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Auf Grund des neuen Bundeshaushaltsgesetzes ist die Gebarung der Katastrophenfondsmittel ab dem Bundesvoranschlag 1988 wieder bruttomäßig zu veranschlagen. Die bruttomäßige Veranschlagung der Gebarung des Münzregals war nur im Bundesvoranschlag 1988 vorgesehen. Als „Durchlaufer", deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Brutto-Inlandsproduktes bzw. Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte bzw. im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer" in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

---

[1]) Diese betrieblichen Einrichtungen wie zB Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer") ausgeschieden.

Aus den nachstehenden Übersichten sind die bereinigte Budgetgebarung der Jahre 1992 bis 1994 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

	Bundesrechnungs-abschluß 1992		Bundesvoranschlag 1993		Bundesvoranschlag 1994	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling					
Gesamtgebarung (brutto) (mit Ausgleichshaushalt)	739 506	739 506	795 591	795 591	867 051	867 051
Bereinigte Budgetgebarung						
Gruppe 0 bis 6 (ohne Ausgleichshaushalt)	565 024	502 140	593 046	531 069	653 673	566 460
hiezu: Überschuß Branntwein (Monopol)		623		924		809
Bundesforste		143		199		
Post- u. Telegraphenverw.		7 353		8 640		9 495
Abgang Bundestheater	2 084		2 279		2 444	
Bundesforste					27	
Bundesbahnen	9 549		9 628			
Zwischensumme [1]	576 657	510 259	604 953	540 833	656 144	576 764
ab: „Durchlaufer" [2]	8 821	8 821	10 088	10 088	11 325	11 325
hiezu: Ausgleichshaushalt	81 546	147 944	107 172	171 292	158 067	237 447
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung [3]	649 382	649 382	702 037	702 037	802 886	802 886
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S.	2 028,6		[4] 2 098,0		[4] 2 195,4	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP	32,0		33,5		36,6	

[1] Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

[2] Zufolge haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 71 bis einschließlich 79 (Kapitel 79 bis einschließlich 1993) nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Voranschlagsansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer" ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentlichen Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfaßt sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Voranschlagsposten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Voranschlagsposten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes a u s n a h m s l o s erfaßt, während auf der Ausgabenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Voranschlagsposten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Voranschlagsposten solche Überrechnungen erfolgen können.

[3] Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

[4] Schätzung.

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppischen Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauerenden oder vorübergehenden Nutzung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens — ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe — erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anläßlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Aktiva	Erfolg 1992	BRA 1991
	Millionen Schilling	
1. Anlagevermögen		
1.1 Unbewegliche Anlagen	381 430	358 610
1.2 Bewegliche Anlagen	66 164	62 394
1.3 Im Bau befindliche Anlagen	74 985	80 058
1.4 Vorräte	5 661	5 753
1.5 Aktivierungsfähige Rechte	1 309	1 078
1.6 Finanzanlagen		
1.61 Beteiligungen	58 702	57 675
1.62 Wertpapiere des Anlagevermögens	—	—
1.7 Anzahlungen für Anlagen	798	623
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	1 595	1 586
2.2 Bargeld, Guthaben, Wertpapiere		
2.21 Bargeld	3 246	3 619
2.22 Guthaben bei Kreditunternehmungen	29 974	41 036
2.23 Schwebende Gelder	34	— 333
2.24 Wertpapiere des Umlaufvermögens	3 793	761
2.3 Forderungen		
2.31 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7 542	5 119
2.32 Forderungen aus Darlehen	13 221	12 590
2.33 Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	19 883	17 672
2.34 Forderungen aus Vorschüssen	5 762	5 297
2.35 Ersatzforderungen	1 152	1 042
2.36 Sonstige Forderungen	55 935	52 930
2.37 Gegebene Anzahlungen	2 160	2 014
2.38 Forderungen aus Währungstauschverträgen	93 226	81 506
2.4 Haushaltsrücklagen	34 151	26 229
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	22 585	38 305

Passiva	Erfolg 1992	BRA 1991
	Millionen Schilling	
1. Rücklagen		
1.1 Haushaltsrücklagen	34 151	26 229
1.2 Sonstige Rücklagen	22 546	19 638
2. Wertberichtigungen	—	—
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Schwebende Geldgebarungen	—	—
3.2 Schulden aus Lieferungen und Leistungen [1]	195 574	168 370
3.3 Schulden aus Erträgen	4 617	18 535
3.4 Ersatzschulden	588	434
3.5 Sonstige Schulden [2]	120 553	109 482
3.6 Empfangene Anzahlungen	1 077	853
3.7 Schulden aus Währungstauschverträgen	97 265	87 315
3.8 Finanzschulden [3]	987 967	931 952
4. Rückstellungen	2 715	2 363
5. Passive Rechnungsabgrenzung	7 893	9 899

[1]) bis [3]) Hievon fällige Schulden:

	Erfolg 1992	BRA 1991
[1])	2 902	2 910
[2])	1 096	1 448
[3])	12	16

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen [1])

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen [2])			
		1994	1995	1996 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen	983,931	468,349	362,573	1 814,853
11	Inneres	212,508	205,399	221,512	639,419
12	Unterricht	1 269,097	695,326	1 768,938	3 733,361
14	Wissenschaft und Forschung	5 073,140	4 566,153	14 192,444	23 831,737
17	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz	132,398	145,160	268,308	545,866
20	Äußeres	262,501	345,000	434,000	1 041,501
40	Militärische Angelegenheiten	8 431,656	1 246,279	1 130,081	10 808,016
50	Finanzverwaltung	335,702	521,882	306,331	1 163,915
54	Bundesvermögen	6 213,629	9 524,994	93 102,379	108 841,002
60	Land- und Forstwirtschaft	3 267,792	2 409,403	4 880,025	10 556,220
63	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr	556,760	481,000	475,900	1 513,660
64	Bauten und Technik	10 755,602	7 348,169	22 584,381	40 688,152
65	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1 931,160	1 708,700	7 828,342	11 468,202
71	Bundestheater	60,960	80,400	58,500	199,860
78	Post- und Telegraphenverwaltung	10 905,401	8 609,000	162 061,000	181 575,401

[1]) Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (zB durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, das sind die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

[2]) Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1994 in der Beilage III D „Übersicht über die künftige Finanzjahre belastende Vorhaben" aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre 1994 und später.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes (Gemäß § 35 Z 7 BHG)

Im Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986 in der derzeit geltenden Fassung, ist normiert, daß der Bundesminister für Finanzen Übersichten zum geltenden Bundesfinanzgesetz zu verfassen hat, welche Angaben über die Entwicklung und den Stand der außerbudgetären Sonderfinanzierungsvorhaben enthalten.

Als „außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt" gelten

- Investitionsvorhaben des Bundes, die von ihm selbst oder für ihn von Rechtsträgern, die zu deren Durchführung bundesgesetzlich berufen sind, durchgeführt werden, sowie
- Finanzierungsvorhaben im Bereiche der verstaatlichten Industrie,
- die von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern auf Grund bundesgesetzlicher Regelung zur Gänze oder teilweise durch Aufnahme von Fremdkapital zwischenfinanziert werden, wobei der Bund durch Bundesgesetz verpflichtet ist, dem Rechtsträger die nicht gedeckten Ausgaben des Rechtsträgers, insbesondere für die Bedienung des Fremdkapitals (Tilgungen, Zinsen, Spesen), zu ersetzen.

Wesentliches Element dieser Definition ist, daß die Verpflichtungen zur Zwischenfinanzierung und zur Refundierung durch ein besonderes Bundesgesetz normiert sind. Die gesetzliche Refundierungsverpflichtung unterscheidet die Sonderfinanzierungsvorhaben von Vorbelastungen im Sinne des § 45 Abs. 1 bis 4 BHG; bei diesen resultiert die Verpflichtung des Bundes aus einem rechtsgeschäftlichen Handeln des zuständigen anweisenden Organs (gemäß § 5 Abs. 4 Z 3 BHG).

Zu den außerbudgetären Sonderfinanzierungen zählen die

- ASFINAG-Finanzierungen des Straßenbaus durch Straßensondergesellschaften
- ASFINAG-Finanzierungen des ÖBB-Hochleistungsstreckenbaues
- ASFINAG-Finanzierungen des Hochleistungsstreckenbaues durch die Hochleistungsstrecken AG
- ASFINAG-Finanzierungen des Bundes-Hochbaues
- IAKW-Finanzierungen
- ÖIAG-Finanzierungen.

Außerdem werden die Mittelzuführungen an die Verstaatlichte Industrie gemäß der ÖIAG-Finanzierungsgesetze (BGBl. Nr. 298/1981, 602/1981, 633/1982, 589/1983, 298/1987 und 421/1991) als besonderer Fall außerbudgetärer Sonderfinanzierungsvorhaben betrachtet.

Die nachfolgenden Aufstellungen über außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes geben an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten (einschließlich Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung und Verwaltung bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit) des Vorhabens,
2. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im jeweiligen Finanzjahr gemäß 1.,
3. die im jeweiligen Bundesvoranschlag veranschlagten Leistungen des Bundes zu den Gesamtkosten gemäß 1.,
4. die Entwicklung des Standes der Verschuldung, die Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vorjahr sowie der gesetzliche Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften des Bundes.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1994	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 1994	VA-Ansatz/VA-Post	Milliarden S (= Ausgabe) (– = Einnahme)
			in Milliarden Schilling				
a) Finanzierung (ausschließlich)							
591/1982 288/1984 493/1985 80/1987 339/1987 510/1987 325/1988 136/1989 419/1991	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG)	Finanzierung der Straßenbausondergesellschaften, von Bundeshochbauten und von Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (ÖBB und HL AG)	[1] [1] [1]	[2] 5,000 23,000	[5] 0,250 5,220	1/64297/7285 1/64298/7280 1/54848/7280 1/54848/7281	0,986 3,800 0,380 1,190
298/1981 602/1981 633/1982 589/1983 298/1987 421/1991	Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG)	Finanzierung von Maßnahmen zur Umstrukturierung und Neuordnung des ÖIAG-Konzerns	115,436	—	—	1/54847/7411 7/54847/7411/001 1/54847/7412 7/54847/7412/001 1/54847/7413 7/54847/7413/001 1/54847/7414 7/54847/7414/001 1/54847/7415 7/54847/7415/001	0,004 0,015 0,021 0,311 0,028 0,164 1,002 0,762 2,383 0,000
b) Bau (ausschließlich)							
826/1992	Alpen Straßen AG	Arlberg Tunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung und Erhaltung	[3]	13,800	0,350 [4]	1/64297/7287/002 1/64298/7287/002 1/64298/7287/302 2/64290/8179	0,851 0,010 0,015 — 1,488

[1]) Derzeit nicht abschätzbar.
[2]) Auf die Beträge bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften wird verwiesen.
[3]) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.
[4]) Baukosten.
[5]) Gesamtausgaben einschließlich der bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften ausgewiesenen Baukosten: 15 Milliarden Schilling.

www.parlament.gv.at

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungsvorhaben des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1994	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 1994	VA-Ansatz/VA-Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			in Milliarden Schilling				
		Brenner Autobahn: Herstellung, Erhaltung; Inntalautobahn: Herstellung eines Teilabschnittes					
826/1992	Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG	Teilstrecken der Südautobahn, der Semmering-Schnellstraße und der Murtal-Schnellstraße, der Innkreisautobahn: Planung und Errichtung; Bundesstraßenverbindung A 2—A 4: Planung Teilstrecken der Phyrn Autobahn in Steiermark und Oberösterreich: Herstellung, Erhaltung Teilstrecken der Tauern Autobahn in Salzburg und Kärnten, Karawankentunnel: Herstellung, Erhaltung; Umfahrungen Zell/See, Lofer, Klagenfurt: Herstellung Teilstrecken von Bundesstraßenverbindungen in Wien, Teilstrecken der A 23: Planung und Errichtung	[3])	68,500	2,640 [4])	1/64297/7287/001 1/64298/7287/001 1/64298/7287/301 2/64290/8178	0,763 0,284 0,010 — 1,112
c) Finanzierung und Bau							
223/1985	IAKW-AG	Internationaler Teil, Österreichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, Finanzierung	11,300	9,000	0,220	1/54826/7420 1/54826/7471/423 2/54824/8555/370	0,152 0,001 — 0,001

[3]) Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.
[4]) Baukosten.

www.parlament.gv.at

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der ASFINAG (einschließlich der ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften), der ÖIAG [3]) und der IAKW-AG sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften 1985—1992

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensaufnahme durch außerbudgetäre Sonderfinanzierung	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vorjahr	Gesetzliche Haftungsrahmen [1]) zum 31. 12.
		in Milliarden Schilling		
1985	46,1	14,4	+13,6	175,3 [2])
1986	63,4	19,6	+17,3	202,0 [2])
1987	83,6	22,3	+20,2	227,7 [2])
1988	94,5	13,0	+10,9	249,5 [2])
1989	103,3	11,2	+ 8,8	274,1 [2])
1990	112,6	13,6	+ 9,3	273,1 [2])
1991	118,4	9,3	+ 5,8	338,3 [2])
1992	129,5	10,6	+11,1	338,3 [2])

[1]) Für Kapital, Zinsen und Kosten.
[2]) Die für die ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften übernommenen Haftungen sind mit dem zum 31. Dezember 1985 aushaftenden Betrag auf den ASFINAG-Haftungsrahmen anzurechnen.
[3]) In der Spalte „Verschuldung zum 31. 12." ist nur die Verschuldung auf Grund der Finanzierungsgesetze ausgewiesen. Die Spalte „Gesetzliche Haftungsrahmen zum 31. 12." beinhaltet alle Haftungsgesetze.

II. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

A. Die öffentlichen Haushalte in administrativer Abgrenzung

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Bundeshaushalt noch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1 a und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

	Bruttoausgaben [1]									
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992 [2]	1993 [3]	1994
	Milliarden Schilling									
Bund [5]	464,9	498,7	514,7	557,4	584,7	614,7	664,7	723,0	772,2	792,1 [4]
Länder (ohne Wien)	124,4	131,1	137,1	148,2	151,0	161,3	173,5	187,4	200,5	
Gemeinden (ohne Wien)	85,4	90,0	94,6	99,1	106,6	114,6	128,7	145,4	155,8	
Wien (Land und Gemeinde)	73,1	82,0	83,5	88,1	93,0	91,4	99,1	116,8	125,0	
Gemeindeverbände [7]	3,1	3,1	3,3	3,3	3,7	3,8	4,2	4,4	4,6	
Öffentliche Fonds [8]	23,3	24,1	32,4	37,4	34,2	37,5	43,7	48,0	50,0	
Kammern [9]	16,4	17,1	19,7	20,5	21,5	25,0	24,1	24,1	25,0	
Sozialversicherungsträger [10]	227,0	242,4	255,3	265,6	280,9	300,8	338,6	368,1	389,0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	1 017,6	1 088,5	1 140,6	1 219,6	1 275,6	1 349,1	1 476,6	1 617,2	1 722,1	

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt (ÖSTAT) (bis einschließlich 1992); Bundesministerium für Finanzen (BMF)

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Anteil in %									
Bund [5]	45,7	45,8	45,1	45,7	45,8	45,6	45,0	44,7	44,8	
Länder (ohne Wien)	12,2	12,0	12,0	12,1	11,8	11,9	11,7	11,6	11,6	
Gemeinden (ohne Wien)	8,4	8,3	8,3	8,1	8,4	8,5	8,7	9,0	9,0	
Wien (Land und Gemeinde)	7,2	7,5	7,3	7,2	7,3	6,8	6,7	7,2	7,3	
Gemeindeverbände [7]	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds [8]	2,3	2,2	2,9	3,1	2,7	2,8	3,0	3,0	2,9	
Kammern [9]	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,8	1,6	1,5	1,5	
Sozialversicherungsträger [10]	22,3	22,3	22,4	21,8	22,0	22,3	22,9	22,8	22,6	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[1]) Laut Finanzstatistik. Inklusive Tilgungen, Mehrfacherfassungen bei Vergütungen innerhalb sowie Überweisungen zwischen den angeführten Körperschaften und inklusive Rücklagenzuführungen, aber ohne Kassenstärkungsmaßnahmen.
[2]) Vorläufige Werte.
[3]) Schätzungen.
[4]) Bundesvoranschlag.
[5]) Bundeshaushalt sowie Akademie der Wissenschaften und Österreichische Hochschülerschaft.
[6]) Laut Finanzstatistik. Ohne Schuldenaufnahme und Kassenstärkungsmaßnahmen, jedoch inklusive Mehrfacherfassungen bei Vergütungen innerhalb sowie Überweisungen zwischen den angeführten Körperschaften und inklusive Rücklagenentnahmen.
[7]) Erfaßt sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Sozialhilfeverbände in Oberösterreich und der Steiermark sowie die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

Übersicht 1 a

	Bruttoeinnahmen [6]									
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992 [2]	1993 [3]	1994
	Milliarden Schilling									
Bund [5]	373,2	392,0	409,9	451,7	478,4	502,3	557,7	592,1	606,3	629,6 [4]
Länder (ohne Wien)	119,3	126,2	132,1	142,4	147,6	158,1	170,2	183,8	196,5	
Gemeinden (ohne Wien)	81,2	85,8	89,1	94,3	101,5	109,4	122,2	137,0	150,0	
Wien (Land und Gemeinde)	71,2	74,3	77,4	80,0	87,8	88,7	96,0	110,1	123,0	
Gemeindeverbände [7]	3,0	3,0	3,3	3,3	3,5	3,7	4,1	4,3	4,6	
Öffentliche Fonds [8]	22,5	26,8	26,2	35,3	41,7	33,3	36,5	40,2	36,0	
Kammern [9]	15,5	16,9	18,7	19,7	20,4	23,7	23,9	23,9	25,0	
Sozialversicherungsträger [10]	225,1	239,4	253,5	263,1	277,4	297,9	323,7	347,7	389,0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	911,0	964,4	1 010,2	1 089,8	1 158,3	1 217,1	1 334,3	1 439,1	1 530,4	

Quelle: ÖSTAT (bis 1992); BMF

(zu Übersicht 1 a)

	Bruttoeinnahmen									
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Anteil in %									
Bund [5]	41,0	40,6	40,6	41,5	41,3	41,3	41,8	41,1	39,6	
Länder (ohne Wien)	13,1	13,1	13,1	13,1	12,7	13,0	12,8	12,8	12,8	
Gemeinden (ohne Wien)	8,9	8,9	8,8	8,7	8,8	9,0	9,2	9,5	9,8	
Wien (Land und Gemeinde)	7,8	7,7	7,7	7,3	7,6	7,3	7,2	7,7	8,0	
Gemeindeverbände [7]	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds [8]	2,5	2,8	2,6	3,2	3,6	2,7	2,7	2,8	2,4	
Kammern [9]	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,8	1,7	1,6	
Sozialversicherungsträger [10]	24,7	24,8	25,1	24,1	23,9	24,5	24,3	24,2	25,4	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Nettoausgaben

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

a) Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — interne Verrechnungen — und

b) Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abzug, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt. Bringt man des weiteren auf der Ausgabenseite die Tilgungen der öffentlichen Haushalte in Abzug, verbleiben die Nettoausgaben.

[8]) Einbezogen ist die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, Kriegsopferfonds, Massafonds der Bundesgendarmerie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservefonds für Familienbeihilfen, Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds (bis 1986), Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte, Hilfsfonds nach dem Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz.

[9]) Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundeskammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

[10]) Jahresergebnisse der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie der Krankenfürsorgeanstalten, des Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, des Insolvenz-Ausfallgeldfonds und der Sonderrechnung über Leistungen nach dem Nachtschichtschwerarbeitsgesetz und nach dem Betriebshilfegesetz.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern der Ausgabenseite für die Jahre 1985 bis 1992 (Nettoausgaben).

Übersicht 2

	Öffentlicher Sektor (insgesamt)							
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	1 017,6	1 088,5	1 140,6	1 219,6	1 275,6	1 349,1	1 476,6	1 617,2
ab: Vergütungen [11]) und Überweisungen	176,7	188,4	203,9	255,9	254,2	268,3	295,0	314,6
Tilgungen	44,2	49,4	51,9	57,2	63,1	63,4	64,8	81,7
Nettoausgaben	796,7	850,7	884,8	906,5	958,3	1 017,4	1 116,8	1 220,9

Quelle: ÖSTAT

Übersicht 2 a

	davon Bund [5])							
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	464,9	498,7	514,7	557,4	584,7	614,7	664,7	723,0
ab: Vergütungen [11])	7,9	6,2	8,4	17,5	16,8	15,8	17,3	20,9
Überweisungen	89,8	96,5	103,9	127,7	132,8	131,5	142,6	150,1
Tilgungen [11 a])	31,7	33,6	35,1	39,3	43,6	49,5	44,4	64,6
Nettoausgaben	335,5	362,4	367,3	372,9	391,5	417,9	460,4	487,4

Quelle: ÖSTAT

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben und Einnahmen des öffentlichen Sektors aber noch weiter eingegrenzt. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt (siehe auch Abschnitt C, 2. Absatz).

B. Volkswirtschaftliche Steuerquote

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund verbleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Brutto-Inlandsprodukt — unter Berücksichtigung der 1978 erfolgten Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Transferzahlungen und ab 1988 einschließlich der für die Wohnbauförderung zweckgebundenen Steuermitteln — ist von rund 17,5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 20,9% im Jahre 1992 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35,6 auf 43,0% zunahm.

[11]) Inklusive Rücklagenzuführungen.
[11a]) Ohne Kassenstärkungsmaßnahmen.

www.parlament.gv.at

Übersicht 3

	Steuern und steuerähnliche Einnahmen [13]									
	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992 [2]	1993 [3]	1994 [3]
	Milliarden Schilling									
Bund	388,4	404,7	413,1	431,6	446,0	485,3	530,2	577,1	596,6	607,3
Länder	1,4	1,6	1,7	1,7	1,8	2,0	2,0	2,0	2,2	2,4
Gemeinden [12]	18,4	19,5	20,4	21,6	23,5	25,4	26,7	28,3	30,0	40,0
Kammern	7,7	8,4	8,9	9,2	9,8	10,1	10,5	10,7	11,0	11,5
Sozialversicherungsträger	159,9	167,1	173,7	181,7	193,2	208,5	225,7	248,4	266,9	284,2
Fonds	4,5	4,7	5,5	6,6	5,9	5,1	4,8	5,0	5,1	5,2
Summe	580,5	606,0	623,2	652,5	680,2	736,4	799,9	871,5	911,8	950,6
Brutto-Inlandsprodukt	1 348,4	1 422,5	1 481,4	1 566,6	1 671,5	1 798,4	1 914,8	2 028,6	2 098,0	2 195,4
Summe in % des Brutto-Inlandsprodukts	43,0	42,6	42,1	41,6	40,7	40,9	41,7	43,0	43,5	43,3

Quelle: ÖSTAT (bis 1992); BMF; WIFO (September-Prognose 1993)

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der prozentuellen Steigerung der gesamten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur prozentuellen Steigerung des Brutto-Inlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß (Aufkommenselastizität).

Übersicht 4

	Veränderung gegenüber Vorjahr				Aufkommenselastizität
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen [13]		des Brutto-Inlandsprodukts		
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	
1985	41,3	7,7	71,7	5,6	1,36
1986	25,5	4,4	74,1	5,5	0,80
1987	17,2	2,8	58,9	4,1	0,69
1988	29,3	4,7	85,2	5,8	0,82
1989	27,7	4,2	104,9	6,7	0,64
1990	56,2	8,3	126,9	7,6	1,09
1991	63,5	8,6	116,4	6,5	1,31
1992	71,6	9,0	122,9	6,4	1,33
1993	40,3	4,6	69,4	3,4	1,35
1994	38,8	4,3	97,4	4,6	0,93

C. Der öffentliche Sektor im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung [14])

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und anderseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors [15]) zur Darstellung gebracht. **Hiebei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen**

[12]) Inklusive Wien.
[13]) Inklusive Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sozialversicherungsbeiträge; auf Forderungsbasis (Kasseneinnahmen zuzüglich Erstattungen und Veränderungen der Forderungen); Zuordnung nach der Einhebung.
[14]) Siehe hiezu die Publikation „Österreichs Volkseinkommen 1991", Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1992.
[14a]) Einschließlich öffentlicher Einkommen.
[15]) Bund inklusive Akademie der Wissenschaften, Österreichische Hochschülerschaft und Bundesfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

www.parlament.gv.at

Verwaltungszweige des Bundes (Bundesbetriebe) nur deren Netto-Ergebnisse (laut Geldrechnung) berücksichtigt und entsprechend einem besonderen Kontenkonzept für die öffentlichen Betriebe in bestimmter Weise auf (positive oder negative) Einkommen aus Besitz und Unternehmung, indirekte Steuern (Monopole) bzw. Subventionen (strukturelle Defizitbetriebe) sowie Kapitaltransfers aufgeteilt.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden jährlich die hauptsächlichen Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Vorgänge in systematischer Form erfaßt und ausgewiesen. Die Reihen der VGR werden in Österreich, wie in anderen Ländern auch, von Zeit zu Zeit gründlichen Revisionen unterzogen, um weiterentwickelte Verbuchungskonzepte in die Rechnung einzuführen, wie sie von den maßgeblichen internationalen Stellen ausgearbeitet werden. Das von den UN im Jahre 1968 herausgegebene „System of National Accounts" SNA [16]) gibt einen integrierten Rahmen für die VGR einschließlich Input-Output-, Geldstrom- und Vermögensrechnung, und bedeutet eine Weiterentwicklung des früheren Systems in Richtung geschlossener **Brutto**-Erfassung aller Transaktionen und stärkerer **Differenzierung** der Güterkonten einerseits und der institutionellen Konten andererseits.

Die Ergebnisse einer auf das SNA 68 umgestellten VGR für Österreich wurden erstmals 1979 [17]) und in der Folge jährlich publiziert. Die jüngsten Ergebnisse wurden Ende 1993 veröffentlicht [14]). Nach einer 1984 erfolgten Rückrechnung ist nunmehr ein VGR-Datenset aus einem Guß für den gesamten Zeitraum **1954—1992** verfügbar.

1993 wurde ein grundlegend revidiertes SNA von den UN beschlossen (SNA 93). Die Revision des Europäischen Systems der V6R (ESVG) soll noch 1994 abgeschlossen werden! In der Folge wird auch die österreichische VGR zu adaptieren sein. Durch die Berücksichtigung von neuem statistischen Material ergeben sich auch jährlich geringfügige Änderungen, vor allem in den jüngsten Jahren.

Brutto-Inlandsprodukt, Volkseinkommen, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Auf der höchsten Aggregationsstufe liefert die VGR wichtige Gesamtgrößen (Hauptaggregate) über das Leistungsergebnis in einer bestimmten Periode **(Brutto-Inlandsprodukt),** über die Summe der erzielten Einkommen **(Volkseinkommen)** und die Gesamtheit der zur Verwendung gelangenden Waren und Dienstleistungen **(Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen).** Zwischen diesen Hauptaggregaten bestehen folgende Zusammenhänge (siehe auch Übersicht 5):

Volkseinkommen
\+ Faktoreinkommen an das Ausland
– Faktoreinkommen aus dem Ausland
\+ Abschreibungen
\+ Indirekte Steuern
– Subventionen

Brutto-Inlandsprodukt

\+ Importe
– Exporte

Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

In den Hauptaggregaten ist der öffentliche Sektor mit seinem Beitrag zum BIP, der öffentlichen Lohnsumme (Volkseinkommen) bzw. dem öffentlichen Konsum und den öffentlichen Brutto-Investitionen enthalten (Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen).

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor „für sich selbst" verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Bundesbetriebe) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds [8]) sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

[16]) A System of National Accounts, Studies in Methods, Series F No. 2, Rev. 3, UN, New York 1968.
[17]) „Österreichs Volkseinkommen 1964—1977, Neuberechnung", Heft 525 der Beiträge zur österreichischen Statistik, Wien 1979.

Übersicht 5

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Milliarden Schilling									
Löhne und Gehälter	717,1	761,3	792,7	821,9	874,4	940,1	1 019,8	1 088,1	1 139,2	1 180,2
Einkünfte aus Besitz und Unternehmung (zinsenbereinigt) [14 a)]	270,0	285,1	294,1	327,0	350,8	386,6	388,4	406,5	384,7	402,3
Volkseinkommen	987,1	1 046,3	1 086,8	1 148,9	1 225,2	1 326,7	1 408,2	1 494,6	1 523,9	1 582,5
± Faktoreinkommen an das/aus dem Ausland	+7,1	+12,0	+12,9	+13,7	+14,4	+13,2	+20,7	+14,5	+12,2	+11,7
+ Abschreibungen	167,5	+ +6,2	183,9	194,1	205,6	218,5	235,2	252,6	269,0	287,8
+ Indirekte Steuern (netto)	186,7	188,0	197,8	209,8	226,3	240,0	249,3	266,9	292,9	313,4
Brutto-Inlandsprodukt	1 348,4	1 422,5	1 481,4	1 566,6	1 671,5	1 798,4	1 914,8	2 028,6	2 098,0	2 195,4
+ Außenbeitrag	−2,3	−13,2	−7,2	−8,9	−14,8	−22,4	−17,2	−26,0	−23,9	−23,3
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	1 346,1	1 409,3	1 474,2	1 557,7	1 656,6	1 776,0	1 897,6	2 002,6	2 074,1	2 172,1

Quelle: ÖSTAT (bis 1991); Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) (September-Prognose 1993)

Aufgrund der nachfolgenden Übersicht 6 werden 1994 vom Bundessektor selbst nur rund 6,7% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für rund 1% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 18,8% bzw. rund 3,1%.

Übersicht 6

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Milliarden Schilling									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	95,6	101,2	102,0	104,3	109,0	113,7	122,8	129,5	140,8	146,2
Brutto-Anlageinvestitionen	16,9	17,7	14,9	14,8	15,0	16,4	16,7	15,9	16,0	16,5
Bundessektor (Summe)	112,5	118,9	116,9	119,1	124,0	130,1	139,5	145,4	156,8	162,7
Öffentlicher Konsum	159,4	169,5	178,4	184,0	193,9	206,2	226,8	242,3	258,9	277,5
Brutto-Anlageinvestitionen	31,1	34,4	35,9	35,9	40,2	40,9	46,4	50,7	52,2	54,5
Übriger öffentlicher Sektor (Summe)	190,5	203,8	214,3	219,9	234,1	247,1	273,1	293,0	311,1	332,0
Privater Konsum	775,5	804,4	837,8	880,5	935,3	1 000,9	1 059,4	1 127,3	1 177,2	1 228,4
Brutto-Anlageinvestitionen	256,4	271,9	291,4	320,5	350,6	385,0	420,3	433,9	426,0	445,9
Privater Sektor (Summe)	1 031,9	1 076,3	1 129,2	1 201,0	1 285,9	1 385,9	1 479,7	1 561,2	1 603,2	1 674,3
Lagerbewegung und statistische Differenz	11,2	10,3	13,8	17,6	12,6	12,9	7,8	3,0	3,0	3,2
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	1 346,1	1 409,3	1 474,2	1 557,7	1 656,6	1 776,0	1 897,6	2 002,6	2 074,1	2 172,1

Quelle: ÖSTAT (bis 1991); WIFO; BMF

Übersicht 6 a

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Milliarden Schilling									
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	7,1	7,2	6,9	6,7	6,6	6,4	6,5	6,5	6,8	6,7
Brutto-Anlageinvestitionen	1,3	1,3	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8
Bundessektor (Summe)	8,4	8,4	7,9	7,7	7,5	7,3	7,4	7,3	7,6	7,5
Öffentlicher Konsum	11,8	12,0	12,1	11,7	11,7	11,6	11,8	12,1	12,5	12,8
Brutto-Anlageinvestitionen	2,3	2,4	2,4	2,3	2,4	2,3	2,4	2,5	2,5	2,5
Übriger öffentlicher Sektor (Summe)	14,1	14,5	14,5	14,1	14,1	14,0	14,2	14,6	15,0	15,3
Privater Konsum	57,6	57,1	56,8	56,5	56,3	56,3	55,8	56,3	56,8	56,6
Brutto-Anlageinvestitionen	19,1	19,3	19,8	20,6	21,0	21,7	22,1	21,7	20,5	20,5
Privater Sektor (Summe)	76,7	76,4	76,6	77,1	77,3	78,0	77,9	78,0	77,3	77,1
Lagerbewegung und statistische Differenz	0,8	0,7	0,9	1,1	1,1	0,7	0,5	0,1	0,1	0,1
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor [15]) den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden 1994 von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von knapp 40% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen, vermindert um die Zinsen für die Staatsschuld, werden neu verteilt, und zwar im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 7

Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Milliarden Schilling									
Laufende Einnahmen:										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung	26,2	25,9	29,4	30,7	33,3	38,1	40,8	44,5	42,7	42,1
davon Bundessektor	*18,9*	*18,8*	*22,4*	*23,1*	*24,9*	*27,6*	*29,1*	*33,5*	*31,7*	*31,1*
Versicherungsleistungen	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
davon Bundessektor	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*
Indirekte Steuern	225,9	234,0	245,2	254,9	271,4	287,9	305,8	325,1	333,5	363,5
davon Bundessektor	*157,9*	*164,0*	*173,1*	*178,8*	*190,1*	*201,2*	*213,2*	*229,2*	*234,8*	*249,7*

Einkommenskonto

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Milliarden Schilling									
Direkte Steuern der privaten Haushalte	167,9	177,3	177,2	186,4	180,3	202,6	226,0	247,4	264,2	261,8
davon Bundessektor [18])	*102,1*	*107,6*	*105,1*	*129,9*	*124,4*	*139,8*	*154,0*	*168,1*	*181,2*	*180,1*
Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	25,8	26,5	26,2	28,1	34,2	36,3	41,1	48,9	45,8	39,5
davon Bundessektor	*20,2*	*20,4*	*19,9*	*21,0*	*25,5*	*26,6*	*30,5*	*37,8*	*34,7*	*31,8*
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte	3,8	3,9	3,9	4,1	4,4	4,9	5,1	5,1	5,2	5,2
davon Bundessektor	*2,8*	*2,8*	*2,8*	*2,9*	*3,1*	*3,4*	*3,4*	*3,3*	*3,4*	*3,4*
Sozialversicherungsbeiträge [19])	167,8	176,0	183,3	191,8	204,3	220,6	238,9	262,2	284,1	302,3
davon Bundessektor	*4,5*	*5,1*	*5,6*	*5,8*	*6,4*	*7,0*	*7,5*	*7,9*	*8,4*	*8,9*
Imputierte Pensionsbeiträge	35,3	37,6	39,6	41,1	43,4	46,0	49,8	53,0	56,0	58,0
davon Bundessektor	*18,3*	*19,4*	*20,4*	*21,0*	*22,1*	*23,5*	*25,5*	*27,1*	*29,0*	*30,5*
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
davon Bundessektor	*5,0*	*5,1*	*5,0*	*6,2*	*7,7*	*7,8*	*9,7*	*13,4*	*15,0*	*17,0*
Laufende Transfers vom Ausland	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,7	0,9	0,8	0,8	0,8
davon Bundesektor	*0,4*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,2*	*0,3*	*0,4*	*0,2*	*0,3*	*0,3*
Laufende Einnahmen (Summe)	653,5	682,1	705,7	738,0	772,3	837,5	908,8	987,5	1 032,7	1 073,6
davon Bundessektor	*330,2*	*343,8*	*354,8*	*389,2*	*404,7*	*437,2*	*473,1*	*520,0*	*538,8*	*553,1*
Laufende Ausgaben: Öffentlicher Konsum	255,0	270,7	280,4	288,4	302,9	319,9	349,6	375,0	400,0	420,0
davon Bundessektor	*95,6*	*101,2*	*102,0*	*104,3*	*109,0*	*113,7*	*122,8*	*129,5*	*140,8*	*146,2*
Zinsen für die Staatsschuld	47,8	51,9	58,4	61,8	66,4	73,1	82,0	87,6	92,7	93,5
davon Bundessektor	*38,4*	*42,7*	*49,4*	*53,1*	*58,0*	*64,3*	*73,1*	*78,7*	*83,7*	*84,4*
Versicherungsprämien, netto	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
davon Bundessektor	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*
Subventionen	39,2	46,0	47,4	45,1	45,1	47,9	56,4	61,4	67,5	69,6
davon Bundessektor	*30,0*	*36,4*	*37,5*	*34,7*	*34,1*	*35,2*	*42,9*	*45,5*	*52,6*	*54,7*
Sozialversicherungsbarleistungen	142,3	151,1	161,5	167,8	176,4	188,7	199,9	213,2	231,0	250,0
Pensionen der Hoheitsverwaltung	56,2	59,9	63,4	66,0	70,1	74,5	80,8	85,9	90,0	95,0
davon Bundessektor	*34,2*	*36,3*	*38,4*	*39,9*	*42,4*	*45,0*	*48,9*	*52,0*	*54,0*	*56,8*
Sonstige Sozialtransfers	76,3	80,4	87,0	85,2	86,4	94,1	103,7	115,4	123,0	134,0
davon Bundessektor	*59,1*	*62,1*	*67,4*	*64,8*	*64,3*	*70,3*	*77,5*	*86,9*	*96,8*	*106,3*
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bundessektor	*82,0*	*87,6*	*96,3*	*105,5*	*105,5*	*111,0*	*121,4*	*130,7*	*140,6*	*157,0*
Laufende Transfers an das Ausland	3,6	3,8	3,9	4,3	4,7	5,5	6,5	6,8	7,1	8,4
davon Bundessektor	*1,0*	*1,0*	*1,0*	*1,1*	*1,2*	*1,6*	*2,0*	*2,1*	*2,2*	*3,2*
Laufende Ausgaben (Summe)	620,7	664,1	702,2	718,8	752,4	804,0	879,5	945,6	1 011,7	1 070,9
davon Bundessektor	*340,4*	*367,5*	*392,1*	*403,7*	*414,7*	*441,4*	*488,9*	*525,6*	*571,0*	*608,9*

Quelle: ÖSTAT (bis 1992); BMF

[18]) Bis 1987 werden die Einnahmen um die Leistungen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung vermindert dargestellt. Ab 1988 werden diese Leistungen als zweckgebundene Zuschüsse (Kapitaltransfers) veranschlagt.

[19]) Einschließlich Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden folgendermaßen verwendet: Mit jeweils etwas mehr als einem Viertel für Konsumausgaben und Transfers an öffentliche Rechtsträger, der Rest für Zinsen und im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung") eine besonders große Rolle spielen.

Öffentliches Sparen und Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder direkt die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen" ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Milliarden Schilling									
Sparen	32,9	18,0	3,5	19,2	19,9	33,5	29,3	42,0	21,0	2,7
davon Bundessektor	*—10,2*	*—23,8*	*—37,3*	*—14,5*	*—10,0*	*—4,2*	*—15,8*	*—5,6*	*—32,2*	*—55,8*
Abschreibungen	10,7	11,3	11,6	11,8	12,2	12,8	13,5	13,8	14,0	14,3
davon Bundessektor	*2,4*	*2,6*	*2,6*	*2,7*	*2,8*	*2,9*	*3,1*	*3,1*	*3,1*	*3,2*
Kapitaltransfer, netto vom Inland	—27,1	—27,5	—26,8	—27,3	—23,0	—26,9	—26,2	—29,7	—27,0	—28,0
davon Bundessektor	*—18,7*	*—18,5*	*—17,6*	*—17,7*	*—12,9*	*—14,4*	*—11,5*	*—13,2*	*—14,1*	*—14,1*
Kapitaltransfer, netto von Trägern öffentlichen Rechts	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bundessektor [18]	*—5,0*	*—5,9*	*—5,6*	*—21,3*	*—21,8*	*—23,3*	*—26,3*	*—27,5*	*—29,0*	*—29,7*
Kapitaltransfer, netto vom Ausland	—0,0	—0,0	—0,0	—0,0	—0,1	—0,1	—0,3	—0,2	—0,2	—0,2
davon Bundessektor	*—0,0*	*—0,0*	*—0,0*	*—0,0*	*—0,1*	*—0,1*	*—0,2*	*—0,2*	*—0,2*	*—0,2*
Finanzierung der Bruttovermögensbildung	16,4	1,7	—11,8	3,6	9,0	19,3	16,4	25,9	7,8	—11,2
davon Bundessektor	*—31,5*	*—45,6*	*—57,9*	*—50,8*	*—42,0*	*—39,1*	*—50,7*	*—43,4*	*—72,4*	*—96,6*
Brutto-Anlageinvestitionen	48,0	52,1	50,7	50,7	55,2	57,3	63,0	66,6	68,2	71,0
davon Bundessektor	*16,9*	*17,7*	*14,9*	*14,8*	*15,0*	*16,4*	*16,7*	*15,9*	*16,0*	*16,5*
Erwerb von Liegenschaften, netto	1,8	2,2	0,7	0,6	0,6	0,7	0,5	0,2	0,2	0,4
davon Bundessektor	*0,9*	*0,8*	*0,6*	*0,4*	*0,4*	*—0,4*	*0,1*	*—0,7*	*—0,4*	*—0,2*
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung	—33,4	—52,5	—63,2	—47,7	—46,8	—38,7	—47,2	—40,9	—60,6	—82,6
davon Bundessektor	*—49,3*	*—64,1*	*—73,4*	*—66,0*	*—57,4*	*—55,1*	*—67,5*	*—58,6*	*—88,0*	*—112,9*

Quelle: ÖSTAT (bis 1992); BMF

Brutto-Anlageinvestitionen

Die Brutto-Anlageinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

Übersicht 9

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
	Milliarden Schilling									
Brutto-Anlageinvestitionen des öffentlichen Sektors	48,0	52,1	50,7	50,7	55,2	57,3	63,0	66,7	68,2	71,0
privaten Sektors	256,4	271,9	291,4	320,5	350,6	385,0	420,3	433,9	426,0	445,9
Zusammen	304,4	324,0	342,1	371,2	405,8	442,3	482,3	500,6	494,2	516,9
Davon Bundessektor	16,9	17,7	14,9	14,8	15,0	16,4	16,7	15,9	16,0	16,5

Quelle: ÖSTAT (bis 1991); BMF; WIFO

Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Brutto-Anlageinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen", dem analogen „Privaten Sparen", aus den unverteilten Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betrugen:

Übersicht 10

	1985		1986		1987		1988	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	32,9	*22,6*	18,0	*11,1*	3,5	*2,1*	19,2	*10,1*
Sparen der privaten Haushalte	69,8	*47,9*	98,4	*60,8*	118,5	*70,0*	114,5	*60,0*
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	42,9	*29,5*	45,5	*28,1*	47,4	28,0	57,1	*29,9*
Zusammen	145,6	*100,0*	161,8	*100,0*	169,3	*100,0*	190,8	*100,0*
Hievon Bundessektor	−10,2		−23,8		−37,3		−14,5	

	1989		1990		1991		1992	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	19,9	*9,3*	33,5	*13,4*	29,3	*11,3*	42,0	*16,5*
Sparen der privaten Haushalte	133,2	*61,9*	153,2	*61,3*	161,2	*63,4*	152,9	*60,1*
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	62,0	*28,8*	63,2	*25,3*	63,6	*24,8*	59,4	*23,4*
Zusammen	215,1	*100,0*	249,8	*100,0*	253,3	*100,0*	254,3	*100,0*
Hievon Bundessektor	−10,0		−4,2		−15,8		−5,6	

Quelle: ÖSTAT

III. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre

Gebarung 1945 bis 1993

Für die Jahre 1945 bis 1992 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1993 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund acht Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahr 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verläßlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden

Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59
		Voranschlag 1960
1962	23—25	Erfolg 1960
		Voranschlag 1961
1963	22—24	Erfolg 1961
		Voranschlag 1962
1964	22—24	Erfolg 1962
		Voranschlag 1963
1965	23—26	Erfolg 1963
		Voranschlag 1964
1966	26—29	Erfolg 1964
		Voranschlag 1965
1967	32—35	Erfolg 1965
		Voranschlag 1966
1968	36—39	Erfolg 1966

1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflußte auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stillegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48 vH, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57 vH gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (das ist Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (das ist der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflußt) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2 vH des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schillling (0,4 vH des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betrugen jeweils ein Vielfaches des Gebarungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1968	36—39	Voranschlag 1967
1969	38—41	Erfolg 1967
		Voranschlag 1968
1970	279—283	Erfolg 1968
		Voranschlag 1969
1971	268—271	Erfolg 1969
		Voranschlag 1970
1972	285—288	Erfolg 1970
		Voranschlag 1971
1973	287—290	Erfolg 1971
		Voranschlag 1972
1974	295—300	Erfolg 1972

1973—1991

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflußt. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominellen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betrugen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfezwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belebung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50 vH für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36

auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2 vH, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2 vH prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0 vH betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7 vH. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerung von 7,3 vH, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6 vH und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8 vH gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977**, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandwirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrugen diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Auf Grund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizits aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH gerechnet. Mit 6,4 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6,4 vH. Demgegenüber erhöhten sich die Bundesausgaben von 1977 auf 1978 aufgrund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund

12,5 vH, und die Einnahmen um 10,3 vH. Nach Ausscheiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10,6 vH bzw. 7,8 vH.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5 vH gerechnet. Mit 8,5 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5 vH.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchsteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1980** wurde von einer realen Wachstumsrate von 3 vH und einem nominellem Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 9 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 47,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29,3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,94 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0,6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23,8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA 1980 um rund 2,0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2,6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253,2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30,7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIII a BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5,8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4,3 Milliarden Schilling erforderlich waren.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1981** wurde von einer realen Wachstumsrate von rund 1 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 5 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich unter diesem Wert, real dürfte eine Stagnation eingetreten sein.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 339,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 287,8 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 51,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 24,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 27,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,63 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1980 um rund 0,3 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 22 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem BVA 1981 um rund 1 Milliarde Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1981 sah bei Gesamtausgaben von 335,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 285,3 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,8 Milliarden Schilling und einen Netto Abgang von 25 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1981 in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling sowie der in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1981 erteilten Ermächtigung. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 2,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um 4 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme

verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2,1 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,5 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1982** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2 vH und einem nominellen Zuwachs von 7½ vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 8 vH liegt das tatsächliche nominelle Wachstum geringfügig über diesem Wert, real betrug der Zuwachs 1,1 vH.

In der Jahresabrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 300,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 71,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 46,7 Milliarden Schilling. Der Netto-Abgang beträgt 4,08 vH des Bruttoinlandsproduktes. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 42,2 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1982 sah bei Gesamtausgaben von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,6 Milliarden Schilling vor. Durch die in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 erteilten Ermächtigung, Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 14,5 Milliarden Schilling durch die Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich der Brutto-Abgang in der Jahresrechnung jedoch um 1 Milliarde Schilling, hingegen erhöhten sich der Netto-Abgang um 0,6 Milliarden Schilling. Die Erhöhung des Netto-Abganges beruht auf niederen Finanzschuldtilgungen infolge von Konversion und Aussetzen der Notenbanktilgung aufgrund einer gesetzlichen Regelung.

Der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlages 1983** wurde eine reale Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2,0 vH zugrunde gelegt, als nomineller Wert wurde 7,0 vH angenommen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag nur bei 5,4 vH, das reale Wachstum bei 1,5 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 407,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 316,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,1 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,5 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 65,6 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 5,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1982 um rd. 1,5 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 53,5 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergeben sich Mehrausgaben von 7,7 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 9,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 16,8 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 17,2 Milliarden Schilling erhöhte.

Vergleicht man das Jahresergebnis 1983 mit der Prognose zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfinanzgesetznovelle unter Berücksichtigung der Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages, ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 8,3 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 0,8 Milliarden Schilling. Der Brutto-Abgang hat sich dabei um 7,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 7,2 Milliarden Schilling verbessert.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1984** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes, von 0,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 5,5 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag mit rd. 6 vH über diesem Wert. Real ergab sich mit 2,2 vH ein wesentlich höherer Wert als bei der Erstellung des BVA 1984 angenommen wurde.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 435,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 344,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 90,2 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 32,8 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 57,4 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1983 um rd. 0,9 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 40,2 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergeben sich Minderausgaben von 1,4 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 3,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 4,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 4,8 Milliarden Schilling verringerte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1985** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 3 vH, einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH und einer Arbeitslosenrate von 4,4 vH ausgegangen. Das tatsächliche nominelle Wachstum wird wegen des noch hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Preisauftriebes mit voraussichtlich 6 vH unter diesem Wert liegen. Real dürfte sich keine Veränderung gegenüber dem bei der Erstellung des BVA 1985

angenommenen Wert ergeben. Dennoch lag die Arbeitslosenrate mit 4,8 vH höher als der ursprünglich prognostizierte Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 464,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 372,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,8 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 31,7 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 60 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 4,39 vHdes Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1984 um rd. 0,06 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rd. 43,3 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1985 ergeben sich Mehrausgaben von 1,1 Milliarden Schilling und Mehreinahmen 3,7 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 2,6 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 0,5 Milliarden Schilling verringerte.

Das österreichische **Bundesbudget 1986** wurde unter den nachstehenden wirtschaftlichen Annahmen erstellt: reales Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 2,5%, nominelles Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 5,7%, Arbeitslosenrate 4,9% und Zunahme der Verbraucherpreise 3,0%. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung blieb hinter den Erwartungen zurück. Das reale Brutto-Inlandsprodukt erreichte schließlich nur einen Wert von 1,7%, während die nominelle Wachstumsrate annähernd dem prognostizierten Wert entsprach. Die Arbeitslosenrate lag mit 5,2% über dem zugrunde gelegten Wert, während der Verbraucherpreisanstieg mit 1,7% unter dem Prognosewert blieb.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 498,4 Milliarden Schilling Einnahmen von 391,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 106,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 33,6 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 73,1 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rund 5,1% des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1985 um rund 0,7 Prozentpunkte.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1986 ergeben sich Mehrausgaben von 3,0 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 2,8 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 0,2 Milliarden Schilling erhöhte. Der Netto-Abgang liegt um 4,7 Milliarden Schilling über dem Bundesvoranschlag 1986.

Bei der Erstellung des **Bundeshaushaltes 1987** wurde von nachstehenden Eckdaten ausgegangen: reales Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 2%, nominelles Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes 4,7%, Arbeitslosenrate 5,5%, Anstieg der Verbraucherpreise 2,3% und Leistungsbilanzabgang rund 3 Milliarden Schilling.

Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung verlief träger als erwartet. Das reale Brutto-Inlandsprodukt hat einen Zuwachs von nur 1,3% erreicht. Zwei Faktoren sind für diese Wachstumsverflachung hauptverantwortlich: der niedrige Dollarkurs, der — zusammen mit dem Kaufkraftverlust der Entwicklungsländer — den Export erschwerte, und die hohe Sparneigung im Inland. Dadurch wurde der durch die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer bewirkte Kaufkraftzuwachs der privaten Haushalte nur teilweise nachfragewirksam. Nominell wuchs das Brutto-Inlandsprodukt um 3,8%.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 514,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 409,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 104,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 35,1 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 69,8 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rund 4,7% des Brutto-Inlandsproduktes.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1987 ergeben sich Mehrausgaben von 4,6 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 10,8 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 6,1 Milliarden Schilling verminderte. Der Netto-Abgang liegt um 4,8 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1987.

Der **Bundeshaushalt 1988** wurde in Erwartung folgender Eckdaten erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes von nominell 3,4 und real 1,5%, Anstieg der Verbraucherpreise um 2,2%, Arbeitslosenrate 6,1% und einem Leistungsbilanzüberschuß von 3,8 Milliarden Schilling.

Tatsächlich wuchs die Wirtschaft, gemessen am Brutto-Inlandsprodukt, jedoch um real 4,2%, den höchsten Wert seit 1979. Getragen wurde dieses starke Wachstum sowohl von der günstigen internationalen Konjunktur als auch von einer lebhaften heimischen Konsum- und Investitionsnachfrage.

Trotz der kräftigen Konjunktur betrug der Anstieg der Verbraucherpreise nur 2%, teilweise aufgrund der dämpfenden Wirkung noch leicht fallender Energiepreise.

Die Beschäftigung nahm insgesamt zu. Da jedoch das Arbeitsangebot noch anstieg, reduzierte sich die Arbeitslosenrate gegenüber 1987 nur um 0,3 Prozentpunkte auf 5,3%. Damit konnte die Tendenz ansteigender Arbeitslosigkeit seit Anfang der achtziger Jahre gebrochen werden.

Obwohl die lebhafte Binnennachfrage zu einem höheren Importwachstum führte, blieb die Leistungsbilanz mit einem vorläufigen Ergebnis von —6,4 Milliarden Schilling annähernd ausgeglichen.

Grundlage für die Erstellung des Bundesvoranschlages 1988 war erstmals das im Jahr 1986 beschlossene Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986. Nicht nur das BHG, sondern auch andere gesetzliche Regelungen haben eine wesentliche Änderung in der Veranschlagung und Gliederung des Bundeshaushaltes bewirkt, und zwar in folgenden Punkten:

— Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Ausgleichshaushalt),
— Leistungen des Bundes für Zwecke der Wohnbauförderung,
— Überweisungen des Katastrophenfonds an Organe des Bundes und
— Kostenersätze des Münzregals an das Hauptmünzamt.

In der Jahresrechnung standen im allgemeinen Haushalt Ausgaben von 517,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 451,3 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Abgang 66,5 Milliarden Schilling betrug. Diesem Abgang steht ein gleichhoher Überschuß im Ausgleichshaushalt gegenüber.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1988 ergeben sich im allgemeinen Haushalt Mehrausgaben von 0,2 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 4,9 Milliarden Schilling, sodaß der Abgang um 4,6 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1988 liegt. Er beträgt 4,2% des Brutto-Inlandsproduktes und liegt damit um 0,4 Prozentpunkte unter dem Wert laut Bundesvoranschlag.

Der **Bundeshaushalt 1989** wurde in Erwartung folgender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes um 4,8 vH (nominell) und 2,5 vH (real), Anstieg der Verbraucherpreise um 2,7 vH, Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,5 vH und Rückgang der Arbeitslosenrate auf 5,4 vH.

Tatsächlich wuchs die Wirtschaft — gemessen am Brutto-Inlandsprodukt — jedoch um real 4 vH. Dieses Wachstum wurde von allen Komponenten der Nachfrage getragen, insbesondere gingen von den Experten, dem privaten Konsum und den Investitionen bedeutende Impulse aus. Die Steuerreform verstärkte die positive Konjunktureinschätzung von Konsumenten und Produzenten.

Trotz zunehmender Auslastung der Produktionskapazitäten im Zuge der weiteren Konjunkturbelebung blieb der Anstieg der Verbraucherpreise mit 2,5 vH sehr moderat.

Der mäßige Preis- und Kostendruck ist teilweise auf den hohen Zuwachs des Arbeitsangebotes zurückzuführen. Die Zahl der unselbständig Beschäftigten stieg um 1,8 vH, was den höchsten Zuwachs seit 1977 darstellt. Die Arbeitslosenrate sank auf 5,0 vH.

Obwohl die kräftige Binnennachfrage zu einem hohen Importwachstum führte, blieb die Leistungsbilanz mit einem Ergebnis von 2,2 Milliarden Schilling positiv.

In der Jahresrechnung standen im allgemeinen Haushalt Ausgaben von 540,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 478,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Abgang 62,7 Milliarden Schilling betrug. Diesem Abgang steht ein gleichhoher Überschuß im Ausgleichshaushalt gegenüber.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1989 ergeben sich im allgemeinen Haushalt Mehrausgaben von12,7 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 16,1 Milliarden Schilling, sodaß der Abgang um 3,4 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1989 liegt. Er beträgt 3,7% des Brutto-Inlandsproduktes und liegt damit um 0,3 Prozentpunkte unter dem Wert laut Bundesvoranschlag.

Der **Bundesvoranschlag 1990** wurde in Erwartung folgender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes um 5,9 vH (nominell) und 3,0 vH (real), Anstieg der Verbraucherpreise um 3,3 vH, Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 1,0 vH und Rückgang der Arbeitslosenrate auf 4,7 vH.

Statt der erwarteten „sanften Landung" des Konjunkturaufschwunges erreichte das Wirtschaftswachstum mit einem Wert von real 4,6 vH einen neuen Höhepunkt. Besonders starke Impulse gingen neuerlich von den Exporten, dem privaten Konsum und den Investitionen aus. Hauptbestimmungsgründe für die auch im internationalen Vergleich überdurchschnittlich günstige Entwicklung waren der Nachfragesog im Zuge der deutschen Wiedervereinigung und die verzögerte Verausgabung der Einkommensgewinne aus der Steuerreform 1989.

Trotz hoher Auslastung der Kapazität und der Verteuerung des Rohöls in der zweiten Jahreshälfte beschleunigte sich der Anstieg der Verbraucherpreise nur mäßig, nämlich auf 3,3 vH.

Im Jahresdurchschnitt wurden um 2,3 vH mehr unselbständig Beschäftigte registriert, sodaß der höchste Zuwachs seit 1973 erreicht wurde. Mehr als zwei Drittel des Zuwachses fiel auf ausländische

Beschäftigte. Die hohe Nachfrageausweitung wurde jedoch vom Angebotzuwachs noch übertroffen, sodaß die Arbeitslosenrate auf 5,4 vH anstieg.

Obwohl sich die Nachfrage im internationalen Vergleich überdurchschnittlich entwickelte und die höheren Erdölpreise die Handelsbilanz belasteten, weist die Leistungsbilanz einen Überschuß von 9,4 Milliarden Schilling aus.

In der Jahresrechnung standen im allgemeinen Haushalt Ausgaben von 564,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 501,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Abgang 62,9 Milliarden Schilling betrug. Diesem Abgang steht ein gleichhoher Überschuß im Ausgleichshaushalt gegenüber.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1990 ergeben sich im allgemeinen Haushalt Mehrausgaben von 15,4 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 18,8 Milliarden Schilling, sodaß der Abgang um 3,4 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1990 liegt. Er beträgt 3,5% des Brutto-Inlandsproduktes und liegt damit um 0,2 Prozentpunkte unter dem Wert laut Bundesvoranschlag.

Der **Bundesvoranschlag 1991** wurde in Erwartung folgender gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes um 7,4 vH (nominell) und 3,3 vH (real), Anstieg der Verbraucherpreise um 4,5 vH, Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 1,7 vH und eine Arbeitslosenrate von 5,5 vH.

Die Wirtschaftsentwicklung ist für 1991 flacher verlaufen als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung angenommen worden ist: sie weist eine Wachstumsrate von 3 vH auf (real). Besonders die Industrieproduktion, die 1990 um nahezu 8 vH gestiegen war, hat an Schwung verloren. Die anhaltende Stagnation im OECD-Raum ließ die Ausfuhr nur schleppend vorankommen.

Hingegen nahm die Beschäftigung weiter kräftig zu (2,3 vH). Mehr als zwei Drittel des Zuwachses fiel auf ausländische Beschäftigte. Die Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten erreichte damit den höchsten Wert in der Nachkriegszeit. Die hohe Nachfrageausweitung wurde jedoch vom Angebotszuwachs noch übertroffen, sodaß die Arbeitslosenrate auf 5,8 vH anstieg.

Die Inflation blieb auf niedrigem Niveau (3,3 vH). In der Leistungsbilanz ergab sich ein Defizit von 1,7 Milliarden Schilling.

In der Jahresrechnung standen im allgemeinen Haushalt Ausgaben von 619,9 Milliarden Schilling Einnahmen von 557,2 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Abgang von 62,7 Milliarden Schilling betrug. Diesem Abgang steht ein gleichhoher Überschuß im Ausgleichshaushalt gegenüber.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1991 ergeben sich im allgemeinen Haushalt Mehrausgaben von 19,3 Milliarden Schilling und Mehreinnahmen von 19,9 Milliarden Schilling, sodaß der Abgang um 0,6 Milliarden Schilling unter dem Bundesvoranschlag 1991 liegt. Er beträgt 3,3% des Brutto-Inlandsproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1973 bis 1993 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973 Voranschlag 1974
1976	284—292	Erfolg 1974 Voranschlag 1975
1977	284—293	Erfolg 1975 Voranschlag 1976
1978	292—302	Erfolg 1976 Voranschlag 1977
1979	301—311	Erfolg 1977 Voranschlag 1978
1980	295—305	Erfolg 1978 Voranschlag 1979
1981	296—306	Erfolg 1979 Voranschlag 1980
1982	288—299	Erfolg 1980 Voranschlag 1981

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1983	284—295	Erfolg 1981 Voranschlag 1982
1984	281—291	Erfolg 1982 Voranschlag 1983
1985	282—292	Erfolg 1983 Voranschlag 1984
1986	333—342	Erfolg 1984 Voranschlag 1985
1987	387—396	Erfolg 1985 Voranschlag 1986
1988	362—372	Erfolg 1986 Voranschlag 1987
1989	356—366	Erfolg 1987 Voranschlag 1988
1990	355—365	Erfolg 1988 Voranschlag 1989
1991	351—361	Erfolg 1989 Voranschlag 1990
1992	348—357	Erfolg 1992 Voranschlag 1991
1993	349—357	Erfolg 1991 Voranschlag 1992
1994	341—350	Erfolg 1992 Voranschlag 1993

Erfolg 1992

1. Gesamtüberblick [1])

Der vorläufige Gebarungserfolg 1992 zeigt nachstehende Schlußsummen:

	Bundes-voranschlag	Erfolg	Unterschiede	
		in Milliarden Schilling		in vH
Allgemeiner Haushalt				
Personalausgaben	168,6	170,1	+ 1,6	+ 0,9
Sachausgaben	480,2	487,8	+ 7,7	+ 1,6
Summe	648,8	658,0	+ 9,2	+ 1,4
Einnahmen	585,7	591,6	+ 5,9	+ 1,0
Abgang	63,1	66,4	+ 3,3	+ 5,3
Ausgleichshaushalt				
Ausgaben	92,3	81,5	—10,7	—11,6
Einnahmen	155,3	147,9	— 7,4	— 4,8
Überschuß	63,1	66,4	+ 3,3	+ 5,3
Gesamthaushalt				
Ausgaben	741,0	739,5	— 1,5	— 0,2
Einnahmen	741,0	739,5	— 1,5	— 0,2
Abgang des allgemeinen Haushaltes im Verhältnis zum Brutto-Inlandsprodukt				
Brutto-Inlandsprodukt	2 041,1	2 028,6	—12,5	— 0,6
Abgang in vH des BIP	3,1	3,3	+ 0,2	

[1]) Durch Auf- und Abrundungen ergeben sich bei Summen- bzw. Saldenbildungen fallweise Rundungsdifferenzen.

www.parlament.gv.at

2. Rechtliche Grundlage für den Budgetvollzug 1992

2.1 Bundesfinanzgesetz

Bindende Grundlage für die Gebarung des Jahres 1992 bildet das Bundesfinanzgesetz 1992, BGBl. Nr. 1.

2.2 Abänderungen des Bundesfinanzgesetzes und seiner Anlagen

2.2.1 Mit BGBl. Nr. 208/1992 wurde im Zusammenhang mit der Gründung der „Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H." eine Überschreitungsermächtigung geschaffen.

2.2.2 Im Bundesgesetz betreffend die Gründung der „Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H.", BGBl. Nr. 419/1992, wurde auch eine finanzgesetzliche Ermächtigung zur Umschichtung von Voranschlagsbeträgen aufgenommen.

2.2.3 Mit der Bundesfinanzgesetznovelle 1992, BGBl. Nr. 742, wurden unter anderem eine weitere Überschreitungsermächtigung und die Rücklagefähigkeit für bestimmte Ausgabenbeträge geschaffen, ferner einige Voranschlagsansätze eröffnet und Ansatzbezeichnungen geändert.

2.2.4 Mit dem Budgetüberschreitungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 743, wurden für verschiedene unabweisliche Maßnahmen Mehrausgaben in Höhe von rund 4,1 Milliarden Schilling genehmigt, die durch Ausgabeneinsparungen (3,5 Milliarden Schilling) sowie durch Mehreinnahmen (0,3 Milliarden Schilling) und Rücklagenauflösungen bedeckt werden konnten.

3. Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

Der Bundesvoranschlag 1992 wurde in Erwartung folgender gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen erstellt: Wachstum des Brutto-Inlandsproduktes um 7,0 vH (nominell) und 2,8 vH (real), Anstieg der Verbraucherpreise um 3,3 vH, Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,8 vH und eine Arbeitslosenrate von 6,1 vH.

Nach den derzeit vorliegenden Ergebnissen ist die Wirtschaftsentwicklung für 1992 deutlich flacher verlaufen als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung angenommen; sie weist nunmehr eine Wachstumsrate von 1,5 vH (real) auf. Die anhaltende Stagnation im OECD-Raum ließ die Ausfuhr nur schleppend vorankommen. Die Schwäche der Nachfrage aus dem Ausland wurde vor allem in der Industrie spürbar. Ihre Produktion war seit Mitte 1992 zunächst nur leicht, zuletzt aber deutlich rückläufig.

Die Beschäftigung hat 1992 rasch auf die Abschwächung der Kunjunktur reagiert. Die Beschäftigungszunahme war mit 0,8 vH nicht einmal halb so hoch wie 1991. Die Arbeitslosenrate erhöhte sich auf 5,9 vH.

4. Voranschlagsabweichungen

4.1 Allgemeiner Haushalt

4.1.1 Einnahmen

Im Vorjahr wurden Einnahmen in Höhe von rund 591,6 Milliarden Schilling erzielt und daher der Voranschlag nach Saldierung von Mehr- und Mindereinnahmen um 5,9 Milliarden Schilling (+1,0 vH) überschritten.

Die wesentlichsten Mehr- und Mindereinnahmen werden in den folgenden Abschnitten aufgezeigt:

4.1.1.1 Öffentliche Abgaben

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben lagen 1992 mit 509,1 Milliarden Schilling um 14,7 Milliarden Schilling oder um fast 3,0 vH über dem BVA. Nach Überweisung der den Ländern, Gemeinden, Fonds und Österreichischen Bundesbahnen bundesgesetzlich zustehenden Abgaben oder Anteilen an solchen verblieben netto rd. 340,2 Milliarden Schilling, womit der BVA um 9,7 Milliarden Schilling bzw. 2,9 vH übertroffen wurde.

Gegenüber dem Erfolg 1991 stiegen die Bruttoeinnahmen um 44,0 Milliarden Schilling (+9,5 vH) und die Nettoeinnahmen um 30,3 Milliarden Schilling (+9,8 vH).

Die Mehreinnahmen gegenüber dem BVA 1992 sind insbesondere bei der veranlagten Einkommensteuer (+1,0 Milliarden Schilling), Lohnsteuer (+0,8 Milliarden Schilling), Kapitalertragsteuer (+0,9 Milliarden Schilling), Kapitalertragsteuer auf Zinsen (+2,6 Milliarden Schilling), Körperschaftsteuer (+2,0 Milliarden Schilling), Vermögensteuer (+0,8 Milliarden Schilling), Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer (zusammen +0,7 Milliarden Schilling), weiters bei der Umsatzsteuer

(+3,5 Milliarden Schilling), bei den Einfuhrabgaben (+0,6 Milliarden Schilling), bei der Mineralölsteuer (+0,7 Milliarden Schilling) und Grunderwerbsteuer (+0,7 Milliarden Schilling) eingetreten. Bedeutende Mindereinnahmen sind lediglich bei den Kapitalverkehrsteuern und bei der Normverbrauchsabgabe (jeweils —0,6 Milliarden Schilling) festzustellen.

Da die Veranschlagung eher vorsichtig erfolgte, liegt der Erfolg tendenziell über dem Voranschlag. Die Steigerung bei der **Körperschaftsteuer** ist auf die Ausweitung der Steuerpflicht auf die Oesterreichische Nationalbank zurückzuführen. Die Steigerung der **Kapitalertragsteuer auf Zinsen** ist darauf zurückzuführen, daß bei der Veranschlagung von einem Rückgang des Zinsniveaus ausgegangen wurde. Ansonsten entwickelten sich die Einkommen- und Vermögensteuern erwartungsgemäß.

Die **Überweisungen** sind grundsätzlich — unter Zugrundelegung der entsprechenden Verteilungsschlüssel — aus der Entwicklung der gemeinschaftlichen Abgaben abzuleiten.

Die folgende Tabelle zeigt die betragsmäßig wichtigsten Abgaben und Überweisungen des Bundes und die Veränderungen gegenüber dem Jahr 1991:

	Erfolg 1992	BRA 1991	Unterschiede	
		in Milliarden Schilling		in vH
Veranlagte Einkommensteuer	37,0	35,8	+ 1,2	+ 3,3
Lohnsteuer	134,3	121,9	+12,4	+10,2
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	11,4	9,6	+ 1,8	+18,3
Körperschaftsteuer	21,0	15,3	+ 5,6	+36,7
Gewerbesteuer	9,4	9,0	+ 0,5	+ 5,2
Bundesgewerbesteuer	7,0	6,7	+ 0,3	+ 5,1
Vermögensteuer	8,4	8,0	+ 0,4	+ 4,9
Wohnbauförderungsbeitrag	6,3	5,8	+ 0,5	+ 9,0
Umsatzsteuer	173,0	163,7	+ 9,3	+ 5,7
Einfuhrabgaben	7,7	7,3	+ 0,4	+ 5,9
Tabaksteuer	11,8	11,7	+ 0,1	+ 0,5
Mineralölsteuer	25,2	20,7	+ 4,5	+21,7
Stempel- und Rechtsgebühren	8,5	7,8	+ 0,7	+ 8,6
Verkehrsteuern	32,6	27,6	+ 5,0	+18,0
übrige Abgaben	15,5	14,2	+ 1,3	+ 9,5
Summe Bruttoeinnahmen	509,1	465,1	+44,0	+ 9,5
Ab Überweisungen:				
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	—134,9	—125,3	— 9,7	+ 7,7
Gewerbesteuer an Gemeinden	— 9,3	— 7,5	— 1,8	+23,9
Anteile und Abgeltungen an Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	— 13,8	— 9,5	— 4,3	+44,9
Katastrophenfonds	— 4,2	— 3,8	— 0,4	+11,5
übrige Überweisungen	— 6,7	— 9,1	+ 2,4	—26,6
Summe Überweisungen	—168,9	—155,1	—13,7	+ 8,9
Summe Nettoeinnahmen	340,2	309,9	+30,3	+ 9,8

4.1.1.2 Sonstige Einnahmen

Kap. 15 **Soziales** (—0,7 Milliarden Schilling). Beiträge vom Familienlastenausgleich für den Aufwand zum Karenzurlaub (—1,1 Milliarden Schilling), Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (+0,3 Milliarden Schilling).

Kap. 16 **Sozialversicherung** (+1,1 Milliarden Schilling). Rückersatz von im Jahre 1991 geleisteten Vorschüssen an Pensions- und Sozialversicherungsanstalten.

Kap. 18 **Umwelt, Jugend, Familie** (—0,5 Milliarden Schilling). Dienstgeberbeiträge (+0,5 Milliarden Schilling), Anteile an Bundesabgaben (+0,1 Milliarden Schilling) und Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen zur Abdeckung des Gebarungsabganges (—1,1 Milliarden Schilling). Aus dem Reservefonds wurden 1 488 Millionen Schilling entnommen.

Kap. 51 **Kassenverwaltung** (+3,1 Milliarden Schilling). Rücklagenentnahmen und -auflösungen (+3,5 Milliarden Schilling), Veräußerung von Wertpapieren (—0,6 Milliarden Schilling).

Kap. 54 **Bundesvermögen** (—5,7 Milliarden Schilling). Veräußerung von Kapitalanteilen des Bundes an Unternehmungen (—6,0 Milliarden Schilling) und von Liegenschaften (—1,4 Milliarden Schilling);

Rückersätze aus Haftungsinanspruchnahmen und Zinseinnahmen aus Schadensfällen im Bereich der Ausfuhrförderung (+0,5 Milliarden Schilling), Erstattung von Erträgen und Mehreinnahmen aus Haftungsentgelten im Rahmen der Ausfuhrfinanzierungsförderung (+1,1 Milliarden Schilling).

Kap. 59 **Finanzschuld, Währungstauschverträge** (—0,4 Milliarden Schilling). Zinseinnahmen aus Währungstauschverträgen (—0,9 Milliarden Schilling), Emissionsgewinne und sonstige Einnahmen aus Währungstauschverträgen (+0,5 Milliarden Schilling).

Kap. 64 **Bauten und Technik** (—0,4 Milliarden Schilling). Geringere Erträge aus zweckgebundenen Mauteinnahmen.

Kap. 78 **Post- und Telegraphenverwaltung** (+0,8 Milliarden Schilling). Fernsprechgebühren (+0,4 Milliarden Schilling), Gebühren für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen (+0,5 Milliarden Schilling), Einnahmen aus dem Omnibusverkehr (+0,2 Milliarden Schilling), Post- und Fernschreibgebühren (zusammen —0,3 Milliarden Schilling).

Kap. 79 **Österreichische Bundesbahnen** (—0,6 Milliarden Schilling). Veräußerung von Liegenschaften (—0,5 Milliarden Schilling) und Personenverkehrseinnahmen (—0,2 Milliarden Schilling).

4.1.1.3 Aufgliederung der Einnahmen nach Einnahmengruppen

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die öffentlichen Abgaben, die abgabenähnlichen Einnahmen, die Betriebseinnahmen und die sonstigen Einnahmen des Finanzjahres 1992 und die Veränderungen gegenüber dem vorangegangenen Jahr zu ersehen:

	Erfolg 1992	BRA 1991	Unterschiede	
		Milliarden Schilling		in vH
Einnahmen allgemeiner Haushalt				
Öffentliche Abgaben — Kapitel 52 (netto)				
Einkommen- und Vermögensteuern	146,5	133,4	+13,1	+ 9,8
Übrige Abgaben	193,5	176,4	+17,1	+ 9,7
Sonstige	0,2	0,2	+ 0,0	+11,7
Summe (Kap. 52)	340,2	309,9	+30,3	+ 9,8
Überweisungen von Abgabenanteilen				
an Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bzw. Katastrophenfonds	18,0	13,3	+ 4,7	+35,4
an Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sowie Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1,3	2,7	— 1,4	—52,5
Summe (Überweisungen)	19,2	15,9	+ 3,3	+20,7
Summe (öffentliche Abgaben)	359,4	325,9	+33,6	+10,3
Abgabenähnliche Einnahmen				
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	31,5	26,6	+ 4,9	+18,5
Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	34,2	32,1	+ 2,1	+ 6,6
Übrige	1,1	1,1	+ 0,0	+ 2,1
Summe (abgabenähnliche Einnahmen)	66,7	59,7	+ 7,0	+11,8
Betriebseinnahmen				
Post- und Telegraphenverwaltung	54,1	51,0	+ 3,0	+ 5,9
Österreichische Bundesbahnen	31,8	30,3	+ 1,5	+ 5,0
Übrige Bundesbetriebe und Branntweinmonopol	3,6	3,4	+ 0,1	+ 3,1
Summe (Betriebseinnahmen)	89,4	84,8	+ 4,6	+ 5,5
Sonstige Einnahmen	76,0	86,8	—10,8	—12,5
Summe allgemeiner Haushalt	591,6	557,2	+34,4	+ 6,2
Einnahmen Ausgleichshaushalt	147,9	121,7	+26,2	+21,5
Summe Gesamteinnahmen	739,5	678,9	+60,6	+ 8,9

Bei den **sonstigen Einnahmen** handelt es sich hauptsächlich um Erlöse aus Leistungen, Veräußerungen, Kostenersätze, Vergütungen und Überweisungen, Darlehensrückzahlungen, Rücklagenentnahmen ua. Der Einnahmenrückgang gegenüber 1991 betrifft in erster Linie Rücklagenentnahmen und -auflösungen (—14,1 Milliarden Schilling).

4.1.2 Ausgaben

Die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes liegen um 9,2 Milliarden Schilling (+1,4 vH) über dem BVA 1992.

4.1.2.1 Personalausgaben

Der Voranschlag für Personalausgaben wurde insgesamt um 1,6 Milliarden Schilling (+0,9 vH) überschritten. Davon entfallen auf den Aktivitätsaufwand 0,9 und auf den Pensionsaufwand 0,7 Milliarden Schilling.

Die Voranschlagsansätze für Personalausgaben (Unterteilung 0) wurden in den meisten Fällen nur deshalb überschritten, weil für die allgemeine Bezugserhöhung mit Wirkung 1. Jänner 1992 pauschal bei Kap. 51 „Kassenverwaltung" eine Vorsorge in Höhe von 4,1 Milliarden Schilling getroffen wurde. Für sonstige bezugsähnliche Zahlungen, die im Sachaufwand verrechnet werden und auch mit Jahresbeginn 1992 erhöht wurden (wie zB Kostenersätze für Landeslehrer, Ausgaben für Lehrbeauftragte, Rechtspraktikanten ua.), wurde ebenfalls bei Kap. 51 ein Pauschalbetrag von 0,9 Milliarden Schilling veranschlagt. Das darüber hinausgehende Mehrerfordernis wurde durch Ausgabenrückstellungen bei den Sachausgaben gemäß Art. XVI des Bundesfinanzgesetzes bedeckt.

Lediglich bei Kap. 14 „Wissenschaft und Forschung" ist eine größere Unterschreitung in Höhe von rd. 0,4 Milliarden Schilling eingetreten, da vor allem im Bereich der Universitäten nicht alle Planstellen ganzjährig besetzt waren.

Die Mehrausgaben für Pensionen sind zum Teil auch auf eine höhere Anzahl von Ruhebezugsempfängern zurückzuführen.

4.1.2.2 Sachausgaben

Die Sachausgaben liegen per Saldo um fast 7,7 Milliarden Schilling (+1,6 vH) über dem Voranschlag. Die mit Abstand größte Voranschlagsabweichung mit rd. 12,0 Milliarden Schilling ist wieder bei der Position „Rücklagenzuführungen" eingetreten.

Für Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung für osteuropäische Staaten war bei Kap. 51 ein Pauschalbetrag von fast 1,3 Milliarden Schilling veranschlagt; die Verrechnung dieser Ausgaben erfolgte bei den Kap. 10 und 54.

Die Voranschlagsbeträge für Anlagen, Förderungen und Aufwendungen (Unterteilungen 3, 6 und 8) wurden in zahlreichen Fällen unterschritten, da zur teilweisen Bedeckung der aus der allgemeinen Bezugserhöhung resultierenden Mehrausgaben Abgabenrückstellungen in der Gesamthöhe von fast 3,1 Milliarden Schilling verfügt worden sind.

Über größere Voranschlagsabweichungen ist wie folgt zu berichten:

Kap. 11 **Inneres** (+0,7 Milliarden Schilling). Davon entfallen auf die Flüchtlingsbetreuung +0,5 Milliarden Schilling.

Kap. 12 **Unterricht** (+1,8 Milliarden Schilling). Überweisungen an die Bundesländer für die Aktivbezüge der Landeslehrer (+2,1 Milliarden Schilling). Diese Überschreitung ist sowohl auf die allgemeine Bezugserhöhung, als auch auf die Weigerung der Länder einen Teil der Landeslehrerkosten zu übernehmen, zurückzuführen.

Kap. 15 **Soziales** (+1,6 Milliarden Schilling). Arbeitslosen- und Karenzurlaubsgeld (einschließlich Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) (+2,6 Milliarden Schilling), Beihilfen und Förderungsleistungen im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (einschließlich § 39 a AMFG) (—0,9 Milliarden Schilling).

Kap. 16 **Sozialversicherung** (+1,0 Milliarden Schilling). Bundesbeiträge an Pensions- und Sozialversicherungsanstalten.

Kap. 18 **Umwelt, Jugend, Familie** (—1,1 Milliarden Schilling). Transferzahlungen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für Investitionszwecke (—0,5 Milliarden Schilling) und Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (—0,5 Milliarden Schilling); davon entfallen auf Familienbeihilfen (+0,3 Milliarden Schilling), Geburtenbeihilfen (—0,3 Milliarden Schilling), Schülerfreifahrten (+0,6 Mil-

liarden Schilling), Beiträge zum Karenzurlaubsgeld (einschließlich Pensionsbeiträge) (—1,4 Milliarden Schilling), Wochengeld und Teilzeitbeihilfenersatz (zusammen +0,4 Milliarden Schilling).

Kap. 51 **Kassenverwaltung** (+8,8 Milliarden Schilling). Rücklagenzuführungen (+12,0 Milliarden Schilling), Ankauf von Wertpapieren aus Gründen der Marktpflege (—1,0 Milliarden Schilling) sowie Pauschalvorsorge für bezugsähnliche Zahlungen, für Ostaktivitäten und sonstige Maßnahmen (insgesamt —2,2 Milliarden Schilling).

Der allgemeinen Rücklage wurden 569, der zweckgebundenen Einnahmenrücklage 4 489, der besonderen Rücklage 1 740 und der Ausgleichsrücklage 5 231 Millionen Schilling zugeführt.

Kap. 54 **Bundesvermögen** (—1,0 Milliarden Schilling). Kapitalbeteiligungen des Bundes (—1,5 Milliarden Schilling), Kostenersätze an die ASFINAG und Zuwendungen an die Creditanstalt-Bankverein gemäß BGBl. Nr. 484/1985 (insgesamt —0,3 Milliarden Schilling); Gewährung von Darlehen an osteuropäische Staaten im Rahmen der gemeinsamen Zahlungsbilanzhilfe (+0,8 Milliarden Schilling).

Kap. 59 **Finanzschuld, Währungstauschverträge** (—3,0 Milliarden Schilling). Geringere Erfordernisse für Zinsen sowie für Provisionen und Entgelte, die bei Kreditoperationen anfallen.

Kap. 64 **Bauten und Technik** (—0,4 Milliarden Schilling). Minderausgaben hauptsächlich im Zusammenhang mit geringeren zweckgebundenen Mauteinnahmen.

Kap. 79 **Österreichische Bundesbahnen** (—1,4 Milliarden Schilling). Minderausgaben bei den Voranschlagsansätzen für Anlagen.

4.2 Ausgleichshaushalt

Kap. 51 **Kassenverwaltung** (—18,1 Milliarden Schilling).

Auf Grund der Kassenlage des Bundes mußten kurzfristige Geldverbindlichkeiten (sogenannte Kassenstärker) im Ausmaß von 16,9 Milliarden Schilling (BVA 35,0 Milliarden Schilling) eingegangen werden.

Kap. 59 **Finanzschuld, Währungstauschverträge** (Ausgaben +7,3 Milliarden Schilling, Einnahmen +10,7 Milliarden Schilling).

Tilgungszahlungen im Rahmen von Währungstauschverträgen (Ausgaben +15,6 Milliarden Schilling und Einnahmen +14,4 Milliarden Schilling), weiters Tilgung von Anleihen in in- und ausländischer Währung (insgesamt —1,6 Milliarden Schilling) und von Bundesschatzscheinen infolge Prolongierung (—5,4 Milliarden Schilling), Pauschalvorsorge (—0,8 Milliarden Schilling).

5. Aufgliederung der Ausgaben nach Gebarungsgruppen

	Erfolg 1992	BRA 1991	Unterschiede	
	in Milliarden Schilling			in vH
Allgemeiner Haushalt				
Aktivitätsaufwand	118,5	112,1	+ 6,4	+ 5,7
Pensionsaufwand	51,7	48,6	+ 3,1	+ 6,3
Personalausgaben	170,1	160,7	+ 9,5	+ 5,9
Anlagen (Ges. Verpfl.)	0,8	1,0	— 0,2	—17,1
Anlagen (Erm. Ausgaben)	30,0	29,2	+ 0,8	+ 2,7
Förderungen (Ges. Verpfl.)	3,4	4,3	— 1,0	—22,0
Förderungen (Darlehen)	1,3	1,1	+ 0,2	+16,0
Förderungen (Zuschuß)	28,2	27,4	+ 0,8	+ 3,0
Aufwendungen (Ges. Verpfl.)	246,8	227,0	+19,8	+ 8,7
Aufwendungen (Erm. Ausg. erfolgsw.)	154,4	144,9	+ 9,5	+ 6,6
Aufwendungen (Erm. Ausg. bestandsw.)	22,8	24,2	— 1,4	— 5,8
Sachausgaben	487,8	459,2	+28,7	+ 6,2
Summe (Allg. Haushalt)	658,0	619,9	+38,1	+ 6,1
Ausgleichshaushalt				
Aufwendungen (Erm. Ausg. bestandsw.)	81,5	59,0	+22,5	+38,1
Gesamtausgaben	739,5	678,9	+60,6	+ 8,9

6. Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die organorientierte Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der haushaltsleitenden Organe des Bundes.

Die **funktionelle Gliederung** des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. In der nachstehenden Übersicht, in der die Budgetausgaben nach siebzehn Aufgabenbereichen aufgegliedert werden, sind die Ausgaben des allgemeinen Haushaltes und des Ausgleichshaushaltes enthalten.

Kennziffer	Aufgabenbereich	Erfolg 1992	BRA 1991	Unterschiede	
		in Milliarden Schilling			in vH
11	Erziehung und Unterricht	57,1	53,0	+ 4,1	+ 7,8
12	Forschung und Wissenschaft	24,5	23,0	+ 1,6	+ 6,8
13	Kunst	6,9	6,1	+ 0,9	+14,0
14	Kultus	0,5	0,5	+ 0,0	+ 2,8
21	Gesundheit	6,5	6,8	— 0,3	— 4,9
22	Soziale Wohlfahrt	159,6	145,5	+14,1	+ 9,7
	hievon:				
	Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	*39,7*	*33,4*	*+ 6,4*	*+19,1*
	Kriegsopfer- und Heeresversorgung	*6,8*	*6,7*	*+ 0,2*	*+ 2,3*
	Sozialversicherung	*60,1*	*58,6*	*+ 1,5*	*+ 2,5*
	Familienlastenausgleich	*50,0*	*43,9*	*+ 6,1*	*+13,8*
23	Wohnungsbau	22,5	20,6	+ 1,9	+ 9,1
32	Straßen	15,4	14,6	+ 0,8	+ 5,2
	hievon:				
	Zahlungen an Straßengesellschaften	*6,2*	*5,9*	*+ 0,3*	*+ 5,1*
33	Sonstiger Verkehr	114,4	109,8	+ 4,6	+ 4,2
	hievon:				
	Post	*46,7*	*44,0*	*+ 2,7*	*+ 6,0*
	ÖBB	*41,3*	*39,5*	*+ 1,8*	*+ 4,6*
	Abgeltungen für ÖBB-Pensionen	*13,3*	*12,7*	*+ 0,6*	*+ 4,9*
	Abgeltungen gem. BB-Gesetz (aus Kap. 65)	*7,0*	*6,6*	*+ 0,4*	*+ 6,1*
34	Land- und Forstwirtschaft	17,6	15,6	+ 2,0	+13,0
	hievon:				
	Grüner Plan und marktordnungspolitische Maßnahmen	*12,9*	*11,1*	*+ 1,8*	*+16,2*
35	Energiewirtschaft	0,2	0,2	+ 0,0	+20,0
36	Industrie und Gewerbe	22,4	25,4	— 3,1	—12,1
37	Öffentliche Dienstleistungen	2,5	3,8	— 1,3	—33,3
38	Private Dienstleistungen	4,1	5,2	— 1,2	—22,1
41	Landesverteidigung	18,9	18,5	+ 0,3	+ 1,9
42	Staats- und Rechtssicherheit	20,8	19,1	+ 1,7	+ 8,7
43	Übrige Hoheitsverwaltung	245,6	211,1	+34,5	+16,3
	hievon:				
	Finanzschuld — Zinsen und Provisionen	*81,4*	*76,1*	*+ 5,2*	*+ 6,9*
	Finanzschuld — Tilgungen	*64,6*	*44,4*	*+20,2*	*+45,5*
	Kassenstärker	*16,9*	*14,6*	*+ 2,3*	*+15,9*
	Zuführung an Rücklagen	*12,1*	*10,7*	*+ 1,4*	*+13,3*
	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	*32,3*	*30,4*	*+ 1,9*	*+ 6,3*
	Summe	739,5	678,9	+60,6	+ 8,9

7. Investitionen und Investitionsförderung

Für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen wurden im Jahre 1992 72,5 (1991: 71,3) Milliarden Schilling aufgewendet, die sich wie folgt zusammensetzen:

	Erfolg 1992	BRA 1991
	in Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen		
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	35,0	32,9
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung)	2,0	1,9
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	3,5	3,9
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland)		
Überweisungen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	1,2	2,3
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung)	30,8	30,3
Summe	72,5	71,3

Außerdem wurden im Jahre 1992 auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes Investitionsfinanzierungen im Ausmaß von 2,5 Milliarden Schilling durchgeführt.

8. Schulden des Bundes

Über die Entwicklung der Finanzschulden und der Schulden aus Währungstauschverträgen wird unter TZ 10 berichtet.

Die sonstigen Schulden in der voranschlagswirksamen Verrechnung haben sich gegenüber dem Jahresende 1991 um 39,3 auf 293,9 Milliarden Schilling (+ 15,4 vH) erhöht. Davon entfallen 288,4 Milliarden Schilling auf Schulden, die erst in künftigen Jahren fällig werden, und 5,5 Milliarden Schilling auf fällige Schulden sowie auf Anzahlungen und Ersatzschulden.

Über die am Jahresende 1992 noch nicht fälligen Schulden ist wie folgt zu berichten:

Kap. 50 **Finanzverwaltung** (11,2 Milliarden Schilling). Schuldenerleichterungsaktionen für arme und hochverschuldete Staaten auf Grund internationaler Aktionen (9,6 Milliarden Schilling), Rückstellung von Silbergedenkmünzen (1,3 Milliarden Schilling).

Kap. 53 **Finanzausgleich** (4,7 Milliarden Schilling). Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993.

Kap. 54 **Bundesvermögen** (89,4 Milliarden Schilling). Beiträge für internationale Finanzinstitutionen (26,9 Milliarden Schilling), Tilgungszahlungen auf Grund der ÖIAG-Gesetze (48,4 Milliarden Schilling), Kostenersätze an die ASFINAG für die Errichtung von Hochbauten und Eisenbahnhochleistungsstrecken (13,6 Milliarden Schilling).

Kap. 64 **Bauten und Technik** (81,0 Milliarden Schilling). Kostenersätze an Straßenbau- und Finanzierungsgesellschaften (72,9 Milliarden Schilling), Hochbaubereich (8,1 Milliarden Schilling).

Kap. 78 **Post- und Telegraphenverwaltung** (78,1 Milliarden Schilling). Hauptsächlich Schulden aus FMIG-Zwischenfinanzierungen (Tilgungen) (72,4 Milliarden Schilling) und sonstige Schulden aus der Realisierung von Fernmeldeinvestitionen.

Kap. 79 **Österreichische Bundesbahnen** (19,0 Milliarden Schilling). Rückzahlungsverpflichtungen an die EUROFIMA (9,9 Milliarden Schilling), Schulden aus der Anschaffung von Schienenfahrzeugen (3,8 Milliarden Schilling) und aus der Realisierung sonstiger bedeutender Investitionen.

In den oben angeführten Beträgen sind die in der Phase 3 der Bundesverrechnung festgehaltenen Verpflichtungen, wie zB die in künftigen Jahren anfallenden Zahlungen für Zinsen aus Finanzschulden (630,3 Milliarden Schilling — einschließlich Währungstauschverträge), für Zinsen auf Grund der ÖIAG-Gesetze (33,4 Milliarden Schilling), für Zinsen aus FMIG-Zwischenfinanzierungen (72,1 Milliarden Schilling) oder die Zinsen für Investitions- und Sonderkredite im Agrarbereich (6,3 Milliarden Schilling) noch nicht enthalten.

9. Forderungen des Bundes

Die Forderungen des Bundes in der voranschlagswirksamen Verrechnung (einschließlich Forderungen aus Währungstauschverträgen) haben sich gegenüber dem Jahresende 1991 um 20,7 auf 198,0 Milliarden Schilling (+ 11,7 vH) erhöht. Davon sind 119,8 Milliarden Schilling erst in künftigen Jahren

fällig; wie zB Forderungen aus gegebenen Darlehen (13,0 Milliarden Schilling) und aus Währungstauschverträgen (93,2 Milliarden Schilling). Von den am Jahresende fälligen Forderungen sind vor allem die Abgabenforderungen des Bundes (brutto 41,5 Milliarden Schilling) und die Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen nach den Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes (19,8 Milliarden Schilling) zu erwähnen.

10. Finanzschulden und Schulden aus Währungstauschverträgen

Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der nicht fälligen Finanzschuld (FS) unter Berücksichtigung von Verpflichtungen und Forderungen aus Währungstauschverträgen (WTV) im Jahre 1992.

		in Millionen Schilling
Stand am 31. 12. 1991		**937 744,9**
Erhöhung durch Finanzschuldaufnahmen zur Bedeckung des Budgetabganges	+ 108 934,5	
zuzüglich Schuldaufnahmen aus WTV	+ 15 399,3	
abzüglich Forderungen aus WTV	— 15 795,9	+ 108 537,9
Erhöhung durch Konversionsaufnahmen von FS		+ 47 639,8
Erhöhung der Schulden aus WTV durch Wertberichtigungen, nachträgliche SWAPS und Währungswechsel	+ 2 500,7	
abzüglich der Wertberichtigungen, nachträgliche SWAPS und Währungswechsel bei Forderungen	— 1 165,6	+ 1 335,1
Verminderung durch Tilgung von FS	— 41 026,2	
zuzüglich Tilgung von Verpflichtungen aus WTV	— 7 859,3	
abzüglich Begleichung von Forderungen aus WTV	+ 6 678,9	— 42 206,6
Verminderung durch Konversionstilgungen von FS		— 62 056,0
Verminderung der Schulden aus WTV durch Wertberichtigungen, nachträglichen SWAPS und Währungswechsel		— 1 326,6
Erhöhung durch Kurswertänderungen bei FS	+ 4 641,7	
zuzüglich Kurswertänderung bei Schulden aus WTV	+ 1 927,6	
abzüglich Kurswertänderung bei Forderungen aus WTV	— 3 293,8	+ 3 275,5
Verminderung durch Kurswertänderung bei FS	— 2 115,7	
zuzüglich Kurswertänderung bei Schulden aus WTV	— 691,2	
abzüglich Kurswertänderung bei Forderungen aus WTV	+ 1 856,3	— 950,6
Stand am 31. 12. 1992		**991 993,4**

Die Gesamtschuld hat sich gegenüber dem Vorjahr somit um rd. 54,2 Milliarden Schilling (+5,8 vH) auf 992,0 Milliarden Schilling erhöht. Der Anteil der Schillingschuld beträgt 819,9 Milliarden Schilling (82,6 vH) und der Anteil der Fremdwährungsschuld 172,1 Milliarden Schilling (17,4 vH). Die Finanzschulden in inländischer Währung erhöhten sich um 30,6 Milliarden Schilling (+3,9 vH), die der Fremdwährungsschulden um 23,7 Milliarden Schilling (+16,0 vH).

Der Finanzierungsbedarf des Bundes für das Jahr 1992 wurde zu 71,1 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer und zu 28,9 vH in ausländischer Währung gedeckt.

Voranschlag 1993

In der letzten Legislaturperiode wurde entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung das Budgetdefizit von 5,1 vH im Jahr 1986 auf 3,5 vH im Jahr 1990 reduziert. Die Budgetkonsolidierung erfolgte in erster Linie über die Ausgabenseite. Der Anteil der Gesamtausgaben des allgemeinen Haushalts am nominellen Bruttoinlandsprodukt sank von 34,2 vH 1986 auf 30,9 vH im Jahr 1990. Der Anteil der Gesamteinnahmen verringerte sich im angegebenen Zeitraum von 29,0 vH auf 27,4 vH des nominellen BIP.

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode sieht eine Fortsetzung der Budgetkonsolidierung vor. Durch eine Beschränkung des Ausgabenwachstums und durch einen strikten Budgetvollzug soll eine weitere Absenkung des Abgangs im allgemeinen Haushalt erreicht werden. Bis zum Ende der Legislaturperiode soll das Budgetdefizit unter 2,5 vH des BIP gesenkt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist eine Weiterführung der bereits in Angriff genommenen Reformen und die Einleitung neuer Reformvorhaben erforderlich. Neben strukturellen Reformen muß auch überprüft werden, ob bestehende gesetzliche Verpflichtungen des Bundes noch weiter aufrechtzuerhalten sind. Neue Anforderungen sollen möglichst mit den vorhandenen personellen und finanziellen Mitteln der einzelnen Ressorts erfüllt werden.

Dem Bundesvoranschlag 1993 liegt die Dezemberprognose 1992 des Wirtschaftsforschungsinstitutes über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der Weltwirtschaft zugrunde:

Die Aussichten über eine Belebung der internationalen Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1993 haben sich in den letzten drei Monaten verschlechtert. Nach den Währungsturbulenzen im Herbst zeigen die Wirtschaftsdaten für Europa eine spürbare Konjunkturabschwächung. In Westdeutschland wird mit einer Stagnation des realen Bruttoinlandsproduktes gerechnet. In den USA zeichnet sich zwar eine Konjunkturbelebung ab, vor der zweiten Jahreshälfte 1993 dürfte sie aber kaum auf Europa ausstrahlen.

Unter diesen Bedingungen erwarten die Wirtschaftsforscher für die österreichische Wirtschaft eine deutliche Wachstumsverlangsamung. Die internationale Konjunkturschwäche sowie die Höherbewertung des Schillings engen die Exportchancen ein. Die Investitionstätigkeit ist wegen der Auftragsunsicherheit mäßig. Die Hauptstütze des Wachstums bleiben der private Konsum, gestützt durch das Familienpaket und das Pflegegeld, und der Wohnbau. Das geringe Wachstum beeinflußt auch die Lage am Arbeitsmarkt ungünstig. Die Preisentwicklung sollte sich im Wege der Importverbilligung durch den Wertgewinn des Schilling gedämpft werden. Für die Leistungsbilanz wird mit einem leichten Defizit gerechnet.

Die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten stellen sich nunmehr wie folgt dar: Zunahme des Bruttoinlandsproduktes um 1,3 vH real und 5,3 vH nominell; Anstieg der Verbraucherpreise um 3,3 vH; Zunahme der unselbständig Beschäftigten um 0,4 vH und eine Arbeitslosenrate von 6,4 vH.

Um im Jahre 1993 bei Bedarf konjunkturbelebende Maßnahmen setzen zu können, ist dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1993 ein Konjunkturausgleich-Voranschlag (Anlage II) mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von insgesamt rund 5,7 Milliarden Schilling angeschlossen.

Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen bzw. Budgetprognosen des Bundesministeriums für Finanzen gemäß BHG

Die Budgetvorschau 1965 bis 1968

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidenter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31, abgedruckt.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974" verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4 vH im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4 vH im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3 vH, für 1969 eine solche von 5,50 vH und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4 vH angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2 vH berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich auf Grund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern. Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau 1970 bis 1974 des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf den Seiten 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980 in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trendvariante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage" keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Im Juli 1980 veröffentlichte der Beirat wiederum eine Vorschau für die Jahre 1980 bis 1984. Als Basis diente das Jahr 1980; es wurde eine mittlere Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes von 3,25 vH und ein Deflator von 4,75 vH unterstellt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 301 des Amtsbehelfes zum BFG 1982 abgedruckt worden.

1982 publizierte der Beirat zum siebenten Male eine als Beschreibung mittelfristiger Trends und Tendenzen zu verstehende Budgetvorschau für die Jahre 1982 bis 1986. Der Beirat legte eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2,50 vH und einen Deflator von 4,75 vH zugrunde. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 293 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1984 veröffentlicht worden.

Im Juni 1984 legte der Beirat seine achte Budgetvorschau im Rahmen einer Darstellung mittelfristiger Probleme des Bundeshaushaltes vor; er unterstellte dabei eine mittelfristige Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 2 vH und einen durchschnittlichen Anstieg der inländischen Produktionspreise von 4 vH im Jahr. Die Vorschau umfaßte die Jahre 1984 bis 1988; sie ist auf den Seiten 344 ff. des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1986 zuletzt veröffentlicht worden.

Seine letzte Budgetvorschau hat der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen im Juni 1986 vorgestellt. Sie umfaßt die Jahre bis einschließlich 1990 und wurde aufgrund einer angenommenen mittleren Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes von jährlich 2,75 vH und eines Deflators von durchschnittlich 3,25 vH sowie einer nominellen Zuwachsrate des Pro-Kopf-Einkommens der Unselbständigen von 5 vH erstellt. Diese Budgetvorschau ist auf den Seiten 373 und ff. des Arbeitsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1988 zuletzt veröffentlicht worden.

Budgetprognose des BMF gemäß BHG

Das am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene neue Haushaltsrecht (Bundeshaushaltsgesetz) sah im § 12 vor, daß der Bundesminister für Finanzen alljährlich im Zusammenhang mit der Budgeterstellung eine Budgetprognose für mindestens vier Jahre (Voranschlagsjahr und drei Folgejahre) zu erstellen und dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen hat. Entsprechend dem Bundeshaushaltsgesetz stellt diese Budgetprognose eine Vorschau auf die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltes in den nächsten Jahren dar, soll mittelfristige Entwicklungstendenzen aufzeigen und dabei insbesondere auch die Vorbelastungen künftiger Finanzjahre sowie die Auswirkungen außerbudgetärer Sonderfinanzierungen auf den Haushalt sichtbar machen. Dabei waren die Ausgaben und Einnahmen aufgrund der bestehenden Rechtslage zu erfassen, so als ob diese im Prognosezeitraum unverändert weiter bestünden. Die erste derartige Budgetprognose wurde gemeinsam mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 1988 bis 1991 — im Zusammenhang mit dem Bundesvoranschlagsentwurf 1988 — im Oktober 1987 erstellt und dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht.

Mit der BHG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 573/1988 vom 27. September 1988, wurden die Bestimmungen betreffs Budgetprognose und Investitionsprogramm (nämlich die §§ 12 und 13 BHG) entscheidend geändert, wobei nunmehr absehbare Änderungen der Rechtslage wie etwa zukünftige Anpassungen der Pensionen, der Bezüge der öffentlich Bediensteten, Inflationsanpassung der Einkommen- und Lohnsteuer zu berücksichtigen sind. Ferner wurde der Vorlagetermin auf den 30. Juni jeden Jahres verschoben. Der Bericht über Budgetprobleme und Investitionsprogramm ist nunmehr „dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates" zu übermitteln. Als Ausgangsbasis wurde das zuletzt beschlossene BFG bestimmt.

Demgemäß wurde erstmals ein solcher Bericht betreffend die Jahre 1989 bis 1992 vom Bundesministerium für Finanzen erstellt, der Bundesregierung am 13. Juni 1989 zur Beschlußfassung vorgelegt und sodann dem vorgenannten Ausschuß des Nationalrates übermittelt.

Die jüngste Budgetprognose des Bundesministeriums für Finanzen umfaßt die Jahre 1992 bis 1996.

Laut dieser Prognose steigen die Ausgaben des Allgemeinen Haushaltes unter Berücksichtigung der Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen aus dem Bundeshaushalt ab 1994 von 630,5 Milliarden Schilling im Jahre 1992 auf 785,9 Milliarden Schilling im Jahre 1996. Diese Prognose ergibt somit eine jährliche Ausgabensteigerung von 5,7 vH. Demgegenüber wird für den Prognosezeitraum eine nominelle Wachstumsrate von 6,3 vH im Jahresdurchschnitt erwartet.

Der Personalaufwand (inklusive Aufwand für Landeslehrer) erhöht sich von 186,9 Milliarden Schilling 1992 auf 235,6 Milliarden Schilling 1996. Angenommen wurde dabei ein etwa gleichbleibender Personalstand sowie eine reale Steigerung der Löhne und Gehälter im Ausmaß der Produktivitätssteigerungen. Die Sozialausgaben steigen von 151,1 Milliarden Schilling auf 208,6 Milliarden Schilling. Die Förderungsausgaben nehmen von 32,9 Milliarden Schilling auf 39,1 Milliarden Schilling zu. Die Ausgaben für Investitionen und laufenden Sachaufwand steigen von 105,7 Milliarden Schilling auf 125,3 Milliarden Schilling. Die (sonstigen) Leistungen an Länder, Gemeinden und Fonds, soweit es sich nicht um Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben handelt, steigen im Prognosezeitraum von 45,8 Milliarden Schilling auf 54,0 Milliarden Schilling. Die sonstigen Ausgaben nehmen von 34,0 Milliarden Schilling auf 25,6 Milliarden Schilling ab. Der Zinsaufwand (inklusive Spesen) für die Finanzschuld des Bundes, der sich aus den Verpflichtungen für die Altschulden und den Ergebnissen der Budgetprognose ergibt, steigt von 74,1 Milliarden Schilling auf 97,7 Milliarden Schilling.

Gegenüber den Gesamtausgaben wachsen nur die Förderungsausgaben (4,4 vH), die Sachausgaben einschließlich Investitionen (4,3 vH) und die Leistungen an Länder, Gemeinden und Fonds (4,2 vH) im Jahresdurchschnitt unterdurchschnittlich. Überdurchschnittlich wachsen der Personalaufwand (6,0 vH) und die Sozialausgaben (6,7 vH), ganz erheblich über den Durchschnitt liegt das Wachstum des Zinsenaufwandes (7,2 vH).

Die Struktur der Ausgaben des Allgemeinen Haushaltes verschiebt sich deutlich hin zu den Ausgaben für die Finanzierung. Der Anteil des Zinsaufwandes erhöht sich von 11,8 vH im Jahre 1992 auf 12,4 vH im Jahre 1996. Der Anteil des Sozialaufwandes an den Ausgaben steigt um 2,5 Prozent-Punkte von 24,0 vH auf 26,5 vH; jener des Personalaufwandes von 29,6 vH auf 30,0 vH. Der Anteil der Leistungen an Länder, Gemeinden und Fonds geht infolge der Steuerreform 1994 von 7,3 vH auf 6,9 vH zurück. Der Anteil der Förderungsausgaben erhöht sich zunächst geringfügig und ist dann rückläufig.

Die gesamten Einnahmen des Bundes (Allgemeiner Haushalt) erhöhen sich im Prognosezeitraum von 564,2 Milliarden Schilling (1992) auf 662,9 Milliarden Schilling (1996). Das bedeutet eine Zunahme von 4,1 vH im Jahresdurchschnitt. Damit wachsen die Einnahmen deutlich langsamer als das

Bruttoinlandsprodukt (6,3 vH im Jahresdurchschnitt) und die Ausgaben des Bundes (5,7 vH im Jahresdurchschnitt).

Die Steuereinnahmen (netto) steigen von 340,2 Milliarden Schilling (1992) auf 404,0 Milliarden Schilling (1996) oder durchschnittlich um 4,4 vH pro Jahr. Dies bedeutet eine Elastizität von 0,7. Dabei wurde angenommen, daß mit 1. Jänner 1994 die nächste Etappe der Steuerreform in Kraft tritt. Der damit verbundene Steuerausfall wurde mit 15 Milliarden Schilling brutto bzw. 8 Milliarden Schilling netto angesetzt. Die steuerähnlichen Einnahmen (vor allem Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds und zur Arbeitslosenversicherung) steigen von 85,9 Milliarden Schilling (1992) auf 105,5 Milliarden Schilling (1996). Die Betriebseinnahmen werden im Prognosezeitraum deutlich schwächer wachsen als das Bruttoinlandsprodukt (4,3 vH im Jahresdurchschnitt).

Die Sonstigen Einnahmen erhöhen sich um 1,5 vH im Jahresdurchschnitt. Im Prognosezeitraum wurden keine Rücklagenentnahmen sowie Veräußerungserlöse angenommen.

Die Struktur der Einnahmen verschiebt sich zu den steuerähnlichen Abgaben, deren Anteil an den Gesamteinnahmen von 15,3 vH auf 15,9 vH steigt. Der Anteil der Steuern nimmt infolge der Steuerreform 1994 ab, steigt jedoch in den Folgejahren deutlich an. Der Anteil der Betriebseinnahmen bleibt nahezu konstant, während der Anteil der Sonstigen Einnahmen stark zurückgeht.

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt nimmt der Anteil der Steuereinnahmen (netto) um 1 Prozentpunkt ab.

Die Gegenüberstellung der Gesamtausgaben des Allgemeinen Haushaltes mit den Gesamteinnahmen ergibt das Nettodefizit. Diese Größe für die Jahre 1994 bis 1996 ist als rein rechnerische Saldogröße zu verstehen, die sich bei grundsätzlicher Fortschreibung der jetzigen Rechtslage ergibt.

Nach diesen Ergebnissen steigt die Nettodefizitquote im Jahre 1994 auf 5,1 vH. Dieser Wert liegt um mehr als 2 Prozentpunkte oder fast 50 Milliarden Schilling über dem von der Bundesregierung angestrebten Niveau (1994: 3 vH des BIP). In den Folgejahren würde der Abgang im Allgemeinen Haushalt sinken und 1996 etwa 123 Milliarden Schilling oder 4,8 vH des Bruttoinlandsprodukts erreichen.

IV. Bundeshaushaltsrecht

Bundesfinanzgesetz

Das Bundesfinanzgesetz (BFG) enthält neben dem Text des Bundesgesetzes über die Bewilligung des jährlichen Bundesvoranschlages als Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen (das sind insbesondere der Fahrzeugplan und der Plan für Datenverarbeitungsanlagen). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes und der Entwürfe der übrigen Anlagen zum BFG — mit Ausnahme des federführend vom Bundeskanzler zu erstellenden Entwurfes des Stellenplanes — obliegt dem Bundesminister für Finanzen (vgl. §§ 32 und 33 des Bundeshaushaltsgesetzes — BHG). Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes ist sodann vom Bundesminister für Finanzen — der Entwurf der Anlage „Stellenplan" vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen (vgl. § 34 BHG).

Die Bundesregierung hat den von ihr beschlossenen Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des jeweils laufenden Finanzjahres vorzulegen (Art. 51 Abs. 2 B-VG).

Der Beschluß über die Bewilligung des Bundesvoranschlages durch den Nationalrat unterliegt nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht zeitgerecht den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt oder beschließt der Nationalrat vor Ablauf des Finanzjahres kein Bundesfinanzgesetz, enthält Art. 51 Abs. 4 und 5 B-VG besondere Vorsorgen.

Bundesrechnungsabschluß

Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 1. Satz B-VG in Verbindung mit § 98 BHG und § 9 des Rechnungshofgesetzes 1948). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den haushaltsleitenden Organen des Bundes (§ 5 Abs. 1 BHG) zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Bundesrechnungsabschluß ist vor der Vorlage an den Nationalrat vom Rechnungshof dem Bundesminister für Finanzen zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen kann sodann innerhalb dreier Wochen Äußerungen zum Bundesrechnungsabschluß erstatten. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß in der Folge dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen. Die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses durch den Nationalrat erfolgt in der Form eines Gesetzesbeschlusses, der nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates (Art. 42 Abs. 5 B-VG) unterliegt und als solcher im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vorschriften für die Haushaltsführung

Die Haushaltsführung (§ 1 Abs. 2 BHG) des Bundes hat sich nach den haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen (Art. 13 Abs. 2, 51, 51 a, 51 b und 51 c B-VG) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung und den hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften zu orientieren. Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Vorschriften für die Haushaltsführung werden durch das Bundeshaushaltsgesetz insoweit nicht berührt, als sie mit den oben angeführten haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen im Einklang stehen (vgl. hiezu Art. 51 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 100 Abs. 3 BHG).

Oberstes Ziel der Haushaltsführung ist die Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hiefür benötigten Geldmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, wobei insbesondere auch die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und Gemeinden zu berücksichtigen ist.

V. Gliederung des Bundesvoranschlages [1])

Gebarung

Wirksame und unwirksame Gebarung

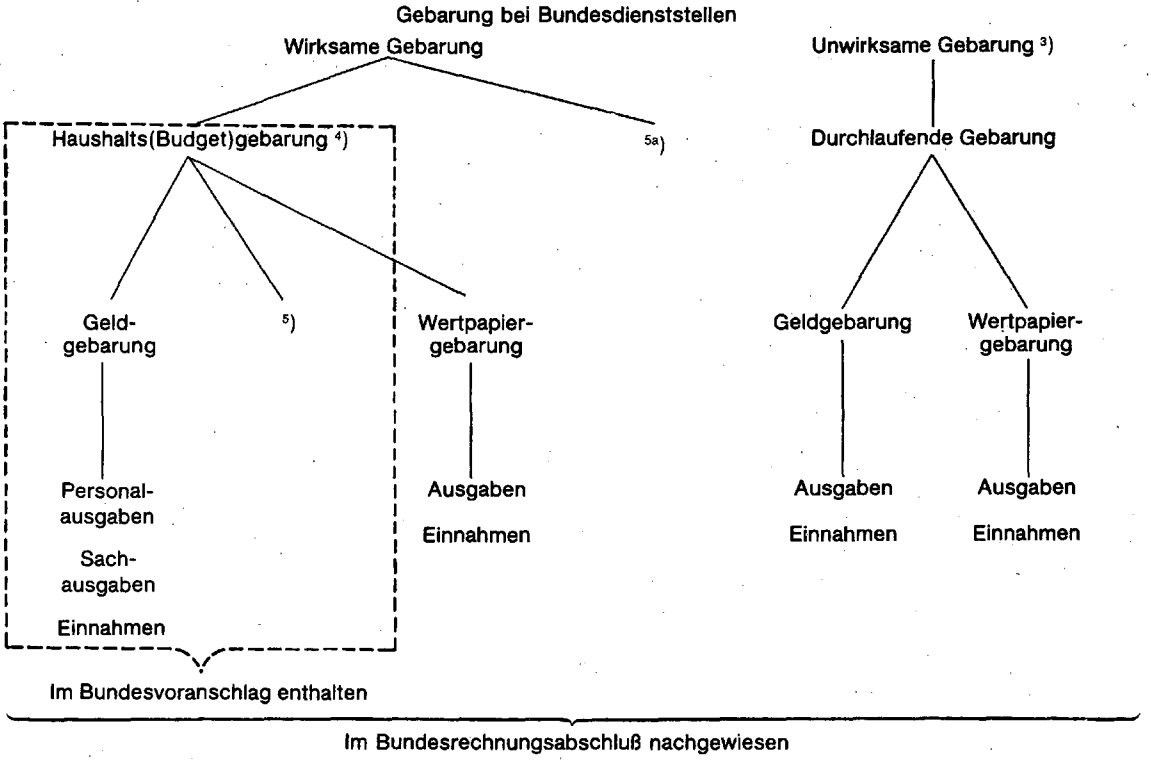
Die derzeit gültigen Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen voranschlagswirksamer und -unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam" ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam". Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind [2]). Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit die haushaltsrechtlichen Vorschriften solche vorsehen, zur wirksamen Gebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

Haushaltsgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.



[1]) Nähere Einzelheiten enthält der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote [7]); der I. und II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im Dezember 1990 neu aufgelegt. Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

[2]) Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

[3]) Entspricht der Gebarung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

[4]) Entspricht der Gebarung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

[5]) Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 356.

[5a]) Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1987 wurden die Erlöse aus Schuldaufnahmen in der sogenannten Anlehensgebarung verrechnet, die nicht Bestandteil der Haushalts(Budget)gebarung war. Weitere Einzelheiten siehe Seite 356 unter „Änderung in der Gliederung ab Bundesvoranschlag 1988".

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebarung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertebeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebarung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebarung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend numerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes [6]) wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch numerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch numerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Änderung in der Gliederung ab Bundesvoranschlag 1988

Gemäß § 16 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist der Bundesvoranschlag in einen allgemeinen Haushalt und in einen Ausgleichshaushalt zu gliedern. Der Ausgleichshaushalt umfaßt die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen, der allgemeine Haushalt die übrigen Einnahmen und Ausgaben. Ausgenommen von der Veranschlagung sind lediglich die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben aus der Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken [7]):

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Voranschlagsansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuordnungsziffer	Kurzbezeichnung)
Ausgaben des allgemeinen Haushaltes	1	A
Einnahmen des allgemeinen Haushaltes	2	E
Ausgaben des Ausgleichshaushaltes	7	Au
Einnahmen des Ausgleichshaushaltes	8	Eu

[6]) Siehe Seite 354.

[7]) Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil", in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)", herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuauflage 1990).

Ansatzplanschema — Gebarungsgruppen

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Erfolgswirksame Ausgaben bzw. Einnahmen		Bestandswirksame Ausgaben bzw. Einnahmen	Summe
								Personal-	Sach-		
								ausgaben [8])			
								Millionen Schilling			
	Voranschlagsansatz										

[8]) Die Untergliederung in Personal- und Sachausgaben entfällt bei den erfolgswirksamen Einnahmen.

Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 — unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Kompetenzänderungen — die folgende Gliederung:

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0		**Oberste Organe:**
	1	Präsidentschaftskanzlei
	2	Bundesgesetzgebung
	3	Verfassungsgerichtshof
	4	Verwaltungsgerichtshof
	5	Volksanwaltschaft
	6	Rechnungshof
1		**Innenverwaltung:**
	0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
	1	Inneres
	2	Unterricht
	3	Kunst
	4	Wissenschaft und Forschung
	5	Soziales
	6	Sozialversicherung
	7	Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
	8	Umwelt, Jugend, Familie
2		**Auswärtige Angelegenheiten:**
	0	Äußeres
3		**Justizwesen:**
	0	Justiz
4		**Landesverteidigung:**
	0	Militärische Angelegenheiten
5		**Finanzen:**
	0	Finanzverwaltung
	1	Kassenverwaltung
	2	Öffentliche Abgaben
	3	Finanzausgleich
	4	Bundesvermögen
	5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
	9	Finanzschuld, Währungstauschverträge

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
6		**Wirtschaft:**
	0	Land- und Forstwirtschaft
	3	Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr
	4	Bauten und Technik
	5	Öffentliche Wirtschaft und Verkehr
7		**Bundesbetriebe:**
	1	Bundestheater
	5	Branntwein (Monopol)
	7	Österreichische Bundesforste
	8	Post- und Telegraphenverwaltung

Die übrigen Dekaden der Voranschlagsansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach organorientierten und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Dekade „Unterteilung"

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)

Bei den **Ausgabenansätzen** ist gemäß § 20 BHG die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
Personalausgaben:		
0 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Personalausgaben	Personalausgaben	A/G-P
Sachausgaben:		
2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben)	Anlagen	An
4 = Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	F/G
5 = Förderungen — Darlehen (Ermessensausgaben)	Förderungen (D)	F-D
6 = Förderungen — Zuschuß (Ermessensausgaben)	Förderungen	F
7 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Sachausgaben	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-S
8 = Aufwendungen — erfolgswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A
9 = Aufwendungen — bestandswirksam (Ermessensausgaben)	Aufwendungen (B)	A-B

Bei den **Einnahmenansätzen** ist gem. § 20 BHG die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0, 1 Zweckgebundene Einnahmen (Erfolgswirksame Einnahmen)	Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen	ZE
2, 3 [9]) Zweckgebundene Einnahmen (Bestandswirksame Einnahmen)	Zweckgebundene bestandswirksame Einnahmen	ZB
4, 5, 6, 7 Sonstige Einnahmen (Erfolgswirksame Einnahmen)	Erfolgswirksame Einnahmen	E
8, 9 [9]) Sonstige Einnahmen (Bestandswirksame Einnahmen)	Bestandswirksame Einnahmen	B

Als Ausgaben für „Anlagen" sind die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens des Bundes zu veranschlagen, sofern diese Ausgaben im einzelnen die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzten Betragsgrenzen (dzt. 5 000 S) übersteigen. Nicht als „Anlagen" zu veranschlagen sind Ausgaben für die Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Eigenregie. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen [10]).

Als Ausgaben für „Förderungen" sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten [11]).

Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter [11a]).

Unter „Aufwendungen" sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarungsgruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand" und „Aufwandskredite". Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung der gesamten Sachausgaben nach Gebarungsgruppen enthält die Anlage I b zum Bundesfinanzgesetz.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarungsgruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen" (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz so eindeutig festgelegt sind, daß sie in dieser Hinsicht weder bei der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes noch bei der Vollziehung des betreffenden Bundesgesetzes beeinflußbar sind. Die gemäß § 20 Abs. 3 BHG zu den Personalausgaben zählenden Ausgaben und die Ausgaben für die Zahlung öffentlicher Abgaben sind den Ausgaben für gesetzliche

[9]) Im allgemeinen Haushalt nur Darlehensrückzahlungen.

[10]) Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

[11]) Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungen (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

[11a]) Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

Verpflichtungen gleichzusetzen. Alle übrigen Ausgaben sind als „Ermessensausgaben" zu veranschlagen.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die organorientierte Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entspricht. Diese organorientierte Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionelle Bereiche Einnahmen aufgebracht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	Kl
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der Voranschlagsansatz-Kennziffer (siehe auch § 22 BHG).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können die unmittelbaren Ausgaben für Amtsorgane sowie für Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen sein, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteileerwerbungen an Unternehmungen und ähnliches handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesorgane ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung) bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen.

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht" (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft" (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Kunst

Zum Bereich „Kunst" (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus" (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit" (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt" (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsopfer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronisch bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau" (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen" (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen und Autobahnen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr" (Vk) sind alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen erfaßt, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft" (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung einzubeziehen.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft" (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen" auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe" (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbaue sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungsweise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen" (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen" (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung" (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit" (SR) gelangen die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen zur Nachweisung. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung" (Hv) umfaßt die Ausgaben
für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof),
für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen,
für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt,
für den Schuldendienst des Bundes,
für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen,
für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und
für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlages 1994 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits [12]) und funktionellen Gesichtspunkten anderseits sowie deren Kombinierung enthalten die Anlagen I c und II a zum Bundesfinanzgesetz. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlages 1994 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

Erfolgswirksame und bestandswirksame Einnahmen oder Ausgaben

In der Bundesverrechnung sind als erfolgswirksame Einnahmen oder Ausgaben solche zu veranschlagen, die im Zeitpunkt der Geldeinnahme oder -ausgabe den Unterschied zwischen dem Vermögen und den Schulden des Bundes vermehren oder vermindern, als bestandswirksame

[12]) Siehe Seiten 358 bis 360.

Einnahmen oder Ausgaben solche, die diesen Unterschied nicht verändern.[13]) Als erfolgswirksame Ausgaben gelten auch die Ausgaben zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sich diese Ausgaben auf geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen beziehen.

Kontenplan für die Bundesverwaltung [13a])

Gemäß § 24 BHG ist zu den Voranschlagsansätzen des Bundesvoranschlages in den Teilheften die erforderliche Anzahl von Voranschlagsposten zu bilden. Hiebei sind rechtlich oder wirtschaftlich gleichartige Einnahmen oder Ausgaben betragsmäßig unter eigenen Voranschlagsposten zusammenzufassen. Bei der Bildung der Voranschlagsposten sind auch die Erfordernisse des Investitionsprogramms, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik zu beachten. Die Bildung der Voranschlagsposten ist für alle Organe des Bundes einheitlich und unter Anwendung des Dezimalsystems in einem Postenverzeichnis vorzusehen. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung den dem Postenverzeichnis zugrunde zu legenden Kontenplan zu erlassen, der auch Konten für die Bestands- und Erfolgsverrechnung zu umfassen hat [13b]).

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und des Postenschemas des Bundesvoranschlages sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Kontenplan

Konten-Klasse (Kl) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	0●●●	[14])
Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	●0●●	
Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	●●0●	
Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer	●●●0	
Konto-Kennziffer = Konto (K)	0000	●●●
Konten-Untergliederung (Ugl)	●●●●	000

Postengliederung

Post-Nummer der Voranschlagspost (VP) ——→ ●●●●
Post-Untergliederung (Ugl) ——→ 000

Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlages wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögens- und Schuldenrechnung (Bestandsrechnung) sowie einer Erfolgsrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der Voranschlagsansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger

---

[13]) Es ist also die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung hingegen sind die Vermögenstransaktionen vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung" zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

[13a]) Siehe Fußnoten [7]) auf Seite 356.

[13b]) Die Kontenplanverordnung (KPV) erging mit BGBl. Nr. 507/1987, die 2. KPV mit BGBl. Nr. 314/1990.

[14]) Aus den Kontenklassen sind die erfolgswirksamen und bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben Kontenklasse	Einnahmen Kontenklasse
erfolgswirksame	4—7	8
bestandswirksame	0—3	0—3

Post-Nummern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennziffernuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung der Voranschlagsansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die organorientierte Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesvoranschlages, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Voranschlagsansätze und anderseits durch den für die Postengliederung der Voranschlagsansätze maßgeblichen Kontenplan. Hiebei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlages nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Vermögenstransaktionen der Ausgaben- und Einnahmenseite anderseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Transaktionen und Vermögenstransaktionen sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich[15]).

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlages werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Den Vermögenstransaktionen werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

---

[15]) Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in erfolgswirksame Einnahmen und Ausgaben und bestandswirksame Einnahmen und Ausgaben ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zu den erfolgswirksamen oder zu den bestandswirksamen ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung" vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den erfolgswirksamen Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu den Vermögenstransaktionen.

Ausgaben

I. Hauptgruppe

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seiten seiner Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte, private Institutionen ohne Erwerbscharakter und an das Ausland an, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem die Personal- und Sachausgaben des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltenen Löhne und Gehälter (zB Deputate) wird hier auch nachgewiesen. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Amtsorgane und Organe der betriebsähnlichen Einrichtungen dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen" in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes bei den Vermögenstransaktionen unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der voranschlagswirksamen Verrechnung des Bundes sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven" Zinsenzuschüssen einzubeziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsenbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsenbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit" als „imputierte Zinsen" ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der

Veranschlagung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsendienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldaufnahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hiefür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Zuführung an Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivabestandes anderseits) an. Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen" wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 5 000 S beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen", 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften" werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen" sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen" sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen", die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen sowie den Haushaltsausgleich gemäß § 53 Abs. 3 BHG zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden" ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen werden durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Die Grenze zwischen laufenden Transfers und Kapitaltransfers läßt sich nicht immer scharf ziehen. In solchen Fällen ist wie folgt vorzugehen: „Vermischte Transfers (d. s. solche, die bei einem Partner als laufende, beim anderen als Kapitaltransfers erscheinen) sind beim Bundesorgan als Kapitaltransfers zu behandeln.

Neigen jedoch beide Partner zwar der gleichen Ansicht zu (entweder beide laufende Transfers oder beide Kapitaltransfers), sind aber beide Partner nicht sicher über die Zuordnung, ist in einem solchen Zweifelsfall die Überweisung vom Bundesorgan als „einkommenswirksam" zu betrachten und den laufenden Transfers zuzurechnen.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen

III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbsterstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der entsprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird daher derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen

Haushalten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben" ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilten Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direken Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Vermögenstransaktionen der Ausgabenseite (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die *Vermögenstransaktionen der Einnahmenseite.*

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Entnahme und Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige)

Betriebsähnliche Einrichtungen sind organisatorische Einrichtungen des Bundes, die unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze Leistungen (§ 859 ABGB) an andere Organe des Bundes oder an andere Rechtsträger gegen Entgelt erbringen, wobei Kostendeckung anzustreben ist, sofern dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Sie werden durch Verordnung zu solchen erklärt [§ 4(4) BHG].

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird bei den einzelnen Kapiteln von der übrigen Gebarung getrennt, und zwar in der Regel in eigenen Voranschlagsansätzen gesondert ausgewiesen. Eine Übersicht über die betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes befindet sich in der Beilage E zum Amtsbehelf, II. Teil.

Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind den Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten (Beilagen III. D) angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen Voranschlagsansätzen oder Voranschlagsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(1)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für die Instandhaltung von Bundesgebäuden und den Bausektor betreffenden Sonderanlagen sowie für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hiefür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;
2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundeshaushaltsgesetz [§ 53(2)] sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zuzuführen ist, wenn die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz bzw. im Bundeshaushaltsgesetz, wonach
   a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
   b) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden.

2. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen für die Sachausgaben ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

3. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbrauchter Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an den Bundesminister für Finanzen.

Allgemeines

Bruttoprinzip

Die im Finanzjahr erwarteten Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Bundes sind voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) veranschlagt. Die an Länder, Gemeinden und sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes zu überweisenden Abgaben oder Anteile an solchen, die bundesgesetzlich geregelt sind und von Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden, sind gemäß § 16 Abs. 3 BHG gesondert als Verminderungen der Einnahmen an öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages 1994 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1993 und die Erfolgsziffern des Jahres 1992 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften", in denen die Voranschlagsansätze des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsposten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Voranschlagsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes einschließlich der voraussichtlichen Spesen, die in ausländischer Währung zu leisten sind, und Finanzschulden und Währungstauschverträge in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

Zahlungsverkehr

Zahlungen der Bundesdienststellen in das Ausland sind unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50 und §§ 41 und 54 der BHV 1989, BGBl. Nr. 570/1989, über die OeNB sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch über die ÖPSK durchzuführen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Verrechnung

Zahlungen in das Ausland sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB oder ÖPSK — wenn die Schuld auf eine Fremdwährung lautet — zunächst mit dem Kassenwert auf dem entsprechenden Sachkonto zu verrechnen. Nach Abrechnung durch die OeNB oder ÖPSK ist die Differenz zwischen der ursprünglichen Buchung und dem angelasteten Gesamtbetrag (einschließlich Spesen) auf dem entsprechenden Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen aus verrechnungstechnischen Gründen das Sachkonto nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten einer Voranschlagspost für Geldverkehrsspesen zu verrechnen.

Weiters wird angeregt, die Listung der „Barabhebungskurse" der der „Kassenwerte" anzugleichen (Menge der Währungseinheiten, Währungsbezeichnung sowie Sortierung).

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung (Bank) ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes. Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden und Währungstauschverträge der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Im übrigen gelten für den Zahlungsverkehr und die Verrechnung die Bestimmungen der BHV 1989, BGBl. Nr. 570/1989.

Kassenwerte

Die Zahlungen in ausländischer Währung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Juni 1993, Z 14 0100/8-V/8/93, AÖFV Nr. 217 vom 1. Juli 1993, mit nachstehenden Kassenwerten für je 100 Währungseinheiten (ausgenommen ZAIRE und JUGOSLAWIEN) zu verrechnen [16]):

	Schilling
Afghani	1,10
Ägyptische Pfund	340,00
Albanische Lek	10,50
Algerische Dinar	50,00
Angolanische Kwanza (Neue)	0,28
Argentinische Pesos (Neue)	1 205,00
Äthiopische Birr	234,00
Australische Dollar	820,00
Bahama-Dollar	1 210,00
Bangalische Taka	29,00
Barbados-Dollar	570,00
Belgische Francs	34,25
Bermuda-Dollar	1 210,00
Bolivianos	275,00
Botswana-Pulas	475,00
Brasilianische Cruzeiros	0,022
Brunei-Dollar	735,00
Bulgarische Lewa	44,00
CFA-Francs (afrikan. Währungsunion)	4,20
CFP-Francs (Franz. Polynesien)	11,55
Chilenische Pesos	2,90
Chinesische Ren-Min-Bi/Yuan	204,00
Costa Rica-Colones	8,50
Dänische Kronen	184,00
Deutsche Mark	704,00
Djibouti-Francs	6,50
Dominikanische Pesos	94,00
ECU (Europäische Währungseinheit)	1 380,00
Ekuadorianische Sucres	0,63
El Salvador-Colones	130,00
Estnische Kronen	88,00
Finnmark	210,50
Französische Francs	210,00
Gambische Dalasis	134,00
Ghanesische Cedis	2,00
Griechische Drachmen	5,16

[16]) Stand 1. Juli 1993.

	Schilling
Guatemaltekische Quetzal	210,00
Holländische Gulden	628,50
Honduras-Lempiras	190,00
Hongkong-Dollar	154,00
Indische Rupien	37,00
Indonesische Rupiahs	0,56
Irakische Dinar	3 600,00
Iranische Rials	0,72
Irische Pfund	1 725,00
Isländische Kronen	18,00
Israelische Schekel (Neue)	422,00
Italienische Lire	0,78
Jamaika-Dollar	55,00
Japanische Yen	11,10
Jordanische Dinar	1 690,00
Jugoslawische Dinar (Neue) *)	0,11
Kanadische Dollar	940,00
Kenia-Shilling	18,10
Kolumbianische Pesos	1,40
Koreanische Won (NORD)	520,00
Koreanische Won (SÜD)	1,46
Kroatische Dinar	0,38
Kubanische Pesos	1 560,00
Kuwait-Dinar	3 905,00
Laotische Kip	1,60
Leones (Sierra Leone)	2,20
Libanesische Pfund	0,65
Liberianische Dollar	1 210,00
Libysche Dinar	3 980,00
Luxemburgische Francs	34,25
Madagaskar-Francs	0,60
Malawi-Kwacha	260,00
Malaysische Ringgit	455,00
Maltesische Pfund/Lire	3 100,00
Marokkanische Dirhams	130,00
Mauretanische Ouguiyas	10,00
Mauritius-Rupien	68,00
Mexikanische Pesos (Neue)	380,00
Mongolische Tugrik	3,00
Mosambik-Metical	0,32
Myanmar-Kyats (Burma)	183,00
Nepalesische Rupien	24,00
Neuseeland-Dollar	635,00
Nicaragua Gold-Cordobas	189,00
Niederländische Antillen-Gulden	640,00
Nigerianische Naira	53,00
Norwegische Kronen	167,00
Omanische Rials	3 050,00
Pakistanische Rupien	43,00
Paraguayische Guaranis	0,67
Peruanische Soles (Neue)	585,00
Pfund Sterling	1 775,00
Philippinische Pesos	44,00
Polnische Zloty	0,0675
Portugiesische Escudos	7,50
Ruanda-Francs	8,00
Rubel (GUS, ehem. UdSSR)	1,05
Rumänische Lei	1,70

*) 10.000 Währungseinheiten

	Schilling
Sambische Kwacha	2,05
Saudi-Riyal (Saudi-Arabien)	313,00
Schwedische Kronen	158,00
Schweizer Franken	794,00
Seychellen-Rupien	220,00
Simbabwe-Dollar	175,00
Singapur-Dollar	735,00
Slowakische Kronen	40,00
Slowenische Tolar	10,10
Spanische Peseten	9,30
Sri Lanka-Rupien	25,00
Sudanesische Pfund	10,00
Südafrikanische Rand	360,00
Suriname-Gulden	643,00
Swasiland-Emalangeni	360,00
Syrische Pfund	43,00
Taiwan-Dollar (Neue)	44,00
Tansania-Shilling	3,00
Thailändische Bahts	46,50
Trinidad- und Tobago-Dollar	206,00
Tschechische Kronen	40,00
Tunesische Dinar	1 160,00
Türkische Pfund/Lire	0,110
UAE Dirhams (Ver. Arab. Emirate)	315,00
Uganda-Shilling	0,92
Ukrainische Karbowanez	0,30
Ungarische Forint	13,00
Uruguayische Pesos ($U)	295,00
US-Dollar	1 210,00
Venezolanische Bolivars	13,10
Vietnam-Dong	0,10
Zaires *)	0,0295
Zypern-Pfund	2 385,00

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 des Versicherungsteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse für alle Barzahlungsfälle der Zollverwaltung fest (Zollentrichtungskurse).

Verlautbarung

Die Zollwertkurse und die Kassenwerte werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung", die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung" sowie durch Anschlag bei den Zollämtern verlautbart.

*) 10.000 Währungseinheiten

Barabhebungskurse

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse für je 100 Währungseinheiten (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt (Stand: 1. Mai 1993):

	Schilling
Irakische Dinar	1 700,00
Kubanische Pesos **)	1 450,00
Libysche Dinar	3 000,00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.

**) Vorläufig außer Kraft gesetzt.